

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
HISTORISCHEN KOMMISSION
DER STADT FRANKFURT A. M.

II.

STUDIEN ZUR GESCHICHTE DER
LEBENSHALTUNG IN FRANKFURT A. M.
WÄHREND DES 17. UND 18. JAHRHUNDERTS

AUF GRUND DES NACHLASSES VON
DR. GOTTLIEB SCHNAPPER-ARNDT

HERAUSGEGEBEN VON
DR. KARL BRÄUER

1. TEIL: DARSTELLUNG

FRANKFURT A. M.
JOSEPH BAER & CO
1915

STUDIEN ZUR GESCHICHTE DER
LEBENSHALTUNG IN FRANKFURT A. M.
WÄHREND DES 17. UND 18. JAHRHUNDERTS

AUF GRUND DES NACHLASSES VON
DR. GOTTLIEB SCHNAPPER-ARNDT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. KARL BRÄUER

O. DOZENT FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK
AN DER GEHE-STIFTUNG DRESDEN

ERSTER TEIL:
DARSTELLUNG
MIT EINER TAFEL IN VIERFARBENDRUCK

FRANKFURT A. M.
JOSEPH BAER & CO

1915

BUCHDRUCKEREI
GEBRÜDER KNAUER
FRANKFURT A. MAIN

DEM ANDENKEN

AN

DR. GOTTLIEB SCHNAPPER-ARNDT

GEWIDMET

Inhalts-Verzeichnis.

(Die *kursiv* gedruckten Teile des Inhalts-Verzeichnisses bezeichnen die aus dem Nachlaß von Schnapper-Arndt unmittelbar übernommenen Ausführungen.)

	Seite
Literatur-Übersicht	XVI
Vorrede	XXI
Vorbemerkungen zur Theorie und Methode	1—17
A. <i>Quellen, Aufgabe und Ziele der Forschung</i>	1—5
<i>Handlungsbücher, Haushaltbücher, Marktberichte, Taxordnungen, Akten von Klöstern, Stiften, Spitälern.</i>	
B. <i>Das Problem der Geldwertvergleichung und der Lebenshaltung</i>	5—10
<i>Berechnungen von Laspeyres, Jevons, Drobisch, Lehr.</i>	
C. <i>Die Reduktion älterer Geldausdrücke</i>	10—17
a) <i>Kaufkraftberechnungen. Schwankung der Kaufkraft des Geldes durch Veränderung des Geldwertes und Bewegung der Warenpreise. Methode von Hegel, Hanauer, d'Avenel.</i>	
b) <i>Unterscheidung zwischen Gold- und Silberrechnung. Gewichtsgleichung, nicht Wertgleichung. Notwendigkeit, den Geldpreis zu zerlegen in den Silberpreis der Ware und ihren Goldpreis. Umrechnungswerte, die bei der folgenden Darstellung verwendet werden.</i>	

Biographisches.

<i>Biographie Johann Maximilians zum Jungen</i>	17—21
<i>Biographie Johann Balthasar Kaibs</i>	21—23
<i>Biographie Nikolaus von Uffenbachs</i>	23—25

Einnahmen 25—44

Vermögen von zum Jungen, Kaib und Uffenbach	25—27
Einkommen. Das Einkommen der Bürgermeister an Geld und Naturalien	27—33
Kapitalanlagen	33—44

Wertpapiere. S. 33—42. *Wiederkaufgülden*, Rechneibriefe. Der Vermögensbesitz an Gült- und Rechneibriefen bei zum Jungen, Kaib und Uffenbach. Zinshäuser, Grundstücke. S. 40—42. Häuser, Grundstücke, Äcker, Wiesen, Weinberge. Kirchenstuhl-Vorrechte. S. 43/44. Kirchenplätze in der Barfüßer-, Katharinen-, Nicolai- und Hospitalkirche.

Ausgaben 45—388

Statistische Verarbeitung des Materials von Haushaltbüchern der Vergangenheit. *Küchenbücher.*

- A. Nahrungsmittel, Genußmittel u. dgl. 47—109**
 Die Versorgung der Bürger mit Nahrungsmitteln. Die Lebensmittelpolitik der Stadt. Der Nahrungsschutz.
- 1. Getreide, Brotversorgung 52—65**
 Getreide und Mehl. S. 53. Kornmarkt, Mehlmarkt, Kornvorräte Privater, städtische Vorratspeicher, Einfluß auf die Fruchtpreise, Preise von Frucht und Mehl. Brot. S. 60. *Die „Legung“ der Fruchtpreise.* Brottaxen, Lohnbäckerei, Taxen auf das fertige Produkt. Gewichtstabellen, Einfluß von Änderungen der Fruchtpreise auf das Brotgewicht.
- 2. Fleischversorgung 65—74**
 a) Fleisch. S. 65. Hausschlachtungen. Ochsen, Schweine. Ankäufe und Preise bei zum Jungen, Kaib und Uffenbach. Fleischtaxen für Metzgerfleisch von 1609—1641.
 b) Wildes Geflügel, Wildpret. S. 72. Verbrauch bei der Hochzeit zum Jungens 1625.
 c) Zahmes Geflügel. S. 74. Verbrauch und Preise von Hühnern, Kapauen, Welschhühnern.
- 3. Fische, Seetiere 75—80**
 a) Fluß- und Teichfische aus dem Main und den Stadtgräben. S. 75. Fischtaxen von 1604—1647. Die Fischarten, Fischmarkt, Verbrauch bei der Hochzeit zum Jungens.
 b) Seefische. S. 78. Gesalzene und geräucherte Fische. Verkauf durch Hocken und Krämer.
- 4. Butter, Käse 80—88**
 a) Butter. S. 80. Händlerbutter (in Fässern), Bauernbutter (Kötzen- und Nardenbutter). Butterwage, Buttertaxen. Gesalzene, süße, Koch- und Schmalzbutter. Butterpreise.
 b) Käse. S. 84. Verkauf durch Fett- und Käsekrämer. Straßenhandel, Kästände, Kästische, Käsesorten. Limburger-, Holländer-, Friesischer-, Eger-, Münster- und Parmesankäse. Preise und Taxen.
- 5. Gemüse 88—92**
 Gärtner und Bauern auf dem Krautmarkt. Auswärtige Händler. Gemüsetaxen.
- 6. Obst, Südfrüchte 92—96**
 a) Obst. S. 92. Preise von frischem und gedörrtem Obst.
 b) Südfrüchte. S. 93. Pomeranzen, Zitronen, Oliven, Mandeln, Rosinen. Kampf der eingesessenen Krämer und Zuckerbäcker gegen die italienischen Händler. Warenlager Brentanos von 1704. Preise.

7. Gewürze, Spezerei- und Zuckerwaren 96—109
- a) Gewürze. S. 97. Apotheker, Würzkrämer, Zuckerbäcker, italienische Händler. Gewürzsorten. Verfälschung von Gewürzen. Würzmühlen.
- b) Spezereiwaren. S. 101. Schwierigkeit der Begriffsabgrenzung. Klage der Spezereihändler über Nahrungseingriffe der Bäcker und Mehlhändler. Zucker, Kaffee, Tee, Tabak.
- c) Zuckerwaren. S. 107. Laden und Werkstatt eines Zuckerbäckers.
8. Geistige Getränke 109—130
- a) Weine. S. 110. Weinbau in der Frankfurter Gemarkung und in den Vororten. Besitz der Bürger an Weingärten. Frankfurt als Mittelpunkt des süddeutschen Weinhandels. Der Weinmarkt. Die Schröter, Heinzler und Bender. Niederlags-, Visier-, Krahngeld. Stichgeld, Flaschengeld, Wachtgeld, Unterkauf. Weinmaße. Herkunft der in Frankfurt verkauften Weine. Weinlager Frankfurter Familien. Sorten und Preise der von zum Jungen, Kaib und Uffenbach gekauften Weine.
- b) Bier. S. 121. Brauen für Rechnung Privater. Gemeines Bier, Lagerbier, Doppelbier. Brauer und Zäpfer. Brautaxen für gemeines, Lager- und Doppelbier von 1643 bis 1663. Menge und Preis des von zum Jungen und Kaib verbrauchten Bieres. Fremde Biere aus den umliegenden Orten. Kampf der Brauer gegen das Homburger Weißbier.

B. Häuser, Wohnungsverhältnisse 130—153

1. Häuser 131—148

- a) Allgemeines. S. 131. Einteilung der Stadt in Quartiere, Hauszeichen, Einführung von Hausnummern. Der volkstümliche Wohnbau in Frankfurt. Fachwerkbauten, Steinhäuser, Überhänge, Stroh-, Lehm-, Schiefer- und Ziegeldeckung.
- b) Unterhaltungskosten. S. 135. Hausreparaturen in den Zinshäusern zum Jungens. Brunnenrollen, Brunnengesellschaften.
- c) Dingliche Lasten. S. 140. Grundzinsen, gewöhnliche, sog. „schlechte“ Zinsen, Gülten, Renten, Insätze (Hypotheken).
- d) Besitzwechsel. S. 143. Symbolische Handlungen beim Verkauf unbeweglicher Güter. Statistik der Häuserpreise nach den Währschaftsbüchern von 1643. Wortlaut des Briefes einer Häusergülte von 1642.

2. Wohnungen 148—153

Mangel zuverlässiger Quellen für Beurteilung der Wohnungsverhältnisse. Eigene Häuser, Mietwohnungen, Leih- oder Beständnisbriefe (Mietverträge). Wohnungstatistik auf Grund der Nachlaßinventare. Mietpreise im 17. Jahrhundert.

C. Einrichtung der Wohnung, Hausrat u. dergl.

1. Möbel 154—157

Die Wohnungseinrichtung von Uffenbachs Vater, Möbelkäufe zum Jungens. Die Wohnungseinrichtung Ludwig Kaibs und Nikolaus Uffenbachs.

2. Bettwerk 157—159

Ausstattung der Betten im Haushalt von Bodecks (1665) und des Schuhmachers Thousein; zum Jungens Käufe von Bettwerk.

3. Leinwand 159—161

Regeln für die Aufbewahrung von Leinwand. Tuchkäufe beim Tuchkrämer und auf der Messe. Leinenbestände, Preise.

4. Küchengeräte, Porzellan 161—172

Das Puppenhaus im Frankfurter Museum und die Nachlaßinventare als Quelle. Die Küche im alten Frankfurt und ihre Feuertechnik. Blasebalg, Feuerschirm, Brandreitell, Kesselhaken, Bratspieße. Gewichtsbräter, Federbräter, Wind- oder Hutbräter. Röste, Glutpfannen. Küchengeräte aus Kupfer, Messing und Zinn. Porzellan, Fayence, Steingut. Die Frankfurter Porzellanfabrik und ihre Erzeugnisse. Bestände an Porzellanwaren in den Nachlaßinventaren.

D. Heizung 172—187

a) Kachelöfen, eiserne Öfen. S. 172. Der Kachelofen mit Eisenplatten. Einführung der eisernen Öfen. Erfindung holzersparender „Maschinen“. Einschränkung des Holzverbrauchs wegen Mangels an Brennholz.

b) Holz. S. 183. Die städtische Politik der Brennholzbeschaffung. Bezug von Brennholz aus dem Stadtwald und auswärtigen Gebieten. Anlage von Holzmagazinen. Holztaxen. Verfahren bei Zuteilung von Holz an die Einwohner. Die Holzmaße. Holzkäufe und Preise bei zum Jungen, Kaib und Uffenbach.

c) Kohlen. S. 182. Holzkohlen aus Eichen-, Buchen-, Birken- und Espenholz. Das Kohlenmaß. Steinkohlen. S. 183. Späte Einführung in Frankfurt. Oberfränkische, Ruhr- und Saarkohlen. Transportschwierigkeiten, Zollhindernisse. Schürfversuche auf Frankfurter Boden.

E. Beleuchtung 187—192

Umwälzungen auf dem Gebiet des Beleuchtungswesens. Gessene und gezogene Lichter. Handwerk der Lichtermacher unbedeutend. Verbote für die Ausfuhr von Unschlitt. Preistaxen für Unschlitt und Wachs. Lichterherstellung und Verbrauch bei zum Jungen, Kaib und Uffenbach. Beleuchtungsgeräte.

F. Bedienung 193—211

1. Landwirtschaftliches Gesinde 193—199

Lohnverhältnisse, Arbeitszeiten. Akkordlöhne, Tagelöhne. Lohntaxen für Garten- und Weinbergarbeiter 1614—1688. Die Entstehungsgeschichte der Lohntaxen. Vereinbarung einer Gesindeordnung mit den benachbarten Territorien. Fixtaxen.

2. Hausgesinde 199—211

Mißstände im Gesindewesen. Eingriff der Reichsgesetzgebung im 16. Jahrhundert. Gesindeordnungen der deutschen Städte und Territorien. Fehlen einer Frankfurter Gesindeordnung (für Hausgesinde). Entwurf von 1756. Gesindelöhne nach der Taxordnung, bei zum Jungen, Kaib und Uffenbach. Geschenke und Trinkgelder, Legate, Trauerkleider beim Tode der Herrschaft. Kaufkraft der Gesindelöhne. *Qualität der Dienstboten in früherer Zeit*. Kleiderluxus. Urteile der Zeitgenossen.

G. Bekleidung 211—236

Einfluß der französischen Revolution auf Vereinfachung der Kleidung. Aufwand bei der Männerkleidung. Übergang von der spanischen zur französischen Tracht.

1. Kleidungsstücke 212—222

Die Nachlaßinventare als Fundgrube für kostümgeschichtliche Forschungen. Die Kleidungsstücke im Nachlaß von Bodecks (1665). Der Laden eines Hutkrämers. Die Tuchsorten und Tuchmaße. Hüte, Strümpfe, Handschuhe, Zubehörteile zur Kleidung. Entwicklung des Handels mit fertigen Kleidern aus dem Altwarenhandel der Juden. Kampf der Schneider gegen Juden, Stimpler und Störer, Soldatenschneider. Bönhasenjagden. Der Wettbewerb auswärtiger Schneider. Schneidergesellen als Herrschaftsdienere.

2. Kleiderordnungen 222—233

Bekämpfung des Kleiderluxus in den deutschen Städten seit Anfang des 13. Jahrhunderts. Frankfurter Kleiderordnungen von 1356, 1373, 1456, 1489. Unterscheidung von gesellschaftlichen Schichten seit 1489. Die Bekämpfung des Kleiderluxus durch die Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts, insbesondere die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Die Frankfurter Kleiderordnungen (meist Bestandteile der Polizeiordnungen) von 1597, 1621, 1625, 1636, 1640, 1671, 1731. Die 5 „Stände“. Vornehme Herkunft, Ehre und Schande soll in der Kleidung zum Ausdruck kommen. Die Einzelheiten der Ordnung von 1621. Die Überwachung der Kleiderordnungen durch das Sentenamt. Strenge und Milde der Bestrafung, Feilschen um die Strafsumme, Beteiligung der Ratsherren an den Strafgeldern. Späher und Aufpasser. Abgrenzung der Stände oft schwierig.

3. Schuhwerk 233—236

Lohnschuster. Lederhandel, Vorkaufsrecht der Schuster. Schuhpreise nach der Taxordnung von 1623. Verteilung größerer Lieferungen auf die einzelnen Meister Bezug fertiger Schuhwaren aus Ulm und Frankreich. Beschau der eingeführten Schuhe. Kampf gegen Pfücher und Störer, besonders pfälzische Meister und Soldaten.

H. Geistige Bildung 237—256

Aufwendungen für geistige Bildung individuell sehr verschieden. Gleichförmige Züge der Lebenshaltung werden mit Steigerung des freien Einkommens immer mehr verwischt. Gesamtausgaben bei zum Jungen, Kaib und Uffenbach.

	Seite
1. Schulunterricht	239—256
a) Die lateinische Schule	239—251
Die mittelalterlichen Stiftschulen in Frankfurt. Begründung der Junkerschule, des Frankfurter Gymnasiums 1520. Einfluß von Erasmus und Melanchthon. Die Blütezeit des Frankfurter Gymnasiums im 16. Jahrhundert, Zerfall und abermaliger Aufschwung im 17. Jahrhundert unter Hirtzwig. Schulordnungen von 1537, 1579, 1607, 1626, 1654, 1765. Das Schulgeld, die Ausbildungszeit. Progressionen, Prämien. Rektorengelälter nach den Dienstbriefen und der Präzeptoren von 1607—1643. Einnahmen aus Schulgeldern, Privatkursen, Hauslehrerstellen. Geschenke an die Lehrer zum neuen Jahr, Namenstag usw. Die armen Schüler (pauperes). Gassensingen, Leichenchor. Unwürdiges Betragen.	
b) Die „teutschen Schulen“	251—256
Entstehung der Quartierschulen in der Reformationszeit. Schulordnungen von 1591 bezw. 1601, 1654, 1765. Auffassung der Tätigkeit des „Schulmeisters“ als Handwerk, nicht als öffentliches Amt. Zunftmäßige Organisation, Schulstörer und Stimpler. Schulkonzession. Handwerker und Studierende als Schulmeister. Große Anzahl Quartierschulen, enge Räume, mangelhafte Lehrkräfte. Hauslehrer für Elementarunterricht. Inhalt und Dauer des Schulunterrichts. Schulgeld 1623—1765. Holzgeld. „Kostgänger“.	
2. Universitätsstudien	256—283
Die wirtschaftliche Seite der studentischen Lebenshaltung. Die Aufwendungen eines Frankfurter Patriziers für das Universitätsstudium seines Sohnes. Ergänzung der Aufzeichnungen in zum Jungens Ausgabenbuch durch die Ausgabenverzeichnisse Helmstedter und Jenaer Studenten. Daniel zum Jungens Studium in Helmstedt. Die Deposition, ihr Ursprung, ihre Formen. Helmstedt zur Zeit des 30jährigen Krieges. Begleitung des Präzeptors. Ausgaben für Studienzwecke 1645—1648. Vergleiche mit den Ausgaben anderer Studenten. Mietpreise für Studentenwohnungen. Einrichtung der Wohnung. Das „Tischhalten“ der Professoren. Daniel und sein Präzeptor als Kostgänger von Professor Horneius. Ausartung des Tischhaltens und Ausschenkens von Bier und Wein durch die Professoren. Tischbursen; gemeinsame Trinkgelage, „Umlegen“. Tischpreise, Geschenke an den „Hospes“. Die Mittagstafel der Helmstedter „Communität“. Taxen auf Lebensmittel und Studentenwohnungen. Vorschriften gegen Schuldenmachen. Geldsendungen an Studenten. Gesellschaftliche Seite der studentischen Lebenshaltung. Mißbrauch der akademischen Freiheit, Verwilderung der Sitten. Gehälter und Nebenbezüge der Professoren.	
3. Bücher und Zeitungen	283—311
a) Bücher	283—305
Der Zustand der öffentlichen Bibliotheken als Maßstab für die Wertung des Bücherbesitzes Privater. S. 283. Büchersammlungen der Klöster und Universitäten.	

Die Entstehung der städtischen Büchereien. Die geschichtliche Entwicklung der Frankfurter Stadtbibliothek. S. 286. Vermächtnis des Ludwig von Marburg (1527). Die Bibliothek des Barfüßerklosters. Schenkung des Dr. Beyer (1624). Ankauf der Sammlung Joh. Max. zum Jungens. Die Benutzungsordnung. Der Bücherbesitz Frankfurter Gelehrter, Beamter, Handwerker u. a. nach den Nachlaßinventaren. Der Frankfurter Buchhandel. S. 292. Die Büchermesse, Meßkatalog, Zensur. Form des Vertriebes („Verstechen“). Die Blütezeit der Frankfurter Messe. Entstehung ständiger Buchläden. Wegbleiben der Holländer und Verfall der Frankfurter Büchermesse. Die Versuche einer Büchertaxe nach Bogen bzw. Gewicht. Die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt nach Leipzig. Die Bücherkäufe zum Jungens. S. 299. Der Bezug italienischer, französischer und spanischer Werke. Antiquarische Bücher, Verbot der Bücherauktionen. Buchbinderrechnungen, „Illuminieren“ von Büchern. Die Verlegertätigkeit Privater. Der Nachdruck. Druckkosten.

b) Zeitungen. 305—311

Die geschichtliche Entwicklung des Zeitungswesens. S. 305. Die „neuen Zeitungen“, Meßrelationen, gedruckten Wochenzeitungen. Die Frankfurter Zeitungen im 17. Jahrhundert. Entstehung des Anzeigewesens und der Intelligenzblätter. Zeitungen bei zum Jungen, Kaib und Uffenbach.

J. Gesundheitpflege, Körperpflege. 312—330

Der Zustand der öffentlichen Gesundheitpflege in Frankfurt. S. 312. Reinhaltung der Straßen. Badestuben. Auftreten der Pest und Versuche der Bekämpfung. Sterblichkeit der Bevölkerung.

1. Die Ausübung der Heilkunde. 317—324

Die Tätigkeit der Ärzte (Physici, Medici). S. 317. Gebühren für ärztliche Bemühungen. Die Balbierer (Wundärzte). S. 319. Balbieren, Aderlassen, Wundbehandlung. Taxen für Amputationen, Heilung von Brüchen u. dergl. Das Aussehen einer Balbiererstube im 17. Jahrhundert. Die Oculisten, Bruch- und Steinschneider. S. 322. Betrieb im Umherziehen, Taxen. Die Kurpfuscher. S. 323.

2. Der Handel mit Arzneimitteln. 324—330

Die Apotheken. S. 324. Die Frankfurter Apotheken des 17. Jahrhunderts und die von ihnen geführten Medikamente. Das Apothekengewicht. Theriac, Mithridat, englische Pillen. Der Handel mit Mineralwasser. S. 328. Trinkkuren. Transport des Mineralwassers. Preise.

K. Geselligkeit, Vergnügen, Luxus. 330—371

Steigender Wohlstand und Hang zum Luxus. Schützenfeste, Meßbelustigungen. Geselliger Verkehr in den Trinkstuben.

1. **Wagen und Pferde, Sänfte** 333—339
 Wagen und Pferde bei zum Jungen und Kaib. Preise von Hafer und Kleien. Sänften, Portochaisen. S. 335. Die Einführung von Sänften in den deutschen Städten, besonders in Frankfurt. Der Streit um das Sänftenprivileg. Trägertaxen.
2. **Geselligkeit, Wirtshäuser** 339—356
 Die Gewerbefugnisse der Gastwirte, Baumwirte, Bierbrauer, Bierzäpfer und anderer. Gast- oder Schildwirtschaften. S. 340. Gäste zu Roß oder Wagen. Konzession. Ungeld. Taxen für Mahlzeiten, Übernachten und Einstellen von Pferden von 1619—1764. „Gemeine Herbergen“ (Fußherbergen). S. 344. Beherbergung der Fremden bei Kaiserkrönungen. Baumwirte oder Weinschenken, Heckenwirte. S. 345. Die Erwerbung der „Baumgerechtigkeit“. Ungeld. „Aufnehmen“ und „Accordieren“ der Weinvorräte. Gartenwirtschaften, „Collegs“, Weinschenken auf den Dörfern. Herstellung und Ausschank von Apfelwein. Die Kranz- und Heckenwirte. Kaffeehäuser. S. 351. Das Aufkommen der Kaffeehäuser in Frankfurt. Konzessionsgebühren. Ausschank von Kaffee, Tee, Schokolade, Likör. Die Kaffeekollegs. Genuß von Kaffee und Tee in der Familie; Ausschank durch Baumwirte und Inhaber von Weingärten. Die Frankfurter „Vauxhall“!
3. **Die Bekämpfung des Luxus** 356—371
 Die Luxusverbote bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenfeiern. Einfluß der Theologen, Heilighaltung des Sonntags. Einschränkung öffentlicher Lustbarkeiten.
 Familienfeste 358—371
 Gastmähler. S. 358. Kindbett, Taufe. S. 359. Dauer des Kindbetts und geselliger Verkehr in den Wochenstuben. Feier von Kindtaufen, beschränkte Zahl der Kindtaufgäste. Trinkbecher und Geldstücke als Patengeschenke. Das „Schmücken“ der Leiche von Patenkindern. Die Patengeschenke bei zum Jungen, Kaib und Uffenbach. Gevatterbücher. Hochzeiten. S. 364. Schenkhochzeiten, Freihochzeiten, Urtenhochzeiten. Beschränkung der Zahl einzuladender Gäste, der Zahl der Gerichte, der Höhe der Geldgeschenke, der Anzahl der Spielleute und des Übersendens von „Brautsuppen“. Kostbare Trinkbecher als Hochzeitgeschenk. Hauptbräutigam, Nebenbräutigame. Verbot des „Häckselstreuens“. Die Hochzeit Jakob Steffans von Cronstetten (1544). Zahl der Gäste, Dauer der Hochzeit, aufgetragene Gerichte, Morgengabe, Brautsuppen. Die Hochzeit Johann Maximilians zum Jungen (1625). Gesamtkosten, verbrauchte Mengen von Brot, Schlachttieren, Metzgerfleisch, Geflügel, Wildpret, Fischen, Wein, Bier und Leuchtmaterial.
- L. **Steuern, öffentliche Abgaben** 371—382

Die wichtigsten Formen der direkten Besteuerung im Frankfurt des 17. und 18. Jahrhundert. Die Schatzung. S. 371. Die Steuertarife von 1354, 1495, 1546, 1567 und 1576. Erhebung der Schatzung bei eintretendem Bedarf, erst seit 1576 „dauernde“, d. h. alljährlich erhobene Schatzung. Steuerdruck lastet auf den untersten Schichten, Schonung großer

Vermögen durch steuerlichen Höchstbetrag. Die Schätzung von 1576 eine Proportionalsteuer von $\frac{1}{3}\%$ mit 50 fl als Höchstgrenze. Der Herdschilling. S. 374. Das Wachtgeld. S. 375. Geldablösung für die von jedem Bürger in natura geschuldeten Wachtdienste. Die Bewaffnung der Bürger mit Büchsen, kurzen Wehren und Spießen. Die Steuerpflicht der Bürger, Beisassen und Hintersassen. Die Objekte der Besteuerung. Abzug von Schulden, Vorräte an Korn und Wein für den persönlichen Gebrauch. Der Beitrag. S. 377. Keine besondere Form der Besteuerung, sondern Vermögenssteuer zur Deckung außerordentlichen Geldbedarfs. Versuche des Frankfurter Rats zu einer gerechteren Verteilung der Steuerlasten. Der Beitragstreit von 1744 zwischen dem Frankfurter Rat und dem Kaiser. Die Abschaffung der Höchstgrenze und die Besteuerung „nach dem wahren Quanto“. Proteste der Rentner, Bankiers und Großkaufleute. Widerstand des Rates und Ende des Beitragstreites. Die von zum Jungen, Kaib und Uffenbach bezahlten Steuern. Der „zehnte Pfennig“. S. 382.

M. Todesfall, Beerdigung 383—388

Bekämpfung der übermäßigen Pracht bei Leichenfeiern. Beschränkung des Aufwandes bei Trauerstuben und beim Schmücken von Kinderleichen. Die Rechte der einzelnen Stände bei Kutschenleichen. Einfache Formen bei Leichenfeiern, Beerdigungskosten meist gering. Der Leichenchor des Frankfurter Gymnasiums: Ortssingen, Gassenleichen, Nebenleichen. Gebühren und Naturalabgaben an den Totengräber und seine Gehilfen. Großes Trauergefolge. Die Frankfurter Leichen- und Liebeskasse von 1743. Die Leistungen an diese Sterbekasse und ihre Gegenleistung. Die Beteiligung am Leichenbegängnis verstorbener Mitglieder.

Beilagen.

I. Nachweis der in städtischen Magazinen vorhandenen Bestände an Korn und Mehl von 1614—1730	389
II. Auszüge aus den Strafprotokollen des Frankfurter Sentenamts	391
a) Kleiderordnung. S. 391. b) Hochzeitordnung. S. 395. c) Beerdigungen. S. 397.	
III. Preisangaben aus den Wirtschaftrechnungen zum Jungens, Kaibs und Uffenbachs	398
A. Lebensmittel, Genußmittel.	398
1. Fleisch. 2. Wildes Geflügel, Wildpret. 3. Zahmes Geflügel.	
4. Fische. 5. Butter. 6. Käse. 7. Obst, Südfrüchte. 8. Wein.	
9. Bier.	
B. Heizung und Beleuchtung	400
10. Holz. 11. Kohlen. 12. Wachs, Lichter.	
C. Bekleidung.	401
13. Kleiderstoffe. 14. Garne, Nähseide, Knöpfe. 15. Bänder, Spitzen, Schleifen. 16. Kleidungsstücke. 17. Hüte, Hauben, Perücken. 18. Schuhe. 19. Strümpfe. 20. Handschuhe.	
D. Viehfutter	405

Literatur-Übersicht.

- d'Avenel, G.** Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1700 jusqu'au l'an 1800. Paris 1894 ff.
- Baader, J.** Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, 1861.
- Bassermann-Jordan, Friedr.** Geschichte des Weinbaues unter besonderer Berücksichtigung der Rheinpfalz. Frankfurt a. M. 1907.
- Battonn, Joh. Georg.** Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. (Aus dem Nachlaß hrsg. von H. Euler.) Frankfurt a. M. 1861/75.
- Becher, Joh. Joachim.** Politische Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken. 2. Aufl. 1673.
- Becker, W. M.** Zur Geschichte des Pannalismus in Marburg und Gießen. Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. N. F. Bd. V (1907).
— — Das erste halbe Jahrhundert der hessen-darmstädtischen Landesuniversität in „Die Universität Gießen von 1607—1907.“ Festschrift zur 3. Jahrhundertfeier, hrsg. von der Universität Gießen. Gießen 1907.
- Bender, Handbuch des Frankfurter Privatrechts.** Frankfurt 1848.
- Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, 11 Teile.** Frankfurt 1798—1818.
- Bock, Otto.** Die Reform der Erfurter Universität während des 30jährigen Krieges. (= Hallesche Abhandlung zur neueren Geschichte, hrsg. von Droysen, Heft 46.) Halle 1908.
- Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, 1836.**
- Bothe, Fr.** Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. (= Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller und Sering, Heft 121.) Leipzig 1906.
- Bräuer, Karl.** Das Gesindewesen im alten Frankfurt. Vierteljahrsschrift „Alt Frankfurt“, Jahrg. 4, Heft 3/4.
— — Neuere Studien zur Geschichte der Industrie. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge, Bd. 42.
— — Kritische Studien zur Literatur und Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1912. (= Separatabdruck aus „Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, Wilhelm Stieda als Festgruß zur 60. Wiederkehr seines Geburtstages dargebracht“.)
— — Zur Methode preisgeschichtlicher Forschungen. Jahrbuch des Freien Deutschen Hochstifts, 1908, S. 180 ff.
- Brucker, J.** Straßburger Zunft- und Polizeiordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Straßburg 1889.
- Bücher, Karl.** Entstehung der Volkswirtschaft. 9. Aufl. 1913.
- Classen, Jacob.** Micyllus. Frankfurt a. M. 1859.
- Coler, Joh.** Oeconomia ruralis et domestica 1596.
- Deichert, H.** Die akademische Freiheit in Helmstedt während des 16. und 17. Jahrhunderts. Hannoversche Geschichtsblätter, 13. Jahrg. (1910).
- Diehl, Wilh.** Neue Beiträge zur Geschichte von Joh. Balth. Schuppis in der zweiten Periode seiner Marburger Professorstätigkeit. Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. N. F. Bd. V (1907).

- Dietz**, Alexander. Das Frankfurter Zinngießergewerbe und seine Blütezeit im 18. Jahrhundert. Festschrift zur Feier des 25 jähr. Bestehens des Städt. Hist. Museums in Frankfurt a. M. 1903.
- — Frankfurter Handelsgeschichte. Bd. I. Frankfurt a. M. 1910.
- — Frankfurter Bürgerbuch. Frankfurt a. M. 1897.
- Dorn**, Lorenz. Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts. Erlangen 1794.
- Drobisch**. Über Mittelgrößen und die Anwendung derselben auf die Berechnung des Steigens und Sinkens des Geldwertes. Berichte der mathematisch-physikalischen Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Dresden 1871.
- — Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. XVI (1871).
- Ebrard**, Fr. Cl. Geschichte der Stadtbibliothek. Festschrift: „Die Stadtbibliothek in Frankfurt a. M.“, hrsg. von Fr. Cl. Ebrard. Frankfurt a. M. 1896.
- Eiselen**, F. Geschichte des deutschen Schulwesens in Frankfurt a. M. bis zur Gründung der Musterschule (= Programm der Musterschule Nr. 342).
- Erman**, Wilh. und **Horn**, Ewald. Bibliographie der deutschen Universitäten. Leipzig 1904/05. 3 Bde.
- Eulenburg**, Franz. Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart (= Abhandlung der philosophisch-historischen Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 24, II). Leipzig 1904.
- Fabricius**, Wilh. Die akademische Deposition (depositio cornuum). Frankfurt a. M. 1895.
- Finger**, F. A. Über Frankfurter Turnosen. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. N. F. Bd. I.
- Franck**, C. L. Topographischer Überblick der Stadt Frankfurt a. M. 1821.
- Fries**, Joh. Heinr. Herm. Abhandlung vom sogenannten Pfeifergericht. Frankfurt a. M. 1752.
- Gierke**, Otto. Deutsches Genossenschaftsrecht. Berlin 1868.
- Glaser**, Peter. Gesindeteufel, darin acht Stücke gehandelt werden von des Gesindes Untreu. Frankfurt a. M. 1566.
- Goldfriedrich**, Joh. Geschichte des deutschen Buchhandels. Bd. II, 1908 ff.
- Gothein**. Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem 30 jährigen Kriege (= Badische Neujahrsblätter 1895).
- Grimm**. Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl. von Heusler und Hübner. 1899.
- Großmann**, O. Die Erzeugnisse der Frankfurter Fayencefabrik. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge. Bd. X (1910).
- Grotendorf**. Der Prorektor und das Frankfurter Gymnasium am Ende des vorigen Jahrhunderts. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge. Bd. IV.
- — Die Entstehung der Stadtbibliothek zu Frankfurt. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertum in Frankfurt a. M. Bd. VI.
- Haendke**, Berthold. Deutsche Kultur im Zeitalter des 30 jährigen Krieges. Leipzig 1906.
- Hanauer**, A. Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. 1878.
- Hauck**, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. II, 2. Aufl. 1900.
- Hauschild**, Frankfurter Geschäftshandbuch. 1845.
- Hegel**, Karl. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert.
- Helfenstein**, Jakob. Die Entwicklung des Schulwesens in seiner kulturhistorischen Bedeutung, dargestellt in bezug auf die Schulverhältnisse der Freien Stadt Frankfurt. 1858.
- Herzog**. Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter (= Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 12).
- Heyne**, M. Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer.
- Hofmeister**, H. Die Universität Helmstedt zur Zeit des 30 jährigen Krieges. Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen. 1907.

- Horn, E.** Kolleg und Honorar. München 1897.
- Hübner, Joh.** Curieuses und reales Natur-, Kunst-, Berg-, Gewerk- und Handlungs-Lexikon. Neue Auflage von Zincke. Leipzig 1762.
- Joseph & Fellner.** Die Münzen von Frankfurt a. M. 1896 ff.
- Jügel, Karl.** Das Puppenhaus, ein Erbstück in der Gontardschen Familie. Frankfurt a. M. 1857.
- Jung, Rudolf.** Die Frankfurter Porzellanfabrik im Porzellanhofe 1666—1773. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge. Bd. VII (1901).
- — Ludwig von Marburg zum Paradies, in „Die Stadtbibliothek in Frankfurt a. M.“, hrsg. von Fr. Cl. Ebrard, 1896.
- — Das Frankfurter Stadtarchiv (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M., Bd. I). 1909.
- — Aus dem Nachlasse des Fräulein S. K. von Klettenberg. Berichte des Freien Deutschen Hochstifts. N. F. Bd. VII (1891).
- Jung, R. und Hülsen, J.,** Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. 5. Lieferung. 1902.
- Kähler, Julius.** Die Gilden in den holsteinischen Elbmarschen mit besonderer Berücksichtigung des Versicherungswesens. Leipziger Dissertation 1904.
- Kamann, J.** Altnürnberger Gesindewesen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, Heft 14 (1901).
- Kapp.** Geschichte des deutschen Buchhandels bis ins 17. Jahrhundert. Leipzig 1886. (Die Fortsetzung des Werkes siehe unter Goldfriedrich.)
- Keil, Richard und Robert.** Geschichte des Jenaischen Studentenlebens von der Gründung der Universität bis zur Gegenwart (1548—1858). Leipzig 1858.
- Kelter, Edmund.** Ein Jenaer Student um 1630 (Eberhard von Todenwarth). Jena 1908.
- Keutgen, F.** Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (= Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, hrsg. von G. v. Below und F. Keutgen, Bd. I) 1901.
- Kirchner, M. Anton.** Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. 1806.
- Koeniger, M.** Die Sendgerichte in Deutschland (= Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München, III, 2) 1902.
- — Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland, 1910.
- Kohlfeldt, G.** Geschichte der Büchersammlungen und des Bücherbesitzes in Deutschland. Zeitschrift für Kulturgeschichte. Bd. 7 (1900).
- Koldewey.** Ausgabenverzeichnisse eines Helmstedter Studenten aus den Jahren 1620 und 1621. Braunschweigisches Magazin 1899 Nr. 14.
- Kollmann, P.** Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. X (1868).
- Kracauer, J.** Die Geschichte der Judengasse in Frankfurt a. M. (= Festschrift zur Jahrhundertfeier der Realschule der Israelitischen Gemeinde [Philantropin] zu Frankfurt a. M.), 1904.
- — Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Juden im 30jährigen Kriege. (Sonderabdruck aus Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland.)
- Kriegk, B.** Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt a. M. 1868; Neue Folge 1871.
- — Frankfurter Bürgerzwiste im Mittelalter. Frankfurt a. M. 1862.
- Kuske, B.** Das Schuldenwesen der Städte im Mittelalter (= Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Ergänzungsband 1904).
- Lamprecht, Karl.** Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1886.
- Laspeyres.** Die Berechnung der mittleren Warenpreissteigerung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. XVI (1871).
- — Hamburgs Warenpreise 1851—63 und die kalifornisch-australischen Goldentdeckungen. Ebenda Bd. III (1864).
- Lauffer, Otto.** Der Kachelofen in Frankfurt. Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Städtischen Historischen Museums in Frankfurt a. M. 1903.
- — Der Volkstümliche Wohnbau im alten Frankfurt a. M. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge. Bd. X (1910).

- Lehr, J.** Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft. 1893.
- v. Lersner, A.** Der weit berühmten freien Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main Chronica 1. Band (zitiert als Teil I, II), 2. Band (zitiert als III, IV). Frankfurt a. M. 1706, 1734.
- Liermann.** Henricus Herdesianus und die Frankfurter Lehrpläne und Schulordnungen von 1579 und 1599 (= Programm des Frankfurter Goethe-Gymnasiums 1901).
- Loening.** Artikel „Rentenkauf und Rentenschuld“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
- Lühe, Wilh.** Die Ablösung der ewigen Zinsen in Frankfurt a. M. in den Jahren 1522—1562. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1904.
- Marperger, Paul Jac.** In Natur- und Kunstsachen neu eröffnetes Kaufmannsmagazin. 3. Aufl. 1748.
- Mentzel, Elisabeth.** Wolfgang und Cornelia Goethes Lehrer. Leipzig 1909.
- Mommsen, Tycho.** Zur Geschichte des Gymnasiums. Frankfurter Gymnasial-Programm 1869.
- Müller, B.** Das Gontardsche Puppenhaus im Städtischen Historischen Museum. Alt-Frankfurt (Vierteljahrsschrift), Jahrg. V (1913).
- Müller, Christoph Sigismund.** Vollständige Sammlung der kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen und anderer dahin einschlagender Stadt-Verwaltungs-Grundgesetzen Frankfurt a. M. 1776/79.
- Neumann, Rud.** Das niedere Schulwesen der Reichsstadt Frankfurt a. M. (Festschrift zur Hundertjahrfeier der Musterschule) Frankfurt a. M. 1903.
- Orth, Joh. Phil.** Nötig- und nützlich erachtete Anmerkungen . . . der so genannten erneuerten Reformation der Stadt Frankfurt a. M. 1731 ff.
- Ausführliche Abhandlung von den berühmten zween Reichsmessen, so in der Reichsstadt Frankfurt a. M. jährlich gehalten werden. 1765.
- Pelissier, E.** Die Landwehren der Reichsstadt Frankfurt a. M. (= Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge. Bd. VIII).
- Pfenning, Fridericus.** Kurze Nachricht von der akademischen Deposition, deren Ursprung, Absicht und heutiger Gebrauch . . . Jena, ohne Jahr.
- Reinhardt, Karl.** Zur Geschichte des Frankfurter Gymnasiums (= Frankfurter Gymnasial-Programm 1891).
- Roscher, Wilhelm.** Nationalökonomie des Handels und Gewerbefleißes. 7. Aufl. von W. Stieda, 1899; 8. Aufl. I. Halbband. 1913.
- Roth, K.** Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879.
- Roth, Ph. Fr.** Holzersparende Ofen-, Kochherd-, Kessel- und Bratöfen-Feuerungen nebst angefügter Literatur der Holzsparkunst. Nürnberg 1802.
- Schnapper-Arndt, Gottlieb.** Vorträge und Aufsätze, hrsg. v. L. Zeitlin. Tübingen 1906.
- Sozialstatistik (Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik). Ein Lesebuch für Gebildete, insbesondere für Studierende, hrsg. von Leon Zeitlin. Leipzig 1908.
- Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte. 1. Geschichte der Frankfurter Stadtsteuer. 2. Die Beiträge Frankfurts zum Reichskammergericht. Aus dem Nachlaß von Gottlieb Schnapper-Arndt, hrsg. von Karl Bräuer. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. III. Folge, Bd. X. Auch separat erschienen, Frankfurt a. M. 1910.
- Schmieder.** Handwörterbuch der gesamten Münzkunde. 1811.
- Schramm, Carl Christian.** Abhandlung der Porto-Chaises oder Trage-Sänften durch Menschen oder Tiere in allen vier Teilen der Welt, nach der Critic, Mechanic, Historie, dem Recht wie auch Cammer- und Polizeiwesen Nürnberg 1737.
- v. Schroeder, F.** Die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt a. M. nach Leipzig (= Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlung, hrsg. von Wilhelm Stieda, Heft 9).
- Schröder, R.** Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907.
- Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten.** Frankfurt a. M. 1714.

- Schürmann, Aug.** Die Entwicklungsgeschichte des deutschen Buchhandels bis zur Stunde der Gegenwart. Halle 1860.
- Schulz, Alwin.** Alltagsleben einer deutschen Frau zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Leipzig 1890.
- Schulze, Fr. und Ssymank, Paul.** Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Leipzig 1910.
- Seiler, Fr.** Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnworts. Halle 1910.
- Senckenberg.** Selecta juris et historiarum, 1734/42.
- Sommerlad, Th.** Artikel „Luxus“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
- Spirgatis, M.** Die literarische Produktion im 17. Jahrhundert und die Leipziger Meßkataloge. (= Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, hrsg. von K. Dziatzko, Heft 14.) 1901.
- Steinhausen, G.** Geschichte der deutschen Kultur. 1. Aufl. 1904.
- Stephanus, Henricus.** Francofordiense emporium sive Francofordiense nundinae. 1574.
- Stieda, Wilhelm.** Die Anfänge der Porzellanindustrie auf dem Thüringer Walde. 1902.
- — Die keramische Industrie in Bayern während des 18. Jahrhunderts. (= Abhandlung der philosophisch-historischen Klasse der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Bd. XXIV, Nr. 4.) Leipzig 1906.
- — Artikel „Zunftwesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
- — Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg. Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. Bd. XVII.
- — Eine Jenaische Studentenrechnung des 18. Jahrhunderts. Archiv für Kulturgeschichte. Bd. VIII (1900).
- — Zur Geschichte des Straßburger Buchdrucks und Buchhandels. Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. Bd. V. 1879.
- — Auktionen. Festgaben für Wilhelm Lexis zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages, Jena 1907.
- Stricker, Wilh.** Die Geschichte der Heilkunde und der verwandten Wissenschaften der Stadt Frankfurt a. M. 1847.
- Techen, Fr.** Die Bürgersprachen der Stadt Wismar (= Hansische Geschichtsquellen. N. F. Bd. III.) Leipzig 1906. (Inzwischen in 2. Aufl. erschienen.)
- Tholuck.** Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf die protestantisch-theologischen Fakultäten Deutschlands. Halle 1853.
- Unteutsch, Friedrich** (Stadtschreiner). Neues Ziratenbuch, den Schreibern, Tischlern oder Künstlern und Bildhauern sehr dienstlich Nürnberg um 1650.
- Vilmar.** Idiotikon von Kurhessen. 1868.
- Vömel, Th.** Das Frankfurter Gymnasium unter dem Rektor Hirtzig. 1829.
- Voigt, Paul.** Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten. Jena 1901.
- Weigand.** Deutsches Wörterbuch. 5. Aufl. von Hirt, 1909 ff.
- Wiebe, G.** Zur Geschichte der Preisrevolutionen des 16. und 17. Jahrhunderts (= Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, hrsg. von A. v. Miaskowsky, Bd. II, 2), 1895.
- Wolf, Emil.** Zur Geschichte des Bierbrauergewerbes in Frankfurt a. M. vom Jahre 1288—1904. Frankfurt a. M.
- Wuttke, R.** Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835 (= Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller und Sering, Bd. XII, Heft 4). Leipzig 1893.
- Ziehen, Julius.** Aus der Studienzeit. Ein Quellenbuch zur Geschichte des deutschen Universitätsunterrichts in der neueren Zeit aus autobiographischen Zeugnissen. Berlin 1912.

Vorrede.

Als Gottlieb Schnapper-Arndt vor nunmehr zehn Jahren die Augen zur ewigen Ruhe schloß, wurde der allzufrühe Heimgang dieses eigenartigen Gelehrten weithin betrauert. Die Bedeutung Schnapper-Arndts für das Gebiet der Wirtschaftswissenschaften ist im Anschluß an die Neuherausgabe seiner Vorträge und Aufsätze¹⁾ und seiner Sozialstatistik²⁾ in zahlreichen Besprechungen eingehend gewürdigt worden. Auch die Schriftleitung des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften“ hat in der jetzt vorliegenden dritten Auflage in einem besonderen Artikel die Verdienste Schnapper-Arndts um die Wirtschaftslehre in gebührender Weise hervorgehoben. Dagegen ist bis jetzt wenig bekannt geworden von den wirtschaftsgeschichtlichen Studien dieses Gelehrten, was um so mehr der Ergänzung bedarf, als Schnapper-Arndt Jahrzehnte seines Lebens, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise gerade diesen Studien gewidmet hat.

Das Ergebnis dieser Forschungen Schnapper-Arndts liegt in Vorstudien zu einer „Geschichte des Geldverkehrs, der Preise und der Lebenshaltung in der Reichs- und Handelsstadt Frankfurt a. M. und in Deutschland überhaupt vom Ausgang des Mittelalters bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts“ vor. Es sind dies die groß angelegten Untersuchungen, die L. Zeitlin im Vorwort zu seiner Ausgabe der Schnapper-Arndtschen Vorträge und Aufsätze (S. 27, Note 2) erwähnt und die nach Umfang und Inhalt das wissenschaftliche Lebenswerk Schnapper-Arndts gebildet hätten, wenn ihm ihre Vollendung und Veröffentlichung vergönnt gewesen wäre. Die Historische Kommission der Stadt Frankfurt a. M. glaubte

¹⁾ Gottlieb Schnapper-Arndt, Vorträge und Aufsätze. Herausgegeben von Leon Zeitlin, Tübingen 1906.

²⁾ Derselbe, Sozialstatistik (Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik). Ein Lesebuch für Gebildete insbesondere für Studierende. Herausgegeben von Leon Zeitlin, Leipzig 1908.

daher im Einverständnis mit der pietätvollen Gattin des Verstorbenen seinem Andenken wie der Wissenschaft der Wirtschaftsgeschichte zu dienen, als sie mir den ehrenvollen Auftrag erteilte, den wissenschaftlichen Nachlaß Schnapper-Arndts herauszugeben und jene ergänzende Arbeit vorzunehmen, an der ihn selbst ein tragisches Geschick verhindert hatte. Die Schnapper-Arndt nahestehenden Kreise gingen hierbei von dem Gedanken aus, daß der Verstorbene eine im wesentlichen abgeschlossene Forschung und Darstellung hinterlassen habe. Zwar lag kein Beweis dafür vor, daß Schnapper selbst geglaubt hatte, bereits unmittelbar vor dem Druck seiner Arbeit zu stehen, aber seine Freunde wußten auch, wie schwer er sich selbst genügte und wie mühsam er zur Veröffentlichung seiner Forschungen zu bringen war. Die peinliche Genauigkeit und strenge Quellenkritik, die Sorgfalt und Liebe, mit der Schnapper-Arndt sich in die Einzelheiten zu versenken pflegte, seine stete Neigung, einmal angeschnittene wissenschaftliche Fragen auch restlos zu durchdringen, ließen seine wissenschaftlichen Arbeiten stets nur langsam fortschreiten. Keine Mühe und kein Opfer war ihm zu groß, wenn es galt, eine wissenschaftliche Frage bis zu den letzten Folgerungen zu durchdenken. Niemals ist er den auftauchenden Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen, im Gegenteil, aus seinen Niederschriften gewinnt man fast den Eindruck, als ob er solche Schwierigkeiten geradezu aufgesucht habe, um verworrene Fragen zu klären. Diese Arbeitsweise, die ihn zu wissenschaftlichen Höchstleistungen befähigte, war aber auf der anderen Seite ein steter Hemmschuh für den Fortgang der geplanten Untersuchungen; mühevollen Studien blieben oft Jahre oder Jahrzehnte lang liegen, bis sie von der stets weiterschreitenden Forschung erreicht oder auch überholt und nunmehr in der einmal gewählten Form für den Verfasser unbrauchbar geworden waren.

Je tiefer ich nun in den Nachlaß eindringen konnte, desto mehr befestigte sich mir die Überzeugung, daß Schnapper-Arndt mit gutem Grunde die Zeit für eine Veröffentlichung seiner Forschungen noch nicht für gekommen sah. Sofern von ihm bereits einzelne Abschnitte ausgearbeitet waren, handelte es sich bei näherer Prüfung doch nur um erstmalige, flüchtig entworfene Umrisse, nicht etwa um eine halbwegs druckfertige Darstellung. Andere Niederschriften erwiesen sich als Unterlagen für eine kurze Reihe von

Vorträgen, die Schnapper-Arndt schon im Winter 1888/89 im Frankfurter Freien Deutschen Hochstift gehalten, aber nach Zweck und Anlage selbst nicht für den Druck bestimmt und zudem in eigener Forschung bereits überholt hatte. Was uns Schnapper-Arndt hinterlassen hat, ist eben keine fast vollendete Darstellung, sondern im wesentlichen eine groß angelegte, gewaltige und Staunen erregende Materialsammlung, deren Bearbeitung in einer ihm selbst genügenden Form Schnapper-Arndt nicht mehr erlebte und heute auch kaum mehr nachzuholen ist. Zur wissenschaftlichen Verwertung des in ganz bestimmter Richtung gesammelten Stoffes wäre eben der Geist dessen notwendig gewesen, der in Jahrzehnte langer Tätigkeit die Vorarbeiten zu diesem wahrhaft großartig gedachten Werke schuf.

Allein Schnapper-Arndt ist durch seinen frühen Tod nicht allein verhindert worden, einer abgeschlossenen Forschung das darstellerische Gewand zu geben, sondern fortschreitende kritische und methodische Erkenntnis führte ihn Schritt für Schritt dazu, sein Forschungsgebiet zu erweitern, neue Frage von ebensolcher sachlicher Berechtigung wie Bedeutung und Schwierigkeit anzuschneiden. Der Ausgangspunkt für seine weitere Lebensarbeit war gegeben, als er im Darmstädter Haus-, Hof- und Staatsarchiv, sowie im Frankfurter Stadtarchiv die im zweiten Bande dieses Werkes abgedruckten Haushaltbücher einiger Frankfurter Patrizierfamilien fand. Ihm schwebte wohl der Gedanke vor, an Hand des vortrefflichen geschichtlichen Stoffes dasjenige zu versuchen, was er für die Gegenwart in seinen meisterhaften und noch heute unübertroffenen Studien über die fünf Dorfgemeinden im hohen Taunus geleistet hat. Sein Ziel war es also zunächst, die Lebenshaltung vergangener Jahrhunderte an Hand der Haushaltbücher bis in alle Einzelheiten zu verfolgen und die aus diesen und ähnlichen Quellen sich ergebenden gemeinsamen Züge festzuhalten. Was ihm vorschwebte, war nicht nur ein geschichtliches, sondern zugleich ein statistisches Problem. Wollte er jedoch die Wirtschaftsführung vergangener Jahrhunderte zahlenmäßig darstellen und unserem gegenwärtigen Verständnis nahebringen, so sah er sich bald vor eine der schwierigsten Fragen in der Wirtschaftslehre gestellt: die Frage der Umrechnung der älteren Münz- und Geldausdrücke auf heutige Werte. Diesem Problem ging Schnapper-Arndt mit der ihm eigenen Gründlichkeit nach, allein bald fand er, daß es ohne eindringende münz- und geldgeschichtliche Vorarbeiten nicht zu lösen sei. So

befand er sich bald auf dem Wege der Erforschung von Frankfurts Münz- und Geldgeschichte, also einem Gebiet, das bis jetzt noch völlig brach liegt, wenn man von der gewiß einzigartigen Stoffsammlung Cleynmanns auf dem Frankfurter Stadtarchiv und einigen weniger bedeutenden Arbeiten neuerer Schriftsteller absieht.

Groß angelegte Vorarbeiten zur Frankfurter Geldgeschichte und zur deutschen Münzgeschichte befinden sich noch im Nachlaß des Gelehrten, allein sie sind fast durchweg im Zustand bruchstückartiger Aneinanderreihung von Quellenstellen, sodaß die Vorbereitung für den Druck einer völligen Neuschöpfung gleichkommen würde. Die am weitesten ausgereiften und mir auch am wertvollsten erscheinenden Teile, die sich auf die Geschichte der Frankfurter Stadtsteuer und die Beiträge Frankfurts zum Reichskammergericht beziehen, habe ich vor einigen Jahren der Öffentlichkeit übergeben.¹⁾ Sie sind geradezu typisch für die Arbeitsweise Schnapper-Arndts. Auf engstem Raum wird hier eine gewaltige urkundliche Stoffmenge für die deutsche Geldgeschichte erschlossen und durch nahezu fünf Jahrhunderte die innere Wandlung des Geldwertes verfolgt.²⁾ Aber welche Mühseligkeiten waren dabei für den Herausgeber zu überwinden, um diese kaum drei Bogen umfassenden Untersuchungen nebst den statistischen Unterlagen ans Licht zu bringen. Nahezu fünf Monate ununterbrochener Tätigkeit mußten auf die Durcharbeitung des Urkundenmaterials verwendet werden, um die für eine Veröffentlichung nötigen gesicherten Grundlagen zu gewinnen. Man kann daraus ermessen, welcher Aufwand von Zeit und Arbeit nötig wäre, um den übrigen geldgeschichtlichen Teil des Nachlasses in wissenschaftlich einwandfreier Form zutage zu fördern.

Diese geldgeschichtlichen Vorarbeiten, die sich, wie gesagt, noch im Zustand einer Materialsammlung befinden, waren von Schnapper-Arndt als Grundlage für eine Frankfurter Preisgeschichte ausersehen worden. Es ist in hohem Maße bedauerlich, daß die geradezu großartige Sammlung von Preisnotizen aus allen erdenk-

¹⁾ Abgedruckt im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, III. Folge, Bd. X (1910), auch gesondert erschienen unter dem Titel: „Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte“. 1. Geschichte der Frankfurter Stadtsteuer. 2. Die Beiträge Frankfurts zum Reichskammergericht. Aus dem Nachlaß von Gottlieb Schnapper-Arndt, herausgegeben von Karl Bräuer. Frankfurt a. M. 1910.

²⁾ Die geradezu grundlegende Bedeutung dieser Forschungen Schnapper-Arndts für die deutsche Geldgeschichte hat als einer der wenigen Julius Cahn erkannt. Vgl. dessen Anzeige in „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“, herausgegeben von Pohle, Jahrg. 1910 S. 688 ff.

lichen Quellen, die sicherlich das Ergebnis vieljähriger angestrengtester Arbeit ist, aus den angedeuteten Gründen hier wissenschaftlich nicht verwertet werden kann. Die Preisgeschichte sollte offenbar den Schlußstein seines Lebenswerkes bilden. Aber auch sie war erst nach eingehenden Forschungen über das verwickelte Maß- und Gewichtswesen des alten Frankfurt möglich; daher hat sich Schnapper-Arndt auch tiefergehenden metrologischen Untersuchungen zugewendet. Allerdings ist er auch hierbei leider nicht mehr zu abschließenden Ergebnissen gelangt.

So hat Schnapper-Arndt mehr als zwei Jahrzehnte seines Lebens auf die Vorarbeiten zu einem Werk verwendet, das die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der alten Reichsstadt vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts widerspiegeln sollte. An der Eigenart seiner Arbeitsweise und seinem allzufrühen Tode ist die Ausführung seines Planes gescheitert. Anstatt eines fast vollendeten Werkes verdanken wir somit Schnapper-Arndt den Hinweis auf ein eigenartiges Quellenmaterial, die grundlegende Fragestellung und die methodischen Ansätze, sie zu beantworten. In seinem Geiste und auf der von ihm geschaffenen Grundlage galt es indessen, weiterhin eine neue wissenschaftliche Arbeit zu leisten.

Aus dem Bereiche der Schnapper-Arndtschen Untersuchungen schien mir im Einverständnis mit der Historischen Kommission vor allem seine Entdeckung und erstmalige Verwertung der patrizischen Haushaltbücher einer fruchtbaren Ausgestaltung fähig. Freilich ergab sich hieraus als unerläßliche Voraussetzung die andere Aufgabe, zunächst diese Haushaltbücher selbst als das Rückgrat jeder Darstellung der Frankfurter Lebenshaltung zu veröffentlichen. Da eine solche Herausgabe nicht in Schnapper-Arndts Plane gelegen hatte, und auch sonst wissenschaftliche Vorarbeiten und Vorbilder fehlten, mußte ich selbst die Grundsätze für die Veröffentlichung älterer Haushaltbücher aufstellen. Ich kam dabei zu dem Ergebnis, daß die Veröffentlichung in verarbeiteter Form einem unveränderten Abdruck in zeitlicher Reihenfolge vorzuziehen sei. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die ausführlichen Darlegungen in der Einleitung zum zweiten Bande dieses Werkes, wo auch über die Bedeutung und Verwertungsmöglichkeit der Nachlaßinventare für die Geschichte der Lebenshaltung ausführlicher gehandelt ist.

Die Veröffentlichung der Haushaltbücher in statistisch bearbeiteter Form und unter sachlicher Aufteilung des Stoffes hat nun

zwar das Erscheinen dieses Darstellungsbandes um einige Jahre verzögert, dafür aber materiell sich als äußerst lohnend erwiesen. Erst jetzt trat der ganze Reichtum dieser von Schnapper-Arndt entdeckten neuen Quellen zutage und nun war auch durch Beseitigung unklarer Posten und zahlreicher Rechenfehler eine genaue Verwertung möglich geworden. Vor allem aber konnte ich für den darstellenden Band eine Reihe von Quellen, an denen heute eine Geschichte der Frankfurter Lebenshaltung nicht mehr vorübergehen kann, gründlicher und systematischer ausschöpfen. In der Entdeckerfreude über die privaten Haushaltsbücher hatte Schnapper-Arndt die stattliche Ediktensammlung des Frankfurter Stadtarchivs, die für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Zustände der alten Reichsstadt geradezu eine Fundgrube bildet, nur in ganz seltenen Fällen herangezogen. Die einzigartige Sammlung von Nachlaßinventaren, von denen das Frankfurter Stadtarchiv gegen 20000 Stück besitzt, ist zwar von Schnapper-Arndt gegen Ende der 80er Jahre gleichfalls in ihrem Werte entdeckt und stellenweise auch durchgearbeitet worden, bot aber dem Herausgeber ein weiteres und bisher kaum bearbeitetes Feld eigener Arbeit dar, das sich besonders fruchtbar erwies, weil inzwischen diese Quellen von sachkundiger Hand geordnet sind und ihre systematische Verwertung dadurch erheblich erleichtert war. Aber auch hier bleibt es das Verdienst Schnapper-Arndts, den hohen Wert der Nachlaßinventare für die Wirtschafts- und Kulturgeschichte zuerst erkannt und ihre Benutzung angebahnt zu haben.

Somit gestaltete sich auch die Aufgabe, den Darstellungsband vorzubereiten, gerade im Sinne Schnapper-Arndts und bei der Achtung vor seinem wissenschaftlichen Rufe zu einer völligen Neubearbeitung, die tunlichst sich bemühte, von den Schnapper-Arndtschen Niederschriften Einschaltungen herüberzunehmen. Da meine eigenen Ausführungen durch eckige Klammern kenntlich gemacht werden mußten, im späteren Verlauf der Darstellung aber sowohl die Kapitel wie ihr Inhalt selbständig entworfen wurden und von Schnapper-Arndt nur noch wenige Ausführungen übernommen werden konnten, ist schließlich der ganze Darstellungsband mit solchen eckigen Klammern durchsetzt worden.¹⁾ Zur besseren Übersicht

¹⁾ Von Seite 161 ab sind die eckigen Klammern bei den Anmerkungen weggelassen und auf den Text beschränkt worden. Vgl. die Bemerkung auf Seite 161.

sind die von Schnapper-Arndt herrührenden Teile der Darstellung im Inhaltsverzeichnis nochmals durch schrägen Druck kenntlich gemacht.

Mit Absicht wurden die theoretischen Betrachtungen Schnapper-Arndts über die Geldwertvergleichung und die Umrechnung älterer Geldausdrücke (vgl. unten S. 1—17) in großer Ausführlichkeit wiedergegeben, da sie einen, wenn auch nicht gänzlich neuen, so doch in mancher Hinsicht lehrreichen Versuch bilden dürften, diese überaus schwierigen Fragen zu lösen. Allerdings muß ich bekennen, daß ich im Endergebnis den Ausführungen Schnapper-Arndts über die Umrechnung älterer Geld- und Preisausdrücke (S. 10—17) nicht beipflichten kann.¹⁾ Sein Verfahren läuft schließlich darauf hinaus, jeden älteren Preisausdruck zu zerlegen in den Silberpreis der Ware und ihren Goldpreis und die nach den damaligen Gold- bzw. Silbermünzen festgestellten Mengen Edelmetall in Goldreichsmark umzurechnen. Ich würde die in der Literatur übliche Wiedergabe in Gewichtseinheiten edlen Metalls diesem Verfahren vorziehen, schon deshalb, weil nicht genügend eingeweihte Leser bei der Wiedergabe älterer Preisangaben in Goldreichsmark meist vergessen, daß es sich hier lediglich um eine Gewichtsgleichung, nicht um eine Wertgleichung handelt. Ich erblicke außerdem in dem älteren Verfahren den Vorteil, daß man bei Gewichtsangaben von Edelmetall ohne weiteres ersieht, daß die Kaufkraft des Geldes von vornherein ausgeschaltet wird, ein Irrtum in dieser Hinsicht also nicht möglich ist.

Über die eigenartige Entstehungsgeschichte dieses vorliegenden Buches glaubte ich deshalb so ausführlich berichten zu sollen, weil nur bei Kenntnis der inneren und äußeren Schwierigkeiten eine für den Verstorbenen wie den Herausgeber gerechte Beurteilung ermöglicht wird. Sowohl für die im Quellenbande angewendete Methode wie für den Darstellungsband — soweit nicht Einschaltungen Schnapper-Arndtscher Ausführungen in Betracht kommen — muß ich gegenüber der Öffentlichkeit auch die Verantwortung übernehmen.

Es ist schon erwähnt worden, daß der Ausgangspunkt für den darstellenden Teil die aus den Jahren 1642/48, 1686/95 und 1732/34 stammenden Haushaltbücher dreier Frankfurter Patrizier bilden. Bei der Bearbeitung dieser Quellen lag es gewiß nahe,

¹⁾ Vgl. hierzu meine Ausführungen „Zur Methode preisgeschichtlicher Forschungen“. Jahrbuch des Freien Deutschen Hochstifts, Jahrgang 1908 Seite 180 ff.

sich an diejenigen Grundsätze anzuschließen, die eine statistische Verarbeitung geschätzter Ausgaben eines Haushaltes (Budgets) oder von Niederschriften der für die Zwecke der Lebensführung eines Haushaltes gemachten Aufwendungen (Wirtschaftsrechnungen) ermöglichen. Es ist bekannt, daß gerade auf diesem Gebiet Schnapper-Arndt in bahnbrechender Weise gewirkt hat, allein eine Anwendung seiner Methode auf die aus früheren Jahrhunderten stammenden Quellen muß notwendigerweise an der Beschaffenheit des geschichtlichen Stoffes überhaupt scheitern. Mit der Erforschung der Wirtschaftsführung in weit zurückliegenden Zeiten betreten wir eben ein ganz neues Gebiet, dessen Behandlung die Anwendung besonderer Methoden erfordert. Die auf Erforschung gegenwärtiger Zustände gerichtete Statistik kann sich ihre Quellen selbst schaffen; sie vermag durch entsprechende Fragestellung innerhalb der Grenzen, welche durch die Möglichkeit der Beobachtung gezogen sind, der Forschung eine ganz bestimmte Richtung zu verleihen. Die auf geschichtliche Quellen angewiesene Statistik muß mit den vorgefundenen Aufzeichnungen vorliebnehmen und diese unter Zuhilfenahme aller erreichbaren Zeugnisse für die Kenntnis vergangener Zustände verwerten. Wer nun weiß, mit welcher außergewöhnlichen Schwierigkeiten schon eine statistische Verwertung von Wirtschaftsrechnungen der Gegenwart zu kämpfen hat, wird verstehen, in welchem Maße bei der Behandlung geschichtlicher Quellen diese Schwierigkeiten noch gesteigert werden. Schon die sachliche Unterbringung der einzelnen Eintragungen eines Haushaltbuches früherer Jahrhunderte erfordert die Zuhilfenahme der Wortforschung, eine Kenntnis der Hausaltertümer und die Heranziehung zahlreicher kulturgeschichtlicher Einzelforschungen, ohne die eben ein großer Teil der Eintragungen unverständlich bleiben würde. Besonders wird hier für die in Betracht kommende Zeit der Mangel an geeigneten Nachschlagebüchern fühlbar, da nicht selten die technologische Literatur des 18. Jahrhunderts versagt, sodaß in vielen Fällen nur durch mühevollere Nachforschungen in Museen die nötigen Aufschlüsse zu erhalten sind.

Aus alledem sieht man, daß man keineswegs aus älteren Haushaltbüchern in der gleichen Weise Aufschlüsse über die private Wirtschaftsführung erlangen kann, wie das etwa bei der statistischen Verarbeitung heutiger Wirtschaftsrechnungen möglich ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer ganz anders gearteten Zeit lassen

auch gerade die private Wirtschaftsführung in eigenartigem Lichte erscheinen, und die ständig auftretenden Fragen sind nur zu lösen, wenn im großen Maßstabe auch andere Quellen herangezogen werden, die mit der Lebenshaltung nur in mittelbarem Zusammenhang stehen. Mit anderen Worten: die Lebenshaltung früherer Zeiten wird nur dann in ihren wesentlichen Zügen richtig erkannt, wenn man gleichzeitig die damals herrschenden wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen, die Formen des Handels, Gewerbes und Verkehrs, den Zustand des Bildungswesens u. a. im Zusammenhang würdigt.

Diese Umstände lassen es erklärlich erscheinen, daß das Forschungsgebiet für eine Geschichte der Lebenshaltung vergangener Zeiten sehr ausgedehnt ist, und daß seine Abgrenzung nicht geringe Schwierigkeiten bereitet. Der Begriff der Lebenshaltung ist im wissenschaftlichen Sprachgebrauch noch recht schwankend und nicht genügend scharf umrissen. Im allgemeinen versteht man wohl darunter die gesamte Art der Lebensführung, die für die einzelnen Individuen je nach ihrem Beruf, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht, nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und nach persönlichen Neigungen verschiedene Formen aufweist. Die Frage der Lebenshaltung ist daher zunächst eine wirtschaftliche, soweit die Bedürfnisse der Ernährung, Kleidung, Wohnung usw. in Betracht kommen. Daneben spielen aber auch die geistigen Bedürfnisse eine erhebliche Rolle, und wenn sie auch nicht alle einen Niederschlag in den Wirtschaftsrechnungen eines Haushaltes finden, so hinterlassen sie doch auch hier so deutliche Spuren, daß eine Geschichte der Lebenshaltung, die sich vorzugsweise auf solche Quellen stützt, auch die Fragen der geistigen Bildung, des Erziehungs- und Unterrichtswesens u. dgl. in den Kreis ihrer Untersuchungen einbeziehen muß.

Vorarbeiten in der wissenschaftlichen Literatur sind in dieser Richtung nur spärlich vorhanden. Wohl fehlt es nicht an Einzeluntersuchungen für manche Gebiete der Lebenshaltung, aber als Ganzes betrachtet ist die Lebenshaltung weit zurückliegender Zeiten in dem hier gekennzeichneten Sinne, soweit ich sehe, noch nirgends erforscht. Dürftige Ansätze dazu, die sich allerdings in anderer Richtung bewegen, habe ich nur in der französischen Literatur gefunden. Charles de Ribbe, der Biograph Le Plays, versucht,

in ähnlicher Weise wie es dieser für die Gegenwart unternahm, auch für die Vergangenheit die Lebensführung einzelner Familien zu erforschen. Als Quellen dienen ihm hierbei die sog. „livres de raison“ d. h. Familienbücher, die Eintragungen über den Ursprung der Familie, Akte der Vermögensverwaltung, Inventare, Verträge u. dgl. enthielten und in mancher Hinsicht einen Schluß auf das französische Familienleben des 15. und 16. Jahrhunderts erlauben.¹⁾ Zur Kenntnis des Privatlebens in Anjou während des 15. Jahrhunderts hat Joubert²⁾ unter teilweiser Verwendung von Ausgabeverzeichnissen manche Beiträge geliefert. Im wesentlichen handelt es sich dabei um den Abdruck von Quellen, dem bei den einzelnen sachlichen Gruppen kleine kulturgeschichtliche Einleitungen vorangestellt sind. Da sowohl das Leben in der Stadt wie auf dem Lande behandelt wird, gibt die Arbeit von Joubert manchen Einblick in die private Wirtschaftsführung früherer Zeiten.

Daß bisher nur so wenig Versuche gemacht worden sind, die Lebenshaltung vergangener Zeiten im Zusammenhang darzustellen,³⁾ liegt weniger an dem Mangel entsprechender Quellen als daran, daß man bisher auf diese Quellen nicht genügend aufmerksam geworden war. In der Einleitung zum zweiten Bande (S. XXff.) ist ausgeführt worden, daß ältere Haushaltbücher gar nicht so selten sind, wie das wohl bisher den Anschein hatte. Bei einer Durchforschung unserer Archive werden sich nicht nur zahlreiche Haushaltbücher ermitteln lassen, sondern es begegnen demjenigen, der auf solche Quellen aufmerksam ist, oft auch Wirtschaftsrechnungen an Stellen, wo man sie gar nicht sucht. So finden sich z. B. in dem Handlungsbuch des Frankfurter Großkaufmanns von Bodeck aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts zahlreiche derartige Niederschriften, und in den Akten des Reichskammergerichts sowohl als auch in den Vormundschaftakten und in manchen Nachlassinventaren des Frankfurter Stadtarchivs sind mir gar nicht selten Nachweisungen von Ausgaben eines Haushaltes begegnet. Es ist in hohem Maße wünschenswert, daß sich künftig die Forschung

¹⁾ Über de Ribbe und seine Werke vgl. Raymund de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich. Stuttgart 1910, S. 265f.

²⁾ André Joubert, Etude sur la vie privée au XV^e siècle en Anjou. Angers 1884.

³⁾ Einen Anfang in dieser Richtung bildet z. B. die Arbeit von Georg Brand, die Wirtschaftsbücher zweier Pfarrhäuser des Leipziger Kreises im vorigen Jahrhundert. Ein Versuch der Frage nach den Lebenskosten. Leipzig 1911.

eingehender mit diesen eigenartigen und reichhaltigen Quellen beschäftigt. In jedem Falle bleibt Gottlieb Schnapper-Arndt das unbestreitbare Verdienst, ihre große Bedeutung als erster erkannt zu haben.

Indessen zeigt die Benutzung der Haushaltbücher für die Geschichte der Lebenshaltung nicht nur ihren Reichtum an lehrreichen und anregenden Einzelheiten, sondern auch die Grenzen ihrer Verwertungsmöglichkeit. Da sie in der Regel nur die Ausgaben verzeichnen, während ein in die Einzelheiten gehender Nachweis der Einnahmen meistens fehlt, so versagen sie für wichtige Vorgänge, die gerade für eine Schilderung der Lebenshaltung in hohem Maße wichtig sind. Aus diesen Gründen sind auch im darstellenden Teil des vorliegenden Werkes die auf Einkommensverhältnisse bezüglichen Ausführungen recht dürftig geraten und sie waren wie manche andere Abschnitte, überhaupt nur möglich durch Heranziehung anderer Quellen, besonders der Akten der kaiserlichen Kommission, der Dienstbriefe, der Rechenbücher usw. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob für eine geschichtliche Darstellung eine ganz bestimmt abgegrenzte Quellengruppe eines Archives systematisch durchgearbeitet werden kann, oder ob man bei Auftauchen zahlloser, den verschiedenartigsten Gebieten angehörender Einzelfragen stets von neuem die gesamten Bestände eines Archivs auf das Vorhandensein etwaiger in der gewünschten Richtung liegender Quellen durchsuchen muß.

Wenn ich hiermit von der Frankfurter Wirtschaftsgeschichte Abschied nehme, um mich wieder mehr nationalökonomischen Studien zuzuwenden, so vermag ich diese Untersuchungen keineswegs mit einem befriedigenden Gefühl abzuschließen. Handelt es sich bei ihnen auch nicht um eine Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt, sondern nur um Beiträge zu einer solchen, so fühle ich doch deutlich, wie weit das schließlich Erreichte von dem abweichen muß, was mir als Endziel vorschwebte. Eine Menge von Zweifeln und Fragen blieben bestehen, die nur durch Heranziehung entfernter liegender Quellen hätten gelöst werden können, unendlich viel wertvoller Stoff, den ich im Zusammenhang mit diesen Arbeiten gesammelt habe, mußte von der Verwertung ausgeschlossen werden, um den Umfang dieses Werkes nicht noch mehr anschwellen zu lassen und den Zeitpunkt seines Erscheinens nicht noch weiter hinauszuschieben. Gerne hätte ich auch noch am

Schluß die zusammenfassenden Ergebnisse des Darstellungsbandes in großen Zügen wiedergegeben, allein unter den herrschenden Verhältnissen war daran nicht zu denken. Nur mit Aufbietung aller meiner Kräfte vermochte ich diese Untersuchungen zum Abschluß zu bringen, denn mein Eintritt als Kriegsfreiwilliger in die Armee ließ mir zu wissenschaftlicher Betätigung keine Muse mehr.

Gerne benutze ich die Gelegenheit, dem Vorsitzenden der Historischen Kommission, Herrn Stadtrat Dr. Ziehen und ihren Mitgliedern für das große Interesse und die Geduld aufrichtig zu danken, mit der sie den Werdegang dieser oft durch widrige Umstände unterbrochenen Studien begleitet haben. Herr Archivdirektor Professor Dr. Jung hat keine Mühe gescheut, mir bei der Aufsuchung neuer Quellen die richtigen Wege zu weisen, und Herr Universitätsprofessor Dr. Küntzel ist mir überall dort, wo es galt, erhebliche Schwierigkeiten zu beseitigen, ein treuer Berater und Helfer gewesen. Ohne die unermüdliche und verständnisvolle Förderung, die ich von beiden Herren erfahren durfte, hätte ich schwerlich den Mut finden können, diese Untersuchungen zu Ende zu führen. Dankbar gedenke ich auch der wertvollen Unterstützung, die ich von meinem Freund, Archivar Dr. Rappersberg empfangen habe.

Dem vorliegenden Bande ist das Bildnis Johann Maximilians zum Jungen in Vierfarbendruck beigegeben worden. Das im Vorzimmer des Frankfurter Oberbürgermeisters aufbewahrte Original stammt von dem Frankfurter Maler Joachim Sandrart (1596—1649)¹⁾ und stellt zum Jungen als Befehlshaber während des im Jahre 1635 stattfindenden Kampfes gegen die Schweden dar. Bei der Wiedergabe des Bildes war Herr Museumsdirektor Professor Dr. Müller so gütig, mich zu unterstützen, wofür ich ihm auch an dieser Stelle herzlich danken möchte.

Weißer Hirsch bei Dresden, den 2. Dezember 1914.

Karl Bräuer.

¹⁾ Über Sandrart und sein vorliegendes Bild vgl. Paul Kutter, Joachim von Sandrart als Künstler. (= Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 83.) Straßburg 1907, S. 45 ff., 55 ff.

Vorbemerkungen zur Theorie und Methode.

A. Quellen, Aufgaben und Ziele der Forschung.

Unter den Aufgaben, welche die beschreibende Sozialwissenschaft zu erfüllen hat, steht in erster Linie das Erforschen der eigenen Zeit, das Eindringen in die Lebensverhältnisse des Geschlechts, dem man angehört, deswegen natürlich, weil hier Erkenntnis und Möglichkeit heilsamen Eingreifens am nächsten beisammen liegen, deswegen aber auch, weil, um eine Vergangenheit aus Überlieferung zu schildern, immer neue Nachgeborene erstehen, während, was die Augenzeugen zu tun verabsäumen, in keiner Zukunft sich völlig wieder einholen läßt.

Über das Vorhandensein von Bedürfnissen und die Mittel zu ihrer Befriedigung ist ja schon unendlich viel aufgezeichnet worden. Während die einen in ihren Handlungsbüchern über den Prozeß der Produktion unschätzbare Annalen führen, verzeichnen die andern in ihren Haushaltbüchern die Stufenfolge menschlicher Bedürfnisse auf verschiedenen Wohlstandstufen und in einer gewissen Kulturperiode, indem sie gleichsam darlegen, inwieweit das der Haushaltung Zukommende zur Deckung der Bedürfnisse geeignet ist.

Diese außerordentliche buchhalterische Arbeit wird nicht seit gestern geleistet, und, wenigstens in dem Teil, der die Produktion angeht, nicht — wie man bei oberflächlicher Betrachtung annehmen könnte — auf eine naturwüchsige und rohe Weise. Die Wissenschaft der doppelten Buchführung ist eine feine Blüte menschlichen Geistes. Es offenbart sich in ihr eine Schärfe der Überlegung, eine Analyse der ökonomischen Vorgänge, deren Subtilität, wenn man erwägt, daß ihr Entstehen noch in das Mittelalter fällt, geradezu in Erstaunen setzen muß, eine Analyse, deren Schärfe weit dasjenige übertrifft, was die theoretische Wissenschaft noch mehrere Jahrhunderte nachmals geleistet hat,

Als das älteste Werk über Buchführung ist das eines Mönches und Mathematikers Fra Luca di Borgo (auch Lucas Pacciolo geschrieben) bekannt geworden. In seinem Lehrbuch der Mathematik, das 1494 erschien, ist der II. Abschnitt der Buchführung gewidmet und trägt den Titel „Tractatus particularis de scripturis“. Aus ihm geht hervor, daß die Methode der doppelten Buchführung bereits vorher unter dem Namen der venetianischen Methode in Italien geübt worden ist. Diese frühe Blüte der Theorie deutet darauf hin, daß noch weiter zurück die Praxis des Aufzeichnens der privat-ökonomischen Vorgänge geblüht haben muß. So sind also seit einer Reihe von Jahrhunderten ungeheure Mengen von Aufzeichnungen über den Prozeß der Produktion und der Konsumtion vorgenommen worden, Aufzeichnungen, aus denen der Ertrag der gelehrten wie der kaufmännischen Berufszweige, der Wechsel in den Zügen des Handels, die Fortschritte der Technik, das Aufblühen der Städte und ihr Niedergang, der Wechsel des Empfindens und des Bedürfnisses in einer ununterbrochenen Reihe wechselvoller Bilder zu rekonstruieren sein müßten.

Wenn wir nun aber fragen: Wo sind diese Aufzeichnungen? so ist die Antwort: Sie sind zerstört, alle zerstört, bis auf wenige Reste, die der Fleiß der Forscher mühsam zu entdecken und zu erobern hat, und dieser Zerstörungsprozeß dauert fort und fort. Denselben Weg, den die Annalen der Vergangenheit gewandert sind, gehen die Annalen der Gegenwart noch heute. Nichts ist ja vogelfreier als ein altes Schriftstück, und der Raum, den es beansprucht, wird geradezu als eine Usurpation angesehen. Das ist insbesondere der Fall bei den bürgerlichen Familien. Aber sollte nicht auch bei diesen die Liebe zur Förderung der Erkenntnis dasselbe vermögen, was bei den adeligen Familien der Familienstolz und die Pflege der Familientraditionen einigermaßen zustande gebracht hat? Man würde erstaunen, welche Fülle von Schätzen der Erkenntnis sich in einem einzigen Schranke von Generation zu Generation ansammeln ließe, wenn man sich nur erst zur Aufstellung eines solchen, also mit anderen Worten zur Aufstellung eines Familienarchivs entschließen würde. Auch eine Aufgabe der Archivare würde es sein, diesem Zerstörungsprozeß Einhalt zu bieten, sich zur Aufnahme von Dokumenten in regelmäßigen Ankündigungen bereitwillig zu erzeigen. Denn nicht nur in der ängstlichen Konservierung des wenigen zufällig Erhaltenen, die zuweilen

den Gebrauch verhindert, sondern in der Sorgfalt dafür, daß nicht täglich unendlich viel mehr vorhandenes Material zu Grunde geht, liegt die wahre Aufgabe des Konservators.

Planmäßige Versuche, das wirtschaftliche und kulturelle Leben älterer Epochen in seiner Gesamtheit zugleich umfassend und exakt darzustellen, ist einer vergleichsweise nicht weit zurückliegenden Vergangenheit vorbehalten gewesen. Zwar hatte das Interesse für das Gewesene bereits seit weit zurückliegenden Zeiten eine umfassende Literatur auf unserem Gebiete hervorgerufen. Schon die alten Chronisten des 17. und 18. Jahrhunderts waren durchaus nicht so ohne Sinn für diese Dinge,¹⁾ indessen boten diese älteren Arbeiten naturgemäß nur Notizenhaftes, sie behandelten nur Teile des Lebens.

Wir wollen nun einen Schritt weiter gehen und mehr wissen. Wie lebte es sich früher? Inwieweit haben sich die Zeitalter von Gold in Eisen oder umgekehrt gewandelt, was genoß man, mit welchen Opfern von Mühe und Arbeit wurden die Genüsse erkaufte? Dabei wollen wir unter den Genüssen nicht nur die materiellen, sondern auch die geistigen verstehen, wir wollen nicht nur Wirtschaftsgeschichte, sondern auch Kulturgeschichte auf statistischer Grundlage treiben.

Von den bedeutenderen Arbeiten auf unserem Gebiete sind die meisten durch die Natur der Dinge in ganz besondere Bahnen gedrängt worden, die vielleicht gar nicht diejenigen waren, welche dem Interesse, von dem sie ausgingen, am nächsten lagen. Unsere Archive — und auf archivalische Arbeiten sind wir ja angewiesen — bieten uns weit mehr ökonomische Aufzeichnungen von Anstalten, als von Privaten, Aufzeichnungen, die oft durch viele Jahrhunderte hindurchgehen. Aus diesen Aufzeichnungen, zu denen noch die zahlreichen Marktberichte, Taxverfügungen etc. hinzutreten, läßt sich aber nun weit leichter das Geschick eines Verbrauchsartikels sozusagen, als das Schicksal eines verbrauchenden Subjekts feststellen. Gewöhnlich sind es Klöster, Stifte, Spitäler, von denen die Aufzeichnungen herrühren. Die Insassen dieser Anstalten verschwinden als Individuen, sie leben überhaupt unter besonderen Verhältnissen.

¹⁾ [Vgl. darüber Schnapper-Arndt, Zur Theorie und Geschichte der Privatwirtschafts-Statistik, Zusatz 2. Vorträge und Aufsätze, hrsg. von Leon Zeitlin, Tübingen 1906, S. 50.]

So werden Arbeiten, die von Anstalts-Aufzeichnungen ausgehen, eher zu Geschichten der Geldpreise und ihrer Änderung von Epoche zu Epoche, als zu Darstellungen synchronistischen Charakters, oder Schilderungen der Lebenshaltung um eine bestimmte Zeit, vollends nicht der unter normalen Verhältnissen lebenden Bevölkerungsklassen. Und wenn nun gar das Interesse des Forschers sich mehr dem Gemeinsamen in der Bewegung der Preise der einzelnen Artikel, als dem Verschiedenen zuwendet, da werden sie leicht zu Geschichten der Edelmetalle, zu Geschichten, in denen die Preisänderung der Edelmetalle mit ihren Ursachen in das Zentrum der Betrachtung rückt.

Noch in einer anderen Beziehung wollen wir dieser Darstellung ein besonderes Prinzip zu Grunde legen. Wir wollen zwar immer auf das Allgemeinere abzielen, aber doch unsern Ausgang am häufigsten von einem Orte nehmen, und zwar von den Verhältnissen, wie sie sich in der Stadt Frankfurt a. M. konkret gestaltet haben. Ohne damit grundsätzlich etwas gegen abstrakte Darlegungen sagen zu wollen, ist es doch unsere Ansicht, daß nichts geeigneter ist, die Kenntnis eines Allgemeinen zu vermitteln, als die Kenntnis eines Besonderen.

Dem allgemeinen Historiker rufen leicht, wo seine Kenntnisse abreißen, verführerische Geister zu:

Verwechselt Zeit und Ort
Seid hier und dort!

während demjenigen, der sich an ein bestimmtes Lokales hält, ein unbewußtes Ausweichen weniger möglich ist. Ihm legen sich zunächst bestimmte Fragen vor: Wie hat es hier am Orte ausgesehen, wie hat hier alles in einander gegriffen? Eine lokale Forschung darf deshalb durchaus nicht so angesehen werden, als ob sie nur dies eine Lokale, Besondere schildern wolle. Von ähnlichen Voraussetzungen ist ja der Schluß auf ähnliche Folgen und Begleiterscheinungen möglich und die Erfahrungen, die man bei Untersuchung eines bestimmten Objektes gewann, müssen lehren, wonach bei Untersuchung eines andern bestimmten Objekts nachzuspüren ist.

Auf dem Gebiete der Privatwirtschaftkunde der ärmeren Volksklassen hat die Wissenschaft, so spärlich auch das bis jetzt Geleistete im Verhältnis zur Größe der zu erfüllenden Aufgabe ist, immerhin einigen Fortschritt zu verzeichnen. Kaum ist jedoch in unserer

Wissenschaft irgend ein Fortschritt nachzuweisen auf dem Gebiete der Schilderung des Lebens wohlhabender Stände, obwohl doch erst auf Grund einer möglichst vielseitigen Schilderung jede Einzelbeobachtung an die richtige Stelle und in die richtige Beleuchtung gerückt wird.

Von dem wenigen Material, das sich noch bis auf unsere Zeit erhalten hat, ließ sich der Verfasser angelegen sein, einiges zu sammeln. [Es sind dies die Haushaltungsbücher dreier Frankfurter Patrizierfamilien, die im zweiten Bande dieses Werkes in verarbeiteter Form zum Abdruck gelangten. Sie sollen die Grundlage für die folgende Darstellung bilden. Zwar ist auch gelegentlich anderes archivalisches und gedrucktes Material herangezogen worden, aber der Schwerpunkt soll eben in diesen Haushaltungsbüchern liegen. Sie sind eine vielseitige, bis jetzt für die Forschung fast unerschlossene Quelle von eigenartigem Reiz. Gerade die nachfolgende Schilderung soll zeigen, wie reich diese Quelle an lehrreichen Ausblicken ist, wie viele Anregung sie der Forschung zu geben vermag. Im Übrigen wird hier auf die eingehenden Ausführungen in der Einleitung zum zweiten Band verwiesen.

Man würde die der folgenden Schilderung zu Grunde liegende Idee vollständig verkennen, wollte man annehmen, daß eine zeitlich ganz bestimmt abgegrenzte kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Darstellung auf breiterer Grundlage beabsichtigt sei. So reizvoll und dankbar auch gerade diese Aufgabe für Frankfurter Verhältnisse sein mag, sie fällt aus dem Rahmen der ins Auge gefaßten Schilderung heraus. Es sollen nur Beiträge sein, Bausteine für eine solche künftig zu schreibende Geschichte. Daraus erklärt sich auch eine gewisse Ungleichartigkeit in der Behandlung der einzelnen sachlichen Rubriken. Überall ist der Gedanke leitend gewesen, zuerst das Material, das als Grundlage dient, sprechen zu lassen. Wo diese Betrachtungen Anlaß zu weiteren Verfolgungen gaben, ist gelegentlich auch anderes Material herangezogen.]

B. Das Problem der Geldwertvergleichung und der Lebensverteuerung.

Die Frage der sogenannten Geldwertvergleichung läuft darauf hinaus, zu sehen, in wieweit eine Gütermasse, die seinerzeit gleich einer bestimmten Geldsumme war, nunmehr in einer

Gütermasse enthalten ist, die heute gleich derselben Summe gesetzt werden kann. Man versucht, eine aus ganz verschiedenen Gütern zusammengesetzte Masse, die früher z. B. für 1 kg Gold zu erhalten war, mit einer gleichfalls aus verschiedenen Gütern zusammengesetzten Masse zu vergleichen, die heute gleich demselben Quantum Gold ist.

Zu den ältesten Berechnungen, die zur Erörterung dieses Problems geführt haben, gehören diejenigen von Laspeyres.¹⁾ Er berechnete von einer Anzahl in Hamburg eingeführter Artikel, wieviel jeder einzelne dieser Artikel im Durchschnitt gestiegen sei, zog aus diesem Durchschnittspreis wiederum den Durchschnitt und nannte das gewonnene Resultat die durchschnittliche Erhöhung des Preises der betr. Ware. Dieses Verfahren der Anwendung des arithmetischen Mittels wird ja heute noch von zahlreichen Schriftstellern benutzt. Ich halte es für durchaus zulässig, wenn man aus ihm keine anderen Schlüsse zieht, als es gestattet, wenn man nämlich die Ursachen von Preisänderungen untersuchen will, freilich nicht, wenn man dem Phantom der sog. allgemeinen Preisänderung bezw. Geldwertänderung nachjagt.

Gegen das Verfahren von Laspeyres trat zunächst auf der Engländer Jevons.²⁾ Er behauptete nicht das arithmetische, sondern das geometrische Mittel sei das richtige. Wenn z. B. der Preis von Kakao von 100 auf 200 steigt, Nelken aber von 100 auf 50 fallen, so kommt man mit dem arithmetischen Mittel auf eine Preissteigerung von 25% $\frac{(200 \times 50)}{2} = 125$. Aber hier ist — wie er meint — im Durchschnitt gar keine Preisänderung eingetreten, denn die eine Ware ist um das Doppelte gestiegen, die andere um die Hälfte gefallen. Nimmt man aber das geometrische Mittel ($\sqrt{200 \times 50}$), dann verhalten sich die ursprünglichen Preise zu den veränderten wie 100 : 100, es kommt also in richtiger Weise zum Ausdruck, daß eine durchschnittliche Preiserhöhung gar nicht stattgefunden hat.

In diesem Falle hat allerdings das Verfahren von Jevons etwas Einleuchtendes, in anderen Fällen dagegen viel weniger.

¹⁾ „Hamburgs Warenpreise 1851—63 und die Kalifornisch-Australischen Goldentdeckungen“ in Jahrbuch für Nat. und Stat. 1864, Bd. III.

²⁾ „A serious fall in the value of gold“ 1863, abgedruckt in dem Sammelband: Investigations in currency and finance, London 1884.

Man denke z. B. den folgenden Fall: Es besitzt jemand für 10000 M. Kakao und für 10000 M. Nelken und der Wert des Kakaos steigt auf 20000, der Wert der Nelken sinkt auf 5000. In diesem Falle ist eine Vermehrung des Vermögens um 5000 M. eingetreten, obwohl nach der Berechnungsweise Jevons', gar keine durchschnittliche Preissteigerung stattgefunden hat. Es ergäbe sich also eine Vermögensvermehrung bei einem aus gleichen Bestandteilen zusammengesetzten Vermögen, ohne daß eine durchschnittliche Vermögensvermehrung eingetreten ist, was nicht natürlich klingt.

Soweit also Laspeyres, Jevons und die meisten andern. Da trat nun ein bekannter Mathematiker und Philosoph, Drobisch¹⁾, in die Schranken und behauptete, daß alle diese Berechnungen unzulässig seien. Wenn man — so meint Drobisch — die Veränderungen des Geldwertes erfahren will, darf man nicht die in großen Quantitäten und die in kleinen Quantitäten konsumierten Güter gleichstellen und aus der Preisänderung ohne Rücksicht auf ihre Wichtigkeit das arithmetische Mittel ziehen.

So kam Drobisch dazu, die Quantitäten zu berücksichtigen, freilich nicht etwa die Quantitäten des Verbrauches überhaupt in einem bestimmten Lande oder des Verbrauches durch bestimmte Personen, Familien oder Stände, sondern einfach die Quantitäten, welche in Hamburg zufällig von bestimmten Waren eingeführt wurden. Er entwickelte einige Formeln, die wuchtiger aussehen, als sie sind und die einfach darauf hinauslaufen, daß er den durchschnittlichen Preis einer Einheit abstrakter Waren zu einer Zeit mit dem durchschnittlichen Preise einer Einheit Waren überhaupt zu einer anderen Zeit vergleicht. Er rechnet also aus, nicht was ein Pfund Kakao, ein Pfund Baumwolle usw. zu den verschiedenen Zeiten kostet, sondern er ermittelt, was ein Pfund Ware überhaupt zu den verschiedenen Zeiten kostet und vergleicht die gewonnenen Zahlen mit einander.

Allein es erhellt auf den ersten Blick, daß hiermit nicht das geleistet wird, was viele verlangen und vor allen Dingen nicht das, was Drobisch geleistet zu haben glaubt. Denn wenn die Zusammensetzung der Waren zur einen Zeit eine andere ist, wie zur andern,

¹⁾ „Über Mittelgrößen und die Anwendung derselben auf die Berechnung des Steigens und Sinkens des Geldwertes“ in „Berichte der math. phys. Klasse der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften“, Dresden 1871, sowie „Jahrbücher für Nat. und Stat.“, Bd. XVI (1871) S. 143 ff.

so ist eben das Pfund Ware zur einen Zeit ein ganz anderes Kompositum wie zur andern. Es kann z. B. einmal die kostbarere Ware in einer Zeit in stärkerem Wert vertreten sein, als in der anderen. Es kann sich also z. B., ohne daß die Preise der Einzelware sich geändert hätten, ein Unterschied allein dadurch ergeben, daß das eine Mal Tee in stärkerem Maße unter den eingeführten Waren vertreten ist, als Kaffee. Der von Drobisch angegriffene Laspeyres wehrte sich m. E. nicht richtig. Er hätte darauf rekurren sollen, daß die alte Methode freilich nicht die Geldveränderung ihrer Höhe nach erkennen läßt, daß sie aber am geeignetsten ist, Aufschlüsse über die Ursachen der Preisverschiebungen zu geben, weil es ihr am leichtesten möglich ist, die Waren nach ihren größeren und geringeren Änderungen zu sortieren und in geeignete Gruppen zu klassifizieren. Statt dessen aber gibt sich Laspeyres selbst halb auf, so daß von den meisten Lesern, denen gegenüber es gefährlich ist, Zugeständnisse zu machen, die Methode von Drobisch bedeutend über die von Laspeyres gestellt wird. Diesem Urteil kann ich mich durchaus nicht anschließen.

Laspeyres kommt nun, Drobisch halb nachgebend, auf eine andere Methode hinaus, die auf den ersten Blick als natürlichste erscheint.¹⁾ Er meint, wenn man eine Geldveränderung messen wolle, dann müsse man zu beiden in Betracht kommenden Zeitpunkten dieselben Quantitäten mit einander vergleichen. Man müsse also z. B. dieselbe Mischung Ware, die wir im Jahre 1806 feststellten, im Jahre 1880 zu Grunde legen, wenn wir die allgemeine Preisänderung^{*} bzw. Geldwertänderung messen wollen.

Allein dieser Vorschlag kommt genau auf das bereits oben erwähnte Problem hinaus. Setzt man die Quantitäten einander gleich, so ist es durchaus nicht einerlei, ob man diese Gleichsetzung nach den Quantitäten der ersten Zeit oder nach denen der zweiten Zeit vornimmt, ob man nach der Mischung der ersten oder nach denen der zweiten Zeit rechnet.

[Diesen offenbaren Übelstand zu umgehen, unternimmt J. Lehr in seiner Arbeit: Beiträge zur Statistik der Preise, 1885.²⁾ Er findet ein gemeinschaftliches Maß zur Vergleichung der Preise, in-

¹⁾ Laspeyres, „Die Berechnung der mittleren Warenpreissteigerung“, in Jahrbücher für Nat. und Stat. Bd. XVI.

²⁾ Vgl. auch J. Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft (1893), S. 262.

dem er diejenigen Mengen von Waren und Leistungen einander gleichsetzt, für die gleichviel zu zahlen ist. Diese Mengen bezeichnet er als Genußeinheit. Ist der Preis eines Hektoliters Wein = 60 M., der eines Festmeters Buchenscheitholz = 10 M., so sind 6 Festmeter Holz = 1 hl. Wein = 1 Genußeinheit. Zur Vergleichung der Preise bestimmter Jahre oder Perioden schlägt nun Lehr vor, die Genußeinheiten des Ausgangsjahres a zu addieren, um mittels Division durch die verausgabten Summen den Preis einer Genußeinheit für dieses Jahr zu finden. Dieselbe Operation ergibt den Preis pro Genußeinheit des damit zu vergleichenden Jahres b . Dividiert man nun den Preis pro Genußeinheit des Jahres b durch den vom Jahre a , so ergibt sich die Preisänderung pro Genußeinheit. Der reziproke Wert derselben stellt dann die Geldwertveränderung dar.]

Die Lehrsche Methode läuft darauf hinaus, daß eine Art mittlerer Quantitätsmischung konstruiert wird, eine Methode, die, wenn man sie in größerem Maßstabe durchführen wollte, zu großen Widersprüchen führen würde.

Dieselben Schwierigkeiten, die wir bei der Geldwertvergleichung festgestellt haben, finden wir bei dem Problem der Lebensverteuerung, das im Grunde genommen dasselbe ist.

Wenn man exakt in einer Zahl zusammenfassen will, um wieviel das Leben heute teurer ist, als im Jahre 1680, mit andern Worten, wenn man ausdrücken will, wie sehr der Geldwert, an den zum Leben notwendigen Waren gemessen, inzwischen gesunken ist, so steht man vor großen Schwierigkeiten. Der Inhalt des Lebens ist eben ein ganz anderer geworden, als er damals war, und man erhält zwei ganz verschiedene Resultate, wenn man von dem Leben heutzutage oder von dem Leben damals ausgeht. Man kann also die Frage stellen: Was würden die heutigen Bedürfnisse einer Familie im Jahre 1680 gekostet haben? Man kann aber auch fragen: Was würden die Bedürfnisse einer Familie von 1680 heute kosten?

Aber nicht nur bei auseinander liegenden Zeiten, sondern auch bei Orten mit verschiedenen Lebensverhältnissen ergibt sich die gleiche Schwierigkeit. Es ist eine ganz unexakte Frage: Ist das Leben teurer in Wien oder in Berlin? weil der Wiener eben seine Lebensbedürfnisse entsprechend seinen Verhältnissen anders gliedert hat, als der Berliner. Richtig gestellt würde die Frage, die

man gewöhnlich als eine einheitliche auffaßt, sich in zwei Fragen spalten, nämlich sie würde zerfallen in die beiden Fragen: Ist das Wiener Leben teurer in Berlin, als in Wien? und: Ist das Berliner Leben teurer in Wien, als in Berlin? Es ist leicht möglich, daß, so betrachtet, jeder Ort teurer ist, als der andere, und in der That steht ja auch der Fremde, welcher sich in Städten bewegt, deren Verhältnisse ihm unbekannt sind, zunächst gewöhnlich unter dem Eindruck, daß es dort teurer sei, als bei ihm zuhause. In der Antwort: »man muß die Verhältnisse kennen lernen« liegt daher instinktiv mehr Weisheit, als in logisch undurchführbaren Berechnungen.

Nur dann können einschlägige Berechnungen zu einem irgendwie brauchbaren Resultat führen, wenn man in den verschiedenen zu vergleichenden Zeiträumen Güter unter einen Begriff bringen kann, der sich als ein wesentlich gleicher darstellt. Dazu ist nicht etwa der vage Begriff des Lebensbedarfs überhaupt tauglich, sondern allenfalls der Begriff des zum Leben Allernotwendigsten. Aber auch hier wird man auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen, sobald man weit entlegene Zeiträume miteinander vergleichen will.

C. Die Reduktion älterer Geldausdrücke.

a) Kaufkraft-Berechnungen.

Wir werden im Verlauf der Darstellung öfter in die Lage kommen, eine ziemliche Anzahl älterer Geldausdrücke bringen zu müssen. Es sind dies namentlich Ausdrücke in Gulden, dem Rechnungsgelde, das wie in dem größten Teile des deutschen Reichs auch in Frankfurt a. M., vom Ausgang des Mittelalters herab bis zum Jahr 1872 die vornehmste Rolle gespielt hat. Obwohl sich dieser Gulden jeweils in den verschiedensten Münzen verkörpert hat, sind sowohl in öffentlichen wie privaten Rechnungsbüchern die Einträge in Gulden erfolgt.

Wenn wir nun der folgenden Darstellung etwas vorgreifen und annehmen, daß Johann Maximilian zum Jungen etwa um 1640 über ein Vermögen von 44 000 fl. verfügte, so wird vielleicht mancher zu erfahren wünschen — und das ist auch gewiß nahe liegend — wie viel Reichsmark unseres heutigen Geldes diese 44 000 fl. unter Berücksichtigung des seit 1640 veränderten Wertes des Geldes eigentlich entsprochen hätten.

Allein von einer solchen Übersetzung wollen wir in der folgenden Untersuchung ein für allemal Abstand nehmen. Wir würden nämlich damit das Problem der Kaufkraft des Geldes in Angriff genommen haben, und die Erörterung dieses Problems gehört füglich besser ans Ende der schildernden Darstellung als an den Anfang derselben. [Selbst wenn wir die notwendigste und unentbehrlichste Voraussetzung hierfür, eine systematische Geschichte des Geldverkehrs in Frankfurt besäßen, so wäre uns damit allein für die Ermittlung der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes wenig geholfen. Diese Schwankungen der Kaufkraft hängen eben nicht nur von der Veränderung des Geldwertes, sondern auch von der Bewegung der Warenpreise ab, über welche nur eine groß angelegte preisgeschichtliche Untersuchung Aufschluß geben könnte.]

Es ist also nicht möglich, zu sagen, welchen Wert die 44 000 fl. des zum Jungen unter Berücksichtigung des gesunkenen Geldwertes heute darstellen. Es ist aber auch ein anderes nicht möglich, und das ist außerordentlich wichtig: Es ist auch noch nicht einmal möglich, in eine einheitliche Zahl zusammenzufassen, wieviel Geld die 44 000 fl. nach unserem Gelde sind.

Wir können also niemals sagen, die 44 000 fl. des Johann Maximilian zum Jungen seien gleich 140 800 Reichsmark.¹⁾ Das wäre in jedem Falle unrichtig. Wir können aber sagen: Wenn wir uns das Vermögen zum Jungens zu seiner Zeit in blanke Dukaten ausgewechselt denken, so gäbe das so viel reines Gold, als heute in 140 800 Reichsmark enthalten ist.

Und warum diese Verkläuterung? Einfach deshalb, weil wir uns das Vermögen zu dieser Zeit auch in blanken Reichsthalern vorstellen können. Damit würden wir aber einen Silberbetrag erhalten, der wegen des seit 1642 so veränderten Verhältnisses zwischen Silber und Gold heute einen ganz anderen Geldbetrag als den eben erwähnten 140 000 Mark entsprechen würde.

Der Umstand, daß die Gleichsetzung einer historischen Summe mit einer bestimmten Summe von Reichsmark zu Mißverständnissen führen kann, hat manchen Historikern, vor allem Lamprecht,²⁾ Veranlassung gegeben, die Versinnlichung alter Geldausdrücke durch moderne Münzen überhaupt zu verwerfen. Man findet bei

¹⁾ Nämlich M. 3,20 pro Gulden, die Berechnung folgt weiter unten.

²⁾ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, II. 396 ff.

ihm die alten Summen lediglich ausgedrückt durch Gramm Silber oder Gramm Gold. Ähnlich Wiebe.¹⁾

Das ist aber wohl zu weit gegangen, und es wird damit die Anschaulichkeit beeinträchtigt. Wenn ich sage, ein Haus zum Alleinbewohnen kostete im Jahre 1642 206,47584 g Gold, so würde man zweifellos ein weniger anschauliches Bild erhalten, als wenn ich sage, daß es so viel Gold gekostet habe, als in 576,05 Goldreichsmark enthalten ist. Der Leser würde, wenn ich mich auf den ersten Ausdruck beschränkt hätte, wahrscheinlich für sich selbst die Verdeutlichung durch das Gewicht unserer kursierenden Münzen gesucht haben. Lamprecht und Wiebe werden es nie vermeiden können, daß der Leser aus eigener Mühe den Weg nimmt, den sie — freilich nicht ohne Anlaß — ihn zu führen verweigern.

Freilich nicht ohne Anlaß wiederhole ich aber und unterstreiche ich. Denn was vorher geübt wurde und was teils noch meist geübt wird: die Übersetzung in moderne Geldausdrücke, ohne Angabe, ob man nach der Gold- oder der Silberrechnung vorgehe, also ob man die alten Summen sich als Gold- oder als Silbersummen gedacht habe, das war bei weitem das Üblere. Es ist besonders ein deutscher Historiker gewesen, der auf die Notwendigkeit der in Rede stehenden Unterscheidung scharf hingewiesen hat, Hegel, der Herausgeber der Chroniken deutscher Städte.²⁾ Er zeigt uns u. a., daß zu seiner Zeit, nämlich 1862, ein im Jahre 1388 gezahlter Arbeitlohn, wenn man die Silberrechnung anwendet, gleich 26^{1/2} neuer Kreuzer war, und wenn man die Goldrechnung anwendet, gleich 37^{1/2} Kreuzer, daß ein Haus, das ein Nürnberger Bürger sich herstellen ließ, nach der Silbermessung auf 20 677, nach der Goldmessung auf 31 954 Mark zu stehen kam.³⁾

In den meisten wirtschaftsgeschichtlichen Schriften der Neuzeit findet man aber die hier erörterte Vorsicht nicht angewendet, was zum Teil daher rührt, daß bis auf die neueste Zeit Gold und Silber durch etwa dreihundert Jahre ihren wechselseitigen Wert kaum verändert hatten. Nun aber, nach der außerordentlichen Wertverschiebung der siebziger und achtziger Jahre ist es wichtig, das hier Dargelegte nicht außer Augen zu lassen, wenn nicht eine

¹⁾ Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolutionen des XVI. und XVII. Jahrhunderts, S. 51/52; vgl. auch den Exkurs S. 79 ff.

²⁾ Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte vom XIV. bis ins XVI. Jahrhundert, Bd. 1, S. 223 ff.

³⁾ Hegel, a. a. O. S. 255 ff.

unsägliche Konfusion in allen Beurteilungen über Preisverschiebung eintreten soll. Wer zum Beispiel alte Preise umrechnet aus den früheren Jahrhunderten wird leicht versucht sein, die Silbermessung anzuwenden; andere, die solche aus dem Jahre 1850 umrechnen, die Goldrechnung; dritte werden beide miteinander vergleichen und gänzlich falsche Urteile werden die Folge sein.

Gegen die Hegelschen Argumentationen hat angekämpft der im Übrigen sehr verdienstliche Wirtschaftshistoriker Hanauer.¹⁾ Er findet es absurd, daß ein Gut zu einer Zeit zwei verschiedene Preise haben solle. Mit Unrecht. In der alten Zeit hatte das Ding freilich nur einen Preis, weil der Preis in Gold dem Preis in Silber wertgleich war. Für uns aber wird infolge der Änderung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber der alte eine Preis allerdings zerlegt in zwei Preise. Das Verfahren, das Hanauer einschlägt, besteht darin, daß er den betreffenden Preis auf Gramm Silber reduziert und dann 4,5 g Silber = 1 Franc setzt. Damit ist sein Verfahren aber kein anderes, als die Anwendung der Silberrechnung mit Umwertung der Silbermengen in Gold nach einem Verhältnis, das nicht mehr in dem freien Verkehr besteht, sondern das in diesem letzteren nur in einem bestimmten, bereits hinter uns liegenden Zeitpunkt galt, damals, als das französische Münzsystem begründet wurde.

Ähnlich, jedoch ohne gegen die Hegelsche Methode, die er vielleicht gar nicht kennt, zu polemisieren, verfährt d'Avenel.²⁾ Er rechnet die Mark Silber zu 245 g, dividiert 245 durch den Preis, ausgedrückt in livres tournois, und erhält daraus also den Preis, ausgedrückt in Gramm feinen Silbers. Diese rechnet er um auf Francs nach dem Verhältnis $1 : 15\frac{1}{2}$.³⁾

b) Unterscheidung zwischen Gold- und Silberrechnung. Gewichtgleichung, nicht Wertgleichung.

Halten wir also unsererseits fest: In Bestimmung der Bedeutung alter Wertausdrücke müssen wir uns zunächst vergewissern, auf welche Mengen von Gold oder Silber, oder von Gold so-

¹⁾ Hanauer, *Etudes économiques*, Bd. II, S. 15, Note 1.

²⁾ d'Avenel, G. „*Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1700 jusqu'au l'an 1800*“ — Paris 1894. I. S. 47 ff. Vgl. ferner die Tabelle S. 481 und Note 1.

³⁾ [Über den gegenwärtigen Stand dieser Frage vgl. die Ausführungen in der Einleitung des Herausgebers zu diesem Band.]

wohl wie von Silber diese seiner Zeit hingewiesen haben. Die Bedeutung der erhaltenen Quantitätsausdrücke können wir uns dann anschaulicher machen, indem wir moderne Münzen zu Hilfe nehmen und angeben, wie sich die gefundenen Quantitäten zu den Quantitäten der betreffenden modernen Münzen verhalten.

Es ist selbstverständlich nicht immer nötig, auch nicht immer möglich, die Gold- und die Silberrechnung zugleich anzuwenden. Man muß nur Klarheit darüber geben, welche Rechnung man angewendet hat. Manche meinen, es empfehle sich für Zeiten, in welchen die Silberwährung herrschte, auch die Silberrechnung anzuwenden. Hiergegen ist aber einzuwenden, daß die Silberwährung seit etwa 1350 niemals in dem reinen Sinn geherrscht hat, wie wir sie auffassen, wenn wir sagen, in einem Lande herrsche Silberwährung. Außerdem, wenn wir als Deutsche die Silberwährung anwenden, so geraten wir mit der Versinnlichung der Mengen durch heutige Münzen in größere Schwierigkeiten, als wenn wir von Goldquantitäten ausgehen.

Aus dem Vorhergesagten folgt, daß wir auch für die Veränderung in den Preisen der Güter zwei Ausdrücke erhalten, je nachdem wir nach der Gold- oder nach der Silberrechnung vorgehen. Da Silber im Wert gegen Gold gesunken ist, so muß heute für jedes Ding mehr Silber gegeben werden im Verhältnis zum Silber, das früher gegeben wurde. Es würde sich also, wenn wir die Silberrechnung anwenden, ein höherer Preisaufschlag ergeben, als wenn wir die Goldwährung benutzen. Das scheinbare Rätsel vor dem wir hier stehen, entsteht eben daraus, daß der leicht beschwingte Gedanke phantastische Personen alter Zeiten in die neuen und Personen neuer Zeiten in die alten versetzt, ganz so, wie er, wenn er lokale Verschiedenheiten der Preise miteinander vergleicht, in seiner Phantasie Personen von einem Lande A ins Land B und umgekehrt reisen läßt. Unsere Phantasie malt sich die Lage aus, in die jemand versetzt wäre, wenn er von der alten Zeit in die neue spazieren wollte, oder umgekehrt von der neuen Zeit in die alte. Aber unsere Phantasie bleibt auf halbem Wege stehen. Denn solche lokale Verschiedenheiten, wie es diejenige ist, daß sich 1680 das Gold zum Silber verhielt wie 1 : 15, und daß es sich heute verhält etwa wie 1 : 40 circa, würden zwischen Ländern ja nicht bestehen bleiben können. Das Gesetz der Preisausgleichung würde für so leicht bewegliche Dinge, wie Gold und Silber, einen Ausgleich herbeiführen,

Ein solcher Ausgleich, wie er zwischen Ländern möglich ist, würde aber zwischen auseinander liegenden Zeiträumen nicht möglich sein. Darum kann man auch, wenn man unter Geld Silber und Gold versteht, überhaupt gar nicht sagen, wie der Geldpreis einer Ware sich geändert habe, sondern man muß den Geldpreis in zwei Preise zerlegen, in den Silberpreis der Ware und in den Goldpreis der Ware, und muß von einer Veränderung im Silberpreise der Ware und von einer Veränderung in ihrem Goldpreise sprechen.

Der Gedanke, einen alten Geldausdruck nicht wiederum mit einem einzigen Ausdruck übersetzen zu können und infolgedessen, wie wir eben gesehen haben, die Möglichkeit, eine Preisänderung beliebig durch einen von zwei Koeffizienten charakterisieren zu können, diese Möglichkeit hat manche Wirtschaftshistoriker, man kann sagen, konsterniert, und sie haben sie zu verschweigen oder gar zu bestreiten gesucht. Indessen ganz mit Unrecht. Überlegt man sich, was eigentlich an der Preisgeschichte das Interessanteste ist, so sieht man, daß die gedachte Unmöglichkeit in keiner Weise den Zugang zu ihren interessantesten Resultaten uns verwehrt oder erschwert.

Nehmen wir an, es wären nach der Goldrechnung sämtliche Waren um das Zweifache und nach der Silberrechnung um das Vierfache gestiegen, so stört uns das wenig, denn wir sehen, daß Waren und Löhne ja seinerzeit sich in demselben Verhältnisse austauschten, wie jetzt. Nehmen wir aber an, wie dies der Wahrheit mehr entspricht, die Waren und Löhne seien nicht alle in gleichem Verhältnis gestiegen, sondern es seien z. B. gestiegen: die Lebensmittel um das Vierfache gegen Silber und die Stoffe um das Doppelte gegen Silber. In diesem Falle sind Lebensmittel gegen Stoffe um das Zweifache aufgeschlagen. Sind nun gleichzeitig wegen Änderung der Proportion von Silber zu Gold die Lebensmittel gegen Gold nicht wie gegen Silber um das Vierfache, sondern nur um das Zweifache aufgeschlagen, so können die Stoffe gegen Gold gleichfalls nicht um das Zweifache aufgeschlagen, sondern sie müssen stehen geblieben sein. Das Verhältnis zwischen Lebensmitteln und Stoffen kommt also in beiden Rechnungen ganz auf das Gleiche, nämlich auf 2 : 1 heraus.

Also alle unsere Urteile über den Wert der Dinge unter sich, in der alten Zeit im Vergleich zu dem Wert der Dinge in der neuen,

bleiben die gleichen, ob wir die Dinge in der alten Zeit nach ihrem Goldwert oder nach ihrem Silberwert messen. Ob die Dinge in Silber um das Vierfache aufgeschlagen sind oder in Gold um das Zweifache, das hat für niemanden Interesse, als für diejenigen, die gerade Gold oder gerade Silber zu beiden Zeitpunkten besaßen, oder die auf feste Bezüge in Gold oder in Silber angewiesen waren.

Es ist hier vielleicht der Ort, die Umrechnungswerte festzustellen, die uns bei der Darstellung der Geschichte der Lebenshaltung als Grundlage dienen sollen.¹⁾ Die in Betracht kommenden Haushaltbücher stammen aus den Jahren

1642—48 (Johann Maximilian zum Jungen),

1686—95 (Johann Balthasar von Kaib),

1734—36 (Nikolaus Uffenbach).

Ein Dukaten stand zur Zeit zum Jungens 3 fl, ein Gulden war also, in Gold ausgedrückt, gleich $\frac{1}{3}$ Dukaten. Da nun ein Dukaten = 3,441264 g feinen Goldes enthielt, so entsprach 1 fl = $\frac{3,441264}{3}$ = 1,147087 g Feingold, also derselben Menge feinen Goldes, die in 3,20 Reichsmark enthalten ist. Dagegen war der Reichstaler, also die Silbermünze, = $1\frac{1}{2}$ fl, der Gulden also gleich $\frac{2}{3}$ Reichstaler. Da der Reichstaler = 25,98 g Silber enthielt, so finden wir als Feinsilbergehalt des Guldens $25,98 \times \frac{2}{3} = 17,32$ g. Das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber war demnach 1 : 15,1. Wäre heute dieses Wertverhältnis im freien Verkehr noch dasselbe, so würden 17,32 g Silber denselben Wert repräsentieren, wie 1,147087 g Feingold. Da jedoch gegenwärtig etwa das Verhältnis 1 : 40 besteht, so müßte man heute 45,883 g Feinsilber geben, um 1,147 g Feingold zu erhalten.

Demnach repräsentiert die Gewichtsmenge, die ein Gulden Gold zur Zeit zum Jungens enthielt, den Wert von 3,20 Reichsmark, während die Menge Silbers, die in einem damaligen Silbergulden enthalten war, heute nur 1,208²⁾ Goldreichsmark wert wäre.

¹⁾ [Die Zusammenstellung erfolgt auf Grund von Notizen und Randnoten des Schnapper-Arndtschen Manuskriptes. Der Verfasser hat übrigens seine Berechnungen im Lauf der Zeit mehrfach geändert; die hier zu Grunde gelegten Werte entstammen seinen spätesten Aufzeichnungen.]

²⁾ [Unter Berücksichtigung der Proportion zwischen Gold und Silber von 1 : 40; bekanntlich ist dieses Wertverhältnis der beiden edlen Metalle zu einander im freien Verkehr fortwährenden Schwankungen unterworfen.]

Zu der für das Kaib'sche Ausgabenbuch in Betracht kommenden Zeit stand der Dukaten (à 3,441 g) auf 4 fl. Daher ist ein Gulden Gold = 0,86035 g, was der Gewichtsmenge feinen Goldes entspricht, die in 2,40 Reichsmark enthalten ist.

Für das Uffenbach'sche Ausgabenbuch kommt der Dukaten à $4\frac{1}{4}$ Gulden in Betracht, daher ist ein Gulden Gold = 0,80964 g; also wiegt ein Gulden so viel Gramm Gold, als in 2,258 Reichsmark enthalten sind.

Demnach stellen sich die in der folgenden Darstellung verwendeten Umrechnungen, denen die Goldrechnung zu Grunde gelegt ist, wie folgt:

für zum Jungen	1 Gulden =	3,20 Reichsmark,
für Balthasar Kaib . . .	1 „ =	2,40 „
für Nikolaus Uffenbach	1 „ =	2,26 „

Nach dem, was bereits oben in den theoretischen Ausführungen gesagt ist, bedarf es kaum noch der Versicherung, daß hier bei diesen Umrechnungen die Kaufkraft des Geldes völlig außer Betracht bleiben soll. Diese Reduktionen sollen über den Wert einer bloßen Gewichtsgleichung nicht hinausgehen, sondern nur dem Leser die Vorstellung der den Geldausdrücken zu Grunde liegenden Gewichtseinheiten edeln Metalls erleichtern.

Das wirtschaftliche und geistige Leben.

Biographisches.

Drei Frankfurter Familien sollen uns vornehmlich die Führer in die Privatwirtschaftsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts sein, aus ihren Aufzeichnungen wollen wir wesentlich das Bild zu gewinnen suchen. Die ökonomische Geschichte der Familien wird uns Gelegenheit liefern, in ihre Lebensgeschichte tiefere Einblicke zu nehmen. Einige biographische Skizzen sollen uns nur zu dem Zeitpunkte heranzuführen, an welchem die von uns verwerteten Aufzeichnungen beginnen.

Hausvater der ersten dieser Familien ist ein Mann, hervorragend nicht nur durch den Zufall der Geburt, sondern ein Mann von wirklich nicht gewöhnlichen Eigenschaften, der in Frankfurt wohl weniger bekannt ist, als er es verdienen möchte,

Johann Maximilian zum Jungen.

Johann Maximilian zum Jungen stammt aus einem angeblich alten ungarischen Geschlecht, das nachmals seinen Wohnsitz in Mainz hatte. Aus Anlaß der zünftlerischen Unruhen floh ein Abkömmling dieser Mainzer Linie, Orth zum Jungen, und wurde 1434 Frankfurter Bürger. Er ist der Stammvater der Frankfurter Linie.¹⁾ Die Mitglieder des Geschlechts werden aufgenommen in die Gesellschaft des Hauses Limpurg, in jene Adelsgesellschaft, die in Frankfurt durch mehrere Jahrhunderte mächtig war.

¹⁾ [Über die ältere Geschichte der Familie vgl. Freiherr Schenk von Schweinsburg in Festschrift zum fünfhundertjährigen Geburtstage von Johann Gutenberg S. 65 ff., sowie H. von Nathusius in Westdeutsche Zeitschrift, Korrespondenzblatt 1905 S. 59.]



JOHANN MAXIMILIAN ZUM JUNGEN (1596 – 1649).

Nach dem Oelgemälde Joachim von Sandrarts im Besitze des
Städtischen Historischen Museums, Frankfurt a. M.

Johann Maximilian ist geboren am 17. September 1596.¹⁾ Er besucht das Gymnasium, wird daneben zu Hause durch private Präzeptoren ausgebildet, verläßt jenes, wie es heißt, mit sonderlichem Ruhm, im Alter von 18 Jahren. Er bezieht die Universitäten Helmstedt und Jena. Nach Ablauf von fünf Jahren begibt er sich, der patrizischen Sitte der Zeit entsprechend, auf Reisen. Er weilt zwei Jahre in Frankreich, meist auf der Universität zu Bourges und kehrt nach einer Studienreise durch das Land nach Frankfurt zurück. Bald darauf bereist er Italien, wo er sich 2^{1/2} Jahre aufhält. Die meiste Zeit bringt er in Florenz am großherzoglichen Hofe zu, wo er sich in der italienischen und auch in der spanischen Sprache vervollkommnet. Der Wunsch, die staatlichen Einrichtungen aus eigener Anschauung kennen zu lernen, führt ihn auf einer Studienreise durch das ganze Land. Nur kurze Zeit hat sich Johann Maximilian nach der Heimkehr von seinen Studienreisen der Erholung gewidmet. Acht Tage nach der Rückkehr aus Italien schickt er sich zu einer Reise nach Holland an, von der er allerdings nach zwei Monaten schon zurückkehrt. Seine Absicht, von Holland aus nach England zu fahren, wird vereitelt einmal durch die Ungunst der politischen Verhältnisse, besonders aber durch die in England zu jener Zeit grassierenden Seuchen.

Im Alter von 29 Jahren läßt er sich in Frankfurt nieder und heiratet Marie Salome Stallburg.²⁾ Aus dieser Ehe stammen drei Kinder, eines, das früh stirbt, ein Sohn Daniel, geboren 16. Juli 1627, und eine Tochter Anna Christine, geboren 23. Dez. 1628. In rascher Folge werden die den Patriziern vorbehaltenen Ehrenstellen auf ihn gehäuft. Er wird 1633 in den Rat berufen, 1636 Zeugmeister, 1637 fällt auf ihn die Wahl des jüngeren Bürgermeisters, 1639 wird er Schöffe und 1644 älterer Bürgermeister.

Wie es heißt, soll er nicht sonderlich nach diesen Ehren gestrebt haben, und das ist glaublich, da seine Neigungen wesentlich die eines Gelehrten waren. Er hat mit einer Reihe der bedeutendsten wissenschaftlichen Persönlichkeiten Deutschlands in Verbindung gestanden, [so unter vielen anderen z. B. mit dem Helmstedter Professor Geörg Calixtus, dem hervorragenden und

¹⁾ [Die nachfolgenden Ausführungen beruhen größtenteils auf der von Pfarrer Konrad Mohr verfaßten Leichpredigt, die in der Sammlung von Leichpredigten auf der Frankfurter Stadtbibliothek (Band VI Nr. 26) aufbewahrt wird.]

²⁾ [Über die Hochzeitfeier vgl. Bd, II, S. 4 ff.]

streitbaren Theologen und dessen Anhänger und Gesinnungsgenossen, dem nicht minder berühmten Philosophen und Theologen Conrad Hornejus.¹⁾] Er war literarisch nicht untätig, mit Genealogie sich befassend, griff aber in die gelehrte Arbeit seiner Zeit wohl mehr ein durch die Förderung, die er anderen zuteil werden ließ, als durch eigene Tätigkeit. Er sammelte mit großen Kosten eine außerordentlich wertvolle Bibliothek, die aus der Hand seines Enkels im Jahre 1690 in die Hände der Stadt gekommen ist und den wertvollsten Grundstock der Frankfurter Stadtbibliothek bildet.

Das alles wird uns aber noch genauer beschäftigen, wenn wir von der Befriedigung der geistigen Bedürfnisse in dem alten Frankfurt reden werden. Seine literarischen Neigungen hinderten ihn indessen nicht, in politischen Dingen seines Amtes fleißig zu walten, vielmehr wurde er eben wegen seiner Gelehrsamkeit und der Weltbildung, die er sich angeeignet hatte, mehrfach zu diplomatischen Missionen verwendet. Es wird ihm nachgerühmt, daß er mit den Abgeordneten und Gesandten königlicher, kurfürstlicher, fürstlicher und anderer Stände bald in lateinischer, bald in italienischer, französischer und spanischer Sprache konversiert habe. 1638 wurde er auf den Kreistag nach Worms geschickt, 1646 zu den Friedensverhandlungen nach Münster und Osnabrück.

Johann Maximilian macht den Eindruck eines pflichtgetreuen, ernstesten Mannes, der viel auf eigene Würde, auf die Beobachtung der Form hält. Er erscheint im Kreise seiner Familie einigermaßen als ein fürstliches Oberhaupt. Er hat einen ausgebildeten häuslichen Sinn und ist seiner Gattin mit großer Liebe zugetan. In seinem Hause wohnt noch der unverheiratete Bruder Johannes Hektor, an Gelehrsamkeit Johann Maximilian kaum nachstehend, aber heiteren Gemüts, geneigt auch zum Scherz, ein freundlicher Schutzgeist im Hause, in kleinen und großen Bedrängnissen mit Sorgfalt zur Seite stehend. Der Ehe sind, wie bereits erwähnt, zwei Kinder entsprossen, ein Sohn Daniel, den wir bei der folgenden Schilderung noch als Studenten näher kennen lernen, und eine Tochter Anna Christine. Daniel heiratete am 17. Januar 1633 eine Weiss von

¹⁾ [Die zahlreichen, für die Bildungs- und Geistesgeschichte jener Zeit hochbedeutsamen Briefe zeitgenössischer Gelehrten an Johann Maximilian zum Jungen und seinen Bruder Hans Hektor bewahrt das Großherzogliche Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt auf. (Adel, zum Jungen, Konvolut 154.) Vgl. die Vorbemerkungen Bd. II, S. 172.]

Limpurg (Anna Maria), die älteste Tochter aus einer durch 11 Kinder gesegneten Ehe. Anna Christine, die Tochter, vermählt sich 1652 nach dem Tode ihrer Eltern mit Dominicus von Bodeck. Die oft leidende Gattin Johann Maximilians stirbt 1646 und er folgt ihr drei Jahre später im Tode nach.

Johann Balthasar Kaib.¹⁾

Die Kaibsche Familie wird der Zeit nach die zweite sein, die uns beschäftigen soll. Das Kaibsche Geschlecht, aus Schwaben stammend, ist weniger alt und etwas weniger feudal, als das derer zum Jungen. Zwar wird 1636 ein Repräsentant des Geschlechts auf Alt-Limpurg rezipiert, aber die adeligen Genealogen und Geschichtschreiber munkeln allerlei darüber, daß eingestandenermaßen der von Ulm im sechzehnten Jahrhundert nach Frankfurt gezogene Ahne ein Kaufherr gewesen sei, und sie betonen, daß 1636 die Abstammung aus solchem Stande noch nicht wie später ein Hindernis zur Rezeption in die hochadelige Gesellschaft gewesen sei. Auch heben sie hervor, daß die Ganerben in ihrer Unwissenheit bei dieser Rezeption einen Wappenbrief, nämlich den Wappenbrief, den Karl V. dem Hans Kaib 1548 verliehen, für einen Adelsbrief angesehen hätten, und rufen aus: »Sollte dies nicht bei mehreren im gemeinen Leben für adlig angesehenen Geschlechtern derselbe Fall sein?«

Über das Kaibsche Haus ist in der Frankfurter Lokalgeschichte noch viel weniger bekannt geworden, als über das zum Jungensche. Der erste nach Frankfurt gezogene Kaib hat das Haus zum Großen Goldstein auf dem Kornmarkt neu errichten lassen und bei dieser Gelegenheit der Stadt ein Haus und einen Platz freiwillig verehrt; unser Johann Balthasar Kaib, der Autor des Ausgabenbuches, der Schwiegersohn Daniels zum Jungen, ist der Urenkel des oben Genannten.

Johann Balthasar Kaib oder von Kaib hat in den Hauptzügen einen ähnlichen Bildungsgang durchgemacht wie Johann Maximilian zum Jungen²⁾, wenn er auch seine Studien weniger intensiv betrieben haben mag, als dieser; an geistiger Bedeutung kann er ihm nicht zur Seite gestellt werden. Er ist am 8. Februar 1637, um im Stile der Zeit zu reden, »in diese jammervolle Welt geboren

¹⁾ [Die Schreibweise des Namens ist verschieden: Keyb, Keib, Kaib, Kayb usw.; hier wird die Schreibweise Kaib durchgeföhrt.]

²⁾ [Vgl. zu dem Folgenden die Leichpredigt auf Johann Balthasar Kaib in der Sammlung der Frankfurter Stadtbibliothek.]

worden«. Schon frühzeitig verlor er seinen Vater. Gott jedoch sorgte für das Waislein, indem er der verwitweten Frau Mutter nach ausgestandenem Trauerjahr einen andern Eheherrn bescherte, den Herrn Johann Hektor von Hynsberg.

Kaib studiert in Köln, Utrecht und Leyden, reist alsdann von Holland nach England, kehrt aber, als nach dem Tode des Protektors Cromwell allerhand gefährliche Veränderungen befürchtet werden, im Jahre 1658, also 21 Jahre alt, nach dem Kontinent zurück. Alsdann begibt er sich nach der Universität Caen in Frankreich, betreibt in Paris zwei Jahre lang das Studium der französischen und der italienischen Sprache, kommt als Kavalier der Herzogin¹⁾ an den Longuevilleschen Hof und kehrt im Jahre 1663, also 26 Jahre alt, nach Frankfurt zurück.

Wie bei zum Jungen folgt der Rückkehr die Verheiratung bald nach (1666). Die erste Frau, Anna Margaretha, geborene von Stallburg, stirbt, ohne ihm Kinder zu hinterlassen, im März 1670, worauf Kaib 1673 seine zweite Ehe mit Justine zum Jungen, der Enkelin unseres Johann Maximilian, schließt. In dieser Ehe erwachsen ihm zehn Kinder: sechs Söhne und vier Töchter. Die zwei ältesten unter ihnen sind schon gestorben, ehe das Haushaltungsbuch beginnt, das von 1686 bis 1695 reicht. Zwei Kinder, Sophie Eleonore und Justine Sibille, werden während dessen Führung geboren.

Auch Kaib wird mit den üblichen, den Patriziern vorbehaltenen Ehrenstellen bedacht. 1678 ist Kaib jüngerer Bürgermeister, 1684 Schöffe, 1694 älterer Bürgermeister. Kaib macht den Eindruck eines gutmütigen, wohlwollenden und wohlthätigen Mannes. Er soll in seiner Amtsführung außerordentlich pflichttreu und rührig gewesen sein. Leider sind die Leichpredigten jener Zeit, die häufig die einzigen Quellen biographischer Nachrichten bilden, gewöhnlich so wenig charakteristisch, daß man — falls nicht andere Quellen der Bestätigung vorliegen — auf die in ihnen enthaltenen stereotypen Schilderungen wenig geben kann.

Jedenfalls erscheint Kaibs Bild als ein weniger strenges, wie dasjenige zum Jungens. Das zeigt sich schon in der Art seiner Einschreibungen. Während bei Johann Maximilian die größte Ordnung und Reinlichkeit vorherrscht, während die Posten daselbst häufig mit Kommentaren versehen sind, aus denen erhellt, daß

¹⁾ [Wahrscheinlich Marias von Longueville († 1707), bekannt unter dem Namen Madame de Nemours. Vgl. hist.-geogr. Lexicon IV, 810.]

der Schreiber auch die kleinste häusliche Handlung nicht ohne Bedacht und Abwägung unternommen, geschehen die lakonischen Aufzeichnungen Kaibs mehr in dem leichteren Geiste der Gegenwart. In späteren Jahren tritt überhaupt die Ehefrau als Buchhalterin an die Stelle des Mannes.

Johann Balthasar Kaib stirbt nach langem Leiden 1697; seine Gattin überlebt ihn nur um zwei Jahre.

Nikolaus von Uffenbach.

Zu im wesentlichen gleicher, indessen doch um eine Stufe weniger vornehmen Gesellschaftsklasse wie zum Jungen und Kaib gehört Nikolaus von Uffenbach, der uns in das 18. Jahrhundert führen soll. Nikolaus von Uffenbach, geboren am 10. April 1682, ist Mitglied der Gesellschaft von Frauenstein, jener anderen, das Stadtregiment führenden Gesellschaft, die an Rang nach den Limpurgern kam und der auch die Kaufmannschaft, welche den letzteren unstatthaft war, nachgesehen wurde; so gehörten z. B. die einen lebhaften Handel mit Italien treibenden Fleischbein zu diesem Hause; ein Oheim unseres Uffenbach handelte, wie der Genealog bemerkt, „bis an seinen Tod“ mit französischen und Galanteriewaren.

[Von den Papieren der Familie Uffenbach, die doch eine Reihe ausgezeichneten Männer geliefert hat, ist eigentümlicherweise fast nichts mehr erhalten. Von Nikolaus Uffenbach fehlt uns sogar die einzige gedruckte biographische Quelle jener Zeit, die Leichpredigt. Glücklicherweise ist kürzlich im Frankfurter Stadtarchiv eine Aufzeichnung biographischer Daten Uffenbachscher Familienmitglieder aufgefunden worden,¹⁾ die gerade unsern Nikolaus Uffenbach zum Verfasser hat. Diese Notizen reichen zwar nur bis zum Jahre 1709, sie sind aber immerhin wertvoll für uns, weil sie uns über die Jugendzeit Uffenbachs einigen Aufschluß geben.

Nach seinen eigenen Angaben besuchte Uffenbach bis zu seinem 12. Jahre das Frankfurter Gymnasium, von da ab bis zum 18. Jahre das Gymnasium zu Rudolstadt. Sodann bezog er die Universität Jena, die er jedoch bereits nach einem Semester verließ, um in Wittenberg seine Studien fortzusetzen und zu vollenden. Nach dreijährigem Aufenthalt in Wittenberg kehrte er nach seiner

¹⁾ [„Familia von Uffenbach, communicirt 1709, 24. Octobris von Herrn Nicolao von Uffenbach“. Frankfurter Stadtarchiv, Chroniken Nr. 27, Gesellschaft Frauenstein.]

Vaterstadt zurück, verließ sie jedoch wieder im folgenden Jahre (1705), um an den gräflichen Hof des Statthalters von Boineburg nach Erfurt zu übersiedeln.

Nach längerem Aufenthalt wurde er hier zum Sekretär ernannt und begleitete als solcher den Grafen auf seinen Reisen. Er scheint am dortigen Hofe großes Vertrauen genossen zu haben. Bald nach seiner Ernennung wurde er von seinem Herrn „in gewissen Angelegenheiten“ mit kurfürstlich mainzischen Pferden und Geschirren nach Frankfurt vorausgeschickt, und als die Schweden in Sachsen einzogen, führte er die Pferde und Bedienten seines Herrn voraus nach Erfurt, reiste dann nach Leipzig und ins schwedische Hauptquartier zu Altrannstedt, wo er „Ihre Königliche Majestät daselbst offene Tafel halten sah“. Bald kehrte er jedoch wieder nach Erfurt zurück und hatte hier, wie er selbst mit Stolz berichtet, „die Gnad, die königlich spanische damalige Brautprinzessin von Wolfenbüttel, so drei Tag auf der Statthalterei ausgerastet, darinnen untertänigst bedienen zu helfen“.

Im Jahre 1708 quittierte Uffenbach seinen Dienst aus Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit. Hier brechen die Aufzeichnungen unseres Nikolaus von Uffenbach ab und wir sind für die übrigen biographischen Anhaltspunkte, da die wichtigste biographische Quelle jener Zeit, die Leichpredigt, fehlt, nur auf einige dürftige Notizen angewiesen. 1720 kam Uffenbach in den Rat¹⁾ und wurde am 29. März 1727 zum jüngeren Bürgermeister erwählt. Allein infolge eines heftigen Protestes der gesamten Bürgerschaft war bald darauf seine Wahl für ungültig erklärt worden. Nicht als ob die Wahl etwa nicht auf legalem Wege zustande gekommen wäre; im Gegenteil, zum ersten Male wurde auf Grund kaiserlicher Kommissionsverordnung die Person des Bürgermeisters unter den drei Beteiligten durch Kugelung entschieden.²⁾ Allein die durch das Los bestimmten Bürgermeister, nämlich Achilles Augustus von Lersner (älterer Bürgermeister) und Nikolaus Uffenbach standen in so nahem Verwandtschaftsverhältnis — Lersner war Uffenbachs Schwiegervater — und wohnten noch dazu in einem

¹⁾ [A. v. Lersner, Der weit-berühmten freien Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main Chronica Frankfurt a. M. 1706 ff., Bd. III, S. 163.]

²⁾ [Vgl. Chr. Sig. Müller, Vollständige Sammlung der kais. in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen. Frankfurt a. M. 1776, I. Abteilung S. 9.]

Hause, daß man anstelle Uffenbachs einen anderen jüngeren Bürgermeister erwählte.¹⁾

Im Jahre 1733 wurde Nikolaus von Uffenbach zum Schöffen gewählt, er hat also immerhin eines der höchsten Ämter bekleidet, das an Rang und Ansehen dem Amt eines Bürgermeisters nicht viel nachstand. Zum Bürgermeisteramt ist er später nicht mehr gekommen. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß ihm dieses Amt durch die höchst unliebsamen Vorkommnisse, die sich an seine Erwählung geknüpft hatten, gründlich verleidet war, sodaß er es bei einer abermaligen Wahl ausgeschlagen haben dürfte.

Im Jahre 1721 verheiratete er sich mit der siebzehnjährigen Antonie von Lersner, einer Zugehörigen zum Hause Limpurg. Die Ehe war mit Kindern reich gesegnet, allein von den elf Kindern haben nur vier die Eltern überlebt. Nikolaus von Uffenbach starb 1744 im 62. Lebensjahr; seine Gattin überlebte ihn um sieben Jahre.]

Einnahmen.

[Gleich bei näherer Betrachtung der Aufgabe, das geistige und wirtschaftliche Leben unserer Familien auf Grund der hauswirtschaftlichen Aufzeichnungen zu schildern, zeigt sich eine empfindliche Lücke: uns fehlen bei zum Jungen und Kaib die Einnahmen. Schon diese einzige Tatsache gebietet uns bei der historischen Betrachtung der Lebenshaltung weise Beschränkung; die exakte Erfassung der Aufwandverhältnisse im Sinne der modernen Budgetstatistik wird eben bei historischem Material nur in den allerseltensten Fällen möglich sein.²⁾

Vermögen.

Auch ohne daß wir etwas von den Einnahmen der Familien zum Jungen und Kaib wissen, können wir uns — wenn auch nur ganz ungefähr — eine Vorstellung von ihren Vermögensverhältnissen machen. Wir finden einen Anhalt dafür in der von ihnen

¹⁾ [Vgl. Lersner III, S. 131, sowie das Kommissionsdekret vom 3. April 1727, „die nahe Verwandtschaft auf den Stadtämtern, in specie der beiden Herren Bürgermeister betr.“, Müller, Resolutionen I, S. 30.]

²⁾ [Einer dieser Fälle liegt z. B. vor bei dem Einnahmen- und Ausgabenbuch des Frankfurter Arztes Dr. Senckenberg. Näheres hierüber in Band II, Einleitung S. XII.]

bezahlten Steuer, zwar nicht in der Schätzung, denn der Satz von 25 fl, den wir bei zum Jungen und Kaib finden, war von allen Steuerpflichtigen zu entrichten, die 15 000 fl und mehr Vermögen deklariert hatten, wohl aber in dem Beitrag. Der Beitrag war eine außerordentliche, nur zu gewissen Zeiten erhobene Vermögenssteuer, die in der Regel $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{0}{10}$ des gesamten Vermögens betrug.]¹⁾

Zum Jungen, Kaib. Am 17. Februar 1643 notiert zum Jungen, daß er den „halben Procento“ mit 222 fl entrichtet habe,²⁾ woraus man auf ein deklariertes Vermögen von 44 400 fl (142 080 Mark Gold R.) schließen kann. In den Kaibschen Aufzeichnungen finden wir im Mai 1690 eine Zahlung des halbprozentigen Beitrags mit 100 fl, was einem angegebenen Vermögen von 20 000 fl (48 000 Mark Gold R.) entspricht. Man darf wohl annehmen, daß diese Ziffern eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen sind.

Uffenbach. Viel besser sind wir unterrichtet über die Vermögensverhältnisse Uffenbachs, von dem wir auch die Aufzeichnungen über die Einnahmen besitzen; wir können daher seine Einnahmewirtschaft an Hand der im zweiten Bande abgedruckten Aufzeichnungen näher verfolgen.

Am 1. Januar 1735 — um ein bestimmtes Datum herauszugreifen — besitzt Uffenbach von Wiederkaufgülden, Insätzen, Hypotheken und Rechneibriefen 4800 Gulden, von denen er im Verlauf des Jahres 1734 an Zinsen fl 253.45 bezieht.³⁾ Der Zinsfuß, zu dem die Werte angelegt sind, beträgt fast durchweg $4\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$, die Jüdin Benle braucht für die geliehenen 100 Reichstaler nur jährlich 4 $\frac{0}{10}$ zu entrichten.

Zu diesen 4800 fl kommt noch eine Forderung an die Judenschaft, der er 500 fl zu 4 $\frac{0}{10}$ geliehen hat; demnach beträgt das mobile Vermögen von Wertpapieren und Forderungen zusammen 5300 fl, was, in Dukaten à $4\frac{1}{2}$ fl gedacht, soviel Gold gibt, als in ca. 12 000 Goldmark enthalten ist.

Außerdem besitzt Uffenbach noch ein Haus, das bei der Erbteilung der Hinterlassenschaft mit 8000 fl bewertet wurde.⁴⁾

¹⁾ [Näheres über den sog. Beitrag weiter unten bei der Behandlung der Steuern und öffentlichen Abgaben.]

²⁾ [Bd. II, S. 100. ³⁾ Bd. II, S. 269.]

³⁾ [Vgl. hierzu Uffenbachs Einnahmen, Bd. II, S. 355/61. An zinstragenden Kapitalien werden im Jahre 1734 zusammen 5500 fl genannt, davon aber 700 fl zurückbezahlt.]

⁴⁾ [Jedes der Kinder erhielt ein Viertel mit 2000 fl. Vgl. Nachlassbestände Bd. II, S. 339.]

Er bewohnt dieses Haus mit seiner Schwiegermutter gemeinschaftlich und bezieht daraus einen Gewölbzins von jährlich 90 fl.¹⁾

Das gesamte Vermögen Uffenbachs an Wertpapieren, Grundstücken und Forderungen wäre also zusammen auf ca. 13 300 fl zu bemessen, was in Dukatengold dem Feingewicht von ca. 30 000 Mark Gold gleichkäme.

Einkommen.

Nikolaus Uffenbach war ursprünglich Ratsherr, dann in der Zeit, aus der seine Aufzeichnungen stammen, Schöffe. Als Ratsherr bezog er ein Gehalt von 1200, später als Schöffe 1500 fl jährlich. Hierzu kamen noch allerlei Sporteln und Emolumente in bar und in natura, weshalb es gar nicht so einfach ist, das Gehalt eines Beamten jener Zeit zu berechnen.

[In den Haushaltbüchern kommen diese Naturalvergütungen nur soweit zur Geltung, als eine Gegenleistung in Geld, etwa ein Trinkgeld oder Geschenk verabreicht wurde. Auf diese Dinge ist daher unten bei der Besprechung der Amtausgaben noch näher zurückzukommen.

Was uns die Haushaltbücher in dieser Beziehung verschweigen, können wir aus anderen Quellen ergänzen. Der Kaiserlichen Kommission, welche die Verfassungstreitigkeiten zwischen dem Frankfurter Rat und der Bürgerschaft im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts zu prüfen hatte, sind seitens des Rates ganze Listen über die Bezüge von Schöffen und Bürgermeistern eingereicht worden.

Durch die sogenannte verbesserte Visitationsordnung²⁾ vom 4. Juli 1726 wurde bestimmt, daß dem Bürgermeister von jetzt ab nur noch die Einnahmen zufließen sollten, die in der Visitationsordnung speziell genannt wurden (Gehalt, Präsenzgelder, 2 Fuder Wein, 1/2 Stoß Buchenholz.) Dagegen sollten alle „bishero gehabte Gefälle“, insbesondere die Straf gelder, Judenballeten³⁾ etc., „auf die Stadt-Rechenei völlig eingeliefert, daselbsten dem Aerario zu Gutem“ verrechnet werden. Da sich jedoch später herausstellte, daß das Verzeichnis der Nebenbezüge, auf Grund welcher die Ordnung erlassen war, dem wirklichen Sachverhalt nicht entsprach,

¹⁾ [Bd. II, S. 359.]

²⁾ [Müller, Resolutionen, Bd. II, S. 16.]

³⁾ [Balleten oder Boletten waren kleine Bleizeichen, die auf der Rechenei gegen Geld eingelöst wurden. Müller II, S. 17, Note.]

wurde durch ein Schreiben vom 26. Oktober 1726¹⁾ der Magistrat aufgefordert, der Kaiserlichen Kommission nachträglich ein ausführliches Verzeichnis der „Accidentien und Competentien“ einzureichen.

Dieses Verzeichnis²⁾ wurde seitens des Magistrats am 14. Februar 1727 übergeben. Es enthält eine Zusammenstellung aller dem Bürgermeister zufließenden Einkünfte einschließlich der Nebenbezüge in Geld und Naturalien und hat folgenden Wortlaut:

„Die Burgermeister haben sonsten als Bürgermeister empfangen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. An Bestallung | fl 1001.— |
| 2. an ordentlicher Schöffenbestallung | „ 120.— |
| 3. an Präsenzgeldern oder Tournes bei Schöffen-
und ganzem Rat, auch Badhellern in circa . . . | „ 285.— |
| 4. in Meßzeiten haben sie sonsten gehabt, so jetzo
ad aerarium komt wegen Concession von Seil-
tänzern, Comœdianten eine undeterminierte Er-
kentlichkeit, so nicht zu exprimiren. | |
| 5. vor das Meigelach bekam jeder 2 Speciesducaten | „ 8.— |
| 6. vor die Samstagmahlzeit jedem in Oster- und
Herbstmeß 1 Ducaten in specie | „ 8.— |
| 7. jedem zwei Leuchten im Wert | „ 1.40 |
| 8. jedem das Kappengeld | „ 1.12 |

Ferner haben sie sonsten empfangen:

1 Stoß Holz aus dem Wald in natura; item 6 Schweinspieß als insignia consularia oder dafür „ 12.— eine Laterne an das Haus; das Oel zu der Laterne; Pechfackeln, soviel als nötig vor die Pfortenschließer.

Verehrten die Juden bei Antritt des Burgermeisterambts jedem 8 Kreuztaler „ 15.28

Vor ein Mantel Holz „ 12.—

Die freie Zeitung wie alle Ratsglieder; das freie Postgeld, wann sie Briefe von der Post empfangen.

In der Meß ein Ries Papier; ein Bund blaue Nestel; ein Bund Schreibfedern; 1 paar Federmesser; ein paar Bleistift und Rödel; 2 Klingel Bindfaden.

¹⁾ [Rechnungs-Commissionalia Tom. XVII p. 203 ff.]

²⁾ [Commissionalia, Bd. „Designationes der Accidentien und Competentien, mense Februar 1727 übergeben“ No. 2. Eine Abschrift dieser Aufstellung (ohne Quellenangabe), habe ich im Nachlaß vorgefunden.]

Zur Faßnachtszeit bekommt jeder 5 Faßnachthüner. Bei dem Ausschneiden der Salmen jeder einen Schnitt; 12 Wachslichter jedem. Von den Beckern, so Meister werden, 1 Laib Brod, 1 Milchbrod, 1 Wasserbrod und 2 Paar Weck. Die Burgermeister-Maien oder Aequivalent; den Burgermeister-Cranz.

Wann eine Währschaft geschieht, jeder . . . fl —.12

Beim Schluß des Jahrs vom Substituto jeder . „ 8.—

Von der Sanitaet 4 Büchsen Theriac.

Einige Calender wie alle Ratsglieder.

Vor ihre Hausmägdt wegen des Torschließens . „ 4.—

Von dem Keller ¹⁾ auf dem Römer, wie alle Ratsglieder 1 Dutte Pfeffer, 1 Dutte Ingber in zwei hölzernen Schüsseln.

Von dem Closter Arnsburg wie andere des Rats 2 Kes.“²⁾

Wie man sieht, verfügte der Bürgermeister, wie überhaupt der Beamte damaliger Zeit, über ein buntes Gemisch von Einnahmen, die aus allen möglichen Quellen flossen. Außer dem Fixum als Bürgermeister erhielt der Erwählte auch seinen Gehalt als Schöffe. Zu diesen feststehenden Einnahmen treten nun Bezüge mit gebührenartigem Charakter, nämlich Anwesenheitsgelder bei Ratsversammlungen (in obiger Aufstellung schätzungsweise mit 285 fl angenommen). Zur Zahlung dieser Anwesenheitsgelder wurden nach der obigen Aufstellung Turnosen verwendet, also jene Münzen, welche dem gros tournois, der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zuerst in Tours hergestellten Münze, nachgeprägt waren. Bereits im 14. Jahrhundert erhielten die Ratsherren und natürlich auch die Bürgermeister als Zugehörige zum Rat für die Teilnahme an einer Sitzung einen Turnos³⁾, später — seit 1609 — wurde für jede Stunde der Ratssitzung ein Turnos gewährt.⁴⁾

¹⁾ [Verwalter.]

²⁾ [Bezüglich des überbrachten Pfeffers und der Käse vgl. die Rubrik „Amtausgaben“ weiter unten, sowie Bd. II, S. 115/17, 282/83, 392.]

³⁾ [Näheres hierüber bei F. A. Finger „Über Frankfurter Turnosen“, Archiv für Frankf. Gesch. u. Kunst, Neue Folge, Bd. I, S. 312 ff. Vgl. auch die Notiz bei Christoph Schmieder, Handwörterbuch der gesamten Münzkunde, 1811 S. 372, sub „Ratpräsidenten“, sowie Lersner, Chronik, Bd. I, S. 456.]

⁴⁾ [Dabei ist interessant, daß in Frankfurt a. M. von 1572 ab diese Turnosen nur zur Besoldung der Ratsherren und anderen städtischen

Ferner erhielt der Bürgermeister 12 kr. von jeder Währschaft, d. h. von jeder Beurkundung eines Grundstückverkaufs und kleine Vergütungen („eine undeterminirte Erkenntlichkeit“) für die Konzessionierung von Seiltänzern und fahrenden Leuten während der Messe.

Ursprünglich wurde am 1. Mai ein Festessen mit nachfolgendem Trinkgelage, das sogenannte „Maigelage“ auf dem Rathause abgehalten, woran der Bürgermeister mit den Ratsherren teilnahm;¹⁾ ebenso fand jedesmal Samstags in der ersten Meßwoche die sogenannte »Samstags-Mahlzeit« statt. Zu der Zeit, aus welcher die obige Aufstellung stammt, waren diese Gelage abgeschafft, weshalb dem Bürgermeister als Entschädigung ein entsprechender Geldbetrag überreicht ward. Außerdem erhielt er 12 fl für ein Mandel²⁾ Holz und 1¹/₂ fl als Kappengeld, das allen städtischen Beamten (auch niederen Beamten, Rechneidienern und dgl.) zur Beschaffung von Mützen oder Lederkappen³⁾ gezahlt wurde.

An Naturalien wurden dem Bürgermeister herkömmlich geliefert: ein Stoß Holz (ungefähr 2,9 cbm) aus dem Stadtwald, 6 Schweinspieße, d. h. Jagdspieße zur Erlegung von Wildschweinen⁴⁾, 5 Faßnachthühner, 12 Wachslichter, ein Salmenschnitt, ferner eine Laterne an das Haus nebst dem erforderlichen Öl, eine Anzahl Pechfackeln und die nötigen Büro-Utensilien. Schließlich hatte der Bürgermeister das Recht auf freien Bezug des Blattes „Extraordnäre Kaiserl. Reichs-Postzeitungen in Frankfurt am Main“; aus der

Beamten geprägt wurden. Sie waren also kein eigentliches Geld mehr, sondern besaßen nur beschränkte Umlaufsfähigkeit und wurden von der Rechnerei zu einem gewissen, öfter wechselnden Satz eingelöst. Vermutlich hat man die Turnosen eingeschmolzen, nachdem infolge der Verfassungstreitigkeiten im Jahre 1726 die Einrichtung der „Ratspräsidenten“ abgeschafft worden war.]

¹⁾ [Lersner, Chronik I, S. 472.]

²⁾ [Hier handelt es sich offenbar nicht um ein Holzmaß, sondern um eine Mengenbezeichnung, nämlich 15 Stück Holzscheite.]

³⁾ [Dafür zahlreiche Belegstellen im erwähnten Band „Designationes etc.“ der Akten der Kaiserlichen Kommission. Nach Lersner III, S. 677, erhalten die Bürgermeister „nicht mehr als jeglicher 18 bz für ledern Kappen zum neuen Jahr“. Dieses Kappengeld ist also nicht zu verwechseln mit der ebenso genannten Abgabe (s. Grimm V, S 198, Lexer I, S. 1515), welche die gemeinen Frauen im Frauenhaus für den Schutz ihrer Privilegien an die Obrigkeit entrichteten.]

⁴⁾ [Über die Verwendung der Schweinspieße oder „Saufedern“ auf der Jagd vgl. Joh. Hübner, Curieuses und reales Natur-, Kunst-, Berg-, Gewerk- und Handlungs-Lexicon Sp. 1874. Wahrscheinlich knüpft sich an die Überreichung der Schweinspieße, die übrigens dem städtischen Zeughaus entnommen waren, irgend eine symbolische Bedeutung.]

Kanzlei erhielt er die üblichen Kalender, wie alle Ratsherren, nämlich zwei lange Wappenkalender¹⁾, einen Taschenkalender und einen sogenannten Bauernkalender, und endlich war er von der Bezahlung des Bestellgeldes für seine Briefe befreit.

Alle diese Bezüge an Geld und Naturalien flossen dem Bürgermeister von Amts wegen zu. Außerdem wurden ihm bei besonderen Gelegenheiten, beim Amtsantritt, Ausscheiden aus dem Amt, an Neujahr, von nichtamtlicher Seite Geschenke überreicht, die darauf berechnet waren, den obrigkeitlichen Schutz zu erbitten. So übergab die Judenschaft, welche ganz speziell auf den Schutz und das Wohlwollen der Bürgermeister angewiesen war, beim Eintritt des Bürgermeisters in sein Amt, zu jeder Messe und am Neujahrstage ansehnliche Geldgeschenke. Wenn ein Bäcker das Meisterrecht erlangte, sandte er dem Bürgermeister die herkömmlichen Brote und Wecke; der Förster brachte aus dem Wald dem Bürgermeister Maien, d. h. einen grünen Baum, der vor dem Hause des Beschenkten in die Erde gesteckt ward und von anderer Seite erhielt der Gewählte den Bürgermeisterkranz oder Bürgermeisterkuchen²⁾.

Schließlich präsentierten auch verschiedene Ämter oder Amtspersonen ihre Geschenke. Das Sanitätsamt schickt vier Büchsen Theriac, jenes in der älteren Heilkunde häufig verwendete Arzneimittel, für dessen Herstellung Frankfurt a. M. neben Venedig Weltruhm besessen hat.³⁾ Der Keller (Verwalter) auf dem Römer läßt zwei hölzerne Schüsseln mit Pfeffer überreichen, und der Kanzlei-Substitut gibt dem Bürgermeister ein Geldgeschenk von 8 fl zum neuen Jahr. Zum Teil wird auf diese Dinge im Verlauf der Darstellung bei der Schilderung der Amtsausgaben noch zurückzukommen sein.

Man sieht also, wie außerordentlich verwickelt es ist, die tatsächlichen Einnahmen eines Beamten jener Zeit festzustellen und wie gefährlich es unter Umständen sein kann, die Geldeinkünfte verschiedener Zeiten ohne weiteres mit einander zu vergleichen. So

¹⁾ [Seit dem Jahre 1656 ausgegebene Kalender, die zu beiden Seiten die Wappen der das Stadtrégiment führenden Familien trugen und mit einer Kopfvignette geschmückt waren. Eine ziemlich vollständige Sammlung bis zum Jahre 1806 besitzen das Historische Museum zu Frankfurt a. M. und die Frankfurter Stadtbibliothek.]

²⁾ [Vgl. Kaibs Ausgaben 1695: „Der Magd, so den Burgermeisterkuchen als (!) bringt, zum neuen Jahr fl —.48“. Bd. II, S. 283.]

³⁾ Vgl. Hübner, Sp. 2106; Wilh. Stricker, Die Geschichte der Heilkunde und der verwandten Wissenschaften in der Stadt Frankfurt a. M., 1847, S. 102.]

würde man z. B. beim Vergleich der Bezüge eines Bürgermeisters im Jahre 1700 in Frankfurt a. M. mit denjenigen von 1735 ein ganz schiefes Bild erhalten, denn im Jahre 1700 hatte er Anspruch auf ganz erhebliche Nebenbezüge, die nach der Schlichtung der Verfassungstreitigkeiten sämtlich weggefallen waren.¹⁾

Ähnlich steht es mit der Bestallung der Schöffen und Ratsherren. Die Schöffenbestallung bestand vor den Untersuchungen durch die Kaiserliche Kommission aus einem kleinen Fixum, während die eigentlichen Bezüge durch Gebühren von wechselnder Höhe gebildet wurden.

Nach der ebenfalls in den Akten der Kaiserlichen Kommission befindlichen Aufstellung der „Competentien und Accidentien eines Schöffen“²⁾ betrug die Rats- und Schöffenbestallung 160 Rtlr = 240 fl. Jeder Schöffe, der an dem Pfeifergericht teilnahm, hatte Anspruch auf das sogenannte Heringische Legat; beim Austritt aus dem Sitzungssaal überreichte ihm der Rechneidiener einen Goldgulden, der in der Aufstellung von 1727 mit 4 fl angeschlagen wird.³⁾

Von jeder Sitzung des Senates erhält der Schöffe, „nachdem viel oder wenig in Proposition kommt“ 2—6 Turnosen⁴⁾, wenn ihm vom Schultheiß eine Deputation aufgetragen wird, hat er dafür 1 Rtlr = 1½ fl und wenn er als Zeuge bei einer Währschaft zugegen ist, 6 alb zu empfangen. Bei Schöffenrat und bei den sogenannten Anleiten, d. h. Ortsbesichtigungen, Umgängen, die besonders bei Baustreitigkeiten vorgenommen wurden⁵⁾, bekam er „neben den Turnes (Turnosen), welche nicht wohl auszuwerfen“, 2 Zitronen. Bei jeder Messe wurden ihm eine Frankfurter Relation, d. h. die seit 1590 in jeder Messe erscheinende Meßrelation, und ein „Catalogus librorum“, ein Katalog der Frankfurter Büchermesse, geliefert. Wie die Bürgermeister erhielten auch die Schöffen jährlich zwei lange Wappenkalender, einen Kalender in Quart⁶⁾, einen Taschenkalender und einen sogenannten Bauernkalender.

¹⁾ [Müller, Resolutionen III, S. 14. Durch Kaiserliches Rescript vom 14. März 1732 wurde das Gehalt des älteren Bürgermeisters auf 1700, das des jüngeren auf 1300 fl festgesetzt.]

²⁾ In dem oben (S. 28) erwähnten Band „Designationes“ etc. Nr. 3.

³⁾ [Näheres hierüber, sowie über das in Goethes Dichtung und Wahrheit geschilderte Pfeifergericht bei Joh. Heinrich Herm. Fries, Abhandlung vom sogenannten Pfeifergericht usw. Frankfurt a. M. 1752. S. 244.]

⁴⁾ [Vgl. über Turnosen oben S. 29.]

⁵⁾ [Vgl. darüber Orth, Anmerkungen zur Frankfurter Reformation III. Fortsetzung S. 525.]

⁶⁾ [Gemeint ist hier der sogenannte Rats- und Stadt-Kalender.]

Die jüdischen Baumeister, das sind die Vorsteher der jüdischen Gemeinde, überreichten, wie auch aus Uffenbachs Einnahmen zu ersehen ist, 4 Kreuztaler als Neujahrsgeschenk; ¹⁾ der Keller auf dem Römer lieferte nach altem Brauch dem Schöffen in einer hölzernen Schüssel eine Dutte Pfeffer und eine Dutte ganzen Ingwer, und das Kloster Arnsburg einen friesischen und einen Limburger Käse.

Schließlich ward dem Schöffen noch, wie es heißt, „nach dem Herbst . . . ein Lerchenherd in hiesiger Landwehr ²⁾ zu genießen angewiesen“, d. h. ein Platz vor der Stadt, wo die Vögel längere Zeit gefüttert und dann mit Hilfe eines Decknetzes in großen Massen gefangen wurden.

Diese Mannigfaltigkeit der Quellen, aus denen die einzelnen Teile des Einkommens fließen, ist nicht nur bei den oberen Beamten, Schultheißen, Bürgermeistern, Schöffen und Ratsherren vorhanden; wir sehen sie mehr oder weniger bei allen Beamten bis herunter zu den Dienern, den Zöllnern, den Kanzleiboten. Über die Einkommenverhältnisse aller Beamten der Stadt Frankfurt a. M. im ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts sind wir vorzüglich unterrichtet; von jedem einzelnen Beamtentyp sind die Aufstellungen der Einkünfte in dem erwähnten Band der Kommissionsakten vorhanden. Daraus ist ersichtlich, daß die gebührenartigen Beträge und Nebeneinkommen so sehr überwiegen, daß die festen Bezüge dagegen stark in den Hintergrund treten.]

Kapitalanlagen.

Im Folgenden wollen wir uns klar zu machen suchen, wie unsere Vorfahren ihre Kapitalien angelegt hatten, wobei wir ein Stück weiter ins Mittelalter zurückgehen werden.

Wertpapiere.

Wertpapiere mit fester Verzinsung gab es im Mittelalter nicht, ihrer Entstehung hätte ja schon das kirchliche Verbot des Zinsnehmens entgegenstehen müssen. Freilich hatten die Erfordernisse des Verkehrs das kanonische Zinsverbot tatsächlich zu umgehen gewußt. Statt Kapitalien auf Zinsen auszuleihen, kaufte und ver-

¹⁾ [Vgl. Bd. II S. 360.]

²⁾ [Unter Landwehr sind die aus dem Mittelalter stammenden, zur Verteidigung bestimmten Schutzanlagen der Stadtgebiete zu verstehen. Näheres bei E. Pelissier, Die Landwehren der Reichsstadt Frankfurt a. M., Archiv für Frankfurts Gesch. u. Kunst III. Folge, Bd. VIII.]

kaufte man Renten. Man gab ein Kapital hin und kaufte sich dafür eine bestimmte, vom Schuldner zu entrichtende Rente. Das hingegebene Kapital war der Natur der Sache nach unkündbar von Seiten der Gläubiger und umgekehrt war ebenso die Rentenberechtigung eine dauernde, nicht ablösbare.¹⁾

Allerdings wurde dem Schuldner schon frühe die Möglichkeit gegeben, die Rente abzulösen, indem man ihm das Recht des Wiederkaufs einräumte. In Frankfurt a. M. durften bereits nach Ratsstatut von 1439 neue ewige Zinsen nicht mehr aufgelegt werden.²⁾ Infolge des Bürgeraufruhrs von 1525 wurde dann 1526 eine Ordnung erlassen, nach welcher auch die bereits bestehenden Zinsen ablösbar sein sollten. Eine zweite, im Jahre 1562 erlassene, wesentlich erweiterte Ordnung hat diesen Grundsatz bestätigt.³⁾

Als Wertpapiere finden wir daher in den Hinterlassenschaften städtischer Familien von 1500 bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts vornehmlich Verschreibungen von Zinsen, sogenannte Wiederkaufgülden. Die städtischen Wiederkaufgülden, welche wir in den Nachlässen Frankfurter Familien finden, reichen nur selten weit zurück, nur wenige stammen aus dem sechzehnten Jahrhundert. Diese Erscheinung hat folgende Ursachen: Erstens kaufte die Stadt ihre Wiederkaufgülden gern zurück, wenn sie dazu in der Lage war; man war dem Schuldenmachen im allgemeinen abhold und suchte die Ausgaben, wenn irgend möglich, durch die laufenden Einnahmen zu decken. Zweitens hat die Stadt bei Schuldaufnahmen bis tief ins sechzehnte Jahrhundert hinein der mittelalterlichen Form der Geldbeschaffung, nämlich der Ausgabe von Leibrenten, den Vorzug gegeben.

So ist es zu erklären, daß die Stadt Frankfurt im Jahre 1537 nicht mehr als 47 fl zur Verzinsung ihrer Wiederkaufgülden zu bezahlen hatte. Die erheblichen Schulden, welche Frankfurt zur Zeit des Städtebundes aufnehmen mußte, waren größtenteils erloschen, neue erhebliche in der Form von Wiederkaufgülden nicht ent-

¹⁾ [Vgl. hierzu Loening, Art. „Rentenkaf und Rentenschuld“ in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. VI S. 416. Einen guten Überblick über die Formen, in welchen die Städte ihre Schulden kontrahierten und über die Entstehungsgeschichte dieser Formen gibt B. Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter, Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Ergänzungsband 1904.]

²⁾ [Näheres hierüber bei Wilh. Lüh e, Die Ablösung der ewigen Zinsen in Frankfurt a. M. in den Jahren 1522—1562. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1904, S. 43.]

³⁾ [Lüh e, S. 55, 242.]

standen. Die Stadt wies sogar Angebote von Wiederkaufgülden zurück, wenn sie glaubte, keinen Bedarf dafür zu haben.¹⁾ Erst dann schwoll der Betrag der Gültzinsen bedeutend an, als die Schmalkaldener Einigung starke Anforderungen an die städtischen Finanzen zu stellen begann. Von 122 fl im Jahre 1546 stieg die Verzinsung binnen zwei Jahren auf ca. 13600 fl.

[Sehen wir uns einmal einen solchen Gültbrief genauer an, wie sie in großer Menge bei den Beständen des Frankfurter Stadtarchivs zu finden sind. Eine Urkunde aus dem Jahre 1601 über 1000 fl, verzinlich zu $4\frac{1}{2}\%$, die nach allerlei Übertragungen auch in die Hände unseres Nikolaus Uffenbach gekommen ist,²⁾ hat folgenden Wortlaut:

„Wir Burgermeister Schöffen und Rat der Statt Frankfurt am Main bekennen und tun kund mit disem Brief für uns und unsere Nachkommen, daß wir zu Nutz, Notturft und Gutem gemeiner unser Statt mit gutem zeitigem Rat und Vorbetrachtung recht und redlich verkauft haben uf gedachter unser Statt Renten-Inkommen und Gefellen und verkaufen hiemit in craft diß Briefs dem ernhaften Reinhard Glasern, Dalbergischen Keller zu Wallhausen, Barbaren, seiner ehelichen Hausfrauen, iren Erben oder kundlichen rechtmäßigen Inhabern diß Briefs

Fünfundvierzig Gülden Gelts

järlicher Widerkaufgülden unser Statt Werung umb

Eintausent Gülden

derselben Werung, die wir zu unserm guten Gnügen darumb ingenommen und empfangen, auch fürters in unser Statt gemeinen Nutzen und Frommen gewendet haben.

Gereden und versprechen demnach den gnanten Kaufern, iren Erben oder Inhabern diß Briefs, wie vorstehet, solche fünf und vierzig Gülden Gelts jährlichen uf Palmarum oder innerhalb acht Tagen den nechsten darnach uf gebürliche Quit-

¹⁾ Ratschlagung vom 31. Dezember 1544: „Als sich etlich Personen anzaigen bei einem erbaren Rat, Gelt auf Wiederkaufgülden anzulegen: Ist nit für nutz und gut angesehen, anoch zur Zeit gemeine Stat mit Wiederkaufgülden zu beschweren, es were dann, das man zuvor bedacht were, wie und wanen soliche Hauptsumen anzulegen und gemainer Stat zu gutem zu reichen weren.“ Ratschlagungs-Protokolle de 1545—50, Tom. IV S. 1.

²⁾ [Frankfurter Stadtarchiv, Abgelegte Kapitalbriefe Nr. 1642. Die Urkunde ist durch einen Einschnitt mit der Schere entwertet. Der Übersicht wegen sind hier Namen des Käufers, Gültbetrag und Kaufsumme im Druck besonders hervorgehoben.]

tung in unser Statt Frankfurt und von derselben unser Statt Rechnung gütlich zu bezalen und zu entrichten. Und soll noch mag den Kaufern, ihren Erben oder Inhaltern diß Briefs dise obbestimte Gülten bei uns niemand bekömmern noch verbieten mit geistlichem oder weltlichem Gericht, noch sonsten in keine Weis. . . .“ usw.

Geben Montags den sechsten Aprilis im Jahr Sechzehnhundert und eins

Mandato Senatus Francofurtensis
Pyramer, Stattschreiber
(*Indossamente auf der Rückseite.*)

In langatmiger, weitschweifiger Weise wird in dem hier nicht abgedruckten Teil der Urkunde noch ausgeführt, daß den Inhabern der Gülte Pfandrechte an den städtischen Renten und Gefällen zustehen, falls die Stadt mit der Zahlung der jährlichen Gülte säumig ist, ferner daß die Stadt jederzeit berechtigt sei, die Gülte nach vorheriger Kündigung abzulösen. Auf der Rückseite der Urkunde finden sich eine Reihe von Übertragungen, woraus hervorgeht, daß von der Gülte durch Erbteilung im Jahre 1723 500 Gulden an Nikolaus von Uffenbach gelangten. Im Jahre 1727 erwirbt Uffenbach auch den Glauburgschen Anteil und ist von da ab alleiniger Inhaber. Nach den Einträgen im Gültbuch¹⁾ ist an ihn jährlich an Palmarum die Gülte mit 45 fl bezahlt worden, aber die Einträge stehen im Widerspruch mit den Aufzeichnungen des Haushaltungsbuches, wonach im April jedes Jahres nur 22 fl 30 kr, also die Hälfte eingegangen sind.²⁾ Wahrscheinlich ist der Widerspruch so zu erklären, daß Uffenbach die Hälfte der Summe an den früheren Mitinhaber von Glauburg abgetreten hat, also nur gegenüber der Rechnei als alleiniger Inhaber des Gültbriefes auftrat.

Im Jahre 1750 wurde der Zinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$ auf 4% ermäßigt. Die Gülte blieb im Besitz der Familie Uffenbach und wurde im Jahre 1802 seitens der Uffenbachschen Verlassenschafts-Administration zur Einlösung gebracht.

Eine zweite Form der Geldbeschaffung seitens der Stadt war die Ausgabe von sogenannten Rechneibriefen. Eine solche Urkunde

¹⁾ [Verzeichnis einheimischer Gülten Lit. E von 1725—1771, Blatt 151.]

²⁾ [Nämlich 15. März bis Ende April 1734, 23. April 1735, 21. April 1736. Vgl. Bd. II, S. 357.]

vom Jahre 1679 über 1000 Gulden zu 4 0/0 verzinslich,¹⁾ lautend auf Joh. Balth. Kaib, hat folgenden Wortlaut:

„Wir der Rat dieser, des heiligen Reichs Statt Frankfurt am Main, bekennen hiermit vor uns und unsere Nachkommende, daß der edel und veste Johann Balthasar Kaib, unser Mit-Ratsfreund und jetziger Zeit regierender junger Burgermeister, zu unserm Recheneiampt geliefert hat die Summe von

Eintausend Gulden in Gülten zu 60 kr gerechnet, welche also bar von ihm empfangen und zu gemeiner Statt Notdurft angewendet worden.

Gereden und versprechen demnach wir hiermit und in craft dises vor uns und unsere Nachkommende bei waren Worten, Treu und Glauben, daß wir oder unsere Nachkommende ihm, Johann Balthasar Kaiben oder rechtmäßigen Briefsinhabern obbelmte Summa der eintausend Gulden von dato an inner drei Jahren, nit allein wider von dieser Statt Rechnung ablegen und erstatten, sondern auch dieselbe inmittelst jährlichen uf Palmarum mit vier procento verpensioniren und solches von ermelter Rechnung richtig machen und liefern lassen wollen ohne Gefehrde.

Deßen zu warer Urkund haben wir gemeiner Statt Jnsiegel zu Ende dieses wissentlich vortruckten lassen.

So geschehen, den 11. Aprilis anno 1679.“

L. S.

(folgen Indossamente.)

Während bei der Gülte ein Kaufgeschäft vorliegt, wobei der Gültgläubiger das Eigentumsrecht an dem hingegebenen Kapital aufgibt, handelt es sich bei dieser auf Kaib ausgestellten Urkunde um die heutige Form der Schuldenaufnahme, die Obligation. Die Rechnei quittiert über den Empfang von 1000 Gulden und verspricht, die Summe mit jährlich 4 0/0 zu verzinsen. Die Obligation ist drei Jahre lang unkündbar von Seiten des Gläubigers; nach Ablauf dieser Zeit kann sowohl vom Gläubiger als auch vom Schuldner jederzeit die Rückzahlung verlangt werden.

Diese Schuldverschreibungen konnten durch Zession oder im Wege der Erbschaft auf Dritte übertragen werden. Wie bei

¹⁾ [Siehe „Abgelegte Kapitalbriefe vom 14. Aug. 1803 bis 31. Dez. 1805“, No. 1785.]

den Gültbriefen wurde die Übertragung auf der Urkunde und im sogenannten Obligations-Pensionsbuch an entsprechender Stelle eingetragen. Die Kaibsche Urkunde wurde nach mancherlei Übertragungen im Jahre 1805 zur Einlösung gebracht,¹⁾ wie überhaupt die Gültbriefe und Obligationen oft eine Umlaufzeit von mehreren hundert Jahren aufzuweisen haben.

Mit Hilfe der auf dem Frankfurter Stadtarchiv aufbewahrten Gültbücher und der Obligations-Pensionbücher läßt sich nun feststellen, ob und in welchen Schuldverschreibungen unsere drei Patrizier Geld angelegt hatten.

Für die Zeit Joh. Max. zum Jungens kommen nur die Gültbriefe in Betracht, da Rechnei-Obligationen erst seit etwa der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen sind, wiewohl daneben die früher ausgestellten Gültbriefe noch sehr lange in Umlauf blieben. Die Auszüge aus dem Gültbuch liefern für das Jahr 1642, wo das Ausgabenbuch zum Jungens beginnt, folgendes Bild:

Joh. Max. zum Jungens: Gülden.

Kapitalbetrag	Gültfuß	Zahlungstermin	Jährliche Gülte	Gültbuch, ²⁾ Blatt
fl 300	5 0/0	Georgii	fl 15	17
„ 500	5 0/0	Walpurgis	„ 25	18
„ 2000	5 0/0	Johannis Baptistae	„ 100	38
„ 2000	5 0/0	Ostern	„ 100	52
„ 600	5 0/0	Martini	„ 30	59
„ 500	5 0/0	Conceptionis Marie	„ 25	66
„ 500	5 0/0	Laetare	„ 25	100
„ 1000	5 0/0	Trium Regum	„ 50	125
„ 500	5 0/0	Simonis et Jude	„ 25	137
„ 1175	5 0/0	Assumptionis Marie	„ 58 ³ / ₄	271
fl 9075			fl 453 ³ / ₄	

Es wurde bereits erwähnt, daß das Vermögen zum Jungens, nach dem von ihm bezahlten Beitrag zu schließen, auf etwa 44 000 Gulden zu bemessen sein wird. Wie es scheint, hat sich das Urmaterial in den Akten über die Erhebung des Beitrags nicht

¹⁾ [Vgl. auch Obligations-Pensionbuch Lit. H, Blatt 44.]

²⁾ [Gült-Verzeichnis B.]

mehr erhalten, woraus die Zusammensetzung des deklarierten Vermögens zu ersehen wäre. Jedenfalls wissen wir aber, daß zum Jungen 9075 Gulden in Gültbriefen im Jahre 1642 angelegt hatte; der Rest seines Vermögens bestand wohl in den Zinshäusern, den Äckern, Wiesen und dem Weinberg, für deren Unterhaltung bezw. Bewirtschaftung ein großer Teil der Ausgaben verwendet wird.¹⁾

Das Vermögen Johann Balthasar Kaibs ist, nach der gezahlten Vermögensteuer zu schließen, im Jahre 1690 auf etwa 20000 Gulden zu veranschlagen. Davon waren, wie aus folgender Aufstellung hervorgeht, etwa 14000 Gulden in Gültbriefen und Rechnei-Obligationen angelegt. Im Jahre 1690 besaß nämlich

Joh. Balth. Kaib: a) an Gülden.

Kapitalbetrag	Gültfuß	Zahlungstermin	Jährliche Gülte	Gültbuch, ²⁾ Blatt
fl 500.—	5 0/0	Jubilate	fl 25.—	73
„ 500.—	5 0/0	Bartholomaei	„ 25.—	74
„ 1575.—	5 0/0	Invocavit	„ 78.45	103
„ 900.—	5 0/0	1. April	„ 45.—	31
„ 1000.—	4 0/0	Johannis Baptistae	„ 40.—	31
„ 300.—	5 0/0	Gregorii	„ 15.—	100
„ 100.—	5 0/0	Laetare	„ 5.—	218
„ 416.40	4 0/0	Exaltationis crucis	„ 16.40	220
<u>fl 5291.40 kr</u>			<u>fl 250.25 kr</u>	

b) an Rechnei-Obligationen.

Kapitalbetrag	Zinsfuß	Zahlungstermin	Jährlicher Zins	Obl.-Buch ³⁾ Blatt
Rtlr. 1000 (fl 1500)	5 0/0	1. April	Rtlr. 50 (fl 75)	22
„ 1800	5 0/0	Johannis Baptistae	„ 90	24
„ 1000	4 0/0	Walpurgis	„ 40	51
„ 3500	4 0/0	Conversionis Pauli	„ 140	59
„ 1000	4 0/0	Palmarum	„ 40	81
<u>fl 8800</u>			<u>fl 385</u>	

¹⁾ [Vgl. die Rubrik „Kapitalanlagen“ im Ausgabenbuch, Bd. II, S. 127/49.]

²⁾ [Verzeichnis einheimischer Gülden Lit. C.]

³⁾ [Obligationen-Buch Lit. D.]

Wir haben oben gesehen, daß sich nach den Aufzeichnungen Uffenbachs im Haushaltungsbuch sein gesamtes Vermögen an Grundstücken, Wertpapieren und Forderungen auf ungefähr 13300 fl bemessen läßt. Damit steht allerdings die Zahlung des Beitrags von 26 fl in Widerspruch, die auf ein deklariertes Vermögen von nur 6200 fl schließen läßt. Allein hier verdienen die Anschreibungen des Haushaltungsbuches mehr Glauben, denn man sieht aus den Steuerbüchern, daß Uffenbach noch im Jahre 1734 nur 6300 fl Vermögen für die Schätzung deklarierte, während im Januar 1735 der Vermerk „modo höchste“ im Steuerbuch angebracht ist, d. h. er hatte von jetzt ab einen Betrag von mindestens 15000 fl zu versteuern. Es bleibt also beim Vergleich seiner hauswirtschaftlichen Einnahmen mit den städtischen Steuerbüchern keine andere Erklärung übrig, als daß Uffenbach bedeutend unterdeklariert hatte.

Von seinem Vermögen hatte er im Jahre 1734 in Gültbriefen angelegt:

Kapitalbetrag	Gültfuß	Zahlungstermin	Jährliche Gülte	Gültbuch, ¹⁾ Blatt
fl 1000 ²⁾	4 $\frac{1}{2}$ 0/0	Palmarum	fl 45	151
„ 500	5 0/0	Johannis Baptistae	„ 25	223
„ 600	5 0/0	Annunciationis Mariae	„ 30	222
fl 2100			fl 100	

Dazu kommt noch der am 22. Juli 1734 erworbene Kapitalbrief „zu dem Darlehn für Kaiserl. Majestät“ im Betrage von 1200 Gulden, verzinslich zu 5 0/0,³⁾ so daß er 3300 Gulden in Wertpapieren angelegt hatte.]

Zinshäuser, Grundstücke.

[Wenn wir uns über die Werte unterrichten wollen, die unsere Familien in Häusern und Grundstücken angelegt hatten, so empfinden wir es zunächst als einen Mangel, daß uns sowohl von zum Jungen, wie auch von Kaib kein Inventar der nachgelassenen Bestände erhalten ist. Aber hier kommen uns unsere Haushaltungsbücher zu

¹⁾ [Verzeichnis einheimischer Gülden Lit. E von 1725—1771.]

²⁾ [Wahrscheinlich war Uffenbach nur Eigentümer der Hälfte dieses Gültbriefes, wie oben (S. 36) ausgeführt wurde.]

³⁾ [Vgl. Bd. II S. 395.]

Hilfe, denn Liegenschaften verursachen fortwährende Geldausgaben. Bei Gebäuden werden von Zeit zu Zeit Reparaturen oder Umbauten vorgenommen, und Grundstücke erfordern Bewirtschaftungskosten, es müssen Arbeitlöhne, Grundzinsen u. a. bezahlt werden.

Häuser. Zum Jungen besitzt eine ganze Reihe von Zinshäusern, wie wir aus entsprechenden Rubriken seines Ausgabenbuches ersehen können.¹⁾ Sie lagen in der Allerheiligengasse, der Eschenheimergasse, der Gelnhäusergasse, im Luginsland, der Lindheimergasse, der Rosengasse, der Rotekreuzgasse, im Roten Hof und in der Sandgasse. Das letztere führte auch den Namen „zum alten Schweizer“.

Dagegen hat Kaib keine solche Häuser in seinem Besitz, ebenso Uffenbach.

Von den Häusern zum Jungens, die wir uns wohl als kleine Gebäude zur Wohnung für eine Familie zu denken haben, waren zwei mit Grundzinsen belastet, die übrigen jedoch, wie es scheint, von Abgaben völlig frei.²⁾ Über die Mietpreise dieser Zinshäuser wissen wir recht wenig, denn es fehlen ja die Einnahmeregister zum Jungens. Immerhin finden wir einige Anhaltspunkte in der Rubrik „Wirtschaftgeld“ des Ausgabenbuches. Zum Jungen hat nämlich in manchen Fällen seiner Gattin den gerade eingenommenen Mietzins als Beitrag zu ihrem Haushaltungsgeld gegeben.

So liefert die Witwe des Calvinischen Pfarrherrn in dem Zinshaus Rotekreuzgasse fl 2.18.— als vierteljährlichen Hauszins, sie zahlt also jährlich fl 11.—. Dasselbe zahlt die Frau in der Rosengasse. Die Soldaten-Marie im Zinshaus bringt fl 4.—, eine Fuhrmannswitwe fl 5.6.—, Frau Anton Happ Witwe fl 6.18.—, was jährlichen Mietbeträgen von fl 16.—, fl 21.— und fl 27.— entspricht, falls es sich bei den Mietzahlungen um Vierteljahrsraten handelt.

Grundstücke. Als Kapitalanlagen kommen ferner in Betracht: Äcker, Wiesen und Weinberge.

Äcker. Von unseren drei Familien besitzt nur zum Jungen Ackerland. Leider beginnen die im Stadtarchiv vorhandenen Schutzlohnbücher, welche den Besitzer, die Größe der einzelnen Grundstücke und ihre Lage angeben, erst in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts, sodaß wir die Größe des Besitzes zum Jungens

¹⁾ [Vgl. Rubrik „Zinshäuser“ Bd. II S. 127/42, sowie „Wirtschaftgeld“ Bd. II S. 57/66, wo stellenweise der eingenommene Hauszins der Gattin als Beitrag zum Wirtschaftgeld gegeben wird.]

²⁾ [Darüber weiter unten bei den Aufwendungen für Kapitalanlagen.]

an Äckern nicht einwandfrei feststellen können. Allein einen Anhaltspunkt gibt uns eine jährlich wiederkehrende Notiz des Ausgabenbuches, wonach zum Jungen fl —.21.6 als sogenannten Schutzlohn, d. h. als Gebühr für die Überwachung der Grundstücke durch einen Feldschützen auf das Ackergericht zahlt. ¹⁾ Wenn die Angabe von Orth, ²⁾ daß von jedem Morgen 3 kr Schutzlohn bezahlt wurden, auch für unsere Zeit zutrifft, was sehr wahrscheinlich ist, ³⁾ dann hat zum Jungen 18 Morgen Ackerland besessen.

Wiesen. Im Gegensatz zu dem Grundbesitz an Äckern, welche zum Jungen verpachtet hatte, bewirtschaftete er die Wiesen, die er im Lindau, in Kalbach und in Eschersheim besaß, selbst. Alljährlich, zu Ende Juni oder Anfang Juli, läßt er das Gras mähen, um es gegen Frühjahr des nächsten Jahres zu verkaufen. Die Wiesen im Lindau waren die umfangreichsten, sie umfaßten 17 $\frac{1}{2}$ Morgen, wie zum Jungen immer sorgfältig notiert, wenn er den Mähern ihren Lohn ausbezahlt; die zu Kalbach und Eschersheim scheinen, nach einer Notiz vom 13. Juli 1648 zu schließen, ⁴⁾ nur 6 Morgen betragen zu haben.

Der Größe dieses Besitzes entsprechend, hat auch zum Jungen jährlich ein beträchtliches Quantum Heu geerntet, nämlich im Jahre 1645: 63 Zentner, 1643: 83 $\frac{1}{4}$ Zentner und 1642 sogar 102 Zentner.

Auch im Ausgabenbuch Balthasar Kaibs findet sich eine Reihe von Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Wiesen. ⁵⁾ Indessen ist es wahrscheinlich, daß er die 7 Morgen Wiesen (von 1690 ab erwähnt er nur 5 $\frac{1}{2}$ Morgen), von denen er das Gras mähen läßt, doch nicht sein Eigentum waren. Die fl 18.—, die er als „Wiesenzins“ an Herrn von Bodeck zahlt, und die fl 3.—, welche Herr Raab „wegen einem Morgen Wiesen“ erhält, sind doch wohl als Pachtzins und nicht als Grundzins aufzufassen.

Weinberg. Nach den Aufzeichnungen zum Jungens hat er einen Weinberg besessen, den er gleichfalls selbst bewirtschaften läßt und dessen Erträge offenbar dazu dienen, die Bestände seines umfangreichen Weinkellers zu vermehren. Der Weinberg war gelegen auf dem Riederberg und hatte einen Umfang von 5 Morgen.]

¹⁾ [Bd. II S. 142/43.]

²⁾ [Orth, Anmerkungen zur Reform. III. Forts. S. 592.]

³⁾ [Vgl. Bedenken der Achtzehner, Neuner und Siebener vom 13. Mai 1613 bei Müller, Resolutionen, Bd. I S. 55.]

⁴⁾ [„Zahlt vor das Heu zu Kalbach und Eschersheim zu mähen und zu machen, jeden Morgen mit 12 ß tut fl 3.—.“ Vgl. Bd. II S. 147.]

⁵⁾ [Bd. II, Rubrik „Wagen, Pferde, Sänfte“.]

Kirchenstuhlvorrechte.

[In gewissem Sinne kann man auch die Rechte auf einen bestimmten Platz in der Kirche als einen Vermögensbestandteil auffassen, sie werden daher auch gewöhnlich in den Nachlaß-Inventaren unter „Liegendes“ aufgezählt.¹⁾ Sie wurden verhältnismäßig hoch bewertet, wenn sich die verfügbaren Sitze in festen Händen befanden und wenn seit ihrer Begründung längere Zeit verflossen war.

Über die verfügbaren Plätze und die jeweiligen Inhaber wurden besondere Bücher geführt, die sich zum großen Teil erhalten haben. Daraus ist ersichtlich, daß die Stuhlrechte vererbt und sogar im Wege der Zession veräußert werden konnten.²⁾ Allerdings hatte der neue Bewerber die Genehmigung einer sogenannten Stuhlgesellschaft einzuholen, ehe er das Schild mit seinem Namen oder Wappen an seinem Stuhl anbringen konnte.

Diese Stuhlrechte, welche stellenweise noch in unsere Zeit hineinragen, sind, wie es scheint, auf verschiedene Weise zur Entstehung gekommen. In dem „Kirchenstuhl-Buch“ der Hospitalkirche zum Heiligen Geist finden sich Beispiele, daß Personen, die sich um einen Sitz bewarben, ihren Stuhl auf eigene Kosten herstellen ließen und eine Summe in die Büchse des Almosenkastens warfen.³⁾ Im allgemeinen wurden jedoch allem Anschein nach die Sitze an die Bewerber verteilt, und es war jedem überlassen, einen entsprechenden Betrag in die Kirchenstuhlkasse zu entrichten, oder einen kleinen Betrag den Armen zu überweisen. In dem erwähnten Kirchenstuhlbuch der Heiliggeist-Kirche finden sich Zahlungen von 40 kr an bis zu 10 fl; der häufigste Betrag ist 3 und 6 fl. Die Sitzplätze konnten nun bei zunehmender Bevölkerung nicht entsprechend vermehrt werden, man gestattete höchstens, vor den eigentlichen Stühlen kleine Sitzbänke anzuhängen. Durch die immer steigende Nachfrage nach solchen Kirchenstühlen wurden die erworbenen Stuhlrechte tatsächlich zu einem nutzbaren Recht, zu einem Vermögensbestandteil, und jede angesehenere Familie suchte sich in den Besitz von möglichst vielen solcher

¹⁾ [„Unbewegliche Güter, dafür die Kirchenstühle auch geachtet werden“ (Kastenamts-Protokolle über streitige Kirchenstuhl und Arrest S. 1).]

²⁾ [Vgl. auch § 2 der Hospitalordnung vom 5. Dez. 1725 (Müller, Resolutionen Bd. II S. 157). Darnach mußte jeder, der einen Platz in der Hospitalkirche erbt, sich innerhalb eines Vierteljahres beim Amt melden und gegen Erlegung der Inscriptiionsgebühr sich eintragen lassen.]

³⁾ [Vgl. z. B. Kirchenstuel-Buch anno 1651, Blatt 45.]

Stuhlrechte zu setzen, welche dann in der Familie vererbt wurden. Gute Plätze in den größeren Kirchen mußten, wenn seit der ursprünglichen Verteilung längere Zeit verstrichen war, zu teureren Preisen erworben werden. Die Plätze, die man nicht brauchte, wurden dann einfach an Dritte gegen Zahlung einer jährlichen Rente verliehen.

Offenbar haben zum Jungen sowohl wie Balthasar Kaib solche sogenannte Kirchenstühle besessen; da wir jedoch von beiden Familien kein Inventar besitzen, können wir aus den Quellen hierüber nichts näheres ersehen. Dagegen werden in dem Inventar des Philipp Ludwig Kaib, des Bruders Balthasars, unter „Liegendes“ auch drei solcher Kirchenplätze erwähnt, nämlich zwei in der Katharinen- und einer in der Barfüßerkirche.¹⁾

Am besten werden wir in dieser Beziehung bei Familie Uffenbach unterrichtet. Am 30. August 1734 notiert Uffenbach:²⁾ „einen Kirchenplatz in der Barfüßerkirche sub No. 133 an die Frau Pfarrherr Geissin zahlt fl 200.—“; für die Eintragung in das Kirchenstuhlbuch erhält der Kastenschreiber³⁾ 20 kr und die Anbringung des Wappenschildes⁴⁾ an dem Kirchenstuhl kostet 8 kr. An Kirchenstuhlvorrechten finden sich bei den Nachlaßbeständen Nikolaus Uffenbachs:

In der Barfüßerkirche:

drei Weiberplätze, einer im Wert von 200, einer
zu 180 und einer zu 175 fl, zusammen . . . fl 555.—

In der Katharinenkirche:

ein Mannsplatz zu 100, ein Weiberplatz zu 100 fl . „ 200.—

In der Nikolaikirche:

ein Mannsplatz „ 25.—

In der Hospitalkirche:

ein Mannsplatz „ 15.—

fl 795.—

Zur Zeit, als die Nachlaßbestände Uffenbachs aufgenommen wurden, hatte man von den hier aufgezählten sieben Plätzen vier vermietet. Der mit 200 fl bewertete Weiberplatz in der Barfüßerkirche war vermietet zu 6 fl pro Jahr, die beiden mit je 100 fl bewerteten Plätze in der Katharinenkirche trugen jährlich je 4 fl ein, und der Platz in der Hospitalkirche war zu 1 fl abgegeben worden.]

¹⁾ [Bd. II S. 204.]

²⁾ [Bd. II S. 386.]

³⁾ [Der Schreiber beim Almosenkasten.]

⁴⁾ [Eine Sammlung solcher Metallschilder, die Namen bzw. Wappen des Kirchenstuhl-Inhabers tragen, befindet sich im Städtischen Historischen Museum.]

Ausgaben.

[Bei der Betrachtung der Ausgabenwirtschaft unserer drei Familien wollen wir die Einteilung zu Grunde legen, die im zweiten Bande bei der Verarbeitung des hauswirtschaftlichen Materials gewählt wurde. Dort ist der gesamte Stoff verteilt auf neun Hauptgruppen, nämlich Hauswesen, Bekleidung, geistige Bildung, Steuern, Körper- und Gesundheitpflege, Vermögen und Luxus, Kapitalanlagen, Verschiedenes und Unklares.¹⁾

Wenn hier im darstellenden Teil die Endergebnisse der statistischen Verarbeitung des Materials wiedergegeben werden, so geschieht es mit dem Bewußtsein, daß diesen Zahlen nur eine relative Bedeutung zukommt. Das gilt nicht nur für die prozentualen Anteile einzelner Bedürfnisgruppen an den Gesamtausgaben einer Familie, sondern hauptsächlich auch für die Ziffern, welche zum Vergleich der Ausgabenprozente bei den drei Familien dienen.

Innerhalb einer Familie ist eine streng exakte Ermittlung der Ausgabenprozente schon deswegen nicht möglich, weil bei historischem Material unklare Posten in der Regel unvermeidlich sind. In manchen Fällen ist bei Anschreibungen eben nur der Name des Empfängers einer Zahlung genannt, sodaß, falls nicht ähnliche Posten zur Aufklärung herangezogen werden können, nicht festzustellen ist, wofür die Zahlung geleistet wurde.²⁾ Ferner ist zu beachten, daß häufig neben den eigentlichen Ausgabenbüchern noch Hilfsbücher geführt wurden, deren Endergebnisse nur als Sammelposten in das Haushaltsbuch übergingen.³⁾ So ist z. B. bei unsern drei Familien nicht erkennbar, in welcher Weise das Wirtschaftsgeld Verwendung gefunden hat. Schließlich ist noch nicht einmal mit Sicherheit zu entscheiden, welcher Bestimmung ein gebrauchter Gegenstand dienen sollte; so z. B. kann ein Stück Leinwand als Bettuch oder zur Herstellung von Kleidungsstücken verwendet worden sein usw.

Ganz besonders muß aber bei der Vergleichung der Ausgabenprozente unserer drei Familien beachtet werden, daß das Material der Familie zum Jungen von demjenigen der Familie Kaib bzw.

¹⁾ [Näheres über diese Gliederung s. Bd. II, Einleitung S. XXXII.]

²⁾ [Das ist leider beim Kaibischen Ausgabenbuch häufig der Fall. Vgl. die Vorbemerkungen Bd. II, S. 210.]

³⁾ [Vgl. hierzu die Einleitung zu Bd. II, S. XIX am Ende, sowie die Vorbemerkungen zum Ausgabenbuch zum Jungens, Bd. II, S. 20.]

Uffenbach innerlich verschieden ist.¹⁾ Vor allen Dingen ist die Beobachtungsdauer eine ganz verschiedene, sie beträgt bei zum Jungen 7, bei Kaib 10 und bei Uffenbach 3 Jahre; in verhältnismäßig so kurzem Zeitraume wie im Falle Uffenbachs kann das Anschaffen großer Vorräte, das zufällig in die Zeit der Anschreibungen fällt, die Verhältniszahlen beträchtlich verschieben. Zudem entstammen die Ausgabenbücher ganz verschiedenen Zeitperioden, woraus sich schon eine Veränderung der Bedürfnisse erklärt. Ferner gehören die drei Familien zwar ungefähr derselben gesellschaftlichen Schicht, aber verschiedenen Wohlstandstufen an; höheres Einkommen bzw. Vermögen läßt der Befriedigung persönlicher Neigungen entsprechend größeren Spielraum. Endlich ist die Kopfzahl bei den drei Familien ganz verschieden; Familie zum Jungen besteht aus 4, Familie Kaib zu Beginn des Ausgabenbuches aus 8, Familie Uffenbach zu Beginn des Ausgabenbuches aus 4 Köpfen.

Die hier erwähnten Vorbehalte machen jedoch die Zusammenstellungen und Prozentberechnungen, die in so umfangreicher Weise im zweiten Band vorgenommen wurden, keinesfalls wertlos. Die Notwendigkeit solcher Zusammenstellungen wird wohl jeder empfinden, der aus dem Material irgendwelche Schlüsse für die Geschichte der Lebenshaltung ziehen will. Diese Vorbehalte sollen nur verhindern, daß man aus den Berechnungen unerlaubte Schlußfolgerungen zieht und den mitgeteilten Ziffern eine Bedeutung beilegt, die ihnen nicht zukommt; es kann sich eben zunächst nur um Annäherungswerte handeln.]

Hauswesen.

[Unter dieser Gruppe von Ausgaben sind solche zusammengefaßt, die sich auf das Hauswesen im engeren Sinne beziehen. Es sind die Aufwendungen für Nahrungsmittel und Wirtschaftsgeld, Getränke, Wohnhaus und Gärten, Hausgeräte, Heizung, Beleuchtung, Haustiere, Bedienung, Spielsachen der Kinder etc., Wäsche, Kindbett und Taufe.

Zum Jungen verausgabt hierfür während der Jahre 1642—48 insgesamt fl 12644.3.9 = 53,70% seiner Gesamtausgaben, bei Kaib finden wir fl 10503.17 = 50,02% für die Jahre 1686—95 und für Uffenbach fl 2650.59^{1/2} = 68,22% für die Jahre 1734—36.²⁾ Wie

¹⁾ [Vgl. auch Bd. II, S. 407.]

²⁾ [Vgl. Bd. II, S. 170/71, 330/31, 406.]

man sieht, weichen die Verhältniszahlen bei zum Jungen und Kaib nicht sehr von einander ab; ein Überblick über die Zusammenstellung auf S. 409 des zweiten Bandes lehrt auch, daß nur die gegenseitigen Zahlen bei Getränke und Bedienung erhebliche Verschiedenheiten aufweisen. Ganz bedeutend sind jedoch die Abweichungen gegenüber Uffenbach, welcher von den Gesamtausgaben für sein Hauswesen 14,52 bzw. 18,20⁰/₀ mehr verwendet, als zum Jungen und Kaib.]

Nahrungsmittel, Genußmittel u. dergl.

Allgemeines.

[Wenn man den Versuch macht, sich über die Versorgung der Bürger mit Nahrungsmitteln zu unterrichten, so findet man, daß in Frankfurt ebenso wie in anderen Städten das ausgehende Mittelalter keineswegs eine Epoche bildet. Im Gegenteil, hier reichen die Zustände früherer Jahrhunderte, insbesondere soweit sie die innere Verfassung des Handels betreffen, oft unverändert in die Neuzeit, stellenweise sogar bis ins 19. Jahrhundert hinein.

Zwar ist im 17. und natürlich in viel höherem Maße im 18. Jahrhundert Frankfurt nicht mehr das nach außen hin streng abgeschlossene autonome Gemeinwesen wie im Mittelalter. Die vermehrte Bevölkerung kann auf dem engen Gebiet, welches die Stadt mit den umgebenden Landorten bildet, schon längst nicht mehr ausreichende Nahrung finden, in immer stärkerem Maße werden entferntere Gegenden für die Versorgung der Bürger mit Nahrungsmitteln herangezogen.¹⁾ Allein die Formen, in denen sich diese allmählich neue Gebiete erschließende Versorgung vollzieht, sind durchaus die alten geblieben.

Für die Beschaffung der Lebensmittel kommen außer dem Gewerbe der Bäcker und Metzger drei Gruppen der erwerbstätigen Bevölkerung in Betracht: die Großhändler, die Krämer und die Hocken.

Die Frage, ob ein Stand von Händlern in den mittelalterlichen Städten vorhanden war, die nur im Großen verkauften, ist noch nicht einwandfrei entschieden. v. Below²⁾ ist der Meinung, daß der

¹⁾ [Übrigens ist der Begriff der mittelalterlichen Stadt als eines autonomen Wirtschaftkörpers immer cum grano salis zu verstehen; sie hat in keinem Stadium ihrer Entwicklung auf die Zufuhr auswärtiger Produkte völlig verzichten können.]

²⁾ [Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge. Bd. XX (1900). S. 1.]

Großhändler immer auch zugleich Kleinhändler gewesen sei, während Bücher¹⁾ das Vorhandensein reiner Großhändler behauptet. Für die von uns behandelte Zeit ist jedenfalls ein Stand von Großhändlern in Frankfurt im Bücherschen Sinne vorhanden, wenn auch die Verbindung von Großhandel mit Detailverkauf noch die Regel ist. Die Großkaufleute waren in vielen Fällen Krämer, die ihre Ware nicht nur an Zwischenhändler, sondern auch an das verbrauchende Publikum direkt absetzten.

Von den ansässigen Großhändlern bezogen die Krämer ihre Vorräte an Nahrungsmitteln, welche sie in ihren Kramläden bzw. in den von ihnen auf den Straßen, Marktplätzen oder um die Kirchen herum gelegenen Buden feilhielten.²⁾

In Frankfurt befanden sich diese Krämerbuden insbesondere an der städtischen Wage³⁾ und nördlich vom Dom am sog. Pfarreisen, dem Eingang zum Domfriedhof; die Wahl dieses Standortes ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß jeder Verkauf durch Vermittlung der obrigkeitlichen Wäger und Unterkäufer unter Benützung der städtischen Wage zu geschehen hatte. Außerdem werden Krämerbuden vielfach genannt an den Schwibbogen des Allerheiligentores, an der Katharinenpforte, an der Mehlwage.⁴⁾ Die Krämer hatten vorzugsweise den Kleinhandel mit Butter, Käse, Fischwerk (Heringen, Stockfischen etc.) und Gewürzen in der Hand (Fettkrämer, Käskrämer, Würzkrämer etc.), aber auch andere Lebensmittel, Spezereien, Südfrüchte und dergl. wurden regelmäßig von ihnen verkauft.

Die Hocken⁵⁾ endlich besorgten ebenfalls den Kleinvertrieb von Lebensmitteln, allein sie stehen als Händler eine Stufe tiefer wie die Krämer. Diese Gruppe von Verkäufern wird gebildet einmal aus den ansässigen Kleinhändlern, welche sich vom Rat die Erlaubnis erwirkten, „Hockenwerk zu treiben“ und ihre Tische mit

1) [Bücher, Entstehung d. Volkswirtschaft. 7. Aufl. 1910. S. 126, Note 25.]

2) [Vgl. W. Stieda, in der von ihm besorgten 7. Auflage von Roscher, Nationalökonomie des Handels- und Gewerbetriebs 1899 (S. 109, Note 1).]

3) [An der Stelle der alten Stadtwage erhebt sich heute das Archiv-Gebäude.]

4) [Vgl. die Rubrik „Einnahme von Zinsen“ in den städtischen Rechnungsbüchern, wo die an die Stadt zu entrichtende jährliche Miete für diese Stände und Buden aufgezeichnet ist.]

5) [Vgl. zum folgenden außer den später erwähnten Akten besonders die Hocken- und Marktordnung vom 11. Juni 1616, welche zurückgeht auf die Ordnungen vom 18. Juni 1594 bzw. 25. Juli 1611. Edikte Bd. I Nr. 107 und 75. Die spätere Hockenordnung stammt aus dem Jahre 1699.]

Käse, Fischen, gesalzener Butter u. dergl. auf den Straßen oder auf dem Markt aufzustellen. Ferner gehört aber auch hierher die große Anzahl derjenigen, welche aus den umliegenden Landgemeinden Geflügel, Obst, Gemüse und Landesprodukte aufkauften¹⁾ und nach dem städtischen Markt brachten.

Eine weniger bedeutende Rolle spielte bei der Lebensmittelversorgung der Hausierhandel; er war grundsätzlich verboten, den Bauern aber unter bestimmten Bedingungen erlaubt, nämlich, wenn sie nachweisbar ihre Produkte auf dem ordentlichen Markt nicht absetzen konnten. Eine gewisse Bedeutung hatte vorübergehend der Hausierhandel mit Südfrüchten gegen Mitte des 17. Jahrhunderts, als die Italiener Zitronen und Orangen in größeren Mengen einführten, als bisher durch Frankfurter Kaufleute geschehen war.

Wie die gesamte übrige erwerbstätige Bevölkerung waren auch die Händler mit Lebensmitteln dem Prinzip des Nahrungsschutzes unterworfen, das in Frankfurt bis ins 19. Jahrhundert hinein herrschend gewesen ist. Nach der aus dem Mittelalter stammenden Auffassung ist das Gewerbe ein von der Obrigkeit verliehenes Amt; jeder darf daher nur die Tätigkeit ausüben, welche ihm von der Obrigkeit speziell erlaubt ist. Die Frankfurter Akten des 17. und 18. Jahrhunderts, welche sich auf den Handel und Verkehr mit Nahrungsmitteln beziehen, sind voll der häßlichsten und kleinlichsten Zänkereien und Streitigkeiten wegen solcher „Eingriffe in die Nahrung“. Es ist natürlich im einzelnen Fall schwer festzustellen, ob kleinliche und gehässige Motive des Brotneides die beweglichen Klagen wegen „Beeinträchtigung der Nahrung“ beim Rat veranlaßten, oder ob der Bittende wirklich mühsam um seine Existenz kämpfen muß. Am heftigsten wurden die Klagen, wenn die „Eingriffe in die Nahrung“ von Ausländern erfolgten, die nur als Beisassen geduldet waren.

Wie hoch man sich zuweilen in den Forderungen verstieg, zeigt sich z. B. daraus, daß noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Gärtner mit aller Entschiedenheit die Forderung erhoben, die von ihnen beklagten Personen müßten ihre geerbten Ländereien brach liegen lassen, da sie sonst die Nahrung der Gärtner beeinträchtigen würden. Diese Erbitterung der Erwerbstätigen hinsichtlich fremder Eingriffe in ihre Nahrung läßt sich verstehen und auch milder beurteilen, wenn man erwägt, daß es den Be-

¹⁾ [Außerhalb der städtischen Bannmeile, die auf 3 Meilen bemessen war.]

treffenden ja selbst verboten war, eine andere Beschäftigung zu ergreifen, falls sie sich auf ihrem Gewerbszweige nicht ausreichend ernähren konnten. Allein zur scharfen Durchführung des Prinzips des Nahrungsschutzes seitens des Rates ist es im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr gekommen, man hat sehr oft ein Auge zugedrückt aus dem einfachen Grunde, weil die strenge Einhaltung des Prinzips zu den abenteuerlichsten Folgen geführt hätte.

Alle die mannigfaltigen Maßnahmen der städtischen Nahrungsmittelpolitik, von denen wir im folgenden die wichtigsten kennen lernen, erklären sich aus dem Prinzip, alle Bürger mit möglichst guten und möglichst wohlfeilen Lebensmitteln zu versorgen. Dieses Ziel suchte man insbesondere zu erreichen durch das Verbot des Vorkaufs, tunlichste Ausschaltung des Zwischenhandels, Einführung von Taxen, sowie durch den Marktplatzzwang und die obrigkeitliche Überwachung der Kaufakte.

Durch das Verbot des Vorkaufs soll verhindert werden, daß die Waren, welche zum Verkauf auf offenem Markte bestimmt sind, vor dessen Beginn aufgekauft werden.¹⁾ Kein Käufer soll dem andern in unberechtigter Weise zuvorkommen, der Kauf soll öffentlich und aus erster Hand geschehen (Bücher). Der Zwischenhandel wird soweit irgend möglich ausgeschaltet, weil er nach alter verbreiteter Anschauung die Waren ungebührlich verteuert. Erst wenn die Bürger sich mit Lebensmitteln versorgt haben, soll es den Hocken und Krämern erlaubt sein, zum Zwecke des Wiederverkaufs einzukaufen.

Als ein wichtiges Instrument, den Bürgern einen reellen Preis beim Ankauf ihrer Bedarfsgegenstände zu sichern, sah man die Taxordnungen an. Ihre Entstehung reicht weit ins Mittelalter zurück,²⁾ wo für einzelne Gegenstände (insbesondere Brot) und

¹⁾ [Es ist wohl nicht ganz richtig, wenn Schmoller (Grundriß Bd. I. S. 21) sagt, Vorkauf sei hauptsächlich der Kauf, um wieder teurer zu verkaufen; diese Abgrenzung des Begriffes Vorkauf ist viel zu eng. Andererseits geht es m. E. zu weit, wenn in einer Arbeit von Herzog, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter (Abhandl. z. mittl. und neueren Geschichte, Heft 12, S. 10, Note 2) als Vorkauf schlechthin alle unreellen, den Konsumenten schädigenden Kaufgeschäfte bezeichnet werden. Vielmehr ist Vorkauf jeder vor Beginn des Marktes bzw. außerhalb des Marktes abgeschlossene Kauf marktpflichtiger Ware.]

²⁾ [Ob diese mittelalterlichen Taxordnungen mit dem bekannten Maximaltarif des Diocletian in Zusammenhang zu bringen sind, ist m. E. sehr zweifelhaft.]

Arbeitslöhne zahlreiche Taxen nachweisbar sind. Allgemeine Taxordnungen, d. h. Bestimmungen, welche nicht nur für einzelne Artikel, sondern womöglich für alle Gegenstände menschlichen Bedarfs die Preise vorschrieben und auch die Löhne festsetzten, hat jedoch das deutsche Mittelalter nicht gekannt. Ihre Entstehung fällt in das erste Viertel des 17. Jahrhunderts und steht im Zusammenhang mit den großen Reformen, welche durch die gewaltige wirtschaftliche Krisis der Kipper- und Wipperzeit notwendig wurden. In den Jahren 1622 und 1623 sind sie eine ganz allgemeine Erscheinung geworden. Neben zahlreichen Spezialtaxen für Fleisch, Brot, Fische und dgl. sind in Frankfurt zwei allgemeine Taxordnungen erlassen worden, die erste im Jahre 1623, die zweite im Jahre 1654.

Eine fernere wichtige Maßnahme im Interesse der kaufenden Bürger war der sog. Marktplatzzwang. Der Kauf sollte sich, wie bereits erwähnt, immer in der Öffentlichkeit abspielen, der heimliche Kauf ist streng verpönt. Alle Verkäufer, welche die gleiche Ware zum Verkauf bereit stellen, sollen sich auch am gleichen Ort versammeln, damit die Kaufenden einen Überblick über das ganze Angebot erhalten, die angebotenen Waren hinsichtlich ihrer Güte vergleichen können und nicht im Preise hintergangen werden. Jede Gruppe von Verkäufern hat, wenn nicht einen eigenen Markt (Krautmarkt, Weckmarkt, Kornmarkt), so doch auf dem allgemeinen Marktplatz einen bestimmten Platz, dessen Einhaltung vom Marktmeister überwacht wurde. So wurde z. B. der Fischmarkt, d. h. der Verkauf von lebenden Fischen, auf dem Samstagsberg abgehalten, während sich die Händler mit getrockneten und gesalzenen Fischen („Fischwerk“), ebenso wie die Heringshocken, am Garküchenplatz aufstellen mußten. Während der Messe machte sich eine Verlegung dieser Plätze notwendig; den Händlern wurde ihr Standort alsdann in den außerhalb des Meßverkehrs liegenden Straßen und Plätzen angewiesen. Interessant ist es, daß die auswärtigen Bauern, welche ihr Gemüse nach der Stadt brachten, innerhalb des Marktes ebenfalls bestimmte Plätze einhalten mußten und nach den Ortschaften, aus denen sie stammten, getrennt saßen.

Auf die übrigen Maßregeln der städtischen Nahrungsmittelpolitik, wie die amtliche Kontrolle der Kaufakte durch Messer, Wäger, Unterkäufer und dgl., soll in diesem Zusammenhang

nicht weiter eingegangen werden, sie führen zu weit ab von einer Schilderung der Geschichte der Lebenshaltung.]

Noch viel mehr als die spärlich auf uns gekommenen älteren Haushaltbücher sind die Küchenbücher, welche dazu eine wertvolle Ergänzung bilden, dem Verderben geweiht. Daher kommt es, daß man auf eine alle Details genau ausführende Darstellung meist verzichten muß. Wir erfahren zwar aus unseren Ausgabenbüchern, was zum Jungen, Kaib und Uffenbach ihren Hausfrauen als Wirtschaftsgeld oder Marktgeld verabfolgten. Wir können aber nicht genau verfolgen, was die biedern Hausfrauen ihren Herren dafür aufgetischt haben.

Der Mangel an Küchenbüchern in unseren Familien, wenn schon manches Detail uns verschleiern, macht uns indessen keineswegs unmöglich, uns über die Nahrungsverhältnisse im großen und ganzen und über die entsprechenden Ausgaben leidlich zu unterrichten. So gut waren ja die Hausfrauen doch nicht mit Geld versehen, daß dieses hingereicht hätte, ganze Ochsen, Schweine, Lämmer, große Quantitäten Gewürze etc. einzukaufen. Außerdem hat wohl sehr oft die Hausfrau im Augenblick ihr Geld nicht zur Hand gehabt, der Ehemann war gerade zuhause und zahlte. Ferner außergewöhnliche Delikatessen zu bezahlen aus ihrem Wirtschaftsgeld, wer wird das der Hausfrau zumuten können? Mit alledem fällt doch über ein gut Teil der Nahrungsgebarung Licht, wenn wir auch bezüglich des Verbrauchs gerade der wichtigsten Nahrungsmittel teilweise aus anderen Quellen Belehrung schöpfen müssen.

Getreide, Brotversorgung.

Die Hauswirtschaften voriger Jahrhunderte gehen in der Eigenproduktion ihres Brotes mehr oder minder weit: im allgemeinen um so weiter, je wohlhabender oder bedeutender die Wirtschaft ist. Die reichen Familien und die Stiftungen besitzen Güter, die sie entweder selbst bewirtschaften oder von denen ihnen der „Hofmann“, dem sie die Güter in Pacht geben, Getreide verschiedener Art als „Pfocht“ entrichtet. Das Getreide übergeben sie dem Müller, der als Lohn ein bestimmtes Quantum davon zurückbehält; nur der Müllerknecht erhält ein Trinkgeld in Geld und das Rentamt das Ablösgeld. Das Mehl wird entweder im Backhaus oder

in dem Hause des Auftraggebers zu Brot verbacken, der Bäcker erhält eine bestimmte Summe als Backlohn.

Die Bürgerschaft mit möglichst billigem und gutem Brot zu versehen und gleichzeitig den Bäckern ihre „auskömmliche Nahrung“ zu sichern, war eine der schwierigsten Aufgaben der Verwaltung. Die Lösung dieses Problems hat durch den Wechsel der gesegneten Jahre mit den Mißjahren, der friedlichen mit den kriegerischen Zeiten, durch Münzverwirrung und Krisen wie kaum ein anderes die städtische Obrigkeit in Atem gehalten. Allezeit einen gerechten Preis herbeiführen zu helfen, ist die Aufgabe, welche man sich stellt.

In drei Stadien des Produktionsprozesses ist das Eingreifen der Behörde möglich, beim Getreide, beim Mehl und beim fertigen Brot.

1. Getreide und Mehl.

[Auf den Verkehr mit Getreide und Mehl wirkt die Behörde in Frankfurt im wesentlichen ein durch die Marktordnung, durch Regelung des Verkaufs von Getreide und Mehl, wie durch Unterhaltung von Vorratspeichern.

Kornmarkt. Eine der ersten Forderungen, welche die Bürgerschaft zu Beginn des sogenannten Fettmilchaufstandes erhob, war die Errichtung eines Kornmarktes. Ein solcher wurde denn auch seitens des Rates ins Leben gerufen durch Verordnung vom 14. Juli 1612,¹⁾ er sollte alle Samstag bei der Heuwage, nächst der Katharinenpforte abgehalten werden. Dieser Ort hatte schon geraume Zeit vorher zur Abhaltung von Fruchtmärkten gedient und wird in älteren Urkunden öfter erwähnt. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts war jedoch die Einrichtung des Fruchtmarktes abgekommen, denn die Bürgerschaft bittet in ihrer Supplikation vom 21. Juni 1612 an den Kaiser um Errichtung eines öffentlichen Kornmarktes.²⁾ Man darf wohl annehmen, daß der Verkauf der Frucht von jetzt ab nur an diesem Ort stattfinden durfte. Zum mindesten war dies 1674 noch der Fall, denn eine Verordnung vom 8. Oktober 1674³⁾ schreibt vor, daß die Frucht an keinem

¹⁾ [Edikte Bd. I, No. 77, vgl. auch Lersner II, 516.]

²⁾ [Vgl. Diarium historicum von 1615 S. 17, 19, sowie Battonn, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. V, S. 52.]

³⁾ [Edikte Bd. IV, No. 35; es handelt sich um eine Erneuerung der gleichlautenden Verordnung vom 11. September 1638.]

anderen Ort als dem gewöhnlichen Markt vor der Katharinen-Pforte verkauft werden dürfe.

Nach und nach scheint dieser Kornmarkt wieder abgekommen zu sein, sei es, daß der Rat dieser Einrichtung nicht die genügende Sorgfalt widmete, oder daß die Verkäufer von Frucht, „die benachbarten hohen und höchsten Herrschaften, Beamten und Untertanen“ den Markt nicht regelmäßig beschickten. Charakteristisch ist, daß in allen Fällen, wo die Einrichtung des Fruchtmarktes nicht oder nicht in richtiger Weise funktionierte, die Bürgerschaft den Anstoß zur Reorganisation gibt. Im Jahre 1714 beschwert sich die Bürgerschaft abermals beim Kaiser und der Rat erklärt sich daraufhin wiederum bereit, einen besonderen Platz zur Verfügung zu stellen, nämlich den Platz an dem Brauhaus zum goldenen Brunnen, gegenüber der Heuwege.¹⁾ Gleichzeitig hatte sich der Rat erboten, die Einrichtung und Unterhaltung dieses Marktes nach Kräften zu fördern.

Ob nun der Rat dieses Versprechen nicht gehalten hat, oder ob andere Ursachen vorhanden waren, die sich hindernd in den Weg stellten, mag dahingestellt bleiben. Gewiß ist aber jedenfalls, daß 1728 „der in hiebevorigen Zeiten allwochentlich hier gehaltene Kornmarkt nach und nach in Abgang gekommen“ war. Von neuem verfügt der Rat in seiner Verordnung vom 16. September 1728²⁾ die Errichtung eines Kornmarktes, der wöchentlich zweimal, Mittwochs und Samstags vor der Katharinenpforte bei der Heuwege stattfinden soll.

Mehlmarkt. Neben dem hier erwähnten Kornmarkt waren seitens des Rates auch Mehlmärkte eingerichtet. Nach der später öfter erneuerten Verordnung vom 11. September 1638³⁾ bestand ein solcher Mehlmarkt an den beiden Mehlwagen nächst der Mainbrücke und der Bockenheimer Pforte. Dieser Mehlmarkt scheint als eine ständige Einrichtung sich unverändert forterhalten zu haben, wengleich auch manche Klage darüber laut wird, daß die Vorschriften übertreten worden sind. Der Mehlmarkt war für die Brotversorgung der Bürgerschaft wichtiger, als der Fruchtmarkt. Deshalb wurde er auch nicht wie dieser, wöchentlich ein- bis zweimal, sondern täglich abgehalten. Wie beim Fruchtmarkt hatten

¹⁾ [Müller, Resolutionen I, S. 49.]

²⁾ [Edikte Bd. VIII, No. 11.]

³⁾ [Edikte Bd. III, No. 16.]

auch hier die Bürger das Recht, vor den Händlern und Bäckern zu kaufen. Zu diesem Zweck war der Mehlverkauf an eine gewisse Zeit gebunden (im Sommer von 7—11 und 2—5, im Winter von 8—12 und 2—4 Uhr) und es war streng verboten, außerhalb dieser Zeit Käufe und Verkäufe abzuschließen bei 2 Rtlr. Strafe von jedem Achtel. Die ersten zwei Stunden — im Winter nachmittags nur die erste Stunde — waren für die Befriedigung des Bedarfs der Bürger vorbehalten und es war den Bäckern bei Strafe von 10 Rtlr untersagt, zu dieser Zeit auf dem Markt zu erscheinen. Erst wenn die Bürgerschaft mit dem Notwendigen versehen war, konnten die Bäcker, Mehlhändler u. a. ihre Einkäufe machen.

Kornamt, Vorratspeicher. In die Versorgung der Bürger mit Frucht und Mehl hat ferner das von der Stadt errichtete Kornamt tief eingegriffen. Bei der Tätigkeit dieser wichtigen Behörde darf hier vielleicht etwas länger verweilt werden, weil wir gerade hierüber auch gut unterrichtet sind. Die Verwaltung ruhte in den Händen der drei Deputierten des Rates, eines der ersten, eines der zweiten und eines der dritten Bank, zu welchen später noch ein bürgerlicher Ausschußdeputierter hinzutrat. Eine der Hauptaufgaben des Kornamtes — das auch der Verwaltung der städtischen Güter auf dem Lande, der Mühlen etc. diente — war die Versorgung der Bürger mit Frucht und Mehl. Ganz besonders den Armen und wenig Begüterten sollte diese Einrichtung zugute kommen, denn in Zeiten von Mißwachs und Teuerung konnten sie sich äußerst schwer mit Frucht versorgen und wenn ein harter Winter kam, der die Wassermühlen still legte, konnten sie das Getreide, das sie vielleicht in kleinen Mengen besaßen, noch nicht einmal zu Mehl vermahlen lassen.

Vorratspeicher der Privaten. Der Durchschnittsbürger, gar der Wohlhabende war in dieser Hinsicht viel besser daran, denn jeder einigermaßen Bemittelte besaß einen größeren oder geringeren Vorrat an Getreide und Mehl. Wir wissen das aus einigen Aufnahmen, welche der Rat in den 30er und 40er Jahren des 17. Jahrhunderts erhoben hat und die noch in den Ratsakten über das Kornamt erhalten sind.¹⁾ Es sind dies Stichproben, welche der Rat vornahm, um festzustellen, wie die einzelnen Bürger mit Getreide und Mehl versorgt waren, wie sie eine etwaige Teuerung, eine

¹⁾ [Ugb B 56 Eee.]

Belagerung würden aushalten können.¹⁾ Wir ersehen daraus, daß unser Johann Maximilian zum Jungen im Jahre 1642 über einen Bestand von 100 Achtel Korn verfügte, das ist, wenn man mit Chelius²⁾ ein Achtel mit 114,74 l annimmt = 114 ³/₄ hl. Solche Bestände waren aber durchaus keine Seltenheit,³⁾ sogar 300 und 500 Achtel kommen vor, was allerdings Ausnahmen sind.⁴⁾ Ein Franz Dilcher, Bender hat 90 Achtel, Jost Kornmann (Tuchhändler) 50, der Krahnmeister Pister 30 Achtel an Korn. Mit solchen Vorräten ausgerüstet, konnte man getrost in die Zukunft sehen. Aber die Armen, die von der Hand in den Mund leben müssen, leiden bei Mißernten, Teuerung und in Kriegszeiten bitter Not. Ihnen soll also vor allem die Wohltat zugute kommen, die von der Unterhaltung großer Vorratspeicher durch das Kornamt zu erwarten ist.

Städtische Vorratspeicher. In der anlässlich der Verfassungstreitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft entstandenen sog. Visitations-Ordnung von 1616⁵⁾ wird den zum Kornamt Deputierten zur Pflicht gemacht, in fruchtbaren, wohlfeilen Jahren größere Mengen Frucht einzukaufen, um sie zu gelegener Zeit den Bürgern zukommen zu lassen. Die Anzahl von Vorratspeichern, welche dem Kornamt im 17. Jahrhundert unterstellt waren, hat öfter geschwankt. Im Jahr 1619 werden Fruchtspeicher genannt auf dem Pestilenzhaus, Zeughaus, Leinwandhaus, Katharinenkloster, Karmeliterkloster, Weißfrauenkloster, auf der Stadtwage, der neuen Kräme; ferner werden erwähnt der Allerheiligenspeicher, der neue Speicher (auf dem Dielgraben), der Speicher zum Falken, der Kendsdorfspeicher, der Holzhausenspeicher und der Kochhausenspeicher.⁶⁾ Genau wissen wir auch die Anzahl und Lage solcher Vorratspeicher zu Beginn des 18. Jahrhunderts, die in dem „Projekt einer In-

¹⁾ [Die Bürger waren zum Halten solcher Vorräte verpflichtet. Über die Frankfurter Verhältnisse im Mittelalter vgl. Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt a. M. 1906 S. 56, bez. Straßburg, Eheberg, Straßburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Jahrb für Nat. u. Stat. N. F. Bd. 7/8.]

²⁾ [Chelius-Hauschild 1830, S. 12.]

³⁾ [Im Jahre 1643 besitzt er nach einer Notiz des Ausgabenbuches sogar 130 Achtel. Siehe Bd. II, S. 27 am 14. April 1643.]

⁴⁾ [Auffallend wenig dagegen in der Judengasse, die 1642 bei einer Einwohnerzahl von 1226 Seelen nur 262 Achtel Korn und 184 Achtel Mehl aufzuweisen hatte, wahrscheinlich wegen der so sehr beschränkten Raumverhältnisse in der Gasse. Ugb B 56 Écc, No 5.]

⁵⁾ [Müller, Resolutionen II, S. 123.]

⁶⁾ [Vgl. den Band: „Früchtevorrat des Kornamts, Rechnungen hierüber von 1619 bis 1772 (unvollständig)“. Stadtkämmerei Akten Abt. II D I, II, III, Fasz. 95 (Repert. S. 331).]

struktion derer Kornamts-Deputierten“ vom Jahre 1728¹⁾ aufgezählt werden.

Darnach befanden sich städtische Fruchtspeicher:

1. im Rahmhof über dem Zeughaus	5
2. auf dem Holzgraben über der Tuchschau und dem Backhaus	3
3. über dem Zeughaus (auf dem Holzgraben)	4
4. auf dem kleinen Hirschgraben auf dem zum Reinsdörffer genannten Haus	4
5. über der neuen Kräme	3
6. über der Stadt-Butterwage neben der Saffranschau und weiter über dem Leinwandhaus	14
7. über dem Schlachthaus	3
8. auf der Altengaß über der Wellenscheuer von denen zum bürgerlichen Kornamt Deputierten dormalen innehabende	4
9. im Falken, wo das alte Korn liegt	2

42

Wenn man auch wohl annehmen darf, daß es sich bei den angegebenen Zahlen (z. B. im Rahmhof 5) nicht um Kornspeicher sondern vielmehr um Räume, Kornkammern handelt, so ist doch die Anzahl der unterhaltenen Stadtspeicher eine beträchtlich große. Welche Bestände in diesen Vorratspeichern aufbewahrt wurden, ersehen wir aus den Kornamtsrechnungen, die uns aus den Jahren 1645—50 z. B. erhalten sind.²⁾ Im Rechnungsjahr 1645/46 stellte sich das Ergebnis wie folgt:

	Einahme	Ausgabe	Bestand
	Achtel	Achtel	Achtel
Korn	28 794	2 441	26 353
Weizen	27	3	24
Gerste	42	8	34
Hafer	1 968	849	1 119
Roggenmehl	4 965	3 559	1 406
Weizenmehl	262	260	2

¹⁾ [Commissionalia de 1728 Tom. XIX, S. 303 ff., sowie Akten des Kornamts, Rep. B 29 a S. 3, No. 2.]

²⁾ [Stadtkämmerei-Akten Rep. B 29 a, S. 389 A Rechnungen 1645—49; vgl. auch die summarischen Zusammenstellungen in dem erwähnten Band „Früchtevorrat etc.“.]

Die Bestände waren in den Rechnungsjahren 1645—47, 1648—50:

	1645/46	1646/47	1648/49	1649/50
	Achtel	Achtel	Achtel	Achtel
Korn	26 352	26 328	21 920	22 342
Weizen	24	32	1	15
Gerste	34	33	3	25
Hafer	1 119	758	823	437
Weizenmehl	1 406	1 213	1 733	1 690

Diese großartige Politik des Rates, von der man erst eine richtige Vorstellung erhält, wenn man sieht, welche Mengen in den städtischen Speichern aufgestapelt waren, kann hier im einzelnen nicht weiter verfolgt werden. Eine Tabelle, die von 1614—1730 reicht,¹⁾ gibt uns Aufschluß über die in jedem Jahre vorhandenen Bestände. Die höchste Ziffer wurde erreicht im Jahre 1670 mit 46 793 Achtel Mehl. Man kann sagen, daß im 17. Jahrhundert die Vorräte an Korn in der Regel zwischen 20 und 30 000 Achtel schwanken, doch wird die Ziffer in den 60er und 70er Jahren ganz bedeutend überschritten.

Infolge dieser Politik war es dem Rat ein Leichtes, auf die Gestaltung der Preise einen Einfluß zu gewinnen. Diese städtischen Fruchtspeicher waren das große Reservoir, welches die Schwankungen von Ernte zu Ernte leichter ausgleichen konnte. Es wurde bereits erwähnt, daß diese Einrichtung in erster Linie den Wenigerbemittelten zugute kommen sollte. Allein ohne Mißbräuche ging es nicht ab und es liegen Beweise genug vor, daß zu manchen Zeiten die Einrichtung der Vorratspeicher ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet wurde, indem Wohlhabende in teuren Zeiten Frucht entliehen, um sie in billigen Jahren wieder in natura zurück zu erstatten. Diese Tatsache bildet auch einen wichtigen Beschwerdepunkt in den Verfassungstreitigkeiten des 17. Jahrhunderts²⁾ und die Visitationsordnung von 1616³⁾ ordnete ausdrücklich an, daß solches

¹⁾ [„Designation, wieviel an Korn und Mehl von 1614 bis 1730 alljährlich bei dem hiesigen Kornamt vorrätig gewesen.“ Stadtkämmerei-Akten, Rep. B 29 a, S. 328, No. 27. Die Tabelle ist in den Beilagen zu diesem Band abgedruckt.]

²⁾ [Vgl. „Gründliche Defensioasschrift“ von 1614, neu aufgelegt 1678, S. 14. Frankfurter Stadtarchiv, Fettmilch-Drucksachen, No. 17.]

³⁾ [Visitations-Ordnung von 1616, bei Müller Resolutionen II, S. 123.]

Ausleihen von Frucht künftig verboten sei, und jeder, der Frucht brauche, sie bezahlen solle. Jedenfalls wurde dieses Verbot oft genug übertreten, denn die verbesserte Visitations-Ordnung von 1726 ordnet, weil die Vorschriften über das Kornamt „steif und fest nicht gehalten“, eine genaue Untersuchung an.

Wie man aus den Einnahmen- und Ausgabenbüchern des Kornamtes ersieht, war der Verbrauch an Korn (Roggen) fast der ausschließliche, der von Weizen dagegen verschwindend gering, in manchen Jahren sind Bestände an Weizenmehl überhaupt nicht vorhanden. Auch die Vorräte an Gerste, Spelz, Erbsen, Wicken, welche dem Kornamt als Zehnten zufließen, sind gering, dagegen spielt Hafer, der wohl meist als Pferdefutter (insbesondere für den städtischen Marstall) in Betracht kommt, eine erhebliche Rolle.¹⁾

Wie das Ausgabenbuch zeigt, hat auch zum Jungen seine Einkäufe an Korn und Mehl öfter beim Kornamt besorgt. Am 16. Aug. 1642 z. B. bezahlt er für empfangene Frucht fl 34.21.4, am 15. Juli 1643 fl 40.16.—, ebenso bezieht er am 28. Juli 1648 Gerste, Wicken und Weizen aus den städtischen Vorratspeichern. Gerste, die wohl in der Regel zum Bierbrauen verwendet wird,²⁾ verschafft er sich meist aus den umliegenden Ortschaften; dabei hat er den Bauern, die es bringen, noch den Lohn des Mötters für das Messen des Getreides, wie das Schlafgeld, das die Bauern „mit eingedingt“, zu entrichten. Das Korn schickt er entweder nach der Mühle zu Hausen oder nach der Brückenmühle, wo es gemahlen wird. Einmal läßt er sich vom Sergeanten Hans Scheel Mehl von besonders feiner Qualität aus Nürnberg mitbringen.

Die Preise für Frucht und Mehl sind aus folgenden Anschreibungen zu ersehen. Zum Jungen notiert:

1643 für 10 Achtel Gerste à 2 fl 4	fl 21.16.—
für 2 Achtel 1 Mest (= $2\frac{1}{8}$ Achtel) Gerste . . .	„ 4. 6.—
1647 für 4 Achtel 1 Simmern (= $4\frac{1}{4}$ Achtel) Gerste	„ 8.12.—

Die Gerste wird also pro Achtel mit 2 fl — 2 fl 10 kr bezahlt, das Achtel Weizen mit 3 fl und das Achtel Roggenmehl mit 2 fl 40 kr.

Balthasar Kaib scheint ebenfalls größere Bestände an Frucht unterhalten zu haben, von denen er nach eintretendem Bedarf

¹⁾ [Zu Brot wurde er wahrscheinlich nur verwendet beim Backen des Kommissbrottes für die Garnison.]

²⁾ [Zum Jungen läßt gewöhnlich sein Bier gemeinschaftlich mit Herrn von Lahn brauen. Vgl. Getränke, weiter unten.]

mehrere Achtel in die Mühle schickt, um sie vermahlen zu lassen. Bei Einkäufen bezahlt er für das Malter oder Achtel (= 114,74 l) Korn 3 fl, ein Simmern Weißmehl stellt sich im allgemeinen auf 45 kr—1 fl, also das Achtel 3—4 fl, im Jahre 1695 muß aber das Doppelte dafür bezahlt werden.

Bei Uffenbach finden wir für ein Achtel Weißmehl den Preis von 4 fl 10 kr—5 fl, für das übrige Mehl — es handelt sich doch wohl um Roggenmehl — bezahlt er 3 fl—3 fl 40 kr pro Achtel. Es ist wahrscheinlich, daß sich Uffenbach keine größeren Frucht- bzw. Mehlvorräte gehalten hat.]

2. Brot.

[Zu den Maßregeln, die einen billigen Bezug von Getreide ermöglichen sollten, gehört auffallender Weise die Tarifierung des Preises von Frucht und Mehl nicht; dahingehende Versuche sind ganz vereinzelt geblieben.¹⁾

Die Tatsache ist um so merkwürdiger, wenn man bedenkt, daß der Rat in seinen im 17. Jahrhundert erlassenen Taxordnungen die Preise für alle nur erdenklichen Gegenstände des menschlichen Bedürfnisses festsetzt.] Bei einer oberflächlichen Durchsicht der Chroniken könnte man allerdings annehmen, daß die Tarifierung der Frucht jahrhundertlang durch den Rat vorgenommen wurde. So enthält die Lersnersche Chronik²⁾ eine große Reihe von Angaben, im wesentlichen besagend, daß der Preis des Korns bzw. der des Weizens auf eine bestimmte Summe „gelegt“ worden sei.

Eine genauere Prüfung dieser gedruckten Angaben, vollends ein Studium der Akten, namentlich der Ratsprotokolle und der Bäckerakten zeigt jedoch, ohne dem geringsten Zweifel Raum zu lassen, daß diese „Legungen“ nicht Tarifierungen der Frucht bedeuten, daß sie nicht die Preise bestimmen, sondern nur die Marktpreise konstatieren, ihnen nachfolgen. Sie sind nämlich nicht Vorschriften für die Fruchthändler, sondern für die Bäcker: auf ihrer Grundlage wird die Brottaxe, bzw. das Brotgewicht bestimmt, wovon weiter unten noch die Rede sein wird. Wenn die Bäcker sich über den hohen Einkaufspreis der Frucht beklagen und

¹⁾ [Ein solcher Versuch z. B. bez. des Korns liegt in einem Senatsdekret vom 21. April 1642 vor. Darnach soll Korn von 175—180 \bar{u} zu 3 Rtlr verkauft werden. Ugb D No. 25 E.]

²⁾ [Teil III, S. 736 ff.]

der Rat ihre Klagen gerechtfertigt findet, so antwortet er nicht mit einer Herabsetzung des Fruchtpreises, wie es sein müßte, wenn es sich um eine Taxe handelte, sondern er „legt die Frucht höher“. Umgekehrt, wenn der Rat die Frucht „niedrig legt“, klagen die Bäcker.

Was heißt das nun, der Rat „legt die Frucht höher“? Dieser Sprachgebrauch ist unverständlich und irreführend. Zum Verständnis müssen wir der nachfolgenden Darstellung etwas vorgreifen und vorausschicken, daß der Verkaufspreis des Brotes ein- für allemal feststand und die Schwankungen im Preise der Frucht durch Erhöhung oder Erniedrigung des Gewichtes ausgeglichen wurden. Wenn nun davon die Rede ist, daß die Frucht höher gelegt werden soll, so meinen die Bäcker, der Preis pro Achtel Frucht — der für die Berechnung des Gewichtes eines Laib Brotes maßgebend war — solle erhöht werden.

Noch einer anderen Eigentümlichkeit der Sprachweise, die zu Mißverständnissen führen kann, sei hier gedacht. Wenn die Bäcker wünschen, daß der Fruchtpreis höher gelegt werden soll, dann drücken sie das in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts dadurch aus, daß sie um „Höherlegung des Gewichtes“ bitten. In Wirklichkeit meinen sie aber gerade, der Rat möge ihnen die Verminderung des Brotgewichtes gestatten. Der Ausdruck ist eben ein elliptischer und soll, das Gedachte hinzugesetzt, heißen, man möge ihnen das Gewicht auf einen höheren Fruchtpreis legen und so das Gewicht des fertigen Produktes herabsetzen.¹⁾

[Wenn also für Frucht und Mehl eine offizielle Taxe nicht vorhanden war, und dahingehende Versuche nur vereinzelt geblieben sind,²⁾ so war das anders beim Brot. Hier bestanden Taxen schon seit geraumer Zeit, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Grundlagen lange Zeit hindurch unverändert geblieben sind.

Innerhalb der brotverzehrenden Bevölkerung kann man zwei Gruppen unterscheiden. Die erste wird gebildet von den Reichen, den Wohlhabenden. Sie unterhalten mehr oder minder große Vorräte an Frucht und Mehl, liefern dem Bäcker das Mehl und

¹⁾ Ein charakteristisches Beispiel für viele: „Als die geschworne Meister Becker-Handwerks abermals umb Ersteigerung des Backlohns und Erhöhung des Gewichtes gebeten: Soll man ihr erst Begeren abschlagen, im andern aber willfahren“. 9. April 1622, s. Bürgermeisterbuch 1621, S. 174.

²⁾ [Für die nachfolgenden Ausführungen habe ich einen Teil des Materials im Schnapper-Arndtschen Nachlaß gefunden.]

erhalten von ihm gegen Bezahlung des Backlohns das fertige Brot. Hier liegt es ganz nahe, daß der Auftraggeber vom Bäcker im Gewicht des gelieferten Brotes übervorteilt werden kann, denn der Einzelne ist ja in der Regel gar nicht im Stande, nachzuprüfen, ob das erhaltene Quantum Brot der Menge des gelieferten Mehls auch tatsächlich entspricht. Aus diesem Grunde läßt der Rat Backproben vornehmen, woraus sich ergibt, daß aus einem Achtel Mehl, das 140 ℓ wiegt, 200 ℓ gutes, wohlausgebackenes Brot geliefert werden kann.¹⁾ Dieses Verhältnis von Mehl zu Brot wie 7 : 10 bildet die rechnerische Grundlage der Tabelle, welche der Rat in der Ordnung vom 9. Oktober 1621 aufstellt und die uns in den Taxordnungen des 17. Jahrhunderts so häufig begegnet. In dieser Tabelle wird angegeben, wieviel Pfund Brot der Bäcker bei Einlieferung von 31—35 ℓ , bez. 62—70 ℓ Mehl abzuliefern schuldig ist. Um die Tätigkeit der Bäcker nach dieser Hinsicht beaufsichtigen zu können, wurden drei Brotwagen errichtet, eine vor der Katharinenpforte, eine vor der Bornheimer Pforte und eine dritte in Sachsenhausen. Besonders angestellte Personen wogen dann das Mehl, ehe es zum Bäcker kam und später das vom Bäcker gelieferte Brot. Sie prüften ferner auch die Qualität, indem sie einen Laib aufschnitten, um zu sehen, ob das Brot auch richtig ausgebacken, nicht verwässert „und sonst ungeschmack“ sei.²⁾

Eine zweite Gruppe der brotverzehrenden Bevölkerung bilden die Minder-Wohlhabenden und Armen. Die Beziehung dieser Konsumenten zu den Bäckern ist ja eine ganz andere und verlangt daher auch eine andere gesetzliche Regelung. Das Vermögen dieser Konsumenten reicht nicht aus, sich Vorräte zu halten, sie sind daher gezwungen, vom Bäcker das fertige Produkt zu kaufen.

Taxen auf das fertige Produkt des Bäckers haben in Frankfurt mehrere Jahrhunderte lang bestanden. Sie reichen weit zurück und werden bereits in der Bäckerordnung von 1377³⁾ erwähnt. Nach vorwärts kann man sie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, ja noch darüber hinaus verfolgen.⁴⁾ Allen diesen Taxierungen ist gemeinsam, daß nicht das Gewicht die feststehende Größe war,

¹⁾ [Ordnung vom 9. Oktober 1621. Edikte Bd. II, No. 38.]

²⁾ [Vgl. hierzu die zahlreich erlassenen Brottaxen und allgemeinen Taxordnungen in der Ediktensammlung des Frankfurter Stadtarchivs.]

³⁾ [Boehmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt 1836 I, S. 751.]

⁴⁾ [Vgl. das Gutachten des Ratsdeputierten Schlosser aus dem Jahre 1788 in Ugb A 12, No. 1.]

und Preisänderungen sich in der für ein bestimmtes Gewicht zu zahlenden Geldsumme ausdrückten, sondern umgekehrt: Der Preis für einen Laib Brot war allemal fest bestimmt (z. B. 4 h, 4 kr, 8 kr) und die Preisschwankungen wurden durch Erhöhung bzw. Erniedrigung des Gewichts ausgeglichen. Also der Laib Brot wurde nicht teurer, sondern leichter, nicht billiger, sondern schwerer!

Diese Feststellung des Gewichts wurde jeweils durch den Rat vorgenommen. Die Unkosten, welche auf einem Achtel zu backenden Brotes ruhten, waren ihm ja genau bekannt, und so war es ein leichtes, eine Tabelle aufzustellen, aus der ersichtlich war, wieviel Pfund ein Laib Brot zu 4 h bei einem bestimmten Fruchtpreis wiegen mußte. Von den Faktoren dieser Rechnung war der Fruchtpreis die einzige veränderliche Größe, alle übrigen waren verhältnismäßig feststehend. Unter der Annahme, daß ein Achtel Korn (nicht Mehl) 170 \bar{u} wohlausgebackenes Brot erzielte, stellt sich z. B. im Jahre 1439 bei einem Kornpreis von 12 ß ein 4 h-Laib auf 4 \bar{u} 8 Lot Gewicht.¹⁾ Die Tabelle von 1439 gibt das Brotgewicht für einen Fruchtpreis von 6 bis zu 54 ß an: darnach wiegt ein Laib Brot beim Fruchtpreis 6 ß : 6 \bar{u} 13 Lot, bei 12 ß : 4 \bar{u} 8 Lot, bei 24 ß : 2 \bar{u} 17 Lot, bei 54 ß : nur noch 1 \bar{u} 8 Lot.

Infolge der stark schwankenden Fruchtpreise war das Gewicht des Brotes fortwährenden Veränderungen unterworfen. Aber nicht nur die Kornpreise, sondern auch die verhältnismäßig feststehenden übrigen Elemente der Rechnung konnten sich ändern und wir finden hier die bemerkenswerte Erscheinung, daß z. B. eine Erhöhung des Ungeldes eine Verminderung des Brotgewichtes zur unmittelbaren Folge hatte. Wir können dies genau beobachten an der Hand einer Aufstellung, die im 16. Jahrhundert, offenbar für amtliche Zwecke gemacht wurde und die uns die Ordnungen nebst Tabellen von 1439, 1513, 1529 und 1548 vorführt.²⁾ Aus dieser Aufstellung ersehen wir, daß die Skala, die 1439 aufgestellt wurde, bis 1529, also volle 90 Jahre bestand und nur deshalb geändert wurde, weil das Ungeld von 20 auf 25 h erhöht worden

¹⁾ [Die rechnerischen Grundlagen der Tabelle von 1439 (Ugbl C 44, T, No. 10) sind: Ungeld 20 h, 1 Gescheid Salz 5 h, Holz, Arbeitlohn, Gewinn (außer den Kleien, welche dem Bäcker gehören!) 3 ß , also zusammen 52 h = 5 ß 7 h. Zu diesen konstanten Größen kommt nun der veränderliche Kornpreis mit beispielsweise 12 ß . Dann kosten also 170 \bar{u} Brot 17 ß 7 h, daher ein 4 h-Laib $4\frac{1}{8}$ \bar{u} nach der Proportion 170 (\bar{u}): 160 (h) = x : 4, wobei x = $4\frac{1}{8}$.]

²⁾ [Ugbl C 44 T, No. 10.]

war. Eine weitere Erhöhung des Ungeldes auf 36 h und damit eine Änderung des Brotgewichtes greift 1548 wieder Platz.

Bei dem Vorhandensein dieser Tabellen konnte sich der Rat darauf beschränken, jeweils den Fruchtpreis festzulegen, d. h. offiziell das Vorhandensein eines bestimmten Preises der Frucht zu konstatieren. Alles übrige ergab ja die Tabelle.

Diese „Legungen“ hören jedoch gegen 1640 auf, aber Taxierungen des Brotgewichtes finden wir in Frankfurt während des ganzen 17. und 18. Jahrhunderts. Bei den vom Rechneiamt in den Blättern veröffentlichten „Frankfurter Victualien-Preisen und Taxen“ finden wir z. B. am 10. Juli 1800 noch die Gewichttaxen für Roggenbrot-Laibe à 3, 6 und 9 kr angegeben. Allerdings haben sie sich im Verlauf des 17., wahrscheinlich jedoch schon seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts stark verschoben. Die Bäcker bitten seit 1640 etwa nicht mehr um Höherlegung des Fruchtpreises, sondern um „Ringerung des Gewichts“. Diese Forderung wiederholt sich ins Unendliche, sie tritt uns bei allen den unzähligen Supplikationen der Bäcker,¹⁾ die bei den Akten liegen, immer und immer wieder aufs neue entgegen. Die Rechnungsbelege, welche sie ihren Petitionen beifügen, sollen beweisen, daß sie bei dem festgesetzten Gewicht nur mit Verlust backen können.

Nach den vorhergehenden Ausführungen wird uns nun verständlich, warum über die Brotversorgung aus den Anschreibungen unserer Patrizierfamilien so wenig zu ersehen ist. Wir stoßen zwar allenthalben auf Ausgaben für größere Mengen Frucht und Mehl, aber Brot finden wir bei dem gewissenhaften zum Jungen wie bei Uffenbach überhaupt nicht, bei Kaib nur selten erwähnt.²⁾ Das erklärt sich einfach daraus, daß unsere Familien das Brot im eigenen Hause oder doch mindestens aus eigenen Mehlvorräten backen ließen.

Wer sich vom Bäcker aus eigenem Mehl backen ließ, bestellte entweder den Bäcker zu sich ins Haus, oder ließ den Bäcker das entsprechende Quantum Mehl abholen. Wenn der Bäcker ins Haus

¹⁾ [Vgl. insbesondere Ugb D 25 No. 37, Ugb D 25 Dd, Jj, Hh; Ugb D 25 J No. 3; ferner Extrakt aus den Ratsprotokollen von anno 1637 bis 1701, S. 313 ff.]

²⁾ [Die eine Notiz Kaibs: „Dem Becker vor Brot und 2 Achtel Weizenkleien 4 fl 12 kr“ (Bd. II, S. 213) scheint darauf hinzuweisen, daß das Brot zur Schweinemast diente. Vgl. ähnliche Posten bei zum Jungens Einkauf von Schweinen, Bd. II, S 25, 28.]

berufen wurde, um den Teig zu mehren, mußte ihm vom fertigen Teige soviel an Gewicht zurückgegeben werden, als er Sauerteig brachte.¹⁾ Ließ er dagegen das Mehl im Hause des Kunden abholen, um es in seiner Backstube zu verarbeiten, so mußte es zuerst auf der öffentlichen Mehlwage gewogen werden, ehe es ins Bäckerhaus kam. Der Bäcker hatte alsdann, wie bereits oben ausgeführt, ein von der Obrigkeit vorgeschriebenes bestimmtes Gewicht an gut ausgebackenem Brot zurückzuliefern. Als Backlohn, einschließlich der Auslagen für Holz und Salz, hatte er von jedem Achtel 16 kr zu fordern.]

Fleischversorgung.

Auch hier kann man — wie bei der Versorgung mit Brot — unterscheiden zwischen der Fleischversorgung der Reichen und Wohlhabenden, die größere Vorräte zu halten imstande sind und der Versorgung der Minderwohlhabenden und Armen, die nur in kleinen Mengen zu kaufen vermochten.

So hat auch vor allem Joh. Max. zum Jungen die Fleischversorgung in großem Stile betrieben. Nur ein einziges Mal während der sieben Jahre seiner Wirtschaftsführung sehen wir ihn Fleisch in kleinen Quantitäten kaufen, nämlich 1642: 11¹/₄ \mathring{a} Hammelfleisch zu dem teuren Preise von 12 kr pro \mathring{a} . Die Ochsen, Schweine, sowie die allerdings nur selten vorkommenden Hämmel und Kälber wurden lebend gekauft und dann im eigenen Hause geschlachtet.

Ochsen, Schweine.

Ochsen. Im Oktober jedes Jahres kauft zum Jungen regelmäßig einen Ochsen und faßt über diese wichtige Haupt- und Staatsaktion ein ausführliches Protokoll ab. Seine Lieferanten sind Hans Jakob Prior und Peter von Carben. Das Gewicht der Ochsen beträgt 500 bis gut 600 \mathring{a} , sie geben 50—90 \mathring{a} Unschlitt und kosten 50—55 fl (160—176 M. G.), also durchschnittlich 5¹/₂ kr pro Pfund Lebendgewicht. Rechnet man ab, daß die Haut allemal um 6—8 fl verkauft wurde, so bleiben ca. 0,25—0,28 M. G. für ein Pfund.

Dabei sind die außer dem Kaufpreis zu deckenden Unkosten noch nicht berechnet. Der neue Aufsatz²⁾, auch „Herrengeld“

¹⁾ [Vgl. die allgemeinen Taxordnungen von 1623 und 1654.]

²⁾ [Zahlreiche Beispiele für diese Abgabe Bd. II, S. 26 ff.]

genannt, eine Schlachtsteuer, erheischt von jedem Gulden einen Batzen, er beträgt demnach $6\frac{2}{3}\%$ vom Kaufpreis des zu schlachtenden Viehes. Für das Heimführen und das Trinkgeld an die Ochsenknechte fallen 8—11 Schillinge = 20—27 $\frac{1}{2}$ kr ab; für das „Abtun“, das Schlachten, erhalten die Männer jedesmal 1 fl (3,20 M. G.) und die Weiber für Hilfeleistung 12ß 8h (1,40 M. G.). Das alles zeichnet Johann Maximilian zum Jungen auf und noch mehr; er fügt gerne, sich zum Gedächtnis, eine Kritik seines Einkaufes bei und er ist, wie es scheint, meist mit sich zufrieden. „Sehr gut und jung gewesen“, „fett gewesen“ und ähnliches wird den abgetanen Tieren nachgerühmt.

Daß zum Jungen bei seinen Aufzeichnungen auch das Gewicht der Tiere angegeben hat, macht diese für unsere Zwecke sehr wertvoll. Der Aufschlag im Preise des Lebendgewichts ist keineswegs dem Aufschlag im Preise des Fleisches pro Gewichteinheit parallel gegangen, ebensowenig dem Aufschlag im Preise der Milch und Butter, aus dem einfachen Grunde, weil das Lebendgewicht des Viehes, sowie dessen Ergiebigkeit an Milch in die Höhe gegangen ist.¹⁾

Der Preis, den wir für das Pfund Fleisch herausgerechnet hatten, entspricht auch so ziemlich dem Preis im Einzelverkauf. Nach Lersner²⁾ kostete das Pfund Rindfleisch in den vierziger Jahren 5—6 kr (0,29 M. G.) durchschnittlich und Hanauer berechnet den Preis von 1626/50 mit 0,62 Francs pro kg.³⁾ Diese 0,62 Francs deuten auf 2,79 g Silber, welche bei einer Proportion von 15:1 = 0,186 g Gold oder 0,52 M. G. pro kg und 0,26 M. G. pro \bar{r} darstellen.

Das waren übrigens für die damalige Zeit teure Preise, die auch nachmals wieder sanken. Ein Tagelohn wurde damals mit $\frac{1}{3}$ fl bezahlt — ein Satz, der während geraumer Zeit derselbe geblieben ist, — daher war ein Tagelohn wertgleich mit $3\frac{2}{3}$ \bar{r} Fleisch.

Der Einkauf findet gewöhnlich im Oktober statt. Der Ochse wird also von Johann Maximilian auf dem Markt gekauft, der in Frankfurt auf St. Galli (16. Oktober) anfang und Martini (11. November) endigte. Dieser Ochsenmarkt fand damals statt in dem Hofe des Wirtshauses, an dessen Stelle nachmals der Russische

¹⁾ [Vgl. auch d'Avenel a. a. O. Bd. III, S. 239/41.]

²⁾ [Chronik, III 756.]

³⁾ [Hanauer, Etudes économiques.]

Hof und später das Hauptpostamt gebaut worden ist.¹⁾ Das war der Viehhof. Von dort wurden die Ochsen den Käufern durch die Metzger an Seilen in das Haus geschafft, um hier getötet zu werden. Die gedachte Zeit mußte deshalb für die Abhaltung der Märkte die geeignetste erscheinen, weil Familien, die ganze Ochsen kauften, erhebliche Mengen von Fleisch längere Zeit hindurch gesalzen oder gedörft aufheben wollten.²⁾ Dazu war der Winter die geeignete Jahreszeit.

Daß jedoch das Schlachten ganzer Ochsen eine so allgemeine Einrichtung gewesen sei, wie man nach manchen Schilderungen annehmen könnte, ist wohl kaum richtig. Selbst Johann Maximilian behielt nicht immer den ganzen Ochsen, sondern noch irgend ein anderer befreundeter oder verwandter Patrizier teilte sich mit ihm in den Einkauf. Es sind vermutlich nur sehr große Haushaltungen gewesen, die ganze Ochsen ankauften; einmal weil sie sich reichlich mit den Nebenprodukten — insbesondere dem zur Lichterzeugung nötigen Unschlitt —³⁾ versehen wollten und andernteils, weil sie auf gute Qualität Wert legten.

Kaib schlachtet während der zehn Jahre der Führung seines Haushaltbuchs nur einmal einen Ochsen, der ihn 36 fl, abzüglich der Haut 30 fl (72 M. G.) kostet, und zwar geschieht der Ankauf in dem Jahre, da er Bürgermeister ist. Uffenbach kauft Ochsen überhaupt nicht ein; dagegen finden wir bei ihm eine Notiz, wonach er für 38 \mathfrak{r} Rindfleisch (offenbar zum Einsalzen) fl 2.51 bezahlt, wobei sich also das Pfund auf 4 $\frac{1}{2}$ kr stellt.

Schweine. Nicht minder reichlich geht es bei unseren Familien im Schweineschlachten her. Im Hause zum Jungen werden jährlich durchschnittlich drei, im Kaibschen Hause durchschnittlich vier Schweine geschlachtet, in dem Jahre, da Kaib Bürgermeister war, sind es allerdings zehn. Uffenbach dagegen ist auch hierin der Moderne, indem er das zum Einsalzen bestimmte Fleisch in größeren Mengen einkauft.

[Während der Jahre 1642—48 kauft zum Jungen 23 Schweine, von denen er bei 21 das Gewicht angibt. Diese 21 Schweine

¹⁾ [Vgl. Jung und Hülsen, Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. 5. Lief. 1902, S. 207 ff.]

²⁾ [Außerdem kommt für die Wahl der Jahreszeit in Betracht, daß eine Stallfütterung des Viehes während des Winters vermieden wurde.]

³⁾ [Vgl. dazu Bd. II, S. 26, 28/32, 34/36, 240/41 und weiter unten Rubrik „Beleuchtung“.]

wiegen zusammen 2758 \mathfrak{R} , also eins wiegt durchschnittlich 131 \mathfrak{R} . Die Gewichte und die Preise der Tiere einschließlich der Unkosten stellen sich nach dem Ausgabenbuch wie folgt:

1642:	2	Stück	im	Gewicht	von	200 \mathfrak{R}	fl	21. 7. 2
	2	„	„	„	„	400 „	„	28. 9. 6
	2	„	„	„	„	236 „	„	20.17. 6
1643:	3	„	„	„	„	400 „	„	18. 3. 2
1644:								10.18. 8
	2	„	„	„	„	160 „	„	17.11. 2
	3	„	„	„	„	395 „	„	25 12.—
1645:	2	„	„	„	„	250 „	„	23.15. 2
1646:	2	„	„	„	„	250 „	„	27.23. 2
1648:	3	„	„	„	„	467 „	„	35. 9. 6
	(2)	„	„	„	„	? „	„	(24.—.—)
	21 Stück		im Gewicht		von 2758 \mathfrak{R}		fl	229. 7. 6

Daraus ergibt sich unter Zugrundelegung des Schlachtgewichts ein durchschnittlicher Preis¹⁾ des Schweinefleisches von nahezu 5 kr (0,26 M. G.). Wie man sieht galt also damals das Rind- und Schweinefleisch als ungefähr gleichwertig.]

Die Tiere werden gewöhnlich auf dem Schweinemarkt, der auf den Ochsenmarkt folgte, gekauft, besehen, d. h. von dem amtlichen „Beseher“ begutachtet, vom Metzger heimgeführt und unter Beihilfe von Weibern „abgetan“. Mästungen von Schweinen in der eigenen Hauswirtschaft finden bei zum Jungen nicht statt, wohl aber gibt er Schweine zu diesem Zweck dem Brückenmüller, dem Müller in Hausen u. a. in Pension. Er zeichnet sogar auf, was die Schweine während der Mastzeit — gewöhnlich 8 Wochen — verzehren. So haben z. B. die beiden Schweine, die er am 18. November 1643 von einem Bornheimer Bäcker zu 18 fl (57,60 M. G.) kauft, innerhalb 8 Wochen noch „3¹/₂ Achtel Brot gessen“, wofür einmal (19. Juni 1644) 9 fl (28,80 M. G.) bezahlt werden.

Im Kaibschchen Hause geht die Versorgung mit Schweinefleisch etwas einfacher vor sich. Kaib deckt ebenfalls seinen Bedarf an Schweinen im Viehhof, läßt aber die Tiere sofort heimführen, abtun und das Fleisch einsalzen. Wahrscheinlich erwirbt er sie schon in gemästetem Zustand, nur einmal wird ein Trinkgeld an „des Müllers

¹⁾ [Bei der Berechnung des Durchschnittspreises sind die 2 Tiere, deren Gewicht unbekannt ist, außer Betracht geblieben.]

Magd, so die Schweine gemest“ erwähnt. Von den Tieren, die Kaib ankauft, stellt sich das Gewicht von 33 Schweinen, bei denen eine Gewichtangabe beigefügt ist, auf 117 \bar{u} durchschnittlich,¹⁾ wie aus nachstehender Übersicht hervorgeht:

1686	3	Stück	im	Gewicht	von	350 \bar{u}	fl	31.28 ²⁾
„	3	„	„	„	„	330 „	„	23.39
1687	(4)	„	„	„	„	?	„	(27.36)
1688	5	„	„	„	„	505 „	„	36.15
1689	5	„	„	„	„	606 „	„	38.21
1690	4	„	„	„	„	403 „	„	33. 8
1691	5	„	„	„	„	517 „	„	38.50
1692	(2)	„	„	„	„	?	„	(30.16)
1693/94	(2)	„	„	„	„	?	„	(17.42)
1694	4	„	„	„	„	540 „	„	53.25
„	4	„	„	„	„	614 „	„	46.14
1695	(1)	„	„	„	„	<u>(56)</u> „	„	<u>(5.15)</u>

33 Stück im Gewicht von 3865 \bar{u} fl 301.20 kr.

Demnach stellt sich der Preis des Schweinefleisches bei 3865 \bar{u} auf fl 301.20, also 4,68 kr (0,19 M. G.) pro \bar{u} Schlachtgewicht. Die Gartenarbeiter, welche von Kaib beschäftigt werden, haben 15—20 kr als Tagelohn erhalten, können sich also für ihren Tagesverdienst — wenn man die ermittelten Schlachtgewichtpreise zu Grunde legt — etwa 3—4 \bar{u} Schweinefleisch kaufen.

Uffenbach bezieht, wie wir oben gesehen haben, die zum Einsalzen benötigten Quantitäten Schweinefleisch vom Metzger. Wir finden bei ihm aufgezeichnet:

1734	für	50 \bar{u}	Schweinefleisch	fl	3.45
1735	„	76 „	„	„	5.42
		<u>126 \bar{u}</u>			<u>fl 9.27</u>

woraus sich ein durchschnittlicher Preis von 4,42 kr (0,17 M. G.) pro \bar{u} ergibt. An seine Magd Lucretia Scheibel zahlt Uffenbach einen jährlichen Lohn von 12 fl,³⁾ welcher demnach wertgleich war mit etwa 163 \bar{u} Schweinefleisch. Außerdem finden wir bei ihm

¹⁾ [Ein kleines Schwein von 56 \bar{u} ist dabei außer Betracht gelassen.]

²⁾ [Einschließlich aller Unkosten für Heimführen, Abtun, Einsalzen etc. Vgl. Bd. II, S. 211/23. Die eingeklammerten Ziffern sind, da eine entsprechende Gewichtangabe fehlt, bei der Addition unberücksichtigt gelassen, ebenso ist die Angabe vom Dez. 1695, wo es sich um ein ganz junges Schwein handelt, außer Betracht geblieben.]

³⁾ [Vgl. Bd. II, S. 372/74.]

öfter Angaben über den Einkauf von Schinken, der sich auf etwa 5 kr pro fl stellt, für Schwartemagen bezahlt er, je nach Gewicht 45 kr — fl 1.10.

Andere Züge trägt die Fleischversorgung der Minderwohlhabenden. Sie sind genötigt, das Fleisch in kleinen Mengen vom Metzger einzukaufen, wobei sich die Preise natürlich teurer stellen.

Auch für den Verkauf von Fleisch hat der Rat zu Beginn des 17. Jahrhunderts Taxen vorgeschrieben, an welche sowohl Käufer wie Verkäufer gebunden waren. Wir können diese Taxen besonders für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts an der Hand der Ediktensammlung des Frankfurter Stadtarchivs genauer verfolgen. Die Zusammenstellung der in den Fleischtaxen erwähnten Preise für Rindfleisch, Schweinefleisch, Hammelfleisch und Kalbfleisch ergibt folgendes Bild: ¹⁾

Tax- Ordnung vom	Ochsen- und Rindfleisch		Kuh- u. Stier- fleisch		Schwei- ne- fleisch	Hammelfleisch		Kalb- fleisch
	Petri Stuhl. b. Mich. ²⁾	Mich. bis Petri Stuhl.	gut und feist	geringe- res		Pfingsten b. Martini	Martini bis Pfing- sten	
29. VI. 1609 . .	3 kr 3 fl	3 kr 1 fl	3 kr 1 fl	2 kr 3 fl	3 kr 3 fl	3 kr 1 fl	7 kr 4 fl	3 kr 1 fl
18. u. 27. VII. 1615, 9. VII. 1616 . .	4 „ 2 „	4 „ 2 „	3 „ 3 „	3 „ 1 „	4 „ 2 „	4 „ 2 „ ³⁾	7 „ 3 „	3 „ 3 „
15. V. 1621 . .	4 „ 4 „	4 „ 4 „	4 „ 2 „	4 „ 2 „	5 „	5 „	8 „ 3 „	4 „ 2 „
7. I. 1622 . .	6 „ 2 „	6 „ 2 „	5 „ 2 „	5 „ 2 „	7 „ 3 „	5 „	10 „ 4 „	6 „ 2 „
8. II. 1627 . .	4 „ 2 „	4 „ 2 „	3 „ 3 „	3 „ 3 „	5 „	4 „ 2 „	7 „ 3 „	4 „ 2 „
15. VII. 1628 . .	5 „ 2 „	5 „ 2 „	4 „ 2 „	4 „ 2 „	5 „ 2 „	5 „ 2 „	—	5 „ 2 „
11. VII. 1633 . .	5 „ 2 „	5 „ 2 „	4 „ 4 „	4 „ 4 „	—	5 „ 2 „	—	5 „ 2 „
12. X. 1637 . .	5 „ 2 „	5 „ 2 „	4 „ 4 „	4 „ 4 „	6 „ 2 „	6 „ 2 „	—	6 „ 2 „
27. V. 1641 . .	6 „	6 „	5 „ 2 „	5 „ 2 „	6 „	7 „ ⁴⁾	—	8 „

Von einer Umrechnung der Preise in Edelmetallmengen ist hier, wie in der weiter unten aufgestellten Tabelle über die Fischpreise Abstand genommen. Eine solche Umrechnung und die preisgeschichtliche Vergleichung der erhaltenen Ziffern würde mangels genügender Anhaltspunkte nur ein schiefes Bild geben ⁵⁾ Zu be-

¹⁾ [Die Preise in der Taxrolle von 1609 sind in Schillingen und Pfennigen (1 fl à 24 fl à 9 fl), von 1615 ab in Albus und Pfennigen (1 fl à 27 alb. à 8 fl) ausgedrückt. In der obigen Tabelle sind diese Preise sämtlich auf Kreuzer umgerechnet worden].

²⁾ [Also vom 22. Febr. — 29. Sept.]

³⁾ [Von 1615 ab: Pfingsten bis Neujahr, bez. Neujahr bis Pfingsten.]

⁴⁾ [Von Johanni bis Michaelis.]

⁵⁾ [Der Kürze halber verweise ich hier auf meine Ausführungen im Jahrbuch des Freien Deutschen Hochstifts, Jahrgang 1908 S. 180 ff. „Zur Methode preisgeschichtlicher Forschung“.]

achten ist bei den Zahlen dieser Tabelle besonders, daß die Taxpreise der Jahre 1609—1622 durch die fortwährende Münzverschlechterung der Kipper- und Wipperzeit beeinflußt sind.

Man darf nun keineswegs annehmen, daß diese in der Ediktensammlung befindlichen Fleischtaxen die einzigen gewesen seien, und daß etwa der Preis der einen gültig war bis zum Erlaß der nächstfolgenden Ordnung. Das war nicht der Fall, die Taxe wurde ganz nach Bedarf durch die Fleischschätzer geändert, und diese Änderungen fanden oft in sehr kurzen Zwischenräumen statt, wie die Protokolle des Rechneiamts beweisen.

Die Taxordnungen unterscheiden bei der Festsetzung der Preise zwischen besseren und geringeren Qualitäten; so ist das Ochsen- und Rindfleisch von dem Kuh- und Stierfleisch, das Hammelfleisch von dem Schaffleisch geschieden, und beim Kuh- und Stierfleisch wird das gute und feiste von demjenigen geringerer Güte getrennt. In manchen Fällen gilt der festgesetzte Preis nicht für das ganze Jahr, sondern es tritt an einem bestimmten Termin eine Änderung ein. So z. B. beträgt der Preis des Hammelfleisches von Pfingsten bis Neujahr nicht selten nur die Hälfte des Preises, der von Neujahr bis Pfingsten für gemästetes Hammelfleisch festgesetzt ist.

Ebenso wie für das nach Gewicht zu verkaufende Fleisch wurden auch für die einzelnen Teile des geschlachteten Viehes, Kopf, Zunge, Füße und Eingeweide die Preise genau vorgeschrieben. Den Metzgern war es strenge verboten, andere Stücke Fleisch zu verkaufen, als in der Ordnung vorgesehen war. Außerdem bestand die Vorschrift, daß sie immer nur eine Qualität Fleisch vorrätig halten durften, entweder die gute oder die geringe Qualität. Man wollte dadurch verhindern, daß der Käufer statt des höher bewerteten Fleisches mit einem geringwertigen betrogen wurde; wer Ochsenfleisch bezahlte, sollte kein Stierfleisch bekommen und wer Hammelfleisch bezahlte, kein Schaffleisch erhalten. Häufig vorkommende Klagen veranlaßten ferner den Rat, zu bestimmen, daß das Geraub oder Geraib¹⁾ nicht dem auszuwiegenden Fleisch zugeworfen werden dürfe.]

¹⁾ [Unter Geraib versteht man die oberen Eingeweide (Herz, Lunge, Leber, Milz) des geschlachteten Tieres. Vgl. Bd. II, S. 213, Note 1. In Frankfurt a. M. scheint man mit dem Ausdruck nicht nur die Eingeweide, sondern überhaupt gewisse Zulegstücke bezeichnet zu haben; so z. B. erwähnt die Ordnung vom 11. Juli 1633 „das Geraib vom Ochsen, als Sülzen, Maul und Füß“.]

Wildes Geflügel, Wildbret.

Lebendige Kälber und Lämmer werden, wie bereits erwähnt, in unseren Haushaltungen selten angekauft. In um so größerem Maßstab muß jedoch die Tötung lebendigen Geflügels, überhaupt kleiner Tiere vor sich gegangen sein. Gänse, Hühner, Hahnen, Welschhühner, das alles ward, wie es scheint, größtenteils lebend jung angekauft und eine Zeit lang aufgefüttert. Trat dann einmal ein großer Bedarf ein, etwa für eine Hochzeitfeier, so mußte schon bei Zeiten mit dem Herbeischaffen des Getiers, das man ja mit einem Schläge nicht bekommen konnte, gesorgt werden, und es muß in der Haushaltung ausgesehen haben wie in einer Menagerie.

Als Joh. Max. zum Jungen seine Gattin Marie Salome heimführte, sind für die Hochzeit, welche auf Alt-Limpurg stattfand und wahrscheinlich zwei Tage gewährt hat, nach den sorgfältigen Aufzeichnungen zum Jungen¹⁾ eingetan worden: 107 junge Hahnen, 11 junge Kapaunen, 33 alte Hühner, 16 welsche Hühner und Hähne, 20 Enten, 17 Gänse, 53 Wachteln, 10 Schnepfen, 6 Wildenten, 77 Feldhühner, eine nicht zu ermittelnde Anzahl Hasen usw.²⁾ Den verschiedenen Leuten, denen die Beschaffung übertragen war, ist wochenlang vorher Auftrag gegeben worden. In der ganzen Umgegend haben Vertrauenspersonen Aufträge erhalten. In Niederrad und Niedereschbach hält zum Jungen Vater drei Wochen lang einen eigenen Hühnerfänger, und 7 Personen gehen zusammen 12 Tage lang eigens auf den Hasenfang, nämlich des Recklitzen sein Sohn, der Schnadderhannes (vermutlich ein Sachsenhäuser Name), der schwarze Cloos, der Schorschle, der Weingärtner und ein gewesener Knecht.

[Bezüglich der Preise für das Wildbret und wilde Geflügel finden wir, daß im Jahre 1625 Wachteln mit 8—10 kr bezahlt wurden,³⁾ während zum Jungen im Ausgabenbuch 1644 für 4 Stück nur 20 kr aufzeichnet.⁴⁾

Von den 63 Feldhühnern, welche 1625 gekauft werden, kosten 54 Stück je 8 kr, 8 Stück je 7¹/₂ kr, während ein Stück einmal mit 20 kr bezahlt wird. Vom Gevatter Konstabel wird zum Jungen ein

¹⁾ [Die sämtlichen Kosten dieser Hochzeitfeier sind abgedruckt in Bd. II, S. 5 ff.]

²⁾ [Vgl. die Zusammenstellung Bd. II S. 13.]

³⁾ [Und zwar 41 Stück à 8 kr, 10 Stück à 10 kr. Vgl. Bd. II, S. 5—8.]

⁴⁾ [Bd. II, S. 29.]

Fasan verehrt, und der Doktor Cleminius von Worms schickt ebenfalls zwei.

Die auf Vogelherden früher in großen Massen gefangenen Krametsvögel¹⁾ werden sowohl bei zum Jungen wie bei Kaib öfter erwähnt. Bei der Hochzeitfeier im Jahre 1625 finden wir 9 Stück à 14 kr aufgezeichnet,²⁾ die übrigen Angaben beziehen sich meist auf Spieße. Unter einem Speiß (Krametsvögel, Lerchen, Amseln) verstand man eine Anzahl Vögel, die an einem Rütchen oder sonst irgendwie zusammengefügt wurden;³⁾ bei einem Spieße handelt es sich wohl um so viele Vögel, als man gewöhnlich an einem Speiß auf einmal braten konnte, also wahrscheinlich etwa 4 Stück. Für zwei solcher Spieße Krametsvögel bezahlt zum Jungen 1644 je 30 kr, 1647 je 20 kr.⁴⁾ Kaib notiert im Jahre 1692 und 1693 für drei Spieße zusammen je 40 kr, von den übrigen vier Spießen kostet einer 24, einer 26, einer 28 und einer 36 kr. Außerdem werden noch 12 Stück erwähnt, von denen sich 6 Stück auf je 6½ und 6 Stück auf je 10 kr stellen.⁵⁾

In gleicher Weise wie die Krametsvögel wurden auch die Lerchen in jener Zeit in großen Massen gefangen;⁶⁾ Kaib zahlt im Jahre 1693 für zwei Speiß je 14 kr, für 3 Speiß je 12 kr.⁷⁾

Von wildem Geflügel werden außerdem erwähnt Schnepfen, Wildenten, Auerhahn und Trappe. Einen Auerhahn bekommt zum Jungen als Geschenk vom Gevatter von Rothleben,⁸⁾ und General von Thüngen schickt der Familie Kaib eine Trappe. Die Trappe ist ein in jener Zeit noch in vielen Gegenden Deutschlands gejagter Laufvogel, der wegen seines Fleisches sehr geschätzt war.⁹⁾ Von den Schnepfen, welche auf zum Jungens Hochzeit verzehrt wurden, stellten sich 9 auf je 30 kr, eine wurde mit 26 kr bezahlt. Wildenten kosteten pro Stück 24 kr.

Eine viel geringere Rolle als das wilde Geflügel hat, wie es scheint, das Wildbret gespielt. Wildschwein wird nur anlässlich der

¹⁾ [Über die barbarische Art des Fanges mittels eines geblendeten Lockvogels, dem die Beine gebrochen wurden, s. Hübner, Curieuses und reales Natur-, Kunst-, Berg-, Gewerk- und Handlungsl-lexicon, Leipzig 1762, Spalte 1106/7.]

²⁾ [Bd. II, S. 7.]

³⁾ [Vgl. Bd. II, S. 218. Nach Grimm, Bd XI, 2452 „Bezeichnung einer gewissen Anzahl kleiner essbarer Tiere, soviel man an einem Speiß brät usw.“]

⁴⁾ [Bd. II, S. 30, 34.] ⁵⁾ [Bd. II, S. 218/219.]

⁶⁾ [Über die verschiedenen Fangarten siehe Hübner, Sp. 1181.]

⁷⁾ [Bd. II, S. 32.] ⁸⁾ [Bd. II, S. 114.]

⁹⁾ [Hübner, Sp. 1488 sub „Otis“.]

Hochzeit zum Jungens erwähnt. Die Preise der auf der Hochzeit verzehrten Hasen sind nicht genau festzustellen, nur aus zwei Notizen sehen wir, daß 40—45 kr pro Stück bezahlt wurden.¹⁾ In Kaibs Ausgabenbuch finden wir dann im Jahre 1693/94²⁾ zwei Preisangaben, eine von 36, die andere von 50 kr.]

Zahmes Geflügel.

[Es ist bereits erwähnt worden, daß die Anschaffung und Tötung kleiner Tiere, insbesondere des Geflügels, in der hier behandelten Zeit in großem Umfange stattgefunden hat.

Am meisten verzehrt wurden natürlich Hühner und Hähne, die besonders in Kaibs Hauswirtschaft häufig Verwendung finden. Im Jahre 1625 stellten sich von 58 jungen Hahnen 10 auf je 8 kr, 18 auf 10 kr, je 4 auf 11, 12 und 15 kr; 11 Kapaunen kosten 20 kr pro Stück. Im Jahre 1688 bezahlt Kaib für 5 junge Hähne 8 kr pro Stück und 27 Hähne (13¹/₂ Paar) je 7 kr, 1692 für 12 Stück je 7¹/₂ kr, 1695 für 12 Stück je 7 kr und 8 Stück je 8 kr. Alte Hühner werden im Jahre 1625 mit 20 kr bezahlt, „junge Hinkel“ kosten im Jahre 1695 einmal 6¹/₂ kr pro Stück.³⁾

Welsche Hühner, auch indianische oder kalekutische Hühner genannt, ebenso Gänse sind ziemlich häufig erwähnt, wenig dagegen Enten. Für 14 alte Welschhähne werden im Jahre 1625 2²/₃ fl pro Stück bezahlt.⁴⁾ In auffallendem Mißverhältnis dazu stehen die Preisangaben von Kaib, der in den Jahren 1688/89 einmal 13 Stück à 32 kr, ein andermal 18 Stück à 10 kr kaufte.⁵⁾ Sicherlich hat es sich hier um junge Tiere gehandelt, die womöglich nicht gleich in die Küche wanderten, sondern vorläufig für den Hühnerhof bestimmt waren.

Die auf der Hochzeit zum Jungens verzehrten Gänse kosten 32—40 kr. Joh. Max. zum Jungen bezahlt 1643 für 4 Stück je 1 fl 4 kr, und bei Kaib finden wir einmal für eine fette Gans 2 fl, für zwei andere je 1 fl aufgezeichnet.

Aus alledem geht hervor, daß die Preise für Wild und Geflügel sehr schwanken und daß man mit der Verallgemeinerung solcher Preisangaben vorsichtig sein muß. Es ist hier eben besonders zu beachten, daß wir sowohl über das Gewicht wie die Qualität der Tiere in den meisten Fällen nicht unterrichtet sind.]

¹⁾ [Bd. II, S. 5, 7.] ²⁾ [Bd. II, S. 219/220.] ³⁾ [Bd. II, S. 213, 214, 222.]

⁴⁾ [Bd. II, S. 27.] ⁵⁾ [Bd. II, S. 221/22.]

Fische, Seetiere.

[Der Verbrauch von Fluß- und Seefischen, von Krebsen und dergleichen war den Verhältnissen der Zeit entsprechend sicherlich auch bei unseren Familien ein bedeutender. Wenn wir darüber aus den Haushaltbüchern verhältnismäßig wenig ersehen, so liegt es wohl daran, daß die Fische in kleineren Mengen eingekauft und daher die Ausgaben hierfür aus dem Wirtschaftsgeld bestritten wurden. Da uns die Küchenbücher fehlen, sind wir auf einige mehr zufällige Erwähnungen von Fischkäufen angewiesen, soweit unsere drei Familien in Betracht kommen. Über den Verbrauch von Fischen überhaupt während des 17. Jahrhunderts geben uns außerdem die erlassenen Taxordnungen wertvolle Anhaltspunkte.]

Fluß- und Teichfische. Die Fische wurden von den Mitgliedern der Fischerzunft teils im Main gefangen, teils in größeren Mengen vom Rat bezogen, wenn die Stadtgräben von Zeit zu Zeit abgefischt wurden.¹⁾ Außerdem lieferten der Metzger- und Riederbruch, sowie die zahlreichen vor der Stadt liegenden Weiher und Teiche im Privatbesitz lohnende Ausbeute. Wie es scheint, haben gerade die Privaten größere Fischbestände unterhalten, wenigstens beziehen die Schöffen Achilles Hensperg, Hieronymus Steffan und Hektor von Holzhausen, Joh. Ulrich Neuhaus, sowie der Ratsherr Thomas Diller vom Rate größere Mengen von sogenannten Setzlingen, also kleinen Fischen zum Einsetzen in ihre Teiche.²⁾

Für den Verkauf von Fluß- und Teichfischen hat der Rat in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zahlreiche Taxordnungen erlassen, von denen acht in der Ediktensammlung enthalten sind.³⁾ Nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die Fischarten und Preise, welche in den Ordnungen von 1604, 1615, 1623 und 1647 genannt sind.⁴⁾

¹⁾ [Vgl. die „Fischamt-Rechnung vom Maio 1620 bis in Julium 1620“ (Fischer Akten Nr. 367 a) „als der Allerheiligen Graben dem Friedberger Tor zu gefischt worden, hat man Hieronymo dem Fischer verkauft 5 Centner Karpfen zu 10 fl 50 fl“. Weiter wurden verkauft $\frac{3}{4}$ Centner Weißfische à 5 fl, 90 $\overline{\text{fl}}$ Karpfen à 10 fl pro Zentner u. a. — Ein Verzeichnis der zum Fischamt gehörigen Stadtgräben findet sich bei Fischer Akten Nr. 396 b. Für das 18. Jahrhundert finden sich umfangreiche Aufzeichnungen gleicher Art in dem „bürgerlichen Fischerei-Buch“ (1729—70).]

²⁾ [Siehe die erwähnte Fischamt-Rechnung.]

³⁾ [Nämlich die Ordnungen vom 1. Mai 1604, 16. Febr. 1613, 11. Juli 1615, 19. Febr. 1622, 30. Okt. 1623, 24. Febr. 1624, 26. Okt. 1637 und 28. Aug. 1647.]

⁴⁾ [Vgl. zu dieser Tabelle die Bemerkungen oben S. 70.]

Tax-Ordnung vom	I. V. 1604	II. VII. 1615	30. X. 1623	28. VIII. 1647
Lebende Forellen I $\overline{\text{H}}$	24 kr	33 $\frac{1}{3}$ kr	20 kr	36 kr
Grundeln I Maß	40 „	62,2 „	48—56 kr	64 „
Koben I „	20 „	20 „	10 kr	—
Bricken I Stück	2,22 „	2,77 „	1,38—1 $\frac{2}{3}$ kr	2 $\frac{1}{2}$ „
Neunaugen I Hundert	20 „	20 „	12 kr	18 „
Hechte I $\overline{\text{H}}$	12 „	17,77 „	15 „	14 „
Karpfen (über 1 $\frac{1}{2}$ $\overline{\text{H}}$) I „	6 $\frac{2}{3}$ „	8,88 „	8 „	9 „
„ (unter 1 $\frac{1}{2}$ „) I „	5 „	6 $\frac{2}{3}$ „	9 „	9 „
Barben (über 1 „) I „	6 $\frac{2}{3}$ „	8,88 „	9 „	9 „
„ (unter 1 „) I „	5 „	—	—	—
Brexen I „	5 „	11,11 „	12 „	9 „
Orfen I „	6,11 „	8,88 „	10 „	—
Monwen u. Schwolen I „	4 „	6 $\frac{2}{3}$ —8,88 kr	7—10 kr	6—8 „
Bersing (über 1 $\frac{1}{2}$ $\overline{\text{H}}$) I „	8 „	11,11 kr	12 kr	10 „
„ (unter 1 $\frac{1}{2}$ „) I „	5,55 „	8,88 „	9 „	7 „
Aale (über 2 „) I „	8 „	15,55 „	12 „	9 „
„ (unter 2 „) I „	5,55 „	11,11 „	10 „	—
Ruppen (über 1 „) I „	5 „	8,88 „	8 „	—
„ (unter 1 „) I „	4 „	6 $\frac{2}{3}$ „	6 „	10 „
Krässen u. a. kl. Fische I „	4,44 „	7,77 „	7 „	—
kleine Speisefische I „	3 $\frac{1}{3}$ „	4,44 „	5 „	—
Krebse (größte) I Hundert	—	—	64—72 kr	80 „
„ (Mittelgatt.) I „	—	—	40—48 „	48 „
„ (kleine) I „	—	—	20—24 „	24 „

Bei manchen der hier genannten Fischarten macht die Erklärung Schwierigkeiten. Es kommt eben nicht selten vor, daß ein und derselbe Fisch je nach seinem Alter mit verschiedenem Namen bezeichnet wurde, so z. B. nannte man an verschiedenen Orten denselben Fisch im ersten Jahre Rotäuglein, im zweiten Förling und im dritten Furn oder Schwaal.¹⁾

Bei den Brexen, die auch als Brettsen, Brensen, Bresem bezeichnet werden, handelt es sich wohl um den Bräsam. Die Bricken sind, wie es scheint, kleine Neunaugen.²⁾ Sie waren ein beliebter Handelsartikel und wurden von Liefland, Pommern, Mecklenburg, Lüneburg, Bremen aus (in Essig gelegt und gebacken) in kleinen Fäßchen viel verschickt. Orfen, auch Urfen, Orben oder Urben, sind rötliche, karpfenartige Fische, deren gelbliches Fleisch sich

¹⁾ [Grimm IX, 2181.]

²⁾ [Vgl. Grimm VII, 680.]

besonders zum Braten eignet. Sie wurden auch öfter als Zierfische in den Bassins großer Gärten gehalten.¹⁾

Die Ruppe, auch Aalruppe oder Aalraupe (aus lat. rubeta, wegen der Ähnlichkeit des Kopfes mit der Froschbrut), ist ein breitmäuliger, breitköpfiger, aalähnlicher Fisch, von dem besonders die Leber als Leckerbissen galt.²⁾

Der Schwohl-, Schwal- oder Schwollfisch ist (nach Lexer in Grimms Wörterbuch) der Kaulbarsch (perca cernua),³⁾ nach einer anderen Stelle ein dreijähriges Rotaue.⁴⁾

Unter Alben sind die Weißfische gemeint, wahrscheinlich sind auch die Monffen, auch Monwen, welche einmal in einer Verordnung ganz allgemein als Bratfische bezeichnet werden, den Weißfischen hinzuzurechnen.

Die ferner genannten Namen Hasseln, Kressen, Koben und Gründlinge bezeichnen offenbar kleinere Fische. Die Hasseln, auch Häslein oder Häsling (cyprinus dobula), sind kleine Weißfische, die große Fähigkeit zum Springen besitzen, woher übrigens auch ihr Name zu erklären ist.⁵⁾ Kressen, Krassen oder Kressling gehören wohl derselben Gattung an wie die Gründlinge,⁶⁾ und ein ähnlicher Fisch war auch die Kobe (cottus gobio) oder der Kaulkopf.⁷⁾

Diese Fische wurden sowohl am Main als auch auf dem Fischmarkt verkauft. Der Fischmarkt, auf dem nur lebende Fische feilgehalten werden durften, fand jeden Freitag und Samstag auf dem Samstagberg statt, nur während der Messe wurde er nach dem Garküchenplatz verlegt.⁸⁾ Die Preise der Fische waren vom Rat durch die erwähnten Taxordnungen vorgeschrieben; große Fische wurden gewöhnlich pro Pfund (seltener pro Stück), kleine pro Maß verkauft. Krebse wurden pro Hundert feilgeboten, für sie wird jedoch 1623 zum erstemal ein Preis festgesetzt, während die vorhergehenden Taxordnungen bestimmen, daß der alten Gewohnheit entsprechend Käufer und Verkäufer sich wegen des Preises einigen sollten.

¹⁾ [Hübner, Sp. 2237 sub „Urbe“; Grimm VII, 1337.]

²⁾ [Grimm VIII, 1533; Schmeller II, 130; Weigand 5. Aufl. I, S. 2.]

³⁾ [Grimm IX, 2733]

⁴⁾ [Vgl. Grimm IX, 2181. Von diesen Schwolen wurden einmal in einer Nacht vier Zentner im Main gefangen. Lersner I, 530]

⁵⁾ [Grimm VI, 546, 558.]

⁶⁾ [Grimm V, 2172; Weigand 5. Aufl. I, 1148.]

⁷⁾ [Grimm V, 351, 1539.]

⁸⁾ [Lersner I, S. 434; J. G. Battonn, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. III, 332.]

Wenn uns auch unsere Haushaltungsbücher über den Einkauf von Fischen nicht allzuviel Aufschluß geben, so vermögen wir immerhin einige Anhaltspunkte daraus zu gewinnen. Insbesondere werden im Kaib'schen Ausgabenbuch — namentlich seit 1692, wo Frau Kaib das Buch führt — häufiger Fischkäufe erwähnt, seltener dagegen sind solche Angaben bei zum Jungen, und bei Uffenbachs Ausgaben fehlen sie fast vollständig.

Zur Hochzeit zum Jungens im Jahre 1625 werden 56 \overline{u} Hechte eingekauft, von denen das Pfund 15 kr kostet; bei Kaib finden wir im Jahre 1692 den Ankauf von 3 \overline{u} à 12 kr, 2 \overline{u} à 14 kr, 12^{3/4} \overline{u} à 16 kr. Auch Salme werden öfter erwähnt. Zum Jungen läßt sich 1643 einen Salm zu 5 \overline{u} schicken und bezahlt für das \overline{u} 11 kr, Kaib bezieht in den Jahren 1692/93 zusammen 8 \overline{u} , zum Preise von 24—34 kr.¹⁾ Die auf der Hochzeit zum Jungen verzehrten 47 \overline{u} Karpfen stellen sich auf 12 kr pro \overline{u} , während Kaib im Jahre 1692 einmal für 3 \overline{u} nur je 8 kr entrichtet. Von Aalen werden bei den Hochzeitausgaben 37 \overline{u} à 15 kr erwähnt. Barsche (Bersing) stellen sich im Jahre 1625 auf 12 kr pro \overline{u} , Kaib bezahlt im Jahre 1694 für 2^{1/2} \overline{u} je 10 kr, und Uffenbach erwähnt 1^{1/2} \overline{u} à 16 kr. Für Krebse finden sich auf 100 Stück berechnet folgende Preise: 1642: 1 fl 2^{1/2} kr, 1690: 48 kr, 1692: 56 kr, 1693: 1 fl 20 kr,²⁾ indessen ist bei der Vergleichung der Preise hier äußerste Vorsicht am Platze, da Krebse ja nicht nach Gewicht verkauft werden, weshalb die Größe der Tiere von großem Einfluß auf die Bestimmung des Preises gewesen ist.

Seefische, gesalzene bez. geräucherte Fische. Sehr bedeutend muß auch noch im 17. und 18. Jahrhundert die Verzehrung von Seefischen in gesalzenem und geräuchertem Zustand gewesen sein, welche im Mittelalter in der Ernährung breiterer Volksschichten eine erhebliche Rolle spielte.

Diese geräucherten und gesalzenen Fische wurden verkauft entweder durch die Krämer in ihren Läden oder die Fischhocken an ihren Ständen. Die letzteren waren nicht berechtigt, ihre Ware auf dem Fischmarkt feilzubieten, der auf dem Römerberg abgehalten wurde und nur für den Verkauf lebender Flußfische vorbe-

¹⁾ [Nämlich 1^{1/2} \overline{u} à 24 kr, 1 \overline{u} à 26 kr, 1 \overline{u} à 30 kr, 2 \overline{u} à 32 kr, 2^{1/2} \overline{u} à 34 kr.]

²⁾ [Im Jahre 1693 wurden auch 36 Stück erwähnt zu 20 kr, das macht für 100 Stück ungefähr 56 kr.]

halten war; sie saßen mit ihren Heringen, Stockfischen u. dergl. am Garküchenplatz.

Der Umsatz in geräucherten und gesalzene Fischen durch die Krämer in ihren Läden war ein ganz beträchtlicher. Insbesondere die in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts zugewanderten italienischen Kaufleute, die anfangs nur mit Südfrüchten, Gewürzen u. dergl. handelten, haben in späterer Zeit in großem Umfang den Detailverkauf von Fischwerk getrieben.¹⁾ Aus dem Fischbeseherbuch²⁾ ist ersichtlich, welche Mengen solcher Fische von den Händlern, insbesondere von den Italienern, bezogen wurden. Nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Bezüge für die Zeit der beendigten Herbstmesse 1717 bis zur beginnenden Ostermesse 1718.

	Heringe	Bückinge	Stockfische	Kabeljau	Labberdan ³⁾	Bolch	Austern
Dominico Brentano	81 T. ⁴⁾	36 1/2 T.	2 1/2 Roll.	1 Korb	6 1/2 T.	1 T.	4 1/4 T.
Joseph Brentano	79 3/4 „	8 1/2 „	—	8 Körbe	—	—	3 1/2 „
Antoni Brentano	27 1/2 „	3 „	3 „	2 „	—	—	3/4 „
Deus und Sohn	423 1/2 „	44 „	—	—	31 „	10 „	—
Johann Dwerhagen	233 „	26 1/2 „	2 „	—	30 „	9 „	—
Gg. u. L. Lothigius	52 3/4 „	—	—	—	6 „	—	—
Joseph Angelo	12 „	4 „	—	—	5 „	—	3/4 „

Gesalzene bzw. geräucherte Seefische werden zwar nicht in den Fischtaxen, wohl aber in den allgemeinen Taxordnungen von 1623 und 1654 erwähnt. Wir finden hier Heringe, Stockfische, Platteisen (Schollen), gesalzene Lachs, gesalzene Hechte.

Die Heringe sind unterschieden in Brandheringe, Zirkelheringe und die geräucherten Bicklinge. Nach Lersner⁵⁾ nannte man den ersten Fang der Heringe „gross Gut“, den zweiten „Zirkelheringe“, der dritte hieß „der kleine Brand“, der vierte „der große Brand oder Bartholomäusgut“. Der in der Taxordnung vorgeschriebene Preis richtet sich nach dem Einkaufspreis. Wenn z. B.

¹⁾ [Wie mit ihren übrigen Waren haben diese Kaufleute wohl auch mit Fischwerk ins Große gehandelt.]

²⁾ [Fischbeseher-Büchlein, angefangen d. 23. Augusti 1717.]

³⁾ [Labberdan ist der gesalzene Kabeljau. Vgl. Grimm VI 5, Hübner sub. Cabliau Sp. 377.]

⁴⁾ [Die Bezeichnung Tonne bezieht sich hier selbstverständlich auf die Art der Verpackung.]

⁵⁾ [Teil III, S. 568.]

die Tonne Brandheringe 1000—1100 Stück enthält und 14—15 fl kostet, dann ist nach der Ordnung von 1623 der Verkaufspreis 4 ℔ (= 1 kr) pro Stück; kostet sie aber 16—18 fl, so erhöht sich der Preis auf 5 ℔ , und wenn sie 19—22 fl kostet, auf 6 ℔ pro Stück. Von den Zirkelheringen, welche bedeutend größer als die Brandheringe waren, stellte sich bei einem Einkaufspreis der Tonne (850—900 Stück) von 16—26 fl der Verkaufspreis auf 6—8 ℔ pro Stück. Von den Bicklingen kosten die kleinen 2 ℔ , die größeren 4—6 ℔ .

Die Platteisen (Schollen) wurden ebenfalls pro Stück verkauft; auch hier richtet sich der Preis nach dem Einkauf. Der Großhandelspreis bezog sich auf eine sog. Zahl, d. h. 220 Stück¹⁾ und war natürlich verschieden je nach der Größe der Tiere. Kostete von den größten die Zahl 5—8 fl, so war der entsprechende Preis des Kleinverkaufs 7—10 ℔ ; von den Platteisen mittlerer Größe entsprach dem Preis von 4^{1/2}—7 fl pro Zahl ein Verkaufspreis von 1^{1/2}—2 kr pro Stück, von den kleinsten dem Preis von 4 fl ein Verkaufspreis von 5 ℔ .

Stockfische, gesalzene Lachse und gesalzene Hechte wurden nach dem Gewicht verkauft. Stockfische kosteten bei einem Einkaufspreis von 8—12 fl für den Zentner 5^{1/2}—8 kr pro Pfund, gesalzene Lachse bei 15—17 fl Einkaufspreis 10—11^{1/2} kr.²⁾

Gesalzene Hechte sollen, falls der Großhandelspreis 15 fl beträgt, zu 10 kr abgegeben werden, bei Änderung des Einkaufspreises muß der Verkaufspreis im selben Verhältnis verändert werden.

Es ist hier bemerkenswert, daß die in der Taxordnung von 1623 angegebenen Verhältniszahlen (mit einer unwesentlichen Ausnahme) in der Ordnung von 1654 genau wiederkehren.

Bei unseren drei Familien finden wir nur Seefische, Kabeljaus und Platteisen erwähnt. Für Stockfische fehlen die Preisangaben, Kabeljaus bezieht Kaib im Jahre 1694: 3 ℔ à 30 kr, 1695: 6 ℔ à 24 kr, Platteisen im Jahre 1689: 30 Stück à 2 kr.]

Butter, Käse.

Butter. Der Butterverbrauch in unseren Familien ist, wie in den alten Haushaltungen überhaupt, ein recht ansehnlicher. Insbesondere werden bei Kaib sehr große Mengen eingekauft; allein in größeren Partien bezieht er im Jahre 1690: 316 ℔ , 1691:

¹⁾ [Lersner III, 568.]

²⁾ [In der Ordnung von 1654 ist der Preis auf 10—12 kr festgesetzt.]

293 \bar{u} , 1692: 310 \bar{u} , 1693 sogar 418 \bar{u} , durchschnittlich pro Jahr etwa 340 \bar{u} . Aber auch zum Jungen verbraucht in seinem doch verhältnismäßig kleinen Haushalt ansehnliche Mengen, ebenso wie Uffenbach.

[Die Butter wurde entweder in Fässern vom Händler gekauft oder in kleinen Mengen von den umliegenden Ortschaften bezogen. Allerdings verkauften die Händler auch in kleinen Partien, aber doch wohl nur an die Minderbemittelten; wie es scheint, haben die wohlhabenden Familien alle größere Bestände auf Vorrat bezogen.

Die Butter wurde feilgeboten entweder an den Ständen, welche sich in der Stadtwage befanden, in den Läden der Spezerei- und Fettkrämer, oder auf offenem Markt. Die Stadtwage war das Gebäude, in welchem sich die städtische Wage befand; ihre Benutzung war für das Abwiegen von bestimmten Waren, die mehr als einen halben Zentner wogen, vorgeschrieben.¹⁾ Das umfangreiche Gebäude stand neben dem Leinwandhaus auf dem Platze, auf welchem sich jetzt das Gebäude des historischen Archivs erhebt.²⁾ Den inneren Raum, soweit er nicht durch die Wage beansprucht war, füllten allem Anschein nach Verkaufstände der Händler mit Butter, Käse, Speck, Schmalz u. dergl. aus.³⁾

Mit der Stadtwage nicht zu verwechseln ist die städtische Butterwage, die sich nach Battonn⁴⁾ auf dem Hühnermarkt erhob, in der Mitte des Platzes zwischen dem Brunnen und der Neugasse. Sie war ein kleines Häuschen, offenbar ein Bretterhäuschen, gegen Wind und Wetter nur notdürftig geschützt.⁵⁾ Auf der Butterwage mußten die auf dem Markt zu verkaufenden kleineren Mengen Butter (unter 50 \bar{u}) gewogen werden, wofür die Bauern dem Butterwieger Wiegegeld zu entrichten hatten. Nach der Taxrolle der Flachs- und Butterwage⁶⁾ betrug dieses Wiegegeld für je 2 \bar{u}

¹⁾ [Edikte von 1539 und 1616 ff. Vgl. Orth, Messen S. 300, sowie Lersner III, S. 559.]

²⁾ [Eine Abbildung des Gebäudes siehe bei Wolff und Jung, Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. 1898, Bd. II, S. 295.]

³⁾ [Nach der Ordnung vom 27. August 1650 (Edikte III, Nr. 54 b) wurden auch Stände für den Verkauf von Fleisch (wohl in gesalzenem Zustand), Unschlitt, Hopfen, nach Ugb B 66 Gg auch solche für den Verkauf von Seifen und Lichtern im Gebäude der Stadtwage unterhalten.]

⁴⁾ [Bd. III, S. 142.]

⁵⁾ [Vgl. die Eingabe des Butterwiegers J. Bengel aus dem Jahre 1729, worin er bittet, seinen offenen Butterstand auf dem Markt vor Wind und Regen besser verwahren zu lassen. Rechneiakten vor 1816, Nr. 20 B 18.]

⁶⁾ [Müller, Resolutionen II, 213.]

Kötzenbutter¹⁾ 1 kr, bei der sogenannten Nardenbutter²⁾ für 3 \bar{u} 2 kr, 5 \bar{u} 3 kr, 7 \bar{u} 4 kr.

Allerdings scheint die Vorschrift, die hereingebrachte Butter auf der Butterwage wiegen zu lassen, nach den Klagen in den Verordnungen oft umgangen worden zu sein. Auch die Butterwieger beschwerten sich, daß sie an die Rechnei jährlich hohe Pachtsummen zahlen mußten,³⁾ während die Bauern mit den Butterwecken in der Stadt hausieren gingen, ohne sie verwiegen zu lassen, und die fremden Juden in die Judengasse halbe Körbe voll Butter schleppten, ohne das übliche Wiegegeld zu entrichten.⁴⁾ In den Eingaben des Admodiators der Butterwage, J. Bengel, vom Jahr 1729 wird des öfteren von einem Buttermarkt an der Katharinenpforte gesprochen, welchen die Rechnei abschaffen möchte. Wahrscheinlich handelte es sich hier um das verbotene Feilhalten von Butter mit Umgehung der Butterwage, denn Bengel richtet die Bitte an das Rechneiamt, die Bauersleute an die Wage zu verweisen.⁵⁾

Für den Kleinverkauf schrieb der Rat in seinen Taxordnungen⁶⁾ die Preise (wie wir es bereits oben bei geräucherten und gesalzenen Fischen gesehen) in der Weise vor, daß einem bestimmten Großhandelspreis ein in der Taxordnung genannter Verkaufspreis entsprechen sollte. Nach der Ordnung von 1654 soll bei einem Einkaufspreis der Schmalzbutter und der gesalzenen Butter von 11 fl pro Zentner das Pfund um 7 kr verkauft werden, bei 12 fl zu 8 kr etc., bei 30 fl zu 20 kr. Das war der höchste Satz, den man angenommen hatte; wir sehen aus den Rechnungen unserer Familien, daß er in der für sie in Betracht kommenden Zeit niemals erreicht worden ist. Ob diese Sätze auch für den Verkauf der Landbutter gültig waren, ist nicht zu ermitteln.

Die Einfuhr auswärtiger Butter war natürlich umso stärker, je weniger von den umliegenden Ortschaften in die Stadt gebracht

¹⁾ [Butter, welche in Kötzen, d. h. auf dem Rücken getragenen Körben hereingebracht wurde.]

²⁾ [D. h. Butter, welche in Narden geformt war. Der Narden ist ein langrundes, muldenartiges Gefäß, vgl. Weigand-Schmitthener II, S. 246, Lexer II, 36, Grimm VII, 392.]

³⁾ [Die Butterwage war bis ins 19. Jahrhundert verpachtet, so z. B. an Johann Leonhard Bengel, welcher 1729 sich vertraglich verpflichtet, während der nächsten drei Jahre 926 fl jährliche Pacht zu entrichten.]

⁴⁾ [Eingabe des Kaspar Friedr. Riemenkorb vom 21. Okt. 1784. Rechneiakten vor 1816, Nr. 20 B. 1.]

⁵⁾ [Rechneiakten vor 1816, Nr. 20 B 7 und 18.]

⁶⁾ [Von 1623 und 1654.]

werden konnte. Die so häufig auftretenden Viehseuchen waren die Ursache, daß viele Bauern überhaupt kein Vieh mehr halten wollten. So wird uns z. B. aus dem Jahre 1729 berichtet, daß infolge der Viehseuche auf dem Lande die Butter sehr selten sei, weshalb große Mengen von Holland und aus Bremen bezogen würden. Früher habe sie nur 7—8 kr gekostet, jetzt müsse man 13—14 kr dafür bezahlen, obwohl sie von Tag zu Tag schlechter würde.¹⁾

Bei unseren Familien wird Süßbutter, gesalzene Butter, Kochbutter und — was offenbar dasselbe ist — Schmalzbutter erwähnt; allerdings ist in vielen Fällen nicht festzustellen, um welche der hier genannten Arten es sich handelt. Die seitens der Händler von auswärts bezogene Butter wird meist als holländische und friesische bezeichnet; auch Naumburg und Leipzig scheinen eine Hauptbezugsquelle gewesen zu sein.²⁾

Größere Mengen von Butter, wie sie unsere Familien in der Regel einzukaufen pflegen, werden in kleinen Fässern, in Tonnen abgegeben; zum Jungen kauft zweimal Partien von je 75 \bar{u} , einmal sogar 102 \bar{u} , bei Kaib finden wir sogar Käufe von 126, 135 und 150 \bar{u} , bei Uffenbach einmal 102 \bar{u} . Wie es scheint, haben sich eine Zeitlang die Butterhändler darauf verlegt, ihre Abnehmer hinters Licht zu führen. Sie machten an den Fässern die Böden und Dauben sehr dick, legten sie ins Wasser, damit sie schwerer wogen u. dergl. Aus diesem Grunde wurde durch eine Ordnung etwa aus dem Jahre 1650 bestimmt,³⁾ daß von jedem Zentner Butter, falls er auf 2—3 Fässer verteilt ist, 16 \bar{u} bei jedem Faß mit 120 \bar{u} und mehr für je 10 \bar{u} 1 \bar{u} (also 10⁰/₁₀) abzuziehen sei. Da aber der Käufer das Faß behält, sollte ihm hierfür 1 \bar{u} Butter abgezogen werden.

Der Preisunterschied für die verschiedenen Arten von Butter (gesalzene, süße, Koch- und Schmalzbutter) scheint in der Regel unbedeutend gewesen zu sein, häufig ist ein Unterschied überhaupt nicht vorhanden. Die Preisangaben in unseren Ausgabeverzeichnissen sind ziemlich reichhaltig, wie aus dem Anhang zu ersehen ist. Zum Jungen bezahlt pro Pfund Kochbutter gewöhnlich 12—13 kr,

¹⁾ [Rechniakten vor 1816, Nr. 20 B 16.]

²⁾ [Vgl. die Hocken- und Marktordnung vom 11. Juni 1616: „Diejenige, so ihre Butter und Kees zu Leipzig, Naumburg und andern fernen Orten holen und anhero zu Markt bringen“, Edikte Bd. I, Nr. 107.]

³⁾ [Die Urkunde ist ohne Datum und befindet sich Ugb B 66 Gg. Vergleiche hierzu auch die „Rolle der Butterfaß“, Ugb B 85 M.]

einmal beträgt der Preis jedoch nur 9 kr, ein andermal erreicht er die Höhe von 19,2 kr, für Landbutter sind 10—14 kr notiert. Kaib kauft im wesentlichen zu bedeutend niedrigeren Preisen ein, bei ihm stellt sich Kochbutter in der Regel auf 8—9 kr, Süßbutter auf etwa 8—10 kr, der niedrigste Preis ist $6\frac{2}{3}$, der höchste $13\frac{1}{2}$ kr. Nicht viel höher sind auch die von Uffenbach bezahlten Preise; sie stellen sich durchschnittlich auf etwa 10 kr, der höchste Preis, der bezahlt wird, ist 15 kr. Die im Hause zum Jungens gekaufte Landbutter ist demnach wertgleich mit etwa 2 \bar{n} , der bezahlte höchste Preis der Butter mit über 3 \bar{n} Rindfleisch. Die Feldarbeiter erhalten 1642 pro Tag außer ihrem Essen 16 kr, ihr Tagelohn entspricht etwa $1\frac{1}{4}$ \bar{n} Landbutter.

Käse. Der Handel mit Käsen vollzieht sich zu der für uns in Betracht kommenden Zeit in den verschiedensten Formen. Entweder wurde der Käse im Laden der Fett- bez. Käskrämer, oder, was auch häufig vorkam, im Keller, der einen Eingang von der Straße besaß, feilgeboten, oder der betreffende Händler errichtete einen Kässtand bez. einen Kästisch, um seine Waren auf der Straße zu verkaufen. Nicht selten kam es auch vor, daß der Käse im Hause eines Privatmannes verkauft wurde, der keinen Laden besaß. Im letzteren Falle mußte natürlich die „Vergünstigung“, diesen Nebenerwerb zu treiben, seitens des Rechneiamtes eingeräumt werden.

Nach den seitens des Rates erlassenen Hockenordnungen mußte aller Käse, der zu Schiff oder auf Wagen und Karren in die Stadt gelangte, zuerst auf dem Markt den Bürgern angeboten werden, ehe der Kauf von größeren Mengen zwecks Wiederverkauf durch die Hocken gestattet war.¹⁾

Wer Hockwerk treiben wollte, hatte um Erlaubnis beim Rechneiamt einzukommen. Wurde sie gewährt, dann bekam die betreffende Person nach Zahlung einer Gebühr ein Hockenzeichen und es wurde ihr ein bestimmter Platz angewiesen. Im Interesse der Bürger war ferner bestimmt, daß die Hocken, welche von den Bauern den Käse in größeren Portionen kauften, den Bürgern auf ihren Wunsch $\frac{1}{4}$ Zentner zum Einkaufspreis abgeben mußten, selbst

¹⁾ [Hocken-Ordnungen von 1611, 1616, 1690, die alle auf die am 18. Juni 1594 erlassene Ordnung zurückgehen. Siehe Edikte Bd. I Nr. 75, 107, Bd. V Nr. 35.]

wenn er nach der üblichen Vorschrift schon einen Tag oder länger zum öffentlichen Verkauf gestanden hatte.

Auch für Käse bestand die Vorschrift, die wir schon beim Verkauf der Butter kennen lernten, daß Mengen bis zu 50 fl auf der Butterwage, größere dagegen auf der Stadtwage verwogen werden mußten.¹⁾ Die Läden und Gewölbe, in denen Käse feilgeboten wurde, sind dem Anschein nach weniger zahlreich gewesen wie die Kässtände, die sich in der Nähe der Stadtwage befanden, und die Kästische, welche an den verschiedensten Orten der Stadt auf der Straße aufgestellt wurden.

Die Erlaubnis zur Errichtung eines Käsestandes mußte vom Rechneiamt eingeholt werden, wofür eine Gebühr zu entrichten war. Sie betrug z. B. nach der Visitationsordnung von 1726²⁾ für einen Stand zum Verkauf von Limburger Käse „mit Ausschluß aller anderen Sorten“ 6 fl. Außer der Gebühr für die Erlangung der Konzession hatten die Inhaber der Kässtände noch einen Grundzins zu zahlen, da sie ihre Stände auf städtischem Grund und Boden errichtet bez. an städtischen Gebäuden befestigt hatten.³⁾ Solche Kässtände, die man sich wohl als kleine Bretterhütten denken kann, befanden sich insbesondere gegenüber der Stadtwage.⁴⁾ Aber auch an anderen Stellen waren sie anzutreffen. Ein Kässtand (der sog. Kornmännische) befand sich laut Rechneiamt-Protokoll vom 14. Jan. 1736 schon seit langer Zeit auf dem Samstagsberg. Der an der Bornheimer Pforte befindliche wurde im Jahre 1765 mit besonderer Bewilligung des Rates nach der Konstabler Wache verlegt und hat dort am Ende des 18. Jahrhunderts noch bestanden.⁵⁾ Vielleicht war es derselbe, den die Witwe Lindheimer im Jahre 1779 in einer Eingabe an die Rechnei erwähnt, wo sie ausführt, daß ihre Mutter einen Kässtand in der Mitte des kleinen Pförtchens am Bornheimer Tor bis zu dessen Abbruch unterhalten habe.⁶⁾

¹⁾ [Edikt vom 20. Februar 1727.]

²⁾ [Beilage zum XXVIII. Titel, Müller, Resolutionen II, S. 135.]

³⁾ [Extrakt aus dem Zinsbuch Nr. 2 fol. 188 „Christoffel Heuss, Häfner gibt Jahrs uf Jacobi von dem 10. Kässtand gegen der Stadtwagen über 6 fl Zins“ Rechneiakten vor 1816, Lit. B Nr. 36.]

⁴⁾ [Vgl. z. B. Ugb B 75 Oo, wo von dem achten Kässtand gegenüber der Stadtwage die Rede ist, welcher seit 1659 bestehe.]

⁵⁾ [Rechneiakten vor 1816. Meyer, dessen Kästisch betr., Gutachten des Rechneiamts, ferner Ugb B 79, Nr. 86.]

⁶⁾ [Lect. in Sen. 29. April 1779, Rechneiakten vor 1816, Lit. B Nr. 36.]

Aus dem Jahre 1792 besitzen wir sogar eine notariell beglaubigte Urkunde über die in der Stadt vorhandenen Kässtände. Der Händler Meyer war seit 1773 auf den Handel mit Käse als Bürger eingeschrieben; als ihm 1792 dieses Recht bestritten und ein von ihm ohne Erlaubnis der Behörde an anderer Stelle aufgerichteter Käsetisch konfisziert wurde, erhob er entschiedenen Protest.¹⁾

Seiner Beschwerdeschrift legt er u. a. eine von einem Notar aufgenommene Urkunde bei über die in der Stadt vorhandenen Kässtände und Kästische, sowie den Verkauf von Handkäsen auf dem Markt. In dieser Urkunde berichtet nun der Notar, daß sich hinter der Bartholomäus-Stift-Kirche zwei Kässtände²⁾ befänden, einer an der Stadtwege, der andere ihr gegenüber; ein dritter sei von ihm an der Johanniterkirche (Eingang der Schnurgasse) und ein vierter am Ende der Fahrgasse am bürgerlichen Zeughaus festgestellt worden.

Nicht minder zahlreich waren die entweder mitten auf die Straße oder an die Häuser gestellten Kästische. In einer Eingabe vom Jahre 1734³⁾ beschwert sich das Gärtnerhandwerk, daß in letzter Zeit einige ganz neue Käskrämer auf dem Markt auftauchten, welche den am Markt wohnenden Kaufleuten jährlich einen gewissen Betrag entrichten gegen die Erlaubnis, ihre Tische vor deren Häuser stellen zu dürfen. Das finden die Gärtner sehr unbillig; sie behaupten, seit 50 Jahren sei ihnen allein der Markt vom Pfarreisen⁴⁾ bis an die Wechsel⁵⁾ zum Verkauf von Obst und Gemüse vorbehalten gewesen. Diese Straße sei ohnedies so enge, daß es angebracht wäre, die Käskrämer vom Markte hinweg und auf den Römerberg zu weisen, wohin sie eigentlich auch gehörten. Auch den übrigen Händlern mit Lebensmitteln seien besondere Bezirke angewiesen, die Fischer hätten auf dem Römerberg, die Bäcker gegen oder an dem Leinwandhaus, die Metzger an ihren Schirnen⁶⁾ ihre besonderen Verkaufplätze.

¹⁾ [Über die Rechtstreitigkeiten zwischen Meyer und dem Rechneiamt sind umfangreiche Akten vorhanden. Rechneiakten vor 1816, Lit. B Nr. 36.]

²⁾ [Er nennt sie „offene Käsläden“, nach der Beschreibung handelt es sich jedoch zweifellos nicht um Kaufmannsläden, sondern um Verkaufstände.]

³⁾ [Lect. in Sen. 28. Dez. 1734, Ugb C 53 Bbb.]

⁴⁾ [Das Pfarreisen war der alte Pfarrkirchhof am Dom. Näheres bei Battonn III, S. 234 ff.]

⁵⁾ [Die Wechsel ist das jetzige Haus „Zum Engel“, Ecke Markt und Römerberg. Der Name erklärt sich daraus, daß in diesem Hause der Kurmainzische Münzmeister Hans Bromm von 1488—1503 seinen „Wechsel“ betrieb. Vgl. Jung und Hülsen, Baudenkmäler S. 98.]

⁶⁾ [Schirnen sind die in der Altstadt befindlichen, zum Teil noch heute von Metzgern benutzten Fleischbänke.]

Welche Sorten von Käsen auf diesen Ständen und Tischen feilgehalten wurden, geht aus den Akten nicht hervor. Wahrscheinlich sind es in der Hauptsache Limburger Käse, vielleicht auch Handkäse, wie man aus dem Protest der gesamten Nachbarschaft wegen des abscheulichen Geruches anlässlich der Verlegung des Meyerschen Kästisches wohl schließen darf.¹⁾

Außer diesem Vertrieb der Käse durch Händler in Verkaufsläden, an Ständen oder Tischen kommt noch der Verkauf durch die Bauern auf dem Markte und der Hausierhandel in Betracht. Die Bauern der umliegenden Dörfer haben ihre selbst hergestellten Handkäse in größeren Mengen in die Stadt gebracht. Der bereits obengenannte Admodiator Riemenkorb klagt 1784, daß viele Käsbauern in die Stadt kämen und, statt der Vorschrift entsprechend ihre Ware an der Butterwage verwiegen zu lassen, mit ihren Handkäsen zu den Käskrämern und Bierbauern hausieren gingen, sie also gar nicht zu Markt brächten. Nach dem Bericht, welchen der Käshändler Meyer 1792 an das Rechneiamt schickt, standen auf dem Markt, besonders an dem sogenannten Freibrunnen hinter dem Lämmchen, eine Menge Bauersleute mit ganzen Mahnen²⁾ voll Handkäsen. Nur in Meßzeiten war der Verkauf von Käse, wie überhaupt der ganze Markt an andere Orte verlegt.

Für die von unseren Familien verzehrten Käse enthalten die Ausgabenbücher Anhaltspunkte genug, denn die Ausgaben für Käse, der ebenso wie Butter meist in größeren Mengen eingekauft wurde, braucht die Hausfrau nicht vom Wirtschaftsgeld zu bestreiten. Von den verschiedenen Posten Käse werden erwähnt Speisekäse, wohl eine geringere Qualität Käse,³⁾ ferner der schon damals viel verzehrte Limburger, der Holländer, der Friesische, der Eger, der Münster und der teure Parmesankäse. Die Preise sind natürlich nur für diejenigen Anschreibungen zu ermitteln, welchen Gewichtangaben beigefügt sind; sie stellen sich wie folgt: Von dem Speisekäse kostet bei zum Jungen das Pfund 5 kr, Limburger 11¹/₄ kr,

¹⁾ [Auf diese Beschwerde erwidert Meyer in seiner Eingabe ganz entüset: „Richen etwa die Käse der Käshändler Feienseher, von Carben Petri . . . auf dem Markt . . . anderst als meine Käse, oder haben etwa die Bauernkäse einen angenehmeren, pikanteren Geruch?“]

²⁾ [Körbe mit zwei Henkeln, s. Register zu Bd. II sub Maine.]

³⁾ [Vgl. Hochzeit zum Jungen: „2 Speisekäs vor das Küchengesind“.
Bd. II, S. 7.]

Holländer $6\frac{1}{2}$ kr, Parmesankäse 20—24 kr und Münsterkäse 8,9 kr. Kaib erwähnt Holländer zu 4—6 kr, und Käse ohne nähere Bezeichnung zu 5—7 kr pro Pfund; nach den Angaben von Uffenbach stellt sich dessen Käse auf 5—6 kr.

Auch die Taxordnungen von 1623 und 1654 erwähnen Käse. Bei holländischem und friesischem Käse soll einem Großhandelspreis von 7—15 fl pro Zentner ein Verkaufspreis im kleinen von 5—10 kr für das Pfund entsprechen. Speiskäse soll bei einem Einkaufspreis von 4— $7\frac{1}{2}$ fl pro Zentner zu $2\frac{3}{4}$ —5 kr pro Pfund abgegeben werden.¹⁾

Die Namen der Händler, von denen unsere Familien ihre Käse beziehen, sind nur in wenigen Fällen genannt. Einmal erwähnt zum Jungen den Händler Hans Konrad Windecker, welcher holländischen Käse liefert; seinen Parmesankäse bezieht er zusammen mit Pommeranzen, Zitronen und Oliven stets von dem Verwalter (Keller) auf dem Römer.

Der Sitte der Zeit entsprechend erhalten zum Jungen, Kaib und Uffenbach in ihrer Eigenschaft als Ratsherren zu Neujahr Käse als Amtsgeschenk.²⁾ Zu diesem Geschenk waren die Mönche des Arnsburger Hofes nach einem alten Herkommen verpflichtet.]

Gemüse.

[Gemüse wird in unseren Haushaltungsbüchern überhaupt nicht erwähnt, nur bei den Hochzeitausgaben von 1625 finden wir eine Anschreibung, wonach für Kraut und Spinat 4 fl bezahlt wurden, und Frau Kaib notiert im Oktober 1693 für $1\frac{1}{2}$ Hundert Kraut 2 fl 36 kr. Die Einkäufe von Gemüse wurden eben aus dem Wirtschaftgeld bez. Marktgeld der Hausfrau bestritten, wir vermögen daher aus unserem hauswirtschaftlichen Material keine weiteren Anhaltspunkte zu gewinnen; möglicherweise ist auch Gemüse durch Eigenbau im Garten gewonnen worden.

Glücklicherweise finden sich in den Akten des Gärtnerhandwerks einzelne Stücke, welche auf den Verkauf von Gemüse einiges Licht werfen. Auch die Taxordnung von 1623, die einzige, welche etwas über diesen Gegenstand erwähnt, gibt uns sehr erwünschten Aufschluß.

¹⁾ [Die Vorschriften sind in beiden Ordnungen gleichlautend.]

²⁾ [Vgl. Bd. II, S. 115, 283, 392, sowie oben S. 29.]

Die Lieferanten für das Gartengemüse waren im allgemeinen die Angehörigen des Gärtnerhandwerks. Nach ihren Artikeln¹⁾ waren die Gärtner zu Frankfurt und zu Sachsenhausen verpflichtet, die von ihnen gezogenen Produkte wie Kraut, Rüben, Rettich, Gemüse u. dergl. auf dem Krautmarkt und an keiner anderen Stelle feilzuhalten. Neben den Gärtnern war aber auch den Bauern der umliegenden Orte die Beschickung des Marktes, der Mittwochs und Samstags stattfand, eingeräumt. Wenn diese Bauern außer dem Gemüse noch Milch, Butter und Käse zum Markt brachten, — was ja die Regel war — dann durften sie auch ihr Gemüse auf dem gewöhnlichen, dem „großen Markt“ zum Verkauf bringen.

Diese Bestimmung zugunsten der Bauern machten sich die Sachsenhäuser Gärtner zu Nutze und besetzten, unter der Behauptung, sie würden außer ihrem Gemüse ebenfalls mit Viktualien handeln, den großen Markt. In einer Verordnung vom 11. Okt. 1660 werden die Sachsenhäuser daher ausdrücklich verwarnt, nicht den klaren Bestimmungen der Gärtnerartikel zuwider zu handeln und dem Marktmeister Anlaß zur Beschwerde zu geben.²⁾ Jedenfalls müssen sie in der Möglichkeit, auf dem großen Markt zu verkaufen, einen Vorteil erblickt haben, denn sie fühlten sich sehr beschwert und ungerecht behandelt, als sie der Marktmeister von da hinweg auf den Krautmarkt wies. In ihrer Beschwerdeschrift aus dem Jahre 1663³⁾ machen sie geltend, der Krautmarkt sei viel zu klein, um die Gärtner alle aufzunehmen, es seien ihrer nicht mehr wie vor 30 Jahren etwa 10—20, sondern jetzt 60 Personen. Diese Beschwerden führten zu einer Verfügung des Rates,⁴⁾ wonach die Plätze auf dem Markt nun in anderer Weise verteilt werden sollten.

Wir sehen aus dieser Bestimmung, daß für die Gemüseverkäufer verschiedener Bezirke und Orte ganz bestimmte Plätze auf dem Markte angeordnet waren. So wurde den Frankfurter Gärtnern der Platz „von der goldenen Wage bis zu unterst an der Keller Tür“, ferner „von Frau Weißels Haus bis an Schiltknecht am Eck“ zugewiesen. Die Sachsenhäuser Gärtner sollten gegenüber dem Schildknecht, vom großen Stein bis an die drei Römer, sitzen. Die

¹⁾ [Artikel der Gärtnergesellschaft vom 25. Okt. 1625, Ziffer VI. Ugb C 53, O 1.]

²⁾ [Edikte Bd. III, Nr. 89.]

³⁾ [Lect. in Sen. 18. Aug. 1663, Ugb C 55 S.]

⁴⁾ [Ugb C 53 Beilage A.]

Oberräder seien auf ihrem bisherigen Platze „um die gulden Scher herum“ zu belassen, die Bornheimer sollten den Platz, den bisher die Offenbacher einnahmen, beziehen. Bei den Offenbachern wird der Unterschied zwischen Bauern und Gärtnern gemacht; diejenigen von ihnen, welche mit Kraut und Rüben handelten, sollen „nach der Hellgasse hinunter“ sitzen, dagegen jene, welche außer ihrem Gemüse noch Milch und dergl. mitbringen, können ihren bisherigen Platz an der Hirschapotheke beibehalten. Die Fechenheimer, Börgler (Birgeler) und Rumbelumer (Rumpenheimer) werden auf den Krautmarkt, die Bauern von Bonames, Hausen und den Dörfern jenseit der Nidda auf den Habermarkt gewiesen. Die Bockenheimer, Rödelheimer, Ginnheimer, Cronberger und Urseler sollen „von Bartels Haus bis vor den Mohrenkopf und gegenüber von hinter dem Lämmchen bis an die gulden Scher“ sitzen.

Wie man sieht, haben die Gärtner von Frankfurt und Sachsenhausen, wenn sie auch bei der Gemüseversorgung wohl im Vordergrund standen, keineswegs den Markt beherrscht. In zahlreichen Eingaben beklagen sie sich bitter über diesen ungerechten Wettbewerb seitens der Landbevölkerung, sie hätten es am liebsten gesehen, wenn sie ein allgemeines Verbot der Einfuhr von Gemüse hätten durchsetzen können. Schon anlässlich der Verfassungstreitigkeiten im Jahre 1613 erhoben sie die Forderung, man möge ihnen allein das Recht zum Verkauf von Gemüse und dergl. zuerkennen.¹⁾ Ihr Begehren wurde ihnen damals abgeschlagen mit der Begründung, sie seien allein nicht imstande, die Bürgerschaft mit Gemüse zu versorgen, und man könne den andern Bürgern nicht zumuten, daß sie ihr eigenes Gewächs an Kraut und dergl. verderben ließen. Später vermochten sie es wenigstens durchzusetzen, daß von den Bauern der Umgegend nur solches Gemüse, das nicht „anderswo gewachsen“, also von ihnen selbst gezogen war, einführen durften.²⁾

In der gleichen Richtung eines Verbotes für die Bauern, außer den beiden Markttagen und an diesen nach 12 Uhr mittags Gemüse zu verkaufen, bewegen sich die Edikte vom 5. Jan. 1708, 9. Aug. 1714, 22. Juli 1738, 11. Okt. 1763 und 5. Okt. 1786,³⁾ auf welche

¹⁾ [Siehe das Bedenken der Achtzehner, Neuner und Siebener vom 13. Mai 1613 bei Müller, Resolutionen I, S. 57.]

²⁾ [Senatsbeschluß vom 28. Aug. 1731.]

³⁾ [Edikte Bd. VI, Nr. 52, 124. VIII, Nr. 133, XI, Nr. 24, XIII, Nr. 31.]

in den zahlreichen Eingaben des Gärtnerhandwerks an den Rat Bezug genommen wird. Wenn man den Behauptungen der Gärtner Glauben schenken darf, dann sind allerdings die erwähnten Verordnungen von den Bauern und auswärtigen Gemüsehändlern oft genug umgangen worden. So heißt es in einer Beschwerde,¹⁾ daß von den Oberräder Bauern nicht nur an den Markttagen, sondern auch an allen übrigen Tagen Gemüse hereingebracht wurde. Die Hanauer hätten sogar öfter von den eingeführten Gelberüben²⁾ große Mengen, die sie nicht verkaufen konnten, von einem Markttag zum andern stehen lassen. Die Krautbauern würden mit ihren Wagen den ganzen Tag in der Stadt herumfahren³⁾ und die Bauern vom „welschen Dorf“ (Isenburg) kämen täglich mit Gemüse herein. Die Bauern aus dem Mainzischen, Hanauischen und Darmstädtischen würden sich gar nicht an die Stunden des Verkaufs halten, während doch auch in Hanau, Mainz und Darmstadt mit dem Glockenschlag 12 der Marktverkehr eingestellt sei.⁴⁾ Auch über die Juden führen sie lebhaft Klage. Die Mockstadter Juden hätten von den dortigen Bauern große Mengen (40—50 Malter) Zwiebeln aufgekauft, um sie nach Frankfurt zu bringen und in der Judengasse zu verkaufen.⁵⁾ Daraufhin hat der Rat in seiner Verordnung vom 6. Nov. 1732⁶⁾ ein entsprechendes Verbot erlassen.

Das auf dem Markt zum Verkauf gebrachte Gemüse unterlag der vom Rate vorgeschriebenen Taxe; die Festsetzung der Taxpreise wurde durch den Marktmeister und andere vom Rate dazu bestimmte Personen vorgenommen. Die Taxordnung von 1623 ist die einzige, welche Preisangaben von Gemüse enthält. Sie bestimmt folgendes:

„Obs und Gartengemüs sol jedesmals, nachdem es geraten, von den Marktmeistern und anderen verordneten Personen in billichen Wert geschätzt und also verkauft werden. Für dißmal aber und jetzige Zeit soll gegeben werden:

¹⁾ [Lect. in Sen. 15. Sept. 1763, Ugb C 33.]

²⁾ [Außer den Hanauer Rüben scheinen auch die von Speyer und Straßburg beliebt gewesen zu sein. Vgl. die Hocken- und Marktordnung von 1616. Edikte Bd. I, Nr. 107, B 3.]

³⁾ [Ugb C 53 Oo, Nr. 2.]

⁴⁾ [Lect. in Sen. 30. Mai 1786, Ugb. C 53 Nnn, Nr. 12.]

⁵⁾ [Lect. in Sen. 21. Okt. 1732, Ugb C 53 Aaa.]

⁶⁾ [Edikte Bd. VIII, Nr. 68.]

ein Gescheid Zwiebeln	10 kr
„ Mäßlein Weißrüben	3 „
„ Hundert Weißkraut und nachdem sie groß 60—80 „	
„ Haupt Weißkraut, so groß	4 \mathfrak{A}
„ geringes	3 „
„ Kochet ¹⁾ Köhlkraut	6 kr
„ Haupt Sauerkraut	6 \mathfrak{A}
„ Mäßlein Bobenhäuser Rüben	3 kr
„ Kochet gelbe Rüben	1 alb
„ Kochet Bynetsch ²⁾	14 \mathfrak{A}
„ Bündlein Petersilien	1 „
„ Kochet Pastenacken ³⁾	8 „

Diese Taxe hat also schwerlich lange bestanden, sie wurde nach Bedarf geändert. Wenn auch die Mengenbezeichnungen (1 Kochet, 1 Bündlein) recht unsicher sind, so liefern die Angaben immerhin einen schätzenswerten Einblick in die Versorgung mit Gemüse und Gartenfrüchten.]

Obst, Südfrüchte.

[Obst. In gleicher Weise wie der Handel mit Gemüse war auch der mit Obst geregelt, denn die Bauern, welche mit Gemüse, Milch, Käse und Eiern nach der Stadt kamen, brachten auch gewöhnlich ihr Obst zum Verkauf mit in die Stadt. Außer den Bauern waren auch noch eine Anzahl von Hocken zum Verkauf des Obstes unter den von der Hocken- und Marktordnung vorgeschriebenen Bedingungen zugelassen.

Die Hocken waren verpflichtet, ihre Einkäufe im Sommer morgens vor 9 Uhr und im Winter vor 10 Uhr zu bewerkstelligen; nach diesen Stunden durften sie dann ihr Obst feilbieten. Ein großer Teil der in Frankfurt und seiner Umgebung gewachsenen Äpfel ist auch schon in jener Zeit zur Bereitung des so beliebten Apfelweins verwendet worden.

Die Aufzeichnungen von Ausgaben für Obst sind in unserm hauswirtschaftlichen Material recht spärlich und wohl meist zufäl-

¹⁾ [Eine Menge, die auf einmal gekocht wird. Vgl. Grimm, V 1561.]

²⁾ [Spinat (spinnat, binetsch), Grimm II, 35.]

³⁾ [Pastinak, Pastinake (lat. pastinaca) ist nach Grimm, VII 1493 eine Doldenpflanze; Georges (lat.-d. Wörterbuch) bezeichnet pastinacus als ein Küchengewächs, das auch unsere Möhren und Karotten umfaßt. Vgl. auch Dieffenbach, Novum Glossarium 1867, S. 282.]

liger Natur, da für solche Ausgaben doch in der Regel das Marktgeld vorgesehen war. Erwähnt werden Äpfel, Birnen, Zwetschen, Kirschen, Mispeln, Nüsse.

Bezüglich der Preise des Obstes ist aus unserm Material folgendes zu entnehmen. Anlässlich der Hochzeit zum Jungens (1625) werden für das Hundert Birnen 12 kr bezahlt, ein Korb Borsdorfer Äpfel kostet im Jahre 1691 52 kr und für die auf der Hochzeit verzehrten Kastanien sind 12 kr pro Pfund angesetzt. Kirschen und Zwetschen sind teils in frischem, teils in gedörrtem Zustande angekauft worden. Es stellen sich im Jahre 1625 von den dünnen Zwetschen die feinen Sorten (Brünellen)¹⁾ auf den hohen Preis von $33\frac{3}{4}$ kr pro Pfund, während die gewöhnlichen im Jahre 1693 nur auf $3\frac{1}{3}$ — $3\frac{3}{4}$ kr pro Pfund zu stehen kamen; frische Zwetschen werden 1694 mit 5 kr pro Hundert bezahlt. Gedörrte Kirschen kosten zur gleichen Zeit 15 kr, frische dagegen nur $1\frac{3}{4}$ kr pro Pfund.

Südfrüchte. Von Südfrüchten werden in den Haushaltbüchern besonders häufig Pomeranzen (Orangen) und Zitronen, seltener dagegen Oliven, Mandeln und Rosinen genannt. Der Handel mit Südfrüchten lag zumeist in den Händen der Italiener, die sich insbesondere seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ansässig machten.²⁾ Allein bereits im Jahre 1628 müssen mehrere italienische Krämer mit Südfrüchten Handel getrieben haben, denn verschiedene mit Pomeranzen handelnde Bürger beschwerten sich damals beim Rat über die Fremden, welche diese Früchte aushockten und damit hausieren gingen. Der Rat ordnete daraufhin an, daß die Fremden ihre Pomeranzen nur an Markttagen kaufen durften.³⁾

Die Namen dieser italienischen Händler sind nicht bekannt, auch ist über ihre Anzahl nichts festzustellen. Dagegen wissen wir, daß sich im Jahre 1660 in Frankfurt vier oder fünf Italiener im Beisassenschutz befunden haben,⁴⁾ die gegen eine jährliche Gebühr von 12 fl einen Laden eröffnen und mit Früchten, Käsen und

¹⁾ [Bruneaux s. Bd. II S. 6.]

²⁾ [Vgl. Dietz, Frankfurter Bürgerbuch, S. 15, 34.]

³⁾ [Vgl. hierzu wie überhaupt zur folgenden Darstellung den Band „Specerei- und Würzkrämer contra die italienische Beisassen etc.“ im Frankfurter Stadtarchiv, Ugb D 10 Lit. J, Blatt 437.]

⁴⁾ [Schreiben des Frankfurter Rates an die Stadt Ulm vom 14. August 1660; vgl. den erwähnten Aktenband Blatt 1 ff.]

„falschem Porzellan“ handeln durften. Aus dem Jahre 1683 wissen wir auch die Namen der sieben italienischen Händler, die als Beisassen eingeschrieben waren; es waren dies Karl Brentano, Antonio Forno, Karl Donato Giulino, Joseph Angelo, Innocentio Guaita, Matthio Guaita und Antonio Brentano; im Jahre 1702 wird noch dem Andreas Baroggio die Eröffnung eines Ladens erlaubt.¹⁾

Schon sehr bald haben die Italiener ihre Befugnis, mit Südfrüchten zu handeln, ausgedehnt auf den Handel mit Gewürzen, Spezereien, Fischen, Käsen, Zuckerbackwaren u. dgl., wovon zum Teil weiter unten noch die Rede sein wird.

Dadurch haben sie sich natürlich die unversöhnliche Feindschaft aller ansässigen Spezereikrämer, Würzkrämer und Zuckerbäcker zugezogen, die in zahlreichen Eingaben an den Rat gegen diese unberechtigten Eingriffe in das ihnen vorbehaltenen Nahrungsgewerbe kämpften. Anfangs — so heben sie hervor²⁾ — sei den Italienern durch Ratsbeschluß von 1628 nur erlaubt gewesen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granatäpfel, italienische Kapern und Oliven zu verkaufen. Zahlreiche Klagen veranlaßten im Jahre 1632 den Rat³⁾ zu einem Verbot des Hausierens mit Südfrüchten, dagegen räumte er den Italienern die Erlaubnis ein, „sich an Wochenmärkten . . . des Verkaufs mit ganzen und halben Kisten zu gebrauchen“.

Nach abermaligen heftigen Kämpfen der Krämer kam im Jahre 1672 ein Vergleich zwischen ihnen und den italienischen Händlern zustande, wonach diesen erlaubt wurde, außer den oben genannten Früchten noch Feigen, Korbrosinen⁴⁾ oder Meertrauben, Ambrosinmandeln⁵⁾, Provinzpflaumen und Genueser Früchte zu verkaufen.⁶⁾ Wie jedoch aus den Akten, insbesondere über die vom Rate unvermutet vorgenommene Revision der italienischen Läden hervorgeht, haben die Italiener ihre Befugnisse weit überschritten

¹⁾ [Ugb D 10 Lit. J, Blatt 53, 412.]

²⁾ [Ugb D 10 Lit. J, Blatt 179.]

³⁾ [Concl. in Senatu 23. Okt. 1632. Zusammenstellungen sämtlicher Senatsbeschlüsse in der Angelegenheit der Spezerei- und Würzkrämer gegen die Italiener sind in mehreren Ausfertigungen dem erwähnten Band einverleibt. Auf sie wird hier ein für allemal Bezug genommen.]

⁴⁾ [Die geringere Qualität Rosinen nannte man, da sie in geflochtene Körbe verpackt waren, Korbrosinen. Paul Jac. Marperger. In Natur- und Kunstsachen neu eröffnetes Kaufmanns-Magazin. 3. Aufl. 1748, Bd. II, S. 328.]

⁵⁾ [Eine gute Sorte Mandeln, welche aus Italien bezogen wurde.]

⁶⁾ [Dazu kamen noch Sardellen, eingemachte italienische Früchte, Korinthen.]

und verbotener Weise mit sämtlichen Gewürzen, Essig, Öl, Tabak u. dgl. Handel getrieben.

Dafür mußten sie sich aber auch alle möglichen Beschränkungen gefallen lassen. Einmal war es ihnen nur erlaubt, den Laden, in dem sie verkauften, zur Hälfte zu öffnen; eine fernere Beschränkung, die sie empfindlich traf, war, daß sie nur als Beisassen geduldet und nicht zum Bürgerrecht zugelassen wurden. Ihre zahlreichen Eingaben an den Rat waren fruchtlos, weshalb sie sich sogar an den Kaiser wendeten; an dieser Stelle kann hier auf diese Dinge nicht weiter eingegangen werden, es wird daher auf das schöne Aktenmaterial in oben erwähntem Bande verwiesen.

Nach dem Tode des italienischen Händlers Antonio Brentano wurden im Jahre 1704 im Warenlager und im Laden zusammen an Südfrüchten vorgefunden:¹⁾

1 halbe Kiste saure Pomeranzen	306 ¹ / ₂ \bar{u} spanische Brünellen
126 Stück „ „	977 ³ / ₄ \bar{u} große Rosinen
1 doppelte Kiste Äpfel de Sina	4766 ¹ / ₂ \bar{u} kleine Rosinen
128 Stück „ „ „	166 ¹ / ₂ \bar{u} bittere Mandeln
114 Stück gesalzene Limonen	45 \bar{u} Krachmandeln
2 Kisten Genueser Zitronen	2 Faß Mandeln
5 ¹ / ₂ Kisten holländische Zitronen	506 \bar{u} süße Mandeln
¹ / ₃ Faß Oliven	48 ¹ / ₂ \bar{u} lange Mandeln
195 \bar{u} Feigen	87 \bar{u} Haselnüsse
9 ¹ / ₂ \bar{u} italienische Feigen	57 \bar{u} Pistazzi. ²⁾
105 ¹ / ₂ \bar{u} Datteln	

Die Pomeranzen unterschied man nach Marperger³⁾ in zwei Arten, nämlich die süßen, welche auch pommes de China, Äpfel-Sina genannt wurden und die sauren, die man hauptsächlich zum Einmachen verwendete. Beide Arten wurden meist aus Portugal und Italien bezogen. Die Zitronen oder Lemonen kamen aus Spanien und Italien, entweder auf dem Landweg (italienische, Genueser) oder auf dem Seeweg (holländische). Von ihnen wurden sowohl der Saft als auch die Schalen und Kerne verkauft, auch

¹⁾ [Hinterlassenschaft-Inventare 1704 Nr. 10. Der Laden befand sich im Nürnberger Hof. Vgl. auch das ähnliche Inventar der Nachlaßbestände Karl Brentanos aus dem Jahre 1749 (Hinterlass.-Inventare 1749 Nr. 64), wo bei den einzelnen Waren auch die Preise angegeben sind.]

²⁾ [Längliche, mandelähnliche Früchte mit zwei Schalen und einem grünlichen Kern, der von einem rötlichen Häutchen überzogen ist. Näheres bei Hübner sub „pistacia peregrina“, Spalte 1595.]

³⁾ [Marperger II, S. 264.]

hat man sie häufig eingesalzen und als sog. Pöckel-Limonen in den Handel gebracht.¹⁾ Die Feigen wurden teils in Körben, teils in Fässern aus Spanien, Italien und Frankreich bezogen,²⁾ die Rosinen stammten meist aus Genua.³⁾

Der Verbrauch von Zitronen muß in der von uns behandelten Zeit ein sehr bedeutender gewesen sein; auch der Rat kaufte von Zeit zu Zeit große Vorräte dieser Früchte ein, die, wie wir oben gesehen haben, einen Teil der Naturalbezüge jedes Rats Herrn bildeten.⁴⁾ Außer diesen Zitronen, welche unsern beiden Patriziern zum Jungen und Kaib als Ratsherren zustanden, sind auch öfter Ankäufe solcher Früchte erwähnt. Die Preise sind verschieden, da sie eben von der Jahreszeit wie von der Größe und Qualität der Früchte stark beeinflußt werden. Im Jahre 1643 z. B. stellen sich Zitronen auf 5,6 kr, 1647 auf $3\frac{3}{4}$ kr, 1648 auf $7\frac{1}{2}$ kr pro Stück, während Kaib im Jahre 1692 einmal $12\frac{1}{2}$ kr bezahlt. In ihrer Verteidigungsschrift von 1671 heben die Italiener gegenüber den Klagen der Würzkrämer und Zuckerbäcker hervor, früher hätte man für eine Zitrone 20—30 kr bezahlt, die man jetzt von ihnen zu 3—4 kr haben könne.⁵⁾

Auch die Preise der übrigen Südfrüchte sind sehr schwankend. Für Pomeranzen werden im Jahre 1642 pro Stück $7\frac{1}{2}$ kr, 1646/47 nur $3\frac{3}{4}$ kr und 5 kr bezahlt; Kaib notiert im Jahre 1687 für das Stück 4 kr. Die Oliven, welche zum Jungen einkauft, werden mit 1 fl pro Maß bezahlt.

Die Südfrüchte wurden von den oben geschilderten Händlern bezogen, einige, für den Haushalt zum Jungens bestimmte, vom Keller auf dem Römer zusammen mit Parmesankäse und ähnlichen Delikatessen erworben.]

Gewürze, Spezerei- und Zuckerwaren.

[Nach den Berufsbezeichnungen Spezereikrämer, Würzkrämer, Fettkrämer, Zuckerbäcker, welche uns in den Akten auf Schritt und Tritt begegnen, könnte es den Anschein haben, als ob die verschiedenen Kleinhändler nur diejenige Gattung von Waren verkauft hätten, auf welche ihr Gewerbenamen hindeutet. Ein genaueres Studium

¹⁾ [Marperger I, S. 372. Über die verschiedenen Arten der Zitronen vgl. auch Hübner, Sp. 491.]

²⁾ [Marperger I, S. 562.] ³⁾ [Desgl. II, S. 328.] ⁴⁾ [Vgl. oben S. 32.]

⁵⁾ [Im oben erwähnten Band Blatt 11.]

der Akten, insbesondere ein Blick in die zahlreich vorhandenen Nachlaßinventare solcher Kleinhändler zeigt uns jedoch, daß hiervon keine Rede sein kann. Die Gewerbebezeichnung steht nicht selten mit den Beständen des Warenlagers in Widerspruch, denn man nahm es auf diesem Gebiete mit dem Verbot, in die Nahrung eines andern einzugreifen, nicht sehr genau. Die Zuckerbäcker verkauften oft alle möglichen Gewürze, die Fettkrämer Spezereiwaren und die Spezereikrämer alle ins Kleine gehandelten Waren, für welche nicht besondere Krämer (Hutkrämer, Eisenkrämer, Tuchkrämer, Gewandschneider etc.) vorhanden waren. Allmählich bildet sich eben ein Herkommen für den Bereich der Waren, die zu einem bestimmten Gewerbe gehörten,¹⁾ und der Rat war ohnmächtig, die seit langer Zeit eingewurzelten Zustände offener Nahrungseingriffe von Grund auf zu ändern. Er hat wohl in einzelnen Fällen — z. B. bei den italienischen Händlern — den Versuch unternommen, die mit unerlaubten Waren handelnden Krämer in ihre Schranken zurückzuweisen, aber ohne nennenswerten Erfolg. Wenn es sich jedoch nicht um Ausländer handelte, ist der Rat nur selten eingeschritten. Er hat die zahlreichen Beschwerden und gegenseitigen Anklagen der Händler zwar gewissenhaft geprüft und Verhandlungen unter Vorladung der Beteiligten geführt, aber nur selten ein Verbot durchsetzen können. In der Regel war auch eine Entscheidung, wer von den streitenden Parteien im Recht sei, ungemein schwierig.]

Gewürze.

[Für den Verkauf von Gewürzen kamen natürlich in erster Linie die Würzkrämer in Betracht, welche ihre Waren in Säcken oder Ballen bezogen, um sie „ins kleine oder pfundweis“ zu verkaufen. Nicht minder bedeutsam für den Kleinhandel mit Gewürzen sind die Spezereikrämer, insbesondere machen die als Beisassen geduldeten Italiener mit ihren großen Beständen an Gewürzen den eingessenen Händlern sehr empfindliche Konkurrenz. Ferner sind hier die Apotheker zu erwähnen, die unter ihren Beständen allerhand Gewürze führen,²⁾ ganz besonders aber die

¹⁾ [Über die Zustände in Ulm, Straßburg, Augsburg und Worms vgl. die Arbeit von H. Eckert, Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters. (Abhandlungen zur mittl. und neueren Geschichte, Heft 18) 1910.]

²⁾ [Vgl. z. B. Apotheker-Taxordnung vom 10. Februar 1643, Edikte Bd. III Nr. 43 sowie Inventar des Apothekers Johann Graser aus dem Jahre 1648. (Hinterlassenschaft-Inventare 1648, Nr. 12.)]

Zuckerbäcker und Fettkrämer. Bei den Zuckerbäckern erklärt sich diese Einrichtung daraus, daß sie für die Herstellung ihrer Zuckerwaren alle gangbaren Sorten von Gewürzen nötig hatten.¹⁾ Die Fettkrämer konnten sich — für den Verkauf von Saffran wenigstens — auf ein altes Herkommen, ein »jus quaesitum« stützen, welches man ihnen nach Ansicht des Rates nicht nehmen durfte.²⁾ Nachweisbar haben sie jedoch nicht nur Saffran, sondern auch so ziemlich alle anderen Gewürze verkauft.

Wenn man die Nachlaßinventare durchblättert, so ergibt sich, daß es in manchem Würzkrämerladen kaum anders ausgesehen hat, als im Laden eines Spezereikrämers, bloß daß vielleicht bei ersterem die Gewürze in den Beständen überwiegend vertreten waren.³⁾ Es ist wahrscheinlich, daß auch in Frankfurt a. M. Spezereikrämer und Würzkrämer ursprünglich dasselbe waren und oft noch im 17. Jahrhundert beide Gewerbenamen verschiedene Bezeichnungen für ein und dieselbe Sache bildeten.⁴⁾ Noch im 18. Jahrhundert ist von Krämern die Rede, „so qua Spezereihändler den Würzeid leisten“,⁵⁾ und die Ordnung vom 19. Okt. 1758⁶⁾ schreibt vor, daß niemand zum Würzeid zuzulassen sei, der nicht die Spezereihandlung ordentlich erlernt habe.

Im Verein mit den Spezereihändlern wenden sich die Würzkrämer gegen die mehrfach erwähnten italienischen Händler, welche ihnen durch ihre Gewürzverkäufe im großen und kleinen sehr erfolgreiche Konkurrenz machten. Im Jahre 1671 gehen sämtliche Frankfurter Würzkrämer (130 an der Zahl), unterstützt von den Zuckerbäckern, welche die Tätigkeit der Italiener ebenfalls als Eingriff in ihre Nahrung betrachteten, gegen diese Händler geschlossen vor.⁷⁾ Nach langen Streitigkeiten einigt man sich vor dem Rat zu einem Vergleich, wonach ihnen bestimmte Waren (die

¹⁾ [Vgl. u. a. das Inventar des Zuckerbäckers Johann Bach (Inventare 1651, Nr. 14), wo Zimtzucker, Fenchelzucker, Aniszucker, Corianderzucker, Pomeranzenkonfekt u. a. genannt wird.]

²⁾ [Ordnung vom 19. Oktober 1758, Edikte Bd. X Nr. 143.]

³⁾ [Vgl. u. a. das Inventar des Würzkrämers Karl d'Orville aus dem Jahre 1646 (Inventare 1646 Nr. 2), wo sich nahezu alle Spezerei- und Drogenwaren vorfinden; außerdem wird auch Seife, Schreibpapier, Fett, Öl genannt.]

⁴⁾ [Vgl. auch Grimm X, I, 2198/2200. „Spezereihändler, der mit Spezereien handelt, Gewürzkrämer, Droguist“.]

⁵⁾ [Ugb D 10 Nr. 5 Eingabe der Spezereikrämer aus dem Jahre 1740.]

⁶⁾ [Edikte Bd. X Nr. 143.]

⁷⁾ [Vgl. den oben erwähnten Band: „Spezerei- und Würzkrämer contra die italienischen Beisassen . . . etc. . . .“ Ugb D 10 Lit. J, Blatt 6 ff.]

oben behandelten Südfrüchte u. a. Waren italienischen Ursprungs), aber keine Gewürze zu verkaufen erlaubt wurde. Die Italiener handelten ganz offensichtlich gegen das Verbot und verkauften ungestört ihre Gewürze auch fernerhin. Im Jahre 1686 wurden daher drei von ihnen wegen Kleinverkauf von Gewürzen mit 82¹/₂ fl gestraft und 1691 mußte Innocentius Guaita aus demselben Grunde 75 fl Strafe erlegen. Aber trotzdem hören sie nicht auf, ihr verbotenes Handwerk zu treiben; eine seitens des Rates unvermutet vorgenommene Revision ergab, daß sie außer andern unerlaubten Waren¹⁾ auch große Mengen von Gewürz feilhielten.²⁾

Die Arten der von diesen verschiedenen Gruppen von Händlern verkauften Gewürze sind aus den Nachlaß-Inventaren mit Bestimmtheit zu erfahren. Es waren dies:

Saffran, weißer Pfeffer, Pfefferstaub, spanischer Pfeffer, Genueser Zitronat, eingemachte Zitronen- und Pomeranzenschalen, Nägeln (Gewürznelken), Nägelköpfe, Nägelblumen, Nägelstaub, Zimmt, Muskatnüsse, Muskatblumen (Macis³⁾), Lorbeerkerne, Lorbeerbeeren, Lorbeerblätter, Kapern, Koriander, Senfmehl, Anis, Kümmel und Pariskörner.⁴⁾

Eine besondere Rolle scheint der Saffran gespielt zu haben, von ihm wurden nur die Sorten: Maglian, Gastinois, St. Antoine, Quercy, Roche und Lile zum Stoßen zugelassen, während die geringeren, wie Orange und Comtat hiervon ausgeschlossen waren.⁵⁾

Von jeher hat der Rat sein Augenmerk auf den Handel mit Gewürzen gerichtet, denn es war eine alte Erfahrung, daß ihnen beim Zerkleinern oft erhebliche Mengen falscher Bestandteile beigemischt, oder daß sie nicht genügend vom Staub gereinigt wurden.⁶⁾

¹⁾ [Nämlich getrockneten Fischen, Siegelwachs, Kandiszucker, Tabak, Öl, Käse u. dgl. Vgl. Blatt 75 des erwähnten Bandes.]

²⁾ [Ebenda, Blatt 117.]

³⁾ [Die Muskatnuß ist von zwei Schalen umkleidet, einer äußeren grünen und einer inneren braunen oder gelben; die letztere wird Blume oder Macis genannt. Hübner, Sp. 1232 sub „Macis“.]

⁴⁾ [Diese Aufzählung beruht insbesondere auf folgenden Inventaren: Karl d'Orville, Würzkrämer (Jahr 1646 Nr. 2), Heinrich Wendel, Würzkrämer (1646 Nr. 3), Steffan van Geer, Krämer (1647 Nr. 12), Joh. Bach, Zuckerbäcker (1651 Nr. 14), Cornelius de Macheoni, Zuckerbäcker und Würzkrämer (1652 Nr. 30), Joh. Vogland, Fettkrämer (1653 Nr. 11). Von ganz besonderer Reichhaltigkeit sind die Inventare der italienischen Händler Antonio Brentano (1704 Nr. 10) und Karl Brentano (1749 Nr. 64).]

⁵⁾ [Ordnung vom 19. Okt. 1758, Edikte Bd. X, Nr. 143.]

⁶⁾ [Besonders der Saffran wurde häufig verfälscht durch fremde Zutaten, die Gewürznelken hat man häufig angefeuchtet, um sie schwerer zu machen.]

Eine Ordnung von 1602¹⁾ klagt lebhaft über die Benachteiligung der Würzkrämer durch die Großhändler, welche ihren Abnehmern oft genug Staub anstatt Gewürz verkauften.

Um diese Mißstände der Verunreinigung und Verfälschung abzuschaffen, errichtete der Rat eine sog. Gerbalur, wo die Gewürze gerballiert²⁾, d. h. von Unreinigkeiten gesäubert und obrigkeitlich geprüft wurden.³⁾ Diese Gerbalur befand sich seiner Zeit in der Schnurgasse in der ehemaligen Zunftstube der Barchentweber. Um eine wirksame Kontrolle auszuüben, ließ hier der Rat alle Kisten, Fässer und Säcke, welche gerballiert und geprüft waren mit dem Stadtadler versehen. Nur solche gezeichneten Stücke durften auf der Stadtwege verwogen werden.

Eine Ordnung vom Jahre 1704⁴⁾ schrieb dann vor, daß jeder Würzkrämer seine Ware vor Einlieferung in die Würzmühle durch einen vereidigten Würzschauer prüfen lassen mußte. Wurde sie in Ordnung befunden, dann versiegelte sie der Beseher mit dem Petschaft des Schauamts und händigte dem Krämer einen Zettel aus, welcher dessen Namen und das Gewicht der Ware trug.⁵⁾ Nach dem Empfang des gestoßenen Gewürzes von der Mühle hatte sich der Auftraggeber sofort von dem Gewicht und der Beschaffenheit zu überzeugen und etwaige Mängel dem Schau-Deputierten anzuzeigen. Gewürz, das außerhalb schon gemahlen war, durfte nicht in die Stadt eingeführt werden, auch war es den Krämern verboten, etwa ihr Gewürz selbst zu stoßen.⁶⁾

Wenn man den Anklagen der Spezereikrämer gegen die Fettkrämer und Hocken glauben darf, welche ebenfalls Gewürze ins Kleine verkauften, dann ist dieses Verbot, Gewürze im eigenen Hause zu stoßen trotz der hierauf ruhenden hohen Strafen⁷⁾ später sehr häufig übertreten worden. Sie behaupten in ihren Eingaben im Jahre 1740,⁸⁾ die Visitation sei nunmehr seit 14 Jahren in Abgang geraten und die »ad aerarium« gelieferten

¹⁾ [9. Sept. 1602, Edikte Bd. I, Nr. 51. Weitere Ordnungen vom 27. März 1610, 10. Aug. 1613, 2. Sept. 1617, Edikte Bd. I, Nr. 72, 85, 124.]

²⁾ [Von ital. gerballare, siehen. Grimm, IV, I, 2 Sp. 3587.]

³⁾ [Ordnung vom 2. Sept. 1618. Edikte Bd. II, Nr. 6.]

⁴⁾ [Ordnung vom 20. März 1704. Edikte Bd. VI, Nr. 24.]

⁵⁾ [Vgl. außer der Ordnung von 1704 noch die folgenden vom 5. Dez. 1709, 25. Sept. 1716, 6. Sept. 1725. Edikte Bd. VI, Nr. 77, VII, Nr. 2, 77.]

⁶⁾ [Ordnung vom 19. Okt. 1758. Edikte X, Nr. 143.]

⁷⁾ [Auf der ersten Übertretung stand eine Strafe von 50 fl, auf der zweiten 100 fl, auf der dritten 150 fl; eine weitere zog sogar den Verlust des Bürgerrechtes nach sich.] ⁸⁾ [Ugb D 10 Nr. 5.]

Gewürzgelder¹⁾ seien von 1092 fl im Jahre 1718 auf 656 fl im Jahre 1739 gesunken. Das erkläre sich daraus, daß die jetzt unbeaufsichtigten Fettkrämer und Hocken ihre Gewürze selbst gestoßen hätten.

Gewürze sind in den Haushaltbüchern unserer Familien selten erwähnt, was sich dadurch erklären mag, daß öfter größere Zahlungen an Würzkrämer notiert sind, und kleinere Einkäufe von Gewürzen doch wohl aus dem Wirtschaft- und Marktgeld bestritten wurden.]

Spezereiwaren.

[Wenn offenbar früher Gewürze und Spezereien dasselbe bedeuteten, so hat sich allmählich der Begriff der Spezereiwaren derart erweitert, daß man hierunter außer den Gewürzen auch Südfrüchte, Kolonialprodukte, wie überhaupt Lebensmittel des Kleinverkaufs, ausgenommen die Metzger- und Bäckerwaren verstand. Wenn man also genau angeben soll, welche Waren in der für uns in Betracht kommenden Zeit als Spezereiwaren anzusehen sind, dann befindet man sich in nicht geringer Verlegenheit. In derselben Verlegenheit befand sich der Rat, als die hessendarmstädtische Regierung bei ihm anfragte, „was unter dem Namen eines Spezereikrämers in Frankfurt verstanden werde und insonderheit, welche Waren dazu gerechnet und von den Spezereikrämern verkauft“ würden. Zuerst schweigt er und auf Drängen der anfragenden Regierung um eine Antwort weiß er nichts anzugeben, als daß „die Spezereikrämer allhier, so darauf ordentlich gelernet haben müssen, nicht allein allerlei Gewürz, sondern auch Fettwaren zu führen pflegen“.²⁾

In Wahrheit war diese Auskunft unzulänglich. Die Spezereikrämer führten, wie jedes einzelne ihrer Inventare nachweist, außer Gewürzen und Fettwaren regelmäßig Kolonialprodukte, wie Tabak, Reis, Tee, Kaffee, Zucker, ferner Käse, Lichter, Wachs, Fischwaren u. dgl., wovon weiter unten noch ausführlicher die Rede sein wird. Das konnte dem Rat nicht unbekannt sein, und es ist nicht ersichtlich, was ihn veranlaßte, eine so nichtssagende Auskunft zu geben. Jedenfalls liegt in seiner Antwort ein Zugeständnis, daß sich

¹⁾ [Jeder Würzkrämer hatte 6 kr pro Pfund für das Mahlen der Gewürze an den Rat abzuführen.]

²⁾ [Schreiben vom 8. Okt. und 4. Dez. 1722, Ugb D 10 Nr. 3.]

die Obrigkeit in Frankfurt a. M. nicht auf bestimmte, den Begriff der Spezereiwaren umgrenzende Rechtssätze berufen konnte.¹⁾

Da eine rechtliche Vorschrift, welche Waren zur Zuständigkeit der Spezereikrämer gehörten, also nicht vorhanden war, fehlte auch dem Rat eine Waffe, gegen diejenigen vorzugehen, welche zwar nicht Spezereikrämer waren, aber doch Spezereiwaren verkauften. Wurde ein Händler wegen unbefugter Nahrungseingriffe von den Spezereihändlern beim Rat verklagt, dann wußte er alle möglichen Gründe für sein gutes Recht beizubringen, und in der Regel konnte ihm niemand beweisen, daß er Unrecht hatte.

So klagen z. B. die Spezereihändler, daß die Bäcker und Mehlhändler Gerste, Hirse, Reis, Nudeln u. dgl. ganz öffentlich verkauften. Darauf erwidern die Mehlhändler, es gehörten alle diejenigen Waren zu ihrer Kompetenz, welche der Mühlstein verarbeitet,²⁾ dagegen sei es ein unberechtigter Eingriff in ihre Nahrung, wenn die Spezereikrämer Mehl an der Wage im großen einkauften, um es wieder zu verkaufen. Ferner beschwerten sich die Spezereikrämer über die Konkurrenz mancher Großkaufleute, welche Spezereiwaren „mit Loten und kreuzerweis verkaufen und Öl und andere fließende Waren aufs geringste ausmessen“. Der Hausierhandel der Fremden, insbesondere der Landleute, welche mit Essig, Salz, Kümmel und Branntwein nach der Stadt kämen, bringe ihnen großen Schaden.³⁾ Auch die „Stümplereien der Fettkrämer, welche die Handlung mit Gewürz ganz in Disreputation und Verachtung gebracht“ hätten, sowie die zahlreichen Personen, welche sich unbefugter Weise dem Verkauf von Kramwaren widmeten, nämlich „Notarii, Wirte, Fuhrleute, Lakaien“ u. a. sind Gegenstand ihrer lebhaften Klagen.⁴⁾ Am meisten sind sie aber erbittert auf die italienischen Kaufleute, welche anfangs nur als Pomeranzenkrämer geduldet waren, später jedoch den Verkauf von Spezereiwaren im allergrößten Stile betrieben;⁵⁾ ihre Inventare⁶⁾ weisen ganz enorme Bestände davon auf.

1) [Über die rechtlichen Vorschriften einiger süddeutscher Städte im Mittelalter bez. der Abgrenzung der Kramwaren von den Großhandelsartikeln vgl. H. Eckert, a. a. O. S. 32 ff.]

2) [Sie verweisen dabei auf die Städte Mainz, Hanau, Bingen, Nürnberg und Straßburg, wo die gleiche Übung bestehe. Ugb D 10 Nr. 7, Jahr 1744.]

3) [Die von auswärts kommenden Landleute wußten diese Waren auf ihren Mahnen (Tragkörben) und Kietzen (Rückenkörben) unter dem Obst und den Marktwaren zu verbergen. Ugb D 10 Nr. 8, Jahr 1752.]

4) [Ugb D 10 Nr. 5.] 5) [Vgl. oben S. 95.] 6) [Oben erwähnt S. 95.]

Wenn man also festzustellen sucht, welche Händler für den Verkauf von Spezereiwaren in Betracht kommen, so ergibt sich, daß die Spezereihändler, Würzkrämer und Fettkrämer die vornehmste Rolle spielten. Daneben sind die Mehlhändler zu nennen, zeitweise scheinen sich auch die Zuckerbäcker damit beschäftigt zu haben.¹⁾

Was die Arten der feilgehaltenen Waren betrifft, so kann man sie einteilen in Kolonialprodukte, Fettwaren und Öle, Fleischwaren, Drogenwaren, Delikatessen u. a.²⁾ Von den Kolonialprodukten sind — außer den oben behandelten Gewürzen — insbesondere zu nennen: Zucker, Reis, Kaffee, Tee, Johannisbrot, Tabak.

In den Inventaren begegnen uns für die einzelnen Arten des Zuckers die Ausdrücke: Raffinade, groß Melis, Melisbrote, Melisstaub, weiß, braun und gelb Candis, Canarienzucker, Hutzucker. Die Haushaltbücher erwähnen Hutzucker und Melis. Über diese verschiedenartigen Bezeichnungen, welche teils auf verschiedene Sorten, teils auf Qualitätunterschiede dieser Sorten deuten, kann man sich bei Marperger gut unterrichten. Er teilt in seinem Kaufmanns-Magazin³⁾ den Raffinadezucker (*saccharum siccum*) ein in Hutzucker (*forma pyramidis*), Kristallzucker (*forma glebae*) und Poudrezucker (*forma pulveris*). Der Hutzucker ist entweder Lumpenzucker⁴⁾ (gemeiner Kochzucker), Melissenzucker oder Canarienzucker, wovon die feinere Sorte auch Candisbrot genannt ward. Der Kristallzucker konnte sein: weiß Zucker kand, braun Zucker kand und Stertzucker. Beim Poudrezucker endlich unterschied man Thomaszucker, Pannelen, weiß Farin und roten Stertzucker.⁵⁾

Zum Jungen notiert im September 1644⁶⁾ für 27 \bar{w} Hutzucker, den er vom Keller auf dem Römer bezieht, 11 $\frac{1}{4}$ fl, das Pfund stellt sich also auf 25 kr und ist demnach wertgleich mit etwa 1—1 $\frac{1}{4}$ Tagelöhnen und 4—5 \bar{w} Ochsenfleisch. Wesentlich billiger stellt

¹⁾ [Wenigstens behaupten die Lebküchler 1791, daß die Zuckerbäcker fast alle auch mit Kaffee, Zucker und anderen Spezereiwaren handelten. Ugb D 10 Nr. 13. — Bei einem Schokoladenmacher fand sich, daß er Gewürze, Nudeln, Sardellen, Reis, Seife, Zwetschen, Salz, Essig, Lapperdan etc. verkaufte. Ugb D 10 Nr. 2, Jahr 1721.]

²⁾ [Gewürze, Südfrüchte, Butter, Käse und Fischwerk sind bereits oben behandelt worden.]

³⁾ [Paul Jac. Marperger, In Natur- und Kunstsachen neu eröffnetes Kaufmanns-Magazin, 3. Aufl. Hamburg 1748, Bd. II, S. 732 ff.]

⁴⁾ [Vgl. auch Hübner, Sp. 2341.]

⁵⁾ [Über die Bezugsquellen vgl. Marperger II, 734; darnach kam der jamaikische und barbadische über England, der Pernambock-Poudre über Portugal und der karibische über Frankreich.]

⁶⁾ [Bd. II, S. 29.]

sich im Juni 1647 der Einkauf von zwei Zuckerhüten „des besten“ zu 14 \bar{u} , die zusammen $4\frac{1}{8}$ fl, also $17\frac{2}{3}$ kr pro Pfund kosten;¹⁾ dagegen notiert zum Jungen im selben Jahre für einen Hut von $2\frac{1}{2}$ \bar{u} $1\frac{1}{2}$ fl = 36 kr pro Pfund. Bei Kaib finden sich keine Notizen über den Einkauf von Zucker; dagegen werden im Uffenbachschen Haushaltbuch jährlich Ausgaben für größere Mengen „nackenden Meles“²⁾ notiert, nämlich im Jahre 1734: $\frac{1}{4}$ Zentner, 1735: $\frac{1}{2}$ Zentner, 1736: $1\frac{1}{4}$ Zentner. Der Preis schwankt zwischen 16 und $16\frac{3}{4}$ Rtlr pro Zentner, er stellt sich also auf etwa 14—15 kr pro Pfund, wenn man den Zentner zu 108 \bar{u} rechnet, noch etwas billiger.

Der in den Kramläden verkaufte Reis ist wohl meist aus Italien bezogen, wie die Bezeichnung als „mailänder“ andeutet. Nach Marperger unterschied man in Hamburg die vier Sorten: Milaneser, Veroneser, türkischer oder levantischer und Karoliner.³⁾

Kaffee ist bei keiner unserer Familien erwähnt, wengleich er ohne Zweifel bei Kaib⁴⁾ und in der Familie Uffenbach⁵⁾ getrunken wurde. In den Inventaren Frankfurter Krämer ist natürlich Kaffee viel genannt, häufig sind ganz ansehnliche Vorräte vorhanden. So z. B. finden sich bei Antonio Brentano († 1704) über 1500 \bar{u} , bei Karl Brentano († 1749) sogar über 2300 \bar{u} rohen Kaffees⁶⁾ vor. Was die einzelnen Sorten betrifft, so wird unterschieden zwischen Mocca, Martinique und Bourbon.

Tee ist nur bei Uffenbachs Ausgaben erwähnt, wengleich der Ankauf eines „Teedibgen“ bei Kaib⁷⁾ darauf hindeutet, daß Tee auch in diesem Hause nicht verschmäht ward. Uffenbach

¹⁾ [Bd. II, S. 33. Das „à 14 \bar{u} “ bedeutet nicht etwa zu je 14 \bar{u} , sondern beide Hüte wogen zusammen 14 Pfund, wie auch aus der Kaufsumme hervorgeht.]

²⁾ [Die Erklärung, welche Bd. II, S. 362 für Mel gegeben wurde, ist wohl für unsern Zusammenhang nicht zutreffend. Zwar bieten andere Quellen manche Anhaltspunkte, daß das Wort für Honig gebräuchlich war, allein hier ist sicherlich Melissenzucker (auch öfter Melus, Melis genannt) darunter zu verstehen. Das „nackend“ bedeutet hier wohl von hellroter Farbe. Vgl. Grimm VII, 244 sub nacker, necker.]

³⁾ [Marperger II, 316.]

⁴⁾ [Vgl. Bd. II, S. 236 „dem Spengler vor ein Geschirr zum Cafe zu sieden 1 fl.“]

⁵⁾ [Vgl. Bd. II, S. 342, 347, wo unter den Nachlaßbeständen eine silberne und eine kupferne Kaffeekanne und ein silbernes Kaffeebrett genannt ist.]

⁶⁾ [Der Verkauf gebrannten Kaffees scheint überhaupt selten gewesen zu sein, da nach einer verbreiteten Vorstellung die Bohnen sofort nach dem Brennen in warmem Zustand gestoßen (später in kleinen Handmühlen gemahlen) werden mußten, um nicht an der Luft zu verderben. Vgl. Marperger I, 384.]

⁷⁾ [Bd. II, S. 236. Dibgen ist die mundartliche Bezeichnung für einen kleinen Topf.]

kauft im Jahre 1734: 1 ℥ grünen Tee zum Preise von $1\frac{1}{3}$ fl und $1\frac{1}{2}$ ℥ Teeboy, einen rötlich aussehenden, aus Indien stammenden Tee, von dem sich das Pfund auf 4 Kopfstücke, also ebenfalls $1\frac{1}{3}$ fl stellt. Über das Doppelte des Preises bezahlt er im folgenden Jahre, nämlich 3 fl für Teeboy und $2\frac{2}{3}$ fl für grünen Tee, im Jahre 1735 jedoch nur $2\frac{1}{2}$ fl für Teeboy.

Auch von Tee haben manche Kaufleute bedeutende Mengen auf Lager gehalten, insbesondere wieder Karl Brentano († 1749), bei dem wir auch etwas über die Preise erfahren. Das Inventar der Lagerbestände hat gleichzeitig den Taxwert der aufgenommenen Waren angegeben; es werden dort erwähnt: 1385 $\frac{1}{2}$ ℥ Teebouy à 40 kr, 106 ℥ Tee Congo à 1 fl, 95 ℥ grüner Tee à $1\frac{3}{5}$ fl, 44 $\frac{1}{2}$ ℥ à $1\frac{14}{15}$ kr, 68 $\frac{1}{4}$ ℥ Tee Pecco à $1\frac{3}{5}$ fl, 86 ℥ Tee China à 3 fl, 16 ℥ Tee Heyson à $2\frac{1}{2}$ fl, 5 $\frac{1}{2}$ ℥ feinen Tee Pecco à $2\frac{1}{2}$ fl. Die Preise sind wohl als Einkaufspreise aufzufassen, also viel zu niedrig, können aber immerhin für die Beurteilung der Preise des Tees Anhaltspunkte bieten.¹⁾

Tabak ist in der Zeit Max. zum Jungen in Frankfurt bereits ein Gegenstand lebhaften Handels gewesen. Man kann das schon daraus schließen, daß in den Inventaren der Krämer jener Zeit größere Bestände von Tabakpfeifen angetroffen werden. So wurden 1646 bei dem Würzkrämer d'Orville²⁾ 3500, 1647 bei dem Krämer Steffen von Geer³⁾ 100 und bei dem Fettkrämer Joh. Vogland⁴⁾ 400 Tabakpfeifen aufgefunden. Bei dem Spezereikrämer Egidius Mees († 1649) ist eine Tabakstube erwähnt,⁵⁾ und in späteren Inventaren werden ebenfalls zahlreiche lange englische und kurze kölnische Tabakpfeifen genannt.⁶⁾

Bekanntlich diente der Tabak, lange Zeit ehe das Rauchen oder „Tabaktrinken“ aufkam, als Arzneimittel. Der Tabakgenuß ist im 17. Jahrhundert keineswegs allgemeine Sitte geworden, im 18. Jahrhundert war er jedoch in Form des Schnupfens ganz verbreitet.⁷⁾

¹⁾ [Marperger berichtet in der 5. Auflage (1748 erschienen), daß seit einigen Jahren der Preis des Tees sehr gefallen sei. Vor einiger Zeit hätte holländischer (wohl solcher, der von der holländisch-ostindischen Kompagnie bezogen wurde) noch 50—60 fl pro Pfund gekostet, während jetzt der allerbeste Kaisertee nur noch mit 8—10 fl bezahlt würde. Marperger Bd. II, S. 564.]

²⁾ [Inventare 1646, Nr. 2.]

³⁾ [1647, Nr. 12.]

⁴⁾ [1653, Nr. 11.]

⁵⁾ [1649, Nr. 21.]

⁶⁾ [Z. B. Inventare 1686, Nr. 23, 31; letzteres ist das Inventar eines Zuckerbäckers (!)]

⁷⁾ [Auf die zahlreichen Verordnungen des Frankfurter Rates betreffend den Anbau und Genuß des Tabaks kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.]

In den Inventaren Frankfurter Spezereikrämer, Fettkrämer, Würzkrämer und Zuckerbäcker, die neben den später auftretenden eigentlichen Tabakkrämern und Tabakspinnern den Kleinhandel mit Tabak betrieben, begegnet uns holländischer, spanischer und Brasil-Tabak. So werden erwähnt:

- 1646 bei Würzkrämer d'Orville: 188 fl holländischer Tabak;
 1647 bei Krämer von Geer: 3 fl gesponnener Tabak, $2\frac{1}{2}$ fl Schnupftabak;
 1686 bei Barth. von Eiß: 14 fl virginischer Tabak;
 1704 bei Antonio Brentano: 29 fl Tabaco granito ordinario d'Hollandia, 86 fl dito Spagna ordinario, 31 fl dito mittelfeiner;
 1749 bei Karl Brentano: 32 fl alter Bresil Tabak (à 3 kr),¹⁾ 32 fl alter Dreikönigstabak (à 10 kr), 7928 Briefges-Tabak (à 1 kr), 372 fl Zapfenb.²⁾ dito (à 18 kr).

Wenn man sich in den verschiedenen Bezeichnungen zurecht finden will, muß man beachten, daß der Tabak in jener Zeit in drei verschiedenen Formen in den Handel kam: als Tabakblätter, Schnupftabak und sog. gesponnenes Gut;³⁾ auch der angemachte Tabak hat eine gewisse Rolle gespielt.

Von den Tabakblättern waren die virginischen die besten, nach ihnen kamen die Nürnberger, Hanauer, hessischen, sowie die pommerschen und märkischen. Diese Blätter wurden in sog. Briefchen eingepackt, d. h. Papierumschläge, welche eine den Verkäufer kenntlich machende Abbildung und Aufschrift trugen.⁴⁾ Daher erklärt sich die Bezeichnung als Briefges-, Blättges- bez. Kartentabak.

Der Schnupftabak ist entweder wie der sog. spanische oder portugiesische aus puren zerriebenen Blättern hergestellt oder „mit allerhand Olitäten und Parfums und wohlriechenden Kräutern angemacht“. Dem parfümiertem Schnupftabak hat man wohl vor dem gewöhnlichen den Vorzug gegeben.

¹⁾ [Die Preise sind auch hier wie oben beim Tee nur als Einkaufspreise zu verstehen.]

²⁾ [So im Original, vielleicht Zapfenberger?]

³⁾ [Vgl. zum folgenden besonders Marperger II, 534 ff.; Hübner, Sp. 2056.]

⁴⁾ [Ein solches Briefchen oder Blättchen aus dem Jahr 1727 hat sich in den Frankfurter Akten Ugb C 59, G 4, Nr. 5 gefunden. Es zeigt das Bild eines aufrecht stehenden Bauern, der Gerstenähren in der Hand hält, darunter die Aufschrift: „Dieser Blättge-Tabak wird verkauft von Johann Philipps Böblers in der Gerst in der Fahrgaß zu Frankfurt am Main.“ Die Nummer 4 links oben deutet offenbar auf die Sorte.]

Der gesponnene Tabak war die primitive Form der späteren Zigarre. In den Akten des 18., stellenweise sogar des 19. Jahrhunderts ist noch allgemein die Rede von Tabakspinnen und Spinnereien. Unter „Spinnen“ verstand man das Zusammendrehen getrockneter Tabakblätter zu langen runden Strähnen;¹⁾ anfangs hat man die Streifen einer und derselben Tabaksorte einfach aufeinander gewickelt, später jedoch kam es häufig vor, daß die Spinner für die äußere Wickelung feine (nürnbergische oder virginische Blätter) verwendeten und im Innern minderwertige Sorten unterbrachten.

Unter angemachtem Tabak ist wohl der in einer scharfen Brühe gebeizte, in Rollen in den Handel gebrachte schwarze Kautabak zu verstehen.²⁾

In den Haushaltbüchern ist Tabak nur an einer Stelle erwähnt, nämlich bei Uffenbach, der im Jahre 1736 einmal 5 kr für Schnupftabak ausgibt;³⁾ zu seiner Zeit trug eben fast jedermann seine Tabakdose in der Tasche. Dagegen wissen wir nicht, ob bei zum Jungen und Kaib Tabak in irgend einer Form Verwendung gefunden hat. Auf die übrigen von den Spezereikrämern u. a. gehandelten Waren näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Sie sind teils schon oben behandelt (Südfrüchte, Fischwerk, Butter, Käse), teils fallen sie aus dem Rahmen dieses Abschnitts heraus wie die zahlreichen Drogen- und Farbwaren⁴⁾, Schreibpapiere, Flachs und Baumwolle, Fischbein, Wetzsteine u. dgl. Vielleicht darf noch erwähnt werden, daß sich von Delikatessen Morcheln, Kaviar, Terra Tuffuli (Trüffeln) und „indianische Vogelnester“ vorfinden. Von Ölsorten werden genannt: Provencer, Baumöl, Rüböl, Leinöl, Berger Tran. Der Essig wird meist aus Straßburg bezogen und auf dem Weinmarkt am Mainufer gekauft.⁵⁾

Zuckerwaren.

[Aufzeichnungen über Zuckerwaren sind in unseren Haushaltbüchern recht häufig, insbesondere hat Kaib bez. seine Gattin hierüber gewissenhaft Buch geführt, während uns von zum

¹⁾ [Vgl. Grimm X, I 2520.] ²⁾ [Vgl. Marperger II, 535.]

³⁾ [Bd. II, 396.]

⁴⁾ [Von Drogen sind insbesondere zu nennen: Alaun, Vitriol, Weinstein, Pottasche, Schwefel, Tintenpulver; von Farbwaren: Röte, Indigo, Cociniglia (Cochenille, vgl. Hübner 498), Krapp, Rotholz, Gelbholz, Bleigelb, ungarisch Berggrün u. a.]

⁵⁾ [Vgl. neben den Inventaren auch zum Jungen, Bd. II, 32; im Jahre 1642 (Bd. II, 26) bezieht er auch Essig aus Worms.]

Jungen nur die — allerdings recht erheblichen — Gesamtbeträge bekannt sind, welche er dem Zuckerbäcker Freythoff im Feigenbaum zahlt.¹⁾

Auf der Hochzeit zum Jungens werden 24 Gebund „Nürnberger Küchlein“ verzehrt, von denen sich das Gebund auf 7¹/₂ kr stellt,²⁾ und als zum Jungen im Jahr 1640 in Nürnberg weilt, bat ihn seine Gattin brieflich, doch wieder „ein par Dutzent Leckkiglein“ mitzubringen.³⁾ Lebkuchen werden besonders auch im Hause Kaibs häufig verzehrt, besonders an Neujahr,⁴⁾ wie überhaupt Kuchen bei allen Feiertagen (Osterkuchen, Pfingstkuchen, Weihnachtskuchen) auf dessen Tafel selbstverständlich waren.

Diese Festtagskuchen können nicht sehr groß gewesen sein, denn Kaib bezahlt dafür in der Regel 13—16 kr pro Stück; für Biskuit wird einmal 14 kr für ¹/₂ *ü*, für 6 Mandeltortenherze 15 kr pro Stück notiert.⁵⁾

Es ist nicht uninteressant, in den Laden und die Werkstatt der Zuckerbäcker und Zuckerkrämer zu blicken, welche ja, wie bereits oben erwähnt, außer ihren Zuckerwaren noch Spezereien, Tabak u. dgl. führten. Ganz besonders lehrreich sind in dieser Hinsicht die Inventare der Zuckerbäcker Joh. Bach vom Jahr 1651⁶⁾ und Cornelius Marcheoni⁷⁾ aus dem folgenden Jahre.

Außer zahlreichen eingemachten Früchten finden wir darin besonders Konfekt und Zuckerwaren, die aus Gewürzen hergestellt sind, nämlich: Pomeranzen-, Coriander-, Fenchel-, Anis-, Nägelnkonfekt.⁸⁾ Sehr zahlreich werden Nachbildungen von Früchten und Tieren genannt, ferner Figürchen und Gruppen aus Zucker, „niederländische Weiberpoppen“, „durchgebrochene Männergen“, Nürnberger Bilder von Kraftmehl (Stärke), Schüsseln aus Zucker mit vergoldeten Rändern, Buchstaben von Zucker u. dgl.⁹⁾

¹⁾ [Es ist hierbei angenommen, daß sich die Zahlungen an den Zuckerbäcker für Zuckerwaren verstehen.]

²⁾ [Bd. II, S. 5.] ³⁾ [Bd. II, S. 176.] ⁴⁾ [Bd. II, S. 211/22.] ⁵⁾ [Bd. II, 222.] ⁶⁾ [Inventare 1651 Nr. 14.] ⁷⁾ [Inventare 1652 Nr. 30.]

⁸⁾ [Die Benennungen: Corianderzucker, Fenchelzucker etc. bedeuten doch wohl dasselbe; in dem einen Inventar ist nur von Zucker, im andern nur von Konfekt in diesem Zusammenhang die Rede.]

⁹⁾ [Eine reichhaltige Sammlung von Formen für die Herstellung von Konfekt und Lebkuchen besitzt das Städtische Historische Museum. Diese Formen aus Stein und Holz, welche aus der Zeit des 16.—18. Jahrhunderts stammen, sind z. T. von künstlerischer Vollendung.]

Besonders zu erwähnen sind noch die öfter genannten „Manus Christi“ Perlen, das sind weiße und rote Brustküchelchen, welche in der Heilkunde als herzkärkendes Mittel gebraucht wurden,¹⁾ und der Bisamzucker, d. h. Kügelchen von Zucker, der mit Moschus präpariert war,²⁾ welch letzterer in der Heilkunde früher ebenfalls eine erhebliche Rolle spielte.³⁾]

Geistige Getränke.

In einer so trunkefröhlichen Zeit, wie es besonders noch das 17., in gewissem Sinn aber auch noch das 18. Jahrhundert war, ist es nicht gerade verwunderlich, daß man in unseren Familien den geistigen Getränken, insbesondere Wein und Bier, sehr fleißig zugesprochen hat. Die Aufzeichnungen in den Haushaltungsbüchern, welche gerade in dieser Hinsicht sehr ausführlich und wertvoll sind, zeigen, daß die Hausväter ganz erstaunliche Mengen für ihre Wirtschaft angekauft haben, und man darf auch wohl annehmen, daß beträchtliche Mengen durchschnittlich verbraucht wurden, da sich ja die Anschaffungen über eine Reihe von Jahren erstrecken. Es ist freilich anzunehmen, daß moderne deutsche Budgets aus den mittleren und höheren Klassen hinsichtlich der auf Getränke bezüglichen Teile der Gesamtausgaben ebenfalls Bedenkliches zu Tage fördern würden, denn die Preise dieser Getränke sind verhältnismäßig erheblich gestiegen. Hinsichtlich der Quantität der Leistung in früheren Jahrhunderten würden ihnen jedoch die Alten zu denken geben, wie wir aus den Aufzeichnungen unserer Patrizier noch sehen werden.

[Im Haushalte zum Jungens, der über besonders große Weinvorräte verfügt, machen die Aufwendungen für Getränke im Durchschnitt der sieben Jahre von 1642—48 18,95 %, also nahezu ein Fünftel der Gesamtausgaben aus.⁴⁾ Das sind beträchtliche Summen, welche denen für Nahrungsmittel und Wirtschaftsgeld (zus. 24,04 %) nicht sehr viel nachstehen und etwa das Doppelte der für Kleidung ausgegebenen Beträge (9,49 %) darstellen. Wesentlich geringer, aber immer noch hoch genug sind die von Kaib für Ankauf von geistigen Getränken verwendeten Summen. Sie stellen sich im Durchschnitt der zehn Jahre von 1686—95 auf 13,65 %, mithin

¹⁾ [Hübner, 1261.] ²⁾ [Vgl. Kaib 1694, Bd. II, S. 304.] ³⁾ [Marperger I, 198.] ⁴⁾ [Vgl. die Tabelle Bd. II, S. 409.]

etwas mehr als ein Siebentel der gesamten Ausgaben und nahezu sechs Zehntel der Ausgaben für Nahrungsmittel und Wirtschaftsgeld (zus. 23,18 %). Noch weniger groß ist bei Uffenbach der Anteil der Aufwendungen für Getränke an den Gesamtausgaben, nämlich 10,02 %, also etwa ebenso groß wie seine Ausgaben für Kleidung (10,83 %); allerdings darf man hierbei nicht vergessen, daß sich seine Aufzeichnungen nur auf drei Jahre, von 1734—36 erstrecken.]

Weine.

[In der von uns behandelten Zeit war der Weinbau in der Gemarkung von Frankfurt und seinen Vororten noch ein sehr bedeutender. Die im Stadtarchiv aufbewahrten Pläne und Grundrisse lassen erkennen, daß im 17. Jahrhundert außer in Sachsenhausen, Bockenheim und im Norden der Stadt auch bei Höchst, Griesheim, Nied, sowie am vorderen Taunus bei Soden, Athenhain, Neuenhain, Cronberg¹⁾ der Weinbau geblüht hat.²⁾

Nach dem Plan Max. von Lersners aus dem Jahre 1724³⁾ dehnten sich die Weingärten in einem breiten Gürtel im Nordwesten, Norden und Nordosten der Stadt aus. Sie waren nur durch einen schmalen Streifen Gärten von den Mauern der Stadt getrennt und wurden im Nordwesten ungefähr begrenzt durch die heutige Bockenheimer Landstraße, im Osten durch den Metzger- oder Riederbruch. Somit war die ganze Gegend des heutigen Nordend, dann die Gegend nach Bornheim zu südwestlich vom Scheidswald und die Gegend hinter der Pflingstweide, sowie der ganze Riederberg ein großer Weinberg. Viel bedeutender noch war der Weinbau zu jener Zeit in Sachsenhausen, dessen Gemarkung größtenteils mit Reben bepflanzt war. Die Weinberge bedeckten den ganzen Sachsenhäuser Berg, reichten westlich bis an den Ziegelhüttenweg, östlich bis an die Gärten von Oberrad und im Norden bis an die Sachsenhäuser Landwehr.

Ursprünglich wurde auch in der Bockenheimer Gemarkung viel Weinbau getrieben. Im 16. Jahrhundert befanden sich umfangreiche Weinberge hinter der Bockenheimer Warte, etwa in dem Dreieck, deren Endpunkte durch die Warte, die Bockenheimer

¹⁾ [Vgl. den Plan der Umgebung aus dem Jahre 1575, Register über die Grundrisse und Pläne, Blatt 475 ff. Nr. 17.]

²⁾ [Über den Weinbau in Frankfurt und Umgebung zu mittelalterlicher Zeit vgl. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter 1868, S. 280 ff.]

³⁾ [Register, Blatt 467 Nr. 1^b.]

Kirche und die Stelle des jetzigen Bockenheimer Bahnhofs gebildet wird. Auch im 17. Jahrhundert war der Weinbau zwischen Bockenheim und Frankfurt noch sehr bedeutend, während auf den erwähnten Karten aus dem 18. Jahrhundert Weinberge hier nicht mehr zu finden sind.

Wie aus dem geometrischen Plan von Thomas aus dem Jahre 1790¹⁾ zu ersehen ist, traten noch am Ende des 18. Jahrhunderts die Weingärten stellenweise (wie z. B. an der Friedberger Pforte und dem Allerheiligentor) bis an die Stadtgräben heran. Der nach dem Plan von 1724 geschilderte Zustand war auch jetzt noch im wesentlichen unverändert, ein Spaziergang vom Allerheiligentor nach Bornheim führte noch bis über die Hälfte der Wegstrecke durch Weingelände. In Sachsenhausen war sogar der Anbau von Wein noch weiter fortgeschritten, die Weingärten reichten damals bis dicht an die Befestigungswerke heran und dehnten sich im Süden noch über die Landwehr hinaus bis an die Waldesgrenze aus.

Dieses in der Frankfurter und der Sachsenhäuser Gemarkung vorhandene umfangreiche Weingelände macht es erklärlich, daß der Besitz von Weingärten bei den Frankfurter Patrizier-Familien und wohlhabenden Bürgern im 17. und 18. Jahrhundert eine fast regelmäßige Erscheinung war. Einen trefflichen Einblick in diese Verhältnisse gewährt das auf dem Stadtarchiv verwahrte „Register über den Schutzlohn“, welches von 1687 bis 1745 reicht. Dieses für die Erforschung der Grundbesitzverhältnisse im alten Frankfurt hervorragend wichtige Register gibt Aufschluß über die Art der Bodennutzung (Weinberg, Wiese, Acker, Baumgarten, Krautland), die Größe in Morgen ausgedrückt, die Gemarkung u. a. Jeder Grundbesitzer hat ein Konto, auf welchem man seine gesamten Liegenschaften aufzeichnet, um die Gebühren für die Bewachung der Grundstücke, „den Schutzlohn“ feststellen zu können. Aus diesem Register ist nun ersichtlich, wie sehr man in wohlhabenden Kreisen darauf hielt, seinen eigenen Weinberg zu besitzen. So nannte — um wenige Beispiele zu erwähnen — Hans Hektor von Hynsberg 2¹/₂ Morgen am Bornheimer Weg sein Eigen, Joh. Ludwig Stalburger besaß ¹/₂ Morgen im Breitenweg, Joh. Philipp Orth Witwe zusammen 5³/₄ Morgen im Bornheimer Weg, am

¹⁾ [Register, Blatt 508 Nr. 85^a.]

Riederberg, im Breitenweg und Hainerweg, Mich. Haass zus. $4\frac{1}{2}$ Morgen im Borngaßgrund, Goldberg, Sandberg, vor der Sachsenhäuser Landwehr u. a. m.

Aus den Aufzeichnungen zum Jungens ersehen wir, daß er einen Weinberg von 5 Morgen auf dem Riederberg besessen hat, den er selbst bewirtschaftete.¹⁾ Er zahlt hierfür jährlich an Martini dem Johanniterstift pro Morgen 20 kr = $1\frac{2}{3}$ fl ewigen Zins und notiert für Bewirtschaftungskosten in den sieben Jahren zusammen fl 739.20.4, das macht jährlich durchschnittlich pro Morgen etwa 21 fl. Dieser Weinberg reicht jedoch bei weitem nicht aus, den eigenen Bedarf für den Weinkeller zu decken, weshalb zum Jungen jährlich noch ansehnliche Mengen Weines dazu kauft. Kaib und Uffenbach haben eigene Weinberge nicht besessen.

Um die Aufzeichnungen der Haushaltungsbücher bezüglich der Ankäufe von Weinen verständlich zu machen, ist es notwendig, auf den Weinhandel in Frankfurt und die hiermit zusammenhängenden Einrichtungen etwas näher einzugehen.

Neben Ulm war auch Frankfurt von jeher Mittelpunkt des süddeutschen Weinhandels, und ein Sprichwort sagte, es befände sich in Frankfurt mehr Wein in den Kellern, als Wasser in den Brunnen.²⁾ Welche bedeutenden Umsätze auf dem Frankfurter Weinmarkt stattfanden, ergibt sich aus den Beträgen, welche als Niederlagegebühr von den eingeführten Weinen eingingen.³⁾ Im Rechnungsjahr 1645/46 z. B. stellte sich der Betrag auf 20 496 fl; da für das Fuder 3 Rtlr, also für ein Ohm $\frac{3}{4}$ fl zu zahlen war, kann man auf eine Menge von 27 328 Ohm, d. i. etwa 3900 hl schließen.

Die zu verkaufenden Weine kamen entweder per Achse, wie die Rheinpfälzer und Bergsträßer, oder zu Schiff wie die mainabwärts geführten Frankenweine und die mainaufwärts ankommenden Elsässer- und Rheinweine. Die per Achse nach Frankfurt gebrachten Weine mußten nach einem alten Herkommen zuerst auf dem Römerberg den Bürgern zum Verkauf angeboten werden. Was hiervon nach drei Tagen nicht verkauft war, mußte nach Anzeige bez. Aufnahme der Bestände auf dem Rentenamt und

¹⁾ [Vgl. oben S. 42, sowie Bd. II, S. 147/49.]

²⁾ [Vgl. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter 1868, S. 315.]

³⁾ [Vgl. die städtischen Rechenbücher hinsichtlich der Rubrik „Einnahmb Niederlag von den Weinen“.]

Entrichtung der Niederlagegebühr entweder eingekellert oder auf dem Weinmarkt ausgelegt werden.¹⁾

Der eigentliche Weinmarkt befand sich aber nicht auf dem Römerberg, sondern am Mainufer zwischen der Leonhardspforte und etwa dem heutigen Zollhof.²⁾ Hier wurden alle Weine zum Verkauf ausgelegt, welche entweder zu Schiff ankamen, oder nach gehaltenem dreitägigem Marktrecht vom Römerberg überführt waren. Durch den bereitstehenden Krannen wurden die Weinfässer aus den Schiffen gehoben und, falls der Wein bereits verkauft war, durch die Schröter auf Wagen verladen.

Die Schröter waren diejenigen Handwerker, welchen das Auf- und Abladen der Weine, das „Schroten“, vorbehalten war;³⁾ sobald sich die Fässer auf dem Wagen bez. im Keller befanden, endete ihre Tätigkeit und die Heinzler bez. Bänder traten an ihre Stelle. Die von den Schröttern geleisteten Arbeiten ersehen wir am besten aus den Taxordnungen, wo für bestimmte Leistungen entsprechende Vergütungen festgesetzt sind. Nach der Taxordnung von 1623 mußte z. B. für das Heben eines Fasses aus dem Schiff ans Land und das Einschroten in den Keller 16 kr per Fuder gegeben werden. Die Juden dagegen hatten, „dieweil dieselbe enge Keller und keine Stöck vor den Häusern, auch wol zween Keller über einander haben“, vom Fuder in den Keller oder heraus zu bringen 36 kr zu entrichten.⁴⁾

Die Heinzler, auch Einzeler genannt, weil sie nur mit einem Geschirr und einem Pferde fahren durften,⁵⁾ übernahmen den Transport der Fässer vom Weinmarkt nach der Stadt bez. von einem Keller nach dem andern. Ihre Gebühren waren in den Taxordnungen nach den Entfernungen, welche sie beim Transport zurückzulegen hatten, abgestuft. Nach der Ordnung von 1625 er-

¹⁾ [Die Ordnung vom 4. Juli 1719 rügt, daß die von der Pfalz und der Bergstraße herkommenden Weine entgegen der alten Gewohnheit auch im Nürnberger Hof und besonders in Wirtshäusern zum Verkauf angeboten würden. Edikte Bd. VIII, Nr. 22.]

²⁾ [Ein anschauliches Bild von dem Leben und Treiben auf dem Weinmarkt gewährt der bekannte Kupferstich Merians in seiner „Topographia Hassiae“.]

³⁾ [Die älteren Häuser besaßen auf die Straße mündende Kellerhalse, welche es ermöglichten, große Fässer mit Hilfe von Schrotleitern und Seilen bequem vom Wagen in den Keller zu schaffen.]

⁴⁾ [Edikte Bd. II Nr. 59, S. 37/38; vgl. auch Ordnung vom 17. Oktober 1622 und 28. Juni 1625, Edikte Bd. II Nr. 51 u. 71, sowie die allg. Taxordnung von 1654.]

⁵⁾ [Grimm III, 350, IV, II, 890.]

hielten sie für den Transport eines Fasses von 6—7¹/₂ Ohm in der Altstadt 20 kr, nach der Ordnung von 1623 „bei dem jetzigen teuren Haber“ 24 kr; sollte es jedoch in die Vorstadt oder nach Sachsenhausen gebracht werden, so kostete das entsprechend mehr.

Die Kellerbehandlung der Weine lag in den Händen der Bender; sie übernahmen sowohl die Herstellung und Reparatur der Fässer, als auch die üblichen Kellerarbeiten, also das Anlegen neuer Reifen, das Ablassen und Auffüllen der Weine u. dgl. Für ein Stück Wein abzulassen erhielten sie nach der Ordnung von 1623 außer der Beköstigung 10 kr, für das Anlegen der Reife an ein Fuderfaß 1 kr, und als Tagelohn hatte der Meister außer der Kost 30 kr, der Geselle 24 kr und ein Benderjunge 16 kr zu beanspruchen. Außer den Zahlungen an Schröter, Heinzler und Bender kommen beim Ankauf von Wein noch an Unkosten in Betracht die Niederlage, das Visier- oder Faßgeld, das Bendingeld und das Krahnengeld.

Die Niederlage war eine Gebühr, die für alle von auswärts eingebrachten Weine auf der Fahrpforte zu entrichten war. Sie betrug zur Zeit zum Jungens pro Fuder 3 Rtlr, also 40 kr pro Ohm und die verbesserte Visitationsordnung von 1727 erhöhte den Satz auf 1 fl pro Ohm.¹⁾ Diesem Eingangszoll entsprach eine Ausfuhrabgabe von 20 kr pro Ohm, welche Steinfuhr genannt wurde.²⁾ Das Visier- oder Faßgeld wurde bezahlt für die von seiten des Rates vorgenommene Öffnung der Fässer durch den Mainbender und die Prüfung der eingeführten Weine durch die Visierer; für das Zuschlagen der Fässer erhielt dann der Mainbender in der Regel vom Käufer ein Trinkgeld. Das Visiergeld betrug nach der verbesserten Visitationsordnung vom Stück (= 8 Ohm) 12 kr, von kleinen Fässern 4 kr. Das Krahnengeld war die Gebühr für die Benutzung des städtischen Krahnens auf dem Weinmarkt und wurde ungefähr im gleichen Betrage erhoben wie das Visiergeld.

Auch die Verkäufer von Weinen hatten für die Benutzung der Einrichtung des Marktes Gebühren zu entrichten, nämlich ein Lagergeld von 10 kr, ein Stichgeld von 4 kr, ein Flaschengeld von 4 kr, ein Wachtgeld von 1 kr und einen Unterkauf von 12 kr pro Ohm. Das Stichgeld war eine an die Weinsticher zu ent-

¹⁾ [Müller, Resolutionen II, 22.]

²⁾ [Wegen der Bezeichnungen Niederlage und Steinfuhr vgl. Orth, Messen S. 187, Lersner III, 552.]

richtende Gebühr, das Flaschengeld eine in Geld umgewandelte ehemalige Naturalabgabe,¹⁾ das Wachtgeld eine für die Bewachung des Weinmarktes durch Soldaten gezahlte Gebühr.²⁾ Der Unterkauf wurde von allen in der Stadt verkauften Weinen entrichtet und betrug 12 kr per Ohm.

Von den Weinmaßen, welche uns in den Aufzeichnungen unserer Patrizier entgegentreten, ist das gebräuchlichste die Ohm mit ihren Unterteilungen und Vielfachen. Eine Ohm ist nach Chelius Hauschild = 143,43 l und wird eingeteilt in 20 Viertel à 4 alte Maß à 4 alte Schoppen; 4 Ohm bilden eine Zulast, 6 Ohm ein Fuder und 8 Ohm ein Stück. Dabei ist jedoch wohl zu beachten, daß unter einem Stück Wein nicht immer gerade 8 Ohm zu verstehen sind, die Bezeichnung Stück bezieht sich vielmehr auf das Faß, dessen Inhalt natürlich sehr wechseln konnte.³⁾

Über die Herkunft der in Frankfurt verkauften Weine geben die Bücher Aufschluß, welche die Weinsticher behufs Aufnahme der auf dem Weinmarkt ausgelegten Weine führten. Sie enthalten Namen und Wohnort der Verkäufer, während andere Quellen vielfach nur das Herkunftgebiet (z. B. Pfälzer, Rheingauer etc.) bezeichnen. Aus dem Weinsticherbuch von 1602/05 lassen sich nun mit ziemlicher Sicherheit die Weinbaugebiete abgrenzen, welche zu jener Zeit den Frankfurter Markt beschickten; es waren dies in überwiegendem Maße die Rheinpfalz, dann besonders das Rhein-, Main- und Nahegebiet und die Gegend von Unterfranken und des oberen Mains.

Einige von den Orten, welche den Frankfurter Weinmarkt beschickten, haben heute keinen Weinbau mehr aufzuweisen. Die Pfalz hat, wie es scheint, schon damals ihren Qualitätwein fast sämtlich nach Frankfurt verschickt,⁴⁾ ihre Weine waren zu allen

¹⁾ [Von dem Wein, der auf dem Weinmarkt zum Verkauf ausgestellt wurde, hatte der Verkäufer ursprünglich einige Flaschen abzugeben, welche den Rentenherren und Bedienten zugute kamen. Lersner III, 552.]

²⁾ [Zwei Soldaten hatten vor und zwei nach Mitternacht die Wache. Lersner, ebenda.]

³⁾ [Vgl. Kriegk, a. a. O. S. 288, sowie Inventare 1685 Nr. 20, wo zahlreiche Beispiele für das Gesagte zu finden sind; die angeführten „Stück Wein“ haben einen Gehalt von 6 bis 8½ Ohm.]

⁴⁾ [Vgl. hierzu das großangelegte, auf reichsten Quellenstudien beruhende Werk von Friedr. Bassermann-Jordan, Geschichte des Weinbaues, unter besonderer Berücksichtigung der Rheinpfalz. Frankfurt a. M. 1907. Nach Bassermann (S. 125) gingen im 18. Jahrhundert trotz der hohen Zölle fast sämtliche Pfälzer Qualitätweine auf dem Wasserweg nach der Weinhandelsmetropole Frankfurt a. M.]

Zeiten in Frankfurt sehr begehrt. Von Pfälzer Orten werden in dem Weinsticherbuch erwähnt: Bissersheim, Landau, Großkarlebach, Dirmstein, Freinsheim, Dürkheim, Grünstadt, Herxheim, Dackenheim, Lamsheim, Albisheim, Neustadt a. H., St. Martin, Klein-Bockenheim, Obersulzheim, Bergzabern, Billigheim, Speier, Amweiler, Bobenheim, Siebeldingen.¹⁾

Von dem rheinhessischen bez. rhein-mainischen Weinbaugebiet sind folgende Orte vertreten: Langenlonsheim, Bacherach, Lorchhausen, Alzheim, Pfeddersheim, Worms, Monsheim, Botzheim²⁾, Offstein, Kreuznach, Ober-Ingelheim, Rheinsheim, Heppenheim, Gualgesheim, Appenheim, Hallgarten, Engelstadt, Hilbersheim, Wolfsheim, Schweppenhausen, Geisenheim.³⁾

Von Orten der oberen Maingegend und Franken werden erwähnt: Lohr, Heibach, Miltenberg, Heidenfeld, Amorbach, Würzburg, Aschaffenburg, Massbach, Lengenfeld, Rauenberg; von entfernteren Gegenden werden genannt: Straßburg, Colmar, Schlettstadt, Heilbronn u. a.

Die nach den Weinsticheraufzeichnungen hier festgestellte Herkunft der Weine findet sich bestätigt durch die in den Nachlaß-Inventaren verzeichneten Bestände und die Anschreibungen unserer Haushaltbücher. Wenngleich es den Anschein hat, daß die Vorräte an Wein bei der Errichtung des Inventars nicht immer berücksichtigt wurden,⁴⁾ so finden sich doch zahlreiche Inventare, welche die Bestände an Wein mit Angabe des Herkunftortes nachweisen. Einen Beleg hierfür bilden nachstehende Auszüge aus Inventaren Frankfurter Familien:

Oigier Christoph Braungarten († 1658)⁵⁾: 11 $\frac{1}{2}$ Ohm Wormsgauer, 6 $\frac{1}{2}$ Ohm Oberroder, 7 Ohm Elfelder⁶⁾, 12 $\frac{1}{2}$ Ohm Rheingauer, sämtlich 1652er Jahrgang.

¹⁾ [Interessant ist, wie die Weinsticher die Ortsnamen in dem Dialekt der befragten Personen aufnotierten, wozu oft noch Hörfehler kamen, welche die Namen bis zur Unkenntlichkeit entstellen. So schreiben sie: Bissersum (auch Bischersumb), Dormbstein, Freinum, Durmom (!), Durkum, Hergsum, Dackerum, Lamsom, Alsum, St. Marta, Burgkzaubern, Billikam.]

²⁾ [Nicht mehr existierendes Dorf bei Worms. Vgl. Oesterley, Hist. geogr. Wörterbuch des deutschen Mittelalters.]

³⁾ [In der Vorlage: Langenlosum, Lorchenhaus, Altsum, Pedersum und Fetersumb, Muntzum, Botzum, Obstein, Ober-Ingellumb, Obereinum, Hapenum, Algesum, Altesum u. Ailgessumb, Appenum, Ingelstatt, Ober-Hilbersum.]

⁴⁾ [Die Grundsätze, nach welchen die Inventare aufgenommen wurden, sind nicht immer dieselben gewesen, man hat z. B. in manchen Fällen eine genaue Aufzählung der Lagervorräte von Kaufleuten vorgenommen, in anderen Fällen diese jedoch ganz unberücksichtigt gelassen.]

⁵⁾ [Inventare 1658 Nr. 3.] ⁶⁾ [Elfeld = Eltvile a. Rhein.]

Matthias Tournemain († 1658)¹⁾: 6 Fässer mit zusammen 46 Ohm Rheingauer Wein.

Johann Keck, Salzsreiber († 1658)²⁾: 23¹/₂ Ohm Freudenberger³⁾ 1653er Wein, 16 Ohm Berger 1654er, 8 Ohm Frankfurter 1655er, 15¹/₂ Ohm Zapfwein 1656er, 8 Ohm eigenes Gewächs 1654er, 7 Ohm desgl. 1657er.

Jakob Herff, Handelsmann (offenbar Weinhändler † 1685)⁴⁾: 8 Ohm Hochheimer, 16 Ohm Rauenthaler, 7¹/₂ Ohm Johannisberger, 8 Ohm Winkeler, 7¹/₂ Ohm Elfelder, 15 Ohm Rüdesheimer, 15 Ohm Wickerer, 6¹/₂ Ohm Hallgarter, 7¹/₂ Ohm Geisenheimer, 36 Ohm Heibacher, 11 Ohm desgl. von 1677, 15 Ohm Wormsgauer, 45 Ohm desgl. von 1678, 15¹/₂ Ohm Neuendörfer⁵⁾, 15 Ohm Moselwein von 1678, 7¹/₂ Ohm Neckargewächs von 1678, 7¹/₂ Ohm Frauensteiner.

Antonio Brentano, Handelsmann († 1704)⁶⁾: 3 Stück Rüdesheimer von 1701, 3 desgl. von 1702, 1 Stück Oppenheimer von 1702, 6 Stück Winkler von 1701/02, 3 Stück Neustadter von 1702, 2 Stück Moselwein von 1702, 2 Stück Hochheimer von 1702, 1 Stück „Überrheiner“.

Karl Brentano, Handelsmann († 1749)⁷⁾: 1 Stück Sachsenhäuser von 1744 (200 fl), 7 Ohm Hochheimer (210 fl), 6¹/₄ Ohm Pfälzerwein (62¹/₂ fl).

Da wir von den Nachlaßbeständen der Familien zum Jungen und Kaib nichts wissen und in dem Inventar der Familie Uffenbach die Weine nur summarisch erwähnt finden,⁸⁾ können wir über die Menge des gleichzeitig vorhandenen Weines nichts ermitteln. Um so wertvoller sind die in den Haushaltbüchern enthaltenen zum Teil sehr sorgfältigen Anschreibungen über die Ankäufe. Insbesondere zum Jungen zeichnet mit größter Genauigkeit die Herkunft des Weines auf, die Menge in Fuder, Ohm, Viertel und Maß, die Ausgaben für das Visieren, Ablösen, ferner das Krangeld, Zahlungen an Heinzler und Schröter, an den Mainbender u. a. m. Bei Kaib finden wir nur wenige genaue Angaben, in seinen Aufzeichnungen fehlt zuweilen sogar eine Bezeichnung der Herkunft des

¹⁾ [Inventare 1658 Nr. 3.] ²⁾ [Inventare 1658 Nr. 1.]

³⁾ [Freudenberg a. Main, badischer Weinort, Kreis Mosbach.]

⁴⁾ [Inventare 1685 Nr. 20.] ⁵⁾ [? Neuendorf a. Rhein, jetzt Stadtteil von Koblenz.]

⁶⁾ [Inventare 1704 Nr. 10.] ⁷⁾ [Inventare 1749 Nr. 64.]

⁸⁾ [Darnach betrug ihr Wert 150 fl. Bd. II, S. 344.]

Weines, während in späteren Jahren, wo Frau Kaib das Buch führt, die Anschreibungen viel genauer sind. Die Aufzeichnungen Uffenbachs sind im allgemeinen zuverlässig genug, doch fehlt auch hier zuweilen eine Angabe über die Herkunft.

In den folgenden tabellarischen Zusammenstellungen wird eine Übersicht gegeben über die einzelnen Ankäufe, wobei das

Zum Jungen: Ankauf von Wein 1643—48.

Ankaufs- jahr	Menge	Weinsorte, Herkunft	Preis	Preis per hl	Preis per hl in Reichs- goldmark ¹⁾
1643	— Ohm 1 Viertel	Rotwein	60 fl p. Ohm	41,83 fl	133,86
"	2 " 10 "	{ Bischofsheimer 1638er }	21 ³ / ₅ " " "	15,05 "	48,16
"	2 " 3 "	Bockenheimer	8 " " "ca.	5,58 "	17,86
"	3 " 4 "	Riederberg. neuen	13 ¹ / ₂ " " "	9,41 "	30,11
1644	6 " — "	Bischofsheimer	18 ³ / ₄ " " "	13,07 "	41,82
"	3 " — "	{ Assmannshäuser Rotwein }	18 " " "	12,55 "	40,16
"	1 " — "	Niederurseler	8 " " "	5,58 "	17,86
"	1 " — "	Bockenheimer	10 " " "	6,97 "	22,30
"	32 " — ca ²⁾	Geisenheimer	18 ³ / ₄ " " "	13,07 "	41,82
1645	8 " 8 ¹ / ₂ "	Bockenheimer	10 " " "	6,97 "	22,30
"	7 " 4 ¹ / ₂ "	Sachsenhäuser	13 ¹ / ₂ " " "	9,41 "	30,11
"	19 " — "	Oberräder	12 ³ / ₄ " " "	8,88 "	28,41
"	4 " 2 ¹ / ₂ "	Oberräder	11 " " "	7,67 "	24,54
"	5 Fuder 45 Eimer ³⁾	Klingenberger	80 fl p. Fuder ⁴⁾	?	?
"	10 Ohm 6 Viertel	Weinheimer	7 ¹ / ₂ fl p. Ohm ca.	5,23 "	16,74
"	7 " 15 "	Seckbacher	15 fl p. Ohm	10,45 "	33,44
1646	5 " — "	Bockenheimer	8 " " "	5,58 "	17,86
1647	29 " 13 "	{ Haßlocher und Remberger }	18 " " "	12,55 "	40,16
"	5 Fuder 5 ³ / ₄ Eimer ³⁾	Klingenberger	75 fl p. Fuder ⁴⁾	?	?
"	28 Ohm 8 ¹ / ₂ Viertel	Berger	10 ¹ / ₂ fl p. Ohm	7,32 "	23,42
"	15 " 10 "	Bockenheimer	8 ¹ / ₂ " " "	5,92 "	18,94
"	2 " — "	Niederurseler	8 " " "	5,58 "	17,86
1648	3 Fuder 1 ⁹ / ₂₀ Eimer ³⁾	Klingenberger	63 fl p. Fuder ⁴⁾	?	?

¹⁾ [Es ist hier wohl zu beachten, daß bei der Umrechnung in Reichsmark von einer Rücksicht auf die Änderungen der Kaufkraft des Geldes völlig abgesehen wurde. Daher wird auch an dieser Stelle nochmals auf die Vorbemerkungen zu diesem Bande (bes. S. 11 ff.) ausdrücklich hingewiesen.]

²⁾ [Rheingauer Eiche.]

³⁾ [Klingenberger Eiche. Aus den Preisangaben für die Untereinheiten läßt sich berechnen: 1 Fuder à 12 Eimer à 20 Viertel à 2 Maß.]

⁴⁾ [Per Fuder Klingenberger Eiche; die Beziehung der Klingenberger Maße zu den Frankfurterischen hat sich nicht feststellen lassen, weshalb eine weitere Umrechnung hier unterblieben ist.]

Jahr des Einkaufs, die Menge, die Sorte bezw. Herkunft angegeben ist. Die zu ermittelnden Preise sind dann einheitlich per Ohm in Gulden angegeben und zur besseren Veranschaulichung in Preise pro Hektoliter ¹⁾ in Gulden bezw. Goldreichsmark umgerechnet worden. In einigen Fällen, nämlich dort, wo die Angaben nur nach Klingenger Maß erfolgte, ist diese Umrechnung unterblieben, da es nicht möglich war, das Verhältnis dieses Maßes zum Frankfurter festzustellen.

Außer dem Ertrag seines 5 Morgen umfassenden Weinberges auf dem Riederberg hat also zum Jungen beträchtliche Mengen von Wein angekauft. Vorzugweise sind es Weine aus Frankfurt selber oder aus der näheren Umgebung, nämlich Riederberger, Sachsenhäuser, Bockenheimer, Oberräder, Seckbacher, Berger, Niederurseler. Daneben werden genannt Bischofsheimer, Afsmannshäuser Roter, Geisenheimer, Weinheimer, Haßlocher (Pfälzer), Klingenger (Frankenwein) und Remberger. Den Preisunterschieden nach zu schließen standen die in Frankfurt und Umgebung gezogenen Weine an Güte weit hinter den Rheingauer und Pfälzer Weinen zurück; sie stellen sich meist auf 8—10 fl per Ohm, für Sachsenhäuser wird allerdings einmal 13¹/₂ fl, für Seckbacher sogar 15 fl bezahlt. Bei dem Vergleich der aus mehreren Jahren stammenden Preisen für Weine verschiedener Herkunft darf man nicht vergessen, daß aus den Preisunterschieden nicht ohne weiteres auf die Qualitätunterschiede geschlossen werden darf. Man kann also, wenn man findet, daß Weinheimer z. B. im Jahre 1645 ca. 7¹/₂ fl und Berger im Jahre 1647 10¹/₂ fl per Ohm kostet, nicht daraus allein schließen, daß letzterer den ersteren an Güte übertreffe. Bei reichlicher Ernte wurden oft die Weine spottbillig, während der Preis bei geringem Erntertrag außerordentlich in die Höhe schnellte; ²⁾ es ist daher rätlich, die Preise verschiedener Sorten mit einander nur innerhalb ein und desselben Jahres zu vergleichen, wozu obige Tabelle Gelegenheit bietet.

¹⁾ [1 Ohm = 143,43 l.]

²⁾ [Vgl. für Frankfurt die Zusammenstellung der Weinpreise für die Zeit von 1337—1706 bei Lersner III, S. 510/19, wobei in der Regel nur Hochheimer berücksichtigt ist; für die Pfalz, den Rheingau und Franken vgl. die umfangreiche Aufstellung bei Bassermann a. a. O., Bd. III, S. 774 ff.]

Kaib: Ankauf von Wein 1690—95.¹⁾

Ankaufs-jahr	Menge	Weinsorte, Herkunft	Preis per Ohm	Preis per hl	Preis per hl in Reichsgoldmark ²⁾
1690	2 Ohm 8 Viertel	Frankfurter 1668 ^{er}	9 fl	6,27 fl	15,05
"	7 " — "	neuer Wein	9 "	6,27 "	15,05
"	8 " — "	{ neuer Bockenheimer }	5 "	3,48 "	8,35
1691	11 " — "	{ Frankfurter(Affensteiner) }	6 "	4,18 "	10,03
1692	16 " 6 "	Frankfurter ?	9 "	6,27 "	15,05
"	11 " 9 "	Sachsenhäuser	9 ^{1/2} " ca.	6,62 "	15,89
1693	11 " 4 "	Frankfurter ?	15 "	10,46 "	25,10
1694	9 " 5 "	Frankfurter ?	22 ^{1/2} "	15,68 "	37,63
"	16 " — "	Hanauer	15 "	10,46 "	25,10
"	18 " 18 "	Wormser	12 "	8,37 "	20,08
1695	33 " — "	Frankfurter ?	14 ^{1/4} "	9,93 "	23,83
"	27 " — "	Frankfurter ?	15 ^{5/8} "	10,84 "	26,01

Soweit aus Kaibs Aufzeichnungen ersichtlich ist, hat er seine Weine fast ausschließlich aus Frankfurt und seiner Umgebung bezogen, nur einmal kauft er zu Worms und zu Hanau. In den Jahren 1690—92 sind die Preise sehr niedrig, sie stellen sich auf 5—9^{1/2} fl per Ohm. Von 1693 ab steigen sie ganz erheblich infolge der Mißernte und allgemeinen Teuerung;³⁾ der gewöhnliche Preis ist jetzt ca. 15 fl, der billigste 12 fl, der teuerste 22^{1/2} fl per Ohm.

Uffenbach: Ankauf von Wein 1735—36.

Ankaufs-jahr	Menge	Weinsorte, Herkunft	Preis per Ohm	Preis per hl	Preis per hl in Reichsgoldmark ⁴⁾
1735	8 Ohm — Viertel	Frankfurter Gewächs	16 ^{7/8} fl	11,76 fl	26,58
"	1 " — "	Rheingauer 1719 ^{er}	30 "	20,92 "	47,28
1736	4 " 14 ^{1/2} "	Frankfurter Gewächs ?	12 "	8,37 "	18,92
"	3 " 17 "	Frankfurter Gewächs ?	14 "	9,76 "	22,06

Die Bestände Uffenbachs an Weinen sind allem Anschein nach keine sehr erhebliche gewesen; er kauft im Ganzen während der drei Jahre 1734—36 nur 17^{1/2} Ohm, von denen sich der billigste auf 12 fl, der teuerste auf 30 fl per Ohm stellt.]

¹⁾ [Im Mai 1688 werden noch erwähnt 3 Stück Wein zu fl 94,48, also würde sich der Preis per Ohm auf 3^{9/10} fl stellen. Da hier möglicherweise ein Versehen vorliegt, welches den auffallend billigen Preis erklären würde, ist dieser Posten nicht berücksichtigt worden.]

²⁾ [Wegen dieser Rubrik vgl. oben S. 118 Note 1.]

³⁾ [Vgl. Lersner I, 519.] ⁴⁾ [Vgl. die Bemerkungen oben S. 118 Note 1.]

Bier.

[Weniger zuverlässig wie die Anschreibungen des gekauften Weines sind die Aufzeichnungen über den Verbrauch des Bieres. Zwar können wir bei zum Jungen mit Ausnahme eines einzigen Falles die Menge und den Preis per Ohm feststellen, allein bei Kaib wissen wir Menge und Preis nur von dem aus Homburg bezogenen Bier, während bezüglich des in Frankfurt hergestellten nähere Angaben fehlen. Auch Uffenbachs Aufzeichnungen lassen in einigen Fällen den Nachweis der Menge und des Preises vermissen.

Bei dem Verbrauch von Bier muß man hinsichtlich der Konsumenten unterscheiden zwischen den wohlhabenden Familien, die sich größere Bestände hielten und der Masse der Minderwohlhabenden, die auf den Ausschank im Kleinen „mit der Maß“ angewiesen waren. Ebenso wie es bei den Patrizierfamilien Sitte war, sich durch Hausschlachten und Hausbacken größere Vorräte von Fleisch und Brot zu halten, sah man neben einem wohlgefüllten Weinkeller auch auf einen entsprechenden Vorrat an Bier. Im Gegensatz zum Wein konnte man das Bier jedoch nicht in sehr großen Mengen für längere Zeiten lagern, es war regelmäßig für den sofortigen Gebrauch eingelegt.

Das zum Verkauf bestimmte Bier durfte nur von den Bierbauern hergestellt werden, die seit 1630 eine eigene Zunft bildeten;¹⁾ Private konnten soviel brauen bzw. brauen lassen, als sie für ihren häuslichen Gebrauch nötig hatten. Das Bier wurde in drei verschiedenen Stärkegraden gebraut; das schwächste war das für den gewöhnlichen Ausschank bestimmte sog. „gemeine Bier“, dann folgte das stärker eingebraute Lagerbier, das offenbar für die Keller der Wohlhabenden in größeren Mengen hergestellt wurde und schließlich das noch stärkere Doppelbier.

Der Rat überwachte sowohl die Herstellung als auch den Verkauf des Bieres, für welchen bestimmte Taxen vorgeschrieben waren. Wenn diese Taxen, die uns noch näher beschäftigen werden, einen Sinn haben sollten, mußte der Rat sich auch einen Einfluß

¹⁾ [Die Erlaubnis, eine Zunft einzurichten, war ihnen bereits im Jahre 1586 erteilt worden, sie sind jedoch erst 1594 bei den Barbierern zünftig geworden. Die Auffassung in der wenig brauchbaren Arbeit von Emil Wolf, Zur Geschichte des Bierbrauergewerbes in Frankfurt a. M. vom Jahre 1288 bis 1904, wonach die Brauer erst 1630 zünftig wurden, ist nicht zutreffend.]

auf die Güte des hergestellten Bieres verschaffen. Er schrieb daher vor, wieviel Gewichteinheiten Malz und Hopfen zu einem Gebräu von einer bestimmten Anzahl Ohm fertigen Bieres verwendet werden müssen. In der Brauerordnung von 1630¹⁾ wird verlangt, daß zu einem Sud von 29 Ohm (= 41,59 hl) 7 Säcke Malz, von denen jeder acht gestrichene Simmern enthält, und ein halber Zentner Hopfen²⁾ genommen werden; um jeden Betrug nach dieser Richtung auszuschließen, mußten die Malzsäcke nach ihrem Gehalt geprüft und auf der Fahrpforte mit dem Stadtdler gezeichnet werden.³⁾ Dieses Mischungsverhältnis hat sich später öfter geändert; im Jahre 1657 bei der Erneuerung der Ordnung schrieb man z. B. vor, daß der Sack statt 8 nur noch 6 Simmern Malz enthalten dürfe. Da alle übrigen Faktoren der Rechnung dieselben blieben, wurde hierdurch zwar die Malzabgabe um 25 % erhöht, das Bier in seinem Malzgehalt jedoch entsprechend verschlechtert.⁴⁾

Der Ausschank des Bieres mit der Maß lag in den Händen der Bierbrauer, von denen nach der Ordnung von 1630 jeder vier Auszäpfer unterhalten durfte, die Ordnung von 1657 erlaubt sogar noch einen fünften für den Ausschank in der Judengasse. Jeder Zäpfer mußte sich mindestens zehn Häuser von dem Brauhaus eines andern Bierbrauers fernhalten, von dem er kein Bier bezog; jedes Brauhaus war also innerhalb der nächsten zwanzig Häuser (zehn rechts und zehn links) gegen den Wettbewerb eines Konkurrenten geschützt.⁵⁾ Im Interesse der Abnehmer war vorgeschrieben, daß nur eine Sorte Bier ausgeschenkt werden durfte, entweder doppeltes oder einfaches, niemals beide zusammen; in ähnlicher Weise wie es oben bei der Fleischversorgung⁶⁾ geschildert wurde, sollte auch hier ein Betrug durch Lieferung einer schlechteren Qualität

¹⁾ [Ordnung vom 23. Februar 1630, Edikte Bd. II, Nr. 96; sie ist mit einigen unwesentlichen Änderungen erneuert am 30. April 1657, Bd. III, Nr. 72. Bezüglich ihrer Vorgeschichte vgl. Ugb C 51 F.]

²⁾ [Wenn der Hopfen besonders gut ausgefallen war, genügten auch 40 \mathring{u} .]

³⁾ [Ein weiterer Grund für den Rat, den Inhalt der Säcke vorzuschreiben, war der Umstand, daß auf dem zum Brauen verwendeten Malz eine Abgabe von 2 fl pro Sack ruhte; die Bierbrauer hatten also die Neigung, ihre Malzsäcke immer größer zu machen. Vgl. hierzu auch das Bedenken der Rechnei- und Fahrpforten-Herren aus dem Jahre 1629, Ugb C 51 F Nr. 4.]

⁴⁾ [Im Jahre 1679 wurden 10 $\frac{1}{2}$ Säcke Malz verwendet, von welchem Inhalt ist nicht bekannt. Ugb D 24 Xx.]

⁵⁾ [Vgl. hierzu außer den Brauordnungen auch die Bierbrauerartikel vom 24. Juni 1630.]

⁶⁾ [Nur eine Qualität Fleisch durfte vorrätig gehalten werden, entweder die bessere oder die geringere. Vgl. oben S. 71.]

ausgeschlossen werden. Die Bierzäpfer waren verpflichtet, ein Täfelchen auszuhängen, auf welchem der vom Rat vorgeschriebene Taxpreis aufgezeichnet war.

Taxen des von den Brauern zu verkaufenden Bieres werden bereits im alten Frankfurter Gesetzbuch vom Jahre 1352 genannt; ¹⁾ nach Kapitel 42 war für eine Maß vier alte Heller zu nehmen erlaubt. Die Aufstellung und Durchführung solcher Preistaxen begegnete mannigfachen Schwierigkeiten. Die eine Schwierigkeit bestand darin, daß trotz aller Vorschriften über die zu verwendenden Materialien eine Garantie für die Güte des Gebräus nicht gegeben war, denn man konnte von Rats wegen nicht den ganzen Herstellungsprozeß überwachen. Daher begnügte man sich damit, von Zeit zu Zeit durch Ratsverordnete das gebraute Bier versuchen zu lassen. Eine zweite viel bedeutendere Schwierigkeit lag jedoch in dem Umstande, daß die Preise für die zu verwendenden Materialien, nämlich Gerste, Hopfen und das nötige Brennholz im Preise erheblich schwankten.²⁾

Diesen Preisschwankungen hätte von Rechts wegen jedesmal eine Änderung der Biertaxe folgen müssen, wie dies auch in den Brauordnungen vorgeschrieben war. Sie bestimmen, daß die Ratsverordneten zur Rechnei und auf der Rentkisten sich wegen des „Auf- und Absteigens der Preise“ von Hopfen und Gerste erkundigen und darnach das Bier taxieren sollen. In Wirklichkeit hat man sich um die Preisänderungen meistens erst dann gekümmert, wenn die Bierbrauer unter Hinweis auf die Unmöglichkeit, bei der bestehenden Taxe existieren zu können, eine Änderung verlangten. Den Eingaben der Brauer, „um Ersteigerung der Tax“, sind regelmäßig Berechnungen beigefügt, welche sich in großen Mengen in den Akten finden³⁾ und die sämtlich beweisen sollen, daß die Einhaltung der vorgeschriebenen Taxe unbedingt mit einem mehr oder weniger großen Verlust verbunden sei. Allerdings, wenn das

¹⁾ [Das Gesetzbuch von 1352 ist abgedruckt bei Orth, Zusätze zu den Anmerkungen, S. 325 ff, sowie Senckenberg, Selecta juris allerdings an beiden Stellen mit erheblicher Ungenauigkeit.]

²⁾ [Einen ähnlichen Fall, wo die Veränderung der Materialpreise die Festsetzung von Taxpreisen des fertigen Produktes erschwerten, haben wir bei den Brotgewicht-Taxen kennen gelernt. Der Rat half sich hier damit, daß er Tabellen aufstellte, bei welchen einem bestimmten Preis des Roggens bez. Weizens ein bestimmtes Brotgewicht entsprechen mußte. Vgl. oben S. 63.]

³⁾ [Z. B. aus den Jahren 1629 (Ugb C 51 F Nr. 5), 1635 (Ugb C 59 G 3), 1646—72 (Ugb C 51 N), 1676 (Ugb D 24 K k), 1684 (Ugb C 51 M), 1696 (Ugb D 24 M 3), 1711 (Ugb D 24 L 28), 1740 (Ugb C 12 Nr. 29), 1765 (Ugb C 18 Nr. 32).]

Rechneiamt eine Gegenberechnung aufstellte, so fiel diese anders aus; allein im allgemeinen bleibt der Eindruck bestehen, daß in den meisten Fällen die Einhaltung der Taxe für die Brauer einen Verlust bedeutete, wenn sie sich nicht, was am wahrscheinlichsten ist, durch eine entsprechende Verschlechterung des Bieres entschädigten.¹⁾

Eine von den zahlreichen bei den Akten liegenden Berechnungen, welche aus dem Jahre 1657²⁾ stammt und für die übrigen geradezu typisch ist, hat folgenden Wortlaut:

„Bier-Rechnung über 10¹/₂ Sack Malz, was dieselbige itziger Zeit für Unkosten tragen in 1657 den 1. Merz wie folgt:

1. Erstlichen unserer hochgeehrten Obrigkeit uff der Rentküsten ³⁾	fl 21.—
2. 15 Achtel Gersten à Rtlr 1 kr 8	„ 24.—
3. Hopfen zu 10 ¹ / ₂ Sack Malz gehörig 50 \mathring{u} à Rtlr 18	„ 13.30
4. Holz zum Brauen und Malz zu dörren	„ 7.—
5. Dem Mütter, die Gersten und Malz mesen	„ —.20
6. Dem Müller, das Malz zu mahlen	„ 1.03
7. Erstlich dem Bierbrauer seinen Braulohn; 2. das Braugeschirr; 3. das Gesinde; 4. die Faß zu unter- halten, ist zusammen gerechnet	„ 15.—
	Summa fl 81.53

Hierauf 28 Ohm Bier zu brauen, die Ohm taxiert pro 2 fl 40 kr, tun	fl 74.40
	Verlust fl 7.13

Diese Berechnung versteht sich für ein Gebräu zu 28 Ohm gemeinen Bieres; welche Mengen von Lagerbier bez. Doppelbier aus den angegebenen Materialien hergestellt werden sollten, ist bei diesen Rechnungen nirgends erwähnt. Nur eine Notiz, die ich finden konnte, läßt darauf schließen, daß dem Gebräu von 28 Ohm gemeinen Biers 24 Ohm Lagerbier entsprach. Wahrscheinlich bestand hinsichtlich des Mischungsverhältnisses beim Doppelbier keine besondere Vorschrift, denn es heißt in den Brauordnungen, daß der

¹⁾ [Im Jahr 1635 kostete z. B. das Achtel Gerste 9 fl (1660 nur 2 fl); Gerste, Holz und Hopfen war auf das Dreifache gegen früher gestiegen, was die Taxe nicht berücksichtigt hatte. Ugb C 59, G 3. Die Berechnung aus dem Jahre 1676 (Ugb D 24 K k) weist bei einem Gebräu von 28 Ohm einen Verlust von 22 fl 50 kr bei der Taxe von 10 Kopfstück (= 3¹/₃ fl) nach. Wie wenig sich die Taxe den Preisänderungen der Materialien anpaßte, geht daraus hervor, daß sie oft jahrelang bestehen blieb, wengleich sie jährlich zweimal geändert werden sollte.] ²⁾ [Ugb D 24 K k.]

³⁾ [Nämlich das Malzgeld für 10¹/₂ Säcke à 2 fl.]

Brauer von doppeltem Bier dieses vor dem Ausschank jedesmal zur Fahrpforte bringen solle, wo es versucht und geschätzt würde.

Die vom Rat festgesetzten Taxen erstreckten sich anfangs nur auf gemeines Bier, wurden aber später auch auf Lagerbier und Doppelbier ausgedehnt. Nach den Rechneiamts-Protokollen bestanden während der Jahre 1643—63 folgende Taxen:¹⁾

a) für gemein Bier:

Taxe vom	1 Ohm à 143,43 l	1 Zapfmaß à 1,59 l	Taxe vom	1 Ohm à 143,43 l	1 Zapfmaß à 1,59 l
2. Okt. 1643	3 fl	10 M	6. Sept. 1653	2 $\frac{1}{4}$ fl	8 M
13. Aug. 1644	2 $\frac{1}{4}$ „	8 „	26. Okt. 1658	2 $\frac{2}{3}$ „	12 „
15. Febr. 1645	2 $\frac{3}{4}$ „	10 „	8. Nov. 1660	2 $\frac{5}{12}$ „	10 „
15. Sept. 1646	3 $\frac{1}{3}$ „ ²⁾	12 „	4. Juni 1661	2 $\frac{1}{3}$ „	8 „
12. Aug. 1647	3 „	10 „	10. Okt. 1661	2 $\frac{2}{3}$ „	10 „
15. Dez. 1649	3 $\frac{1}{3}$ „ ³⁾	12 „	22. Febr. 1662	3 „	—
11. Dez. 1652	3 „	10 „	28. Nov. 1663	2 $\frac{2}{3}$ „	8 „

b) für Lagerbier:

Taxe vom	1 Ohm à 143,43 l	Taxe vom	1 Ohm à 143,43 l
26. Okt. 1653	2 $\frac{3}{4}$ fl	22. Febr. 1662	3 $\frac{1}{4}$ fl
4. Juni 1661	2 $\frac{2}{3}$ „	28. Nov. 1663	3 „

c) für Doppelbier:

Taxe vom	1 Ohm à 143,43 l	1 Zapfmaß à 1,59 l	Taxe vom	1 Ohm à 143,43 l	1 Zapfmaß à 1,59 l
6. Sept. 1653	3 fl	12 M	4. Juni 1661	4 fl	14 M
26. Okt. 1658	—	16 „	28. Nov. 1663	—	12 „
8. Nov. 1660	4 „	16 „			

Wie man sieht, unterscheidet die Taxe zwischen dem Preis per Ohm und demjenigen per Maß in der Weise, daß beim Ausschank im Kleinen ein wesentlich höherer Preis erlaubt wird. Eigentlich müßte einem Ohmpreis von 3 fl ein Preis für die Zapf-

¹⁾ [Auszüge aus den Rechneiamts-Protokollen von 1641—88. Weitere Taxpreise sind in den Akten bei den erwähnten Berechnungen und Eingaben der Bierbrauer zu finden.]

²⁾ [Nämlich zwei Königstaler, die in jener Zeit mit 1 $\frac{2}{3}$ fl taxiert sind. Vgl. z. B. zum Jungen Bd. II, S. 125.] ³⁾ [Desgl.]

maß von 8 fl entsprechen, denn ein Ohm enthält 90 Maß zum Auszapfen¹⁾ (à 1,59 l); statt dessen wird aber 10 fl zu nehmen erlaubt, was einem Zapfgewinn von 20⁰/₁₀ entspricht. Die Taxe des Lagerbiers bezieht sich offenbar auf das von wohlhabenden Bürgern bei den Brauern in größeren Mengen zum Einlagern in ihre Keller bestellte Bier.

Bei dem auf Bestellung gebrauten Bier konnte der Auftraggeber entweder die Materialien stellen und einen Braulohn entrichten oder dem Brauer auch die Materialbeschaffung überlassen und das fertige Produkt bezahlen. Nach einem Dekret vom 12. Jan. 1654²⁾ durften die Brauer bei solchen Aufträgen, wo ihnen alles gestellt wurde, vom Sack Malz $\frac{1}{2}$ fl nehmen; wenn sie ihrem Auftraggeber auch die Treber zurückliefern mußten, konnten sie 40 kr per Sack fordern. Die Brauknechte hatten von jeder Ohm 4 kr Trinkgeld zu beanspruchen.

Am besten gibt uns hinsichtlich des auf Bestellung gebrauten Biers das Ausgabenbuch zum Jungens Aufschluß. Er hat in der Regel sein Bier zusammen mit Herrn von Lahn brauen lassen und dem Brauer die Beschaffung des Materials überlassen. Nur einmal, im Jahre 1644, wird erwähnt, daß er zur Herstellung von 6 $\frac{1}{10}$ Ohm Bier 2 Achtel Gerste und $\frac{1}{2}$ Achtel Weizen lieferte.

Soweit die Menge des gebrauten Biers angegeben ist, lassen sich bei zum Jungen folgende Preise ermitteln:

Zum Jungen 1643—48.

Jahr	Menge	Preis per Ohm	Preis per hl	Preis per hl in Reichsgoldmark ³⁾
1643	8 Ohm 12 Viertel	4 fl	2,79 fl	8,93
1644	6 „ 6 „	— ⁴⁾	—	—
1645	2 „ — „	3 $\frac{1}{2}$ „	2,44 „	7,81
1646	6 „ — „	4 „	2,79 „	8,93
„	6 „ 6 „	3 fl 14 kr	2,25 „	7,20
1647	6 „ 10 „	3 „ 36 „	2,50 „	8,—
1648	5 „ 10 „	4 fl	2,79 „	8,93

¹⁾ [Dagegen wird bei nicht zum Auszapfen bestimmten größeren Mengen die Ohm nur in 80 sog. Eichmaß eingeteilt, von der jede 1,79 l hält.]

²⁾ [Auszüge aus den Rechneiamts-Protokollen 1641—88, Bl. 65.]

³⁾ [Wegen der Umrechnung der Preise in Reichsgoldmark vgl. oben S. 118 Note 1.]

⁴⁾ [Der Preis wird hier nicht ausgeworfen, denn er ist wegen der zur Herstellung des Bieres gelieferten Frucht mit den übrigen Preisangaben nicht vergleichbar.]

Menge und Preis des auf Bestellung in Frankfurt gebrauten Bieres ist bei Kaib auch nicht annähernd festzustellen. Es werden bei ihm zwar die Beträge der dem Bierbrauer bezahlten Rechnungen („Zettel“) erwähnt, ferner die Menge des abgefüllten Bieres, allein beide Anschreibungen geschehen in einer solchen Weise, daß die Beziehung zwischen der Menge und dem gezahlten Preis nicht klar zu erkennen ist. Sicher ist jedoch, daß er einen umfangreichen Bierkeller unterhielt, der wahrscheinlich bedeutend größer war als derjenige zum Jungens. An „aufgefülltem“ Bier erwähnt das Ausgabenbuch im Jahre 1687: 15 Ohm, 1690: 16, 1692: 14, 1693: 13, 1695: 17 Ohm. In den übrigen Jahren sind nur $3\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ Ohm genannt, allein man wird ohne weiteres annehmen können, daß ungefähr 15 Ohm durchschnittlich jährlich verbraucht wurden, denn die Erwähnung der Menge des aufgefüllten Bieres ist eine ganz unvollständige, mehr zufällige.

Uffenbach, der in bescheideneren Verhältnissen lebt, hat auch hinsichtlich des Bierverbrauches geringere Ziffern aufzuweisen. Im Jahre 1734 zahlt er an den Brauer für geliefertes Bier fl 29.43, was einer Menge von etwa $7\frac{1}{2}$ – 8 Ohm entspricht, wenn man die im übrigen genannten Preise als Maßstab nimmt; im Jahre 1735 bezieht er $3\frac{1}{10}$ Ohm zum ungefähren Preis von 4 fl und 1736 in zwei Partien 3 Ohm 19 Viertel zum Preis von $3\frac{2}{3}$ fl die Ohm.

Eine ziemlich bedeutende Rolle spielten auch die fremden Biere in Frankfurt a. M., insbesondere die aus der näheren Umgebung stammenden. Von Bieren, welche von weither geschickt waren, ist hauptsächlich das Naumburger, Einbeckische und Bamberger zu nennen, das bereits im 15. Jahrhundert in Frankfurt lebhaft begehrt war.¹⁾ Im 17. und 18. Jahrhundert haben sich in den Orten der näheren und entfernteren Landorte wie es scheint manche Brauer auf die Herstellung eines besonders guten Bieres verlegt, für welche sie in Frankfurt ihre feste Kundschaft hatten. Insbesondere das in Homburg gebraute Weißbier ist in großen Mengen nach Frankfurt gewandert, aber auch Hanau, Wetzlar, Vilbel, Bockenheim, Preungesheim, Eckenheim u. a. Orte haben ihr Bier nach Frankfurt zum Verkauf gebracht.²⁾

¹⁾ [Vgl. Kriegk, Deutsches Bürgertum, S. 302/03; Jung in Quellen zur Frankfurter Geschichte Bd. II, S. 339, 15. Über die verschiedenen Sorten der in Deutschland gebräuchlichen Biere vgl. Hübner, Sp. 297/98.]

²⁾ [Ugb E 69 Lit. C 6. In ihrer Eingabe vom Jahr 1628 (Ugb C 51 Lit. F) sagen die Brauer, daß diese fremden Biere nicht nur ohm- und faßweise eingeführt, sondern auch durch die in Frankfurt aufgestellten Auszäpfer, „so sie haufenweis haben“, im kleinen ausgeschenkt würden.]

Gegen die Einfuhr fremden Bieres haben die einheimischen Brauer jahrzehntelang einen heftigen Kampf geführt, der nur in einzelnen Fällen zu ihren Gunsten entschieden wurde. Der engherzigen wirtschaftspolitischen Auffassung jener Zeit entsprechend setzten sich ja alle Handwerker energisch zur Wehr, sobald außerhalb der Messen eine Einfuhr von Erzeugnissen in Frage kam, welche auch in der Stadt hergestellt werden konnten. Auf diese Übung berufen sich auch die Bierbrauer,¹⁾ allerdings mit wenig Erfolg, denn bei den Nahrungsgewerben (Bäckern, Metzgern u. dgl.) behält sich der Rat stets vor, eine Einfuhr der zu verkaufenden Gegenstände nach Bedarf zuzulassen. Im Jahre 1630 anlässlich der Beratung der Bierbrauer-Ordnung verlangen die Brauer, daß alles Bier, welches innerhalb 4 Meilen der Umgebung gebraut war, von der Einfuhr auszuschließen sei. Mit dieser Forderung wurden sie jedoch abgewiesen unter der Begründung, es sei besser, gutes Bier hereinzulassen, „als daß man der Bierbräuer Genade mit ihrem geringen und schlechten Bier leben müsse“.²⁾

Die Ordnung von 1630 hat die Einfuhr fremden Bieres ausdrücklich erlaubt, sie schreibt nur vor, daß es auf der Rentkiste anzumelden und die Niederlage zu bezahlen sei, worauf es von der Rechnei versucht und taxiert würde. Auch die Ordnung von 1657 steht noch auf diesem Standpunkt. Im Jahre 1671 jedoch wußten die Brauer ein Verbot der Einfuhr des auf den Landgemeinden hergestellten Bieres durchzusetzen;³⁾ drei Brauer von Oberrad, Bornheim und Bonames bitten den Rat, dieses Dekret so zu erläutern, daß sie als alteingesessene Untertanen nicht unter die fremden Bierbrauer gerechnet würden.

Allem Anschein nach hat der Rat dieses Verbot nicht allzu scharf gehandhabt, denn aus den Akten geht hervor, daß die Einfuhr von Bier unvermindert fort dauert, und wie wir noch sehen werden, hat Kaib in den Jahren 1690—93 regelmäßig Homburger Bier faßweise bezogen. Die Ordnung vom 30. Juni 1696⁴⁾ klagt auch,

¹⁾ [Wie bei den übrigen Handwerken sollte man auch bei ihnen verfahren: alles was zu dem Handwerk gehöre, solle man nicht zu den Toren herein lassen, sondern wegnehmen. Ugb D 74 L 5.]

²⁾ [Lect. in Sen. 21. Jan. 1630, Ugb C 54 Lit F.]

³⁾ [Dekret vom 28. Februar 1671 (ungedruckt). Bürgerm.-B. von 1670, Bl. 138.]

⁴⁾ [Edikte Bd. V Nr. 80.]

daß fremdes Bier aus den benachbarten Orten in „allzu großen Mengen“ eingeführt würde und erneuert die früher erlassenen Verbote. Aber auch sie hat nicht viel erreicht, wie aus der Ordnung vom 31. Juli 1704¹⁾ hervorgeht und wie die Akten nachweisen. Diese letztere Ordnung enthält übrigens kein striktes Verbot, im Gegenteil, sie läßt ausdrücklich zu, daß Kranke und Einwohner, welche das fremde Bier der Gesundheit wegen trinken, solches einführen dürfen. Allerdings ist der Kontrolle halber die Einfuhr nur an zwei Stellen, nämlich dem Friedberger Tor und dem Affentor, erlaubt.

Überhaupt hat der Rat wegen der Einfuhr des fremden, insbesondere des so beliebten Homburger Weißbieres einen schweren Stand. Auf der einen Seite bedrängen ihn jahrzehntelang die einheimischen Brauer mit Eingaben, worin sie die Ungerechtigkeit hervorheben, welche mit der Einfuhr für sie verbunden war.²⁾ Sie gingen sogar so weit, daß sie zur Selbsthilfe schritten und das eingeführte fremde Bier wegnahmen, als sie sich vom Rat nicht genügend unterstützt glaubten. In einem Fall haben sie sogar den Fässern den Boden ausgeschlagen und das Bier auslaufen lassen, was freilich den Rädelführern übel bekommen ist.³⁾ Auf der anderen Seite kommt der Rat in Konflikt mit der landgräflich hessischen Regierung, welche sich gegen die Verzollung des nach Frankfurt eingeführten Bieres sträubt und geltend machte, daß solche „Imposten“ den Reichsgesetzen und der kaiserlichen Wahlkapitulation zuwiderliefen, wovon sie allerdings den Frankfurter Rat nicht zu überzeugen vermochte.⁴⁾

Von dem genannten Homburger Bier bezieht Kaib in den Jahren 1690 — 93 nachstehende Mengen zu den beigesetzten Preisen:

¹⁾ [Edikte Bd. III Nr. 27.]

²⁾ [Ihr Handwerk hatte sich stetig vergrößert, sodaß es für den Einzelnen später schwer ward, sein Auskommen zu finden; im Handwerk befanden sich im Jahre 1628: 15 Brauer (Ugb C 51 Lit. F), 1671: mit den Witwen 36 (Ugb D 24 M m), 1682: 46 (Ugb D 24 W w), 1704: gegen 100 (Ugb D 24 L. 5), 1764: 186 Meister und 43 Witwen (Ugb C 18 Nr. 32). Eine Ohm fremden Bieres zahlte nur 1 fl, während die hiesigen Brauer für den Sack Malz 2 fl und für die Ohm auszuzapfen noch außerdem 40 kr zu entrichten hatten.]

³⁾ [Es handelte sich um Homburger und Bonameser Bier. Ugb D 74 L 9, L 20.]

⁴⁾ [Ugb E 69 Lit. C 6 Nr. 6 aus den Jahren 1688—96.]

Kaib 1690—93.

Jahr	Menge	Preis per Ohm	Preis per hl	Preis per hl in Reichs- goldmark ¹⁾
1690	1 Ohm 4 Viertel	4 fl	2,79 fl	6,70
"	2 " — "	4 "	2,79 "	6,70
1691	1 " 6 "	3 "	2,09 "	5,02
1692	— " 18 "	2 ² / ₃ "	1,85 "	4,44
"	2 " — "	3 "	2,09 "	5,02
1693	1 " 7 "	4 "	2,79 "	6,70
"	1 " — "	4 ¹ / ₂ "	3,14 "	7,54

Fremdes Bier wurde von Uffenbach, nach dessen Aufzeichnungen zu schließen, nicht bezogen, es ist auch bei zum Jungen nur einmal erwähnt und zwar im Jahre 1642, wo er den Eingangszoll („Niederlage auf der Fahrpforte“) für aus Wetzlar bezogenes Bier aufzeichnet.]

Häuser, Wohnungsverhältnisse.

Die Schilderung der Wohnungsverhältnisse früherer Zeiten hat ihre großen Schwierigkeiten, weil auf diesem Gebiet die Quellen nur spärlich fließen. Einigermaßen kommen uns hier die älteren Haushaltbücher zu Hilfe, denn sie begnügen sich nicht mit der Aufzeichnung der verausgabten Summen, sondern fügen häufig den Beträgen ausführliche Erläuterungen bei.

Aus unsern Haushaltbüchern ersehen wir, daß zum Jungen zwar eine Reihe von Zinshäusern als Kapitalanlage, jedoch kein eigenes Wohnhaus besessen hat, sondern zur Miete wohnte. Dagegen bewohnte Kaib ein eigenes großes Haus mit Garten und Uffenbach besaß ebenfalls ein großes Haus, in welchem er mit seiner Schwiegermutter wohnte.

Der Besitz eigener Häuser war damals in Frankfurt auch bei den weniger wohlhabenden Volksklassen weit häufiger, als heutzutage. In den meisten Fällen bewohnte man ein Haus allein, das Zusammenwohnen mehrerer Mietparteien war eine verhältnismäßig seltene Erscheinung. So hatte die Wohnweise der Reichen

¹⁾ [Vgl. die Bemerkungen bei den Tabellen oben S. 118 Note 1, sowie die ausdrücklichen Vorbehalte im Vorwort.]

einen mehr patrizischen, diejenige der Armen einen mehr ländlichen Anstrich. Wollen wir jenen patrizischen Eindruck wiedergewinnen, dann brauchen wir nur in irgend eines der zahlreichen noch bestehenden Häuser der Altstadt zu gehen und bei den meist zu Geschäftszwecken zerschnittenen Häusern die einzelnen Vorschläge an den Etagen wegzudenken.

Der Besitz von Gärten war in jener Zeit bei den Vornehmen noch mehr Bedürfnis als heute; außerhalb des Hauses bot sich wenig Gelegenheit zur Zerstreung, und sobald man über die erste Jugendzeit hinaus war und einen Hausstand gegründet hatte, waren sog. Vergnügungen auch bei den Reichsten immerhin etwas seltenes. Die Gärten befanden sich entweder bei dem Hause oder sie waren davon getrennt und lagen namentlich in jenen einen mehr ländlichen Charakter tragenden Straßen, welche sich noch innerhalb der Befestigungswerke, aber außerhalb der Ende des 14. Jahrhunderts erweiterten Altstadt befanden.

[Um die entsprechenden Anschreibungen unserer Haushaltbücher in den richtigen Zusammenhang einzureihen, ist es nötig, auf die Wohnungsverhältnisse, den Besitz von Häusern u. dergl. hier etwas näher einzugehen.]

Häuser.

Allgemeines.

[In den ältesten Zeiten war die Stadt Frankfurt eingeteilt in die Alt- und Neustadt, wobei der alte Graben die Grenzlinie bildete. Daneben bestand noch die Einteilung in die Ober- und Niederstadt, welche durch eine Linie getrennt wurden, die von der Liebfrauenkirche über Neue Kräme und Römerberg nach der Fahrpforte zog.¹⁾ Erst im Jahre 1614 anlässlich der Fettmilchschen Unruhen wurde die Stadt zwecks Organisation der Bürgerbewaffnung in 16 Quartiere eingeteilt, die nachträglich auf 12 herabgesetzt wurden, zu denen noch 2 für Sachsenhausen kamen.²⁾ Die einzelnen Häuser waren damals nicht durch Nummern kenntlich gemacht, die Einführung der Hausnummern innerhalb der Quartiere (nicht etwa der Straßen) fand erst im Jahre 1760 gelegentlich der Einquartierung im

¹⁾ [Vgl. Battonn I, S. 130 ff.]

²⁾ [Näheres bei C. L. Franck, Topographischer Überblick der Stadt Frankfurt a. M., 1821, S. 3 ff.]

siebenjährigen Kriege statt.¹⁾ Erst im Jahre 1845 ist in Frankfurt die Nummernbezeichnung der Häuser nach Straßen durchgeführt worden.

Um die einzelnen Häuser derselben Straße von einander unterscheiden zu können, wurde in den Zeiten, als die Häuser noch keine Nummern trugen, jedes Haus mit einem Namen versehen. Da auch die Häuser äußerlich kenntlich sein mußten, brachte man ein Schild an, auf welchem der Name des Hauses geschrieben stand oder in irgend einer Weise in Holz bezw. Stein gehauen oder gemalt dargestellt wurde.²⁾ Eine Sammlung solcher Hauszeichen, die auch an einzelnen Häusern der Altstadt heute noch zu finden sind, besitzt das städtische Historische Museum.

Die Namen für die Bezeichnung der Häuser wurden aus allen erdenklichen Gebieten genommen, am häufigsten sind Ortsnamen und Tiernamen gewählt. Die Häusernamen haben auch nach Einführung der Hausnummern fortbestanden³⁾ und sind in einzelnen Fällen bis zur Gegenwart erhalten.⁴⁾ Im Jahre 1645 z. B., als für den Sandbrunnen in der Sandgasse eine neue Rolle⁵⁾ errichtet wurde, trugen die zu diesem Brunnen gehörigen Häuser folgende Namen: zum roten Kopf, alten und neuen Augsburg, großen Wildfang, alten Heusamen, kleinen Schreiber, alten Schweizer (im Besitz zum Jungens), bunten Wolf, Sandhof, Schönau, roten Löwen, zur kleinen Sommerbühn, kleinen Blatteis, Weilburg etc.

Dem volkstümlichen Wohnbau im alten Frankfurt hat kürzlich Otto Lauffer eine eingehende Studie gewidmet.⁶⁾ Nach seinen Untersuchungen unterschied sich das Frankfurter Bürgerhaus um die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht wesentlich von dem Bauernhaus der umliegenden Landorte. Es war ein Fachwerkbau, welcher die Giebelseite nach der Straße richtete und als selbständiges

¹⁾ [Der Buchstabe des Quartiers und die Hausnummern mußten „in ziemlicher Größe, deutlich und nicht versteckt, sondern vornen an das Haus mit Oelfarbe angemalt“ werden. Ordnung vom 11. Dezember 1760, Edikte XI, Nr. 41.]

²⁾ [Vgl. die Zusätze Fichards bei *Battonn I*, S. 182 ff.]

³⁾ [Vgl. z. B. die „Neue Roll zum Sandbrunnen“ aus dem Jahre 1811, welche neben den Nummern auch die Namen der Häuser angibt.]

⁴⁾ [Eine Zusammenstellung der jetzt noch bestehenden Häusernamen gibt alljährlich das Adreßbuch am Ende des zweiten Teils.]

⁵⁾ [Wegen der Brunnenrollen siehe weiter unten S. 139.]

⁶⁾ [Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge, Bd. X, 1910, S. 215 ff. Auf diese lehrreichen Ausführungen sei für die folgende Schilderung hier ein für allemal verwiesen.]

Einzelgebäude nach allen Seiten hin frei stand; zwischen den einzelnen Häusern waren in der Regel Traufgäßchen, sog. Winkel vorhanden, welche in Privateigentum standen und zu denen eine Türe hinausführte. Nach Lauffer ist während Jahrhunderten die Giebelseite das Antlitz des städtischen Bürgerhauses geblieben; es bestand also im alten Frankfurt noch lange Zeit das Straßenbild, welches sich in manchen kleinen Landstädten bis auf unsere Tage erhalten hat. Noch der Belagerungsplan von 1552 weist als charakteristischen Wohnbau das Giebelhaus nach.

Allmählich schreitet die Entwicklung derart fort, daß die Giebelfronten außer Übung kommen und die Traufe nach der Straße gerichtet wird, sodaß also der First mit der Straßenflucht parallel läuft. Bereits im 17. Jahrhundert ist diese Art des Bauens von Bürgerhäusern zur ständigen Gewohnheit geworden, und wenn die nach dem großen Brande im Jahre 1719 erlassene Bauordnung vorschreibt, daß „kein Giebel, sondern alle Dachtraufen von denen Häusern gegen die gemeinen Straßen gerichtet werden“, so ist dies nur die gesetzliche Festlegung einer bereits lange bestandenen Übung gewesen. In gleichem Maße wie diese Giebelfronten verschwanden, sind die sogenannten Zwerchhäuser in Aufnahme gekommen. Es sind dies quer zum First gestellte Aufbauten, welche dazu bestimmt waren, den Giebel nach der Straße einigermaßen zu ersetzen. Diese Zwerchhäuser sind besonders im 17., aber auch noch während des ganzen 18. Jahrhunderts an den Neubauten angebracht worden; im 19. Jahrhundert hat dann ein Statut von 1809 ihren Aufbau untersagt.

Die ersten Steinhäuser, welche in Frankfurt entstanden sind, waren Handelshäuser, die zur Sicherung gegen Diebstahl und den so gefürchteten Feuerschaden mit dicken Mauern versehen wurden. Eigentliche Bürgerhäuser aus Stein gab es noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur wenige; fast sämtliche Bürgerhäuser waren noch Fachwerkbauten, deren Erdgeschoß allerdings aus Stein hergestellt war. Die Bausitte, das unterste Geschoß aus Stein zu errichten, ist etwa seit dem 16. Jahrhundert ziemlich allgemein geworden. Die Frankfurter Reformation von 1578 (VIII, I § 5) verlangt vom Bauherrn, „welcher eins ziemlichen Vermögens“ sei, daß „aufs wenigst der unterste Stock der gemeinen Straße zu mit gehauenen Steinen und Mauerwerk“ zu bauen sei, und die Bauordnung vom 27. Juli 1719 enthält eine ähnliche Bestimmung. Dagegen stellt das Statut von 1809 als Regel die Errichtung von

Steinhäusern auf, nur ausnahmsweise ist erlaubt, vom zweiten Stockwerk ab Holz zu verwenden.

Eine besondere Eigentümlichkeit des Frankfurter Fachwerkhäuses waren die Überhänge, womit man das Vorragen der oberen Geschosse über die unteren bezeichnete. Diese Überhänge, welche heute noch manchen Straßen der Altstadt ihr eigentümliches Gepräge geben, waren bereits im ausgehenden Mittelalter so verbreitet, daß ihre Ausdehnung schon damals gesetzlich eingeschränkt werden mußte; eine weitere Beschränkung fand dann für den Wiederaufbau der bei dem großen Brand von 1719 zerstörten Häuser, insbesondere der Tönges-, Schnur- und Fahrgasse statt. Bei den seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auftretenden Steinbauten wurden die Überhänge fast gemieden und schließlich hat sie das Baustatut von 1809 gänzlich verboten. Jedenfalls war aber im 17. und 18. Jahrhundert das reizvolle Straßenbild, wie es durch die stark ausladenden Überhänge hervorgerufen wurde, das herrschende, und jedermann erinnert sich der anziehenden Schilderung, mit welcher uns Goethe im Eingang von „Dichtung und Wahrheit“ die Eigenart des Straßenbildes seiner Vaterstadt vor Augen führt.

Wie die Überhänge in den Lufträumen der Straße über das Eigentum des Grundstückbesitzers hinausragten, so war es auch üblich, die Keller über die Grundstücke hinaus in die Straße vorzuschieben. Der verhältnismäßig kleine Raum, auf welchem die hochgebauten Häuser standen, machte es erklärlich, daß man die Keller so weit ausdehnte als es nur irgend möglich war. Da zudem in Frankfurt infolge des stark entwickelten Weinhandels stets große Mengen Weines eingekellert wurden, kam es häufig vor, daß man die Keller zwei- und dreigeschossig unter einander anlegte, wie der Abbruch älterer Häuser noch heutzutage nachweist.

Das Dach war bis etwa 1400 fast ausschließlich mit Lehm, Stroh oder Schindeln gedeckt, unterschied sich also auch in dieser Hinsicht kaum von dem Bauernhaus der umliegenden Landorte. Seit 1485 war die Neuherstellung von solchen Dächern mit Strafe bedroht und sogar die bestehenden mußten beseitigt werden, denn es war von jetzt ab nur noch die Verwendung von Ziegeln und Schiefer erlaubt. Die Ziegelbedeckung hat von jeher nur eine untergeordnete Rolle gespielt und seit dem 16. Jahrhundert ist das Schieferdach das fast ausschließlich herrschende gewesen. Auf eine Anfrage der Stadt Halle aus dem Jahre 1656 erwidert

der Rat: „In viel Jahren hat sich kein Ziegeldecker gefunden . . . weil wenig Häuser allhier mit Ziegel bedeckt werden“, ¹⁾ und Orth, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts schreibt, berichtet, daß nahezu alle Häuser mit Schiefer gedeckt seien und Ziegeldächer höchstens in den Vorstädten und Sachsenhausen gefunden wurden.²⁾ Wahrscheinlich hat man die Ziegeln meist nur für die Dächer der Scheunen, Schuppen und Ställe verwendet und die Dächer der eigentlichen Bürgerhäuser ausschließlich mit Schiefer gedeckt.]

Unterhaltungskosten.

[Es ist bereits erwähnt, daß von unsern Patriziern zum Jungen zwar eine Reihe von Zinshäusern als Kapitalanlage, aber kein eigenes Wohnhaus besaß, während Kaib und Uffenbach in eigenen Häusern wohnten. Der Besitz von Häusern macht naturgemäß fortlaufende Ausgaben für Ausbesserung und Instandhaltung notwendig, über welche uns die Haushaltbücher Auskunft geben können.

Da zum Jungen zur Miete wohnte, hatte er außer dem Hauszins wenig Kosten für die Wohnung aufzuwenden, denn alle größeren Reparaturen besorgte offenbar der Hausherr. So finden sich nur kleine Beträge für die Unterhaltung des Gartens,³⁾ das Ausputzen der Öfen und dergl.; für das Fegen des Brunnens erhalten die Stangenknechte 3 Maß Wein und 2 fl, und das Geräms, d. h. das Gitterwerk vor den Fenstern⁴⁾ grün zu färben, kostet 8 kr.

Dagegen sind die Kosten für Reparaturen und Instandhaltung der zum Jungenschen Zinshäuser nicht unbedeutend. Sie verschlingen während der sieben Jahre, von denen uns das Ausgabenbuch Kenntnis gibt, nicht weniger als 2358 fl,⁵⁾ wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß in dem einen der Zinshäuser eine Scheuer neu eingebaut wurde.

Die Verwaltung und Instandhaltung der Häuser mag dem gewissenhaften Hausvater zum Jungen manche Sorge bereitet haben. Da muß der Glaser bestellt werden, um die Fenster auf der Allerheiligengasse zu machen, „so der Wind soll (!) ausgeweht

¹⁾ [Ph. Stein, Das Dachdeckergewerbe in Frankfurt a. M. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 62 S. 318.]

²⁾ [Orth, Anmerkungen, 3. Fortsetzung S. 402.]

³⁾ [Bd. II S. 44/46.] — ⁴⁾ [Bd. II S. 45.]

⁵⁾ [Siehe in Bd. II die Zusammenstellung auf S. 170.]

haben“, und aus einigen der Zinshäuser kommen die Handwerker, namentlich die Maurer, Zimmerleute und Weißbinder, überhaupt nicht heraus.

Besonders macht das Haus Eschenheimer Gasse zu schaffen; hier ist vor dem Garten, der sich demnach an der Straße hinzog, eine halbe Rute, d. i. etwa $6\frac{1}{3}$ qm,¹⁾ das Pflaster herzustellen, wofür der Wegsetzer $\frac{1}{2}$ fl bekommt, für die Pflasterung des 4 Ruten (d. i. etwa $50\frac{1}{2}$ qm) großen Stalles erhält er 4 fl, also ebenfalls 1 fl pro Rute. Für die Einfriedigung des Gartens werden vom Schultheißen zum Dreieicher Hain 105 Zaunstecken zum Preise von 7 fl, also 4 kr pro Stück, bezogen; der Weingärtner Jakob und sein Vetter arbeiten $5\frac{1}{2}$ Tag lang am Steckenzaun und erhalten dafür fl 1.50.

Größere Kosten verursacht die notwendige Erneuerung des Daches. Für das Ausbessern des Firstes werden dem Meister pro Tag 8 bz. = 32 kr, seinem Handlanger 16 kr als Taglohn vergütet. Der Zimmermann, Werkmeister Adam Siegler, rechnet für seine Arbeit fl 70.3.—, welche er in Ratenzahlungen erhält. Das notwendige Bauholz stellt der Bauherr selbst. Er bezieht zu diesem Zweck aus dem städtischen Materialienlager 6 Böden²⁾ Holz à $3\frac{3}{4}$ Rtr. (= 5 fl $37\frac{1}{2}$ kr). Diese 6 Böden nebst 40 Rehpfetten³⁾ an die Windmühle und von da nach der Eschenheimer Gasse zu schleifen, macht $13\frac{1}{3}$ fl aus. Einen Boden, der übrig blieb, gibt er dem Zimmermann wieder in Zahlung.

An Schiefersteinen bezieht er aus den städtischen Lagern⁴⁾ 60 (51 + 9) Reis à $1\frac{1}{2}$ fl und 20 Reis à 1 Königstaler, welcher damals mit $1\frac{2}{3}$ fl tarifiert war. Unter Reis ist ein Längenmaß für Schiefersteine von 8 Werkschuh = 227,69 cm zu verstehen, wobei die Schiefer aufrecht und dicht nebeneinander gestellt sind.⁵⁾

Aus der gleichen Quelle erhält der Bauherr die nötigen Nägel zur Befestigung der Sparren, Diele, Latten und der Schiefersteine,

¹⁾ [Siehe in Bd. II S. 128 Note 1.]

²⁾ [Boden ist die Bezeichnung für eine Anzahl — gewöhnlich 7 bis 10 — zusammengebundener Floßholzstämmе.]

³⁾ [Die zum Lenken bestimmten Stangen des Floßholzes. Siehe Bd. I, S. 129 Note 2.]

⁴⁾ [Die Rechnung hierfür wird bezahlt auf dem „Bau“, also dem städtischen Bauamt, sie werden abgeholt „aus meiner Herren Zwinger“, also dem städtischen Lager.]

⁵⁾ [Bd. II S. 412.]

nämlich: 5000 Speichernägel (handgeschmiedete Nägel zum Festnageln der Sparren)¹⁾ das Tausend zu 1 $\frac{1}{2}$ fl, 15 000 Decknägel (zum Aufheften der Schiefersteine) das Tausend zu $\frac{1}{2}$ fl, 100 große Leistnägel (zum Aufnageln der Leiste²⁾ auf die Sparren) das Hundert zu 40 kr.

Der Steindecker erhält für seine geleistete Arbeit (15 + 17) = 32 fl; die Tagelöhner, die abrechnen und aufschlagen helfen, werden mit 30 kr für den Tag gelohnt.

Für den Schuppen, der im Hofe aufgerichtet wurde, erhält der genannte Zimmermann, Werkmeister Siegel, den Betrag von 60 fl; sieben Fäßlein Pech, die offenbar zur Dichtung des Daches verwendet wurden, kosten fl 3.17.6. Dazu kommen noch allerhand kleine Ausgaben. Der Weißbender muß die unterste Stube „grün machen“, zwei Stuben und das Sommerhaus weiß streichen; der Maurer reinigt zwei Nächte lang die Abortgrube („das Secret“) u. a.³⁾

Gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann Hektor besitzt zum Jungen das Haus im Roten Hof, einer Gebäudegruppe zwischen dem Roßmarkt und der Bockenheimer Straße. Zuerst wird hier das Dach des Stalles umgedeckt, wozu 5400 Stück Ziegel bezogen werden, und zwar 4500 Stück aus Birgel zu 8 $\frac{1}{2}$ fl das Tausend nebst Fuhrlohn (6 $\frac{1}{2}$ bz. für je 500 Stück) 900 Stück aus Frankfurt zu 9 fl das Tausend. Das Aufhängen dieser 5400 Ziegel kostet 7 $\frac{1}{2}$ fl, für eine neue Stiege am Kelterhaus und die Wand am langen Stall zu machen, erhält der Zimmermann 16 fl, kleinere Reparaturen werden dem Glaser, Steindecker, Maurer und Klaiber⁴⁾ bezahlt.

Die Baukosten einer neuen Scheuer „bis in den rauhen Laimen“, also bis zur Fertigstellung im Rohbau, betragen fl 1373.42 und wurden von den beiden Brüdern je zur Hälfte bestritten.

Auch im Zinshaus Allerheiligengasse sind die Handwerker eifrig tätig. Allein der Weißbinder bekommt für geleistete Arbeit 69 $\frac{1}{2}$ fl, nicht viel weniger der Zimmermann; auch der Maurer und der Glaser werden mehrfach beschäftigt.

¹⁾ [Die verschiedenen Sorten und Namen der Nägel sind aus dem Inventar des Ausrufschreibers Kuf (Inv. 1650 Nr. 41) zu ersehen.]

²⁾ [Leiste nennt der Zimmermann die beim sog. gebrochenen Dach in spitzem Winkel auf die Sparren genagelten Hölzer. Bd. II S. 131 Note 3.]

³⁾ [Gewöhnlich besorgt dies bei anderen Häusern der Scharfrichter. Siehe weiter unten S. 138.]

⁴⁾ [Der Klaiber war der Handwerker, welcher die beim Hausbau vorkommenden Lehmarbeiten verrichtete. Vgl. Bd. II S. 130 Note 3.]

Das Besitztum wird durch eine Planke abgegrenzt, 100 Zaunstecken werden mit 7 fl bezahlt, das Aufschlagen durch den Zimmermann kostet $8\frac{3}{4}$ fl und der braune Anstrich durch den Weißbender 3 fl. Der Garten wird hergerichtet und mit jungen Obstbäumen bepflanzte; zum Jungen bezieht zu diesem Zwecke

8 junge gepfropfte Bäumchen	fl 3.—
36 Wildenstämme	„ —.36
1 Birn- und 3 Apfelreis	„ 1.—

Im Hofe dieses Hauses befanden sich zwei Brunnen, offenbar ein Ziehbrunnen und eine Zisterne, welche dazu diente, das Regenwasser aufzufangen. Sie müssen von Zeit zu Zeit gefegt werden, was einmal der Maurer zu 6 fl besorgt. Diese Brunnen machen sich zuweilen in unangenehmer Weise im Keller bemerkbar, öfter wird durch Kinder das Brunnenwasser aus dem Keller getragen, und schließlich muß sogar der Brunnenmeister zugezogen werden.

Verhältnismäßig wenig Arbeit verursachen die übrigen Häuser. Im Luginsland, das zum Jungen ebenfalls gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann Hektor besaß, wird eine Planke gegen die Straße zu errichtet, woran die Rechnei die Hälfte bezahlt, während die beiden Brüder die andere Hälfte übernehmen. Ein Schloß an die Haustüre kostet 16 kr.

In der Sandgasse, dem oben genannten Haus zum alten Schweizer, reinigt der Scharfrichter mit seinen Gehilfen das Secret oder heimliche Gemach, auch Profei genannt, und erhält für ein und eine halbe Nacht die respectable Summe von $33\frac{1}{2}$ fl.¹⁾ Dieses Reinigen der Abortgrube war eine Nebenbeschäftigung der Scharfrichter, welche sehr hoch bezahlt wurde, offenbar weil sich für diese Tätigkeit andere Personen so leicht nicht finden ließen.²⁾

Für die übrigen Zinshäuser, in der Lindheimer Gasse, der Rotekreuz-Gasse und die beiden in der Rosengasse kommen Reparaturen wenig oder gar nicht in Betracht.

¹⁾ [Der Betrag, den zum Jungen notiert (fl 16.18.—) ist nur der auf ihn fallende halbe Anteil.]

²⁾ [Bei denjenigen Häusern, welche sich an die Stadtgräben anlehnten, geschah die Entleerung der „heimlichen Gemache“ in diese Gräben. Vgl. Lauffer a. a. O. S. 273. Nach Orth befand sich in zahlreichen alten Häusern die Einrichtung der Stühle, welche durch die sogenannten Kübelweiber entleert wurden.]

Bei Kaib stellen sich die für Hausreparaturen während der Jahre 1686—95 aufgewendeten Beträge auf 405 fl 47 kr, also durchschnittlich etwa $40\frac{1}{2}$ fl für ein Jahr. Größere Beträge erhält vor allem der Weißbinder; u. a. wird von ihm das Pomeranzenhaus¹⁾ angestrichen, was 12 fl kostet, und die „täglich Stub auszuweißen“, wird von ihm mit 6 fl berechnet. Für das Fegen des Brunnens wird im Jahre 1686 einmal $1\frac{1}{2}$ fl notiert, und der Maler Müller erhält für die Brunnen neu zu malen $8\frac{1}{2}$ fl.

Regelmäßig jährlich wiederkehrend sind die Ausgaben an den Häfner, den Schornsteinfeger und den Steindecker. Die Kachelöfen müssen von Zeit zu Zeit durch den Häfner und Ofensetzer ausgeputzt und nachgesehen werden, ob sie richtig schließen, wofür je nach der Anzahl der Öfen $1—3\frac{1}{2}$ fl bezahlt wird. Der Schornsteinfeger erhält ebenso wie der Steindecker, welcher die kleinen Ausbesserungen am Dach vornimmt, eine jährliche Pauschalvergütung von $1\frac{1}{2}$ fl; dem Herkommen entsprechend, hatten beide Handwerker noch Anspruch auf den sogenannten Fastnachtbraten und den Martintrunk, wofür ihnen statt des Bratens bez. Weines eine kleine Vergütung in Geld (10—12 kr) gegeben wurde.²⁾ Kleinere Beträge werden dann an Schlosser, Maurer und Glaser erwähnt, für „türkisch Papier“ (Tapete) wird einmal 1 fl bezahlt.

Bei Uffenbach bekommt der Steindecker gleichfalls eine Pauschalvergütung („Jahrlohn“) und zwar 1 fl 50 kr, der Weißbinder erhält für das Weißen von zwei Stuben 3 fl, eines Hausganges 4 fl, und eine neue Brunnenkette für den Ziehbrunnen kostet 3 fl.

Dem Brunnenmeister vergütet zum Jungen wegen einer neuen Rolle zu dem Brunnen am Sandhof $\frac{1}{3}$ fl. Mit dieser Brunnenrolle hat es folgende Bewandnis. Im alten Frankfurt bestanden wie auch in manchen anderen Städten sog. Brunnengesellschaften, d. h. Vereinigungen der Hausbesitzer, welche von einem und demselben Brunnen ihr Wasser bezogen. Jedes Haus, das obrigkeitlich einem bestimmten öffentlichen Brunnen zugeteilt wurde, hatte zur Errichtung dieses Brunnens voll beizutragen, aber selbst wenn ein eigener Brunnen im Hause vorhanden war, mußte der Besitzer die Hälfte der auf jedes Haus entfallenden Kosten zuschießen. In

¹⁾ [Offenbar ein Gartenhaus, das mit Pomeranzenbäumen umgeben war. Vgl. Bd. II, S. 226 Note 3 und S. 233, wo der Ankauf solcher Bäume für den Garten erwähnt ist.]

²⁾ [Vgl. Bd. II S. 229: „Dem Steindecker ein Martintrunk an Geld“.]

gleicher Weise wurden auch die Kosten der Unterhaltung des Brunnens von den zugehörigen Hausbesitzern gedeckt.¹⁾

Das Buch, in welchem die zu einem bestimmten Brunnen beitragspflichtigen Häuser und deren Besitzer aufgezeichnet wurden, nannte man die Rolle dieses Brunnens. Das Stadtarchiv bewahrt eine ganze Reihe solcher Rollen von öffentlichen Brunnen von der Mitte des 16. bis ins 19. Jahrhundert, zu welcher Zeit in Frankfurt noch die Umlegung von Brunnengeldern stattgefunden hat.²⁾ Auf eine solche Rolle für den Sandbrunnen bezieht sich der Eintrag zum Jungens vom 28. Juni 1645.³⁾

Dingliche Lasten.

[In den meisten Fällen waren die Häuser, welche im Privateigentum standen, mit gewissen Abgaben belastet, die ganz verschiedenartiger Natur sein konnten. Einmal kommen in Betracht die Grundzinsen, ferner die in der älteren Rechtsprache zum Unterschiede von diesen sogenannten schlechten Zinsen, außerdem die auf Häusern ruhenden Gülten und Renten und endlich die gerichtlichen Insätze.⁴⁾

Hinsichtlich des verschiedenartigen Charakters der auf Gebäuden ruhenden Lasten herrscht sowohl in den Rechtsquellen⁵⁾ als auch in den Akten und amtlichen Registern häufig Unklarheit, und Verwechslungen von Grundzinsen und ewigen Zinsen sind, wie auch Orth⁶⁾ bemerkt, gar nicht selten. Wenn die entsprechenden Urkunden fehlten, war die Entscheidung, welcher Art eine seit längerer Zeit gezahlte Abgabe sei, oft recht schwierig. Diese Entscheidung war nicht unwichtig, denn von ihr hing es ab, welches Eigentumsverhältnis an dem in Frage stehenden Gebäude bestand.

¹⁾ [Vgl. die Brunnenordnungen aus den Jahren 1658, 1708, 1740. Edikte Bd. III, Nr. 81, Bd. VI, Nr. 84, Bd. IX, Nr. 26.]

²⁾ [Die Brunnengesellschaften wurden in Frankfurt a. M. durch Senatsbeschuß vom 27. Juni 1833 aufgehoben.]

³⁾ [Vgl. das Büchlein „Neue Roll zum Sand-Brunnen, den 25. Juni Anno 1645“ im Frankfurter Stadtarchiv.]

⁴⁾ [Bez. der Ablösung der früher ewigen Zinse vgl. die bereits oben (S. 34 Note 2) erwähnte Arbeit von Lüh e.]

⁵⁾ [Die Frankfurter Reformation von 1578 spricht z. B. auch bei den Wiederkaufgülden von Zinsen. Vgl. Teil II, VII § 1 ff.]

⁶⁾ [Anmerkungen Bd. I S. 433.]

Wenn wir diese verschiedenen Abgaben hier etwas genauer unterscheiden wollen, so ist zunächst der Sprachgebrauch der Rechtsquellen zu beachten. Die Güter, welche mit Zinsen beschwert sind, heißen Zinsgüter, der Zinspflichtige wird auch Zinsmann, Zinsreicher, Zinsgeber genannt und der Zinsberechtigte Zinsherr, Zinsheber.

Der Grundzins war eine Abgabe, welche der Eigentümer des Bodens dafür erhielt, daß er einem anderen das Recht einräumte, auf diesem Boden ein Gebäude zu errichten. Wenn also der Besitzer eines Hauses einen Grundzins zahlt, so ist er niemals Eigentümer des Bodens, er hat lediglich das Nutzungsrecht. Der Zinsreicher — hier auch Bodenzinsmann genannt — ist nicht berechtigt, den Zins ohne Einwilligung des Zinsherrn abzulösen.

Beim gewöhnlichen, sogenannten schlechten Zins dagegen bleibt das belastete Gut Eigentum des Zinsreichers. Während der Grundzins vom Grund und Boden bezahlt wird, auf welchem das Haus errichtet ist, lastet der gewöhnliche Zins auf dem Gebäude selbst. Diese schlechten Zinsen rührten ursprünglich fast sämtlich aus Stiftungen Privater an die Geistlichkeit („Seelgeräten“) her; um sein Seelenheil zu wahren, verpflichtete man sich zu einer jährlichen Abgabe, welche dann als ewiger Zins auf dem Objekt, in unserem Falle also auf dem Gebäude, ruhte.

Die auf den Häusern lastenden Gülden und Rentabgaben waren ganz anderen Ursprungs. Zur Zeit des kirchlichen Zinsverbotes war es, wie oben (S. 34) erwähnt, eine ganz allgemein verbreitete Erscheinung, daß man sich für ein hingegebenes Kapital eine Rente kaufte; es wurde also die Kapitalanlage in die Form eines Kaufgeschäftes gekleidet. Solche Renten erwarb man entweder von der Stadt oder von Privaten. Die Stadt haftete als ewige Rechtsperson mit ihrem ganzen Vermögen für die Rentenzahlung, eine weitere Sicherstellung war daher nicht nötig. Wenn man dagegen von einem Privaten eine Rente kaufte, dann ließ man sich für das hingegebene Kapital ein Haus (bezw. Grundstück) sicherstellen, auf welchem die Last der Rentenzahlung bis zur Ablösung des Gültkapitals ruhte. In diesem Zusammenhang interessieren uns nur die auf Häusern lastenden Gülden, während die von der Stadt verkauften bereits oben (S. 35 ff.) geschildert wurden.

Nicht zu verwechseln mit diesen auf Häuser gelegten Gülden sind die gerichtlichen Insätze. Diese Form der Belastung

eines Grundstückes ist die einzige, welche sich noch in unserem modernen Recht erhalten hat, es ist die Form der hypothekarischen Beleihung. Der Besitzer des Gebäudes verpfändet dem Geldgeber sein Gebäude und verpflichtet sich, einen vereinbarten jährlichen Zins bis zur Rückzahlung der Kapitalschuld zu entrichten. Im Gegensatz zu unseren heutigen Hypotheken waren die Insätze gewöhnlich nur auf wenige Jahre abgeschlossen und wurden nach Bedarf durch Eintrag im Insatzbuch verlängert.

Welcher Art die in den Quellen genannten Abgaben sind, ist im einzelnen Fall schwer, oft sogar unmöglich festzustellen. Wenn es sich um Zahlungen an die geistlichen Stifter (Bartholomäus-, Liebfrauen-, Leonhard-Stift) handelt, dann kann man wohl auf einen gewöhnlichen Zins schließen und bei Zahlungen an Private wird man wohl in der Regel das Vorhandensein einer Gülte vermuten dürfen. Sind die gezahlten Beträge sehr niedrig, dann darf man nicht ohne weiteres auf einen Grundzins oder gewöhnlichen Zins schließen, denn die vorhandenen Gültbriefe und Gültbücher zeigen, daß Gültzahlungen von 1—2 fl häufig genug vorkommen.

Aus dieser Schwierigkeit der Unterscheidung erklärt sich auch die bereits erwähnte Tatsache, daß in den Quellen und Registern Verwechslungen nicht selten sind; man spricht oft von einem Grundzins, wo ein schlechter Zins oder eine Gülte in Frage steht. Das trifft, soweit ich sehe, besonders für die gerichtlich aufgenommenen Nachlaß-Inventare zu; wahrscheinlich handelt es sich auch bei den im Inventar Philipp Ludwig Kaibs unter der Rubrik „Grundzinsen“¹⁾ genannten, auf Häusern ruhenden Abgaben nicht um Grundzinsen der oben geschilderten Art, sondern um Gülten.

Von den Häusern zum Jungens sind nur zwei mit Abgaben belastet, nämlich dasjenige in der Lindheimer Gasse und das zum alten Schweizer genannte in der Sandgasse. Für das erstere notiert zum Jungen z. B. am 9. Dezember 1643: „zahlt Caspar Rötheln²⁾ von Andreae und Bonifacii de anno 1643 wegen einer in der Lintheimer Gassen gelegenen Behausung in den Almosenkasten fl 3.—“. Es handelt sich auch hier offenbar um eine Gülte, zahlbar in zwei halbjährlichen Raten (Andreae und Bonifacii) an den Almosenkasten,

¹⁾ [Bd. II S. 205.]

²⁾ [Röthel empfängt die Zahlung als Beamter des Almosenkastens („Kastenzinsaufheber“), nicht etwa als Privatmann.]

eine städtische Stiftung, welche seit 1530 bestand und in der Hauptsache der öffentlichen Armenpflege gewidmet war.¹⁾

Für das Haus zum alten Schweizer entrichtet zum Jungen jährlich an Martini den sogenannten Brückenzins von 1 fl. Diese Abgabe lastete auf den Grundstücken des sogenannten Neuen Berges in Sachsenhausen und war zugunsten der Mainbrücke, welche eine selbständige Rechtsperson darstellte, auf das Weinsteueramts zu bezahlen.²⁾ Es handelt sich also um eine Last, die auf dem Grundstück, nicht auf dem Hause ruhte.

Besitzwechsel.

[Wie im älteren deutschen Recht überhaupt, so war auch in Frankfurt a. M. beim Verkauf unbeweglicher Güter eine gerichtliche Einsetzung des Käufers in das Eigentum vorgeschrieben. Diese Einsetzung wurde in Frankfurt Währschaft genannt und die hierüber aufgenommene Urkunde als Währschaftbrief oder Währbrief bezeichnet.

Die Auflassung des Gutes durch den Verkäufer und die gerichtliche Einsetzung des Käufers in das Eigentum vor dem Richter wurden von allerlei symbolischen Handlungen begleitet. Die älteste Form war die Berührung eines Strohhalmes durch den Verkäufer und die Übergabe dieses Symbols an den Käufer;³⁾ man nannte dies die Einsetzung „mit Mund und Halm“. Wie lange diese Gewohnheit in Frankfurt bestand, ist nicht zu ermitteln; wahrscheinlich war sie aber bereits zu der Zeit, welche uns hier interessiert, durch den sog. Mantelgriff verdrängt worden, denn sie war, als Orth schrieb (1731), schon ganz vergessen. Der Mantelgriff, bei welchem sowohl Käufer als Verkäufer die Rockschoße des älteren Bürgermeisters ergriffen,⁴⁾ bestand noch bis zum Jahre 1806; da von jetzt ab das Tragen der Mäntel bei Ratsmitgliedern aufhörte, führte man wieder den Strohalm als symbolisches Zeichen ein.⁵⁾

¹⁾ [Daneben oblag dem Almosenkasten auch die Sorge für die Kirchenbuchführung, das Beerdigungswesen, die Besoldung der Geistlichen u. a. m. Vgl. Jung, Das Frankfurter Stadtarchiv, S. 145.]

²⁾ [Näheres in Bd. II S. 134 Note 2.]

³⁾ [Vgl. hierzu Bender, Privatrecht, S. 197, Orth, Anmerkungen I, S. 304; eine ausführliche Beschreibung des Vorgangs findet sich bei Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl. von Heusler und Hübner 1899, Bd. I, S. 175.]

⁴⁾ [Vgl. Bender, S. 197, Grimm I, S. 217.]

⁵⁾ [Die Notiz bei Grimm I, S. 175, wonach ganz allgemein der Gebrauch des Strohhalms im 17. Jahrhundert erloschen zu sein scheint, dürfte hiernach

Die Verkäufe von Häusern und Grundstücken im alten Frankfurt lassen sich sehr weit zurückverfolgen. Jeder Kauf bez. Verkauf wurde nach Ausfertigung des Währbriefes in das Währschaftbuch eingetragen und diese Währschaftbücher sind erhalten vom Jahr 1358 bis 1810, von wo ab sie durch die Hypothekenbücher abgelöst werden. Mit Hilfe dieser für wirtschaftsgeschichtliche Forschungen m. W. überhaupt noch nicht benutzten Quellen ließe sich für Frankfurt eine mehrere Jahrhunderte umfassende Statistik der Häuserpreise herstellen.¹⁾ Die Währschaftbücher enthalten nämlich Namen und Stand des Käufers und Verkäufers, Lage und Namen des verkauften Hauses, die hierauf ruhenden Zinsen, Gülten und anderen Reallasten, den Namen des Zinsherrn und den Kaufpreis. In manchen Büchern ist außerdem noch die Summe erwähnt, welche der Käufer nach Abzug der Reallasten am Kaufpreis wirklich bezahlte. Zwar ist der Besitzwechsel von Häusern aus den Währschaftbüchern nicht vollständig zu ermitteln, denn alle aus Erbschaften und Schenkungen herrührenden Häuser sind nicht aufgenommen und viele Hausverkäufe wurden zeitweise wegen der hohen Gebühren durch die Beteiligten ohne die Mitwirkung des Gerichts abgeschlossen.²⁾ Allein gegenüber der Masse des vorhandenen Materials kommt das fehlende hier kaum in Betracht.

Ein erheblicher Mangel besteht allerdings darin, daß wir über die Größe und die innere Einrichtung der verkauften Häuser im allgemeinen nichts feststellen können, wodurch natürlich die Preisangaben viel von ihrem Wert einbüßen; da aber die soziale Stellung des Käufers genannt ist, lassen sich immerhin wertvolle Schlüsse ziehen. In der folgenden Tabelle sind die Hausverkäufe des Jahres 1643 nach dem Major-Währschaftbuch³⁾ zusammengestellt.

zu berichtigen sein; die Herausgeber der 4. Auflage haben ja auch darauf hingewiesen, daß er in Frankfurt a. M. im 18. Jahrhundert noch vorkommt.]

¹⁾ [Ebenso wären auch die Grundstückspreise aus den Währschaftbüchern zu ermitteln.]

²⁾ [Das Währschaftgeld betrug seit 1613 von 100 fl Kaufpreis 50 kr, also $\frac{5}{6}$ 0/6, wozu noch kleine Gebühren kamen; infolgedessen wurde häufig bei Barzahlung des Kaufpreises die Währschaft unterlassen. Vgl. B e n d e r, S. 197.]

³⁾ [Die sogenannten Major-Währschaftbücher enthalten die Verkäufe von Grundstücken und Häusern, die Minor-Währschaftbücher dagegen die Veräußerungen von Gülten u. a. Bei Haus- und Grundstücksverkäufen wurde dem Währbrief das große, bei Gültverkäufen nur das kleine Stadtsiegel angehängt. Vgl. J u n g, Stadtarchiv S. 161.]

Hausverkäufe im Jahre 1643.

Name, Stand des Käufers	Lage, bez. Name des Hauses	Zinsen und Gülden		Kauf- preis	Erlös nach Abzug der Reallasten
		Betrag	Zinsherr		
1. Sattler Keyser	Bockenh. Gasse, zur weißen Rose	40 Rtlr.	Heuß Erben	1400 fl	200 fl
2. Fischer Leichum	Happelgasse (Sach- senhausen)	—	—	300 „	—
3. Phil. Braun	Schäfergasse, zum dannen (!) Hirsch	1 fl 6 B ¹⁾	Barthol.-Stift	4900 „	2400 „
4. Kürschner Hartmann	Schnurgasse, zum jungen Zahn	125 fl	Le Bleu Erben		
5. Schuhflicker Etzel	Mainzergasse	1 fl	Johann Max. zum Jungen	2150 „	—
6. Tuchkrämer Baumgarten	Fahrgasse, zum fröh- lichen Mann	3 fl	Rosenberger Eini- gung	220 „	120 „
		5 fl	Peter Wwe.		
		3 fl 21 B	Arnsburger Hof		
7. Buchdrucker Humm	Hirschgraben	50 Rtlr	Letters Erben	2800 „	850 „
		15 Rtlr	Birkenholtz Kin- der		
8. Soldat Hans Wag	Zeil, gegenüber Zeughaus	65 fl	Almosenkasten	2410 „	1000 „
		3 ¹ / ₂ fl	Rechnei		
9. Gasthalter Jörg	Töngesgasse, Her- berge zum Engel	2 fl	Grabenzins ²⁾	305 „	225 „
		4 fl	v. d. Linden Toch- ter		
10. Schriftsetzer Höffisch Ww.	Rosengasse	6 fl 4 ß	Liebfrauen-Stift	4400 „	1936 „
		3 fl	Barthol.-Stift		
		4 fl	Holzhausen Erben		
		100 fl	Bauer v. Eyssen- eck Wwe.		
11. Bäcker Seyfried	Löhergasse (Sachsenhausen)	10 fl	Barthol.-Stift	200 „	—
		17 ⁸	Barthol.-Stift		
12. Fischer Faust	Löhergasse (Sachsenhausen)	4 fl	Almosenkasten	1300 „	1220 „
		¹ / ₄ fl	Barthol.-Stift	400 „	—
13. Posamentierer Becker	Fahrstraße (Sachsenhausen)	1 fl 14 B	Weißfrauen- Kloster	1615 „	—
		1 fl 6 B	Barthol.-Stift		
14. BenderWörner	Kranichgasse	1 fl 8 ß	Barthol.-Stift	1000 „	925 „
		15 ß 5 ⁸	Liebfrauen-Stift		
		18 ß 8 ⁸	Almosenkasten		
15. Schlosser Rein- hold	Fahrgasse, z. großen Schmiedberg	2 fl 18 ß	Almosenkasten	1300 „	334 „
		45 fl	von d. Birghden		
16. Steindecker Happ	Grauchengasse, zum Müch	4 fl	Joh. Ph. Degenhart	900 „	800 „
17. Bäcker Keppeler	Sachsenhausen, bei der Affenpforte ³⁾	1 ¹ / ₂ fl	Barthol.-Stift	2300 „	—
18. Gärtner Walluff	Tanzplan, neben der Gärtnerstube	2 fl	Johanniter-Hof	1300 „	—

¹⁾ [Die kursiv gedruckten Zahlen deuten an, daß die Abgaben nicht am Kaufpreis abgezogen wurden.]

²⁾ [Der Grabenzins war eine an die Rechnei zu zahlende Gebühr, welche auf den Häusern mit sog. Stuhlgerechtigkeit lastete. Unter letzterer verstand man die Erlaubnis, die Abortgruben (Profeien) in die Stadtgräben (Antauchen) zu entleeren. Vgl. Orth, Anmerkungen 3. Forts. S. 471, sowie Ugb A 93 Lit. A.]

³⁾ [Eck- und Backhaus.]

Die Übersicht, welche hier nur für das Jahr 1643 gegeben ist, ließe sich mit Hilfe der Major-Währschaftbücher beliebig fortsetzen, sie mag aber für unsere Zwecke hier genügen. Wie man sieht, waren die verkauften Häuser in einzelnen Fällen stark mit Zinsen und Gülten belastet. So ruhte auf dem Haus des Sattlers Keyser (Nr. 1 der Tabelle), das von ihm zu 1400 fl gekauft wird, eine Gülte von 40 Rtlr. = 60 fl, was bei einem Zinsfuß von 5 % einem Gültkapital von 1200 fl, also einer Belastung von etwa 85 % des Kaufpreises entspricht. Auf dem Haus des Tuchkrämers Baumgarten (Nr. 6) ruhen 65 Rtlr. Gülte (50 + 15), also etwa 70 % des Kaufpreises von 2800 fl; bei dem Häuschen des Soldaten Wag (Nr. 8) ist die Verschuldung etwa 73 % und bei dem Haus des Schlossers Reinhold (Nr. 15) 74 %.

Bei Häusern, welche mit Gülten belastet waren, ist die Kapitalsumme, welche als „Hauptgeld“ im Gültbrief genannt war, an der Kaufsumme in Abzug gebracht worden; der Gültfuß ist in der Regel 5, bei Nr. 16 jedoch nur 4 %. Im Währschaftbuch dieser Zeit sind beide Summen verzeichnet, der eigentliche Kaufpreis und der „nach Abzug der Zinse“ wirklich bezahlte Betrag. Aus der Gegenüberstellung der beiden Summen ergibt sich — wie ich außer den Zahlen für das Jahr 1643 auch an zahlreichen andern Beispielen nachgeprüft habe —, daß manche Lasten nicht am Kaufpreis in Abzug gebracht wurden; diese Beträge sind in der obestehenden Tabelle durch Kursivdruck kenntlich gemacht. Man darf in allen diesen Fällen mit Sicherheit annehmen, daß es sich nicht um eine Gülte oder Zinsen für einen Einsatz handelt, sondern daß ein ewiger Zins vorliegt, sei es nun ein Grundzins oder ein sogenannter schlechter Zins.

In diesem Zusammenhang ist wohl auch der Wortlaut eines Gültbriefes für eine Häusergülte von Interesse. Aus der reichhaltigen Sammlung solcher Urkunden, welche sich vom Almosenkasten erhalten haben, ist eine solche im Jahre 1642 ausgestellte gewählt,¹⁾ welche folgenden Wortlaut hat:

„Wir Burgermeister Schöffen und Rat der Statt Frankfurt bekennen öffentlich mit dißem Brief, daß vor uns stunden an unserer Gegenwertigkeit Philips Verdriß und Michael Langermann, beede uber weiland Hans Schmieds Schloßers sel.

¹⁾ [Allgemeiner Almosenkasten, Holzkiste mit der Aufschrift „Urkunden, Gültbuch Nr. 1—39, Grund- und Erbzinsen, Gülten“.]

Sohn verordnete Vormunder und bekannten offenbarlich, daß sie mit vorwohlbedachtem beratenem Mut recht und redlich verkauft hatten, wie ihnen solches den funfzehenden dieses zu Schöffenrat vergünstiget worden, und gaben auch vor uns auf den edlen, vesten, ehrvesten fursichtigen, ehrsam und ehrngeachten Oigier Christof Völckern, Henrichen Henrici und Hartmann Ammerichen, unsern respective Mitschöffen und Ratsfreunden, sodann Johann Oigier Stalburgern, Johann Böbingern und Hans Henrich Schöffern, allen als dieser Zeit verordneten Pflegern des gemeinen Almosenkastens alhier und deren Nachkommen

anderthalben Gulden Gelts jährlicher Wiederkaufgülden umb dreißig Gulden Capital guter unserer Statt Wehrung. Solche anderthalbe Gulden Gelts jährlich uff Bartholomaei Tag gefallen und gelegen sein sollen uff einer Behausung hinter den Predigern neben Jacob Milanden ein- und Hans Störers Wittiben anderseits gelegen, stoße hinden an des ehrnvesten Hieronymi Eberharts, unsers gewesenen Mitschöffen und Ratsfreunds sel. Erben. Solche Behausung gebe vorhin jährlich zu Zins zween Gulden und fünf Schilling in gedachten Casten, item acht Pfenning ins Predigercloster. Und bekanten die Verkäufer, daß sie des Kaufgelts darumb von ehrngemelten Castenpflegern gütlich und wohl bezahlet seien und gewehrt, haben auch vor uns solch Kaufgelt und beruhrte anderthalben Gulden Gelts läuterlich und gänzlich verziehen. . . .“ usw.

Ferner wird noch im Text der Urkunde erwähnt, die Verkäufer der Gülte hätten beteuert, daß die Behausung nicht mit andern Zinsen beschwert oder verpfändet sei. Der Wiederkauf ist dem Gültverkäufer jederzeit vorbehalten, und der Gültbrief ist mit dem kleinen Stadtsiegel versehen. Wie die Hausverkäufe, welche sub sigillo majori erfolgten, in das Major-Währschaftbuch, so wurden die sub sigillo minori erfolgten Verkäufe von Häusergülden ins Minor-Währschaftbuch eingetragen.

Die Häusergülden gingen beim Verkauf des betreffenden Gebäudes auf den neuen Erwerber über, falls es der Gültverkäufer nicht vorzog, sie wieder zurückzukaufen, was übrigens selten geschah. Ebenso wie die oben (S. 38) erwähnten gewöhnlichen Gülten bestanden auch die Häusergülden oft mehrere hundert Jahre,

bis sie abgelöst wurden; bei manchen von ihnen, die aus dem 15 und 16. Jahrhundert stammten, geschah die Ablösung erst in den vierziger und fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts.¹⁾

Natürlich kam es auch vor, daß Gülten von dem ursprünglichen Käufer oder dessen Erben an andere Personen verkauft wurden. In diesem Fall war durch die Reformation (II. Teil, III § 23) vorgeschrieben, daß sie zuerst dem Gültschuldner zum Wiederkauf angeboten werden mußten; erst wenn dieser auf die Einlösung Verzicht leistete, durften sie unter Errichtung eines Währbriefes und Eintrag in das Minor-Währschaftbuch verkauft werden.]

Wohnungen.

[Auch für die Kennzeichnung der Wohnungsverhältnisse bestehen die Hauptschwierigkeiten in dem Mangel an zuverlässigen Quellen. Unsere Archive liefern in dieser Hinsicht eine so spärliche Ausbeute, daß es fast unmöglich scheint, für weiter zurückliegende Zeiten genügenden Aufschluß zu erhalten. Der Mangel an Quellen für die Beurteilung von Mietwohnungen erklärt sich daraus, daß das Vermieten zu manchen früheren Zeiten eine viel seltenere Einrichtung war als heutzutage. Der Besitz eigener Häuser war in früheren Jahrhunderten gerade auch bei den mittleren und niederen Schichten der Bevölkerung eine häufige Erscheinung. Auch der kleine Handwerker war in der Lage, sich ein eigenes Häuschen anzuschaffen,²⁾ denn der Erwerb des nötigen Grund und Bodens war außerordentlich erleichtert durch die sehr verbreitete Einrichtung der Erbpacht, bei welcher nur ein mäßiger jährlicher Grundzins gezahlt wurde und der Ankauf von Grund und Boden wegfiel. Jedenfalls war bei den Personen, welche sich im Besitz des Bürgerrechts befanden, das Bewohnen eigener Häuser

¹⁾ [Von den Gültbriefen im Besitz des Almosenkastens (Gültbriefe 1—39) seien folgende erwähnt: 1) Gülte von 1 $\frac{1}{2}$ fl auf ein Haus in der Ziegelgasse, aufgenommen 1467, abgelöst 1853; 2) Gülte von 10 fl auf ein Haus in der Bendingasse aus dem Jahr 1494, abgelöst 1846; 3) Gülte von 18 β heller auf ein Haus in der Bockenheimer Gasse, aufgenommen 1575, abgelöst 1843.]

²⁾ Auch im alten Berlin wohnte die große Masse der Bevölkerung in eigenen Häusern, war doch im Handwerk die Meisterschaft im allgemeinen an den Besitz eines eigenen Hauses geknüpft. Miet- und Hausleute wurden in den Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts mit dem Gesinde und den Tagelöhnern zum untersten Stande gerechnet. Vgl. Paul Voigt, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, Jena 1901 S. 242.

die Regel, und man kann wohl annehmen, daß die vermieteten Wohnungen sich zum größten Teil in Händen der Beisassen und Fremden befanden, denen ja der Kauf von Häusern in der Stadt nicht erlaubt war.

Über die rechtlichen Vorschriften, welche beim Abschluß eines Mietvertrages in Betracht kamen, gibt die erneuerte Reformation, das bürgerliche Gesetzbuch des alten Frankfurt, Aufschluß. Für Mietverträge war eine schriftliche Form nicht verlangt, und Orth spricht von einem Unterschied, „ob der Verleih-Contract in Schriften oder nicht“ errichtet sei. Bei dem Abschluß mündlicher Verträge war es üblich, daß jeder der beiden Parteien den sogenannten Gottespfennig gab, d. h. einen kleinen Betrag, welcher zu Gunsten der Armen verwendet wurde und dessen Zahlung gleichzeitig als Sicherung des Beweises diente.¹⁾ Die schriftliche Form der Verträge ist zweifellos in allen Fällen gewählt worden, wo als Vermieter die Stadt, die Stiftungen oder andere Korporationen des öffentlichen Rechts in Betracht kamen.

Eine Anzahl solcher Mietverträge hat sich besonders in den Akten der Stiftungen erhalten;²⁾ zwar ist ihre Zahl nicht sehr groß, allein die aus ganz verschiedenen Zeiträumen stammenden Verträge, welche nicht erheblich von einander abweichen, scheinen darauf hinzudeuten, daß sie die überhaupt übliche Form der Mietverträge darstellen. Nach der damaligen Rechtsprache werden diese Verträge als Leih- oder Beständnisbriefe bezeichnet, die Miete heißt Bestandgeld, der Mieter Beständer, die Wohnung Bestandgut. Gewöhnlich schreibt der Mietvertrag vor, daß die Wohnung „reformationsmäßig“ zu benutzen sei, d. h. so wie es die erneuerte Reformation von 1611, die in Betracht kommende Frankfurter Rechtsquelle, vorschrieb; außerdem sind darin natürlich Vereinbarungen enthalten über die Höhe des Mietzinses, die Dauer des Mietverhältnisses und die Kündigungsfrist.

Bezüglich der Benutzung einer Mietwohnung bestimmt die Reformation,³⁾ daß der Mieter diese in gutem Zustande zu halten habe; ohne Genehmigung des Vermieters darf er keine baulichen Veränderungen vornehmen, ausgenommen solche, welche die un-

¹⁾ [Vgl. Bender a. a. O. S. 414.]

²⁾ [Z. B. Bartholomäus-Stift, Urkunden 824 a (1582—1723), 4427 a (1636—1781), 890 a (1613—87), sowie Stadtkämmerei-Akten Abt. II A 1 Nr. 1 (1711).]

³⁾ [Vgl. zum folgenden: Reformation, Titel 14 des 2. Teils.]

vermeidliche Notdurft erfordert. Der Mieter hat den Brandschaden, welcher etwa durch ihn, seine Kinder oder „aufgenommenes fremdes Volk“ entstehen sollte, voll zu ersetzen.¹⁾ Nach Orth war die Vermietung meist für ein Jahr gebräuchlich;²⁾ wenn bez. der Dauer des Mietverhältnisses nichts weiter vereinbart war, dann nahm man ein Jahr als die von den Parteien gewollte Zeit an. Der Mieter hatte gesetzlich einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Zeit die Wohnung zu kündigen, andernfalls galt das Mietverhältnis als stillschweigend erneuert; wurde eine andere Kündigungsfrist gewünscht, dann war dies im Vertrag besonders hervorzuheben. Der Bestandherr besaß an der vom Mieter eingebrachten fahrenden Habe ein gesetzliches Pfandrecht.³⁾

Mit Hilfe der Nachlaß-Inventare, die sich für Frankfurt, wie mehrfach erwähnt, in großen Massen erhalten haben, ließe sich in mancher Beziehung Licht bringen in die Geschichte des Wohnungswesens. Bei der Aufnahme der hinterlassenen Bestände ist man sehr sorgfältig verfahren, und in der Regel läßt sich durch die genaue Beschreibung der Lage der Räume in den einzelnen Geschossen der Grundriß des Hauses mit ziemlicher Sicherheit erkennen. Die Aufnahme beginnt auf dem Boden oder Speicher „unterm Dach“ und endigt im Keller; auch die Zubehörteile, wie Mansarden („Kammern unterm Dach“), Ställe, Hofräume, Keller, Waschküchen u. dgl., sind einzeln angegeben.

Es ist natürlich nicht möglich, aus diesen Angaben eine Wohnungstatistik herzustellen, die auch nur einigermaßen Anspruch auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit machen könnte; wer die Schwierigkeiten der modernen Wohnungstatistik kennt, wird dies auch kaum verlangen. Es ist für die Kenntnisse des Wohnungswesens schon wertvoll genug, Stichproben herauszugreifen, die sich für Frankfurt an Hand der Nachlaßinventare in größter Reichhaltigkeit anstellen lassen. Eine Probe davon, wie der Beruf des Wohnungsinhabers, die Lage des Hauses, die Zahl der bewohnten Räume nach der Stockwerkhöhe und die Zubehörteile festzustellen sind, gibt nachfolgende Übersicht; die hierin gemachten Angaben ließen sich für annähernd zwei Jahrhunderte verfolgen.

¹⁾ [Orth, Anmerkungen, Bd. I S. 238.]

²⁾ [Orth, Anmerkungen I 238; in den erwähnten Mietverträgen im Stadtarchiv ist jedoch meist eine Reihe von Jahren (3—10) vereinbart.]

³⁾ [Reformation Teil II Titel 9 § 3.]

Wohnungsverhältnisse 1650—52.

(Z. = Zimmer, K. = Küche.)

Nr. 1)	Name und Stand des Bewohners	Lagebezw.Name des Hauses	Zahl d. bewohnten Räume				Zubehörteile (außer d. Küche)
			im Erd- gesch.	im 1. Stock	im 2.Stck.	zus.	
1650							
1	Sattler und Wein- schenk v. Carben	Zeil, neben Weidenhof	1 Z., K.	3 Z.	4 Z.	9	Hof, Stall, Keller, Speicher
2	Handelsmann J. v. Hensberg	Hirschgraben „z. gold. Ring“	4 Z. ²⁾ , K.	3 Z. ³⁾ , K.	5 Z.	14	Speicher, Keller, Waschküche
5	Gärtner Höffer Ww.	Kuhgasse auf d. Tanzplan	1 Z., K.	2 Z.	—	4	Speicher, Stall
11	Posamentier Feist	Schellengasse (Sachsenh.)	2 Z. ⁴⁾ , K.	—	4 Z.	7	Speicher
21	Fischer Engel	Fischergasse	—	2 Z.	3 Z.	5	
22	Deutscher Schul- halter Beusser	Ziegelgasse	—	2 Z., K.	4 Z. ⁵⁾	7	
26	Tuchkrämerin Thousein	Bockenheimer Gasse	3 Z. ⁶⁾ , K.	4 Z.	4 Z. ⁷⁾	12	Keller, Speicher
31	Schnürhändler von Böhm	Schnurgasse	3 Z. ⁸⁾ , K.	4 Z.	6 Z.	14	Keller, Speicher, Hof
32	Musikant Krebs	Zeil	—	1 Z., K.	2 Z. ⁹⁾	4	Keller, Höfchen
1651							
7	Bender Nikolaus	Grauchengasse	—	{ 2 Z., K. 1 „Hinterhaus	6 Z.	10	
8	Tuchkrämer Seip Ww.	?	1 Ge- wölbe	2 Z.	5 Z., K.	11	2 Mans., Keller
13	Gärtner Bodamer	Tanzplan	1 Z., K.	5 Z.	4 Z., K.	14	2 Mans., 3 Schup- pen, Stall, Hof, Keller
17	Schnürmacher Dietmar	Schäfergasse	2 Z., K.	—	4 Z.	7	Speicher
18	Bender Graf	Zeil	1 Z., K.	3 Z.	4 Z.	9	Speicher, Keller
28	Sattler Kayser	Steinweg, neben dem weißen Schwan	1 Werk- statt	2 Z., K.	5 Z.	9	Mans., Speicher, Keller
1652							
10	Schreiber Druart ¹⁰⁾	?	4 Z., K.	5 Z.	6 Z.	16	Speicher, Mans., Kell., Stall, Hof
11	Knöpfungsmacher Biller	Geisengasse	2 Z. ¹¹⁾ , K.	3 Z.	4 Z.	10	Speicher, Keller

1) [Die Nummern beziehen sich auf die Archivbezeichnung der Nachlaß-Inventare des betr. Jahrgangs.] 2) [Darunter ein Kontor.] 3) [Darunter ein Saal.] 4) [Darunter eine Werkstatt.] 5) [Davon zwei vermietet.] 6) [Darunter ein Kramladen.] 7) [Davon drei vermietet.] 8) [Darunter ein „Badstüblein“ und ein Kramladen.] 9) [Davon eins vermietet.] 10) [Dazu noch ein Hinterhaus mit zwei Gelassen im 1. Stock und ein „Nebenhäuslein“ mit einem Gewölbe.] 11) [Darunter eine Badestube.]

Zu dieser Aufstellung ist folgendes zu bemerken. Es sind unter den in Frage kommenden Inventaren solche ausgewählt, bei denen es sich um Wohnungen mit höchstens drei Geschossen handelt. Dabei ist zu beachten, daß bei der Aufnahme der Nachlaßbestände die Geschosse von oben nach unten gezählt wurden, nicht, wie es gegenwärtig geschieht, von unten nach oben. Bestand z. B. ein Haus aus drei Geschossen, so werden zuerst die Räume unterm Dach gezählt, dann folgt — im Sprachgebrauch der damaligen Zeit — das erste Stockwerk, das zweite und das Erdgeschoß („unten im Hause“), während wir dagegen das über dem Erdgeschoß liegende Stockwerk als das erste und das unterm Dach liegende als das zweite bezeichnen würden. Im Sinn der letzteren Ausdruckweise ist die Tabelle aufgestellt.

Auch der Versuch einer Statistik der Mietpreise hat seine bedeutenden Schwierigkeiten. Direkte Angaben über Wohnungsmietpreise sind äußerst selten, und selbst wo hier und da Mietpreise genannt sind, ist nicht viel mit ihnen anzufangen, da gewöhnlich nichts über die Qualität der Wohnung gesagt ist und in den meisten Fällen noch nicht einmal die Anzahl der Räume festgestellt werden kann. In der späteren Zeit, im 18. Jahrhundert, wo die Hausakten beginnen, welche Risse und Pläne enthalten, ließe sich ja manches ermitteln, aber nur in äußerst mühevoller, kaum lohnender Weise. Aus dem Jahr 1761 existiert ein genaues Häuserverzeichnis, welches den Flächeninhalt des bebauten Bodens angibt, jedoch über die Anzahl der Räume, ihre Größe und dergleichen keine Angaben enthält.

Nach alledem bleibt nur die einzige Möglichkeit bestehen, einer Beurteilung der Mietpreise die gezahlten Häuserpreise zugrunde zu legen; aus ihnen kann man unter Berücksichtigung des damals herrschenden Zinsfußes den ungefähren Betrag der Wohnungsmiete feststellen. Es läßt sich also eine brauchbare Übersicht über den Mietwert der Wohnungen im 17. und 18. Jahrhundert in Frankfurt gewinnen, allein nur auf folgendem, übrigens recht mühseligen Wege. Zuerst ermittelt man aus den Nachlaßinventaren — wie dies oben gezeigt wurde — für ein bestimmtes Haus die Anzahl der vorhandenen Wohnräume und Zubehörteile, wobei man nur solche Häuser wählt, die von einer Familie bewohnt sind. Alsdann stellt man an Hand der Währschaftbücher fest, zu welchem Preise das Haus gekauft wurde; die Zinsen, zum herrschenden Zinsfuß berechnet,

werden alsdann den ungefähren Mietwert darstellen. Allerdings versagt die Methode überall da, wo das betreffende Gebäude nicht käuflich erworben ist, sondern durch Erbschaft oder Schenkung in das Eigentum des Besitzers gelangt. Auf die Aufstellung einer Statistik des Mietwertes der Wohnungen, die ausführliche Untersuchungen beanspruchen würde, kann hier verzichtet werden; es genügt wohl, den Weg anzugeben und im folgenden einige Mietbeträge mitzuteilen, die aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammen.]

Ein Bierbrauer Hofmann bewohnt ein Haus mit 10 Gelassen (Kellerräumlichkeiten und Bodenkammern, Hausehren¹⁾, Küche ist hier nicht mitgerechnet) in der Bockenheimer Gasse. Das Haus wurde im Jahre 1680 zum Preis von 3750 fl (10 200 Mark G. R.)²⁾ gekauft; demnach verwohnt der Besitzer, wenn man den Zinsfuß einschließlich kleiner Kosten für die Unterhaltung des Gebäudes zu $4\frac{1}{2}\%$ rechnet, 459 Mark G. R. Ein Metzger Schwarz verwohnt bei 5 Gelassen nach dem Ankaufpreis vom Jahr 1678 (= 1800 fl) gerechnet, 220 Mark G. R. Ein wohlhabender Handelsmann Reuß auf der Buchgasse, welcher etwa 9 Gelasse innehat, verwohnt bei einem Kaufpreis von 3300 fl im Jahr 1660 403 Mark G. R., und Jansen, der Barbier Kaibs am Kleinen Römer, dessen Haus 4200 fl kostet, 574 Mark G. R., wobei er 11 Gelasse zur Verfügung hat. Ein Gärtner Zöller in der Klappergasse, auf dessen Haus 407 fl an Lasten ruhen, kauft dieses im Jahre 1691 zu 520 fl, verwohnt also 56 Mark G. R.

Joh. Max. zum Jungen zahlt für seine Mietwohnung 180 fl, also 576 Mark G. R.³⁾ Versucht man, den Betrag der Wohnungsmiete in Beziehung zu seinem Einkommen zu setzen, so kommt man auf schätzungsweise 6%, denn er verfügt, nach seinem Vermögen von 44 000 fl zu schließen, über etwa 1980 fl Zinsen (zu $4\frac{1}{2}\%$), wozu noch etwa 1000 fl Einkommen aus dem Beruf zu rechnen sind. Bei Kaibs Aufzeichnungen ist kein Mietbetrag genannt, da er im eigenen Hause wohnt. Das elterliche Haus und Geburtshaus Uffenbachs auf dem Großen Hirschgraben kostete 1675 4500 fl, danach war der Mietwert der Wohnung etwa 551 Mark G. R.⁴⁾

¹⁾ [Der Ehren ist der Hausflur.]

²⁾ [Der fl zu 2,72 M. gerechnet, abweichend von dem fl zur Zeit Kaibs (1686—95), der zu 2,40 M. berechnet ist. Vgl. oben S. 17.]

³⁾ [Über die Mieterträge der Zinshäuser, welche zum Jungen als Kapitalanlage besitzt, vgl. oben S. 41.]

⁴⁾ Für Paris hat d'Avenel in seiner erwähnten Arbeit Mietpreise aus früheren Jahrhunderten festgestellt. Er benutzt hauptsächlich die Rech-

Einrichtung der Wohnung, Hausrat und dergl.

Man würde imstande sein, Nachrichten über die Einrichtung der Wohnungen im alten Frankfurt zu sammeln, die sich über den Zeitraum von drei Jahrhunderten erstrecken. An sehr wenig Stellen ist wohl eine so ansehnliche Menge von Nachlaß-Inventaren vorhanden, wie im Frankfurter Stadtarchiv. Die Verarbeitung des gesamten Materials nach dieser Richtung würde freilich eine außerordentliche Arbeit erfordern, denn schon die Durchmusterung eines sehr geringen Teiles dieser vielleicht noch nie eröffneten Stöße war eine sehr mühsame.¹⁾

Möbel.

Im allgemeinen sind wohl die Wohnungseinrichtungen im alten Frankfurt nach unseren Begriffen nicht sehr kostbar gewesen, namentlich waren besonders kunstvolle Standmöbel auch in wohlhabenden Familien immerhin selten.²⁾ Vom 17. zum 18. Jahrhundert zeigt sich freilich ein bedeutender Umschwung zur Verfeinerung. Die Einführung namentlich des Sophas, dieses Möbels, welches gegenwärtig sozusagen das Hauptstück unserer Wohnstuben bildet, liegt noch gar nicht so sehr weit zurück. Das 17. Jahrhundert kannte zur Bequemlichkeit nur den Sessel, den Armstuhl und allenfalls das Faulbett, ein in der Wohnstube angebrachtes Bett, welches in das Tafelwerk eingelassen war.

Betrachten wir uns einmal näher die Einrichtung des Vaters unseres Uffenbach, die zu den eleganteren vom Ende des 17. Jahrhunderts gehört haben dürfte.³⁾ Die besseren Möbel sind aus Nußbaum- oder Eichenholz. Unter den Stühlen finden sich geschnitzte mit Engelsköpfen, sie sind teilweise überzogen mit rotem Saffian, mit Goldleder, mit grünem geblütem Zeug und mit grünem Sammet. Das Büffet — im damaligen Frankfurt allgemein

nungen von Hospitälern, z. B. des Hôtel Dieu, des Hospitals St. Jaques. Für das 18. Jahrhundert haben ihm die Anzeigebblätter einige Angaben geliefert. Vgl. Bd. II, 299 (Tabelle) und den Text in Bd. I.

¹⁾ [Die Nachlaß-Inventare des Frankfurter Stadtarchivs waren, als Schnapper-Arndt diese Ausführungen vor zwei Jahrzehnten niederschrieb, tatsächlich noch uneröffnete Bündel; inzwischen sind die Bestände übersichtlich geordnet und repertorisiert worden, also in bequemer Weise zugänglich. Über ihre Verwertung vergl. Bd. II S. XXVIII.]

²⁾ [Eine sehr ausführliche Beschreibung der Holzmöbel des germanischen Nationalmuseums gibt Hans Stegmann in den „Mitteilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum“, Jahrgänge 1902/05.]

³⁾ [Inventare 1691 No. 50.]

Tresor, Trisur und dergl. genannt¹⁾ — ist geschnitzt aus Nußbaum, hat vier Türen und ist mit zwei schwarzen Pyramiden verziert. Unter den Tischen aus Eichenholz befinden sich mehrfach Ausziehtische; die Spiegel sind teils in schwarzen, teils in vergoldeten Rahmen gefaßt, Zierschränke sind nicht vorhanden. Die Gegenstände des Studierzimmers sind größtenteils Augsburger Herkunft, so das Schreibpult, das Comtoirchen, der Kalender u. a. Neben mehreren Schlaguhren sind auch Sanduhren vorhanden, welche überhaupt zu Ende des 17. Jahrhunderts in den Inventaren noch häufig vorkommen. Unter ihnen gab es sog. doppelte, dreifache, fünffache, d. h. solche mit Gläsern von verschiedener Durchlaßgeschwindigkeit.²⁾ Die Bücher stehen auf Gestellen von Nußbaumholz; ein mit Glasfenstern versehenes Schränkchen enthält allerhand Merkwürdigkeiten.

[Von den Möbeln im Hause zum Jungens wissen wir, da kein Inventar vorhanden ist, recht wenig. Die Anschaffung von Möbeln und Hausgeräte ist zwar aus dem Ausgabenbuch zu ersehen, allein bei einem schon längere Zeit bestehenden Haushalt ist die Neuerwerbung solcher Gegenstände doch von geringer Bedeutung. Jedenfalls darf man annehmen, daß auch die Wohnungseinrichtung zum Jungens von den sonst in Frankfurt üblichen nicht wesentlich abgewichen ist.

Während der Jahre 1642—48 werden im Hause zum Jungens Bettladen, Schränke und Stühle angeschafft. Für einen eingefassten Spiegel bezahlt er 1 fl und für zwei nußbaumene Bettladen zusammen 44 fl. Ein schwarzes Schränkchen für das Zimmer der Tochter kostet 7 fl, ein größerer schwarzer Schrank (aus Föhrenholz, gefirnißt) 27³/₄ fl und eine Wäschepresse 7 fl. Sechs nußbaumene Stühle, zu denen zum Jungen das Holz gab, erfordern 3¹/₅ fl an Herstellungskosten, ein hoher Lehnstuhl aus demselben Holz kostet 3 fl und für einen roten Polsterstuhl wird dem Sattler einmal 7¹/₆ fl bezahlt.

Die Möbel werden meist geliefert vom Meister Friedrich Unteutsch, dem Frankfurter Stadtschreiner, der auf die Entwicklung

¹⁾ Die Bezeichnung „Trisur“ (vom französischen trésor) findet sich sogar in der „Frankfurter Reformation“, hat sich aber eigentümlicherweise in der hiesigen Gegend ganz verloren; im südlichen Bayern ist sie noch anzutreffen. Vergl. auch Bd. II S. 51 Note 4, sowie Schnapper-Arndt, Vorträge und Aufsätze S. 160.

²⁾ [Mehrere derartige Exemplare sind im Münchener Nationalmuseum zu finden.]

des Frankfurter Kunstgewerbes einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt hat. Eine Anzahl seiner Modelle hat Unteutsch veröffentlicht¹⁾ und man wird wohl annehmen dürfen, daß die Stücke, welche er zum Jungen lieferte, ungefähr so ausgesehen haben, wie er sie in seinen Abbildungen vorführt.

Die im Ausgabenbuch zum Jungen mehrfach erwähnten gestickten Kissen sind wohl als Stuhlkissen aufzufassen, wie sie in Inventaren häufig genannt sind. Die Base Märck (Tochter des Dr. Märck) erhält dafür, daß sie fünf Wochen lang an den seidenen Kissen arbeitet, 3 fl und ferner noch $1\frac{1}{3}$ fl als Lehrmeisterin von Anna Christine (zum Jungens Tochter), welche sie in die Geheimnisse des Kissennähens einweiht und ein Neujahrgeschenk von $1\frac{1}{2}$ fl.²⁾ Die Muster der sechs Kissen werden von dem Maler Lorenz Müller — übrigens einem begabten Frankfurter Meister³⁾ — auf Stramin gerissen und zum Sticken wird für $25\frac{1}{2}$ fl farbige Seide angekauft.

Bei Joh. Balth. Kaib wurden, nach seinen Aufzeichnungen zu schließen, während der Jahre 1686—95 Möbel überhaupt nicht angeschafft. Aus ungefähr dieser Zeit besitzen wir jedoch ein Inventar der Bestände des Bruders Phil. Ludwig Kaib († 1698), das zwar den Eindruck größerer Einfachheit macht, aber zur Ergänzung hier wohl herangezogen werden darf.⁴⁾ Von den Lehnstühlen sind 7 aus Nußbaum- und 6 aus Eichenholz, 4 Lehnstühle sind mit Leder überzogen; die übrigen Stühle sind aus Nußbaum und die Sessel mit blauem Tuch ausgeschlagen. Zu den Stühlen gehören 24 Stuhlkissen, zumeist von gelb gestreifter Wolle, einige davon sind aus grünem Zeug. Die Spiegel ebenso wie einige Bilder haben schwarz gebeizte Rahmen, manche Bilder tragen Goldrahmen und einige sind ungerahmt. Von Tischen werden erwähnt: ein eichener zum Ausziehen, ein tannen ovaler mit einem geblühten Tischteppich und ein ovaler Zulegtisch aus Nußbaumholz. Die vorhandenen Schränke sind teils aus Nußbaum — teils aus Tannen-

¹⁾ [Unter dem Titel „Neues Ziratenbuch, den Schreibern, Tischlern oder Künstlern und Bildhauern sehr dienstlich durch Friedrich Unteutsch, Stattschreibern zu Frankfurt a. M. herausgegeben“ Nürnberg um 1650. Blatt 50: „Diss sind von meiner Hand gemachte Sachen etc.“ (Den Hinweis auf diese Schrift verdanke ich Herrn Prof. Dr. Kracauer.) Über die Arbeit Unteutschs am Römer vergl. Wolff u. Jung, Baudenkmäler Bd. II S. 153.]

²⁾ [Bd. II. S. 51, 82.]

³⁾ [Vgl. Bd. II S. 51 Note 1.]

⁴⁾ [Vgl. den Abdruck Bd. II S. 198 ff.]

holz und in letzterem Fall grün gestrichen; ein Puppenschrank ist von brauner Farbe.

Einen ganz ähnlichen, wenn auch weit vornehmeren Eindruck machen die Möbel, welche Nikolaus Uffenbach, der Verfasser unseres Haushaltbuches, besaß¹⁾ und die wohl zum Teil aus dem elterlichen Hause herrührten, dessen Bestände uns durch das oben genannte Inventar bekannt sind. Die Möbel, insbesondere die Spiegel und Schränke, entsprechen den oben beschriebenen; besonders zu erwähnen sind sechs mit grünem Rasch ausgeschlagene Tafelstühle, ein Kanapee mit grünem Tuch überzogen, sechs Sessel mit Plüschsammet-Polster, zwei sog. Tabourets, das sind Sessel ohne Lehne und die verschiedenen Tische. Von letzteren nennen die Losbücher: einen runden Kaffeetisch, einen Tisch mit schiefersteinener Platte, einen Spieltisch mit rotem Wachstuch-Überzug, zwei nußbaumene Tische mit je zwei Nipptischen (Guéridons). Neuanschaffungen von Möbeln werden im Haushaltbuch nicht erwähnt.]

Bettwerk.

Die vorhandenen Betten sind in den meisten Fällen mit einem Himmel versehen („gehimmelt“). Die Fülle des Bettwerks ist erstaunlich, denn man rechnete auf ein sog. Nürnberger Bett, enthaltend zwei Unterbetten, ein Kopfpolster und ein Fußpolster, ein Deckbett, zwei Kopfkissen und zwei „Bauchküslein“, zusammen 155 Pfund, auf ein einschläfriges Bett 87 Pfund Federn. Häufig sorgten die alten Haushaltungen selbst für die Beschaffung der nötigen Federn. In der Regel bewahrte man die neuen Federn wegen des üblen Geruchs zunächst 2—3 Jahre in den Betten der Dienstboten auf, ehe sie ihrer eigentlichen Bestimmung übergeben wurden.²⁾

[Eine deutliche Vorstellung von der Ausstattung der Betten eines Patrizierhauses gibt das Inventar, welches im Jahre 1665

¹⁾ [Vgl. den Abdruck der — Schnapper-Arndt unbekannt gebliebenen — Losbücher aus dem Jahre 1752 (Bd. II S. 348 ff.), welche allerdings nur einen Teil der Bestände nachweisen.]

²⁾ [Daran wird man erinnert durch das Haushaltbuch des Nürnberger Patriziers Johann Christoph Scheurl (vgl. die Anmerkung in Bd. II S. XXIII), welches an einer Stelle folgenden Eintrag enthält: „El 17 Zwilg zum Eingefieder zu 36 kr = 11.46 fl, der Fiederin 19 Tag zu 12 kr = 3.48 fl, Trinkgelt —.12 fl, den 3 Zupferinnen zu 6 kr = 4.12 fl, der Fiederin hernacher noch zween Tag —.24 fl, der Steinmetzen zahlt von einem Eingefieder zu nehen und ein Polster —.06 fl.]

nach dem Tode von Anna Christine von Bodeck, der an den reichen Kaufherrn Dominicus von Bodeck verheirateten Tochter unseres Joh. Max. zum Jungen aufgenommen wurde.¹⁾ Die erwähnten Betten sind sämtlich „gehimmelt“. Das eine davon hat eine Nußbaum-Bettlade, die mit vier holzgeschnitzten Engeln geziert und einem Himmel aus grünem Taft versehen ist. Es enthält ein Unterbett aus gestreiftem, mit Seide genähtem Zwilch nebst blaugewürfeltem Überzug, einen Pulf, drei große Kissen mit gestreiften baumwollenen Ziechen und ein kleineres, sowie eine japanische Decke aus grüner und „leibfarbener“ Seide. Weiter erwähnt das genannte Inventar „eine tannen gehimmelte Bettlad, mit blau und schwarzem Zeuch überzogen“. Zu diesem Bett gehört ein „rein zwilchen Unterbett, rings herumb mit Seiden vernehet“, ein ebensolcher Pulf und sechs Kissen, davon eins mit blauwollenen Ziechen. In einer Speicherkammer steht eine gehimmelte nußbaumene Sitzbettlade, in einer andern eine eichene gehimmelte Bettlade mit ähnlichem Inhalt wie die bereits beschriebenen; das Deckbett ist blau gewürfelt, die Kissen sind blau gestreift und von den Decken („Kultern“) ist die eine grün, die andere weiß.

Viel weniger vornehm, aber ähnlich in der Ausstattung sind die Betten z. B. bei dem Schuhmacher Thousein,²⁾ dessen Inventar übrigens den Eindruck bürgerlicher Wohlhabenheit macht. Er besitzt drei Betten, welche sämtlich mit Himmel versehen sind; bei zwei von ihnen ist die Bettlade aus gelbgefirnißtem Tannenholz, bei der dritten von Eichenholz und „etwas eingelegt“. Als Inhalt ist bei einem Bett angegeben: ein Unterbett, ein Pulf und ein barchent Deckbett, alles mit blaugewürfelten Ziechen, zwei niederländische Hauptkissen, ein grobes Kissen und eine Kolter. Das in den Inventaren häufig genannte Spannbett ist die Bezeichnung für eine einfache, nicht mit Himmel versehene Bettlade, deren Boden durch gespannte Stränge hergestellt ist.³⁾

Aus zum Jungens Ausgabenbuch sind einige hierher gehörige Aufzeichnungen von Interesse. Im Jahre 1643 werden

¹⁾ [Dieses umfangreiche Inventar, eine kulturgeschichtliche Quelle ersten Ranges, ist nicht in der Sammlung der Nachlaß-Inventare des Frankfurter Stadtarchivs, sondern unter Familiensachen aufbewahrt. S. Jung, Stadtarchiv XIX D. Diese Quelle war Schnapper-Arndt nicht bekannt.]

²⁾ [Inventare 1650 Nr. 26.]

³⁾ [M. H e y n e, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer (Bd. I Wohnungs- wesen) S. 262.]

18 Ellen gestreifter Bettbarchent angeschafft, die Elle zu 20 kr und im nächsten Jahre 63 Ellen Tuch für Leiltücher (Betttücher), die Elle zu 18 kr. Für 27 \bar{a} Baumwolle und für Zwilch zu einer neuen Matratze werden einmal 10 $\frac{1}{2}$ fl bezahlt. Das Inventar von Phil. Ludw. Kaib (1698) erwähnt tannene und eichene Bettladen; die zu den Betten gehörigen Deckbetten und Kissen sind teils weiß, teils blau gewürfelt und die Unterbetten sind aus Zwilch. Näheres über die Arten des verwendeten Zwilches und die Preise enthält das aus dem Jahre 1651 stammende Inventar des Leinentuchkrämers Hans Ullrich Seip.¹⁾ Dort wird erwähnt: weißer Zwilch, Cronberger und Straßburger Bettzwilch; von dem weißen stellen sich 7 Ellen auf 1 Rtlr., also die Elle auf etwa 12 $\frac{3}{4}$ kr, der Cronberger kostet etwa 18 kr und der Straßburger 15 kr die Elle.]

Leinwand.

Es ist auffallend, daß man beim Studium der Nachlaß-Inventare immer verhältnismäßig große Vorräte an Wäsche, Leinenzeug u. dergl. antrifft. Das erklärt sich daraus, daß in einer wohl bestellten Haushaltung damals nicht öfter als etwa viermal im Jahr große Wäsche stattfand. Rechnet man also von einer Wäsche zur anderen durchschnittlich 13 Wochen und für jede Woche mindestens ein ganzes Gedeck Tafeltuch und Servietten, so führt das schon auf eine Mindestzahl von 13 Gedecken, wozu noch eine Anzahl Gedecke für die Gäste kamen. Es war also in einer gut geführten Haushaltung durchaus üblich, einen möglichst großen Vorrat von Leinengerät zu halten.

Das fertige Leinenzeug hob man meist in Schränken auf, wo man es mit allerhand Zierat, künstlichen Blumen u. dergl. schmückte, in ähnlicher Weise wie man es heute noch in manchen Gegenden in den Häusern wohlhabender Bauern zuweilen sehen kann. Unzerschnittene Leinwand, welche noch in Rollen zusammenlag, bewahrte man meistens in Kisten und beschlagenen Truhen auf. Mit der Zeit hatten sich auf Erfahrung beruhende Regeln ausgebildet, wie lange man die Leinwand ungefährdet im Kasten behalten könne. Man findet bei ökonomischen Schriftstellern eine Art Absterbeordnung der Leinwand. Bis zum 12. Jahre hält sie sich völlig gut, bis dahin käme sie der einjährigen immer

¹⁾ [Inventare 1651 Nr. 8.]

noch gleich. Später aber werde schon eine Abnahme ihrer Festigkeit deutlich erkennbar und im 15. Jahr könne man schon annehmen, daß ein Drittel ihrer Dauerhaftigkeit verloren sei. Darum solle man jedes Stück Leinwand, das man in den Kasten lege, spätestens nach dem zwölften Jahr wieder herausnehmen.

Soweit die hausgemachte Leinwand nicht ausreichte, deckte man seinen Bedarf beim Tuchkrämer bez. auf der Messe. Von der Kaufleinwand wurde die holländische am meisten geschätzt, aber auch die schlesische, sächsische, westfälische, St. Gallische, Ulmer, Straßburger war sehr beliebt. [Als eine besonders feine Leinwand galt das Kammertuch, — so genannt nach der nordfranzösischen Stadt Cambrai (Kammerich)¹⁾ —, das auch öfter in Kleiderordnungen erwähnt ist und offenbar bei der Anfertigung von Kostümen vielfach Verwendung gefunden hat.]

[In dem Haushalt der aus 6 Köpfen bestehenden Familie Bodeck waren ausweislich des Inventars von 1665 im Gebrauch etwa 3 Dutzend Tafeltücher, 25 Dutzend Servietten, ferner eine große, nicht genau zu ermittelnde Zahl von Handzwehlen (Handtüchern), Leiltüchern (Bettüchern) und Kissenziechen. Außerdem lag noch an unverarbeiteter, hausgemachter und gekaufter Leinwand die erstaunliche Menge von 500 Ellen bereit. Die Kissenziechen waren, wie bereits erwähnt, meist blau gewürfelt, die Servietten und Tafeltücher zum größten Teil „gebildet“, d. h. mit eingewebten Mustern verziert.²⁾ Von diesen Mustern werden im genannten Inventar erwähnt: das kleine Grasblümlein, der Rosenkranz, das große Blumenmodell, der Lawendel, das gesottene Röschen (!), das große Rosenmodell, das gänsäugig und das „Buffi-(Bouffé) Modell“.³⁾]

Unter den Beständen Zacharias Konrad Uffenbachs († 1691) werden genannt ein holländisches und ein hausmacher Tischtuch, 123 „gebildte“ Tischtücher nebst etwa 13 Dutzend Servietten; außerdem sind an unverarbeiteter Leinwand noch etwa 500 Ellen vorhanden.

[Der einfacheren Lebensführung Phil. Ludw. Kaibs entsprechend sind auch die Bestände an Leinwand weniger reichhaltig. Immerhin

¹⁾ [Vgl. Bd. II S. 72 Note 2]

²⁾ [Vgl. Bd. II S. 47 Note 6; die Bezeichnung „gebildte Leinwand“ ist in der Frankfurter Mundart noch heute gebräuchlich.]

³⁾ [Anderwärts hat Schnapper-Arndt von Mustern erwähnt gefunden: den gefüllten Rosenkranz, das Gerstenkörnlein, das Rosenkreuz u. a. einige dieser Muster sollen noch gegenwärtig vorkommen.]

besitzt er 68 Betttücher (Leiltücher), 52 Tafeltücher, 167 Servietten, 24 Handtücher und einen Vorrat an holländischem Kammtuch, sowie grober Leinwand.

Aus den Aufzeichnungen zum Jungens erfahren wir manches über die Preise. Im Jahre 1642 bezahlt er einem Hessen für 20 Ellen gewebte „Küchenhandquellen“, d. h. unzerschnittenes Tuch zur Herstellung von Küchenhandtüchern, $1\frac{1}{2}$ fl, also $4\frac{1}{2}$ kr für die Elle. 15 Ellen Tafeltuch, von einem Lothringer gekauft, stellen sich auf den beträchtlichen Preis von 1 Königstaler (etwa $1\frac{2}{3}$ fl) die Elle. Vom Juden Samuel werden durch Vermittlung des Rechen-schreibers Bidner 36 Ellen „gebildet Tuch zu 2 Tutzend Salveten“ bezogen, die Elle zu 24 kr.¹⁾

Erhebliche Ankäufe von Leinwand macht auch Balth. Kaib. Während der Jahre 1686—95 hat er gegen 400 Ellen angeschafft, welche, der jeweiligen Güte der Ware entsprechend, mit je 7—16 kr bezahlt wurden; die geringste Sorte Leinwand, die als Küchenzeug Verwendung fand, stellte sich auf $3\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ kr. Mehrere Aufzeichnungen über Einkäufe von Flachs und das Bleichen von Tuch weisen darauf hin, daß außer der Kaufleinwand auch die hausgemachte eine erhebliche Rolle spielte. Von den 113 \bar{u} Flachs stellen sich 17 auf 9 kr, 66 auf 10 kr und 30 auf 12 kr.]

Küchengeräte, Porzellan.

Anmerkung des Herausgebers. Da in der folgenden Darstellung nur sehr wenige Ausführungen des Textes von Schnapper-Arndt und auch sämtliche Noten vom Herausgeber stammen, sind die eckigen Klammern auf den Text beschränkt worden. Näheres hierüber in der Vorrede zu diesem Bande.

[Eine recht deutliche Vorstellung von dem Aussehen einer vornehmen Küche im alten Frankfurt gibt das im Historischen Museum aufgestellte, aus der Familie Gontard stammende Puppenhaus. Alle die Gegenstände, welche in den Inventaren genannt werden und uns zum Teil noch beschäftigen, sind hier in bunter Mannigfaltigkeit vereinigt und ermöglichen die unmittelbare Anschauung einer Küche des 18. Jahrhunderts. Daß wir hier kein Gebilde der Fantasie, sondern eine ausgezeichnete kulturgeschichtliche Quelle vor uns haben, bezeugt Jügel,²⁾ welcher der Einrichtung des Puppenhauses

¹⁾ [Vgl. Bd. II S. 46 ff.]

²⁾ Karl Jügel, Das Puppenhaus, ein Erbstück in der Gontardschen Familie. Frankfurt a. M. 1857, S. 253/54. Vgl. auch Müller, das Gontardsche Puppenhaus im Städt. Historischen Museum. Alt-Frankfurt, Jahrg. V (1913) S. 1 ff.

„eine mit genauester Sachkenntnis vertraute Meisterschaft“ nachrühmt. Die Anschaulichkeit, welche das Puppenhaus gewährt, erhöht sich noch dadurch, daß die meisten Gegenstände, welche hier im kleinen zu sehen sind, auch im großen in den Räumen des Historischen Museums verwahrt werden. Daß auch anderwärts die Einrichtung von Puppenhäusern mit großem Erfolg für die Kenntnis der Hausaltertümer nutzbar gemacht ist, beweisen die überaus gründlichen Studien von Otto Lauffer,¹⁾ auf die hier wegen der folgenden Darstellung ein für allemal Bezug genommen wird.

Man sieht auch bei dieser Gelegenheit wieder den hohen Wert der Inventare als Quelle für die Kulturgeschichte; sie sind so sorgfältig aufgestellt, daß man die in der Küche verwendeten Geräte bis ins kleinste erkennen kann. Ein Blick in die Küche des Puppenhauses und in die massenhaft vorhandenen Nachlassinventare Frankfurter Bürger zeigt, wie sich die Einrichtung der heutigen Küche gegenüber derjenigen des 17. und 18. Jahrhunderts in mancher Beziehung grundlegend verändert hat. Diese Änderung ist vor allem verursacht durch die Umgestaltung der Feuertechnik und durch das Aufkommen der Porzellan- und Fayence-Industrie.

Die alte Küche feuerte durchweg mit Holz; das Feuer wurde auf der Herdplatte angezündet und der Rauch zog durch einen großen, über dem Herd angebrachten Rauchfang. Dieses Feuer zu unterhalten und für die Zubereitung der verschiedensten Speisen in richtiger Weise zu verwenden, setzte gewiß eine nicht geringe Geschicklichkeit voraus. Der Blasebalg zur Entfachung der Glut war ebenso unentbehrlich wie der Feuerschirm, mit welchem die glühenden Kohlen zugedeckt wurden, um das Ausgehen des Feuers wie die Entstehung von Feuersgefahr durch wegfliegende Funken zu verhüten. Dieser Feuerschirm hatte etwa die Form einer Viertelkugel und war mit einem Griff versehen;²⁾ er fehlte wohl in keiner Küche und wird in den Inventaren regelmäßig bei Messinggeräten erwähnt. Das Feuer ausgehen zu lassen, wurde überhaupt tunlichst vermieden, und das ist begreiflich, wenn man an die Umständlich-

¹⁾ Vgl. dessen Artikelserie „Herd- und Herdgeräte in den Nürnberger Küchen der Vorzeit“. Mitteilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum, Jahrg. 1900/01. Einen ausführlichen Bericht über die Puppenhäuser gibt H. Boesch im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit“, Jahrg. 1879, S. 230 ff.

²⁾ Vgl. das im Besitz des Historischen Museums befindliche Stück, sowie die Küche des Puppenhauses. Auch die Küche des Frankfurter Goethehauses besitzt ein Exemplar.

keit des alten Feuerzeugs denkt. Die sorgsame Köchin scharfte abends die glühenden Kohlen zusammen, deckte sie mit der Asche zu und stülpte ihren Feuerschirm darüber, um am anderen Morgen gleich wieder ein verwendbares Herdfeuer zu besitzen.

Das offene Herdfeuer setzte natürlich ganz andere Geräte zum Sieden und Braten voraus, als sie heutzutage in der Küche üblich sind, denn die Gefäße konnten ja nicht auf die Herdplatte gestellt werden. Die größeren Kessel waren daher zum Aufhängen über dem Feuer mit einem Henkel versehen, während die Pfannen bzw. Tiegel entweder auf den Dreifuß — in den Inventaren meist als Brandreitell bezeichnet — gestellt wurden, oder eigene Füße besaßen. Zum Aufhängen der Siedekessel über dem Feuer diente entweder eine vom Rauchfang herabhängende Kette oder gewöhnlich der sogenannte Kesselhaken. Dieser besteht aus einem eisernen Gestell, in welchem ein dem Blatt einer Zimmermannssäge ähnliches Eisen beweglich angebracht ist, welches an seinem unteren Ende in einen Haken ausmündet. Die Höhenlage kann nun dadurch verändert werden, daß man einen unten angebrachten, mit Öse versehenen Bügel in eine höher oder tiefer liegende Stelle des Zahnschnittes einfügt.¹⁾

Noch mehr wie bei den Geräten zum Kochen zeigt sich bei denjenigen zum Braten die Veränderung in der Einrichtung gegenüber der heutigen Küche. Die damalige Küche bediente sich zum Braten von Fleisch, Geflügel und Fischen ausschließlich des Bratspießes in seinen verschiedenartigsten Formen. Außer den gewöhnlichen, noch näher zu besprechenden Bratspießen werden in den Inventaren häufig Vogelspieße, Lerchenspieße und Fischgabeln erwähnt. Wenn man die in Haushaltbüchern und Inventaren gebrauchten Bezeichnungen richtig verstehen will, dann muß man auch an dieser Stelle etwas näher auf das Technische eingehen. Was heißt es z. B., wenn in den Inventaren gesagt wird: „Ein Setzbräder mit drei Spiess“, „ein Bräder treibt zwei Spiess“ und dergl., oder, wenn in Kaibs Ausgabenbuch im Jahre 1692 notiert ist: „2 Bräder auszubutzen und neue Seil dazu, zahlt 1 fl. 20 kr.“?

Dieser Bräter, in anderen Quellen auch Bratenwender genannt, ist eine Maschine, welche den Bratspieß über dem lodernden Feuer selbsttätig umdreht. Er war ausweislich der Nachlassinventare und

¹⁾ Einige schöne Stücke besitzt das Historische Museum. Abbildungen zweier Stücke aus der Moselgegend bei Lauffer, Mitt. 1901, S. 112 ff.

nach den Schilderungen der ökonomischen Schriftsteller¹⁾ zu schließen, nicht nur im Patrizierhause, sondern auch in der Küche der minderbemittelten Bürger eine ständige Einrichtung. Je nach der zum Antrieb verwendeten Kraft unterschied man Gewichtsbräter, Federbräter und Windbräter; bei der Herstellung besonders großer Braten wurden die Bräter zuweilen auch durch Hunde gedreht.

Der Gewichtsbräter, wohl die ursprünglichste Form, wird durch ein Gewicht getrieben, welches an einem über eine Trommel gewickelten Seil hängt, durch seinen Zug den Strick abwickelt und die Trommel in Drehung versetzt. Auf der verlängerten Trommelle ist nun der Spieß angebracht, und, falls mehrere Spieße bewegt werden sollen, was die Regel ist, geschieht dies durch Zahnradübertragung. Ein solcher Bräter muß sich im Besitz des Balth. Kaib befunden haben, denn er erwähnt in seinem Ausgabenbuch, daß ein neues Seil zu dem Bräter angeschafft wird.²⁾

Viel bequemer als die mit Gewicht betriebene und daher eine längere Seilleitung erfordernden Apparate waren die Federbräter, bei denen in den Kasten der Trommel eine starke Feder eingebaut war, die das Räderwerk trieb. Ein solches Stück besitzt das Historische Museum; es ist zwar nicht mehr ganz vollständig, allein was dort fehlt, kann man ohne weiteres durch einen Blick in die Puppenküche ergänzen, wo ein solcher Bräter im Betrieb vorgeführt wird.³⁾ Es ist wohl anzunehmen, daß die Federbräter, da sie nicht an eine Leitung gebunden und daher bequemer zu transportieren waren, im allgemeinen bevorzugt wurden. Auch Kaib hat einen solchen Federbräter besessen, denn im Jahre 1689 läßt er eine neue Feder in diesen einbauen.

Die dritte Art, welche in den Quellen genannt wird, ist der Windbräter oder Hutbräter, so genannt, weil er oben ein Flügelrad bzw. einen mit schrägen Luftlöchern versehenen Hut besitzt, welcher durch die vom Feuer aufsteigende heiße Luft in Drehung versetzt wird. Wahrscheinlich ist, daß einer von den „2 Brädern mit 3 Spieß“, welche im Inventar Ph. Ludw. Kaibs erwähnt sind, ein solcher Windbräter gewesen ist, denn es wird dort auch ein Windhut erwähnt.

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei Lauffer, Mitt. 1901, S. 112 ff.

²⁾ Bd. II, S. 235.

³⁾ Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht auch die Abbildung einer älteren Küche, welche Lauffer (Mitt. 1900, S. 133) aus Colerus' Hausvater wiedergibt; im Vordergrund ist ein solcher Federbräter zu sehen.

Ein notwendiges Zubehör zum Bräter waren die Bratspießständer und Feuerböcke, auf welchen das Ende der meist sehr langen Spieße aufgelegt wurde, sowie die in den Inventaren stets genannten Bratpfannen. Letztere darf man sich nicht etwa als Pfannen vorstellen, in welchen Fleisch, Geflügel und dergl. gebraten wurde, sondern es waren die länglichen, unter dem Spieß aufgestellten Gefäße, welche nach dem Begießen des Bratens das herabträufelnde Fett wieder aufnahmen.

Von sonstigen Brat- und Kochgeräten erwähnen die Inventare noch die Röste, von denen in besseren Familien gewöhnlich zwei bis drei vorhanden waren. Wie man an den im Historischen Museum befindlichen Stücken ersieht, haben sich diese wohl nicht wesentlich von den noch heute verwendeten Geräten unterschieden.¹⁾ Dagegen hat sich der Gebrauch der Glut- oder Kohlpfannen heutzutage ganz verloren. Die Glutpfanne war ein Gefäß zur Aufnahme glühender Holzkohlen, stand auf hohen, unten eingebogenen Füßen und besaß oben eine Vorrichtung zum Aufstellen von Töpfen, welche durch das Kohlenfeuer erwärmt werden sollten. Eine reichhaltige Sammlung solcher Gefäße besitzt das Frankfurter Historische Museum.

Damit sind wohl die wesentlichsten Unterschiede in der Einrichtung der alten Küche gegenüber der heutigen gekennzeichnet und die Betrachtung des in den Inventaren aufgezählten Küchengerätes wird nunmehr nur noch wenig Fragen offen lassen. Die Ausstattung der bürgerlichen Küche des 17. und 18. Jahrhunderts ist verhältnismäßig einfach, aber alles Vorhandene ist zweckmäßig und gediegen. Die meisten Töpfe und Kessel sind aus Kupfer und Messing, die Schüsseln, Teller und Kannen aus Zinn, und nur die Seihen, Trichter, Reibeisen und ähnliche Dinge sind häufig von Blech. Aus dem Studium zahlreicher Inventare von Familien der verschiedensten Wohlstandstufen ist die nachstehende Übersicht gewonnen, wobei hauptsächlich die Bestände von Zeitgenossen zum Jungens, sowie die Inventare der Familien Kaib, Bodeck und Uffenbach herangezogen sind.

Kupferwerk. Von kupfernen Geräten nennen die Inventare: Wasserüber, Schwenkessel, Schinkenessel, Eimer, Kroppen, Tortenpfannen, Feuerpfannen, Schöpfer, Waschkessel, Trichter,

¹⁾ Andere Formen bei Lauffer. Mitt. 1901, S. 115.

Seihen, Kannen, Handbecken, Glutfannen u. a. m. In den Uffenbachschen Losbüchern¹⁾ werden (1752) erwähnt: Eine Kaffeekanne, 1 Kaffeekessel, eine Milch- und Schokoladenkanne und 2 Tortenfännchen mit Deckel.

Ein Wasserzuber fehlt in keiner Küche, ganz erklärlich, weil ja das Wasser in der Regel von dem Brunnen auf der Straße, günstigen Falles vom Brunnen im eigenen Hause geholt werden mußte. Diese Wasserkessel oder Wasserzuber waren meist aus Kupfer, oft auch aus Messing und in manchen Fällen mit Deckel, zuweilen auch mit Hahnen zum Abzapfen des Wassers versehen. Ihre Größe ist verschieden nach den Bedürfnissen des Haushaltes, sie fassen von 2 bis zu 10 Eimer Wasser. Die erwähnten Kroppen sind Kochtöpfe, für welche dieser Ausdruck in der Frankfurter Mundart noch heute üblich ist. Es werden also nicht nur eiserne Töpfe als Kroppen bezeichnet, wie man aus den Angaben mancher Wörterbücher schließen müßte,²⁾ sondern auch solche aus Kupfer und Messing.

Messingwerk. Nicht minder vielseitig wie die Verwendung des Kupfers zu Küchengeräten ist diejenige des Messings. Die Inventare nennen außer Wasserkessel, Schwenkkessel, Glutfannen, Kroppen, Schöpfern, Seihern, die wir schon beim Kupferwerk kennen lernten, noch Gießfässer, Reibeisen, Mörser, Konfektkessel, Rauchfäßlein, Feuerschirme, Tischringe u. a. m.³⁾ Die Tischringe, zuweilen auch Schüsselringe⁴⁾ genannt, waren dazu bestimmt, als Unterlage zu dienen, falls Speisen und Getränke in heißen, direkt dem Feuer ausgesetzten Gefäßen auf den Tisch kamen. Für das Zerkleinern von Gewürzen u. dergl. hat man im 17. Jahrhundert meist noch Mörser benutzt;⁵⁾ sogar der Kaffee wurde ursprünglich

¹⁾ Bd. II, S. 347.

²⁾ Vilmar, Idiotikon von Kurhessen 1868, S. 138, Weigand, Deutsches Wörterbuch, 5. Aufl. (1909) Bd. I S. 771.

³⁾ Von Messinggeräten, welche nicht zur Küche gehören, werden genannt: Feuerspritzen, Pißpote, Schröpfköpfe, Bettpfannen u. dgl. Die letzteren, auch zuweilen Bettwärmer genannt, sind Kohlenbehälter zum Anwärmen der Betten. Zincke, I S. 306, beschreibt sie folgendermaßen: „Eine aus Kupfer oder Messingblech getriebene flache Pfanne an einem langen Stiel, die oben mit einem Deckel versehen ist, welcher hin und wieder durchbrochen, damit die hineingetanen Kohlen Luft behalten und nicht ersticken, wenn man im Bett damit hin- und herfährt.“

⁴⁾ Inventare 1650 Nr. 12. Diese Tisch- oder Schüsselringe werden häufig auch aus Zinn hergestellt oder auch aus Weiden geflochten. Bodeck, Inventar 1665: „4 geflochtene Tischring“.

⁵⁾ Im Inventar des berühmten Kupferstechers Merian (1650 Nr. 23) sind zwei Würzmühlen erwähnt, doch scheint der Besitz solcher Mühlen immerhin selten gewesen zu sein.

im Mörser gestoßen und erst im 18. Jahrhundert scheinen Handmühlen allgemeinere Verwendung gefunden zu haben.¹⁾ Hie und da ist unter den Messinggeräten der Inventare auch ein Trockenofen aufgeführt, und zum Jungen zahlt dem Kupferschmied Ammerich „vor einen kupfernen Trückenofen, so 6 fl gewogen, 3 fl “. Diese Trockenöfen waren Behälter, welche mit glühenden Holzkohlen gefüllt wurden und zum Anwärmen bezw. Trocknen von Tüchern und dergleichen dienten. Das Historische Museum besitzt einen Trockenofen aus Ton, der hinsichtlich seiner Bauart und Einrichtung von den kupfernen und messingenen wohl nicht wesentlich verschieden ist.

Zinnwerk. Die Inventare führen das Zinngeräte vielfach nur summarisch auf und zwar nach dem Gewicht, wie ja auch der An- und Verkauf nach Gewicht und nicht nach Größe, Stückzahl und dergleichen geschah.²⁾ Hinsichtlich der Feinheit des verwendeten Metalls unterschied man das hochhaltige sog. englische von dem geringhaltigen sog. schlechten Zinn, unter welchem außer dem Nürnberger besonders das Kölner und Frankfurter Erzeugnis zu verstehen ist. Als englische Zinnwaren sind nicht nur solche bezeichnet, welche in England erzeugt, sondern überhaupt solche, welche auf englische Art, d. h. aus reinem Metall hergestellt waren. Die Verarbeitung des reinen Zinns setzte eine große technische Geschicklichkeit voraus, während die Technik bei den Zinnwaren der sog. Nürnberger Probe (9 Teile Zinn und 1 Teil Blei) oder bei der Frankfurter Probe (3 Teile Zinn und 1 Teil Blei) sich viel einfacher gestaltete.³⁾

Von der Regel, das Zinngerät nur nach Gewicht anzugeben, wird in den Inventaren auch öfter eine Ausnahme gemacht, so z. B. sind unter den Nachlaßbeständen von Joh. Christoph Uffenbach, einem Oheim unseres Nikolaus Uffenbach, die Zinngeräte im einzelnen angegeben. Er besitzt an englischem Zinn: 44 große

¹⁾ Nach Marperger, Kaufmanns-Magazin I S. 384 wurden Kaffeemühlen in Nürnberg und Leipzig „so compendieus verfertigt, daß man sie bequem in die Tasche stecken und auf Reisen und sonst überall bei sich tragen konnte“.

²⁾ Bei der Versteigerung der Uffenbachschen Nachlaßbestände erzielte das englische Zinn einen Preis von $20\frac{3}{4}$, das „schlechte“ dagegen nur 16 kr per fl . Vgl. Bd. II S. 346/47.

³⁾ Vgl. Dietz, Das Frankfurter Zingießergewerbe und seine Blütezeit im 18. Jahrhundert. Festschrift zur Feier des 25 jährigen Bestehens des Städtischen Historischen Museums in Frankfurt a. M. 1903 S. 163.

und kleine Schüsseln, 18 Teller mit schmalen und 24 mit breiten „Ränftlein“, 2 Kumpen „mit Stollen und Ohren“, 4 Leuchter, einen Schwenkkessel, einen Schüsselring, „ein achteckigt Lavoir mit der Giesskanten“, 2 alte flache Teller und „eine Lichtbutz mit dem Lichtbutzblechen“, zusammen 195 \bar{u} . Die übrigen 26 \bar{u} Zinnwaren sind als „Frankfurter“ bezeichnet und setzen sich zusammen aus einem Salzfäß, einem Milchtöpfchen, einer Flasche, 2 Nachtgeschirren, 4 Kumpen, 2 Schüsseln, einem Senfkännchen, einem Salzfäß und 6 Löffeln.¹⁾

An Geräten aus englischem Zinn besaß Phil. Ludw. Kaib (gest. 1698) 4 Dutzend Teller, 35 große und kleine Schüsseln und 6 Leuchter von zusammen 225 \bar{u} Gewicht. Aus „schlechtem Zinn“ waren 63 Teller, 73 Schüsseln, eine viereckige Flasche nebst verschiedenen Kannen u. a. m. von 380 \bar{u} Gewicht, also im ganzen 605 \bar{u} . Noch größer waren die Bestände in dem vornehmen Haushalt Bodecks, wo an Schüsseln, Kannen, Tellern, Schalen und Leuchtern 523 \bar{u} englisches und 624 \bar{u} „schlechtes Zinn“, also zusammen 1147 \bar{u} vorhanden sind. Nicht minder reichlich im Verhältnis zur Größe des Haushaltes sind die Zinnbestände auch bei anderen Familien; so verfügt der berühmte Kupferstecher Merian über 164 \bar{u} englische, 160 \bar{u} Frankfurter und 42 \bar{u} kölnische Zinngeräte. Der Eisenkrämer Stentzel besitzt 125 \bar{u} englische, sowie 364 \bar{u} Frankfurter, Nürnberger und Kölnische, der Buchhändler Pors 114 \bar{u} englische und 562 \bar{u} Frankfurter Zinnwaren.²⁾

Man darf wohl annehmen, daß der Bedarf an Zinnwaren zum größten Teil durch Frankfurter Erzeugnisse gedeckt worden ist. Für diese Annahme spricht auch die große Bedeutung des Frankfurter Zinngießergewerbes, welches immer mehr die Nürnberger, Augsburger und Kölnischen Fabrikate verdrängte. Nach Dietz erreichte dieses Gewerbe in Frankfurt a. M. im 18. Jahrhundert den Höhepunkt seiner Entwicklung und beherrschte schließlich den ganzen Markt von Süd- und Mitteldeutschland. Es ist indessen wahrscheinlich, daß gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts die Blütezeit dieses Gewerbes schon überschritten war; in der mächtig aufblühenden Fayence- und Porzellanindustrie erhielt die Zinngießerei

¹⁾ Inventare 1692 Nr. 49. Einen lehrreichen Einblick in die Werkstatt eines Kannengießers gibt das Inventar Peter Klinglings aus dem Jahre 1664; hier sind die sämtlichen Gießformen zur Herstellung von zinnernen Hausgeräten beschrieben. Inventare 1664 Nr. 29.

²⁾ Inventare 1650 Nr. 23, 12 und 11.

einen ernstern Wettbewerb, der sie schließlich als Gewerbe für Massenproduktion lahmlegte.

Porzellan, Fayence, Steingut. Unter dem Hausrat der Frankfurter Inventare finden sich Erzeugnisse der Fayenceindustrie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch recht selten, dagegen sind Steingutwaren, namentlich steinerne Krüge mit Zinndeckel ziemlich häufig erwähnt. Sogar der reiche Kaufherr Joh. v. Bodeck (gest. 1631) besaß weder Fayence noch Porzellan, denn es werden in seinem Inventar unter der Rubrik „Irdenwerk“ nur Steinkrüge genannt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnt die Fayence — die man damals allgemein Porzellan nannte — sich in feineren Häusern einzubürgern.¹⁾ Unter dem Einfluß der um 1600 entstandenen Fayencefabrikation von Delft entstanden in Deutschland seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts solche Manufakturen, welche die weitverbreiteten niederländischen Erzeugnisse zu verdrängen suchten. Auch in der Gegend des unteren Main, in Frankfurt und seiner Nachbarschaft, wurden seit den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts Fayencefabriken gegründet, von denen Hanau (1661—1800) und Frankfurt (1666—1773) neben Offenbach, Flörsheim, Kelsterbach, Weisenau die größte Bedeutung erlangten.

Immerhin bürgerten sich die Erzeugnisse der Fayencefabriken doch nur sehr langsam in den Haushalt wohlhabender Bürger ein, denn sie waren noch zu kostspielig, um allgemeine Verbreitung zu finden. In noch viel höherem Grade wie die Fayence war das feine, durchsichtige Porzellan ein teurerer Luxusgegenstand, der anfangs nur an Fürstenhöfen oder in sehr wohlhabenden Familien Eingang fand. Angeregt durch die Erfolge der 1710 gegründeten Meißener Porzellanmanufaktur entstanden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zahlreiche Fabriken, welche zwar Porzellan herzustellen beabsichtigten, von denen aber die meisten in der Technik nicht über die Fayencefabrikation hinauskamen.²⁾ Diese

¹⁾ Vgl. zum folgenden R. Jung, Die Frankfurter Porzellanfabrik im Porzellanhofe 1666—1773. Arch. 3. Folge Bd. 7 (1901) S. 221 ff.

²⁾ Um die wirtschaftsgeschichtliche Erforschung der deutschen keramischen Industrie hat sich Wilhelm Stieda große Verdienste erworben. Vgl. seine Hauptwerke „Die Anfänge der Porzellanindustrie auf dem Thüringer Walde“ 1902 und „Die keramische Industrie in Bayern während des 18. Jahrhunderts“ (Abh. der phil. hist. Klasse der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wiss. Bd. XXIV Nr. 4). Leipzig 1906. Näheres hierüber s. K. Bräuer, Neuere Studien zur Geschichte der Industrie, (Jahrbücher für Nat. u. Stat. 3. Folge Bd. 42 S. 385 ff.)

traten nun zu einander in starken Wettbewerb, der zu einer Massenproduktion und daher einer entsprechenden Verbilligung führte, so daß auch der weniger Bemittelte in die Lage kam, sich mit den geschätzten Erzeugnissen der Fayenceindustrie zu versorgen.

Über die Frankfurter Fabrik war bis zum Jahre 1901 überhaupt nichts bekannt, doch sind wir durch die erwähnte Arbeit von Jung nunmehr in der Lage, ihre Tätigkeit genauer beurteilen zu können. Auch die bisher unbekannte Fabrikmarke wurde kürzlich entdeckt,¹⁾ so daß die Auffindung weiterer von ihr hergestellter Fabrikate wahrscheinlich gemacht ist. Wir wissen mit Bestimmtheit, daß die Frankfurter Fabrik über 100 Jahre bestand und außer Apothekerbüchsen insbesondere auch Geschirr für den Haushalt anfertigte. Man wird daher in der Annahme nicht fehl gehen, daß die Frankfurter Fabrik in erster Linie ihren Absatz bei den wohlhabenden Bürgern gefunden hat, wengleich sie infolge der Messen und der überaus günstigen Verkehrslage Frankfurts ihre Erzeugnisse auch auswärts unterbringen konnte. Sicherlich haben auch die Erzeugnisse der Nachbarfabriken, insbesondere die Hanauer Fayencen und das vielbewunderte Höchster Porzellan in Frankfurt ihren wichtigsten Absatzort gefunden.

Anschaffungen von Porzellan bzw. Fayence werden im Ausgabenbuch zum Jungens nicht erwähnt. Kaib zeichnet im Jahre 1690 einmal 45 kr auf für „2 weisse Porzellankrüg“,²⁾ und Uffenbach zahlt im Jahre 1735 für 12 Porzellanteller $1\frac{2}{3}$ fl, sowie im folgenden Jahre für „12 Caffeschälergen und 12 Coppergen“, d. h. Ober- und Untertassen 1 fl.³⁾

Eine für die damalige Zeit sehr reichhaltige Auswahl von Fayenceschirren findet sich in dem mehrfach erwähnten Inventar von Bodeck († 1665). In einem großen Nußbaumschrank im „Ehren“ d. h. dem Hausflur, befinden sich 36 weiße schuppige Schüsseln, eine schöne weiße Gießkanne (Lavoir) nebst zwei Becken, 32 blau bemalte Schüsseln, 48 Teller, von denen 21 weiß- und 27 blaugemalt sind, ferner eine Anzahl Leuchter, Salzkannen, Ölkännchen, Blumenkrüge (Vasen), sowie 10 blaugemalte Porzellankrüge, ein geflochtenes Körbchen, mit Blumen bemalte Schüsseln u. a. m. Getrennt

¹⁾ Vgl. O. Großmann, Die Erzeugnisse der Frankfurter Fayencefabrik. Archiv, 3. Folge, Bd. 10 (1910) S. 321 ff.

²⁾ Bd. II S. 235.

³⁾ Bd. II S. 265/66.

von diesem als Porzellan bezeichneten Geräte wird an anderer Stelle des Inventars noch unter der Aufschrift „Erdenwerk“ eine Anzahl blauer Krüge mit Deckeln, Porzellankrüge „schlechter Gattung“, Ölkrüglein, Schüsseln und Teller erwähnt. Vielleicht handelt es sich bei diesem „Erdenwerk“ teilweise um Fayence von geringerer Güte.

Es wäre nun verfehlt, von den außergewöhnlich reichen Beständen dieses vornehmen Haushaltes auch auf ähnliche Einrichtungen anderer Familien zu schließen; es muß im Gegenteil ausdrücklich hervorgehoben werden, daß um diese Zeit größere Bestände schöner Fayencen — von Porzellan noch ganz abgesehen — selbst bei vornehmen Patrizierfamilien selten waren. Im Haushalte wohlhabender Bürger sind regelmäßig Steingutwaren, wie Butterstenner, Krausen (Trinkbecher), Bier- und Branntweinkrüge u. a. m., selten aber Schüsseln und Teller aus Porzellan, bzw. Fayence genannt. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts ist das schon weit häufiger der Fall. So waren im elterlichen Hause unseres Uffenbach im Jahre 1691 vorhanden: 6 Paar Schalen aus „indianischem Porzellan“, 2 Dutzend Schüsseln, 3 Dutzend Teller, 10 Teeschalen, 14 Porzellankrüge mit Zinndeckel usw. Die nach dem Tode Nikolaus Uffenbachs aufgestellten Losbücher aus dem Jahre 1752 nennen schon mehrere Dutzend Kaffee- und Teeschalen, 5 Schokoladekannen, Schüsseln, Teller, Vasen, Kaffee-, Milch- und Teegeschirre.¹⁾

Zum Schluß sei noch hingewiesen auf die gewiß auch für die damalige Zeit hervorragend schöne und geschmackvolle Auswahl von Porzellan- und Fayencegeschirren aller Art, welche sich im Inventar des 1735 verstorbenen Handelsmannes Andreas Sarrasin²⁾ finden. Es wird hier deutlich unterschieden zwischen der meist blaugemalten Fayence und dem Porzellan. Neben einem feinen Tischservice von 17 verschiedenen blaugemalten, goldgeränderten Schüsseln und 58 ebensolcher Teller werden etwa 10 Dutzend farbig bemalter Kaffee- und Teetassen neben Blumenkörbchen, einem Kaffeeservice und vielem andern genannt. Die Fayencen waren zum Teil Delftware, wie einmal ausdrücklich erwähnt ist, und unter der Porzellanware wird „eine ganz feine Brüheschale . . . Dresdener Arbeit, vergoldet und miniature gemalt“, besonders hervorgehoben.

Es würde zu weit führen, den überreichen Inhalt der im Frankfurter Stadtarchiv ruhenden Inventare in diesem Zusammen-

¹⁾ Bd. II S. 347.

²⁾ Inventare 1735 Nr. 28.

hang noch weiter auszuschöpfen. Die vorstehenden Ausführungen mögen genügen, um zu zeigen, daß hier noch ein unübertreffliches Material zur Geschichte der Lebenshaltung der Erschließung harrt.]

Heizung.

[Die Beschaffung des für die Bewohner nötigen Brennmaterials spielt in der städtischen Ratspolitik eine nicht unerhebliche Rolle. Der Verbrauch an Holz und Holzkohlen — in der hier behandelten Zeit fast das ausschließliche Brennmaterial — war begreiflicherweise sehr bedeutend. Bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts besaßen die Öfen nur Einrichtungen für Holzfeuerung und waren meist in bezug auf den Holzverbrauch sehr unwirtschaftlich angelegt. Berücksichtigt man nun die großen Mengen von Brennholz, welche für die Betriebe der Metzger, Bäcker, Bierbrauer, Färber u. a. nötig waren, dann versteht man wohl die großen Schwierigkeiten, welche dem Rat bisweilen erwachsen, in holzarmen Jahren das nötige Brennmaterial zu beschaffen.

Kachelöfen, eiserne Öfen. Zur Heizung der Zimmer dienten im alten Frankfurt neben den Kaminen schon frühzeitig Kachelöfen.¹⁾ Nach Bodenfunden, welche eine Reihe von Ofenkacheln zutage förderten, ist der Gebrauch solcher Öfen in Frankfurt a. M. für das 14. Jahrhundert bestimmt nachgewiesen. Der im 17. Jahrhundert vorherrschende Zimmerofen bestand nach Lauffer (S. 120) zum Teil aus Eisenplatten, zum Teil aus Kacheln, wie ein im Goethehaus aufbewahrtes besonders schönes Stück nachweist. Dieser Ofen besteht aus einem auf Füßen (Säulen) ruhenden Feuerkasten, der von gegossenen Eisenplatten gebildet wird und einem darüber angebrachten, etwas zurückspringenden Aufsatz aus Kacheln.²⁾ Die Herstellung von Ofenkacheln und die Unterhaltung der Kachelöfen war die wichtigste Erwerbsquelle des in Frankfurt blühenden, auch für den Export arbeitenden Häfnergewerbes.

Nur einmal, im Jahre 1647, finden wir bei den Ausgaben

¹⁾ Vgl. zum folgenden Lauffer, Der Kachelofen in Frankfurt. Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Städtischen Historischen Museums in Frankfurt a. M. 1903, S. 111 ff.

²⁾ Vgl. hierzu die Angaben der Taxordnung von 1623, wonach das Setzen eines Kachelofens „mit den Gesimbsen uf das Eisen“ 1 $\frac{1}{2}$ —2 fl kosten soll. Ebenda sind weitere Preisangaben für Ofenkacheln u. dergl. zu finden.

zum Jungens Öfen erwähnt; in diesem Jahre erhält der Ofenmacher zu Sachsenhausen für das Ausputzen von 5 Öfen 1 fl.¹⁾ Um so häufiger geschieht die Erwähnung bei Kaib; bei ihm bilden die Zahlungen an den Häfner für das Ausputzen und Schließen (d. h. Dichten der Öfen) einen ständigen Ausgabeposten.²⁾ Kaib hat mindestens 7 Öfen besessen, wie man aus seinen Ausgaben des Jahres 1689 schließen darf, und er hat für das Nachsehen gewöhnlich 20 kr. für einen Ofen bezahlt. Bei Uffenbach ist keine Angabe dieser Art vorgemerkt.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts, wenn nicht früher, sind an Stelle der Kachelöfen vereinzelt auch eiserne Öfen verwendet worden,³⁾ und gegen Ende dieses Jahrhunderts scheinen die letzteren bereits in größerer Menge eingeführt worden zu sein.⁴⁾ Ein Umschwung in der Beschaffenheit der Öfen trat jedoch erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein. Um diese Zeit mehren sich die Klagen der Häfner, welche den allmählichen Niedergang ihres Gewerbes der jetzt allgemeinen Einführung der runden, ganz eisernen Öfen zuschreiben. Es ist wohl selbstverständlich, daß der Gebrauch des Kachelofens zwar nicht beseitigt, aber völlig in den Hintergrund gedrängt war; in den Häusern, welche Kachelöfen besaßen, sind diese wohl schwerlich durch eiserne ersetzt worden, ehe sie unbrauchbar wurden.

Diese Einführung eiserner Öfen hängt nicht etwa mit der Verwendung von Steinkohle als Brennmaterial zusammen, denn bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde die letztere, wie wir noch sehen werden, in Frankfurt zum Heizen der Stuben nicht benutzt. Vermutlich ist sowohl die Einführung des eisernen Feuerkastens beim Kachelofen, als auch die Verwendung ganz eiserner Öfen auf die Versuche zurückzuführen, den Holzverbrauch der Öfen herabzusetzen. Derartige Verbesserungen wurden in Frankfurt schon im 16. Jahrhundert vorgeschlagen, und in den Akten des 18. Jahrhunderts begegnen uns eine Reihe von Personen, welche ihre Erfindung anpreisen, wonach bei viel geringerem Holzverbrauch eine bedeutend bessere Heizwirkung erzielt werden könne. Im Jahre 1575 erhält ein Straßburger namens Michael Kohrmann vom Frankfurter Rat

¹⁾ Bd. II S. 46.

²⁾ Bd. II S. 227—29.

³⁾ Im Jahre 1604 werden Händler mit eisernen Öfen auf der Frankfurter Messe erwähnt, vgl. A. Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte Bd. I (1910) S. 81.

⁴⁾ Vgl. die Ordnung vom 14. Oktober 1684 (erneuert 20. August 1692), welche das Verwiegen der eingeführten Öfen auf der Eisenwage anordnet. Edikte, Bd. V Nr. 43a.

500 fl für seine Erfindung, „wodurch man so viel Holz im Einhitzen ersparen kann“.¹⁾ Diesen Betrag suchte der Rat dadurch wieder einzubringen, daß er von jedem Bürger, der sich einen solchen Ofen verschaffte, 1 fl erhob. Im Jahre 1714 schließt ein Erfinder mit dem Häfnerhandwerk einen Vertrag, worin er sich erbiethet, bestehende Öfen mit einer Vorrichtung zu versehen, wodurch die Hälfte Brennholz erspart würde.²⁾

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts versuchen wiederum Erfinder solcher holzersparender „Maschinen“, den Rat für ihre Sache zu interessieren. Welcher Art diese „Feuermaschinen“ gewesen sind, ergibt sich aus einer Beilage zur Eingabe des Ingenieurs Planck. Nach der Beschreibung handelt es sich um einen an dem Ofen anzubringenden Windkasten, worin die Luft erwärmt und durch eine Röhre in das Zimmer geleitet wurde.³⁾ Ein gewisser Karl Erb will im Jahre 1760 mit seiner Maschine unter Ersparnis von zwei Drittel des bisherigen Holzverbrauchs denselben Heizeffekt schon in der halben Zeit erreichen.⁴⁾ Ein Erfinder aus Würzburg verspricht sogar, fünf Sechstel des Brennmaterials zu ersparen.⁵⁾

Diese Anpreisungen klingen nicht sehr glaubwürdig, und es ist wohl von den Behauptungen manches stark übertrieben, allein der Rat hat den Erfindungen trotzdem Interesse entgegengebracht. Dieses Interesse erklärt sich einfach aus der Tatsache, daß insbesondere im Laufe des 18. Jahrhunderts die Holzpreise immer höher stiegen, und daß der große Mangel an Brennholz dazu zwang, den Holzverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.⁶⁾ Der Rat ermahnt daher in einer Verordnung vom 23. Juni 1789 zur tunlichsten „Holzökonomie“, zur besseren Einrichtung der Feuerherde durch Kastrolllöcher,⁷⁾ zur Abschaffung der quadratischen

¹⁾ Lauffer S. 117. ²⁾ Desgl. S. 118/19.

³⁾ Praes. 20. Juli 1709, Ugb. B. 99 Nr. 56.

⁴⁾ Ugb. D. 47 Nr. 195 (Bausachen 331). Der Erfinder macht in seiner Eingabe noch eine ganze Reihe ähnlicher Neuerungen namhaft.

⁵⁾ Ugb. B. 18 Nr. 6, Praes. 5. Februar 1765.

⁶⁾ Die Versuche der Einführung holzersparender Öfen waren gegen Ende des 18. Jahrhunderts infolge des überall auftretenden Brennholzmangels ganz allgemein. Über diesen Gegenstand ist eine ziemlich reichhaltige Literatur entstanden, deren Verwertung eine überaus lohnende Aufgabe wäre. Vgl. insbesondere: Ph. Fr. Roth, Holzersparende Ofen-, Kochherd-, Kessel- und Bratöfen-Feuerungen nebst angefügter Literatur der Holzsparkunst. Nürnberg 1802.

⁷⁾ Kastrol (Kasserole) nannte man sowohl die im Herde angebrachten Feuerlöcher, wie die auf diese aufgesetzten Töpfe. Gegenüber dem offenen Herdfeuer erzielte man durch die Kastrole eine bedeutende Holzersparnis.

und anderen unwirtschaftlichen Öfen und besonders zur Verwendung von Steinkohlen. Gleichzeitig wurden die Maurer und die Häfner angewiesen, die Feuerherde und Öfen für sparsameren Holzverbrauch einzurichten und die schädliche Gattung von Öfen abzuschaffen.

Holz, Holzkohlen. Als Brennmaterial kommen für die Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts in Frankfurt fast ausschließlich Holz und Holzkohlen in Betracht, denn erst seit etwa 1790 hat man mit der Feuerung von Steinkohlen in Öfen begonnen, wie wir noch sehen werden. Der herrschenden Auffassung entsprechend war es eine Pflicht der Obrigkeit, für die ausreichende Versorgung der Bürger mit wohlfeilem Brennmaterial Sorge zu tragen. Es ist nun ganz begreiflich, daß bei dem allerwärts üblichen, für unsere heutigen Vorstellungen geradezu enormen Verbrauch an Bau- und Brennholz die größeren Städte oft nur mit erheblicher Mühe das nötige Brennmaterial zu beschaffen wußten.¹⁾

Frankfurt war hinsichtlich der Versorgung mit Holz durch bequeme Zufahrwege zu Wasser und zu Lande aus holzreichen Gegenden zwar sehr begünstigt. Allein trotz dieser günstigen Verkehrslage sah sich der Frankfurter Rat zeitweise außerstande, den Bedarf vollständig zu decken. Der Nachwuchs in den umliegenden Wäldern stand bald nicht mehr im richtigen Verhältnis zu dem erheblichen Verbrauch,²⁾ und man war gezwungen, sich an entferntere Gegenden zu wenden. In holzarmen Jahren schickte der Rat sogar eigene Beamte nach den Orten, welche für den Holzbezug besonders in Betracht kamen, um das Material an Ort und Stelle aufzukaufen. Man befürchtete eben, und nicht mit Unrecht, daß die benachbarten Städte Hanau, Offenbach und Mainz, bei denen ebenfalls zeitweise großer Holzangel herrschte, durch Bewilligung hoher Preise dem Frankfurter Rat zuvorkämen und das Holz während des Transportes an sich zögen.³⁾

Nicht selten wurde das in entfernten Wäldern angekaufte Holz bei dem Transport nach Frankfurt durch fremde Territorien unterwegs angehalten, besonders hatte sich der Rat über die fortwährenden Sperren und Einschränkungen seitens der kurmainzischen

¹⁾ Verordnung vom 23. Juni 1789, Edikte Bd. XIV.

²⁾ Für die folgende Darstellung sind außer den jeweils genannten Quellen insbesondere benutzt worden die Bände: „Holzamt anno 1589—1791, 1740—1796, 1755—1792, ferner „Sammlung der neueren Verfügungen und Verordnungen eines löblichen Holzamts“. 2 Bände.

³⁾ Vgl. den Bericht der Deputierten zum Holzwesen, praes. 17. Juni 1789, Ugb. B. 18, Nr. 35, 4.

Regierung zu beklagen.¹⁾ Die Territorialfürsten und Städte suchten eben durch Beschränkung bezw. Verbot der Holzausfuhr einer allzugroßen Verringerung ihrer Holzbestände vorzubeugen, und auch für Frankfurt empfahlen im Jahre 1789 die Deputierten des Holzwesens ein Ausfuhrverbot für das auf hiesigem Boden gewachsene Holz.

Über die Versorgung der Einwohner mit Brennholz gab es eine Reihe ausführlicher Verordnungen. Der Vorkauf war verboten, ebenso die Lagerung größerer Holzbestände, und nur die Bäcker, Bierbrauer und Färber durften erhebliche Vorräte halten. Der Verkauf mußte in der Regel öffentlich auf einem zum Holzmarkt bestimmten Platze erfolgen. Nach einer Verfügung von 1609²⁾ war dies von altersher der Liebfrauenberg, und von nun ab sollte es der Roßmarkt sein. Außer diesem Holzmarkt im Innern der Stadt, welcher für den Verkauf des per Achse hereingebrachten Holzes bestimmt war, bestand für das auf dem Wasserweg ankommende ein Marktplatz am Mainufer.

In gleicher Weise wie der Rat Fruchtspeicher anlegte, um die Einwohner mit Getreide zu versorgen, unterhielt er auch ein Holzmagazin, um bei Holzangel die plötzliche Preissteigerung möglichst zu verhüten.³⁾ Außerdem wurden die Holzerträge des Stadtwaldes, soweit sie nicht Besoldungszwecken dienten, durch das Forstamt an die Bevölkerung verkauft. Das sog. „Beschreiben“, d. h. die Bestellung und der direkte Bezug des Holzes von auswärts war den Einwohnern nur in den Monaten März bis August erlaubt.⁴⁾

Das im städtischen Magazin lagernde Holz wurde vom Rat nach einer von ihm jeweils bestimmten Taxe abgegeben, allein er suchte auch den Preis des von den Schiffen und Bauern direkt an die Verbraucher zu liefernden Holzes zu beeinflussen. Wir haben ja bereits gesehen, daß der Rat für die wichtigeren Lebensmittel, Brot, Fleisch, Fische, Bier und dergleichen schon frühzeitig die Preise einseitig festsetzte und in den Jahren 1623 und 1654 Taxordnungen erließ, welche möglichst alle Gegenstände des Verbrauchs

¹⁾ Desgl. vom 14. Dezember 1789, Ugb. B. 18 Nr. 35, 13.

²⁾ Ordnung vom 2. Februar 1609, Edikte Bd. I Nr. 66.

³⁾ Dieses Magazin wurde auf Anregung der Bürgerlichen Kollegien bereits 1729 (nicht wie Moritz angibt 1739) ins Leben gerufen, scheint aber später eingegangen und von neuem errichtet worden zu sein. Es befand sich unter dem Schaumaintor zu Sachsenhausen (Rechn. Prot. v. 5. Juli 1729).

⁴⁾ Ordnungen v. 19. Nov. 1716 und 9. Juni 1722. Edikte Bd. VII, Nr. 5 und 55. Dieses Bestellen des Holzes von auswärts hat ein Ratsbeschluß vom 7. Mai 1737 auf die Monate Mai bis Juli beschränkt.

umfassen sollten. Beim Brennholz konnte diese Preisfestsetzung nicht einseitig und nicht ohne weiteres durch die Obrigkeit vorgenommen werden, zum mindesten nicht für das zu Schiff ankommende. Es bestand sonst die Gefahr, daß die Schiffer, falls ihnen die Frankfurter Taxe nicht angemessen erschien, einfach in Offenbach, Hanau oder Mainz ihr Holz absetzten und Frankfurt das Nachsehen hatte. Für das auf dem Landwege ankommende Holz war die Gefahr einer Wegführung nach benachbarten Orten nur gering, und so sehen wir auch, daß die Polizeiordnungen, welche bei Kaiserkrönungen erlassen wurden, einseitig Taxen für das per Achse eingeführte Holz errichteten. Nach den Ordnungen von 1658 und 1711 kostete der Stecken vierschuhiges Buchenholz $1\frac{1}{2}$ fl, Eichenholz 72 kr, 1764 dagegen $3\frac{1}{2}$ -4 fl bzw. 3 - $3\frac{1}{4}$ fl.¹⁾

Nach Ankunft eines Schiffes mußten die Schiffer die Menge des mitgeführten Holzes anzeigen, worauf ein Deputierter des Holzamtes oder unter Umständen auch der Holzschreiber die Taxe festsetzte.²⁾ Falls der Schiffer mit dem angebotenen Preise nicht zufrieden war, machte er Gegenvorschläge, so daß die schließlich festgesetzte Taxe keine einseitige, sondern das Ergebnis gegenseitiger Abmachungen war. Nicht selten kam es auch vor, daß sich der Schiffer mit dem Rat wegen des Holzpreises nicht einigen konnte und das Holz nach anderen Orten führte.

Der Verkauf ging im Anfang des 18. Jahrhunderts in folgender Weise vor sich: Der Käufer hatte sich beim Holzamt zu melden, worauf ihm ein Holzzettel ausgehändigt wurde, der vom Deputierten und einem Beisitzer des bürgerlichen Ausschusses unterzeichnet war. Diesen Zettel übergab er dem Holzmesser, welcher alsdann der Reihenfolge nach das Holz aus dem vorhandenen Vorrat auszumessen hatte.³⁾ Nach dieser Ausmessung, welche auf den Schiffen

¹⁾ Vgl. die Sammlung der neueren Verfügungen und Verordnungen eines löblichen Holzamtes Bd. I S. 148. Die Taxen der Jahre 1774—1804, welche sich auf Buchen-, Eichen-, Birken-, zum Teil auch auf Tannenholz beziehen, sind in zwei starken Foliobänden erhalten. Da sie wirklich bezahlte Preise darstellen und sämtliche Eingänge an Holz umfassen, bilden sie eine sehr beachtenswerte preisgeschichtliche Quelle.

²⁾ Ordnungen vom 28. Juni 1610 und 22. Oktober 1613, Edikte Bd. I Nr. 73 und 87. Vgl. auch Ugb. B. 18 Nr. 35, 4.

³⁾ Im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde das Messen des Holzes auch durch Frauen besorgt, allein sie haben sich anscheinend nicht bewährt, denn die Taxordnung von 1623 bestimmt (S. 40), daß „die Weibspersonen, welche sich künftig beim Holzmessen betreten lassen, ins Narrenhaus geführt“ werden sollen. Edikte Bd. II Nr. 60.

bezw. Flößen vorgenommen wurde, hatte der Messer die Heinzler (Einspänner) in bestimmter Reihenfolge herbeizurufen und ihnen die Holzzettel zu übergeben. Die Fuhrleute mußten diese Holzzettel als Legitimation bei sich führen und auf der Wachtstube abliefern, worauf sie wieder dem Holzschreiber zur Kontrolle zugestellt wurden.

Man sieht also, die Versorgung der Bürger mit Brennholz geschah in einem streng geregelten Verfahren. Durch den Zwang zur Abholung eines Scheines wollte der Rat verhindern, daß der eine oder der andere zum Schaden der Allgemeinheit über seinen Bedarf hinaus Brennholz aufkaufte, um damit „Wucher zu treiben“ und die Preise zu erhöhen. Es kam ja gar nicht selten vor, daß selbst wohlhabende Leute sich große Holzvorräte anlegten unter dem Vorwand, es handle sich um auswärtiges Bestallungsholz oder um Bestände, die sie von ihren Schuldnern an Zahlungstatt angenommen hätten.¹⁾ In Zeiten von Holzangel wurde daher bei der Ausstellung von Holzscheinen auch eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse vorgenommen und den Bedürftigen dabei der Vorzug gegeben.²⁾ Der Kaufpreis war am Tag des Kaufabschlusses an den Holzschreiber zu entrichten, der Rat hat also gegenüber dem Schiffer die Einkassierung der Gelder übernommen.

Der Verkauf des Holzes geschah in der Regel nach Stecken, deren je zwei ein Gilbert ausmachten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Gilbert ursprünglich der Menge von Holz entsprach, die man für einen Gulden kaufen konnte, wenigstens kommt in den Akten häufig auch die Bezeichnung „Güldwert“ vor.

Der Stecken, also die Hälfte des Gilbert, war eigentlich eine zweidimensionale Maßeinheit, es wurde nur die Breite und die Höhe des aufgeschichteten Holzes gemessen, während die Scheitlänge unberücksichtigt blieb, aber natürlich bei der Preisbemessung von Einfluß war. Eine genaue Feststellung des Rauminhaltes der früheren Holzmaße ist deswegen auch unmöglich, und man kann sich nur dadurch helfen, daß man eine bestimmte Scheitlänge als üblich annimmt. Dazu kommt als weiteres, die Feststellung erschwerendes Moment, daß man noch die bei jedem Verkauf gewährten Zugabescheiter berücksichtigen muß, deren Anzahl verschieden war, je nachdem, ob der Verkauf nach Frankfurter oder nach Mainzer Stecken abgeschlossen wurde.

¹⁾ Vgl. Ordnung vom 19. Nov. 1716, Edikte Bd. VII Nr. 5.

²⁾ Ordnung vom 23. Juni 1789, Edikte Bd. XIV.

Nach den Berechnungen von Hauschild ergibt sich für den Stecken im Stadtmagazin ein Rauminhalt von 0,8993 cbm, während der am Mainufer verwendete 0,9507 cbm und der sog. Mainzer Stadtstecken, mehr dem Gilbert entsprechend, 1,9247 cbm ausmachte.¹⁾ In welchen Fällen dieser Mainzer Stadtstecken zur Anwendung kam, war leider nicht zu ermitteln, es ist daher den nachfolgenden Berechnungen nur der Frankfurter Stecken zugrunde gelegt worden. Für das vom Forstamt bezogene Holz aus dem Stadtwald war der Stoß zu 4 Klaftern das übliche Maß. Ein solches Klafter war gleich 3 Stecken, somit entsprach der Stoß 12 Stecken oder 10,484 cbm.²⁾ Dazu kamen noch so viele Zugabescheiter, als auf dem aufgeschichteten Klafter nebeneinander liegen konnten.

Für Heizungszwecke verausgabte zum Jungen in den 7 Jahren von 1642—48 zusammen fl 304. 16. 8, also durchschnittlich jährlich etwa 43¹/₂ fl, d. i. 1,29⁰/₁₀₀ seiner gesamten Ausgaben. Über die von ihm bezogenen Holz mengen und die bezahlten Preise gibt nachstehende Tabelle eine Übersicht.

Zum Jungen: Holzankauf 1642—48.

1 Stoß à 6 Gilbert à 2 Stecken = 10,484 cbm (ohne Zugabescheite).

Ankaufs-jahr	Menge, ausgedrückt in			Preis (einschl Fuhrkosten bis ans Haus) für			
	Stoß bez. Gilbert	Stecken	cbm.	1 Stoß	1 Stecken	1 cbm	1 cbm in Reichsgeld M. ³⁾
1642	4 Stoß	48	41,936	5 + 4 fl ⁴⁾	0,75 fl	0,86 fl	2,75
„	2 Gilb. ⁵⁾	4	3,495	9,10 + 2 „	0,92 „	1,11 „	3,55
1643	2 Stoß	24	20,968	5 + 4 „	0,75 „	0,86 „	2,75
1644	1 „	12	10,484	5 + 4 „	0,75 „	0,86 „	2,75
„	3 ¹ / ₂ „	42	36,694	5 + 3 „	0,66 „	0,76 „	2,43
„	3 Gilb. ⁶⁾	6	5,240	16,4 + 2 „	1,53 „	1,76 „	5,63
1645	3 Stoß	36	31,452	5 + 3 „	0,66 „	0,76 „	2,43
1646	3 „	36	31,452	5 + 3 „ ⁸⁾	0,66 „	0,76 „	2,43
1647	2 „	24	20,968	5 + 3 „	0,66 „	0,76 „	2,43
1648	2 „	24	20,968	5 + 3 „	0,66 „	0,76 „	2,43
„	1 „	12	10,484	5 + 4 „	0,75 „	0,86 „	2,75
„	6 Gilb. ⁷⁾	12	10,484	14,8 + 2 „	1,40 „	1,60 „	5,12

¹⁾ Näheres hierüber im Anhang des 2. Bandes, S. 412/13.

²⁾ Die Angabe bei zum Jungen, wonach 6 Stecken = 1 Stoß wäre, ist allerdings damit nicht in Einklang zu bringen.

³⁾ Hier ist ebenfalls nur das Edelmetallgewicht, nicht die Kaufkraft des Geldes berücksichtigt. Vgl. oben S. 118 N. 1.

⁴⁾ Die zweite Ziffer in dieser Spalte bezeichnet den Fuhrlohn vom Walde bis ins Haus. ⁵⁾ Der Preis für das Gilbert ist 1 fl 31 kr. ⁶⁾ Desgl. 2 fl 44 kr. ⁷⁾ Desgl. 2 fl 28 kr. ⁸⁾ Zuweilen fehlt eine Angabe über den Fuhrlohn, er wurde hier üblicherweise mit 3 fl angenommen.

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß zum Jungen während der Jahre 1642—48 zusammen 244,625 cbm Holz bezogen hat, was einem jährlichen Verbrauch von nahezu 35 cbm entspricht. Diese beträchtliche Ziffer erhöht sich jedoch noch bedeutend bei Berücksichtigung der Zugabescheiter, sowie des Holzes, welches er als Bürgermeister bezw. Ratsherr in natura aus dem Stadtwalde gratis bezog.¹⁾ In den meisten Fällen hat er sein Holz durch Vermittlung des Forstamtes im Walde gekauft und für den Stoß (etwa $10\frac{1}{2}$ cbm) regelmäßig 5 fl bezahlt, wozu noch 3—4 fl Fuhrlohn kamen. Nur dreimal machte er seine Einkäufe am Mainufer, wo nach Stecken bezw. Gilbert gemessen und ein Gilbert mit $1\frac{1}{2}$ bezw. $2\frac{3}{4}$ fl bezahlt wurde.²⁾ Diese letztere Preisangabe steht ausweislich der Tabelle mit den übrigen so sehr im Widerspruch, daß sie nur erklärt werden kann durch einen Qualitätunterschied des Holzes oder durch die Tatsache, daß zum Jungen als Ratsherr das Holz zu einem wesentlich geringeren Preis als dem Marktpreis erhielt. Möglicherweise bezieht sich dieses Maß auch auf den Mainzer Stecken, in welchem Fall die Preisangaben entsprechend zu ermäßigen und die Mengenangaben zu erhöhen wären.

Außer diesem meist buchenen Scheitholz hat zum Jungen eine große Anzahl sog. Wellen, d. h. Reißigbündel aus Abfallholz verbraucht. Im Jahre 1642 bezieht er aus dem seinem Bruder gehörigen Scheidwald 3600 Stück, die ihm für je 100 Stück $1\frac{1}{2}$ fl, also 54 fl an Unkosten verursachen³⁾ und im folgenden Jahre läßt er 500 Stück auf den ihm gehörigen Wiesen im Lindau zurichten und heimfahren. Im April 1646 bezieht er 1600 buchene Wellen zu 45 kr das Hundert und im nächsten Jahre werden 1600 eichene Wellen erwähnt.

Johann Balth. Kaib verausgabt während der Jahre 1686—95 zusammen 370 fl 38 kr, d. i. 1,76 % seiner Gesamtausgaben für Heizmaterial, was einem jährlichen Verbrauch von durchschnittlich 37 fl entspricht. Die Aufzeichnungen Kaibs sind leider nicht sorgfältig genug, um die Aufstellung einer ähnlichen Tabelle zu ermöglichen, wie dies für den Holzverbrauch zum Jungens geschah. Auffallend ist, daß außer kleineren Trinkgeldern die Kosten für das Heimfahren des Holzes nirgends erwähnt sind. Es ist möglich, daß der Trans-

¹⁾ Noch im 18. Jahrhundert erhielt der Bürgermeister einen Stoß, also 10,484 cbm Holz aus dem Stadtwald. Vgl. die Aufstellung oben S. 28.

²⁾ Die Ankäufe am Main sind auch an dem gezahlten Schreib- und Meßgeld erkenntlich, welches bei dem Bezug durch das Forstamt wegfiel.

³⁾ Bd. II, S. 52, 53.

port des meist aus dem Herrenwald, d. h. dem Stadtwald bezogenen Holzes, auf Rechnung der Stadt geschah, oder daß Kaib mit seinen eigenen Pferden das Holz im Walde holen ließ. Durch den Wegfall der Transportkosten haben sich die Ausgaben für Brennholz bei Kaib sehr bedeutend, fast um die Hälfte verringert.

In den Jahren 1686—95 werden 580 Stecken Holz erwähnt, die ungefähr 506 cbm, also einem jährlichen durchschnittlichen Verbrauch von über 50 cbm entsprechen. Die Preise stellen sich auch hier noch auffallend niedrig und sind fast gleich den bei zum Jungen erwähnten. Kaib bezahlt für den Stoß Holz (= 10,484 cbm) gewöhnlich 5 fl, oft auch nur 4 fl, wobei zu bemerken ist, daß das buchene regelmäßig teurer bezahlt wird als das eichene. Das nach Gilbert bzw. Stecken gemessene, also am Mainufer gekaufte Holz stellt sich auf 1—1½ fl für den Stecken, also 12—15 fl für den Stoß. Auch hier haben wir den schon bei zum Jungens Einkäufen unerklärlichen Preisunterschied, der wahrscheinlich in einer für Ratsherrn üblichen außergewöhnlichen Ermäßigung für das aus dem Stadtwald bezogene Holz seine Ursache hat.

Nik. Uffenbach: Holzankauf 1734—36.

1 Gilbert à 2 Stecken = 1,748 cbm (ohne Zugabescheiter.)¹⁾

	Menge, ausgedrückt in			Preis (einschl. Fuhrkosten bis ans Haus) für			
	Gilbert	Stecken	cbm	1 Gilbert	1 Stecken	1 cbm	1 cbm in Reichsgold M.²)
1734	6	12	10,488	3,33 fl	1,66 fl	1,90 fl	4,29
	3	6	5,244	3,17 „	1,58 „	1,80 „	4,07
	3	6	5,244	3,66 „	1,83 „	2,09 „	4,72
1735	1	2	1,748	4,00 „	2,00 „	2,29 „	5,18
	8	16	13,984	3,83 „	1,92 „	2,20 „	4,97
	4	8	6,992	4,33 „	2,16 „	2,47 „	5,58
1736	2	4	3,496	3,66 „	1,84 „	2,15 „	4,86
	2	4	3,496	4,42 „	2,21 „	2,52 „	5,70
	2	4	3,496	3,33 „	1,66 „	1,90 „	4,29
1736	9	18	15,732	4,00 „	2,00 „	2,29 „	5,18
	5	10	8,740	4,17 „	2,08 „	2,38 „	5,38

Uffenbach verwendet in den drei Jahren 1734—36 auf Ausgaben für Brennmaterial 198 fl 42 kr, d. i. 5,13 % der gesamten

¹⁾ Hier hätten ja auf Grund der Hauschild'schen Berechnungen die Zugabescheite berücksichtigt werden können, es sind jedoch wegen Vergleichbarkeit mit der obigen Tabelle, wo dies nicht möglich war, auch hier die Zugaben nicht einbezogen. Der Stecken ist daher nur mit 0,874 statt 0,951 cbm angenommen.

²⁾ Ohne Rücksicht auf die Kaufkraft des Geldes. Vgl. S. 118 N. 1.

Ausgaben und durchschnittlich jährlich rund 66 fl. Seine Aufzeichnungen sind äußerst sorgfältig und ermöglichen uns, genau die Mengen und Preise festzustellen, wie vorstehende Tabelle zeigt. Auch bei den folgenden Berechnungen sind die Zugabescheiter nicht berücksichtigt worden, der Stecken wurde daher nur mit 0,874, statt 0,971 cbm angenommen.

Danach bezog also Uffenbach von 1734—36 zusammen 78,66 cm, das sind im Jahr durchschnittlich $26\frac{1}{3}$ cbm Brennholz. Die entstehenden Unkosten sind immer dieselben, nämlich 20 kr Fuhrlohn, $8\frac{1}{2}$ kr Gebühr für die Ausstellung des Holzscheines und das Messen des Holzes, 16 kr für das Zerkleinern und 4 kr für das Aufsichten, zusammen $48\frac{1}{2}$ kr für ein Gilbert.

Kohlen. a) Holzkohlen. Wenn die Akten von Kohlen sprechen, dann sind darunter nicht etwa Steinkohlen, sondern Holzkohlen zu verstehen, und wo erstere gemeint sind, werden sie ausdrücklich als solche bezeichnet. In der von uns behandelten Zeit finden Holzkohlen ja noch vielseitige Verwendung, sie werden besonders gebraucht zur Füllung der Trockenöfen, der zahlreichen Glut- und Wärmepfannen, der Bettpfannen, Feuerstovchen und dergleichen. Sehr bedeutend war auch der Verbrauch seitens der Feuerhandwerker, insbesondere der Schmiede und Schlosser, welche bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ihre Feuer mit Holzkohlen unterhielten.

Der Verkauf der Holzkohlen geschah in ähnlicher Weise wie der des Holzes. Sie wurden in Nachen bezw. Schiffen nach Frankfurt gebracht und teils von der Bürgerschaft nach der im Einvernehmen mit den Schiffen festgesetzten obrigkeitlichen Taxe, teils vom Rate zwecks Unterhaltung größerer Bestände im Holzmagazin angekauft. Jedes ankommende Fahrzeug hatte eine bestimmte Menge Kohlen in natura als Zoll abzuliefern, die ebenfalls in das Magazin wanderten; ein großer Nachen hatte eine Bütte, ein Schiff zwei bis drei Bütten Kohlen zu entrichten.¹⁾ Waren mehrere Schiffe zugleich angekommen, dann konnte ein Handwerk ein ganzes Schiff übernehmen unter der Bedingung, daß damit „kein Monopolium getrieben“ — und die Kohlen nicht „auf Wucher aufgeschüttet wurden“.

Bei der Holzkohle unterschied man solche aus Eichen-, Buchen-, Birken- und Espenholz. Sie wurden gemessen nach Bütten, einem

¹⁾ Vgl. Ordnungen vom 5. Juni 1749. Nach Ugb. D. 9, Nr. 26 Facs. 1 Nr. 5 (1748) waren von einem Nachen zu 300 Bütten zwei, von einem Schiff zu 500 drei, von einem solchen zu 700 und mehr vier Bütten Zollkohlen abzugeben.

Kohlmaß, das nach der Beschreibung von Chelius-Hauschild (S. 15) einem runden, stumpfen Vogelkäfig ähnlich war und „gestrichen“, d. h. nur bis an den Rand gefüllt, 121¹/₂ Liter faßte. Der Inhalt einer solchen Bütte ist also, da die Kohle nicht gestrichen, sondern „gehäuft“ gemessen wurde, mit etwa 125 Liter anzunehmen.

Was die Preise anlangt, so bezahlt zum Jungen in den Jahren 1644—45 für fünf Bütten, die er von der Rechnei bezieht, je 24 kr.¹⁾ Man darf ziemlich sicher annehmen, daß unter den „Schmittkohlen“, die Kaib in den Jahren 1692—95 anführt, ebenfalls Holzkohlen zu verstehen sind, weil die Schmiede jener Zeit in Frankfurt noch nicht mit Steinkohlen arbeiteten. Der gewöhnliche Preis ist auch hier 24 kr für die Bütte, der niedrigste 18 und der höchste 28 kr.²⁾ Bei Uffenbach sind Ausgaben für Kohlen nicht erwähnt, doch geht aus anderen Quellen hervor, daß zu seiner Zeit die Kohlen im Preise bedeutend gestiegen waren. Als im Jahre 1748 aus dem Würzburgischen zwei Schiffe mit Kohlen in Frankfurt eintrafen, wurden sie zu folgenden Preisen taxiert: buchene: 56 kr, buchene mit birkenen gemischt: 48 kr, buchene mit birkenen und espenen gemischt: 44 kr.

b) Steinkohlen. Ausgaben für Steinkohlen kommen in den Haushaltbüchern unserer drei Familien nicht vor. Das ist nicht selbstverständlich, denn in dem fraglichen Zeitraum hat man sich auch in manchen Gegenden Deutschlands bereits der Steinkohle bedient. Hanauer teilt z. B. mit, daß im Jahre 1580 die Stadt Straßburg sich bei den Schmieden, welche damals schon Steinkohlen verwendeten, wegen dieses Brennmaterials erkundigt, weil sie damit ihre Wachtstuben heizen wollten. Die Antworten fielen teils für, teils gegen die Verwendbarkeit der Steinkohlen aus, und einer der Meister berichtet, daß er auch damit seine Stube heize.³⁾

In Holland und England brannte man Steinkohlen in den Kaminen bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Die Schriftsteller der damaligen Zeit, welche diese Tatsache feststellen, bemerken gleichzeitig dabei, daß dieses Heizmaterial in hohem Maße ungesund sei und den Grund zu einer unheilbaren „Schwind- und Lungensucht“ lege; man solle daher den Ruhm seiner Verwendung nur dem Ausland überlassen.⁴⁾ Marperger berichtet von den Stein-

¹⁾ Bd. II, S. 54. ²⁾ Bd. II, S. 239/40.

³⁾ Hanauer, Etudes économiques, Bd. II, S. 390.

⁴⁾ Kluge Haushälterin. Nürnberg 1703, S. 426, ähnlich Marperger, Kaufmannsmagazin, Bd. II, S. 513.

kohlen, sie gäben einen „sehr bösen und corrosiven Rauch“ von sich, welcher für Brust und Lunge sehr gefährlich und sicherlich schuld daran sei, daß der dritte Teil der Einwohner von London an der Schwindsucht sterbe.¹⁾

[Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Steinkohlen, die besonders aus England bezogen wurden, bei den Schmieden in Deutschland ziemlich allgemein im Gebrauch. Die Grobschmiede und Schlosser waren auch in Frankfurt die ersten, welche seit etwa 1747 ihre Feuer mit Steinkohlen unterhielten. Der Zuberkrämer Schamberger hat das Verdienst, die Steinkohle in Frankfurt eingeführt zu haben. Er bezog sie aus einer Grube in Kronach (Oberfranken)²⁾, ließ sie mit Flößen den Main herunterkommen und verkaufte sie an die Schmiede von Frankfurt und der näheren Umgebung. Später haben auch die Feuerhandwerker größere Mengen von Steinkohlen bezogen und die Konkurrenz des Kohlenhändlers, der jährlich 800—1000 Fässer zu je sechs Zentner, also 4800 bis 6000 Zentner einfuhrte, aufs heftigste bekämpft.³⁾

Wie es scheint, war die Höhe der Transportkosten ein Hemmschuh für die Einführung der Steinkohlen, die wegen ihres spezifisch geringen Wertes nur eine geringe Belastung mit Fracht und Zoll vertrugen. Eine Beförderung rhein- und mainaufwärts würde sie zu sehr verteuert haben, denn auf diesem Wege waren noch Ende des 18. Jahrhunderts viele Zollstätten zu passieren. Dagegen stellten sich die Transportkosten bei den aus Oberfranken bezogenen Kohlen verhältnismäßig sehr gering, weil die Kohlenfässer von den Holzflößern auf ihrer Talfahrt mitgenommen wurden, und so ist es erklärlich, daß die sog. „oberländischen Kohlen“ über 20 Jahre den Wettbewerb der Ruhr- und Saarkohlen nicht zu fürchten brauchten.

Als Preis für ein Faß Steinkohlen zu 6 Zentnern wird in den Akten aus den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts etwa 5 fl angegeben. Später sind die Preise durch Aufkauf ganzer Partien in Hanau, Aschaffenburg oder gar am Fundort sehr verteuert worden, und nach einer Erwähnung in den Akten vom Jahre 1794 mußte man in Frankfurt für die aus zweiter oder dritter Hand gekauften Steinkohlen 15—16 fl für das Faß bezahlen.

¹⁾ Ebenda.

²⁾ In der Nähe der heutigen Steinkohlengrube zu Stockheim, in einem Seitental des Maines, am Zusammenfluß der Rodach und Haßlach gelegen.

³⁾ Vgl. die zahlreichen Eingaben der Feuerhandwerker, Ugb. B. 18 Nr. 35a, zum folgenden außerdem Ugb. B. 18 Nr. 35.

Gegen Ende der 80er Jahre wurde in Frankfurt erst begonnen, die Steinkohlen zur Heizung von Zimmeröfen und Küchenherden zu verwenden. Bis dahin waren sie ausschließlich von den Schmieden und Schlossern benutzt worden, und auch von diesen bedienten sich noch zahlreiche Meister der Holzkohlen.¹⁾ Wie anderwärts ist auch hier die Anregung, den Holzbrand durch Kohlenfeuerung zu ersetzen, vom Rate ausgegangen, und dessen Versuche, die Bevölkerung aufzuklären, sowie für die Einfuhr größerer Kohlenvorräte zu sorgen, stehen im engsten Zusammenhang mit den immer höher steigenden Holzpreisen und der Unmöglichkeit, genügende Mengen Brennholz zu beschaffen. In dem ausführlichen Gutachten der „Deputierten zum Holzwesen“ vom Jahre 1789²⁾ wird nachdrücklich die Einführung von Steinkohlen befürwortet, um die Holzpreise wieder auf einen angemessenen Satz zu ermäßigen. Aus diesen Gründen empfiehlt die Ordnung vom 23. Juni 1789, statt des Holzes jetzt Steinkohlen zu brennen, wozu sich bereits einige angesehene Familien entschlossen hätten. Vor allem aber geht der Rat selber mit gutem Beispiel voran, indem er einen Teil der Öfen in den städtischen Verwaltungsgebäuden für Kohlenfeuerung einrichtet.³⁾

Im folgenden Jahr bezieht das Holzamt im Auftrage des Rates eine größere Menge Steinkohlen, um sie im Holzmagazin zu lagern und an die hiesige Bevölkerung zu verkaufen. Die fränkischen oder „oberländischen Kohlen“ waren zwar sehr beliebt, aber schwer zu bekommen, weshalb man genötigt war, sich an das Ruhr- und Saargebiet zu wenden. Die Anregung des Rates war vom besten Erfolg begleitet, denn innerhalb 1¹/₂ Jahren wurden 18 200 Zentner Ofenbrand- und 5 100 Zentner Schmiedekohlen verkauft. Der Preis von Ruhrkohlen stellte sich auf 66 kr für einen Zentner, die Saarkohlen aus Duttweiler (für die Schmiede) wurden zu 54 kr, diejenigen von Gersweiler zu 48 kr verkauft.⁴⁾ Im Gegensatz zu den fränkischen Kohlen, welche auf Flößen verschickt und in Fässern verpackt wurden, geschah der Transport der Ruhr- und Saarkohlen in Schiffsladungen.

1) Ugb. B. 18 Nr. 35a (Eingabe des Feuerhandwerks von 1787), sowie Ugb. B. 99 Nr. 12.

2) Ugb. B. 18 Nr. 35, 4.

3) Ratsbeschluß vom 23. Juni 1789, Ugb. B. 18 Nr. 35, 11, 17.

4) Gutachten und Bericht der zum Holzwesen Deputierten vom 2. Februar 1791, Ugb. B. 18 Nr. 35.

Von der Umständlichkeit der Beförderung erhält man erst dann eine richtige Vorstellung, wenn man erwägt, daß — abgesehen von der Schwierigkeit, schwere Lasten stromaufwärts zu bringen — noch am Ende des 18. Jahrhunderts ein solcher Transport erheblichen Belästigungen durch Zoll- und Stapelrechte der Landesherren ausgesetzt war. Noch im Jahre 1790 hatte eine Sendung von Saarkohlen folgende 14 Zollstätten zu passieren: im Kurtrierischen fünf (Saarburg, Trier, Pfalzel, Kochern, Boppard), im Kurmainzischen vier (Lahnstein, Bingen, Mainz, Höchst), dazu kamen noch eine hessische (St. Goar) und zwei pfälzische (Kaub und Bacharach).¹⁾ Trier und Mainz machten außerdem ihre Stapelrechte geltend, so daß zu dem erheblichen Zeitverlust noch Kranengelder und Kaufhausgebühren in Frage kamen. Allerdings ist es dem Rat nach vielen Bemühungen gelungen, für größere Sendungen bei den meisten Territorien Ermäßigungen bezw. Zollfreiheit zu erhalten; infolgedessen konnte er im Winter 1790/91 auf dem Wasserweg 42000 Zentner Steinkohlen kommen lassen. Dieser Bezug größerer Kohlenmengen durch den Rat hat jedoch, wie es heißt, infolge der „Sperrung des Rheines“ nach wenigen Jahren aufgehört. Die Feuerhandwerker ließen sich selber ihren Bedarf kommen und die Bevölkerung brannte um die Wende des 18. Jahrhunderts wieder Holz.²⁾ Die allgemeine Einführung des Steinkohlenbrandes hat noch jahrzehntelang auf sich warten lassen, denn Hauschild berichtet im Jahr 1845, daß die Steinkohlen „seit einigen Jahren“ sehr in Aufnahme gekommen seien.³⁾

Die Akten erzählen von zahlreichen Versuchen, auf Frankfurter Boden nach Steinkohlen zu schürfen, die sämtlich erfolglos geblieben sind.⁴⁾ Bereits in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts hat ein Bergrat Schürfungen vorgenommen, und im Jahre 1749 behaupten zwei Bergsachverständige, einen reichen Vorrat von Steinkohlen auf Frankfurter Boden entdeckt zu haben, den sie durch Anlegung eines „Steinkohlenbruchs“ ausbeuten wollten. Vier Jahre später meldeten sich der Münzmeister Trümmer und der Hauptmann Steller in gleicher Angelegenheit. Ersterer spricht von einem „unterirdischen Gang von Steinkohlen“, letzterer will einen

¹⁾ Ugb. B. 18 Nr. 35, 31.

²⁾ Ugb. B. 18 Nr. 35, 88, prä. 6. März 1801.

³⁾ Hauschild, Frankfurter Geschäftshandbuch 1845 S. 28.

⁴⁾ Zum folgenden vgl. die Akten Ugb. D. 46, Nr. 66, besonders die Nummern 1, 2, 5, 7.

großen Vorrat von „mineralischen Holzkohlen“ auf dem Goldstein, in nächster Nähe des Mainufers gefunden haben.

Diese „Entdecker von Steinkohlen“ legten Fundgruben an und baten um Bewilligung eines ausschließlichen Privileges, wogegen sie sich bereit erklärten, auf eigene Kosten abzubauen und dem Rat den üblichen Bergzehnten zu liefern. Allein der Rat hat diesen Versuchen gegenüber kein sehr reges Interesse bekundet. Wahrscheinlich bestätigte auch die sachverständige Prüfung nicht die übertriebenen Erwartungen, denn es handelte sich bei all diesen Funden zweifellos nicht um Gänge von Steinkohle, sondern um das vereinzelt Vorkommen von Braunkohle.]

Beleuchtung.

Auf wenigen Gebieten der häuslichen Einrichtung sind größere Umwälzungen zu verzeichnen, als auf dem Gebiet des Beleuchtungswesens. An Stelle des im Mittelalter verwendeten Kienspans findet sich in der von uns behandelten Zeit der Gebrauch von Talglichtern und Wachskerzen, und wenn in dem Ausgabenbuch zum Jungens von einer messingnen lyonischen Lampe gesprochen wird,¹⁾ so darf man keineswegs an etwas einer Öllampe ähnliches denken. Die offene Öllampe war noch zu jener Zeit durchaus unbeliebt und obwohl sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts erheblich verbessert wurde, bediente man sich vorzugsweise des Talg- und Wachslichtes wegen seiner größeren Leuchtkraft. Nach zeitgenössischen Berichten hätte man es noch damals sogar in den unteren Klassen des Mittelstandes für unschicklich gehalten, eine Mahlzeit beim Lampenlicht einzunehmen, und es wird mit Ausdrücken des Mitleids berichtet, daß mancher Gelehrte bei der Lampe studieren müsse, weil seine mageren Einkünfte nicht zur Anschaffung von Lichten ausreichten.²⁾

Die Lichte werden unterschieden in gegossene und gezogene. Es scheint, daß berühmte Lichtzieher ihre Ware von einer gewissen Höhe herab auf die Tische warfen, ohne daß die Lichte einknickten, wodurch ihre besondere Güte dargetan werden sollte.

Sowohl beim Einkauf des Materials wie bei der Herstellung der Inschlichtkerzen mußte auf die Jahreszeit Rücksicht genommen werden. Die beste Zeit für den Ankauf von Inschlicht waren die Monate Dezember bis Februar, weil um diese Zeit auf dem Lande

¹⁾ Bd. II S. 51.

²⁾ Vgl. Germershausen, Die Hausmutter, Bd. III S. 410.

am meisten geschlachtet wurde. Man mußte zusehen, daß das Inschlicht nicht schmalzig oder naß, sondern schön fest und trocken sei, auch wird empfohlen, den einen oder anderen Guß entzweizuschlagen, um zu sehen, ob nicht etwa Steine dazwischen gegossen waren. Kuhinschlicht hielt mancher für besser als das Ochseninschlicht, und das schöpserne war das geringwertigste.

[Allem Anschein nach haben die wohlhabenden Familien ihren Bedarf an Lichten selbst gedeckt, wobei sie den Inschlicht von den selbstgeschlachteten Tieren verwendeten und das fehlende dazu kauften. So erklärt sich auch, daß die Anzahl der Lichtemacher eine auffallend geringe war und noch nicht einmal ausreichte, eine Zunft zu bilden.¹⁾ Wegen der geringen Bedeutung dieses Handwerks sind auch die hierauf bezüglichen Akten kaum nennenswert und wenig ergiebig, sie enthalten nur verschiedene Eingaben der Lichtemacher wegen Nahrungseingriffen der Metzger und Hausierer.²⁾

Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der Stadt erließ der Rat öfter Verbote für die Ausfuhr von Unschlitt. Die Metzger waren verpflichtet, ihre Vorräte an die einheimischen Lichtemacher abzugeben, soweit sie nicht ihren Unschlitt selber schmolzen und daraus Lichte herstellten, wozu sie berechtigt waren.³⁾ Wie aus den Streitigkeiten zwischen Metzgern und Lichtemachern hervorgeht, wurden diese Vorschriften nicht immer befolgt. Letztere beklagen sich, daß die Metzger entgegen der klaren Bestimmung häufig Unschlitt nach auswärts verkauften, wodurch das hiesige Handwerk geschädigt würde. Die Metzger dagegen machten zu ihrer Verteidigung geltend, daß die wenigen Lichtemacher gar nicht imstande seien, allen angebotenen Unschlitt zu verarbeiten. Sie behaupten, die Lichtemacher wollten einen ständigen Druck auf sie ausüben durch ihre Verabredung, im Sommer den Unschlitt der Metzger nicht anzukaufen. Dadurch seien die Metzger ganz in ihrer Gewalt, denn die Ware sei rasch dem Verderben ausgesetzt, und die Lichtzieher könnten jeden beliebigen Preisdruck herbeiführen. Der Rat möchte daher einsehen, daß nicht willkürliche Nahrungseingriffe seitens der Metzger vorlägen, sondern daß diese

¹⁾ Im Jahre 1751 gab es deren nur sechs, gegen Ende des 18. Jahrhunderts sogar nur vier. Ugb. C. 36, Nr. 1 u. 7.

²⁾ Ugb. C. 36 Nr. 1, 4, 7; B. 79, Nr. 124; B. 85 S. 55.

³⁾ Siehe oben die bereits erwähnten Aktenstücke, besonders Ugb. B. 79, Nr. 124, sowie Ordnung vom 26. Okt. 1585 und 10. Okt. 1592. (Ugb. B. 85 S. 55.)

direkt gezwungen seien, ihren Unschlitt zum großen Teil nach auswärts zu verkaufen. Nach einem abermaligen Verbot der Ausfuhr von Unschlitt verlangen die Metzger im Jahre 1770 sogar Schadenersatz, weil ihnen jetzt 100 Zentner Unschlitt verdarben, welche den Lichtemachern vergeblich angeboten waren.¹⁾

Der Verkauf des Unschlitts sowohl als der fertigen Lichte war zeitweise an eine Taxe gebunden. Nach einer Verordnung des Rates aus dem Jahr 1603²⁾ war für Metzger wie für auswärtige Händler der Verkaufspreis des geschmolzenen Unschlitts auf 14 fl für den Zentner festgesetzt und die Übertretung dieser Vorschrift mit je 10 fl Strafe für Käufer und Verkäufer bedroht. Der Verkaufspreis der Lichte richtete sich nach dem Einkaufspreis des Unschlittes in ähnlicher Weise, wie das Gewicht des Brotes abhängig war von dem jeweils konstatierten Fruchtprice.³⁾ Nach den allgemeinen Taxordnungen von 1623 und 1654 entsprach dem Einkaufspreis des Zentners Unschlitt von 12 fl ein Verkaufspreis der fertigen Lichte von 8 kr; stieg der Unschlittpreis auf 13 bis 17 fl, dann betrug der Verkaufspreis der Lichte $8\frac{1}{2}$ —11 kr.⁴⁾ Ebenso war das zu feineren Lichten benutzte Wachs der Taxe unterworfen; nach der Ordnung von 1623 entsprach einem Großhandelspreis von 40—50 fl für den Zentner einem Verkaufspreis von 28—30 kr für das Pfund. Der Preis für Wachs hat sich später beträchtlich verringert, denn in der Taxordnung von 1654 wird als Großhandelspreis 12—13 fl, als Kleinverkaufspreis dementsprechend 8— $8\frac{1}{2}$ kr erwähnt.

Zum Jungen hat nur Wachslichte gebrannt, die zum größten Teil im eigenen Hause bereitet wurden. Er verausgabte in den Jahren 1642—48 hierfür fl 75.22.4, d. h. 0,33 % seiner Gesamtausgaben. Das Wachs bezieht er durch Vermittlung des Marktmeisters und bezahlt im Jahre 1645 für das Pfund 26 kr, sonst regelmäßig 24 kr. Die in den einzelnen Jahren eingekauften Mengen sind sehr verschieden, 1643 und 1647 sind es je über 53 \bar{u} , in

¹⁾ Eingabe der Metzger vom 30. Oktober 1770, Ugb. B. 79 Nr. 124, 5.

²⁾ 27. Dez. 1603, Edikte, Bd. I Nr. 60.

³⁾ Vgl. oben S. 55.

⁴⁾ Gelegentlich hat man auch die Taxierung für das Pfund Lichte ohne Rücksicht auf den Unschlittpreis vorgenommen. So z. B. wurde 1652 der Preis auf 3 bz (= 12 kr) festgesetzt und gleichzeitig ein Ausfuhrverbot für größere Mengen erlassen. Rechn.-Protokolle 1641/48, Bl. 23. Später war der Verkauf überhaupt nicht mehr an eine Taxe gebunden.

den anderen Jahren dagegen viel weniger.¹⁾ Als Arbeitlohn für die Herstellung der Lichte wird im Jahre 1646 den Nonnen 5 kr für ein Pfund gezahlt.

Kaib hat meist Unschlittlichte verwendet, nur in den Jahren 1686, 1693 und 1695 sind Wachsstöcke, bezw. kleinere Mengen von Wachs erwähnt, wobei sich das Pfund auf 32 kr stellt.²⁾ Er bezog seine Lichte (in dem Ausgabenbuch auch als „Unschlitt“ bezeichnet) größtenteils vom Lichtemacher und aus der Judengasse in fertigem Zustande, in einigen Fällen hat er allerdings auch größere Mengen von Unschlitt an den Lichtemacher geliefert und für die Herstellung der Kerzen 3—3,8 kr für das Pfund bezahlt. Nach den Aufzeichnungen des Ausgabenbuches ist der Verbrauch in den einzelnen Jahren sehr verschieden, was vielleicht durch die nicht immer sorgfältige Buchführung Kaibs zu erklären ist oder damit zusammenhängt, daß noch größere Bestände aus den Vorjahren vorhanden waren;³⁾ im Jahre 1688 werden 122 \bar{u} , 1690: 126 \bar{u} , 1694: 129 \bar{u} , dagegen 1692: 79^{1/2} \bar{u} , 1693: 49 \bar{u} genannt.⁴⁾ Die Preise stellen sich in der Regel auf 8—10 kr für ein Pfund, nur in den Jahren 1693—95 erhöhen sie sich auf 12 bis etwa 14 kr. Insgesamt hat Kaib während der 10 Jahre 1686—95 für Beleuchtungszwecke fl 124.46, d. i. 0,61 0/0 seiner gesamten Ausgaben und etwa 12^{1/2} fl jährlich verausgabt.

Uffenbach hat, soweit Preisangaben aus seinen Anschreibungen zu ersehen sind, etwa 8^{1/2}—11 kr. für ein Pfund Unschlittlichte bezahlt,⁵⁾ also im wesentlichen dieselben Preise, wie mehrere Jahrzehnte vorher Kaib. Er zeichnet in den drei Jahren 1732—34 für Beleuchtung fl 47.50 auf, d. i. 1,25 0/0 der Gesamtausgaben und hat in diesen Jahren 76^{1/2}, 109^{1/2} und 89 \bar{u} Unschlittlichte bezogen.⁶⁾ Die bei Uffenbach erwähnten Nachtlichte stellen sich auf 10 kr, die Wachslichte auf 40 kr für das Pfund. Die gezahlten Beträge

¹⁾ Vgl. Bd. II S. 56/57.

²⁾ Vgl. Bd. II S. 240/41.

³⁾ Daß größere Bestände an Lichtern gehalten wurden, ist z. B. ersichtlich aus dem Inventar Bodeck (1631 Nr. 1), wo 79 dicke Wachslichte, 64 dünne Nachtlichte, 8 Fackeln, 8^{1/2} \bar{u} „Wachslichte auf Stöcke zu wickeln“ genannt werden.

⁴⁾ In einigen Fällen ist die Menge nicht angegeben, daher ist sie aus den üblichen Preisen berechnet worden.

⁵⁾ Vgl. Bd. II S. 369.

⁶⁾ Auch hier sind bei fehlenden Mengenangaben diese aus den anderen angegebenen Preisen errechnet.

sind übrigens sowohl bei Kaib, als auch bei Uffenbach fast ausnahmslos $1\frac{1}{2}$ fl, Teile oder Vielfache dieser Summen. Der Preis wurde nämlich bestimmt durch die Angabe, wieviel Pfund Lichte jeweils für einen Reichstaler (= 90 kr) gegeben wurden. Im Gegensatz zu unseren heutigen Preisangaben war also der Geldbetrag die feststehende und die Menge die veränderliche Größe.

Über die zur Beleuchtung dienenden Hausgeräte erfahren wir aus den Haushaltbüchern nur wenig, um so mehr aber aus den Nachlaßinventaren. An Hand dieser Quellen ließe sich die Technik der Beleuchtung für mehrere Jahrhunderte verfolgen, was natürlich in diesem Zusammenhang nicht möglich ist; hier sollen nur einige nach dieser Richtung besonders ergiebige Inventare herausgegriffen werden.

Unter den Nachlaßbeständen Bodecks, des Schwiegersohnes Joh. Max zum Jungen befanden sich im Jahre 1665: 11 weiße holländische blechene Leuchter, davon 6 mit und 5 ohne Handhabe, 6 weiße hohe blechene Leuchter, 4 Drahtleuchter, 3 blechene Wandleuchter, ferner 1 Leuchter aus Kupfer, 12 eiserne, davon 3 gedreht und einer glatt, 12 messingne, zum Teil zweiröhrig und 2 weiße Porzellanleuchter. Außerdem werden erwähnt: 4 gemalte blechene Lichtkasten, „1 Lichtlädlein, mit gelbem Blech beschlagen“, 10 „Lichtbutzen“ aus Messing und Blech, 3 „Leschhorn“, sowie eine Anzahl sog. Abbrechen mit Zubehör.¹⁾

Die genannten Lichtkasten oder Lichtladen sind offenbar Behälter für die Aufbewahrung der Lichtkerzen und das Löschhorn oder Löschhütchen war ein an einem Stabe angemachtes hornförmiges, hohles Gefäß, womit die Kerzenflamme beim Auslöschern erstickt wurde.²⁾ Die Lichtputzscheren, die von der einfachsten bis zur vornehmsten Ausstattung vorkamen, wurden entweder in einem Gehäuse (dem in den Inventaren oft erwähnten „Lichtputzhäuslin“) aufbewahrt, oder, wie die fein ausgestatteten, oft reich verzierten Stücke auf einen Untersatz, das sog. „Lichtbutzblech“ gelegt.³⁾ Nicht zu verwechseln mit der Lichtputzschere ist die

¹⁾ Nämlich: 3 eiserne Abbrechen und ein blechen Gehäus, 1 alter Abbrechen, 1 Abbrechen mit den Häuslein, 2 große Blechen zu Abbrechen und 6 Abbrechhäuslein. Vgl. auch zum Jungen 1625: „vor 3 Abbrechen, so teils zerbrochen worden“. Bd. II S. 7 Note 4.

²⁾ Weigand-Hirt, 5. Aufl. Bd. II Sp. 84.

³⁾ Vgl. die Stücke des Historischen Museums.

Lichtscheren, welche als Lichthalter zu denken ist. Auf einem Gestell war eine kurze Schere mit breiten Backen angebracht, und durch Federdruck wurde die Wachs- oder Unschlittkerze zwischen der halb geöffneten Schere festgehalten.¹⁾ Ob das als „Abbrechen“ bezeichnete Instrument mit der Lichtschere identisch ist, wie ziemlich allgemein angenommen wird,²⁾ muß dahingestellt bleiben; möglicherweise war es auch eine Schere, mit welcher die Lichte zerschnitten wurden.³⁾

Die verwendeten Leuchter und ihr Zubehör waren von der größten Mannigfaltigkeit und in jedem Haushalt in größerer Anzahl vertreten.⁴⁾ Sie waren entweder Hand-, Wand- oder Hängeleuchter. Bei einfacheren Verhältnissen begnügte man sich mit Leuchtern aus Blech, Eisen oder Draht, die besseren waren aus Kupfer, Messing, Zinn, und im feinen Haushalte sogar von Silber.⁵⁾

Gelegentlich seiner Reise zu den Friedensverhandlungen in Osnabrück bestellt zum Jungen bei einem dortigen Goldschmied die Herstellung eines silbernen Leuchters, der ihm mit Lichtputzschere und -blech auf 46 $\frac{1}{2}$ fl zu stehen kommt, und 42 Lot, also etwa 1 $\frac{1}{3}$ \mathring{u} wiegt. Er gibt dazu 25 $\frac{1}{2}$ gute alte Reichstaler zum Einschmelzen und läßt auf den Leuchter sein und seiner Gattin Wappen stechen.⁶⁾ In Uffenbachs Losbüchern⁷⁾ wird ebenfalls ein silberner Leuchter im Gewicht von 29 $\frac{1}{2}$ Lot erwähnt, welcher bei der Versteigerung 30 fl Erlös erzielt, ein silberner Handleuchter kommt auf 8 $\frac{2}{3}$ fl.

Wie schon erwähnt, waren Lampen als Beleuchtungsgerät in der hier behandelten Zeit noch sehr unbeliebt; sie werden auch in Inventaren des 17. Jahrhunderts selten genannt und erst im 18. Jahrhundert häufiger erwähnt.]

¹⁾ Eine Anzahl solcher Lichtscheren besitzt das Historische Museum; bei einigen von ihnen ist eine sinnreiche Vorrichtung angebracht, wodurch nach dem Abbrennen der Kerze bis zu einer bestimmten Stelle die Flamme durch ein Löschhütchen selbsttätig gelöscht wird.

²⁾ Vgl. K. Heyne, Deutsche Hausaltertümer Bd. I S. 279, L e x e r I, Sp. 7.

³⁾ In Uffenbachs Inventar (1691 Nr. 50) ist u. a. eine „Wachsstockschere“ erwähnt; bei diesem Instrument kann man eher an ein „Abbrechen“ denken, als bei der Lichtschere, die nur als Lichthalter diente.

⁴⁾ Vgl. die Nachlaß-Inventare, insbesondere 1650 Nr. 2, 6, 12, 21, 22/24, 26; 1691 Nr. 50; 1692 Nr. 49; 1700 Nr. 33.

⁵⁾ Vgl. Inventar Dodsch (1665), wo vier weiße silberne Leuchter und die Nachlaßbestände Uffenbachs (1752, Bd. II S. 341), wo mehrere silberne Leuchter genannt werden.

⁶⁾ Bd. I S. 87. ⁷⁾ Bd. II S. 341.

Bedienung.

Gesindewesen, Arbeiterverhältnisse.¹⁾

[Es entspricht durchaus der im 17. und 18. Jahrhundert herrschenden Staatsauffassung, wenn die Obrigkeit, ebenso wie sie den Verkehr mit Lebensmitteln und dergleichen regelte, nun auch für die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte zur Hilfeleistung und Bedienung der Untertanen sorgte. Wie anderwärts herrschte zu dieser Zeit in Frankfurt trotz seiner großen Bedeutung als Meß- und Handelsstadt im wirtschaftlichen Leben noch ein stark ländlicher Zug vor. Daraus erklärt sich auch, daß sich die Sorge der Obrigkeit nicht nur auf das Haus- und Küchengesinde, sondern in erster Linie auf das landwirtschaftliche Gesinde, die Acker-, Weinberg-, Gartenarbeiter und dergleichen erstreckte. Wir haben ja oben (S. 111) gesehen, daß die Patrizier und vermögenden Bürger einen Teil ihrer Kapitalien in Grundbesitz, besonders in Weingärten anlegten, die sie entweder verpachteten oder selbst bewirtschafteten. In letzterem Falle hatten sie für die Unterhaltung der Gärten, die Bestellung der Wiesen, Äcker und Weinberge einen Stamm von Lohnarbeitern nötig, die in viel engerem Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber standen, als die heutigen landwirtschaftlichen Tagelöhner.]

Wenn man die Sprache der Akten und Edikte verstehen will, muß man also unterscheiden zwischen dem Gesinde in weiterem Sinne, welches die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Knechte und Mägde sowie die meist regelmäßig beschäftigten landwirtschaftlichen Tagelöhner umfaßt, und das Gesinde in engerem Sinne, das Haus- und Küchengesinde. Zu letzterem gehören also insbesondere Diener, Köchinnen, Dienstmägde, Säugammen, Kindermädchen u. a. Fast sämtliche Frankfurter Ordnungen, welche für unsere Zeit in Betracht kommen, beziehen sich auf das Gesinde im weiteren Sinn, nur der Entwurf einer Gesindeordnung aus dem Jahre 1756, der noch näher betrachtet werden soll, beschäftigt sich ausschließlich mit dem eigentlichen Hausgesinde.]

Landwirtschaftliches Gesinde.

[Die auch in Frankfurt in großer Anzahl erlassenen Ordnungen regeln sowohl die Tagelöhne wie die Akkordlöhne. Im Akkord

¹⁾ Vgl. zum folgenden: K. Bräuer, Das Gesindewesen im alten Frankfurt in der Vierteljahrsschrift „Alt-Frankfurt“, Jahrg. 4, Heft 3/4, S. 1 ff.

arbeiteten in der Regel nur die Schnitter, Mäher¹⁾ und Drescher, während die Feld-, Wiesen- und Weinbergarbeiter pro Tag gelohnt wurden.

Akkordlöhne. Die Schnitter erhielten nach der Ordnung vom 27. Juni 1644 für das Schneiden und Binden der Frucht von einem Morgen²⁾ Korn, Gerste, Erbsen oder Linsen 8 bz = 32 kr, was etwa 1½ Tagelöhnen entspricht. Außerdem bekamen sie täglich eine Suppe und durften Sonntags einmal mit dem Gesinde essen, dagegen waren sie auch verpflichtet, ohne weitere Vergütung die Seile zum Binden der Garben herzustellen und bei eintretendem Regen die Frucht auf Haufen zu schichten. Viel geringer wurde natürlich das Mähen der Wiesen gelohnt; die Mäher hatten von jedem Morgen Gras oder Grummet 3 bz = 12 kr in Geld und außerdem einen halben Laib Brot zu beanspruchen. Für einen Morgen Hafer gibt es sogar nur 2 bz = 8 kr und einen halben Laib Brot dazu, an jedem Arbeitstag eine Suppe. Den Dreschern endlich wurde für das Achtel (= 1¼ Liter) Korn, Gerste, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirsen und Haidekorn je 3 alb = 6 kr,³⁾ für das Achtel Hafer 20 ſ (= 5 kr) in Geld vergütet, zudem hatten sie an jedem Arbeitstag Anspruch auf eine Suppe nebst einem Laib Brot und Sonntags, wo sie das Stroh zurechtlegten, auf ein Mittagessen.

Wie wir schon früher gesehen haben, besaß zum Jungen Wiesen zu Calbach, Eschersheim und im Lindau. Für das Mähen der letzteren, die 17½ Morgen umfaßten, bezahlt er regelmäßig je 5 bz = 20 kr pro Morgen und gibt zusammen 5 Laibe Brot, während er doch nach der Lohntaxe vom 27. Juni 1644 nur je 12 kr und zusammen 8½ Laibe hätte geben müssen. Sogar in dem Jahre, als er älterer Bürgermeister war (1644), hat er, der sonst peinlich gewissenhafte Mann, sich nicht um die Vorschriften der Taxordnungen gekümmert. Man sieht also auch hier, wie vorsichtig man sein muß, ohne weiteres die Löhne und Preise der Taxordnungen für preisstatistische Zwecke zu verwerten; sie können erst dann für diese Zwecke in Betracht kommen, wenn sich wirklich bezahlte Preise und Löhne nicht ermitteln lassen.

¹⁾ Schnitter im Sinne der Lohnordnungen sind diejenigen, welche Roggen, Gerste, Erbsen, Linsen schneiden, Mäher dagegen sind Tagelöhner, die Wiesen mähen und Hafer schneiden.

²⁾ Ein Feldmorgen = 0,202 ha. Chelius-Hauschild S. 3.

³⁾ 1 fl = 30 albus à 8 ſ. Vgl. die Notiz aus dem Jahre 1644: 27 alb = 21 ſ 6 d, Bd. II S. 142 a. Ende.

Tagelöhne. Für die Arbeiten in Gärten, Äckern, Wiesen und Weinbergen, welche sich nicht für Akkordlöhnung eigneten, wurden Tagelöhne festgesetzt. Die Löhne kann man nach der Jahreszeit unterscheiden in Sommer- und Winterlöhne;¹⁾ die vorgeschriebene Arbeitszeit schwankt gewöhnlich zwischen 9¹/₂ und 11 Stunden. Nach der Ordnung vom 16. Februar 1614 beginnt die Arbeit im Sommer mit der Pfortenöffnung (etwa 5 Uhr) und endigt abends um 7 Uhr, wobei außer einer zweistündigen Mittagspause noch eine Stunde als sogenannte „Unterzeit“ gewährt wird;²⁾ im Winterhalbjahr dauert sie von morgens 6 bis abends 6 Uhr mit einer Mittagspause von 2 Stunden und einer halben Stunde Unterzeit. Bei den späteren Ordnungen haben sich diese Zeitangaben hie und da verschoben, aber man wird im allgemeinen unbedenklich mit der angegebenen Arbeitszeit rechnen können.

Über die in Frankfurt a. M. während des 17. Jahrhunderts festgesetzten Löhne möge nachstehende Tabelle Aufschluß geben:

Tagelöhne für Garten- und Weinbergarbeiter nach den Taxordnungen des 17. Jahrhunderts:

Ordnung vom	Tagelohn für Männer		Tagelohn für Frauen	
	Sommerhalbjahr	Winterhalbjahr	Sommerhalbjahr	Winterhalbjahr
16. Febr. 1614	12 kr	10 kr	6 kr	5 kr
17. März 1618	12 „	10 „	6 „	5 „
16. Febr. 1622	18 „	16 „	9 „	8 „
8. Okt. 1622	24 „	20 „	12 „	10 „
10. März 1625	20 „	—	10 „	—
1. Febr. 1626	20 „	—	10 „	—
22. April 1628	16 „	—	8 „	—
5. Febr. 1629	20 „	16 „	10 „	8 „
18. Febr. 1630	20 „	18 „	10 „	9 „
7. April 1642	20 „	16 „	12 „	10 „
15. Febr. 1649	20 „	16 „	10 „	8 „
1. Mai 1654	20 „	16 „	10 „	8 „
16. Febr. 1671	20 „	16 „	10 „	8 „
28. Febr. 1688	20 „	16 „	12 „	10 „

¹⁾ In der Regel waren 3 Lohnperioden vorgesehen:

1. Cathedra Petri (22. Februar) bis Walpurgis (1. Mai);
2. Walpurgis bis Nativitatis Mariae (8. September);
3. Nativitatis Mariae bis Cathedra Petri.

Da aber die Sätze für 1 und 3 gleich waren, kann man die Lohnsätze in zwei Gruppen zusammenfassen (8. September bis 30. April und 1. Mai bis 7. September).

²⁾ Edikte Bd. III Nr. 39.

Die erste in der Ediktensammlung enthaltene gedruckte Gesindelohntaxe stammt aus dem Jahre 1547 und bezieht sich auf Handwerker und Weingartenarbeiter; sie regelt die Arbeitszeiten, Ruhepausen und Löhne und ist vorbildlich geworden für die im 17. und 18. Jahrhundert erlassenen Ordnungen. Die häufige Wiederholung der gleichen Lohnsätze oft in kurzen Zwischenräumen deutet wohl darauf hin, daß die Vorschriften nicht immer strenge eingehalten wurden. Es ist dies erklärlich, wenn man an die im 17. Jahrhundert üblichen erheblichen Preisschwankungen denkt, welche durch Münzverschlechterungen, Mißernten und dergleichen verursacht wurden. Schon die Ordnung von 1614 steht ganz unter dem Einfluß der beginnenden Kipper- und Wipperzeit, jener Wirtschaftskrisis, welche seit der Mitte des 16. Jahrhunderts vorbereitet war und nach Ausbruch des dreißigjährigen Krieges ihren Höhepunkt erreichte. Durch die gewaltige Geldentwertung kamen die arbeitenden Klassen, wie alle, die auf feste Besoldung angewiesen waren, in eine drückende Notlage, denn die Lebensmittelpreise waren schließlich ins Ungemessene gestiegen. Es ist also kein Wunder, daß die Weinberg- und Feldarbeiter sich weigerten, um den angesetzten Lohn zu arbeiten und von den Dienstherren oft das Doppelte oder Dreifache forderten.¹⁾

Ohne Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Geldwertänderung wurde die Ordnung von 1614 vier Jahre später wiederholt und erst die Bestimmungen vom Februar und Oktober 1622 brachten eine wesentliche Lohnerhöhung. Im Zusammenhang mit der Aufstellung einer allgemeinen Taxe der Löhne und Preise wurden auch die Gesindelöhne festgesetzt und zum ersten Male werden jetzt Löhne für das häusliche Gesinde angegeben.

Ebenso wie die Reichsstadt Frankfurt hatten auch benachbarte Stände in ihrem Gebiete Lohntaxen errichtet oder die Einführung solcher Taxen vorbereitet. Ihre strenge Durchführung scheiterte jedoch daran, daß Dienstboten und Tagelöhner, welche mit ihrem Lohn nicht zufrieden waren, einfach in benachbarte Gebiete auswanderten, wo gerade Mangel an Arbeitskräften bestand und deshalb seitens des Gesindes höhere Lohnforderungen durchgesetzt werden konnten. Um dies zu verhindern, vereinigten sich im Jahre 1642 die Vertreter der benachbarten Herrschaften und Ämter auf

¹⁾ Ordnung vom 16. Februar 1614. Edikte Bd. I Nr. 89.

Anregung von Kurmainz¹⁾ im Kompostellhof zu Frankfurt und vereinbarten eine Gesindeordnung für das gesamte Gebiet der vertragschließenden Stände.²⁾ Frankfurt war bei diesen Verhandlungen durch den Ratsherrn J. Marquard von Glauburg vertreten;³⁾ die Ordnung wurde zwar gedruckt und ist auch in der Ediktensammlung enthalten, allein nach einem Ratsbeschuß vom 5. April 1642 in Frankfurt nicht veröffentlicht worden.⁴⁾ Die vereinbarten Lohnsätze ließen sich eben hier nicht durchführen, und es stellte sich die Notwendigkeit heraus, sie abzuändern, was durch Ratsbeschuß vom 27. Juni 1644 geschah.⁵⁾

Gegen Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts häufen sich abermals die Klagen wegen ungebührlicher Steigerung der Gesinde- und Tagelöhne. Es ist die Zeit, in welcher die gleichen Mißstände beim Geld- und Münzwesen auftreten, wie im ersten Viertel dieses Jahrhunderts. Eine zweite Kipper- und Wipperzeit brach an, welche in ihren Folgen zwar nicht so verheerend wirkte, wie die erste, aber immerhin schlimm genug war, die Dienstboten und Tagelöhner in äußerst drückende Lage zu bringen. Ähnlich wie im Jahre 1623 suchte man im Jahre 1654 durch eine Reform des Geldwesens in Verbindung mit einer allgemeinen Taxordnung Wandel zu schaffen. Schon seit dem Jahre 1651 waren Verhandlungen im Gange, mit den benachbarten Ständen abermals eine Gesindeordnung zu vereinbaren. Auch diesmal ging die Anregung wieder von Kurmainz aus, und nachdem jeder beteiligte Stand für sein Gebiet eine Taxe aufgestellt hatte, einigte sich die Konferenz auf einen vorläufigen Beschluß.⁶⁾ Zur endgültigen Vereinbarung ist es damals nicht gekommen, und erst drei Jahre später hat man die Verhandlungen wieder aufgenommen, als man „hochfahrenden Gewinns halben eine gemeinsame Conspiration“ der Handwerker, Dienstboten und dergleichen befürchtete.⁷⁾ Teilnehmer an dieser Konferenz waren Kurpfalz, Hessen-Darmstadt,

¹⁾ Bürgerm. B. 1641 Bl. 160, Sitzung vom 22. März 1642.

²⁾ Welche Territorien dabei beteiligt waren, konnte nicht festgestellt werden, allein es ist zu vermuten, daß es dieselben gewesen sind wie im Jahre 1654. Näheres weiter unten.

³⁾ Bürgerm. B. 1641 Bl. 166 V.

⁴⁾ Ebenda, Bl. 171.

⁵⁾ Bürgerm. B. 1644 Bl. 28, Edikte Bd. III Nr. 39.

⁶⁾ Vgl. zu folgendem „Vorrecess wegen vorhabender Taxordnung“ vom 17. April 1651. Ugb E 64 P 5 No. 7, 8—10, 12.

⁷⁾ Schreiben von Kurmainz vom 7. März 1654 Ugb E 64, P 5 No. 12.

Nassau-Idstein, Isenburg, die Grafschaft Hanau, sowie die Reichsstädte Worms und Frankfurt.¹⁾ Obgleich der Frankfurter Rat unter dem Druck der Verhältnisse bereits am 5. Januar 1654 eine sehr ausführliche, derjenigen von 1623 ganz ähnliche allgemeine Preis- und Lohntaxordnung erlassen hatte, erklärte er sich bereit, die von der Konferenz beschlossene Taxe als bindend anzuerkennen. Diese als „Mainzischer Recess“²⁾ bezeichnete Ordnung vom 1. Mai 1654 ist die erste ausführliche Frankfurter Gesindeordnung, die auch nähere Bestimmungen über das Hausgesinde enthält. Sie nimmt eine Mittelstellung ein zwischen den geschilderten Lohntaxen und den eigentlichen Gesindeordnungen und wird daher weiter unten noch näher zu betrachten sein. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden die Taxen für landwirtschaftliche Tagelöhner immer seltener, und die letzte ist anscheinend im Jahre 1717 erlassen worden.³⁾

Im 17. Jahrhundert war es auch anderwärts zu Bestrebungen gekommen, durch Zusammenschluß der Landesherren den Forderungen des Gesindes entgegenzutreten. Im niedersächsischen, fränkischen und schwäbischen Kreis z. B. versuchte man um das Jahr 1650 etwa eine gemeinsame Gesindeordnung durchzuführen, und auf dem Kreistag des obersächsischen Kreises beschloß man sogar 1654, das Projekt einer Reichsgesindeordnung auszuarbeiten, was allerdings nie zustande gekommen ist.⁴⁾

Betrachtet man nun die in Frankfurt erlassenen Lohnordnungen für das Gesinde im weiteren Sinne genauer, so erhebt sich vor allem die Frage, welcher Charakter den aufgestellten Taxen zukommt. Aus den Strafbestimmungen geht ohne Zweifel hervor, daß es sich um Fixtaxen handelt. Die Festsetzung der Taxen ist nicht etwa so aufzufassen, daß sie die Höchstgrenze dessen, was die Herrschaft geben muß (Minimaltaxe) oder die Mindestgrenze dessen, was das Gesinde fordern darf (Maximaltaxe), bezeichnen,

¹⁾ Bericht über diese Verhandlungen vom 14. März 1654 s. Ugb E 64 P 5 No. 12.

²⁾ Edikte Bd. III No. 65. In der Kurpfalz scheint übrigens — entgegen dem Konferenzbeschluß — dieser Recess nicht eingeführt worden zu sein. Vgl. G o t h e i n, Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem 30jährigen Kriege (= Badische Neujahrsbl. 1895) S. 38.

³⁾ Edikte Bd. VII No. 9.

⁴⁾ Vgl. Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahr 1835 (= Staats- u. sozialw. Forschungen Bd. XII H. 4) 1893 S. 55 ff., 127 ff., sowie P. K o l l m a n n, Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland. (Jahrb. für Nat. u. Stat. Bd. X (1868) S. 245 ff.)

sondern beide Teile sind strenge an die Einhaltung des Lohnsatzes gebunden. Bei Übertretung der Taxe wird die Herrschaft, welche mehr gibt, ebenso wie der Dienstbote, welcher mehr fordert, mit Strafe bis zu 50 fl bedroht. Trotz alledem sind Umgehungen der Taxe sehr zahlreich gewesen, was sich schon aus dem zeitweise erheblichen Mangel an Arbeitkräften erklärt.

Während zum Jungen seinen Grundbesitz an Äckern verpachtet hatte, bewirtschaftete er die Wiesen und Weinberge selbst. Die Wiesen verursachten das ganze Jahr hindurch Arbeit; im Winter und Frühjahr waren sie auszuputzen, die verwachsenen Maulwurfs- haufen mußten ausgehauen werden, und nach dem Mähen erforderte das Einbringen des Heues auch zahlreiche Arbeitkräfte. In Übereinstimmung mit den Taxvorschriften bezahlt zum Jungen für Heu- machen, Aufladen, Düngen und dergleichen von 1642—48 den männlichen Arbeitern ohne Essen gewöhnlich 20 kr, und falls Essen gewährt wird, 10 bis 12 kr, den Arbeiterinnen dagegen ohne Essen 12 kr und mit Essen 10 kr als Tagelohn. Die Löhne für Wein- bergarbeiter sind nicht im einzelnen zu erkennen, da alle auf den Weinberg bezüglichen Ausgaben in einem besonderen Buche ver- zeichnet wurden, das sich nicht mehr erhalten hat.¹⁾ Nur soviel ist aus den Anschreibungen zu ersehen, daß ständig ein Weingärtner beschäftigt wurde, welcher als Bestandteil seines Lohnes regelmäßig ein Neujahrsgeschenk von $\frac{3}{4}$ fl erhielt.

Kaib hat zur Bestellung seines anscheinend ziemlich großen Gartens verschiedene Gärtner und Tagelöhner beschäftigt, die in den Jahren 1686—94 gewöhnlich 20 kr, einige Male auch 15—16 kr als Lohn erhalten. Man darf annehmen, daß in den Fällen, wo nur $7\frac{1}{2}$ kr als Tagelohn gezahlt ist (z. B. 1690), auch Verköstigung gewährt wurde.]

Hausgesinde.

[Wenn man die für das Hausgesinde aufgewendeten Beträge der Haushaltbücher ohne weiteres zu den übrigen Ausgaben in Beziehung setzen würde, so müßte dies ein falsches Bild ergeben. Diese Anschreibungen tragen mehr oder weniger zufälligen Charakter, denn oft geschah die Entlohnung erst nach vielen Jahren, oder — wenn die Dienstboten ihre Forderungen bei der Herrschaft gegen Verzinsung stehen ließen — überhaupt nicht in einer für uns er-

¹⁾ Vgl. Bd. II S. 147.

kennbaren Weise.¹⁾ Daraus erklären sich die auffallend niedrigen Beträge bei zum Jungen (fl 215,1 = 0,91 ‰) und andererseits die bedeutenderen Summen bei Kaib (fl 1096.15 = 5,22 ‰), der oft größere Beträge an seine Dienstboten auszahlte, die sie bei ihm auf Zinsen stehen hatten. Nur die Anschreibung von Uffenbach, welcher in den Jahren 1734—36 fl 118.47 = 3,07 ‰ seiner Gesamtausgaben für Bedienung verwendet, können einigermaßen als normal gelten.

Die schon im ausgehenden Mittelalter herrschenden Mißstände und der Mangel an Dienstboten veranlaßten bereits im 16. Jahrhundert einen Eingriff seitens des Reichsregiments. Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577²⁾ beschäftigten sich mit dem Gesindewesen und führten den Zeugniszwang ein,³⁾ um dem mutwilligen Austritt des Gesindes zu steuern. Gleichzeitig werden die Reichsstände aufgefordert, Gesindeordnungen zu erlassen, welche auch Taxen für die zu zahlenden Löhne bzw. außerdem zu gewährenden Naturalien und Geschenke enthalten sollten.⁴⁾

Mit dem Hausgesinde, also den in häuslicher Gemeinschaft mit der Herrschaft lebenden Dienstboten beschäftigt sich die Gesetzgebung seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fast in allen deutschen Territorien und Städten. Überall entstehen Gesindeordnungen im heutigen Sinne, die ganz ins einzelne gehende Vorschriften enthalten über die Rechtsverhältnisse des Gesindes, über das Vermittlungs („Zubringer“)wesen, die Löhne u. dgl. In Nürnberg z. B. ist eine ausführliche Gesindeordnung bereits 1628 im Druck erschienen, nachdem schon 100 Jahre vorher das Zubringerwesen durch Verordnung geregelt worden war. Es ist nun überraschend, daß die Reichsstadt Frankfurt eine derartige ausführliche Gesindeordnung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nicht besessen hat.

Die mehrfach erwähnte allgemeine Taxordnung von 1623 ist die erste Frankfurter Ordnung, welche sich mit dem Hausgesinde beschäftigt, allerdings beschränkt sie sich nur darauf, die Löhne

¹⁾ Näheres weiter unten.

²⁾ Neue Sammlung der Reichsabschiede II 343, III 393.

³⁾ Nach der Ordnung von 1577 darf niemand einen Dienstboten annehmen, „er zeigt dann zuvor einen Paßport oder Urkund an, daß er von seinem Herrn . . . mit Willen und ehrlich abgeschieden sei“. Neue Sammlung III 393.

⁴⁾ Auch das Reichsgesetz gegen die Handwerkermißbräuche vom 4. September 1731 (Neue Sammlg. IV 385) hat ähnliche Bestimmungen vorgesehen.

festzusetzen. Die Ordnung vom 7. April 1642 hat für unseren Zusammenhang wenig Interesse, wohl aber ist der oben genannte Mainzische Recess vom 1. Mai 1654 sehr bemerkenswert, denn er bildet die erste Gesindeordnung, welche neben Lohntaxen auch Bestimmungen über das Haus- und Küchengesinde enthält. Darnach ist die Herrschaft verpflichtet, ihrem Gesinde beim Dienstaustritt ein Zeugnis („Abscheid“) auszustellen, und im Gebiet der vertragsschließenden Territorien durfte niemand einen Dienstboten annehmen, ja noch nicht einmal beherbergen, welcher nicht ein solches Zeugnis aufweisen konnte. Dienstboten, welche ihre Stellung vor Ablauf der bedungenen Zeit verließen, konnten entweder zwangsweise zurückgeführt oder mit Turmstrafen belegt werden. Die vertragschließenden Stände sicherten sich zur Durchführung dieser Vorschriften ausdrücklich gegenseitige Rechtshilfe in ihren Gebieten zu.

Mit diesen wenigen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des häuslichen Gesindes ist man in Frankfurt etwa ein und ein halbes Jahrhundert ausgekommen, und während in den meisten Städten und Territorien im 17. und besonders im 18. Jahrhundert ausführliche Gesindeordnungen erlassen wurden,¹⁾ ist es zu einer solchen in Frankfurt erst im Jahre 1810 gekommen.²⁾

Allerdings war der Erlaß einer solchen ausführlichen Gesindeordnung schon früher in Aussicht genommen. Bei den Akten liegt ein umfangreicher Entwurf aus dem Jahre 1756, dessen genauere Betrachtung sich wohl lohnt, denn er liefert ein gewisses Bild der herrschenden Verhältnisse, wenngleich er nie zum Gesetz erhoben wurde. In der einleitenden Begründung wird heftig gewettert gegen die Untreue und Fahrlässigkeit des Gesindes und zur Vermeidung des „schädlichen Afterredens und Märleintragens“ aufgefordert, ein Beweis gegen die übliche Annahme, als seien die Mißstände im Dienstbotenwesen eine ganz moderne Erscheinung. Wer in den Dienst der Herrschaft treten will, hat ein Zeugnis seiner früheren Dienststelle, oder, falls die Verdingung zum ersten Male geschieht, ein solches vom Beichtvater oder Prediger der Heimatgemeinde vorzulegen. Der Gesindevertrag wird durch Entgegennahme des Miet-

¹⁾ Vgl. die eingehende Darstellung des älteren Gesinderechts bei Joh. Lor. Dorn, Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts. Erlangen 1794. Die Arbeit ist wie es scheint nicht genügend bekannt und auch heute noch nicht veraltet.

²⁾ Gesindeordnung für die Großherzoglich Frankfurterische Residenz und deren Umkreis innerhalb der Stadtgemarkung vom 6. Juli 1810.

pfennigs für den Dienstboten unbedingt bindend und kann nur wegen Krankheit oder wegen Todesfall der Eltern aufgelöst werden.

Ebenso wie die weiter unten ausführlicher erwähnten Kleiderordnungen wendet sich der Entwurf auch gegen den übertriebenen Kleiderluxus der Dienstboten; er verbietet, Gold- und Silberspitzen zu tragen, wovon die Elle mehr als 2 fl kostet, ferner alles Seidenzeug, gestickte und Spitzen-Halstücher, stoffene oder verbräunte Schuhe, Reifröcke, lange Andriennen¹⁾ und dergl. Ebenso wünscht der Entwurf eine Abschaffung bzw. Einschränkung der Sitte, daß bei Todesfall der Herrschaft dem Gesinde Trauerkleider geschenkt werden,²⁾ und schlägt vor, an deren Stelle lieber einen Betrag an Geld treten zu lassen. Es ist für die damalige Zeit sehr bemerkenswert, daß in dem Entwurf von einer Festsetzung der Gesindelöhne ausdrücklich abgesehen wird, da sich dieser nicht so allgemein bestimmen lasse; es wird nur vorgeschrieben, daß diese Löhne nicht zu hoch angesetzt werden, und dabei der Herrschaft freigestellt, auf Neujahr, Weihnachten, in den Messen, sowie bei Hochzeiten und anderen festlichen Gelegenheiten Geschenke zu machen.

Dieser Entwurf hat, wie erwähnt, keine Gesetzeskraft erlangt. Das Konsistorium erkannte zwar in seinem Gutachten die Notwendigkeit einer solchen Ordnung an, betonte jedoch, daß ihr Erlaß völlig zwecklos sei, wenn nicht ihre strenge Durchführung durch eine eigens zu errichtende Behörde, das sog. Polizeigericht gesichert würde.³⁾ Ein aus dem Jahre 1798 von privater Seite stammender Entwurf schlägt die Errichtung eines Gesindeamtes vor, wobei die entstehenden Kosten durch Einführung einer Gesindesteuer, sowie die Strafgeelder und Gebühren gedeckt werden sollten. Die Festsetzung der jährlichen Löhne sollte vom Rate vorgenommen werden.⁴⁾

Was die Löhne für das Haus- und Küchengesinde betrifft, so beschäftigen sich mit ihnen die allgemeinen Taxordnungen von

¹⁾ Andrienne, Entrienne, ein Schleppekleid vgl. Bd. II, S. 348, 377.

²⁾ Die Begründung mag des Kuriosums halber erwähnt werden. Abgesehen von den für die Herrschaft überflüssigen Kosten gebe diese Sitte dem Gesinde nur Anlaß zu sündigen, „indem selbiges aus Begierde nach diesen Trauerkleidern beständig den Tod seiner Herrschaft wünschet“ (!).

³⁾ Diese neu zu errichtende Behörde sollte auch zuständig sein für die Bestrafung wegen Entheiligung des Sonntags, Bestrafung des „schändlichen Badens im Main“, Kontrolle der Maße und Gewichte, u. a. m.

⁴⁾ Denkschrift vom 7. Januar 1798, Ugb B 26 Nr. 27 a.

1623 und 1654. Nach der ersteren erhielt eine Köchin 9—10 fl, eine Hausmagd 6—7 fl, ein „Kindsmägdlein“ 4—5 fl als Jahreslohn, ohne sonstige Geschenke, wie ausdrücklich bemerkt wird. Die Taxe vom 5. Januar 1654 erhöhte die Sätze auf 12, 10 bzw. 5—7 fl, und der Mainzische Rezeß vom 1. Mai desselben Jahres hat ähnliche Löhne festgesetzt (10—12, 8—10 und 5—6 fl). Die Bestimmung, ob außer den Löhnen noch Geschenke oder andere Zugaben zu gewähren sind, war deshalb notwendig, weil man durch solche Extravergrütungen die Taxen leicht umgehen konnte. Diese Geschenke, welche meist aus Geldbeträgen an hohen Festen und zu Beginn der Frankfurter Messen bestanden, wurden nicht selten beim Abschluß des Gesindevertrags vereinbart; sie waren im Vergleich zum jährlichen Einkommen nicht unerheblich und bildeten einen Bestandteil des Lohnes.¹⁾

Im Hause zum Jungen werden im Jahre 1642 drei Mägde beschäftigt, welche zusammen 30 fl Jahreslohn, also wahrscheinlich je 10 fl beziehen, was auch im Einklang mit der Taxvorschrift steht. Dazu kommt noch ein Neujahrsgeschenk von $\frac{3}{4}$ fl und in den Jahren 1642/43 ein Meßgeschenk von 40 kr bis 1 fl.²⁾ Späterhin trat an Stelle der einen Magd ein Diener Johann Peitzker aus Zeitz, der zugleich als Schneider tätig war³⁾ und seinen Herrn meist auf Reisen begleitete. Er verfügt über 24 fl Jahreslohn und erhält regelmäßig 45 kr zum neuen Jahr, dagegen aber, wie es scheint, kein Meßgeschenk.

Kaib beschäftigt einen Knecht und zwei Mägde, von 1689 ab sogar drei Hausmägde. Der Knecht Ambrosius war bis Ende 1689 im Hause und erhielt jährlich 21 fl, dazu ein Neujahrsgeschenk von 2 fl und je 1 fl etwa zur Fasten- und Herbstmesse,⁴⁾ sowie ein Christgeschenk. Im Dezember 1689 wird ein anderer Knecht, der Jost, gedingt, welcher 30 kr Handgeld und ebenfalls 21 fl Lohn nebst den üblichen Geschenken bekam.⁵⁾ Beide, sowohl Jost wie

¹⁾ In einer Arbeit von J. Kamann, „Altnürnberger Gesindewesen“ wird berichtet, daß in Nürnberg Ende des 16. Jahrhunderts die Geschenke und Trinkgelder so beträchtlich waren, daß sie vielfach den eigentlichen Lohn überstiegen. Mitt. des Ver. f. Geschichte der Stadt Nürnberg, Heft 14 (1901) S. 105.

²⁾ Bd. II S. 68 ff.

³⁾ Über die bei vornehmen Familien jener Zeit bestehende Sitte, gelernte Schneider als Diener zu verwenden, vgl. die Ausführungen weiter unten S. 221 a. Ende.

⁴⁾ Bd. II S. 241 ff.

⁵⁾ Bd. II S. 343 Note 1.

Ambrosius, hatten bei ihrer Herrschaft größere Geldbeträge stehen. Ambrosius hat zwar seinen Lohn jährlich erhoben, aber seine Ersparnisse mit 200 fl gegen jährliche Verzinsung von 4 0/0 seinem Dienstherrn zur Aufbewahrung übergeben, die ihm 1691 zurückbezahlt wurden. Dagegen hat Jost, welcher ebenfalls bei seinem Eintritt 200 fl zum Aufheben gab, seinen Lohn stehen lassen und bei der Abrechnung im Jahre 1697 eine Obligation über 375 fl bekommen, wobei eine vierprozentige Verzinsung vereinbart wurde.¹⁾

Es ist nicht leicht, aus den umfangreichen Angaben des Haushaltbuches sämtliche Mägdelöhne zu erkennen, denn häufig haben die Dienstboten ihren Lohn während des Jahres in Raten bezogen, in anderen Fällen ließen sie ihn mehrere Jahre stehen und erhoben ihn erst bei ihrem Weggang. Im folgenden sind daher nur solche Löhne genannt, die sich mit Sicherheit feststellen ließen. Es erhielt die Maria Katharina 14 fl (1688), die Köchin Margaretha Turk 15 fl (1691), Anna Katharina 12 fl (1691), Margaretha 13 fl (1692) und Maria Elisabeth 14 fl (1695). Man kann also annehmen, daß sich die Jahreslöhne, welche Kaib an seine weiblichen Dienstboten bezahlte, gewöhnlich auf 12—15 fl stellten.

Ebenso wie die Knechte erhielten auch die Mägde ein Christgeschenk (1692 z. B. drei Mägde zusammen 5 fl),²⁾ zu Neujahr gewöhnlich 2 fl und zu jeder Messe noch etwa 1 fl, so daß zu dem Lohn noch etwa 4—5 fl an Geschenken außer den Trinkgeldern kamen. Als Handgeld³⁾ beim Abschluß des Gesindevertrags wird $\frac{3}{4}$ fl bezahlt und zuweilen auch noch eine Kleinigkeit „zum Abschied verehrt“. Auch die Mägde haben ihre Ersparnisse bei der Herrschaft gegen Verzinsung hinterlegt; einen anderen Weg, diese zinstragend unterzubringen, gab es nicht, weil Einrichtungen für die Bedürfnisse des kleinen Sparers fehlten. Im Jahre 1686 bekommt die „alte Jeanne ihr stehend Geld“ mit 50 fl ausbezahlt, die Anna Christina hat 100 fl zu bekommen (1689—91) und die Anna Katharina ersparte sich sogar 300 fl, die sie auch nach ihrer Heirat mit dem Buchbinder Hellwig⁴⁾ noch stehen läßt.

¹⁾ Bleistiftnotiz auf dem letzten Blatte des Ausgabenbuches, s. Bd. II S. 245 Nr. 1.

²⁾ Bd. II S. 244.

³⁾ Dieses Handgeld, auch Mietpfennig, Dingpfennig, Leihkauf usw. genannt, war ebenso wie der Lohn zeitweise der Taxe unterworfen und für die einzelnen Gattungen des Gesindes verschieden. Vgl. die Ordnung vom 1. Mai 1654, Edikte Bd. III Nr. 65.

⁴⁾ Bd. II S. 275.

Außer dem ständigen Haus- und Küchengesinde wurden im Kaibschens Hause nach Bedarf auch noch Schenkammen und Wartfrauen zur Pflege der Säuglinge gehalten. Als Handgeld wird ihnen $\frac{3}{4}$ fl gewährt, und der Lohn beträgt für je drei Wochen bei Säugammen 2 fl und bei Wartfrauen 3 fl.

Aus den Anschreibungen Uffenbachs (1734/36) lassen sich folgende Gesindelöhne feststellen. Die Lucretia Scheibel erhält 12 fl, die Köchin Anna Maria Hartmann und die Köchin Katharina je 16 fl, die Kindsmagd 9 fl, den Mägden Sophie und Magdalene wird je 10 fl und der Dorothee 12 fl jährlicher Lohn gewährt. Außerdem erhalten sie zu Weihnachten 1 fl als Christgeschenk, ebensoviel an Neujahr und bei jeder Messe, also jährlich zweimal, 30 kr.

Es ist für die Beurteilung der Gesindelöhne jener Zeit durchaus zu beachten, daß Dienstboten auch außerhalb des Hauses bei allen erdenklichen Anlässen Geschenke und Trinkgelder erhielten und zwar in weit ausgiebigerem Maße, als dies heute der Fall ist. Bei befreundeten und verwandten Familien, denen sie Wünsche ihrer Herrschaft überbrachten, erhielten die Dienstboten oft recht erhebliche Neujahrsgeschenke, und auch sonst gab es reichlich Gelegenheit, mit Trinkgeldern bedacht zu werden. Allerdings sind die seitens zum Jungen gegebenen Trinkgelder für das Überbringen von Speisen, Wildbret und dergl. nicht sehr hoch, allein Kaib hat regelmäßig an die Mägde befreundeter bzw. verwandter Familien ansehnliche Trinkgelder verabreicht, die sich zwischen 30 kr und $1\frac{1}{2}$ fl bewegen.¹⁾ Die Magd des bekannten Malers Joh. Matth. Merian, „so das Konterfeit gebracht“, erhält sogar zweimal je 2 fl. Auch Uffenbach gibt bei besonderen Gelegenheiten den Mägden, welche Geschenke von Freunden und Verwandten überbringen, Trinkgelder bis zu 3 fl.²⁾ Die Magd der Schwiegermutter erhält im Jahre 1735 für das Überbringen eines Diamantkreuzes 3 fl 4 kr, die Magd des Fräulein von Ochsenstein (1736) für die überbrachten Speisen und Weine 2 fl.³⁾

Nicht zu vergessen ist auch, daß es üblich war, treues Gesinde in Testamenten mit Legaten zu bedenken. Das Frankfurter Stadtarchiv besitzt außer den mehrfach erwähnten Nachlaßinventaren

¹⁾ Bd. II S. 280.

²⁾ S. in Bd. II die Rubrik Trinkgelder bei zum Jungen (S. 112 ff.), Kaib (277 ff.) und Uffenbach (390 ff.).

³⁾ Weitere Beispiele Bd. II S. 391.

auch eine ausgezeichnete Sammlung von Testamenten, woran diese Dinge im einzelnen genauer verfolgt werden können. Johann Hektor zum Jungen überweist letztwillig einer Magd, die ihn in der Krankheit pflegte, 100 fl und einer anderen 30 fl nebst einem Trauerkleid.¹⁾ Als die Schwiegermutter Johann von Bodecks starb, zahlte dieser im Jahre 1607 aus der Kasse des Handlungshauses an die Diener und die drei Mägde der Verstorbenen je 23 Reichstaler aus.²⁾ Es ist dabei bemerkenswert, daß die von auswärts stammenden Dienstboten von den Legaten den zehnten Pfennig zu entrichten hatten,³⁾ d. h. also 10⁰/₁₀ Erbschaftssteuer.

Alle diese Nebenbezüge muß man also berücksichtigen, wenn man die Gesindelöhne richtig beurteilen will. Man kann wohl annehmen, daß in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Frankfurt männliche Bediente etwa einen Lohn von 25—30 fl und weibliche einen solchen von 15—18 fl einschließlich der Nebeneinkünfte bezogen. Nimmt man nun weiter an, daß sich das Pfund Rind- oder Schweinefleisch auf etwa 6 kr stellte, dann würden diese Löhne 150—180 bzw. 90—108 Pfunden dieses Fleisches entsprechen. Eine Magd mit einem Jahreslohn von 15 fl erhielt das 45fache eines Tagelohnes (20 kr) und ihr Lohn besaß eine Kaufkraft von 5 Achtel (etwa 5³/₄ Hektoliter) Weizenmehl oder 75 Pfund Kochbutter oder einem Ohm Seckbacher Wein.⁴⁾ Nach den Bestimmungen der Taxordnung von 1654 kostete:

Ein Nutzen ⁵⁾ für eine Dienstmagd, schlecht gemacht	20—24 kr
ein wülles Hemd für einen Dienstknecht oder eine Magd	20—24 „
ein Rock mit einer Schnur eingefast	20—24 „
ein gewöhnlicher Wams für eine Dienstmagd	24—28 „
ein Paar Cordowanische Weiberschue	68—72 „

Das alles macht zusammen etwa 2¹/₂, höchstens 3 fl, mithin weniger als ein Fünftel des Lohnes. Man sieht also, wenn auch die Löhne

¹⁾ Bd. II S. 193.

²⁾ Bodeck'sches Handlungsbuch „Jornal J. B. 1607“ Bl. 8, Eintrag vom 23. Mai 1607.

³⁾ Ordnung vom 19. Dezember 1758, Edikte Bd. X Nr. 148.

⁴⁾ Nach Preisen aus zum Jungens Ausgabenbuch; weitere Beispiele sind leicht mit Hilfe der allgemeinen Taxordnung von 1654 (Edikte Bd. III Nr. 63) zu bilden.

⁵⁾ Ein mit kurzen Ärmeln versehenes Oberkleid, das bis über die Hüften reicht, vgl. Bd. II S. 74 N. 5.

scheinbar sehr gering waren, es ließ sich doch mit ihnen schon etwas anfangen. Die Dienstboten jener Zeit hatten ja viel weniger Bedürfnis, außer dem Hause Geld auszugeben, wie die heutigen. Zur Zeit Kaibs haben zwar die Gesindelöhne eine kleine Steigerung erfahren, allein in den Jahren 1734—36 hat Uffenbach ungefähr dieselben Sätze bezahlt wie Kaib in den Jahren 1686—95, ein Beweis dafür, wie wenig die Gesindelöhne die Tendenz zeigten, der allgemeinen Preissteigerung zu folgen. Berücksichtigt man die inzwischen eingetretene Entwertung des Geldes, so ergibt sich sogar, daß die von Uffenbach gezahlten Löhne erheblich geringer waren, als die 40 Jahre vorher von Kaib gewährten Gesindelöhne. Auch anderwärts, besonders in der erwähnten Nürnberger Arbeit von Kamann wurde die Beobachtung gemacht, daß die Gesindelöhne bis tief ins 19. Jahrhundert hinein nicht wesentlich gestiegen sind.

Von den Löhnen für vorübergehende Handleistungen in der Hauswirtschaft seien besonders diejenigen der Wäscherinnen erwähnt. Gewöhnlich fand, wie schon beiläufig erwähnt ist, im vornehmen Hause jener Zeit nur etwa dreimal große Wäsche statt. Bei Kaib werden gewöhnlich zwei Waschweiber je vier Tage lang beschäftigt, wofür sie 16 kr als täglichen Lohn erhalten und, wie man doch wohl annehmen darf, auch verköstigt worden sind. Uffenbachs Waschfrauen, ebenso wie die Büglerinnen, werden mit 20 kr für den Tag gelohnt.]¹⁾

Bekanntlich haben die Fabeln von dem in der Vergangenheit liegenden goldenen Zeitalter im allgemeinen schon längst ihr Ansehen eingebüßt, auf dem Gebiete des Dienstbotenwesens sind sie jedoch noch heute erhalten. Daß früher die Zustände im Gesindewesen die denkbar besten waren, gilt für eine ausgemachte Sache, insbesondere ist man geneigt, zu glauben, daß der häufige Wechsel der Dienstboten eine neuzeitliche Erscheinung sei und daß das Haus der Vergangenheit nur sogenannte Inventarstücke aufgewiesen habe. Wäre dem so, dann würde hiermit an sich noch nichts gegen die Dienstboten bewiesen sein. Die Schuld braucht nicht in gesteigerten Ansprüchen zu liegen, sondern könnte auch darin gefunden werden, daß z. B. die Herrschaften heute den Dienstboten weniger Anhänglichkeit und familiären Sinn entgegenbringen. Bei genauerer Be-

¹⁾ Das Bleichen der Wäsche (Gerät) stellte sich auf 5 kr für den Korb („Meine“), vgl. Bd. II S. 246/47, 275/76. Das Pfund Seife wird im Jahre 1736 mit $6\frac{2}{3}$ kr bezahlt.

trachtung der älteren Literatur ergibt sich jedoch, daß in früheren Jahrhunderten die Herrschaften sich ebensowenig befriedigt zeigten, als heutzutage.

[Mit den Mißständen im Gesindewesen beschäftigt sich eine ganze Literatur, und ein Blick in die Haushaltbücher zeigt, daß die Verhältnisse, wenn nicht schlimmer, so doch jedenfalls nicht besser gewesen sind. Daß bei den Dienstboten schon in früheren Jahrhunderten die starke Neigung hervortrat, sich über ihre Standesverhältnisse zu kleiden, geht sowohl aus den Kleiderordnungen, die weiter unten ausführlicher behandelt werden, als auch den Strafregistern des Frankfurter Sentamts hervor. Aus den Akten dieser Behörde ergibt sich, daß z. B. im Jahre 1623 eine Magd bestraft wird, weil sie einen silbernen Gürtel und ein Obermieder von Kaffa getragen hatte, und 1672 wird von einer anderen berichtet, daß sie eine Samtschleppe, ein silbernes Haareisen und silberne Haarnadeln getragen habe. Es erscheint unter diesen Umständen gar nicht so unberechtigt, wenn die Kleiderordnung von 1676¹⁾ die Dienstboten warnt, fernerhin silberne Haarnadeln, Haarketten, Samtschleppen, „hohe Frünk“, Umschläge mit Spitzen, Bauschärmel, weiße Schürzen, verbrämte oder mit Spitzen besetzte Röcke sowie weiße, graue oder rauhe schwarze Schuhe zu tragen. Die Ordnung vom 7. Dezember 1680 klagt, daß „sogar die Dienstmägde sich gelüsten lassen, zum großen Schandflecken weiblichen Geschlechts umb den Hals und Nacken bis auf die Brust und Schulterblätter sich zu entblößen“.

Bemerkenswert ist, daß der Kleiderluxus des Hausgesindes so überhand nahm, daß der Frankfurter Rat sogar den Entwurf zu einer Kleiderordnung für Dienstboten ausgearbeitet hat. Dieser Entwurf stammt aus dem Jahre 1691 und wenn er auch aus formellen Gründen nicht zum Gesetz erhoben wurde, so ist er doch für die Beurteilung des Kleideraufwandes des Gesindes wegen der bis ins einzelne gehenden Bestimmungen sehr lehrreich.²⁾

Die Modenarrheit und Putzsucht der Dienstboten wird von Abraham a Santa Clara in der bei ihm üblichen drastischen Weise verhöhnt. „Jetzt kommt eine Bauerntochter,“ sagt er,³⁾ „aus dem

¹⁾ Edikte, Bd. IV Nr. 25, S. 10. ²⁾ Abgedruckt in dem oben erwähnten Aufsatz in „Alt-Frankfurt“ Jahrg. 4, Heft 3/4 S. 8.

³⁾ Abraham a Santa Clara, Etwas für alle, Würzburg 1755 Bd. III S. 535. Vgl. Alwin Schulz, Alltagsleben einer deutschen Frau zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Leipzig 1890 S. 103.

nechten Dorf in die Stadt zum Dienst, gleich will das Misttrampel nach der Mode gekleidet sein; ein Sohlen ohne den Schuh ist ihr zuwider, muß also auch Absatz haben; der Rock oder schwarzleinen Schurz ist auch zu kurz, sie muß einen haben von gefärbtem Zeug, der bis an die Knoden geht, damit gleichwohl die spitzigen Schühlein und rotgefärbten Strümpfe gesehen werden etc.“ Auch wenn man die bei diesem Sittenprediger üblichen Übertreibungen abzieht, bleibt dennoch der Eindruck bestehen, daß beim Gesinde die Neigung zu Putzsucht und vornehmer Kleidung ziemlich allgemein verbreitet war.

Besondere Quellen, welche über die Qualität des Dienstbotenmaterials Aufschluß geben können, sind sehr selten. In Nürnberg bestand seit dem Jahre 1529 eine Stiftung, die sog. Oertelsche Heiratstiftung, welche den für würdig befundenen Dienstboten bei ihrer Verheiratung einen Zuschuß gewährte.¹⁾ Die Akten dieser Stiftung, welche sich für mehr als 300 Jahre erhalten haben, bilden ein vortreffliches Mittel, um die Qualität des Gesindes zu beurteilen. Aus ihnen wie aus anderen Quellen ergibt sich, daß die günstige Vorstellung, welche man gewöhnlich von dem Gesinde früherer Zeiten besitzt, durchaus übertrieben ist. Es war damals eben gerade so, wie es heute noch ist: neben guten, ordentlichen und treuen Knechten und Mägden gab es auch liederliche und unzuverlässige Personen mehr wie genug. Von den zahlreichen Belegen für die Klagen der Herrschaften früherer Zeiten wegen der üblen Eigenschaften des Gesindes seien hier einige Beispiele aus dem Ehehaltenbuch des Nürnberger Patriziers Paulus Behaim aus den Jahren 1554—1569 angeführt.²⁾ Es heißt da u. a.:

„Marta, mein kochin ist ein fauler petz gewest. Endle, unser kochin, hat sie mein weib geurlaubt, umb sie so faul und lankam gewest, die auch ir nit wollt lassen einreden. Berblein, mein kochin ist ein gar pöser palch gewest, hot groß schreien gehabt, wan si ein wenig zu kochen oder zu arbeiten gehabt hat. . . . Kunlein, mein kochin, ein schwers dregs (träges) fauls mensch.“

Ungefähr aus derselben Zeit besitzen wir auch Zeugnisse aus der Literatur in dem Büchlein des bekannten Sittenpredigers Peter

¹⁾ Vgl. J. K a m a n n, Alt-Nürnberger Gesindewesen. Kultur- und Wirtschafts-Geschichtliches aus vier Jahrhunderten. Mitteil. des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg Bd. XIV. (1901) S. 117.

²⁾ Vgl. K a m a n n a. a. O. S. 126, Nr. 2.

Glaser (1566), dessen Titel „Der Gesindeteufel“ schon auf die Mißstände des Gesindewesens deutet.¹⁾ Der Teufel steckt in dem Gesinde — so heißt es da —, daß es gar keine flinke Dienstboten mehr gibt. Sie sind jetzt alle faul, schläfrig und verdrossen, morgens wollen sie nicht aufstehen, und gerade wenn man sie am nötigsten braucht, dann laufen sie davon. In ähnlicher Tonart geht es weiter. Das Bemerkenswerte hierbei ist, daß man schon damals, im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts die deutliche Vorstellung hatte, im Gesindewesen sei jetzt alles so schlimm wie nie zuvor, und in früherer Zeit seien die Verhältnisse doch viel besser gewesen. Bekanntlich hat sich auch Hans Sachs in seinen Schwänken über das faule und diebische Gesinde lustig gemacht, und Luthers abfällige Urteile über das Gesinde sind ebenfalls bekannt.

Auch Abraham a Santa Clara hat sich neben seiner bereits erwähnten Geißelung der Putzsucht auch im allgemeinen sehr abfällig über das Gesinde seiner Zeit ausgesprochen, wobei allerdings auch die Herrschaften nicht sehr gut wegkommen. Die Dienstboten bestehlen — wie er meint — ihre Herrschaft, und das Lügen und Aufschneiden verstehen sie vortrefflich.²⁾ „Die Dienstmenschen machen ihren Frauen auch öfters ein blindes vor die Augen und unter dem Vorwand des Gottesdienstes gehen sie mit denen Kerlen spazieren. . .“ Fragt nun die Frau: „Mensch! wo bist du so lang gewesen“, da haben sie schon auf dem Weg allerhand Entschuldigungen . . .“ usw.

Was speziell die Frankfurter Verhältnisse betrifft, so kämen für die Beurteilung der Qualität des Gesindes wohl besonders die Gerichtsakten und Strafregister als Quellen in Betracht, allein eine systematische Durcharbeit für diese Spezialfrage wäre eine sehr zeitraubende und kaum lohnende Arbeit. Nach einzelnen Stichproben zu schließen, sind in den Strafregistern die Dienstboten häufig genug vertreten, wie das ja auch Kamann für Nürnberg erwiesen hat.

Es wäre natürlich verkehrt, das Gesinde früherer Jahrhunderte allein nach den Ausführungen eines Peter Glaser oder eines Abraham a Santa Clara zu beurteilen; ebenso irrig wäre es, etwa von den Predigten gegen die Sittenverderbnis auf die moralischen Zustände

1) Peter Glaser, Gesindeteufel, darin acht Stücke gehandelt werden von des Gesindes Untreu. Frankfurt a. M. 1566.

2) Abrahamisches Gehab dich wohl. (Erwähnt bei Schultz a. a. O. S. 158.)

jener Zeit zu schließen. Aber auch die übrigen, wenn auch nicht gerade reichlich fließenden Quellen dürften als Beweis genügen, daß manche beim heutigen Dienstgesinde unleugbar herrschenden Mißstände auch schon in früheren Jahrhunderten weite Verbreitung gefunden hatten.]

Bekleidung.

Es ist eine weitverbreitete Annahme, daß Modedienerei und Putzsucht wesentlich eine Eigenschaft des weiblichen Geschlechtes sei. Demgegenüber muß man sich die einfache geschichtliche Tatsache vergegenwärtigen, daß sich eine größere Einfachheit in der männlichen Kleidung erst unter dem Einfluß der französischen Revolution bemerkbar macht. Sie hat den Männern der höheren Schichten tausend Bedürfnisse auf diesem Gebiete gründlich ausgetrieben und dem Bedürfnis, sich durch die Kleidung vor anderen auszeichnen zu wollen, den Stempel der Lächerlichkeit aufgedrückt.

So zeigt sich auch gerade bei unseren Ausgabenbüchern, daß die Aufwendungen für Kleidung der Männer keineswegs geringer sind, als diejenigen für die Frauenkleidung. Joh. Max. zum Jungen war von Natur gewiß ein einfacher Mann, dessen Sinnen weit mehr auf Bezugsquellen guter Bücher als kostbarer Stoffe ging, aber seine Ausgaben für Kleidung waren gewiß nicht geringer als die seiner Gattin. Auf der Rückkehr von Osnabrück, wo er als Abgesandter seiner Vaterstadt den Friedensverhandlungen beiwohnte, zahlt er für das Futter zu einem Nachtpelz, „daran 124 Zobel ohne die Ermel“, ¹⁾ die stattliche Summe von 139¹/₂ fl (d. i. 446.40 Mark G. R. oder wertgleich mit 418¹/₂ Tagelöhnen). Er legt großen Wert auf sehr feine Leinwand, und das ist begreiflich, weil bei der damals herrschenden Tracht durch das geöffnete Wams und die aufgeschlitzten Ärmel das Weißzeug mehr als bei jeder anderen Tracht zur Geltung kam. Während seines Aufenthalts in Osnabrück kauft er große Mengen von Leinwand ein, welche er dort teilweise zu Hemden und Kragen verarbeiten läßt,²⁾ auch an Bielefeld geht er nicht vorüber, ohne Einkäufe zu machen.

An den Aufzeichnungen unserer Patrizier läßt sich der Übergang der unter spanischem Einfluß stehenden Mode zur französischen Tracht gut verfolgen. Im Hause zum Jungens kleidete man sich

¹⁾ B. II S. 75.

²⁾ Vgl. den Brief Peitzkers an Daniel zum Jungen, Bd. II S. 186.

nach der prächtigen, zugleich schmucken und legeren Tracht des dreißigjährigen Krieges. Diese Zeit ist für die Kostüme zugleich die Zeit der Bänder, Spitzen, Schleifen, Nesteln und dergl. Diese hingen um die Achseln, um Brust und Rücken, um den Saum des Wammses und um die Ränder des Beinkleides am Knie. „Und möchte mancher meinen, er sehe einen Kramgaden aufgetan oder in einem Paternosterladen, so mit mancherlei Farben von Nesteln, Bündeln, Zweifelsstricken, Schlüpfen und anderm, so sie Favores nennen, sind sie an Haut und Haaren, an Hosen und Wamms, an Leib und Seele behenket, beschlenket, beknöpft und beladen,“ sagt Philander.¹⁾

Kleidungstücke.

[Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben sind die Ausgaben unserer Patrizierfamilien für Kleidungsstücke sehr beträchtlich, denn sie machen einschließlich der Beträge für Schuhwerk etwa 10% der gesamten Aufwendungen aus. Zum Jungen verwendet während der sieben Jahre seiner Buchführung fl 2420.23 (= 10,28%), Kaib während zehn Jahren fl 2003.15 (= 9,54%) und Uffenbach in drei Jahren fl 455.44^{1/2} (= 11,71%) der Gesamtausgaben für diesen Zweck.

Die Anschreibungen der Haushaltsbücher bieten hier ganz besonders Wertvolles, da sie gewöhnlich eine genaue Beschreibung der angeschafften Kleidungsstücke, Tuchsorten und Zubehörteile geben und bis auf wenige Fälle die Preise erkennen lassen. Es ist in der Vorrede zum zweiten Band (S. XVIII) bereits auf die Vorzüge der Soetbeerschen preisgeschichtlichen Methode hingewiesen, deren Anwendung jedoch für weiter zurückliegende Zeiten meistens daran scheitert, daß man die Bedürfnisse des Vertreters einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht nicht kennt. Insbesondere hinsichtlich des Kleidungsbedarfs wird dieser Mangel fühlbar und hier können die Haushaltsbücher eine empfindliche Lücke ausfüllen. Um das Material der im zweiten Band abgedruckten Ausgabenbücher der preisgeschichtlichen Forschung bequem zugänglich zu machen, sind im Anhang die Preise für Kleidungsstücke, Tücher, Hüte, Perücken, Strümpfe, Handschuhe, Bänder, Schleifen u. a. m. zusammengestellt, worauf hier verwiesen wird. Eine wertvolle Ergänzung hierzu bilden die Nachlaßinventare, auf deren Inhalt näher eingegangen werden soll.

¹⁾ J. Falke, Die deutsche Trachten- und Modenwelt II. S. 193.

Eine Fülle von Einzelheiten hinsichtlich der Kostüme, der verwendeten Tuchsorten und dergl. ließe sich aus den Inventaren ermitteln, die für die Geschichte der Moden und Trachten geradezu eine Fundgrube bilden. Eine systematische Bearbeitung der Inventare nach dieser Richtung würde jedoch zu sehr aus dem Rahmen dieser mehr wirtschaftsgeschichtlichen Darstellung fallen, daher mögen die folgenden Ausführungen nur als eine Anregung zur weiteren Erschließung dieses für die Kostümkunde vortrefflichen Quellenmaterials betrachtet werden.

Einen guten Maßstab für den Kleideraufwand einer vornehmen Patrizierfamilie des 17. Jahrhunderts bietet das mehrfach erwähnte Inventar Joh. von Bodecks (1665). Dort werden neben Kleidern auch erhebliche Mengen von Tuchstoffen aufgezählt, was sich daraus erklärt, daß man in jener Zeit stets größere Tuchvorräte einkaufte und dem Schneider den Stoff lieferte, falls man nicht vorzog, den Schneider oder dessen Gesellen für einige Zeit ins Haus zu nehmen.¹⁾ Bezeichnend für den raschen Wechsel der Mode ist, daß viele der in den Inventaren erwähnten Kleidungsstücke als „altmodisch“, „altfränkisch“ oder „untragbar“ bezeichnet werden.

Von Männerkleidern erwähnt das Inventar Bodecks: Hosen: aus grauem und schwarzem Tuch, Kameelhaar und ungeschorenem Samt; Wämmse: aus grünem und schwarzem Tuch, brauner Sarsche (Serge),²⁾ Atlas, Damast, schwarzem Kameelhaar, grüner Serge, einige sind mit Gold gestickt bzw. mit goldenen Galaunen³⁾ versehen. Mäntel: ein Reisemantel mit vergoldeten Knöpfen, einer von grauem Kameelhaar mit goldenen und silbernen Borden, einer mit Sarge de Châlons gefüttert, zwei schwarze wollene Trauermäntel, ein Budesoi-Mantel mit ungeschorenem Samt gefüttert, ferner Stiefelkanonen⁴⁾ aus schwarzem Tuch, Schlafhosen aus grünem Zeug, Mannsschlafhauben, seidene Kniebänder, silberne Hutbänder, goldene und silberne Galaunen.

Von Frauenkleidern werden genannt: Röcke aus schwarzer Wolle, schwarzer Seide, Samt, gelbem und rotem Taft, Cham-

¹⁾ Tax-Ordnung von 1623: „Wenn aber der Meister seinem Kunden einen Gesellen ins Haus setzt, soll dem Meister vor solchen Gesellen neben der Kost des Tags über gegeben werden 8 kr, davon der Meister dem Gesellen den Wochenlohn abzustatten hat“.

²⁾ Ein leichtes, mit Seide gemischtes Wollenzeug.

³⁾ Galonen (franz. galon, ital. galone) sind Borden, mit denen die Kleidung besetzt wird. ⁴⁾ Eine Art lederner Strümpfe, die über den übergeschlagenen Kappen der Stiefel getragen wurden. Vgl. Bd. II S. 76 Nr. 4.

lotte (Kameelhaarstoff)¹⁾, grünem Tuch mit gewebten Spitzen, leibfarbenem Atlas mit silbernen und goldenen Spitzen, rotem Scharlach-tuch mit silbernen und goldenen Spitzen, Budesoi-Rock mit Spitzen vorn und unten, grüner und weißer Sarsche, silberfarbener Seide mit Gold- und Silberspitzen, schwarzem Burrat; Wämmse aus rotem Damast, schwarzem Burrat, grüengeblümter Seide, leibfarbenem, silbernem Tuch, schwarzer Wolle; Mäntel und Mutzen²⁾ aus geschorenem und ungeschorenem Sammt, Burrat, schwarzem Tuch, Wolle; Leibchen (auch Leibstücke genannt)³⁾ aus Seide, schwarzem Tuch, braunem Chamlotte, schwarzem Herisei,⁴⁾ schwarzem Budesoi mit schwarzen Spitzen, silberfarben geblütem Tuch; ferner Hosecken⁵⁾ aus schwarzem Grobgrün, Schlafhauben aus grüner Seide mit Gold und Silber gestickt, silberfarbene japanische Hauben, japanische Nachtröcke, Nachtköller, Halsköller, Weiberärmel mit Gold schamariert, Schürzen mit Spitzen aus Linzer Tuch usw.

Die Strümpfe sind entweder aus Leinwand, verschiedenfarbigem Tuch, Baumwolle, Wolle oder farbiger Seide; erwähnenswert sind auch noch die „Snuptücher“ von Baumwolle oder Leinen, die zum Teil an den Ecken mit Quasten versehen waren.

Man sieht aus diesem einzigen Beispiel, welche reichen Aufschlüsse die Kostümkunde von einer Verwertung der Nachlaßinventare zu erwarten hat. Stets sind die im Nachlaß vorhandenen Kleidungsstücke einzeln aufgeführt und meist nach Farbe, Qualität und Sorte des Tuches genau beschrieben, so daß der Kleiderbedarf des geringsten Mannes wie des vornehmsten Bürgers zu ersehen ist. Außerdem weisen die zahlreich vorhandenen Inventare von Tuchkrämern, Schnürmachern, Hutkrämern u. a. die einzelnen Kleiderstoffe, die zu den Kleidern verwendeten Borden, Litzen, Schnüren, Bänder, Galaunen auf, wobei nicht selten auch die Bezugsquellen und Preise angegeben sind.⁶⁾

¹⁾ Auch Kamelott, Zamlott, Schamlott von franz. camelot, lat. camelus. Vgl. Fr. Seiler, Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnworts Bd. III Halle 1910 S. 201.

²⁾ Der Mutzen ist ein mit Ärmeln versehenes kurzes Oberkleid. Vgl. Bd. II S. 74 Nr. 5. Die Bezeichnung kommt heute noch in Hessen mundartlich vor.

³⁾ Ein Kleidungsstück ohne Kragen und Ärmel, das auch von Männern getragen wurde, also ursprünglich eine Art Weste, woraus sich später der Schnürleib, das Korsett entwickelte. Vgl. Seiler a. a. O. Bd. III S. 138.

⁴⁾ Eine Art gekepernten Tuches. Vgl. Bd. II S. 72 Nr. 1.

⁵⁾ Husecke, Hosecken, ein Mantel des 15. bis 17. Jahrhunderts, ursprünglich für beide Geschlechter, später nur für Frauen. Grimm IV, II S. 1975.

⁶⁾ Z. B. Inventare 1650 Nr. 31, 1664 Nr. 3, 1701 Nr. 18.

Wir haben oben, insbesondere bei den Spezereihändlern und Zuckerbäckern (S. 96/97) gesehen, daß es irreführend ist, zu glauben, die Detailhändler hätten nur die Waren geführt, auf welche ihr Gewerbenamen deutet. Auch hier bei den Händlern mit Kleidungsstücken, Bändern usw. zeigt sich, daß die obrigkeitlichen Bestimmungen hinsichtlich des Nahrungsschutzes in der offensichtlichsten Weise umgangen wurden. So finden wir, daß der Hutkrämer Dietrich Wagner¹⁾ nicht nur Hüte, Hutfedern, Hutschnüre, sondern auch Strümpfe, Handschuhe, Gürtel, Wehrgehänge, Spiegel und Sporen verkauft; bei einem andern Hutkrämer²⁾ finden sich Bänder, Nesteln, Strümpfe, Handschuhe, Brillen und Bartbürsten (1). Die Konkursmasse des Handelsmannes Keul³⁾ weist Kleidungsstücke, Strümpfe, Bänder, Handschuhe, Spielkarten, Zahnbürsten, Puder u. a. auf. Ja es gibt sogar schon im 17. Jahrhundert Händler, welche außer Kleidungsstücken auch alle erdenklichen Galanteriewaren — wie wir heute sagen würden — führen und deren Ladeneinrichtung fast den Eindruck eines modernen Warenhauses macht.⁴⁾

Die in den Inventaren der Tuchkrämer, Hutkrämer u. a. erwähnten Kleiderstoffe werden in Frankfurter Ellen (= 54,73 cm), Brabanter Ellen (= 69,92 cm) oder Pariser Stäben (= 118,2 cm) angegeben.⁵⁾ Von Herkunftsorten werden genannt: Aachen, Augsburg, Basel, Bielefeld, Eilenburg, Hanau, Kaufbeuren, Köln, Meissen, Peterweil, Roßweiler, Stolberg, Straßburg, Warndorf u. a., ferner wird schlesisches, englisches, holländisches, polnisches, spanisches und französisches Tuch häufig erwähnt.

Die Namen der Tuchsorten sind — insbesondere bei Ableitungen aus dem Französischen — zum Teil sehr verstümmelt und schwer zu identifizieren. Es werden erwähnt: Canefas, Rasch (Kronrasch), Schechter, Bay, Cardis, Kirsay, Bursat, Buffi, Borat, Kamelott (Schamlott, Kameelhaarzeug), Herisei, Cadis, Calaminka, Kaffa, Nordertuch, Fries d'Irland, Raddin, Charge du bois, Charge d'imperial, Krepp, Estamin, Grobgrün, Taft, Atlas, Bomasin, Tripp, Futterbarchent, Seidenbarchent u. a. m. Wegen der Erläuterung dieser einzelnen Tuchsorten sei hier der Kürze halber auf die vor-

¹⁾ Inventare 1653 Nr. 6.

²⁾ Inventare 1665 Nr. 25.

³⁾ Inventare 1701 Nr. 23.

⁴⁾ So z. B. das Inventar des Pariserwaren-Krämers Paul Huyn, Inventare 1634 Nr. 2.

⁵⁾ Vgl. Bd. II Anhang S. 411.

zügliche Quelle, das „Frauenzimmer-Lexikon“ von Amaranthes (Leipzig 1715) verwiesen, dessen Inhalt durch Schultz in einer besonderen Ausgabe bequem zugänglich gemacht wurde.¹⁾

Die Stoffe waren meist einfarbig; mehrfarbige („ingesprengte“ bzw. „geblünte“²⁾) Tücher werden verhältnismäßig selten erwähnt. Entsprechend der Farbenfreudigkeit der damaligen Tracht fanden sich auch im Warenlager der Tuchhändler alle erdenklichen Farben vertreten, und die Kennzeichnung der verschiedenen Farbennuancen mag bei der Inventaraufnahme oft nicht leicht gewesen sein.²⁾

Von Hüten werden erwähnt: leonische (aus Lyon), spanische Wollhüte, Castorhüte mit Atlasfutter und gewöhnliche Hüte, zu meist von schwarzer oder grauer Farbe, sowie Kalotten, d. h. kleine Käppchen zur Bedeckung des kahlen Schädels. Auch die Hutmode scheint sehr gewechselt zu haben, denn im Lager eines Hutkrämers befinden sich mehrere hundert „altfränkische Niederurseler“³⁾ und eine größere Anzahl anderer „altmodischer, untragbarer“ Hüte.⁴⁾ Die Hutschnüre waren zum Teil aus Haar geflochten, zum Teil aus goldenen und silbernen Fäden gewirkt und im letzteren Falle meist lyonischen Ursprungs.

Die Strümpfe⁵⁾ wurden aus Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen, zuweilen auch aus Leder⁶⁾ hergestellt. Sowohl bei den „Mannsstrümpfen“ wie den „Weiberstrümpfen“ waren alle Farben vertreten, und die Bestände der Händler weisen auf einen großen Luxus hin. Im Inventar des bereits erwähnten Pariserwarenkrämers aus dem Jahre 1634, dessen Laden allerdings nur für die Bedürfnisse vornehmer Stände berechnet war, sind Strümpfe genannt, von denen ein Paar mit 5—6 Rtlr, also 7¹/₂—9 fl bewertet ist,

¹⁾ Alwin Schultz, Alltagsleben einer deutschen Frau zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1890 S. 19 ff. Vgl. auch wegen der Namen von Kleiderstoffen das Register zu Band II sub „Kostümkunde“.

²⁾ So z. B. werden folgende Bezeichnungen der Farbe erwähnt: persingblüt, sittichgrün, minning (mening), oliven-, pomeranzen-, leber-, leib-, perlenfarben, tristamin, épine (grau), carmesin, purpurviolett usw. Weitere Farbenangaben bei A. Schultz, Alltagsleben, S. 26.

³⁾ Aus Niederursel i. Taunus.

⁴⁾ Inventare 1653 Nr. 6, vgl. auch Inv. 1665 Nr. 25.

⁵⁾ Vgl. Inventare 1653 Nr. 6, 1665 Nr. 25, 1701 Nr. 18 u. 23. Besonders reiche Auswahl an feinen Strümpfen weist das Inventar des Pariserwarenkrämers Huyn (Inv. 1634 Nr. 2) auf.

⁶⁾ Inv. 1634 Nr. 2. „Strümpfe seind ein Überzug der Füße von Wolle, Zwirn, Garn, Seide, Bieberhaaren oder Castor aus Baumwolle gewebet, gewalket, genehet oder gestricket, manchmal mit gold und silbernen Zwickeln geziert; zu Sommerszeit trägt das Frauenzimmer auch dergleichen von Leder wider den Mückenstich.“ Schultz a. a. O. S. 35.

was dem damaligen Wert von etwa 75—90 fl Rindfleisch entspricht. Die hier genannten Strümpfe sind zum Teil englischen Ursprungs, zum Teil aus Paris, Neapel, Mailand und Granada bezogen, bei andern Händlern werden außerdem solche aus Holland, Hamburg, Hildesheim, Straßburg und Köln erwähnt.

Nicht geringer ist der Luxus in Handschuhen, die entweder aus Leder, Baumwolle, Wolle oder Leinen gearbeitet waren. Von Farbe weiß, braun, aschgrau, rot und gelb werden die Handschuhe der Frauen oft mit Spitzen verziert, diejenigen der Männer mit goldenen und silbernen Schnüren eingefast. In einem Inventar (1701 Nr. 23) kommen auch „Weiberhandschuhe“ und Kinderhandschuhe ohne Finger vor. Eine sorgfältige Auswahl feiner „Hendschen“ weist das erwähnte Pariserwaren-Inventar auf, insbesondere sind die Amsterdamer, leonischen (Lyon), Vigonii (Vigogne), sowie die „cartewanischen“¹⁾ erwähnenswert. Die Castor-Handschuhe (aus Biberpelz) sind teils gefüttert, teils ungefüttert, die hirschledernen mit Galaunen bzw. seidenen Franzen besetzt. Auch „parfumirte“ Handschuhe werden in diesem Inventar genannt.²⁾

Auf den Bestand der Hutkrämer, Schnurhändler, Pariserwaren-Krämer an Bändern, Nesteln, Schleifen, Galaunen, Litzkorden, Hahnenkämmen,³⁾ Knöpfen usw. hier näher einzugehen, würde zu weit führen. Es sei daher in dieser Beziehung auf die bereits angeführten Inventare verwiesen, deren Studium zeigt, wie unendlich viel einfacher und anspruchloser wir in unserer Kleidung geworden sind.

Es ist bereits angedeutet worden, daß es im 17. Jahrhundert üblich war, auf den Messen oder bei den Gewandschneidern größere Bestände an Kleiderstoffen einzukaufen und dem Schneider den Stoff zu liefern bzw. ihn im eigenen Hause verarbeiten zu lassen. Daneben beginnt seit Anfang des 17. Jahrhunderts der Handel mit fertigen Kleidungsstücken sich langsam zu entwickeln, der allerdings wegen der systematischen Unterdrückung seitens des

¹⁾ Corduan (nach der Stadt Cordua ein Spanien benannt), ein feines Leder aus Bock- oder Ziegenfell. Vgl. Marperger, Kaufmanns-Magazin Bd. II S. 421.

²⁾ Vgl. Schultz, a. a. O. S. 93: „Die saubern ledernen, so meistens aus Welschland kommen, sind insgemein parfümirt“.

³⁾ Hahnenkamm, ein zackiger roter Tuchstreifen, als Kleiderbesatz verwendet. Vgl. Bd. II S. 73 N. 1.

Schneiderhandwerks erst im Laufe des 18. Jahrhunderts einigermaßen von Bedeutung werden konnte.

Die Begründer dieses Handelszweiges in Frankfurt a. M. sind, soweit ich sehen kann, die Juden. Sie durften weder Grundbesitz erwerben, noch ein zünftiges Handwerk treiben und waren seit dem 15. Jahrhundert durch die Gesetzgebung immer mehr von dem Warenhandel ausgeschlossen worden.¹⁾ Die Folge davon war, daß sie, begünstigt durch das nur für Christen in Betracht kommende kirchliche Zinsverbot, sich besonders dem Geldhandel zuwendeten und das Pfandleihgeschäft betrieben, wobei als Pfandobjekt insbesondere Tücher, Spezereiwaren und auch Kleidungsstücke in Betracht kamen. Wurden die Pfänder zum vereinbarten Termin nicht eingelöst, und war die zu gewährende Nachfrist von einem Jahr und einer Woche abermals versäumt, so verfielen sie endgültig zugunsten der verleihenden Juden, welche sich durch Verkauf der verfallenen Pfänder für die entgangene Rückzahlung der Darlehenssumme entschädigten.

Aus diesem Handel mit alten Waren ist nun der Handel mit fertigen Kleidern hervorgegangen.²⁾ Um die alten Kleidungsstücke vorteilhafter anbringen zu können, ließen sie die Juden wieder herrichten, später handelten sie dann auch mit neuen Kleidern. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts war ihnen der Handel mit neuen Kleidern noch verboten,³⁾ die Stättigkeit vom Jahr 1616 hat ihn jedoch ausdrücklich erlaubt, allerdings mit der Einschränkung, daß die Kleider von hiesigen Meistern hergestellt sein mußten. Sicherlich war damals das Feilhalten fertiger Kleider wegen der rasch wechselnden Mode noch wenig einträglich und daher auch noch kein regelmäßiger Handelszweig. Die Juden scheinen auch die einzigen gewesen zu sein, welche sich damit befaßten, denn die Stättigkeit spricht (§ 16) davon, daß „sonsten die Bürger in der Stadt dergleichen Kleider nicht feilhaben“.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Kracauer, „Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Juden im 30 jährigen Kriege“ (Sonderabdruck aus Zeitschr. f. d. Geschichte der Juden in Deutschland) S. 14.

²⁾ Vgl. zum folgenden insbesondere Ugb C 33 G. Nr. 1—3, Ugb D 18 Nr. 47, Ugb D 22 Nr. 48, sowie die Ordnung der Schneider vom 26. Aug. 1613.

³⁾ Ratsbeschluß vom 30. Mai 1602. Auch die Schneider-Ordnung vom 26. Aug. 1613 enthält im Titel VI § 1 ein dahingehendes ausdrückliches Verbot.

⁴⁾ Die Schneider-Ordnung von 1613 (Tit. IV Art. 19) bestimmt, daß nur leinene Hosen, leinene Strümpfe, wollene Hemden und Handschuhe „auf feilen Kauf“ d. h. auf Vorrat hergestellt und feilgehalten werden durften, im übrigen mußte auf Bestellung gearbeitet werden.

Diesen Kleiderhandel der Juden suchten die zünftigen Schneider mit allen Mitteln zu unterdrücken, sie sind jedoch damit beim Rat nicht durchgedrungen. Mehr Erfolg hatten sie bei der Bekämpfung der nichtzünftigen „Pfuscher und Störer“, zu denen außer den Schneidergesellen auch Soldaten und Flickfrauen gehörten.

Wie bei den übrigen Handwerken war auch bei den Schneidern die Höchstzahl der von jedem Meister zu haltenden Gesellen bestimmt.¹⁾ Nach einem Ratsbeschuß vom 18. Januar 1707 wurde außer den Lehrjungen drei Gesellen zu halten erlaubt²⁾, und jährlich sollten vier Gesellen zum Meisterstück zugelassen werden, worunter zwei Meisterssöhne, und zwar einer, der eine Meisterswitwe heiratete und ein fremder. Demgegenüber stand die große Zahl von Handwerksgesellen.³⁾ An ein Aufsteigen zur Meisterwürde durften nur wenige denken, und was noch schlimmer war, die Gelegenheit, zünftig zu arbeiten, war dem größten Teil von ihnen verwehrt, weil ja die Meister höchstens 3—4 Gesellen halten durften und viele von ihnen sogar ohne Gesellen arbeiteten. Was blieb ihnen also anders übrig, wie heimlich, in verborgenen Winkeln zu arbeiten und das harte und freudlose Dasein des verpönten Pfuschers, Störers oder Stimplers zu führen. Die Schäden der damaligen Handwerkspolitik zeigen sich hier in unverhüllter Weise. Die zünftigen Meister waren nicht imstande, den Bedarf an Arbeitskräften für Herstellung und Ausbesserung von Kleidern zu befriedigen. Die Leistungsfähigsten unter ihnen wurden mit Aufträgen überhäuft und daher auch oft verleitet, sich mehr Gesellen zu halten als ihnen erlaubt war.⁴⁾ Dagegen waren oft die tüchtigsten Gesellen arbeitslos und trieben sich erst eine Zeitlang auf ihrer Herberge herum, bis sie ein Versteck fanden, wo sie ungestört ihre „Stimplerei“ treiben

¹⁾ Vgl. zur folgenden Darstellung die Akten in Ugb C 33, Lit. A, Z 1, Hhh., Ugb D 8 Nr. 163 (besonders Nr. 8, 21, 33, 40, 41, 139) Ugb D 18 Nr. 47, D 22 Nr. 11—49.

²⁾ Seit 1761 war die Zahl auf vier erhöht.

³⁾ Insbesondere zur Zeit des Siebenjährigen Krieges wanderten viele auswärtige, darunter auch französische Schneidergesellen zu, die auch vollauf Beschäftigung fanden. Nach beendetem Krieg blieben die meisten von ihnen in Frankfurt, heirateten Bürgerstöchter und wurden dadurch Bürger. Nach den Beschuldigungen der Schneider schwuren sie zwar das Handwerk ab, trieben es aber heimlich weiter. Vgl. Ugb D 8 Nr. 163.

⁴⁾ Manche von ihnen unterhielten bis zu 10 Gesellen, was von den wenig beschäftigten Meistern fortwährend bekämpft wird; insbesondere wenden sie sich gegen die Einrichtung der sog. „Tagschneider“, d. h. die auf Tagelohn arbeitenden Gesellen und fordern, daß solche nur gegen Wochenlohn beschäftigt werden dürfen.

konnten. Meistens suchten sie in den Waschhäusern und bei Waschfrauen Unterschlupf, vermutlich deshalb, weil sich hier am meisten Gelegenheit zu Ausbesserungsarbeiten fand.¹⁾

Von Zeit zu Zeit sind dann diese Gesellen aus ihrem Schlupfwinkel aufgescheucht worden. Es ist ja aus der Geschichte des Handwerks bekannt, daß die zünftigen Meister ab und zu sog. „Bönhasenjagden“ veranstalteten,²⁾ wo die Nichtzünftigen regelrecht ausgetrieben wurden, und es oft in gefährlicher Weise zu Tätlichkeiten kam. Derartige Jagden waren auch bei dem Frankfurter Schneiderhandwerk beliebt. Gestützt auf gesetzliche Bestimmungen erwirkten die zünftigen Meister von der Obrigkeit die Erlaubnis, die Verfolgung der Pfuscher und Stimpler aufzunehmen, in die Wohnungen einzudringen und die Pfuscharbeit wegzunehmen. Nach § 54 des Bürgervertrags von 1613 war ihnen sogar die Hilfe eines „Gerichtsknechtes“, also eines Polizeibeamten zugesagt, und die Verordnung vom 27. Februar 1753 verspricht, daß den Schneidern auf „ziemendes Anmelden“ bei einem der Bürgermeister die nötige Mannschaft zur Austreibung der Stimpler zur Verfügung stehe.

Natürlich setzten sich die Bönhasen zur Wehre, so gut es eben ging. Sie verschlossen ihre Türen, so daß die heranrückenden Meister sie durch Schlosser erbrechen mußten, worauf es dann zum Handgemenge kam. Sehr häufig fanden auch die Meister das Nest leer, obwohl sie genau wußten, was in dem Hause vorging; die Bönhasen besaßen eben ihre Helfershelfer, und es war ihnen schwer beizukommen, ja manches Mal ist sogar den Frankfurter Schneidermeistern ihr Streifzug recht übel bekommen.

Neben der großen Menge jener „stimpelnden“ Handwerksge­ sellen waren es besonders die Soldaten, welche die Erbitterung der zünftigen Meister hervorriefen. Es geht aus den Akten mit Sicherheit hervor, daß zahlreiche Handwerksgesellen, die keine Beschäftigung fanden, sich einfach zum Militär anwerben ließen, wo sie ihr Gewerbe ungestört weitertreiben konnten. In der Ausübung des Wachtdienstes und ähnlicher Verpflichtungen ließen sie sich

¹⁾ Die Ordnung vom 27. Febr. 1753 verpflichtete die zuwandernden Gesellen, welche innerhalb 14 Tagen keine Arbeit finden konnten, die Stadt zu verlassen; als Strafe für die Übertretung dieser Vorschrift wird beim ersten Male 2 fl., bei ferneren Malen 14 Tage Armenhaus bei Traßklopfen bez. ein viertel Jahr Schanzenarbeit angedroht. Ugb D 8 Nr. 163.

²⁾ Vgl. W. Stieda, Art. „Zunftwesen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl.

gegen Entschädigung durch Dritte vertreten.¹⁾ Die „Soldatenschneider“ scheinen den zünftigen Meistern wirklich ernstliche Konkurrenz bereitet zu haben, denn sie beschränkten sich nicht, wie man von ihnen forderte, aufs Flicken, sondern fertigten auch neue Kleider an. Die Herstellung von Uniformen für Soldaten war ihnen ja nicht verwehrt, wohl aber die Anfertigung von Kleidern für Zivilpersonen, was sie jedoch nicht hinderte, eine regelmäßige Kundschaft zu unterhalten. So war es gar nichts Seltenes, Soldaten der hiesigen Garnison anzutreffen, die mit mehreren Gesellen arbeiteten; sie stellten sogar Kleidungsstücke auf Vorrat her und hingen diese vor ihren Häusern zum Verkauf aus. Zwar konnte das Schneiderhandwerk im Jahre 1621 (22. Nov.) eine Verfügung des Rats erwirken, wonach die Soldaten nicht mehr auf eigene Rechnung für ihre Kundschaft arbeiten durften, dagegen war es ihnen ausdrücklich erlaubt, in ihrer freien Zeit für zünftige Meister tätig zu sein.

Auch über den Wettbewerb auswärtiger Schneider, besonders aus Rödelheim und Offenbach, führten die einheimischen Handwerker lebhaft Klage und veranlaßten den Rat, bei der Gräflich Solmsischen Regierung deshalb Verwahrung einzulegen. Sie mußten sich jedoch den Einwurf gefallen lassen, daß von Frankfurter Schneidern weit mehr Kleider nach diesen Orten geliefert würden als umgekehrt. Sogar gegen die Flickfrauen und Schneiderinnen eröffnen die Meister einen Feldzug und mit Entrüstung machen sie noch 1788 geltend, daß die Töchter eines Schneiders neben Änderung von Kleidern nach der neuen Mode sogar „Weibsbilder der Schneiderei anlernten“.²⁾

Schließlich haben die Handwerksmeister auch noch die, wie es scheint, ziemlich allgemeine Einrichtung bekämpft, daß vornehme Familien sich Diener und Lakaien hielten, die als frühere Schneidergesellen ihr Handwerk bei der Herrschaft weiter ausübten. Sicherlich waren es die tüchtigsten Elemente, welche bei guter Bezahlung in vornehmen Häusern unterkamen und den Meistern gerade die Arbeit

¹⁾ Dem Schneiderhandwerk wurde seitens des Rates im Jahre 1713 versprochen, daß keine Schneidergesellen mehr als Beisassen oder als Soldaten angenommen würden. Ugb D 8 Nr. 163.

²⁾ Einer französischen Modéhändlerin, welche auf der Messe ihre Waren absetzte, zwischen den Messen jedoch mit 5 Schneiderinnen im „Steinernen Haus“ arbeitete, wurde 1775 auf Betreiben des Handwerks bei Strafe jede weitere „Pfuscherei“ untersagt. Ugb D 8 Nr. 163, 21.

wegnahmen, bei welcher sie am meisten verdienen konnten.¹⁾ Kein Wunder, daß sich die Gesellen die größte Mühe gaben, solche Dienerstellen zu erhalten und daß die Meister sich voller Erbitterung in zahlreichen Eingaben an den Rat wendeten, um durchzusetzen, daß Diener keine Schneiderarbeit verrichten dürften. Damit hatten sie jedoch keinerlei Erfolg.

Auch Joh. Max. zum Jungen hatte als Diener den Schneider Joh. Peitzker aus Zerbst angenommen, welcher den hohen Lohn von 24 fl jährlich erhielt.²⁾ Seit er im Hause ist (1644), werden Zahlungen an Schneider nicht mehr genannt, ausgenommen bei der Herstellung der Trauerkleider nach dem Tode der Gattin zum Jungens. Daraus darf man wohl mit Sicherheit schließen, daß zum Jungen die für die Familie nötigen Männer- und Frauenkleider sämtlich durch seinen Diener herstellen ließ.]

Kleiderordnungen.

[Eine Darstellung des Bekleidungswesens wäre unvollständig, wenn sie die Kleiderordnungen außer Betracht ließe, jene obrigkeitlichen Vorschriften, welche in Frankfurt a. M. nahezu 4 Jahrhunderte lang in Geltung waren.

Schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts beginnt in den deutschen Städten die Bekämpfung des Kleiderluxus durch gesetzliche Bestimmungen. In den ältesten Statuten der Stadt Hannover, welche aus den Jahren 1303—1312 stammen, sind bereits den Frauen und Jungfrauen Verzierungen aus Gold, Silber oder Perlen auf den Kleidern verboten.³⁾ Auch aus Nürnberg sind derartige Ordnungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert bekannt⁴⁾ und Straßburg hat ebenfalls im 15. Jahrhundert sehr ausführliche Bestimmungen gegen den Kleiderluxus erlassen.⁵⁾ Ebenso wurden Kleiderordnungen in

¹⁾ In einer Eingabe (Lect. 23. Aug. 1714) machten die Handwerker geltend, daß ihnen „die Libereien von denen Herren Ministern fremder Staatspersonen gänzlich aus den Händen gespielt wird, weil fast ein jeder einen Schneider zum Bedienten anzunehmen sich angewehnet.“ Ugb D 22 Nr. 49, Beilage 4.

²⁾ Vgl. oben S. 203.

³⁾ Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (= Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. G. von Below und F. Keutgen, Bd. I) 1901 S. 296/97, Nr. 37 u. 42.

⁴⁾ J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, 1861, S. 95—109.

⁵⁾ J. Brucker, Straßburger Zunft- und Polizeiordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Straßburg 1889, S. 292/93.

norddeutschen Städten bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachgewiesen.¹⁾

Die erste bekannt gewordene Kleiderordnung aus Frankfurt stammt aus dem Jahre 1356.²⁾ Ob sie wirklich die erste gewesen ist, oder bereits eine Vorgängerin hatte, mag hier dahingestellt bleiben, jedenfalls ist sie schon ziemlich ausführlich und verbietet die Verwendung seidener Stoffe, das Tragen von Schappeln (einer Kopfbedeckung für Frauen) und Schnabelschuhen; von Schmucksachen wird erlaubt, höchstens zwei Ringe zu tragen. Eine Kleiderordnung aus dem Jahre 1373 schreibt ein Mindestmaß für den Männerrock vor und verbietet u. a. die Verwendung von seidenen, gold- und silberdurchwirkten Tüchern. Abgesehen von einer Bestimmung aus dem Jahre 1456, welche sich nur auf die Schnabelschuhe bezog, wurde die nächste Kleiderordnung im Jahre 1489 erlassen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese ersten Kleiderordnungen sich nur gegen den übermäßigen Aufwand richteten und wirkliche Luxusverbote waren. Das ist schon daraus zu schließen, daß sie fast regelmäßig im Zusammenhang mit andern gegen den Luxus gerichteten Bestimmungen erlassen wurden.³⁾ Die Kreuzzüge hatten das Abendland mit den prächtigen und kostbaren Erzeugnissen des Orients bekannt gemacht, und unter dem Einfluß des reichen Burgund verbreitete sich in der deutschen Mode die Neigung zu Pracht und Luxus in der Kleidung.⁴⁾ Insbesondere im 15. Jahrhundert waren die Kostüme mit verschwenderischem Reichtum ausgestattet und der Frankfurter Rat sah sich veranlaßt, durch neue Bestimmungen diesem Luxus entgegenzutreten.

In der nun erlassenen Ordnung von 1489⁵⁾ kommt ein neues Moment in diesen Verordnungen zur Geltung, denn zum ersten

¹⁾ Vgl. Friedr. Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar (= Hansische Geschichtsquellen, N.F. Bd. III) Leipzig 1906, S. 119 ff.

²⁾ Abgedruckt bei H. Chr. Senckenberg, *Selecta juris et historiarum*, S. 35 ff. Die Ordnung ist ein Bestandteil des Frankfurter Gesetzbuches von 1352 ff. Über die kostümgeschichtliche Seite der Frankfurter Kleiderordnungen im Mittelalter vgl. den Bericht über einen Vortrag von O. L a u f f e r im Korresp.-Blatt der Westd. Zeitschr. f. Gesch. und Kunst, 1904 (XXIII) Sp. 57/62.

³⁾ Auch die späteren Kleiderordnungen waren stets Teile der sog. Polizeiordnungen, welche sich gegen den Luxus bei Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen wenden.

⁴⁾ Vgl. G. Steinhausen, *Geschichte der deutschen Kultur*, 1904, S. 395/96.

⁵⁾ Ugb B 85 A. Die Ordnung wurde bereits im folgenden Jahre wieder geändert.

Male wurde hier, neben allgemeinen Verboten für die ganze Bevölkerung auch ein Unterschied zwischen den beruflichen bzw. gesellschaftlichen Schichten gemacht. Einmal wurden die Bürgermeister für die Dauer ihres Amtsjahres und die Schöffen vom allgemeinen Verbote ausgenommen, und ferner unterschied man einerseits zwischen den vornehmen Kauf- und Handelsleuten, sowie den Personen, welche von ihren Gülten und Renten leben und andererseits den Handwerkern und ihresgleichen. Die Bessersituierten und gesellschaftlich Höherstehenden durften sich von jetzt ab vornehmer kleiden, als die niedrigeren Schichten der Bevölkerung.

Diese Gliederung nach gesellschaftlichen Schichten wurde von jetzt ab immer schärfer durchgeführt, insbesondere unter dem Einfluß der Reichsgesetzgebung, welche sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mit den Kleiderordnungen beschäftigt. Wie bei anderen Einrichtungen der Verwaltung, sehen wir auch bei der Luxusgesetzgebung, daß sie in den Städten und Territorien bereits vorbereitet war, dann aber von der Reichsgesetzgebung übernommen und später wieder von den Territorien und Städten weitergebildet wurde. Zum ersten Male beschäftigte sich der Reichstag zu Lindau 1497 mit Bestimmungen gegen den Kleiderluxus, nachdem der Wormser Reichstag von 1495 bereits einen dahingehenden Beschluß gefaßt hatte.¹⁾ Hier wird schon unterschieden zwischen den adeligen Bürgern (und zwar solchen, die zugleich Ritter und solchen, die nicht Ritter sind), den nichtadeligen Bürgern, den Handwerksleuten und den Bauern. Auf dem folgenden Reichstage zu Freiburg (1498)²⁾ wurden die Fürsten und fürstenmäßigen Grafen und Herren, sowie die Doktoren, welchen gleiche Standesrechte wie den Rittern zugestanden wurden, noch einbezogen.

Auf dem Reichstag zu Augsburg (1500)³⁾ hat man alsdann eine schärfere Abgrenzung der Stände vorgenommen. Den obersten Stand bildeten die vom Adel, welche Ritter oder Doktoren waren, dann folgten die übrigen Adeligen, ferner die Bürger in Städten, welche nicht vom Adel, Ritter oder Doktoren waren, dann die Handwerker nebst ihren Gehilfen und zuletzt die Bauern. Die Einteilung ist auch bei der späteren Reichsgesetzgebung im großen und ganzen beibehalten worden; sie diente dazu, den Ver-

¹⁾ Neue Sammlung, Bd. II, S. 31, § 8.

²⁾ Neue Sammlung, Bd. II, S. 31, § 8.

³⁾ Desgl., Bd. II, S. 47.

tretern der einzelnen Stände die zu verwendenden Tuchsorten bzw. die zu tragenden Kleidungsstücke vorzuschreiben. Gleichzeitig wird den Ständen das Recht eingeräumt, allen Luxus, welcher nicht schon durch die Reichsgesetzgebung getroffen ist, zu verbieten;¹⁾ sie sind auch verpflichtet, für strenge Durchführung Sorge zu tragen und falls sie dann säumig werden, ist der kaiserliche Fiskal ohne weiteres berechtigt, gegen die Übertreter selbständig vorzugehen.

Man sieht also deutlich, daß es sich bei den späteren Kleiderordnungen nicht allein um die Bekämpfung des überflüssigen Luxus handelte, sondern daß auch sehr stark die Neigung mitsprach, die Vertreter einzelner gesellschaftlicher Schichten äußerlich kenntlich zu machen. Dieser Zug paßt auch ganz in die damalige Zeit, wo das Standesbewußtsein die Adeligen veranlaßte, sich schärfer von den Bürgern abzusondern. Die Absicht, gesellschaftlich höherstehende Personen als solche äußerlich erkennbar zu machen, wird auch in den Verordnungen des Reiches wie der Stadt Frankfurt klipp und klar ausgesprochen. Schon der Entwurf der Reichspolizeiordnung von 1521²⁾ geht davon aus, daß „ain jeder seinen stand nach durch mäßige und unterschiedliche kladung und geschmugte von den frembden erkannt und geert“ werden möge. Noch deutlicher spricht dies die Reichspolizeiordnung von 1530³⁾ aus. Sie meint, es sei ehrlich, ziemlich und billig, daß sich ein jeder nach Stand, Würden und Vermögen trüge, „damit in jedem stand unterschiedlich erkantnus sein mög“.⁴⁾ In der gleichen Richtung einer Festsetzung der jedem Stand gebührenden Kleidung sind die sehr ausführlichen Kleiderordnungen gehalten, welche einen Bestandteil der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 bilden.⁵⁾

Diese Reichsgesetze traten an Stelle der bisherigen Landesgesetzgebung und stellten daher auch für die Reichsstadt Frankfurt die in Betracht kommenden Kleiderordnungen dar. Bis ins

¹⁾ Neue Sammlung Bd. II, S. 78 ff.

²⁾ Wormser Reichstags-Abschied von 1521. Reichstagsakten, jüngere Reihe Bd. II S. 336.

³⁾ Augsburger Reichstags-Abschied. Neue Sammlung II S. 336.

⁴⁾ Über die Absicht, in der verschiedenartigen Kleidung das Ansehen der betr. Personen zum Ausdruck zu bringen, vgl. Berthold Haendke, Deutsche Kultur im Zeitalter des 30jährigen Krieges. Leipzig 1906, sowie Sommerlad, Art. „Luxus“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

⁵⁾ Neue Sammlung Bd. II S. 336 ff., 593 ff., Bd. III, S. 383 ff.

einzelne wurde hier jedem der angeführten Stände¹⁾ die erlaubte Tuchsorte nach Farbe, Qualität und Wert vorgeschrieben, ebenso die Höhe der Verbrämung, die Art der Kopfbedeckung, die Anzahl der Ringe und der Wert von Schmucksachen, welche getragen werden durften. Die Wirkung dieser reichsgesetzlichen Vorschriften war allerdings, wie es scheint, gering, und die Polizeiordnungen teilten mit zahlreichen anderen Reichsgesetzen das Schicksal, nur mangelhaft befolgt zu werden. Immerhin sind sie für die Verbreitung der Luxusverbote von großer Bedeutung geworden, denn sie haben die Bestimmungen, welche vorher nur in einzelnen Territorien und Städten bestanden, auch auf alle übrigen ausgedehnt.

Als sich herausstellte, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften wirkungslos blieben, wendete die Landesgesetzgebung von neuem der Bekämpfung des Luxus ihr Interesse zu. Für die hier in Betracht kommende Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts wurden vom Frankfurter Rat Kleiderordnungen (meist als Bestandteil der Polizeiordnungen) erlassen in den Jahren 1597, 1621, 1625, 1636, 1640, 1671, 1731.²⁾ Die Ordnung von 1625 wurde erst 1631 gedruckt und ist — abgesehen von unwesentlichen Änderungen — eine Wiederholung der Bestimmungen von 1631. Die letzte Kleiderordnung in Frankfurt war anscheinend die im Jahre 1731 erlassene. Auffallenderweise ist diese nicht von Amts wegen in Druck gegeben und deshalb auch nicht in die amtliche Sammlung von Edikten aufgenommen. Dort ist nur ein Ratsbeschluß vom 4. Oktober 1731 zu finden, wonach die Kleiderordnung am 7. Oktober in Kraft getreten ist.³⁾

In der Ordnung des Rates von 1597, die an Ausführlichkeit auch von ihren Nachfolgern nicht übertroffen wird, ist die Einteilung der Bevölkerung in Geburts- bzw. Berufsstände noch ziemlich

¹⁾ Den ersten der sechs Stände bildeten hier die Grafen und Herren, im übrigen ist die Gliederung ziemlich dieselbe wie beim Augsburger Reichstags-Abschied. Die Juden waren an einem gelben Ring kenntlich, den sie am Rock oder an der Kappe tragen mußten.

²⁾ Edikte Bd. I Nr. 52; II, Nr. 36, 101; III, Nr. 4, 23; IV, Nr. 25; VIII, Nr. 50. Außerdem ist zu vergleichen die „Sammlung der vorhandenen, sowohl geschriebenen als gedruckten Polizei-Ordnungen . . .“ von 1579—1732. Ugb B 69 M m a.

³⁾ Edikte Bd. VIII Nr. 50. Bezüglich der Kleiderordnung von 1731 vgl. die Bemerkung im Registerband der Ediktensammlung (Jahr 1731) und in Hoppes Repertorium, wonach die Ordnung am 15. August veröffentlicht und später „privata auctoritate“ zu Offenbach gedruckt wurde. Ein solcher Abdruck findet sich Ugb B 69 ad M m.

verschwommen, wogegen die Ordnung von 1621 die Abgrenzung der Stände viel präziser durchgeführt hat. Nach dieser letzteren waren dem ersten Stande die Schöffen und Geschlechterfamilien, dem zweiten die übrigen Ratsherren, sowie die namhaftesten Bürger und Handelsleute zugeteilt, der dritte umfaßte die „anderen als vornehmen Kramer“, ferner Notarii, Procuratores und dergl., der vierte alle Handwerker und „schlechten Kramer“, die übrigen, besonders Tagelöhner, Kutscher und dergl. bildeten den fünften Stand.

Wesentlich genauer umschrieben wurden die fünf Stände in der Polizeiordnung von 1671.¹⁾ Darnach waren im ersten Stand der Schultheiß, die Schöffen und andere Regimentspersonen, ferner Doktoren, Syndici und Angehörige adeliger Familien, deren Voreltern vor mehr als 100 Jahren am Stadtre Regiment teilnahmen. Der zweite Stand umfaßte die Ratsherren der zweiten Bank, die vornehmsten Bürger und die „Kaufleute, so nicht mit der Ellen und Lot, sondern ins Große handeln und Wechsel machen“. Im dritten Stand waren die Ratsherren der dritten Bank, Notarii und Procuratores, „Künstler und Krämer (!) und so ungefähr dieses Standes sind“, im vierten die „gemeinen schlechten Krämer“, Handelsdiener und Handwerksleute, alle übrigen, insbesondere Kutscher, Tagelöhner und dergl. bildeten den fünften Stand.

Bei der letzten, im Jahre 1731 erlassenen Kleiderordnung, rückten die Ratspersonen der zweiten Bank in den ersten und die „Drittbanker“ in den zweiten Stand auf. Im Übrigen ist die Einteilung fast dieselbe geblieben, die Kaufleute des zweiten Standes mußten von jetzt ab ein Vermögen von mindestens 20 000 Rtlr (= 30 000 fl) nachweisen.

Diese Abgrenzung der Stände ist deshalb besonders wichtig, weil auch bei zahlreichen anderen obrigkeitlichen Verordnungen (gegen den Aufwand bei Gastmählern, Hochzeiten, Kindtaufen, Beerdigungen und dergl.) auf sie Bezug genommen wird. Gleichzeitig ist diese Unterscheidung aus dem Grunde sehr bemerkenswert, weil sie das gesellschaftliche Ansehen der einzelnen Berufs- und Geburtsstände widerspiegelt. Lagen Umstände vor, durch welche die betreffende Person nach der Auffassung jener Zeit in der Achtung ihrer Mitmenschen herabgesetzt wurde, dann mußte

¹⁾ Edikte Bd. IV Nr. 25.

dies auch an der Kleidung erkennbar sein; nicht nur die Ehre, sondern auch die Schande sollte man jedem ohne weiteres ansehen können. Frauen und Mädchen, die „sich in Unehren betreten ließen“, mußten nach der Ordnung von 1640¹⁾ weiße Hauben tragen, „damit sie vor den anderen mögen erkannt werden“. Die Bankerottierer und Falliten durften sich nicht dem Stande gemäß tragen, dem sie eigentlich zugehörten, sondern mußten sich geringer kleiden als die gemeine Bürgerschaft.²⁾ Nach einem Ratschluß vom Jahre 1581 war den Bankerottieren sogar vorgeschrieben, drei Jahre lang einen gelben Hut zu tragen und ehrlicher Leute Gesellschaft zu meiden.³⁾ Ebenso waren die Juden von Alters her verpflichtet, bestimmte Kopfbedeckungen zu tragen, welche sie von den Christen unterscheiden sollten; anfangs waren dies Kappen und später jene Hüte, welche in der Judenstätigkeit von 1613 und 1614 abgebildet sind.⁴⁾ Daneben haben die Frankfurter Juden, welche in ihrer Gasse ein Sonderdasein führten und in bestimmten Grenzen selbständige Gesetzgebung und eigene Verwaltung hatten, auch Vorschriften gegen den Kleiderluxus ihrer Gemeindeangehörigen erlassen.⁵⁾

Selbstverständlich genügte die in den Kleiderordnungen vorgesehene Abgrenzung nicht, um die Zugehörigkeit jeder einzelnen Person zu dem entsprechenden Stande zu kennzeichnen. Zuweilen zog man es daher vor, sich in zweifelhaften Fällen bei dem Sentenamte⁶⁾ entsprechende Auskunft zu holen und es kam häufig vor, daß bei Vorladungen zwecks Bestrafung die Beschuldigten behaupteten, einem höheren Stande der Kleiderordnung anzugehören. Zahlreiche Schwierigkeiten entstanden auch dann, wenn Personen verschiedener Stände miteinander eine Ehe eingingen. Um die hier auftretenden Zweifel zu beseitigen bestimmte die Ordnung von 1640,⁷⁾ daß sich die Kinder, solange sie der elterlichen Gewalt

¹⁾ Edikte Bd. III Nr. 23.

²⁾ Das wird damit begründet, daß nunmehr das Bankerottspielen nicht mehr für eine Schande gehalten, sondern fast handwerksmäßig betrieben werde. Edikte Bd. II Nr. 36.

³⁾ Vgl. Ordnung vom 16. Nov. 1671. Edikte Bd. IV Nr. 25.

⁴⁾ Näheres hierüber bei Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten, 1714 II. Teil S. 247.

⁵⁾ Vgl. J. Kracauer, Die Geschichte der Judengasse in Frankfurt a. M. (= Festschrift zur Jahrhundertfeier der Realschule der Israel. Gemeinde (Philantropin) zu Frankfurt a. M.) 1904, S. 425. Ein Abdruck jüdischer Kleiderordnungen findet sich bei Schudt, Teil IV, III Contin. S. 81 ff.

⁶⁾ Über die Tätigkeit dieses Amtes hinsichtlich der Überwachung dieser Ordnungen s. w. unten S. 231.

⁷⁾ Edikte Bd. III Nr. 23.

unterstanden, nach dem Stand ihrer Eltern zu tragen hatten. Dagegen begründeten verheiratete Söhne durch ihren Beruf, bezw. ihre Herkunft einen eigenen Stand, während die verheirateten Töchter dem Stand ihres Mannes folgten.

Wenn man sich eine richtige Vorstellung davon machen will, welche erheblichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit mit der Durchführung dieser Kleiderordnungen verbunden waren, dann ist ein Eingehen auf die Einzelheiten unerlässlich. Diese Ordnungen bezogen sich nicht nur auf die eigentlichen Kleidungsstücke, Kopfbedeckungen und Fußbekleidungen, sondern auch auf die Schmucksachen, Kleinodien und dergl. Zur näheren Erläuterung mag hier die Ordnung von 1621 herangezogen werden, die auch für die übrigen durchaus typisch ist.

Männerkleidung. Zunächst wird das für alle gültige Verbot ausgesprochen, einen ganz sammeten Rock oder Mantel zu tragen, ferner im Übermaß goldene oder silberne Paßmenten und Schnüren zur Verbrämung, sowie mit Edelsteinen, Perlen, Gold oder Silber gestickte Tücher zu verwenden. Von dieser Bestimmung sind lediglich die Personen ausgenommen, welche von Reichs wegen ausdrücklich zum Tragen dieser Stoffe ermächtigt sind.

Dem ersten Stand waren nach den Vorschriften der Ordnung seidene Mäntel, Samt- und Seidenkleider mit seidenem Futter, ferner Verbrämung mit Paßmenten und Schnüren bis zur Höhe von einer Elle erlaubt; goldene und silberne Hosenbündel und Schuhrosen¹⁾ dagegen waren verboten und durften nur „mit Seiden halb vermengt“ getragen werden. Die Verwendung goldener und perlener Hutschnüren war bis zum Wert von höchstens 25 Rtlr, das Tragen von Mannskräusen, Umschlägen und Kragen bis zu 7 fl und goldener Ketten bis zu 150 Kronen²⁾ gestattet.

Den Personen des zweiten Standes wurden seidene Mäntel verboten, doch Hosen und Wamms von Seide oder Gaffa erlaubt, vorausgesetzt, daß kein Gaffa benutzt wurde, welcher dem Sammt ähnlich war. Atlas durfte nur allein zu Wamms verwendet werden, Schuhrosen und Strümpfe aus Seide waren ebenso wie beim ersten Stand erlaubt.

¹⁾ Verzierungen in Form von Rosetten auf den Schuhen, die zuweilen mit Spitzen und dergl. geschmückt waren. Vgl. unten S. 235 Note 1.

²⁾ Der Wert für goldene Ketten ist in den Kleiderordnungen stets in Kronen angegeben. Nach einer Ordnung vom 28. Dez. 1620 (Edikte Bd. II Nr. 27) waren spanische und französische Goldkronen mit 3 fl tarifiert.

Im dritten Stand durften Hosen und Wamms aus Seide, aber nicht aus Atlas und Seidenruff sein und mit höchstens einer Schnur verbrämt werden; kleine seidene Spitzen an Hosenbendeln und Schuhrosen waren erlaubt. Dagegen waren im vierten Stand alle Seidenzeuge und im fünften alle vornehmen Tücher wie Schamlott, türkisch Grobgrün und dergl., sowie seidene Schnüre und Verbrämungen schlechthin verboten.

Frauenkleidung. Ganz allgemein war für die Frauen verboten, Röcke, Hosecken, Schauben von goldenem Tuch oder von bestem Samt, sowie perlene, goldene oder silberne Stickereien zu tragen. Die allein der Pracht dienenden Schuhe von Samt, mit Perlen, Gold, Silber und Seide gestickt oder mit übermäßigen Schnüren verbrämt, sollen jetzt nicht mehr geduldet werden.

Den zum ersten Stand gehörigen Frauen waren Obermieder und Schurz aus Sammt, Hosecken und Röcke aus Atlas, Damast oder Gaffa erlaubt, auch durften sie „etwas mit perlen Rösle versetzte Haarhauben“ tragen. Was die Schmucksachen betrifft, so sollten bei verheirateten Frauen die goldenen Ketten den Wert von 150 Kronen, perlene oder goldene Armbänder den Wert von 40 Kronen nicht übersteigen und von goldenen Ringen waren höchstens sechs gleichzeitig zu tragen erlaubt. Die Jungfrauen dagegen mußten sich mit Ketten bis zum Wert von 50 Kronen begnügen und nur den Verlobten war das Tragen von Ringen zugestanden, eine Bestimmung, welche übrigens für alle Stände galt.

Die Frauen und Töchter im zweiten Stand sollten wohl bei ihrer Kleidung Gaffa und andere Seide verwenden, aber nicht ganze Obermieder daraus herstellen, oder durchbrochene mit Atlas unterlegen. Nur Seidenburrat und Doppeltaft durfte zu Röcken gebraucht werden, nicht aber Sammt, Atlas, Damast und ähnliche Stoffe. Goldene Haarhauben aus Spitzen waren ihnen verboten und von Schmucksachen standen ihnen Paternoster bis zu 35 fl und Ringe bis zu 20 Kronen Wert zu, außerdem durften sie goldene oder silberne Gürtel bis zum Wert von 30 Rtlr tragen.

Im dritten Stand durften die Frauen außer den beim zweiten Stand genannten Einschränkungen auch keinen Atlas zu Obermiedern verwenden und ihre Hauben sollten den Wert von 8 Rtlr nicht übersteigen. Dem vierten und fünften Stand war alles Samt- und Seidenzeug überhaupt verboten.

Man sieht aus diesem Wirrwar von Bestimmungen, die hier noch auf eine möglichst einfache Form gebracht sind, wie schwer es gewesen sein muß, die Dinge zu übersehen und festzustellen, ob in einem bestimmten Fall ein Verstoß gegen die Kleiderordnung vorlag oder nicht. Es ist für die Beurteilung dieser Vorschriften natürlich von großem Interesse, festzustellen, in welcher Weise sie durchgeführt wurden, ob sie also nicht das Schicksal jener reichsgesetzlichen Bestimmungen teilten, die zum großen Teil nur toter Buchstabe geblieben sind.

Die Überwachung der Kleiderordnungen, ebenso wie der übrigen Luxusverbote (bei Hochzeit-, Kindtauf- und Leichenfeiern) war in Frankfurt dem sog. „Sentenamt“ übertragen.¹⁾ Diese seit den Zeiten der Reformation bestehende Behörde, war eine Nachahmung der geistlichen Sendgerichte, jener Sittengerichte, welche insbesondere die Vergehen gegen die kirchliche Ordnung und besonders sittenpolizeiliche Delikte zu führen hatten. Sie bestanden bereits im fränkischen Reiche und hatten ihre größte Verbreitung am Mittel- und Niederrhein, wo sie bis zum 19. Jahrhundert in Tätigkeit waren.²⁾ Das Frankfurter Sentenamt setzte sich zusammen aus sechs Ratsherren, den „zur Send Verordneten“ und bestand bis zum Jahre 1732, wo gelegentlich der Verfassungsrevision seine Funktionen dem Konsistorium übertragen wurden.³⁾

Die Protokolle über die Sitzungen des Sentenamts und des Konsistoriums bilden eine ungewöhnlich reiche Quelle für die Kultur- und Sittengeschichte jener Zeit; einige am Schluß dieses Bandes abgedruckte Auszüge mögen hiervon Zeugnis geben. Das Studium dieser Protokolle hinterläßt den Eindruck, daß speziell bei der Durchführung der Kleiderordnungen auf der einen Seite eine unverständliche Härte und andererseits wieder eine auffallende Milde waltete. Die Geldstrafen erreichten zuweilen eine beträchtliche Höhe (Beträge von 30—50 fl sind gar nichts seltenes) und wurden oft

¹⁾ Vgl. R. Jung, Frankfurter Stadtarchiv S. 164, sowie die Sentenamts-Protokolle.

²⁾ Vgl. die eindringende Darstellung von M. Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland (= Veröffentl. aus dem Kirchenhist. Seminar München III 2) 1902, welche ausführliche Literaturangaben enthält, sowie die Quellenpublikation desselben Verfassers „Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland“ 1910. Außerdem kommt natürlich die kirchengeschichtliche und rechtsgeschichtliche Literatur in Betracht, besonders Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. II (2. Aufl. 1900) S. 733, R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1907 S. 597 ff.

³⁾ Konsistorial-Ordnung vom 14. März 1732, Edikte Bd. VIII Nr. 14a.

schonungslos auch von der ärmsten Dienstmagd eingetrieben, welche von ihrer Herrschaft alte Kleidungsstücke geschenkt bekam, um sie aufzutragen.¹⁾ Auch die Schneider und Schuhmacher werden nach der Ordnung von 1621 mit Strafe bedroht, wenn sie Kleider oder Schuhwerk an Personen liefern, die sie ihrem Stand entsprechend nicht tragen durften. Teilweise hängt die unnachsichtliche Strenge, mit welcher die Bestimmungen zuweilen durchgeführt wurden, damit zusammen, daß den „zur Send verordneten“ Ratsherren ein Teil der Strafgeelder zustand.²⁾ Daraus erklärt sich die unwürdige und für das Ansehen einer richterlichen Behörde höchst bedenkliche Tatsache, das die Strafe auf Bitten des „Verbrechers“ herabgesetzt wurde und zwischen den Sendherren und dem Übertreter oft ein Feilschen entstand, bis man sich auf die Höhe der Strafe einigen konnte. In den Akten finden sich zahlreiche Fälle, bei welchen der Beschuldigte gegenüber der festgesetzten Geldstrafe eine lächerlich geringe Summe bot, worauf die Sendherren mehr verlangten und wenn keine Einigung zustande kam, den Betreffenden an den Rat verwiesen.

Es versteht sich von selbst, daß die Durchführung der Kleiderordnungen, wie überhaupt der mit Strafbestimmungen versehenen obrigkeitlichen Vorschriften ein häßliches Denunziantenwesen im Gefolge hatte. Insbesondere bei festlichen Gelegenheiten (Hochzeiten, Kindtaufen und dergl.) paßte ein ganzes Heer von Spähern auf, ob sich niemand gegen die Bestimmungen der Kleiderordnung verging und vor böswilligen und fahrlässigen Anschuldigungen war niemand sicher. Die Denunzianten („Anbringer“) hatten ja nichts zu fürchten, weil ihnen die Geheimhaltung ihres Namens ausdrücklich zugesichert war und sie zudem noch $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ der verhängten Geldstrafe erhielten. Jeder, der einem anderen übel gesinnt war, hatte hier die beste Gelegenheit, Rache zu üben; wurde doch noch nicht einmal die falsche Anschuldigung unter Strafe gestellt und der Name des Anbringers bei der Verhandlung nicht genannt.

¹⁾ Damit soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Dienstboten — wie oben schon hervorgehoben — sich oft erheblich über ihren Stand kleideten.

²⁾ Dieses für die öffentliche Verwaltung höchst verderbliche System, wonach die Richter, welche die Strafen verhängten, Anspruch auf einen Teil der Strafgeelder hatten, bestand in Frankfurt wie auch anderwärts Jahrhunderte lang. Gewöhnlich erhielten die Ratsherren und die „Angeber“ je $\frac{1}{3}$ (oft auch $\frac{1}{4}$), der Rest floß in die städtische Kasse.

Waren die verhängten Geldstrafen nicht einzutreiben, dann wurde gefängliche Einziehung, in einzelnen Fällen auch Ausweisung aus der Stadt angeordnet. Zuweilen hat man auch die Übertreter noch außerdem zu einer höheren Vermögenssteuer herangezogen. Nach einem Ratsbeschuß vom 27. Januar 1603 sollten die „Herren uf der Schatzung ein namhaftes uf solche Verbrecher der Ordnung jährlichs schlagen“, um ihnen „den elementslosen Hoffart“ zu verleiden und sie mürbe zu machen.¹⁾

Allerdings konnte diese rigorese Strenge bei dem häufigen Wechsel der Mode nicht lange durchgeführt werden. Die Ordnungen waren rasch veraltet, und nach Verlauf mehrerer Jahre paßten die meisten Bestimmungen, wie die Beschreibung der einzelnen Kleidungsstücke nach Form, Farbe und dergl. nicht mehr. Die Folge davon war, daß die Übertretungen ganz allgemein wurden, und daß sich zur Bestrafung nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Anhalt mehr bot. Daraus erklärt sich die zuweilen beobachtete auffallende Milde; die Übeltäter wurden entweder gar nicht mehr „vor die Sent“ geladen, oder man hat ihnen einen Verweis erteilt und die Strafe erlassen, falls sie sich nicht widerspenstig zeigten.

Ogleich die Kleiderordnungen sehr ins Einzelne gingen, entstanden wegen ihrer Auslegung doch häufig Meinungsverschiedenheiten. Die einen behaupteten, einem höheren Stand anzugehören, als dem von den Sendherren angegebenen, andere gaben vor, sie hätten die verbotenen Kleidungsstücke schon vor dem Erlaß der Kleiderordnung besessen, oder hätten sie von Höhergestellten geschenkt bekommen und dergl. Gegen die Entscheidung des Sentenamts bzw. des Konsistoriums stand dem Beschuldigten bei Auslegungsschwierigkeiten der Kleiderordnung das Recht der Berufung an den „ganzen Rat“ zu, und die Akten zeigen, daß von diesem Recht auch häufig Gebrauch gemacht wurde.]

Schuhwerk.

[Die Ausgaben für Schuhwerk belaufen sich bei zum Jungen auf fl 185.4. (= 0,79 0/0 der Gesamtausgaben), bei Kaib auf fl 422.5 (= 2,01 0/0) und bei Uffenbach auf fl 34.25 (= 0,88 0/0).

In den Inventaren verstorbener Händler bzw. Schuhmacher sind, soweit ich sehen kann, Bestände an Schuhwaren nicht nach-

¹⁾ Gesetzbuch, Ugb B 72 D.

weisbar, höchstens bei den Lagern der Pariserwarenrämer werden Luxuschuhe erwähnt, die aber wohl vom Auslande bezogen wurden. In der Regel wurden Schuhe in Frankfurt nur auf Bestellung, selten auf Vorrat gearbeitet. Häufig nahm sich auch der Auftraggeber einen Schuhmächergesellen ins Haus, wobei er das Leder bestellte, während der Geselle nur sein Werkzeug mitbrachte. Nach der Taxordnung von 1623 zahlte der Auftraggeber, falls er selbst das Leder hergab und den Gesellen verköstigte, für ein Paar große Schuhe 5—6 kr, falls der Geselle jedoch von seinem Meister die Kost bekam, 10—12 kr. Der Wert der Verköstigung wurde also mit 5—6 kr in Anschlag gebracht.

Beim Einkauf des Leders hatten die Schuhmacher 24 Stunden das Vorkaufsrecht, ehe die übrigen Handwerker und Bürger zum Kauf gelangten.¹⁾ Es ist im übrigen wahrscheinlich, daß wohlhabende Familien die Felle der im eigenen Hause geschlachteten Tiere dem Gerber zur Verarbeitung schickten, um stets einen genügenden Ledervorrat zu besitzen.²⁾ Allerdings hat gerade zum Jungen die Haut der geschlachteten Ochsen stets wieder verkauft, da er in seinem kleinen Haushalt dafür keine richtige Verwendung hatte. Für die Zubereitung einer Ochsenhaut durfte der Löhler bzw. Weißgerber nach der Taxordnung von 1623 80—88 kr, für eine Rinderhaut 48 kr, für ein Kalbfell 8—12 kr und für ein Geißfell 20 kr fordern. Das Schmieren, d. h. Einfetten des gegerbten Leders, um es geschmeidig zu erhalten, besorgte der Schuhmacher und er hatte als Arbeitlohn von einer Rindschale 16—20 kr, von einer Kalbschale 24 kr zu beanspruchen. Einen Einblick in das Lager eines Ledergrößhändlers gewährt das Nachlaß-Inventar aus dem Jahr 1650 Nr. 24. In diesem Lager waren große Mengen von Sohlenleder, Wildsohlenleder, Brandsohlenleder, gegerbte Kalbfelle und unbereitete Kuhhäute aufgestapelt, auch wird „geschmiertes“, „gewächstes“, „truckenes“ Leder und Corduan erwähnt. Außerdem unterhielt diese Handlung bei auswärtigen Firmen in Neckarsteinach, Bacharach und Straßburg Kommissionslager mit großen Beständen von Kuhhäuten, geschmiertem Leder, Ochsenhäuten und Juchtenleder.

Die von der Taxordnung von 1623 vorgesehenen Preise der Schuhe und Stiefel waren natürlich nach Größe, Ausstattung und dergl. sehr verschieden. Von den Mannsstiefeln aus geschmiertem

¹⁾ Ugb D 15 N, Jahr 1695.

²⁾ Über das Hausschlachten vgl. oben S. 65 ff.

Leder mit drei Sohlen und Absätzen kostete das Paar 4—4 $\frac{1}{2}$ fl. Das waren die teuersten. Ein Paar Kutscher- oder Bauernstiefel wurde mit 2 $\frac{1}{4}$ —2 $\frac{1}{2}$ fl, ein Paar Waden- oder Halbstiefel mit 1 $\frac{1}{2}$ fl, ein Paar Mannsschuhe aus Cordowan mit 72—84 kr und ein Paar „gedoppelte Mannsschuhe“ mit 64—72 kr bewertet.

Die Schuhe der Frauen waren nicht immer von Leder, sondern auch von Damast, Sammt oder Brokat gefertigt, zuweilen auch aus Gold- und Silberfäden gestrickt; die Zierschuhe besetzte man mit allerlei Tressen, Bändern, Spitzen, Schuhrosen¹⁾ und dergl. Ein Paar „cordowanische Weiberschuh“ kostete nach der Taxordnung 60—72 kr, ein Paar „Weibertrippschuh“ 56—60 kr und ein Paar „Bauer-Weiberschuh“ 48 kr. Schuhe für 6—8 jährige Kinder stellten sich auf 20—30 kr, Doppelschuhe für 10—12 jährige Knaben auf 36—40 kr.

Im Verhältnis zu anderen Kleidungsstücken waren also die Schuhe und Stiefel nicht teuer. Ein Tagelöhner mußte allerdings etwa das Siebenfache seines Lohnes anwenden, um ein Paar gute Stiefel zu bekommen. Dagegen bezahlte zum Jungen, als er verreiste, für ein Paar Stiefel nur 6 fl, während allein die „güldene Knöpf, Litzkorden und anders zum neuen Raiskleid“ 36 fl kosten. Kaib bezahlt einmal im Jahr 1690 für ein Paar Schuhe 1 $\frac{1}{2}$ fl und Uffenbachs Schuhe, wie die seiner Gattin stellen sich regelmäßig auf 1 $\frac{1}{2}$ bzw. 1 fl.²⁾

Wie bereits erwähnt, kam die Herstellung von Schuhen auf Vorrat bzw. der Verkauf fertiger Schuhwaren nur selten vor. Grundsätzlich durften die Schuhmacher nur solche Schuhe verkaufen, die in ihrer Werkstatt hergestellt waren, und nach einem Ratsbeschuß vom 12. März 1691 war auch das Bestechen der Stiefel bzw. das Steppen der Kappen und des Sporleders außer dem Hause verboten. Bekam nun ein Meister den Auftrag, eine große Partie Waren zu liefern, dann mußte er diesen Auftrag an die Geschworenen des Handwerks weitergeben, welche verpflichtet waren, ihn in unparteiischer Weise an die einzelnen Meister zu verteilen.³⁾

¹⁾ „Schuhrosen seind gewisse von Gold- oder Silberdrat kleine zusammengebogene runde Röslein oder Schleifen, so das Frauenzimmer an etlichen Orten vornher auf den Schuhen zu tragen pflegt.“ Schultz a. a. O. S. 36.

²⁾ Eine Zusammenstellung der Preise für Schuhe nach den Ausgabebüchern findet sich im Anhang.

³⁾ Supplication des Schuhmacher-Handwerks. Lect. in Sen. 1. März 1703, Ugb D 15 U.

Über diese Bestimmung haben sich die Meister zuweilen hinweggesetzt. Wenn große Bestellungen vorlagen, ließen sie die Schuhe entweder für eigene Rechnung außer dem Hause anfertigen oder bezogen sie in größeren Mengen von auswärts.¹⁾ Darüber führen die Meister in ihren zahlreichen Eingaben bewegliche Klage; sie machen im Jahre 1688 u. a. geltend, daß ein großer Posten von Schuhen aus Ulm bezogen worden sei, und daß die französischen Krämer und Handelsleute große Mengen von Weiberschuhen aus Frankreich einführten. Auch aus den umliegenden Orten, insbesondere Hanau, Offenbach und dem „welschen Dorf“ (Isenburg) wurden Stiefel heimlich in die Stadt gebracht und meist von Hausierern feilgeboten.

Nach Art. 13 ihrer Handwerker-Ordnung durften die hiesigen Meister alle von auswärts stammenden Schuhwaren einer Beschau unterwerfen, wobei die von ihnen als minderwertig befundenen zugunsten der milden Stiftungen beschlagnahmt wurden. Diese Maßregel hat ohne Zweifel die Einfuhr stark behindert, so daß sie gegenüber den hier verfertigten Schuhen und Stiefeln offenbar von geringer Bedeutung war. Auch das Feilhalten größerer Bestände fertiger Schuhe war verhältnismäßig selten. Noch im Jahre 1739 galt es als etwas Unerhörtes, daß ein Fremder aus Erfurt sich erkühnte, in der Schnurgasse einen Laden aufzumachen, worin er Schuhe und Pantoffeln zum öffentlichen Verkauf ausstellte.²⁾

Wie die Schneider und andere Gewerbetreibende führten auch die Schuhmacher einen ewigen Kampf gegen die Pfuscher und Störer. Insbesondere richteten sich ihre Angriffe gegen die pfälzischen Meister und die Soldaten. Infolge der Pfalzverwüstung durch Ludwig XIV. hatte sich eine größere Anzahl Schuhmacher aus der Kurpfalz in Frankfurt angesiedelt, welche den eingesessenen Meistern unlieb-samen Wettbewerb bereiteten. Von den Soldaten behaupten die Beschwerdeführer des Schuhmacherhandwerks, daß sie doch nur Tagelöhner- und Holzhauerarbeiten verrichten dürften, und daß sich zahlreiche Schneidergesellen zum Militär anwerben ließen, nicht um Wachtdienste und dergl. zu versehen, sondern um ihre Pfuscherei ungestörter ausüben zu können.]

1) Größere Aufträge erteilten besonders die fremden Offiziere, welche sich in Frankfurt aufhielten, um Truppen anzuwerben. Vgl. außer der vor-
genannten Supplication von 1703 auch die vom 21. März 1688, Ugb D 15 k.

2) Lect. in Sen. 17. Sept. 1739, Ugb D 15 Zz Nr. 20.

Geistige Bildung.

[Es kann nicht die Aufgabe einer mehr wirtschaftsgeschichtlichen Darstellung der Lebenshaltung sein, die Geschichte der geistigen Bildung in Frankfurt während des 17. und 18. Jahrhunderts auch nur in großen Zügen wiederzugeben. Wenn dieses seiner Natur nach der Geistesgeschichte angehörige Gebiet hier überhaupt behandelt wird, so geschieht es deshalb, weil die Ausgaben unserer Patrizier für Bildungszwecke in den abgedruckten Haushaltbüchern einen breiten Raum einnehmen. Um die einzelnen Ausgabeposten verständlich zu machen, erschien es daher notwendig, die Aufwendungen unserer Patrizier für Schulbildung und Bücheranschaffungen näher zu beleuchten. Dagegen sind die Ausgaben für Kunstgegenstände und dergl. von der Darstellung ausgeschieden, weil deren Betrachtung zu sehr in kunstgeschichtliche Einzelheiten führen würde.¹⁾

Die Lebenshaltung von Vertretern der untersten Schichten trägt vielfach ganz gleichartige Züge und bei sonst gleichen Umständen stehen die Aufwendungen für Lebensmittel, Wohnung, Kleidung und dergl. in ungefähr gleichem Verhältnis zu den Gesamtausgaben. Diese auffallende Regelmäßigkeit erklärt sich durch das äußerst geringe bezw. überhaupt fehlende freie Einkommen, d. h. nach Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse ist das Einkommen nahezu oder völlig aufgezehrt.

Je höher nun mit der Stufe des Wohlstandes das freie Einkommen steigt, desto mehr werden die gleichförmigen Züge der Lebensführung verwischt. Die Beobachtung der Wirtschaftsführung von wohlhabenden Familien mit gleichem Einkommen, gleicher Kinderzahl usw. zeigt in der Regel eine bedeutende Verschiebung des Verhältnisses zwischen den Aufwendungen für Kleidung, Gesundheitspflege, Bildungswesen und dergl. zu den Gesamtausgaben.

Am besten erkennt man bei der Rubrik „Geistige Bildung“ den Spielraum, welcher den Wohlhabenden und Reichen für die Befriedigung persönlicher Neigungen verbleibt. Wie wir noch sehen

¹⁾ Die Kunsthistoriker seien auch an dieser Stelle auf das geradezu großartige kunstgeschichtliche Material aufmerksam gemacht, welches die über Jahrhunderte sich erstreckende Sammlung von Nachlaßinventarien auf dem Frankfurter Stadtarchiv enthält.

werden, besaß zum Jungen eine sehr bedeutende Büchersammlung, die er durch kostspielige Anschaffungen immer mehr vergrößerte. Im Verlauf der uns bekannten sieben Jahre seiner Wirtschaftsführung opfert er hierfür nicht weniger als 4100 fl., d. h. nahezu $17\frac{1}{2}\%$ seiner gesamten Ausgaben, während andererseits diesen Summen in den Haushaltbüchern Kaibs und Uffenbachs nur geringe Beträge gegenüberstehen. Es leuchtet daher ein, daß unter Umständen ein einziger derartiger Posten genügt, um die übrigen Prozentziffern der gesamten Wirtschaftrechnung zu verschieben.¹⁾

Die Aufwendungen für die Zwecke des Bildungswesens sind daher auch bei unseren drei Patrizierfamilien sehr verschieden. Zum Jungen verausgabt in den sieben Jahren von 1642—48 für Unterricht, Büchererwerbungen, Kunstgegenstände und Schreibmaterialien die stattliche Summe von fl 6326.23.8, d. h. $26,87\%$ seiner Gesamtausgaben. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß während dieser Zeit nur der einzige Sohn, der allerdings nicht die öffentliche Schule besucht, sondern in kostspieliger Weise durch einen Hauslehrer erzogen und von ihm nach der Universität begleitet wird, erhebliche Aufwendungen für Bildungszwecke erfordert.

Wesentlich anders liegen die Dinge bei Kaib und auch bei Uffenbach. Kaib hatte zu Beginn der Aufzeichnungen im Haushaltbuch (1686) sechs Kinder und zwei sind während der Führung desselben geboren, sodaß nach dem Alter zu schließen,²⁾ im Lauf der Jahre 1686—95 wahrscheinlich sieben Kinder Schulunterricht genossen haben. Zum Teil wurden sie durch Hauslehrer bzw. eine Erzieherin („Mademoiselle“) vorgebildet, später besuchten sie die öffentlichen Schulen und genossen Privatstunden. Die Kosten, welche dem Haushalt dadurch auferlegt wurden, sind recht bedeutend und belaufen sich für die 10 Jahre der Führung des Haushaltbuches auf fl 892.11 = $4,25\%$ der Gesamtausgaben. Die Aufwendungen für Bücher sind bei Kaib ganz unbedeutend, es kommen fast nur Schulbücher und Lehrmittel für die Kinder vor.

Bei Uffenbach endlich sind nur zwei Kinder unterrichtet worden, was keine großen Ausgaben verursachte; im ganzen belaufen sich die Kosten für Schulzwecke in den drei Jahren 1734—36 auf nicht mehr als $106\frac{2}{3}$ fl = $2,74\%$ der Gesamtausgaben.]

¹⁾ Vgl. hierzu die Bemerkungen in Bd. II S. 407/08.

²⁾ Über das Alter der Kinder vgl. die Stammtafel Bd. II S. 196.

Schulunterricht.

1. Die lateinische Schule.

[Im mittelalterlichen Frankfurt waren die von den drei Kollegiatstiften St. Bartholomäus, Liebfrauen und St. Leonhard unterhaltenen Schulen die Träger des Bildungswesens. Die älteste dieser Stiftschulen ist die von St. Bartholomäus, deren Gründung ins 9. Jahrhundert zurückgeht, während die Schulen des St. Leonhard- und Liebfrauen-Stiftes erst im 14. Jahrhundert ins Leben traten. Ihre Bedeutung und ihr Umfang geht daraus hervor, daß z. B. im Jahre 1478 im Bartholomäus-Stift 136, im Liebfrauen-Stift 101 und in St. Leonhard 81, also zusammen 318 Schüler unterrichtet wurden.¹⁾

Die Reformation bildet wie in Deutschland überhaupt, so auch in Frankfurt einen Wendepunkt in der Geschichte des Bildungswesens, denn mit der Verbreitung der neuen Lehre wurde den hiesigen Stiftschulen allmählich der Boden entzogen. Schon im Jahre 1520 kam es hier zur Begründung der Ratsschule, auch „Junkerschule“ genannt, zu deren Leitung auf Empfehlung des berühmten Humanisten Erasmus dessen Lieblingsschüler Wilhelm Neesen berufen wurde. Sein Nachfolger war Jacob Micyllus (Moltzer) aus Straßburg, ein angesehener Gelehrter und Poet, dem das Frankfurter Gymnasium seine eigentliche Begründung und erste Einrichtung verdankt.²⁾ Micyllus, der dem Gymnasium von 1524—1533 und 1537—1547 vorstand, war ein Vertrauter Melanchthons und dadurch erklärt sich der bedeutende Einfluß, welchen der letztere eine Zeitlang auf das Frankfurter höhere Schulwesen ausübte. Dieser Einfluß Melanchthons äußert sich vor allem darin, daß der von Micyllus um 1537 etwa aufgestellte Lehrplan³⁾ im wesentlichen auf die sächsische Schulordnung zurückgeht.

Bereits im Jahre 1529 war die Junkerschule zeitweilig und nach einem bedeutenden Umbau im Jahre 1542 endgültig in den Räumen des aufgehobenen Barfüßerklosters untergebracht worden. Die erste Blütezeit dieser Anstalt, welche jetzt als „Schule zun

¹⁾ Vgl. über den Charakter dieser Stiftschulen, sowie überhaupt zum Folgenden: Jakob Helfenstein, Die Entwicklung des Schulwesens in seiner kulturhistorischen Bedeutung, dargestellt in Bezug auf die Schulverhältnisse der freien Stadt Frankfurt, 1858 S. 18 ff.

²⁾ Vgl. Classen, Jacob Micyllus. Frankfurt a. M. 1859; Tycho Mommsen, Zur Geschichte des Gymnasiums. Frankfurter Gymn.-Progr. 1869 S. 9 ff.

³⁾ Abgedruckt bei Classen S. 168, ein Auszug daraus bei Helfenstein S. 136 ff.

Barfüßern“ oder „lateinische Schule“ bezeichnet wurde, fällt nach Mommsen in das zweite Rektorat des Micyllus (1537—1547). Nach dem Ausscheiden des Micyllus, der sich als Professor der griechischen Sprache nach Heidelberg wandte, erlangte die von dem Straßburger Rektor Sturm angestrebte Lehrmethode gegenüber der Melanchthonschen immer größeres Ansehen. Bei den in Religions-sachen bestehenden innigen Beziehungen zwischen Frankfurt und Straßburg ist es erklärlich, daß sich hier besonders die Einflüsse des Straßburger Systems geltend machten, die schließlich in einer neuen Ordnung vom Jahre 1579 zum Ausdruck kamen.¹⁾

Die Frankfurter lateinische Schule stand während des 16. Jahrhunderts weit und breit in hohem Ansehen, allein dieser Blütezeit folgte zu Ausgang des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts ein tiefer Verfall.²⁾ Gegen die Amtsführung des Rektors Adelarius Cravelius (1599—1615) wurden die schwersten Anklagen erhoben, insbesondere scheint er sich aus den Sammelbüchsen der armen Schüler in unredlicher Weise bereichert zu haben. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diesen Tiefstand der Anstalt, der auch in der Schulordnung von 1607³⁾ deutlich erkennbar ist, in Zusammenhang bringt mit der fortschreitenden Verwilderung des Stadtregiments jener Zeit, die in dem Fettmilch-Aufstand (1612—1616) ihren Höhenpunkt erreichte.⁴⁾

Ein bedeutender Aufschwung der lateinischen Schule setzt wieder mit der Berufung des Speierer Konrektors Henricus Hirtzwig im Jahre 1615 ein, der sich um die Neuordnung der zerütteten Verhältnisse große Verdienste erwarb. Ihm verdanken wir einen vorzüglichen Einblick in den Lehrplan und die Schulverfassung der von ihm geleiteten Anstalt durch das an den Gießener Theologen gerichtete Rundschreiben von 1615.⁵⁾ Gegenüber der bestehenden Ordnung von 1607 führte er zahlreiche Änderungen im

¹⁾ Die Schulgesetze von 1579 und die 20 Jahre später erlassene, zum ersten Male durch den Druck veröffentlichte Ordnung sind abgedruckt bei Liermann, Henricus Herdesianus und die Frankfurter Lehrpläne nebst Schulordnungen von 1579 und 1599 (= Programm des Frankfurter Goethe-Gymnasiums 1901).

²⁾ Vgl. zum folgenden Karl Reinhardt, Zur Geschichte des Frankfurter Gymnasiums. Progr. 1891 S. 1—31.

³⁾ „Ordnung und Statuten der lateinischen Schule zu Barfüßern zu Frankfurt a. M.“ Edikte Bd. I Nr. 63.

⁴⁾ Vgl. Reinhardt S. 4.

⁵⁾ Dieses schulgeschichtlich wertvolle Dokument ist von Reinhardt durch einen Neudruck wieder ans Licht gebracht. Vgl. Gymn.-Progr. 1891 S. 32.

Lehrplan und den zu verwendenden Lehrbüchern herbei,¹⁾ was ihm jedoch wegen seines eigenmächtigen Vorgehens die Mißbilligung des Rates eintrug. Als der Rat die ohne seine Zustimmung geschehenen Änderungen aufhob und durch neue Bestimmungen von 1626 die Ordnung von 1607 ausdrücklich wieder herstellte,²⁾ fühlte sich Hirtzig bloßgestellt und folgte im nächsten Jahre einem Ruf als Hofprediger des Landgrafen Philipp von Hessen nach Butzbach.

Unter den Änderungen, die Hirtzig vorgenommen hatte, war besonders wichtig die Errichtung einer Sexta (1616) neben den bisher bestehenden fünf Stufen und einer Exemtenklasse, welche eine Art Oberklasse für die Vorbereitung auf die Universität bildete.³⁾ Die Ordnung von 1654⁴⁾ fügte zu der Sexta noch eine „septima classis“, so daß also jetzt mit der Klasse der Exemten acht Stufen vorhanden waren. Wesentliche Änderungen hat die 1676 erlassene Ordnung nicht gebracht, sie ist nur als Anhang der vorhergehenden zu betrachten. Mit der Schulordnung von 1765,⁵⁾ die übrigens nur 6 Klassen vorsieht, erreicht nach langer Pause die Frankfurter Schulgesetzgebung für die hier behandelte Zeit ihren Abschluß.

Aus diesen Schulordnungen, die insbesondere ausführliche Lehrpläne und Angaben über Methode und Einrichtung der lateinischen Schule enthalten, läßt sich im Zusammenhang mit den umfangreichen Schulakten des Frankfurter Stadtarchivs ein trefflicher Einblick in die Geschichte des höheren Schulwesens in Frankfurt gewinnen.⁶⁾ Soweit es sich um die Methode und Technik des Unterrichts handelt, können schulgeschichtliche Fragen in der vorliegenden Darstellung keinen Platz finden, hier sollen besonders diejenigen Einrichtungen geschildert werden, die zum Verständnis der Aufzeichnungen in den Haushaltbüchern unserer Patrizier notwendig sind.

¹⁾ Vgl. Joh. Th. Vömel, Das Frankfurter Gymnasium unter dem Rektor Hirtzig. 1829.

²⁾ Edikte Bd. II Nr. 78.

³⁾ Näheres hierüber bei Reinhardt S. 26.

⁴⁾ Edikte Bd. III Nr. 66.

⁵⁾ Beyerbach, Sammlung Bd. III S. 450 ff.

⁶⁾ Wertvolle Beiträge zur Geschichte des Frankfurter höheren Schulwesens liefern außer den genannten Schriften besonders Grotefend, Der Prorektor und das Frankfurter Gymnasium am Ende des vorigen Jahrhunderts, Archiv f. Frankf. Gesch. u. K. 3. Folge Bd. IV S. 1—63, sowie E. Mentzel, Wolfgang und Cornelia Goethes Lehrer, Leipzig 1909.

Das in unseren Quellen häufig erwähnte Schulgeld¹⁾ mußte nicht etwa an die Rechnei, sondern stets an den Klassenlehrer bezahlt werden, der es an den Rektor abzuliefern hatte. Es scheint, daß noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das von dem Rektor an das Scholarchat gegebene und von diesem an das Rechneiamt gelieferte Schulgeld nach Abzug kleinerer Unkosten voll in die Kasse des Rechneiamtes floß; wenigstens sind die in den Rechenbüchern vorkommenden Summen recht bedeutend.²⁾ Später sind diese Summen trotz steigender Frequenz des Gymnasiums sehr erheblich zurückgegangen; während z. B. 1630 sich der Betrag auf 585 $\frac{1}{2}$ fl belief, sind im Jahre 1660 nur 255 $\frac{1}{2}$ fl, 1703: 134 fl, 1724: 297 fl, 1730: 270 fl und 1740 nur 124 fl eingegangen.³⁾ Diese Tatsache ist nur dadurch zu erklären, daß in dieser Zeit der größte Teil des Schulgeldes den Klassenlehrern bzw. den Rektoren zugute kam.

Zu Anfang des Bestehens der lateinischen Schule war das Schulgeld für alle Schüler gleich und betrug jährlich nur 1 fl, gegen Ende des 16. Jahrhunderts war es auf das Doppelte festgesetzt. Über die Höhe des Schulgeldes im 17. Jahrhundert geben die erwähnten Ordnungen keinen Aufschluß, dagegen ersehen wir aus den Bestimmungen von 1765, daß es für die Unterklassen auf 3 fl, für Prima und Secunda auf 5 fl für das Halbjahr festgesetzt war. Die Pauperes⁴⁾ genossen bedeutende Ermäßigung, denn sie zahlten nur 1 bzw. 2 fl. Von dem vollen Schulgeld hatten die Klassenlehrer halbjährlich 1 fl an die Rechnei zu liefern, das übrige, sowie das von den armen Schülern gezahlte Geld floß in ihre eigene Tasche. Die Exemten hatten halbjährlich 2 fl zu entrichten, welcher Betrag dem Rektor voll zugute kam.⁵⁾

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts betrug die für den Schüler der lateinischen Schule bemessene Ausbildungszeit etwa 10 Jahre, so daß durchschnittlich mit etwa 16—17 Jahren die Universität be-

¹⁾ Vgl. Bd. II S. 257/64, 382/84.

²⁾ Vgl. z. B. Eintrag im Rechenbuch von 1630, 3. Rechnung: „die Herren Scholarchen lieferten an Schulgeltern uf Abzug etlicher Uncosten und Auslagen . . . nemlichen und per resto fl 275.10.7.“ Im ersten Quartal waren 309.16.—, also zusammen fl 585.10.7 in diesem Jahre eingegangen.

³⁾ Das Schulgeld ist in den Rechenbüchern des 17. Jahrhunderts unter „gemeine Einnahmen“, im 18. Jahrhundert in der Rubrik „Scholarchat“ bzw. „Consistorium“ zu finden.

⁴⁾ Über sie wird weiter unten S. 249 ausführlicher gehandelt.

⁵⁾ Vgl. Grotefend S. 48.

zogen werden konnte.¹⁾ Der Aufenthalt in einer Klasse war auf 3—4 Halbjahre berechnet und in jedem Semester, im Frühjahr und Herbst, rückten diejenigen Schüler vor, welche das Pensum bewältigt hatten. Dadurch erklärt sich, daß besonders begabte Schüler die Anstalt in viel kürzerer Frist durchlaufen konnten als die anderen und oft schon mit 14—15 Jahren für die Universität reif waren. Die Ordnung von 1765, welche nur 6 Klassen kennt, bemißt den regelmäßigen Aufenthalt in Sexta, Secunda und Prima auf je vier, in den übrigen Klassen auf je drei Halbjahre, was einer Ausbildungszeit von 10¹/₂ Jahren gleichkommt.

Das Aufrücken der Schüler im Frühjahr und Herbst fand in besonders feierlicher Weise bei den sog. „Progressionen“ statt. Bei dieser Gelegenheit hielten die Schüler, insbesondere die Exemten lateinische Reden (Orationen) und als Auszeichnung für besonders gute Leistungen wurden „Praemia“ verteilt. Es waren dies vom Rat zur Verfügung gestellte Münzen, die auf der einen Seite die Aufschrift: „praemium virtutis et diligentiae“, auf der andern das Bild des Stadtdlers trugen.²⁾ Zahlreiche Einträge in den städtischen Rechenbüchern geben davon Zeugnis, daß der Rat mit diesen Spenden nicht kargte; z. B. 1646 wurden 99 Stück hergestellt im Werte von etwa 25¹/₂ fl.³⁾ Aus dem Haushaltbuch des Joh. Balth. Kaib geht hervor, daß auch sein zwölfjähriger Sohn eine solche Auszeichnung erhielt, denn der Praeceptor Frank, „welcher dem Jean Hector die Oration pro praemiis gegeben“ bekam zur Belohnung 3 fl.⁴⁾ Von solchen Prämien sind auch 9 Stück im Inventar des Ludwig Kaib⁵⁾ erwähnt, wie sie uns überhaupt in Nachlaßinventaren häufig begegnen.

Von Interesse ist die Feststellung, welche Gehälter die Lehrer des Gymnasiums bezogen haben, da sie ja wohl zu den höchst-bezahlten Beamten gehörten und ihr Einkommen wertvolle Anhaltspunkte für die Lebenshaltung höherer Schichten der Bevölkerung gibt. Nach dem Dienstbrief von 1601 erhielt der Rektor Cravelius

¹⁾ Reinhardt S. 19.

²⁾ Vgl. Ruppel in Archiv f. Fr. G. u. K. Bd. VIII S. 42—44, ferner Lersner, Chronik I, 460, wo eine Abbildung zu finden ist. Weitere Abbildungen bei Joseph und Fellner, Tafelband, Tafel Nr. 65, Beschreibung der 4 verschiedenen Typen im Textband dieses Werkes S. 533 ff.

³⁾ Nämlich 8 zu 30 kr, je 10 zu 25, 20 und 15 kr und 61 zu 11¹/₄ kr. Rechenbuch 1645/46 Bl. 152, Eintrag vom 25. April 1646.

⁴⁾ Eintrag vom Dezember 1690, Bd. II S. 259.

⁵⁾ Bd. II S. 203.

jährlich ein Gehalt von 170 fl. Wie bereits an früherer Stelle (oben S. 27—33) erwähnt, waren im 17. und 18. Jahrhundert bei festbesoldeten Personen die Nebeneinkünfte sehr bedeutend und man kann auch die Lehrergehälter jener Zeit nur richtig beurteilen, wenn man die Nebenbezüge in Betracht zieht. Außer der Dienstwohnung im Schulgebäude hatte der genannte Rektor Anspruch auf freies Holz, ferner war er vom Wachtdienst und von der Besteuerung von 16—20 Achtel Korn befreit. Ausdrücklich hatte er sich noch vorbehalten, fremde „ausländische“ Schüler in Pension nehmen zu dürfen. Wir wissen ja bereits, daß sich der Rektor Cravelius in unredlicher Weise bereichert hat, aber man darf dabei nicht vergessen, daß in den Zeitraum seiner hiesigen Wirksamkeit gerade die große Geldentwertung und Preissteigerung der beginnenden Kipper- und Wipperzeit fällt. Sein Nachfolger, dem freilich auch ein großer Ruf vorausging, erhielt bei seiner Anstellung 300 fl und 20 Achtel Korn, sonst waren die Nebeneinkünfte dieselben geblieben. Das waren sehr stattliche Bezüge, wie schon daraus hervorgeht, daß die Gießener Professoren, welche für gut bezahlt galten, nur 240—270 fl neben 22 Achtel Korn und dem nötigen Holz erhielten.¹⁾ Dazu kamen dann noch die Einnahmen aus dem Schulgeld, die zeitweise sehr beträchtlich gewesen sein müssen. Die günstigen Einkommensverhältnisse eines Frankfurter Gymnasiallehrers oder gar eines Rektors waren auch auswärts nicht unbekannt, und es ist unter diesen Umständen wohl verständlich, daß ein so bedeutender Gelehrter wie Balthasar Schupp gerne seine Marburger Professur mit der Stellung eines Leiters des Frankfurter Gymnasiums vertauscht hätte.²⁾

Mit dem Rektor Joh. Jansen wurde 1657 ein Gehalt von 340 fl vereinbart, dagegen erhielt er neben den übrigen Bezügen nur 10 Achtel Korn und 1 Achtel Salz. Den Wert der Dienstwohnung hat man mit 50 fl angeschlagen, d. h. falls auf sie verzichtet wird, soll dieser Betrag als Entschädigung gezahlt werden. Etwas geringer war der Gehalt des Rektors Grabow (1684) mit dem ein Abkommen auf 325 fl getroffen wurde; dabei war ihm außer der „*exemptio ab oneribus personalibus*“ auch die Befreiung von Wein-, Bier- und

¹⁾ Vgl. zu folgendem die Dienstbriefe der Präzeptoren des Gymnasiums im Frankf. Stadtarchiv und Reinhardt, a. a. O. S. 24. Näheres über die Gehälter der Universitätsprofessoren weiter unten, Abschnitt: Universitätstudien.

²⁾ Näheres darüber im Kapitel: Universitätstudien.

Kornungeld zugesichert, soweit diese Gegenstände für seinen eigenen Konsum bestimmt waren. Ähnlich lagen die Verhältnisse beim Rektor Thomas Klumpf (1722), nur daß die Holzmenge auf 2 Stoß Buchen- und 1 Stoß Eichenholz beschränkt war, und daß ihm noch 60 fl aus den Einnahmen der „Pauperum“ zufließen.¹⁾ Eine sehr beträchtliche Steigerung des Gehaltes trat ein, als der Rektor Albrecht, der bekanntlich Goethe im Hebräischen unterrichtete,²⁾ sein Amt antrat. Er bezog im Jahre 1748 jährlich 605 fl, worin allerdings 180 fl als Anteil der offenbar eingezogenen und jetzt von dem Rektor nebst 2 Präzeptoren versehenen Lehrstelle für Secunda eingerechnet waren. Die mehrfach genannten Nebenbezüge blieben auch bei dem 1771 angestellten Rektor J. G. Purmann unverändert, mit Ausnahme der Einkünfte aus den Liedergeldern, die jetzt auf 120 fl nach dem 24 fl-Fuß festgesetzt wurden.

Soweit die Bezüge der Rektoren. Was die Präzeptoren betrifft, so scheinen ihre Einkünfte zeitweise zu niedrig gewesen zu sein, um für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zu genügen. Häufig haben sie sich daher im Kirchendienst betätigt und mit Arbeiten für die Buchdruckereien, besonders Korrekturlesen und Übersetzen von Büchern beschäftigt.³⁾ Nachdem beträchtliche Erhöhungen der Gehälter vorgenommen worden waren, hat die Ordnung von 1654 alle Nebenverdienste durch Post- und Zeitungsschreiben, Handel mit Büchern, Übernahme von Kirchendienst und dergl. verboten. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind die Einkommenverhältnisse der Präzeptoren durchaus günstige zu nennen, und im 18. Jahrhundert scheinen sich die Lehrer des Gymnasiums infolge der hohen Nebenbezüge trotz ihrer häufigen Klagen in ökonomisch sehr vorteilhafter Lage befunden zu haben.

Gewöhnlich war neben dem Rektor und später dem Prorektor für jede Klasse ein Präzeptor angestellt. Das Geldeinkommen dieser Klassenlehrer betrug im Jahr 1607 zwischen 110 und 140 fl jährlich, 1615 erhöhte es sich auf 130—200 fl, 1626 auf 200—270 fl und 1643 auf 160—340 fl wie aus folgender Aufstellung hervorgeht:

¹⁾ Über die „Pauperes“ siehe weiter unten S. 249.

²⁾ Über ihn vgl. G. L. Kriegk, Kulturbilder S. 135 ff., Mentzel a. a. O. S. 210 ff.

³⁾ Vgl. Reinhardt a. a. O. S. 25.

Gehälter der Gymnasiallehrer 1607—1643.¹⁾

	1607	1615	1626	1643
Konrektor	—	—	—	340 fl
Primus	—	—	—	330 „
Secundus	140 fl	200 fl	270 fl	280 „
Tertius	130 „	200 „	240 „	275 „
Quartus	130 „	200 „	240 „	230 „
Quintus	110 „	130 „	200 „	210 „
Sextus	—	—	—	210 „
Septimus	—	—	—	160 „ ²⁾

Im auffallenden Gegensatz zu den heutigen Einrichtungen war keine Gehaltskala aufgestellt, eine Steigerung der Bezüge mit dem Dienstalter war allem Anschein nach nicht vorgesehen. Allerdings waren die von Zeit zu Zeit vorgenommenen Erhöhungen der Gehälter recht bedeutend, was unter anderem daraus hervorgeht, daß die Aufbesserung des Geldgehaltes innerhalb der sieben Jahre von 1607—1615 durchschnittlich mehr als 43 % beträgt; nach 19 Jahren war das Geldeinkommen nahezu auf das Doppelte gestiegen. Freilich darf man dabei nicht vergessen, daß die erste Gehaltserhöhung in die beginnende Kipper- und Wipperzeit mit ihrer beträchtlichen Aufwärtsbewegung der Preise für Lebensmittel und Gebrauchsartikel fällt. Aber andererseits ist doch auch hervorzuheben, daß gleichzeitig die an sich schon beträchtlichen Naturalbezüge ebenfalls eine starke Erhöhung erfahren haben. Im Jahre 1607 bezog jeder Lehrer neben freier Wohnung noch 5 Achtel Korn, seit 1615 wurden jedoch 10 Achtel Korn und außerdem 1 Achtel Salz gewährt. Dabei ist bemerkenswert, daß im Jahre 1615 der Wert der Dienstwohnung mit 18—20 fl in Anschlag gebracht wird.

Von den beträchtlichen Einnahmen der Rektoren und Klassenlehrer an Schulgeldern im 18. Jahrhundert ist bereits oben die Rede gewesen. Damit sind jedoch ihre Bezüge noch keineswegs erschöpft, insbesondere scheinen sie sich noch durch Erteilung von Privatstunden erhebliche Nebenbezüge verschafft zu haben, wie aus unseren Haushaltbüchern hervorgeht. Dieser Privatunterricht wurde sowohl im Schulgebäude als auch im Hause vornehmer Familien erteilt. Im ersteren Falle handelte es sich um besondere Schul-

¹⁾ Vgl. hierzu Helfenstein S. 98, Reinhardt S. 25, sowie die Akten Ugb E 98 C., Tom. III Bl. 177.

²⁾ Ohne Nebenbezüge.

klassen, die, unabhängig von den gewöhnlichen Schulstunden, den sog. Ordinaristunden eingerichtet waren, ähnlich wie wir dies auch bei den „teutschen Schulen“ sehen werden. Die Ordnung von 1607 hatte zwar diese Schul-Privatstunden ausdrücklich abgeschafft, sie wurden jedoch unter gewissen Voraussetzungen in den Bestimmungen von 1654 und 1676 wieder zugelassen. Die Teilnahme an einem solchen Privatkurs war von der Erlaubnis der Schulbehörde, der Scholarchen, abhängig und diese setzten auch das Honorar fest, da auf die Vermögensverhältnisse der Eltern tunlichst Rücksicht genommen werden sollte.

Diese Privatkurse waren wohl lediglich als Wiederholungsstunden gedacht; nach der Ordnung von 1676 sollten — mit Ausnahme der beiden Oberklassen — wöchentlich sechs Stunden darauf verwendet werden. In der Regel wurde das Honorar für diese Privatkurse zusammen mit dem Schulgeld entrichtet, worauf zahlreiche Einträge bei Kaib hindeuten, und es war je nach der Reife der Schüler und der Vermögenslage ihrer Eltern verschieden. So betrug es z. B. im Jahre 1694 monatlich 1 fl, während aus anderen Eintragungen auf höhere Beträge geschlossen werden muß. Für die sog. „Meßprivat“, d. h. den während der Meßferien abgehaltenen Privatkurs werden regelmäßig 30 kr bzw. 1 fl entrichtet. Auch die Schulordnung von 1765 sieht für die „Meßprivat“ einen Satz von 1 fl vor.

Neben diesen Privatkursen spielte auch damals bei vornehmen Familien der Unterricht im Hause eine bedeutende Rolle. Entweder wurde die gesamte Ausbildung einem Hauslehrer anvertraut oder bei kinderreichen Familien schickte man die Kinder in die lateinische Schule, nachdem sie in den Elementarfächern im Hause vorbereitet worden waren. Zum Jungen ließ seinen einzigen Sohn durch Präzeptoren im eigenen Hause Vorbilden, bis er zum Besuch der Universität reif war. Jost Thönnebohl erhält als Hauslehrer jährlich 105 fl neben beträchtlichen Geschenken in Geld, Büchern und dergl.¹⁾, so daß sich die Ausgaben für ihn (einschließlich der Entschädigung von Reisekosten) 1642 auf 196¹/₂ fl stellen. Sein Nachfolger, Magister Matthaeus, begleitet den jungen Studenten zur Universität und verursacht in dieser Eigenschaft nicht weniger beträchtliche Kosten.

¹⁾ Vgl. Bd. II S. 81 ff.

Im Hause Kaibs, dessen Familie sehr kinderreich war, sind während der Zeit von 1686—1695 eine Reihe von Hauslehrern und Präzeptoren zur Erteilung von Nachhilfeunterricht beschäftigt worden. Die gezahlten Honorare sind je nach der Leistung, dem Alter der Kinder usw. sehr verschieden und schwanken zwischen etwa 6—60 fl jährlich. So z. B. erhält der lateinische Präzeptor 1687 für dreimonatigen Unterricht 1½ fl, Jungernickel bezieht 1692/93 ein „Monatsgeld“ von 1½ fl, Kraushaar 1693/94 monatlich 4 fl usw. Der Präzeptor Maul bekam 1691/93 eine „Jahresbestallung“ von 20 fl und an Schöffler wird 1693 in zwei Raten für „Haus-Infirmität“ (!) nicht weniger als 60 fl bezahlt.¹⁾

Zu diesen Bezügen kamen noch zahlreiche Geschenke, sowohl an den Rektor und die Lehrer der Schule, als auch die Hauslehrer. Zwar bemühten sich die Schulordnungen, diese Geschenke an die Lehrer abzuschaffen, aber anscheinend ohne Erfolg.

Schon im Jahre 1623 hatte der Rat angeordnet, daß von jetzt ab die bei festlichen Gelegenheiten üblichen Geschenke der Schüler an die Lehrer, wie Anbinden, Neujahrgaben, Fastnachtsbraten und Martinsgans zu unterlassen seien.²⁾ Allein man scheint gerade in der folgenden Zeit diese Verbote nicht sehr ernst genommen zu haben. Wie weit die Unsitte des Beschenkens gedieh, und mit welcher Unbefangenheit die Lehrer diese Einnahmequelle benutzten, zeigen die gegen den Rektor Joh. Valentin erhobenen Klagen. Es stellte sich heraus, daß dieser von den noch zu erwähnenden „armen Schülern“ aus deren Leichenkasse wöchentlich mehrere Gulden bezog und von ihnen als Neujahrs- und Meßgeschenk jährlich 36 fl erhielt. Noch schlimmer war aber, daß er die Versetzung der Schüler von der Zahlung eines Geschenktrages abhängig machte und sich vom Rat eine Summe erstatten ließ für die Ruten und Besen, welche die „armen Schüler“ für ihn aus dem Wald geholt hatten.³⁾ Die Ordnung von 1676 verbot die „Neujahrs-Anbinden“ und andere Geschenke ausdrücklich, vermutlich besonders deshalb, weil man eine Begünstigung der geldspendenden Schüler befürchtete.⁴⁾

¹⁾ Bez. der Ausgaben von Uffenbach s. Bd. II S. 382/84.

²⁾ Vgl. Helfenstein a. a. O. S. 103.

³⁾ Vgl. Revers von 1641 bei den Dienstbriefen des Frankfurter Stadtarchivs.

⁴⁾ Die Ordnung spricht z. B. davon, daß „diejenigen Feriae, welche denen Knaben wegen obgemelter Geschenke gegeben werden“, von jetzt ab aufgehoben seien.

Daß indessen alle diese Verbote nur auf dem Papier standen, lehrt auch ein Einblick in die Aufzeichnungen Kaibs. Bei allen erdenklichen Anlässen wurden dem Rektor und den Präzeptoren Geldgeschenke überreicht, die durchweg ziemlich beträchtlich waren. Vor allem waren solche Geschenke zu Neujahr üblich. Magister Clauer erhielt bei diesem Anlaß regelmäßig 3, später 4 fl, Präzeptor Maul sogar $4\frac{1}{2}$ —6 fl, die übrigen wurden gewöhnlich mit 1—2 fl beschenkt. Ferner bekamen die Präzeptoren in der Regel zum Namenstag Geldgeschenke von 1—2 fl und zeitweise werden zur Messe Beträge von $\frac{1}{2}$ bzw. 3 fl gegeben. Schließlich hat man auch die Lehrer mit besonderen Geschenken bedacht, wenn ihre Schüler Fortschritte machten und bei den öffentlichen Progressionen zu „Orationen“ aufgefordert wurden. So erhält im April 1693 Herr Schöffler, „so dem Johann Hector die Oration geben“, 4 fl und Herr Frank in demselben Jahr aus gleichem Anlaß einmal 3 fl. Ähnliche Gaben der Schüler an die Lehrer, insbesondere „Anbinden beim Namenstag“ und Neujahrgeschenke, sind auch bei Uffenbachs Aufzeichnungen¹⁾ regelmäßig genannt.

Besondere Erwähnung verdienen auch die armen Schüler, die sog. „Pauperes“, weil diese Einrichtung an unsern heutigen Gymnasien völlig verschwunden ist, wenn sich auch da und dort (wie z. B. an der Leipziger Thomasschule) noch Anklänge daran erhalten haben. Diese Pauperes waren arme, stimmbegabte Knaben, die sich ihren Lebensunterhalt durch die Mitwirkung an einem Chor verdienten, der während der Messe, bei Leichenbegängnissen oder vor den Häusern gegen Entgelt geistliche Lieder vortrug.²⁾ Auch von Luther wissen wir, daß er in Eisenach durch Liedersingen vor den Häusern sein Brot verdienen mußte.

Die armen Schüler in Frankfurt begannen etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts mit dem „Gassensingen“. Die Chorschüler waren je nach ihrer Befähigung entweder dem großen oder dem kleinen Chor zugeteilt,³⁾ beide Chöre zusammen bildeten dann den Leichenchor. Dem großen und dem kleinen Chor stand jeweils ein Präfekt vor, der für die Leitung erhebliche Beträge von den

¹⁾ Vgl. Bd. II S. 382/84.

²⁾ Die Sitte hat sich u. a. noch in Tübingen erhalten, wo zur Adventszeit die noch heute „Pauperes“ genannten Schüler vor den Häusern singen und dafür beschenkt werden.

³⁾ Vgl. H. Grotendorf im Archiv f. Frankf. Gesch. u. K. 3. Folge Bd. IV S. 61 ff., Mentzel S. 93 ff.

Einnahmen bezog. Der große, am besten ausgebildete Chor, sang wöchentlich vor den Häusern, ferner regelmäßig während der Messe auf den Straßen; der Leichenchor trug vor dem Sterbehaus, beim Leichenzug (den „Gassenleichen“) oder am offenen Grabe („Nebenleichen“) geistliche Lieder vor. Als Entgelt setzte die Schulordnung von 1765 (§ XIII) für das wöchentliche Singen vor den Häusern jedesmal 4 kr für das halbe Jahr, falls nur der kleine Chor singt, halbjährlich mindestens 1 Rtlr fest. Der Leichenchor hatte für das Singen vor dem Sterbhaus 15 kr (der halbe Chor 10 kr), und für jede Arie 20 bzw. 15 kr zu fordern; bei einer „Gassenleiche“ waren 4 fl und bei einer „Nebenleiche“, wo nur am offenen Grabe gesungen wurde, 1—3 fl zu entrichten.

Das Geld wurde von den spendenden Personen nicht den Chorschülern übergeben, sondern eigenhändig in eine Büchse gelegt, deren Inhalt vom Rektor jeden Samstag mittag an die einzelnen Schüler „secundum ingenia“ und „profectum studiorum“ verteilt wurde. Nach Abzug eines Betrages von 1—2 Batzen für die Zahlung der wöchentlichen Wohnungsmiete und den Einkauf der nötigen Lebensmittel für den Pauper wurde der Rest des auf ihn entfallenden Betrages in eine für ihn bestimmte Büchse gelegt, welche der Rektor aufbewahrte.

Die Pauperes waren nicht von der Entrichtung des Schulgeldes befreit, sondern genossen nur eine bedeutende Ermäßigung. Sie zahlten nach der Ordnung von 1765 in den vier untersten Klassen statt 3 nur 1 fl und in Secunda und Prima statt 5 nur 2 fl halbjährlich. Dafür mußten sie aber nach den Bestimmungen von 1607 der Reihe nach das „Purgieren“, d. h. Reinigen der Schulstuben besorgen und mindestens zweimal wöchentlich die Räume fegen und einräuchern.

Im Lauf der Jahre konnten sich die Pauperes oft ganz erkleckliche Summen ersparen, die ihnen das Studium auf der Universität möglich machten oder mindestens sehr erleichterten. Insbesondere die (auf 2 Jahre angestellten) Präfekten, welche aus den Oberklassen gewählt wurden, hatten beträchtliche Einnahmen, ebenso die sog. „Calefactores“, die verpflichtet waren, im Winter für die Heizung der Öfen zu sorgen. Nicht immer haben sich die Pauperes dieser Vergünstigung würdig gezeigt, denn die Akten und Schulordnungen sind voll der bittersten Klagen über das ungehörige und ärgerniserregende Betragen dieser armen Schüler. Insbesondere

zu Anfang des 17. Jahrhunderts, also in der Zeit des größten Tiefstandes des Frankfurter Gymnasiums, waren die Klagen über Verschwendung von Almosen in Bier- und Weinschenken, unziemliche Kleidung und selbst den Besuch von „Hurenwinkeln“ überaus häufig.¹⁾ Aber auch die späteren Akten und fast sämtliche Schulordnungen führen lebhaft Klagen über das ungebührliche Benehmen dieser Pauperes und noch in den Bestimmungen von 1765 wird von ihrem gottlosen, ärgerlichen Leben, der Verschwendung von Almosen, dem Besuch von Wein-, Bier-, Tabak- und Kaffeehäusern, sowie „Umgang mit Weibsleuten“ usw. gesprochen. Nach dem Ausspruch von Grotefend (S. 69) gab es in der von ihm geschilderten Zeit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts keine Roheit, deren die Chorschüler damals nicht fähig gewesen wären.]

2. Die „teutschen Schulen“.

[Zur selben Zeit wie die Ratsschule oder Junkerschule errichtet ward, entstanden, ebenfalls unter dem Einfluß der Reformation in Frankfurt, die Elementarschulen, welche als „Quartierschulen“ oder im Gegensatz zu der „lateinischen Schule“ später als „teutsche Schulen“ bezeichnet wurden. Mit ihnen beschäftigen sich die für unseren Zeitraum in Betracht kommenden Ordnungen von 1591 bezw. 1601, 1654 und 1765.

Von großem Einfluß auf die Gestaltung des niederen Schulwesens in Frankfurt waren aus Antwerpen geflüchtete Niederländer, welche die Einrichtungen ihrer Heimat auf Frankfurter Boden zu verpflanzen suchten.²⁾ So erklärt es sich, daß die Antwerpener Schulordnung von 1468 vorbildlich geworden ist für die Bestimmungen von 1601, die sich als eine wesentliche Veränderung der bestehenden Ordnung von 1591 darstellen und auf die Vorschläge der Schulmeister und den Einfluß des Niederländers Laurenz Aleintz zurückgehen.³⁾ Die allmählich entstehenden Ergänzungen zu den Bestimmungen von 1601 wurden im Jahre 1654 zu den sog. „Leges“ zusammengefaßt, die im Zusammenhang mit anderen Kirchen- und

¹⁾ Vgl. Helfenstein S. 99, Schulordnung von 1607.

²⁾ Vgl. zum folgenden Rud. Neumann, Das niedere Schulwesen der Reichsstadt Frankfurt a. M. Festschrift zur Hundertjahrfeier der Musterschule 1903 S. 1 ff., 163 ff.

³⁾ Die Schulgesetze von 1591 und 1601 sind abgedruckt bei F. Eiselen, Geschichte des deutschen Schulwesens in Frankfurt a. M. bis zur Gründung der Musterschule (Programm Nr. 342 der Musterschule) S. 54 ff.

Schulgesetzen in der Konsistorial-Ordnung von 1739 — wie es scheint — zum ersten Male gedruckt wurden.¹⁾ Eine formelle Abänderung der Ordnung von 1654 fand erst durch die sehr ausführlichen Bestimmungen von 1765²⁾ statt.

Die Tätigkeit des „Schulmeisters“, also des Elementarlehrers, hat man im 17. und 18. Jahrhundert noch nicht als ein öffentliches Amt, sondern vielmehr als Ausübung eines gewerblichen Berufes angesehen. Die Schulmeister wurden einfach als Handwerker betrachtet, und so erklärt es sich auch, daß sie eine den Zünften ganz ähnliche Organisation besaßen. Ihr Bestreben ging vor allem dahin; das Schulmeistergewerbe zu einem geschlossenen zu machen, den Befähigungsnachweis durchzusetzen, die Zahl der Gehilfen zu beschränken, Verbote gegen die nichtzünftigen „Schulstörer“ und „Stimpler“ zu erwirken und dergl. Wie jede andere Zunft hatte die Bruderschaft der Schulmeister auch ihre eigene Lade, ihre regelmäßigen Zusammenkünfte, ihre Trinkgefäße und die neu aufgenommenen Mitglieder mußten das übliche Eintrittsgeld entrichten und ein Gelage für die anderen stiften.

Die gesamten Schulen der hier in Betracht kommenden Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts waren Privatschulen. Die Erlaubnis, eine Schule einzurichten, wurde laut den Bestimmungen von 1654 durch den Rat erteilt und war von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, die von zwei Schulmeistern vorgenommen wurde. Wer auf diese Weise die Genehmigung des Rates zur Errichtung einer Schule erwirkte, erhielt gleichzeitig das Recht, wie die Handwerker, Gastwirte u. a. ein Schild auszuhängen. Die Anpassung des Schulmeistergewerbes an die Organisationsformen des Handwerks kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Schulmeisterswitwe die von ihrem Manne betriebene Schule durch einen Gehilfen weiterführen durfte. Bei der Wiederverheiratung einer Schulmeisterswitwe ging das Recht der Schulkonzession ohne weiteres auf den Mann über, falls dieser die übrigen Vorbedingungen erfüllt hatte. Verzichtete dagegen die Witwe auf das ihr zukommende Recht, die Schule mit einem Gehilfen weiterzuführen, so hatte ihr derjenige Schulmeister, welcher die hierdurch freiwerdende Konzession erwarb, den Betrag von 300 fl zu entrichten.

¹⁾ Edikte Bd. IX Nr. 3 S. 52 ff., von Neumann abermals abgedruckt in der erwähnten Arbeit.

²⁾ Abgedruckt bei Beyerbach, Sammlung Bd. III S. 482 ff.

Die Vorbildung der zum Schulbetrieb zugelassenen Personen war sehr verschieden. Nicht selten haben Barbieri, Schuhmacher u. a. Handwerker sich dem Schulmeisterberuf gewidmet, aber auch schon von Anfang an gab es studierte Bewerber. Um 1595 waren von 10 Schulmeistern 3 aus dem Stand der Buchdrucker hervorgegangen, 2 von ihnen betrieben vorher das Gürtlergewerbe, je einer das Bender- und Schuhmachergewerbe, während je einer ehemals dem Geistlichen- und dem Advokatenstand angehörte.¹⁾ Die Ordnung von 1765 verlangte später ausdrücklich, daß der Kandidat ein Gymnasium oder eine Akademie besucht habe.

Die Anzahl der gleichzeitig vorhandenen Schulen war zwar nicht gering (im Jahre 1647 gab es deren 24, 1664 sogar 32), aber ihren Umfang darf man sich nicht allzu groß vorstellen. Die Kinder wurden in der Regel nur von einem Lehrer unterrichtet, im höchsten Falle durfte sich dieser noch einen Gehilfen halten. Die Anwendung des Zunftzwanges und die Erschwerung der Zulassung zu diesem Beruf, welche fast einer Schließung dieses „Handwerks“ gleichkam, war die Ursache, daß eine ganze Reihe von Winkelschulen entstanden und zahlreiche Privatlehrer unter Umgehung der Schulgesetze heimlich Unterricht erteilten. Diese „Schulstörer“ hat man als Bönhasen aufs schärfste bekämpft, ganz besonders auch deshalb, weil sich unter ihnen zahlreiche Fremde und „widriger Religion zugetane Personen“ befanden. Es ist jedoch leicht begreiflich, daß sich unter diesen Nichtzünftigen, „Pfuschern und Störern“ nicht immer die schlechtesten Elemente verbargen, wie die eingessenen Schulmeister in ihren gehässigen Eingaben an den Rat behaupten.²⁾ Im Gegenteil, oft befanden sich darunter sogar hervorragend tüchtige Kräfte, deren Versuche, sich durchzusetzen, jedoch regelmäßig an dem zähen Widerstand der eingessenen Schulhalter scheiterten.³⁾

Ein öffentlicher Schulzwang war nicht vorhanden, wenn auch die Schulordnungen davon sprechen, daß die schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuch angehalten werden sollen. Ein indirekter Zwang

¹⁾ Vgl. W. Biedenkapp in Frankfurter Schulzeitung 1892 Nr. 1—3.

²⁾ Vgl. hierzu die Akten Ugb E 98 B Tom. II S. 379 ff.

³⁾ Eine Reihe von Beispielen dieser Art findet sich in der erwähnten, auch für die Geschichte des niederen Schulwesens in Frankfurt sehr wertvollen Arbeit von E. Mentzel.

lag wohl darin, daß man die Geistlichen anwies, Kinder mit ungenügenden Kenntnissen in den Elementarfächern nicht zu konfirmieren. Die oft mangelhaften Lehrkräfte und die Zusammenpferchung sehr vieler Schulkinder in einem einzigen, meist sehr engen Raum führten allmählich zu einer starken Abwanderung der wohlhabenden Schulkinder aus diesen Privatschulen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war es durchaus üblich, daß nicht nur Vornehme und Patrizier sich ihren Hauslehrer hielten, sondern auch die meisten besser gestellten Bürgerfamilien ließen ihre Kinder im eigenen Hause unterrichten. Jeder Handwerker — so klagten die Schulmeister in einer Eingabe vom Jahre 1677 — wolle „seinen eigenen *praeceptorem domesticum*“ haben, wodurch ihr Beruf dem Ruin entgegengehe. Das ist nun freilich etwas übertrieben, allein tatsächlich ist der finanzielle Ertrag der Schulen damals so stark zurückgegangen, daß die Schulhalter, um Nahrungssorgen zu entgehen, kleinere kirchliche und städtische Ämter (besonders als Schreiber und Visierer) im Nebenberuf versehen mußten.

Tüchtige Hauslehrer gab es anscheinend mehr wie genug und sie waren auch notwendig, denn die Schule des 17. und zum großen Teil des 18. Jahrhunderts war keineswegs geeignet, das Bildungsbedürfnis zu befriedigen. Die Schulmeister strebten zwar unablässig das allgemeine Verbot der „Hausinformation“ an, allein der Rat sah unter den herrschenden Umständen ein, daß ein solches unmöglich durchzuführen war. In einer Verordnung vom 4. September 1690,¹⁾ welche sich gegen die Schulstörer richtet, behält sich der Rat ausdrücklich vor, denjenigen Personen, welche das Frankfurter Gymnasium besucht hatten, auf Ansuchen die Erlaubnis zu Privatinformationen zu erteilen. Die fremden Studiosi dagegen wurden angewiesen, das Unterrichten einzustellen und innerhalb vier Wochen die Stadt zu verlassen.

Was nun den Unterricht anbetrifft, so wird der Nachdruck nicht etwa auf die Elementarfächer, sondern auf das Studium des lutherischen Katechismus und der heiligen Schrift, sowie die Erlernung geistlicher Lieder gelegt. Lesen und Schreiben kam erst in zweiter Linie und zu Rechenübungen sind wohl nur die Befähigteren gekommen, wobei Aufgaben aus dem Gebiet der Regeldetri wohl die höchste Stufe des Erreichbaren darstellten. An ein

¹⁾ Vgl. Beyerbach, Sammlung Bd. III S. 506 ff., sowie Neumann a. a. O. S. 170 ff.

systematisches Arbeiten und einen gedeihlichen Fortschritt der Schüler war kaum zu denken, schon aus dem Grunde nicht, weil der Lehrer seine Buchstabier-, Schreib- und Rechenschüler des verschiedensten Alters und verschiedenster Vorkenntnisse gleichzeitig zu unterrichten hatte. Später ist das allerdings etwas besser geworden, allein die Verhältnisse der Frankfurter Elementarschulen waren noch zur Zeit von Goethes Kindheit recht traurige, wie aus der erwähnten eindringenden Darstellung von E. Mentzel zu ersehen ist.

Gewöhnlich dauerte der Unterricht in den Elementarschulen von 7—10 Uhr vormittags und 1—4 Uhr (Mittwochs und Samstags von 1—2 Uhr) nachmittags. Neben dem ordentlichen Schulunterricht gab es wie bei der lateinischen Schule noch die sog. „Privat“, worunter eine Art Oberklasse für die Ausbildung im Schreiben und besonders im Rechnen zu verstehen ist. Diese „Privat“ schloß sich an die gewöhnlichen Schulstunden an und dauerte von 10—12 und von 4—6 Uhr, für sie war natürlich auch ein besonderes Schulgeld zu entrichten. Mit dieser „Privat“ ist nicht zu verwechseln die sog. „Meßprivat“, d. h. ein Kursus, der vom Schulmeister während der dreiwöchigen Meßferien abgehalten wurde und ebenfalls besonderes Honorar erforderte.

Bei der Festsetzung des Schulgeldes, dessen Höhe nicht von den Schulmeistern, sondern vom Rat bestimmt wurde, hat man von allem Anfang an auf die Bedürfnisse der ärmeren Bevölkerung Rücksicht genommen. Die Schulordnung von 1591 unterscheidet bereits zwischen den Kindern von Geschlechtern bzw. anderen vornehmen Bürgern, welche jährlich 2 fl, und den Kindern armer Handwerksleute oder sonst unvermögliher Bürger, die nur die Hälfte zu entrichten hatten. Außer dem Schulgeld wurde noch ein sog. Holzgeld erhoben, d. h. eine Gebühr für das Erwärmen der Schulstuben im Winter, welche z. B. 1591 2 Batzen betrug.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Münz- und Geldkrisis gelang es den Schulmeistern im Jahre 1623, eine Erhöhung des Schulgeldes durchzusetzen, wobei auch verschiedene Sätze für die einzelnen Lehrstufen (Anfänger, Schreiber und Briefleser, Rechenschüler) eingeführt wurden. Die Höhe des Schulgeldes in den Jahren 1623, 1654 und 1765 ist aus folgender Aufstellung zu ersehen:

Jährliches Schulgeld der „deutschen Schulen“.
(Spalte a enthält den Satz für Wohlhabende, Spalte b den für Arme.)

Unterrichtsfach	1623		1654		1765	
	a	b	a	b	a	b
Buchstabieren, Lesen	3 fl	1 ¹ / ₂ fl	3 fl	2 fl	3 fl	2 fl
Schreiben, Brieflesen	4 „	2 „	4 „	3 „	4 „	3 „
Rechnen	8 „	8 „	8 „	8 „	8 „	6 „

Das Holzgeld betrug für Wohlhabende wie Unbemittelte 20 kr und wurde natürlich nur für das Winterhalbjahr erhoben. Für die sog. Kostgänger, d. h. solche, die nur an einzelnen Unterrichtsfächern („zierlich Schreiben“, „vornehme Practic-Rechnungen“, Buchhalten, französische Sprache) teilnahmen, war von der Obrigkeit kein Schulgeld festgesetzt, seine Höhe war vielmehr von einer Vereinbarung zwischen den Parteien abhängig. Die „Meßprivatschüler“ hatten für einen Kursus von 3 Wochen 20 kr zu entrichten.]

Universitätsstudien.

[Die Geschichte der Universitäten bildet gewiß eines der anziehendsten und man darf wohl sagen auch der dankbarsten Kapitel der Geistesgeschichte. Mit Vorliebe hat sich auch bisher die Forschung diesem Gebiet zugewendet, da sich in den Universitätsarchiven ein großartiges, oft lückenloses Material erhalten hat, das eine Beleuchtung der Geschichte dieser Anstalten nach den verschiedensten Seiten hin ermöglicht. Eine reiche Literatur, die sich nicht nur auf die Geschichte der bestehenden, sondern auch der bereits untergegangenen Universitäten bezieht, ermöglicht uns, die allgemeine Entwicklung dieser Anstalten zu verfolgen, insbesondere soweit die Verfassungseinrichtungen, ihre Besucherzahl, die Organisation des Universitätsunterrichts u. a. m. in Frage kommen.¹⁾ Daneben ist auch das studentische Leben nach seiner kulturgeschichtlichen Seite öfter beleuchtet worden, namentlich in kleineren lokalgeschichtlichen Arbeiten, zuweilen auch in den Festschriften

¹⁾ Die beste Zusammenstellung der in Betracht kommenden Literatur bietet das bekannte Werk von Wilh. Eрман und Ewald Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten, Leipzig 1904/05, 3 Bände. Einen zusammenfassenden Überblick über die wichtigsten älteren und neueren Arbeiten zur Geschichte der Universitäten gibt Julius Ziehen, Aus der Studentenzeit. Ein Quellenbuch zur Geschichte des deutschen Universitätsunterrichts in der neueren Zeit aus autobiographischen Zeugnissen. Berlin 1912, Vorrede S. 1 ff.

anlässlich der Jubiläumsfeier einzelner Universitäten.¹⁾ Nur spärlich ist dabei die wirtschaftliche Seite der studentischen Lebenshaltung berücksichtigt worden. In der Regel begnügt man sich auch in eingehenden Darstellungen damit, einige Preisangaben mitzuteilen und den jährlichen Aufwand eines Studenten in runder Summe zu nennen. Bei näherer Betrachtung dieser Angaben stellt es sich heraus, daß es sich lediglich um mehr oder weniger zuverlässige Schätzungen handelt, für die eine entsprechende zahlenmäßige Unterlage meistens fehlt.

Die Aufzeichnungen Joh. Max. zum Jungen über seine Wirtschaftsführung bieten nun eine willkommene Gelegenheit, einen Beitrag zu diesem aus Mangel an Quellen bisher stark vernachlässigten Gebiet zu liefern. Auf den ersten Anblick scheint es fast, als ob das hier zu behandelnde Gebiet aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit herausfiele, allein ein Blick in zum Jungens Ausgabenbuch lehrt ohne weiteres, daß dieses Kapitel hier schwerlich übergangen werden darf. Es ist gewiß von Interesse, den Aufwand kennen zu lernen, zu dem ein Frankfurter Patrizier durch das Universitätsstudium seines Sohnes genötigt war. Allerdings haben sich gerade die Nachweise der Einzelausgaben durch den Sohn, die uns die besten Aufschlüsse hätten geben können, nicht auffinden lassen,²⁾ sodaß wir mit den mehr summarischen Angaben des Vaters vorlieb nehmen müssen. Wenn uns auch ein Einblick in die Verwendung der angegebenen Summen im einzelnen versagt ist, so sind die scheinbar so dürftigen Aufzeichnungen zum Jungens über die Studienkosten seines Sohnes nichtsdestoweniger lehrreich. Es verbergen sich hinter ihnen eine Reihe von Einrichtungen, die man allerdings erst dann richtig verstehen kann, wenn man sich die gesamte Lebensführung eines Studenten aus damaliger Zeit klarzumachen versucht.

Glücklicherweise werden die im Ausgabenbuch zum Jungens vorkommenden mehr summarischen Angaben in vortrefflicher Weise ergänzt durch spezialisierte Ausgabenverzeichnisse, die uns von

¹⁾ Eine zusammenfassende, m. E. aber dem reizvollen Stoff keineswegs gerecht werdende Darstellung bieten: Friedr. Schulze und Paul Ssymank, Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Leipzig 1910.

²⁾ Nach den pedantisch gewissenhaften Aufzeichnungen zum Jungens darf man als sicher annehmen, daß ihm sein Sohn Daniel auf Heller und Pfennig Rechnung legen mußte. Bei einem Eintrag vom 17. Okt. 1646 (Bd. II S. 84) ist auch von einem „spezifizierten Zettel“ die Rede.

einem Jenaer und gerade auch einem Helmstedter Studenten aus dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts überliefert worden sind. Die Ausgabenrechnung aus Helmstedt stammt aus den Jahren 1620 und 1621 und ist von Koldewey¹⁾ herausgegeben und die monatlichen Verzeichnisse eines Jenaer Studenten über seine Aufwendungen hat Kelter²⁾ in einer vortrefflichen Skizze ans Licht gebracht.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich ähnliche Quellen auch sonst noch erhalten haben, und es ist zu hoffen, daß man ihrer Verwertung größere Aufmerksamkeit schenkt, als dies bisher der Fall gewesen ist. Ihre Bedeutung für die Erkenntnis der studentischen Lebenshaltung früherer Jahrhunderte kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden, und für sie gilt alles im übertragenen Sinn, was im Vorwort zum zweiten Bande dieses Werkes über den hohen Quellenwert der Haushaltsbücher gesagt worden ist. Mag es sich auch bei all diesen Nachweisungen um Bruchstücke handeln, und mögen die meist als Rechnungslegung des Studenten gegenüber den Eltern aufzufassenden Anschreibungen auch manches verbergen, was diese „nicht zu wissen brauchten“, so bilden sie doch die einzigen zuverlässigen Quellen, um die wirtschaftliche Seite der studentischen Lebenshaltung zu beurteilen.

Aus zum Jungens Niederschriften sehen wir zunächst, daß sein Sohn Daniel am 21. Januar 1645 im Alter von 18 Jahren mit seinem Präzeptor zur Universität Marburg reist, um sich dort deponieren zu lassen und daß er am 15. Februar, also nach 25 Tagen wieder zurückkommt. Erst ein halbes Jahr später zieht er mit seinem Präzeptor zur Universität Helmstedt, wo er nunmehr bis zum Ende des Jahres 1648 seinen Studien obliegt. Wenigstens ist eine Zahlung für den studierenden Sohn eine der letzten Eintragungen im Ausgabenbuch zum Jungens.

Es ist zunächst befremdend, daß Daniel zum Jungen sich in Marburg deponieren ließ und dann wieder nach Hause zurückkehrte, ohne überhaupt dort zu studieren. Damit hat es nun folgende Bewandnis. Die Deposition (*depositio cornuum*) war jener merkwürdige, unter allerlei symbolischen Formen vor sich

¹⁾ Koldewey, Ausgabenverzeichnisse eines Helmstedter Studenten aus den Jahren 1620 und 1621. Braunschweigisches Magazin 1899 Nr. 14 S. 106 ff.

²⁾ Edmund Kelter, Ein Jenaer Student um 1630 (Eberhard von Todenwarth). Jena 1908.

gehende Akt, durch den ein die Universität zum ersten Male beziehender Student die Berechtigung zur Immatrikulation, d. h. zur Erwerbung des akademischen Bürgerrechtes erhielt. Diese Handlung wurde in der hier in Betracht kommenden Zeit gewöhnlich von einem älteren Studenten in Gegenwart des Dekans vorgenommen, und ihr mußte sich jeder unterziehen, der gegenüber anderen Studenten als gleichberechtigt anerkannt werden wollte. Dabei war es gleichgültig, wann und wo die Deposition erfolgt war und zuweilen ging sie dem Studium um mehrere Jahre voraus. Da keine Vorschrift bestand, daß die Deposition an derselben Universität vorgenommen werden mußte, die man sich zum Studium erwählt hatte, zog man gewöhnlich die nächstgelegene Universität vor, wenn sie nicht im Rufe stand, dem Neuling bei der Deposition gar zu lästige Bedingungen aufzuerlegen.

Ursprünglich war die Deposition lediglich eine Angelegenheit der als „Bursen“ bezeichneten Vereinigungen der Studenten, die bei der Aufnahme eines Neulings in ihren engeren Verband mit ihm eine kleine Prüfung vornahmen und ihm Verhaltensmaßregeln erteilten. Als diese Bursen, von denen weiter unten noch gesprochen werden soll, allmählich immer mehr ihr Ansehen einbüßten und im Lauf des 16. Jahrhunderts ganz eingingen, wurde die Deposition zu einem von der Gesamtheit der Studenten vorzunehmenden und von der Universitätsbehörde ausdrücklich gebilligten Akt.¹⁾ Die hierbei vorzunehmenden Handlungen waren schon zu dieser Zeit sehr ausgeartet und haben später, zur Zeit des 30jährigen Krieges den Charakter roher Quälereien angenommen.

Im allgemeinen ist der Vorgang so zu denken, daß der Neuling, der „Bean“²⁾ von dem Depositor, einem älteren Studenten in einer eigenartigen Verkleidung in den Saal geführt wurde, worauf ihm der Depositor nach einigen Erläuterungen die vorher aufgesetzten Hörner abschlug (daher auch „depositio cornuum“) und vorher in den Mund gesteckte große Zähne auszog. Nach verschiedenen, an dem Bean vorgenommenen Handlungen, die sämtlich darauf hindeuten, daß ihm noch etwas Unfertiges anhafte, das ihm genommen werden müsse, und einer kurzen, vom Dekan vorge-

¹⁾ Vgl. Otto Bock, Die Reform der Erfurter Universität während des 30 jährigen Krieges (= Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte, herausgegeben von Droyssen, Heft 46). Halle 1908 S. 56 ff.

²⁾ Abgeleitet von bec jaune = Gelbschnabel.

nommenen Prüfung gab dieser dem Neuling Salz („sal sapientiae“) in den Mund, goß ihm Wein („vinum laetitiae“) aufs Haupt und sprach ihn vom Beanismus los.¹⁾

Die hierbei verwendeten Instrumente und ihre symbolische Bedeutung erkennt man wohl am besten aus einer Schrift von Pfenning, die undatiert ist, aber noch aus dem 17. Jahrhundert zu stammen scheint.²⁾ Darnach soll der Hut mit Hörnern andeuten, daß der Bean einem stößigen Ochsen gleich sei, der alles mit Gewalt durchsetzen und sich nicht fügen wolle. Durch Ausziehen des Bacchantenzahnes sollen dem Neuling die „beißenden, fressenden Qualitäten“ genommen werden; dabei wird ihm bedeutet, daß er alle Laster, die durch den Mund gehen, wie Lügen, Lästern, Afterreden künftig zu vermeiden habe. Durch Bearbeitung mit einem großen Beil und einem Hobel sollen dem „ungehobelten, ungeschliffenen Burschen“ die noch anhaftenden ungeschlachten Manieren beseitigt werden, und die Behandlung mit Kamm, Schere, Bartmesser, Ohrlöffel und dergl. soll ihn zur steten Reinhaltung des Körpers ermahnen.³⁾

Diesem merkwürdigen Akt hat sich also auch Daniel zum Jungen in Marburg unterziehen müssen. Wenn auch in damaliger Zeit bei Vornahme der Deposition manche Roheiten und Quälereien vorkamen, so ist allem Anscheine nach Daniel recht glimpflich davongekommen, wenigstens hat er in seinem Brief an den Vater, der sich gerade auf die Marburger Deposition bezieht, nichts erwähnt, was das Gegenteil vermuten läßt. Nicht umsonst wird er Marburg gerade gewählt haben, wirkte doch gerade hier der berühmte Joh. Balthasar Schupp, der gelehrte Freund seines Vaters, der ihn sicherlich gegen die Ausschreitungen der Studenten in Schutz nehmen konnte. In dem lateinisch abgefaßten Brief an seinen Vater⁴⁾ berichtet nun Daniel, wie er mit seinem Präzeptor nach dreitägiger Reise in Marburg eintraf, wo die Deposition in Gegenwart der Professoren Stengler und Schupp vorgenommen wurde. Allerdings hatten die beiden, nachdem der Akt vollzogen war, feind-

¹⁾ Vgl. Wilhelm Fabricius, Die akademische Deposition (depositio cornuum). Frankfurt a. M. 1895 S. 9 ff.

²⁾ Fridericus Pfenning, Kurze Nachricht von der akademischen Deposition, deren Ursprung, Absicht und heutiger Gebrauch . . . Jena, ohne Jahr.

³⁾ Die einzigen Instrumente dieser Art, die sich erhalten haben, befinden sich in Leipzig und stammen aus dem Jahr 1711. Vgl. Schulze und Ssymank S. 89.

⁴⁾ Marburg, den 28. Jan. 1645. Vgl. Bd. II S. 180/81.

selige Nachstellungen der Studenten zu erdulden, die aus geringfügigen Ursachen grobe Ausschreitungen begingen. Sie zogen es daher vor, in das Haus des Professor Schupp zu flüchten, wo sie vor den Angriffen und rohen Späßen sicher waren und hier erwarteten sie den Kutscher, um die Heimreise anzutreten.

Durch die Marburger Deposition hatte also Daniel die Vorbedingung zum Erwerb des akademischen Bürgerrechtes erfüllt, und seiner Aufnahme durch die Eintragung in die Universitätsmatrikel stand nichts mehr im Wege. Wie bereits erwähnt ist, verging jedoch noch ein halbes Jahr, bis er sich zur Reise nach Helmstedt anschickte. Daß zum Jungen gerade diese Universität für das Studium seines Sohnes ausersehen hatte, liegt einmal daran, daß er selber hier studiert hatte, und daß Helmstedt in jener Zeit eine der berühmtesten und meist besuchten deutschen Universitäten war. Allerdings hatte ihr, wie auch den meisten übrigen Universitäten der 30jährige Krieg übel genug mitgespielt. Zu allen Drangsalen durch Pest und Hungersnot kam eine erdrückende Besatzung der „verbündeten“ Dänen, die sich jedoch nicht wie Freunde, sondern wie siegreiche Feinde betrugten.¹⁾ Als im Jahre 1625 Helmstedt durch Tillys Soldaten besetzt wurde, kehrten die Studenten, soweit sie nicht Kriegsdienste angenommen hatten, in ihre Heimat zurück, und auch die Professoren hatten bis auf zwei die Stadt verlassen. Nachdem im Jahre 1628 Wallenstein den Professoren und Studenten die Erlaubnis zur Rückkehr unter Zusicherung freien Geleits gegeben hatte, nahm der Universitätsbetrieb wieder seinen Fortgang, wurde jedoch durch die Wiederkehr der Pest 1636 abermals unterbrochen, wo verschiedene Professoren und die meisten Studenten die Stadt verlassen hatten. Erst im Jahre 1637 beginnt wieder der Aufschwung und nachdem zwei Jahre später die Besucherzahl auf 600 Studenten gestiegen war, stand Helmstedt für die folgenden 10 Jahre in der ersten Reihe der deutschen Universitäten.²⁾

Daß Daniel zum Jungen von seinem Präzeptor zur Universität begleitet wird, mit dem er mehrere Jahre das Studium gemeinsam

¹⁾ Vgl. hierzu wie zum Folgenden: H. Hofmeister, Die Universität Helmstedt zur Zeit des 30jährigen Krieges. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1907 S. 241 ff.

²⁾ Hofmeister a. a. O. Näheres bezüglich der Besucherzahlen bei Eulen burg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart (= Abhandl. d. phil.-hist. Klasse d. Königl. Sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften, Bd. 24, II). Leipzig 1904.

betreibt, ist nicht etwa durch eine übertriebene Sorgfalt des Vaters, sondern vielmehr durch die damals herrschende Sitte zu erklären. Die Notwendigkeit, den jungen Menschen in irgendeiner Weise zu überwachen, war von den Eltern wie den Universitätsbehörden in gleicher Weise empfunden worden. In früheren Zeiten war ja der Student durch Aufnahme in die „Burse“ versorgt gewesen. Diese Einrichtungen waren aus dem im Mittelalter ganz allgemein vorhandenen Bedürfnis nach genossenschaftlichem Zusammenschluß heraus entstanden, das in den Innungen, Bruderschaften, Gilden und ähnlichen Einrichtungen besonders ausgeprägt in die Erscheinung tritt. Die Mitglieder dieser „Bursen“,¹⁾ die man später als Burschen bezeichnet hat, unterstanden der ziemlich weitgehenden Aufsicht des Bursenrektors, der insbesondere die Hausordnung festsetzte und die Anordnungen über das Verhalten in- und außerhalb der Burse traf. In ihrer Blütezeit haben diese Verbände, denen grundsätzlich jeder Student angehören mußte, und die vor allem dem Studenten gute Wohnung und entsprechende Kost zu angemessenen Preisen lieferten, zweifellos erheblichen Nutzen gestiftet.

Als nun die Bursen immer mehr in Verfall gerieten, und die im 16. Jahrhundert neu gegründeten Universitäten diese Einrichtung überhaupt nicht mehr aufnahmen, wurde aus dem in der Burse mehr an klösterliche Zucht gewöhnten Studenten mit einem Male ein „freier Bursch“. Allein schon bald artete diese Freiheit in Zuchtlosigkeit und Sittenverderbnis aus. Aus diesem Grund sahen die Universitätsbehörden im 16. Jahrhundert strenge darauf, daß jeder Student in irgend einer Weise der Aufsicht einer älteren Person unterstellt wurde. Wohlhabende Studenten konnten einer für sie lästigen Aufsicht dadurch entgehen, daß sie ihre Hauslehrer mitbrachten, was auch von den Universitätsbehörden gerne gesehen wurde. So schreiben z. B. die ältesten Statuten von Jena aus dem Jahr 1558 vor, daß die Studenten soviel als möglich ihre „privatos praeceptores“ halten sollen. Wer dazu nicht in der Lage war, dem wurde nach Vorschrift der Statuten von 1569 ein „inspector morum et studiorum“ von der Universität bestellt.²⁾ Wenn jedoch der

¹⁾ Auf die anderen Verbände der Studenten, die sog. „Collegia“, soll hier nicht eingegangen werden, da sie mehr eine Eigentümlichkeit der nichtdeutschen Universitäten darstellen und in Deutschland seltener waren.

²⁾ Richard und Robert Keil, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens von der Gründung der Universität bis zur Gegenwart (1548—1858). Leipzig 1858 S. 47.

Student bei einem Professor im Hause wohnte und dort seine volle Verpflegung fand, dann war natürlich eine weitere Beaufsichtigung nicht notwendig. Wir werden noch sehen, daß die Professoren der damaligen Zeit überaus häufig Studenten beherbergten und verköstigten, wie ja auch Daniel zum Jungen in den Jahren 1647/48 von seinem Vater im Hause des mit ihm befreundeten Gelehrten Professor Horneius untergebracht worden ist.

Außer dem Hauslehrer hielt sich der vornehme Student jener Zeit, wenn er nicht bei einem Professor wohnte, noch einen Famulus, d. h. einen armen Studenten, dessen Stellung von der eines Bedienten oft nicht erheblich verschieden war, oder einen Studentenjungen. Es scheint, daß die letztere Einrichtung bevorzugt wurde, denn einem solchen Jungen konnte man mehr zumuten als einem Famulus. Bei der in jener Zeit herrschenden Sittenverrohung bildeten auch diese im übelsten Rufe stehenden Studentenjungen ein willkommenes Werkzeug, dessen sich die Studenten bei Ausführung ihrer rohen und derben Spässe mit Vorliebe bedienten.

Wenn also Daniel zum Jungen seinen Präzeptor mit zur Universität nahm, so entsprach das nicht nur einer prätzischen Sitte, sondern auch geradezu einer Vorschrift der akademischen Behörden. Dieser Umstand hat natürlich die Studienkosten beträchtlich erhöht, vielleicht nahezu verdoppelt. In den knapp $3\frac{1}{2}$ Jahren von August 1645 bis Ende 1648 hat der Aufwand Daniels für seine Universitätsstudien im ganzen fl 1618.16.— und wenn man die Kosten für die Marburger Deposition mit fl 35.16.— einrechnet, fl 1654.8.— betragen. Dabei ist auffallend, daß die verbrauchten Summen, gemessen an den Aufwendungen anderer Studenten aus ungefähr der gleichen Zeit, verhältnismäßig sehr hoch sind. Vom August 1645 bis zum Ende des Jahres 1646, wo Daniel mit seinem Präzeptor zusammenlebte, beträgt der gesamte Aufwand, wenn man den Posten vom 11. Februar 1646 einrechnet, der sicherlich zum größten Teil dem Vorjahre angehört, fl 809.14.2, also rund 810 für die Zeit von 17 Monaten. Für die beiden nächsten Jahre, wo Daniel seinen Präzeptor nicht mehr bei sich hatte, sondern bei seinem Professor Horneius wohnte, betrug der jährliche Verbrauch rund 400 fl durchschnittlich. Allerdings lebte er als „Professorenbursch“ teurer wie der gewöhnliche Student, denn er bezahlte schon für „Kostgeld“ allein, d. h. für Kost und Wohnung den stattlichen Betrag von 150 fl jährlich. Darüber hinaus verfügte er jedoch

noch über 250 fl jährlich, was eine um so größere Summe darstellt, als nennenswerte Kolleggelder damals kaum in Betracht kamen.

Nach damaligen Berichten konnte der Student, wenn er sich einzurichten verstand, mit der Hälfte dessen, was Daniel verausgabte, bequem auskommen. Für Jena schätzt Kelter den Aufwand eines Professorenburschen um 1630 auf etwa 250 fl jährlich und für gewöhnliche Studenten auf 150—200 fl¹⁾ und ein Rektoratsmandat von Altdorf aus dem Jahr 1663 führt aus, daß dort ein Student mit 200 fl jährlich bequem leben konnte.²⁾ Unter diesen Umständen erinnert es sehr an die „Notlage“ des Kandidaten Jobs, wenn Daniel in einem Brief an seine Mutter klagt, daß er und sein Präzeptor aus Geldmangel noch keinen Splitter Holz kaufen konnten, während die andern Studenten wegen der herrschenden Kälte schon längst einheizten.³⁾ Dabei benutzt er jede Gelegenheit, alles was er von zuhause bekommen kann, auch von dort zu beziehen, er verschmäht sogar nicht, um „spanisch Wachs“ (Siegellack) und um Limburger Käse zu bitten.⁴⁾

Für die Zeit, wo Daniel noch nicht bei Professor Horneius wohnte, ist der auf Wohnungsmiete entfallende Teil seiner Ausgaben aus den Anschreibungen seines Vaters nicht zu ersehen. Nach den Angaben von Kelter⁵⁾ hat der junge Adelige Eberhard von Todenwarth, der bei Professor Gerhard in Jena wohnte, im Jahre 1630 als Miete für die von ihm und seinem Präzeptor bewohnte Stube nebst Kammer semesterlich 8 Rtlr, also 24 fl jährlich bezahlt. Der Mietpreis einer Studentenwohnung bezog sich nach den übereinstimmenden Angaben aus verschiedenen Universitätsstädten in der Regel nur auf „Tisch und Bett“, d. h. der Student fand in seiner Wohnung lediglich eine Bettstelle, einen Tisch, eine Anzahl Stühle und höchstens einige Bücherbretter vor. Alles übrige hatte er selbst zu beschaffen, oder, falls es von den Zimmerwirten etwa gestellt wurde, besonders zu bezahlen. Aus diesem Grunde werden auch

¹⁾ Vgl. Kelter S. 52.

²⁾ Tholuck, Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf die protestantisch-theologischen Fakultäten Deutschlands, Halle 1853, Bd. I S. 228. Ähnlich waren die Aufwendungen in Straßburg und Wittenberg (S. 229).

³⁾ Brief Daniels vom 13. Sept. 1646 an seine Mutter, Bd. II S. 184.

⁴⁾ Vgl. die ergötzliche Schilderung dieser Vorgänge in dem Brief des Dieners Peitzker an Daniel vom 27. April 1647, Bd. II S. 186 ff.

⁵⁾ Kelter, a. a. O. S. 21. Vgl. hierzu wie zum Folgenden die ausgezeichnete Studie von Wilhelm Stieda, Eine Jenaische Studentenrechnung des 18. Jahrhunderts. Archiv für Kulturgeschichte, Bd. VIII (1910) S. 72 ff.

die von Professor Gerhard zur Verfügung gestellten Betten besonders berechnet; für die Miete eines Bettes war semesterlich 4 Rtlr 9 Gr. zu entrichten, was den Preis der jährlichen Wohnungsmiete um $17\frac{1}{2}$ Rtlr oder $26\frac{1}{4}$ fl erhöht, sodaß sie $50\frac{1}{4}$ fl jährlich beträgt. Im Jahre 1650 stellte sich nach einer Mitteilung von Becker¹⁾ der Mietpreis von Studentenwohnungen in Gießen durchschnittlich auf 4 Rtlr für das Semester. Diese Angaben sind besonders zuverlässig und wertvoll, da sie sich auf eine behördlich vorgenommene Abschätzung von etwa hundert Studentenwohnungen beziehen, die meist aus Stube und Kammer bestanden haben.²⁾ Der so billige Mietpreis von 12 fl jährlich erklärt sich auch hier wieder aus dem Umstand, daß für die Benutzung des Bettes eine besondere Miete zu entrichten war, falls nicht der Student sein eigenes Bettzeug mitbrachte, was nach einer Mitteilung von Keil (S. 59) häufig der Fall war.

Sehr behaglich wird man sich also eine Studentenwohnung des 17. Jahrhunderts kaum vorstellen dürfen, und auch bei dem Adeligen, wie dem wohlhabenden Studenten überhaupt, kann von einem besonderen Aufwand in dieser Hinsicht gar keine Rede sein. Die Einrichtung macht einen recht nüchternen Eindruck und verrät mehr die Neigung, für die Beschaffung notwendiger und unentbehrlicher Gegenstände zu sorgen, als sich behaglich und wohnlich auszustatten. Da in einer neu zu beziehenden Studentenwohnung so ziemlich alles fehlte, was man fürs erste nötig hatte, war es auch eine der ersten Beschäftigungen des neu ankommenden Studenten, für die nötigen Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Vor allem mußten ein Kleiderkasten, Waschbecken, Gläser, Irdenkrüge, Leuchter, Kerzen u. a. m. besorgt werden, falls nicht diese Gegenstände von einem gerade wegziehenden und die Dinge zurücklassenden Studenten erworben werden konnten.³⁾ Daß sogar der vornehme und adelsstolze Eberhard von Todenwarth es nicht verschmähte, die Gegenstände der Wohnungseinrichtung in gebrauchtem Zustand von einem anderen Studenten zu kaufen, zeigt eine Stelle

¹⁾ Vgl. W. M. Becker, Das erste halbe Jahrhundert der hessendarmstädtischen Landesuniversität in „Die Universität Gießen von 1607—1907. Festschrift zur 3. Jahrhundertfeier, herausgegeben von der Universität Gießen“, Gießen 1907, S. 363.

²⁾ Universitäts-Archiv Gießen S. I, 4. Vgl. Becker a. a. O.

³⁾ Über die noch im 18. Jahrhundert herrschenden ganz ähnlichen Zustände vgl. Schulze und Ssymank, a. a. O. S. 153.

seiner Ausgabenrechnung, wo es heißt: „Vor Cavinet-Disch und Stül in unserem künftigen Winterlosament den Studiosis, so nechsthin abgereiset, geben 30 Gr“.¹⁾ Man sieht schon aus der Preisangabe, daß diese Möbel nicht allzu kostbar gewesen sein können.

Für den vorliegenden Zusammenhang sind die Ausgabenverzeichnisse eines Helmstedter Studenten von besonderem Wert, die von Koldewey²⁾ ans Licht gebracht worden sind. Wir ersehen daraus, daß der in Betracht kommende Student — es handelt sich um den hannöverschen Adeligen von Rheden — gleich nach seiner Ankunft in Helmstedt große Einkäufe macht: er erwirbt ein Pult (6 Gr), eine Kanne und einen Teller (1 Tlr 22 Gr 4 \mathfrak{L}) einen Spiegel zu 1 Gr 6 \mathfrak{L} , für 1 Gr Nägel (offenbar zum Aufhängen von Bildern), ein Krus, d. h. ein irdenes Trinkgefäß mit zinnernem Deckel und verschiedenes andere.

Die bessersituierten Studenten, die im Hause eines Professors wohnten, haben hier natürlich auch ihre Verköstigung empfangen. Indessen begnügten sich die damaligen Professoren nicht damit, Studenten in volle Pension zu nehmen; sie haben vielmehr auch an nicht bei ihnen Wohnende Mittagstisch verabreicht, ja sogar Bier und Wein ausgeschenkt. Nach Stieda (S. 76) war im 17. Jahrhundert neben dem akademischen Lehramt der Betrieb eines Bier- und Weinschanks keine ungewöhnliche Erscheinung, und die aus den deutschen Universitäten jener Zeit vorliegenden Schilderungen lassen erkennen, daß auch das „Tischhalten“ der Professoren allgemein geübt wurde. Nicht selten wurden die Professoren hierbei noch besonders unterstützt durch die Vergünstigung, aus den großen Naturalvorräten der Universitätsverwaltung Lebensmittel zu einem sehr billigen Preise zu erstehen.³⁾ Offenbar stammten diese Vorräte aus den Erträgen der zum Universitätsvermögen gehörenden Grundstücke, und es ist daher nicht weiter merkwürdig, daß sie in erster Linie den Professoren zu einem ermäßigten Preis zur Verfügung standen.

Die Ursachen der an sich merkwürdigen Einrichtung des „Tischhaltens“ der Professoren erklärt sich leicht aus ihren ganz und gar unzureichenden Gehältern und sonstigen Einnahmen, von denen weiter unten noch ausführlicher gesprochen werden soll,

¹⁾ Kelter, a. a. O. S. 45.

²⁾ Koldewey, a. a. O. S. 108 ff.

³⁾ Vgl. Becker in Gießener Festschrift S. 267.

als es im vorliegenden Zusammenhang möglich ist. War das Gehalt für manche Professoren im Anfang des 17. Jahrhunderts an sich schon kümmerlich genug, so wurde die Lage noch bei weitem verschlimmert, als im Verlauf des 30jährigen Krieges wegen der allgemeinen Finanznot die Gehaltzahlung jahrelang eingestellt werden mußte. Allem Anscheine nach haben diese Umstände das Aufkommen von Professorentischen in einer vorher nicht gekannten Weise begünstigt, denn während früher bei den Professorenfamilien in der Regel nur wenige Studenten untergebracht wurden, war es in den dreißiger und vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts durchaus nichts seltenes, daß akademische Lehrer 20—25 junge Leute an ihrem Tisch gegen Bezahlung verköstigten. Manche von ihnen haben es sogar auf 30 Kostgänger gebracht, und gerade aus Helmstedt berichtet Deichert von Professoren, die einige 20 Studenten beherbergten und über 30 Tischgänger hatten. Auch von Professor Gerhard in Jena weiß Kelter (S. 24) zu erzählen, daß er oft bis zu 20 Kostgänger im Hause unterbrachte.

Es war nach alledem für die damalige Zeit gar nichts Absonderliches, daß Daniel zum Jungen, als er mit seinem Präzeptor in Helmstedt eingetroffen war und als Mittagsgast mit ihm zu Professor Horneius kam, dort bereits 21 Tischgäste vorfand.¹⁾ Ob die Studenten bei dieser Massenverköstigung im Hause der Professoren viel besser gepflegt waren als in anderen Häusern, bei den „privaten Tischhaltern“, ist mindestens zweifelhaft. Der Hauptanlaß für den Studenten, bei einem Professor zu essen oder gar zu wohnen, wird vielmehr der gewesen sein, daß die „Professorenburschen“ gesellschaftlich in höherem Ansehen standen und vor allem, daß sie sich viel mehr herausnehmen durften als alle anderen Studenten. Es liegt ja nahe und ist aus einer gewissen finanziellen Abhängigkeit der Professoren heraus zu erklären, daß sie den bei ihnen wohnenden oder an der Mittagstafel verkehrenden Studenten eine erheblich größere Freiheit einräumten als den anderen. Das ziemlich allgemein als übermütig und herausfordernd geschilderte Wesen der Professorenburschen ist ein deutliches Zeichen dafür, daß man gerade ihnen gegenüber stets eine auffallende Nachsicht geübt hat.

Läßt sich also die merkwürdige und zum Betrieb eines akademischen Lehramtes eigentlich recht wenig passende Ein-

¹⁾ Brief Daniels an seinen Vater, Helmstedt, den 25. Aug. 1645. Großh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Darmstadt. Adel, zum Jungen.

richtung des „Tischhaltens“ und Ausschenkens von Bier und Wein durch die finanzielle Notlage der damaligen Professoren ungezwungen erklären, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Einrichtung schließlich in bedauerlicher Weise ausgeartet ist. Solche Auswüchse zeigen sich gelegentlich schon vor Beginn des 30jährigen Krieges, aber es ist doch wohl ein Einzelfall, wenn ein Visitationsdekret aus Wittenberg von 1614 tadeln muß, „daß es sich nicht gezieme für die Universität, im großen auditorio collegii electoralis Gäste zu setzen und damit zum Unfleiß anzureizen“.¹⁾ Ähnliche, wenn auch nicht so auffallende Klagen über das Tischhalten und den Schankbetrieb der Professoren hört man auch aus Jena²⁾, und in Helmstedt haben die „Bier-, Brot- und Küchenprofessoren“, wie man sie spöttisch nannte, zeitweilig sich in der Anpreisung ihrer Speisen gegenseitig zu überbieten gesucht.³⁾ Hier wurde im Jahre 1656 durch ein Dekret angeordnet, daß fortan kein Professor mehr als 12 Tischgäste („commensales“⁴⁾) halten durfte bei Strafe von 1 Rtlr wöchentlich für jeden Fall der Übertretung. Wie sehr die Verköstigung der Studenten im Haus der Professoren mit deren Gehaltverhältnissen zusammenhängt, zeigt sich daraus, daß mit der Aufbesserung der Professorengelälter in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und der Steigerung ihrer Bezüge durch Aufkommen der Privatvorlesungen die Einrichtung der Professorentische immer mehr in Abnahme kommt und im 18. Jahrhundert verhältnismäßig selten geworden ist, wenn sie auch da und dort gewiß noch besteht.

In der Regel bilden die an ein und derselben Mittagstafel teilnehmenden Studenten eine sog. „Tischburse“, und schon der Name deutet darauf hin, daß der früher entwickelte genossenschaftliche Geist doch nicht ganz entschwunden war, selbst bei einer im Grunde so lockeren Vereinigung, wie sie eine Tischgesellschaft darstellte. Diese Tischbursen — so bezeichnete man sowohl die Einrichtung als auch ihre Mitglieder — darf man sich aber keineswegs als eine Abart der früher bestehenden Bursen vorstellen; sie sind höchstens ein schwacher Abglanz von jenen, auf eine völlige Lebensgemeinschaft der in ihr vereinigten Studenten abzielenden

¹⁾ Vgl. Tholuck S. 44.

²⁾ Desgl. S. 44.

³⁾ Vgl. H. Deichert, Die akademische Freiheit in Helmstedt während des 16. und 17. Jahrhunderts. Hannoversche Geschichtsblätter 13. Jahrgang (1910) S. 259.

Verbände. Die Tischbursen gaben ihren Mitgliedern vor allem Gelegenheit, im Anschluß an das gemeinsame Mahl Trinkgelage abzuhalten und sich durch Spiel und Geselligkeit die Zeit zu verkürzen. Diese Gelegenheit zu gemeinschaftlichem Zechen wurde um so lieber wahrgenommen, als den damaligen Bierbrauern und Weinschenken nicht ohne weiteres das Recht zustand, „Gäste zu setzen“. In der Regel war diese Vergünstigung nur den Gasthäusern und Herbergen bei der Verpflegung fremder Personen vorbehalten, während sich die ständigen Bewohner der Stadt und auch die Studenten in der Regel die Getränke bei den Bierkellern und Weinschenken über die Straße holen lassen mußten.¹⁾ So waren sie, um ihren Durst zu stillen, gewöhnlich auf ihre Stube oder auf die Tischburse angewiesen, und es liegt wohl nahe, daß sie aus Gründen der Geselligkeit im allgemeinen die Tischburse bevorzugt haben.

Schon während der Mahlzeiten hat man dem Bier fleißig zugesprochen, das der Tischwirt („Hospes“) entweder selbst ausshenkte, oder über die Straße holen ließ. Neben dem zur Mahlzeit gewährten und häufig unberechnet abgegebenen Bier haben die Studenten nicht unerhebliche Zechen für Tischgetränke gemacht, und der von seinem Vater gerade in dieser Beziehung recht streng gehaltene Eberhard von Todenwarth hat nach den Berechnungen von Kelter (S. 51) mit seinem Präzeptor täglich durchschnittlich $4\frac{1}{2}$ Liter Bier und $\frac{1}{3}$ Liter Wein getrunken.

Willkommenen Anlaß, zu gemeinsamem Trunk beisammen zu bleiben, bot sich für die Tischbursen an den Feiertagen, die ja von den Studenten wegen der Unbequemlichkeit des Reisens selten zuhause verbracht wurden; ferner wurde stets die Ankunft eines neuen und die Abreise eines aus der Burse ausscheidenden Mitgliedes besonders festlich begangen. Einen guten Einblick in diese Dinge gewähren die Ausgabenverzeichnisse des Helmstedter Studenten von Rheden, die auch gerade die Aufwendungen für die Bursenteilnehmer erwähnen.²⁾ Am 10. November (1620) feiern die Bursen Martini, wobei durch „Umblegen“, d. h. Verteilung der entstandenen Unkosten an die einzelnen Mitglieder 4 Gr 4 \mathcal{L} erhoben

¹⁾ Wie in dieser Beziehung die Verhältnisse in Frankfurt lagen, ist weiter unten in einem besonderen Kapitel („Gast- oder Schildwirtschaften“) ausführlicher dargelegt. Genauere Untersuchungen für die in Betracht kommenden Universitätsstädte liegen meines Wissens nicht vor, doch haben dort, nach zahlreichen Stichproben zu schließen, die Dinge ähnlich gelegen.

²⁾ Vgl. Koldewey, a. a. O. S. 108 ff.

werden. Auch bei anderen Gelegenheiten war es üblich, „umbzulegen“, so z. B. als die Burse am ersten Weihnachtsfeiertag Wein holen ließ oder am Neujahrsabend für das nötige Bier sorgte. Den drei Mitgliedern der Tischbursa, die ausschieden, mußte bei ihrem Abschied natürlich das „Valet“ getrunken werden, und die Ankündigung des „Hospes“, daß von nun ab das Tischgeld gesteigert würde, gab willkommenen Anlaß zu einer Beratung mit anschließendem Trinkgelage. Daß es dabei hoch herging, ergibt sich daraus, daß auf die Person 6 Gr oder in Bier ausgedrückt 4 Kannen, d. h. etwa 7 Liter entfielen.

Als Preis für die Teilnahme an der Mittagstafel scheint in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts der Betrag von 1 Rtlr für Professorenburgen ziemlich üblich gewesen zu sein. In Gießen wurde im Jahre 1614 dieser Betrag bezahlt und dabei war sogar noch eine gewisse Menge einheimischen Bieres eingerechnet, während für fremde Biere etwas zugelegt werden mußte.¹⁾ Auch Eberhard von Todenwarth hat als „Ordinari-Tischgeld“ für sich und seinen Präzeptor wöchentlich nicht mehr wie 2 Rtlr gezahlt, sodaß also auf die Person wöchentlich 1½ fl oder jährlich 78 fl kommen. Ob bei dieser Summe die Verabreichung von einheimischem Bier eingerechnet ist, läßt sich nicht feststellen, jedenfalls aber mußte das getrunkene Roßlasche und Naumburger Bier, sowie der besorgte Wein besonders bezahlt werden.²⁾ In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts betrug das Tischgeld etwas mehr, nämlich 2 fl wöchentlich.³⁾

Bei solch auffallend niedrigen Sätzen begreift man kaum, wie der Tischherr auf seine Kosten kommen konnte, und in der Möglichkeit, aus dieser Quelle nur einen geringen Nutzen zu ziehen, lag auch wohl für die Professoren ein gewisser Zwang, die Zahl der Kostgänger immer mehr zu erhöhen, um wirklich bestehen zu können. Wenn man bedenkt, daß bei dem Satz von 1 Rtlr. die Woche von Professor Gerhard Mittag- und Abendessen gereicht wurde, sodaß sich — den Reichstaler zu 90 Kreuzern gerechnet — eine Mahlzeit durchschnittlich auf 13 kr stellt, so begreift man wohl die Schwierigkeit, einen erwachsenen Menschen für diesen Betrag zu verköstigen. Allerdings stellte sich das Pfund Ochsen-

¹⁾ Vgl. Becker in Gießener Festschrift S. 179 Note 495.

²⁾ Vgl. Kelter S. 50, Stieda S. 78.

³⁾ Vgl. Tholuck S. 80.

oder Schweinefleisch nur auf 4—6 kr, dafür war auch die damalige Tafel sehr reichhaltig, und das Fleisch wurde in erheblich größeren Mengen gereicht, als das etwa heute üblich ist.

Nach alledem hat es den Anschein, daß die Tischwirte bei dem geringen Verdienst an Speisen sich an den verkauften Getränken schadlos gehalten haben. Schließlicb darf man auch nicht vergessen, daß es damals einer weitverbreiteten Sitte entsprach, als Mitglied einer Tischbourse dem „Hospes“ Geschenke zu machen. Diese Sitte war nicht nur bei privaten Tischhaltern, sondern auch gerade an Professorentischen üblich, und die besonders bei der Aufnahme in die Tischgesellschaft gegebenen Geschenke waren mitunter recht wertvoll. Eberhard von Todenwarth hat während eines 10monatigen Aufenthalts im Hause des Professor Gerhard nicht weniger als 25 Rtlr für Geschenkwzwecke verausgabt, und darunter sind gerade die Beträge für den Professor und seine Gattin besonders hoch.¹⁾ Wie allgemein diese Sitte war, den Tisch- oder Hauswirt zu beschenken, zeigt eine im Jahre 1652 in Helmstedt erlassene Vorschrift, wonach die Tisch haltenden Professoren angewiesen werden, von den Neueintretenden außer einem silbernen Löffel und der Tischkanne neben dem Kostgeld nichts zu fordern.²⁾

Auch sonst gab es für das Mitglied einer Tischbourse manche Gelegenheit, Geld auszugeben. Wie wir aus den Aufzeichnungen von Rhedens sehen, ward von seiner Bourse eine Zeitung, die „Avisen“ gehalten, die in sicherlich recht dürftiger Weise, wie man wohl aus dem Zustand der damaligen Zeitungen schließen darf, die Verbindung mit der Außenwelt herstellte. Auch von Todenwarth hat zur Bezahlung der wöchentlich erscheinenden Zeitung, die von der Tischgesellschaft gehalten wurde, „pro quota“ beigetragen. Häufig genug wurden Sammlungen für irgendeinen mildtätigen Zweck vorgenommen, sei es, daß arme Studenten an den Tisch kamen, daß man für die „Exulanten“ sammelte oder für die armen Schüler steuerte, die auf der Straße sangen.³⁾ Schließlicb scheint es auch üblich gewesen zu sein, daß der Pedell von den Mitgliedern der Tischbursen eine bestimmte Gebühr zu fordern hatte, wenigstens macht Kelter eine aus den von ihm bearbeiteten Ausgaberechnungen geschöpfte Mitteilung dieser Art, und nach dem

¹⁾ Vgl. Kelter S. 25.

²⁾ Vgl. Tholuck S. 225.

³⁾ Vgl. Kelter S. 25.

Visitations-Dekret der Helmstedter Universität von 1637 hatte der Pedell von jedem Studenten an den Tischen der Professoren und Bürger jährlich 2 Groschen zu fordern.¹⁾

Es ist nun sehr bemerkenswert, daß für die Bedürfnisse der minderbemittelten Studenten, die nicht die üblichen Tischpreise bezahlen konnten, in besonderer Weise gesorgt war. In Helmstedt unterhielt die Universität eine Mittagstafel (*mensa communis*), wo den Studenten zu einem sehr mäßigen Preis Mittags- und Abendkost von guter und kräftiger Beschaffenheit gereicht wurde. Die Einrichtung wurde geleitet durch den von der Universität bestellten Oekonom und die Speisung fand wohl in ähnlicher Weise statt, wie das noch heute im Konvikt der Leipziger Universität üblich ist. Da wir gerade über die Helmstedter Verhältnisse gut unterrichtet sind, und diese Dinge einen recht wertvollen Einblick in die Lebenshaltung der größeren Masse der Studenten ermöglichen, sei hierauf etwas näher eingegangen.

Nach den Mitteilungen von Deichert²⁾ wählten von den zur „Communität“ gehörenden Studenten je 12 ihren Custos und bildeten zusammen eine Tischburse, deren Mitglieder sich jeden Mittag um 11 und jeden Abend um 6 Uhr zu gemeinsamem Mahl versammelten. Dabei kamen auf jeden Tisch sowohl mittags wie abends „drei gute Essen“, d. h. drei Gerichte und zwar an Fleischtagen (Sonntags bis einschließlich Donnerstags):

1. eine kräftige Rindfleischsuppe, 2. Gemüse, insbesondere Kohl oder Erbsen nebst 1 \bar{n} Speck und 3. ein Stück Rindfleisch von 5 \bar{n} Helmstedter Fleischgewicht, wobei also auf die Person nicht ganz ein halbes Pfund kam. Statt des gekochten Rindfleisches wurde Sonntags und Donnerstags Braten („Gebratens“) gereicht.

An den Fasttagen Freitag und Samstag gab es nur Suppe und Gemüse, aber das Letztere ohne Speck, nur mit Fett angerichtet. Außerdem erhielt jeder Student eine bestimmte Menge Helmstedter Bier und das nötige Brot. Man gewinnt aus diesen Mitteilungen durchaus den Eindruck, daß hier eine genügend reichliche und kräftige Kost geboten wurde, und es ist daher wohl begreiflich, daß von dieser Vergünstigung zuweilen auch bemittelte Studenten, wie es heißt sogar Adelige, Gebrauch machten. In

¹⁾ Vgl. Hofmeister in der früher erwähnten Arbeit S. 273.

²⁾ Vgl. H. Deichert in der ebenfalls schon erwähnten Studie S. 259 ff.

diesem Falle hatten sie die äußerst geringe Gebühr von 4 Silbergroschen wöchentlich an den Ökonom zu entrichten.

Im übrigen haben unbemittelte Studenten nicht selten ihre Hauptmahlzeiten, mindestens aber ihr Abendessen durch Lebensmittelsendungen von zuhause bestritten. Diese Sendungen scheinen damals sehr gebräuchlich gewesen zu sein, und es galt deshalb für ein besonders wertvolles Vorrecht der Studenten, daß solche Sendungen Zollfreiheit genossen.¹⁾

Daß man in einer Zeit, wo es als Pflicht der Obrigkeit galt, die Bevölkerung mit guten und wohlfeilen Nahrungsmitteln zu versorgen, auch dem Studenten einen Lebensunterhalt zu angemessenem Preis zu verschaffen sucht, ist beinahe selbstverständlich. Die Anregungen hierzu gehen in erster Linie von den Universitätsbehörden aus, die eine Ausbeutung des unerfahrenen Studenten möglichst zu verhindern suchen, aber auch die städtische Obrigkeit hat im Interesse ihres Gemeinwesens auf Verbilligung des studentischen Lebensunterhaltes gesehen, um soviel wie möglich die Musensöhne an ihre Stadt zu fesseln. Stellenweise gehen die städtischen Behörden selbständig vor, nicht selten aber arbeiten sie mit der Universität zusammen, um einen entsprechenden Einfluß auf die Preise und Wohnungsmieten herbeizuführen.

So wird im Jahre 1585 der Erlaß einer Marktordnung in Helmstedt damit begründet, daß auf diese Weise „die Studiosi daselbst ebensowohl als zu andern Orten umb leiderlich Geld notdürftige Speisungen und Tische haben könnten“. In Helmstedt ging der Einfluß der Universitätsbehörde so weit, daß sie sich vorbehielt, jeden Preisaufschlag bei der Taxierung von Brot, Fleisch, Bier und Wein von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.²⁾ In Jena versuchte man bereits durch die Statuten von 1558 und 1569 dafür Sorge zu tragen, daß Wohnungsmieten und Tischpreise der Leistungsfähigkeit des Studenten angemessen waren. Um hier nach Möglichkeit die berechtigten Interessen der Bevölkerung mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Studenten in Einklang zu bringen, wurden die in Frage kommenden Taxpreise im Herbst jedes Jahres durch eine gemischte Kommission festgestellt, die aus Professoren, Stadträten und Jenaer Bürgern zu-

¹⁾ Vgl. Keil S. 59.

²⁾ Vgl. Deichert S. 258.

sammengesetzt war.¹⁾ In ähnlicher Weise hat im 17. Jahrhundert in Gießen eine gemischte Kommission die Studentenwohnungen abgeschätzt, und es ist wahrscheinlich, daß auch die Tischgesellschaften von dieser Kommission kontrolliert wurden.²⁾

Sehr verbreitet waren auch die obrigkeitlichen Vorschriften, die ein leichtsinniges Schuldenmachen der Studenten möglichst verhüten sollten. Die hierher gehörigen Bestimmungen laufen in der Regel auf das Verbot hinaus, den Studenten über eine gewisse Summe hinaus Kredit zu gewähren und richten sich hauptsächlich an Gastwirte, Krämer und Handwerker. In Jena durften die Pfandleiher einem Studenten überhaupt keinen Kredit geben und taten sie es dennoch, so besaßen sie keinerlei Rechtsanspruch, um zu ihrem Gelde zu kommen. Die Krämer waren angewiesen, nichts zu borgen, was nicht zur „Lebensnotdurft“ eines Studenten gehörte, also insbesondere nicht Kaffee, Tee, gebranntes Wasser, Tonpfeifen, Tabak und Zucker.³⁾ Italiener durften für höchstens 5 fl borgen, und wer einem Studenten rechtsgültig Darlehen gewähren wollte, hatte vorher das Einverständnis des Rektors oder des Professors einzuholen, an welchen der betr. Student empfohlen war.⁴⁾

Auch die sächsischen, also für Leipzig und Wittenberg in Betracht kommenden Vorschriften von 1718⁵⁾ verbieten den Inhabern von Kramläden, Weinschenken, Bierkellern und den Perückenmachern, eine größere Summe an Studenten zu borgen, als die Statuten der betr. Universität zulassen. Ferner wird den von Studenten ausgestellten Wechselbriefen jede rechtliche Wirkung versagt. In Jena suchte man die Studenten vom Ausstellen von Wechseln abzuhalten durch Einführung des Wechselbrettes. Es bestand darin, daß die Wechselschuld eines Studenten durch ein Schreiben „hinter einem wohlverwahrten Gitter“ öffentlich bekannt gemacht wurde.⁶⁾

Wegen der in jener Zeit nur mangelhaften Technik des Zahlungsverkehrs hatte die Überweisung von Geldbeträgen an Studenten erhebliche Schwierigkeiten. Jedenfalls wurde im Hinblick

¹⁾ Vgl. Keil S. 55, Stieda S. 73.

²⁾ Vgl. Becker S. 363.

³⁾ Stieda S. 80.

⁴⁾ Ausführliche Bestimmungen über das Schuldenmachen enthalten besonders die Jenaer Verordnungen von 1653, 1679, 1681 und 1686. Vgl. Stieda S. 74 und 76.

⁵⁾ Verordnung des Herzogs August von Sachsen vom 29. Dez. 1718. Dresden, Königliche öffentliche Bibliothek.

⁶⁾ Vgl. Stieda S. 80.

auf die Unsicherheit der Wege eine Versendung baren Geldes tunlichst vermieden, und es war sogar üblich, dem zur Universität reisenden Studenten außer dem „Fuhrlohn“ und einem Zehrpfennig kein Geld mitzugeben, sondern ihm den zugeordneten Betrag nach seiner Ankunft in der Universitätsstadt durch einen Wechselbrief zu übermitteln. Zum Jungen hat sogar seinem Sohn und dessen Präzeptor noch nicht einmal das ganze Reisegeld mitgegeben. Er selbst bezahlte den „Fuhrlohn“ für die beiden bis nach Kassel mit 18 fl und gab ihnen noch $18\frac{1}{2}$ fl als Zehrgeld mit auf den Weg; gleichzeitig hatte er durch Vermittlung des Kaufmanns Windecker in Frankfurt einen Wechselbrief auf 90 fl nach Kassel vorausgeschickt, der bei einem dortigen Geschäftsfreund Windeckers zu erheben war. Damit sollte das Reisegeld von Kassel bis Helmstedt bestritten und somit der Gefahr, unterwegs bestohlen zu werden, nach Möglichkeit vorgebeugt werden. Beraubungen von Studenten waren ja zur Zeit des 30jährigen Krieges bei der allgemein herrschenden Unsicherheit häufiger denn je, und sowohl Daniel zum Jungen¹⁾ als auch von Todenwarth²⁾ sind den Straßenräubern nur durch Änderung des ursprünglichen Reiseplanes und durch Einschlagen größerer Umwege entgangen.

Zum Jungen hat sich für die Zuwendung größerer Geldsummen an seinen Sohn nach dessen Eintreffen in Helmstedt stets der Vermittlung des Frankfurter Kaufmanns von Lahn bedient, der als Tuchhändler gerade auch regelmäßige Verbindungen mit Helmstedt unterhielt. Zum Jungen zahlt den in Frage kommenden Betrag in Frankfurt ein, entrichtet die darauf entfallenden Unkosten an „Lagio oder Aufwexel“, Provision und Briefgeld, und von Lahn weist nun seinen Korrespondenten an, dem Helmstedter Studenten den Betrag zu „schießen“.

Die hierbei entstehenden Unkosten sind sehr beträchtlich. Für die Überweisung von 90 fl am 9. September 1645 ist eine Wechselgebühr von $fl\ 3.14.4 = 4\%$ der angewiesenen Summe zu entrichten, auf die Übermittlung der gleichen Summe (18. April 1646) entfallen $4\frac{1}{2} fl = 5\%$ an Kosten und für 279 fl ($69 + 150 + 60 fl$, 30. Dezember 1647) rechnet von Lahn zusammen $fl\ 12.4.8 = 4,37\%$ für Provision, Lagio und Briefgeld. Die Anweisung von $fl\ 247\frac{1}{2}$

¹⁾ Vgl. Daniels Brief an seinen Vater (französisch), Kassel, den 19. Aug. 1645, Bd. II S. 183.

²⁾ Vgl. Kelter S. 18.

(22.12.—+ 225 fl, 27. April 1648) verursacht sogar fl 14.9.8 = 5,7⁰/₁₀ Unkosten. Somit hat die einfache Übermittlung einer Barsumme mindestens einen Kostenaufwand von 4–5⁰/₁₀ mit sich gebracht, wobei besonders betont werden muß, daß die als „Lagio“ bezeichnete Gebühr nicht etwa auf einen Unterschied in der Qualität der ein- und ausgezahlten Wechselsumme hindeutet. Es wurden Reichstaler in Frankfurt eingeliefert und in Helmstedt wieder abgehoben.

Zuweilen bot sich eine Möglichkeit, auf billigere Weise den Geldverkehr zu vermitteln, nämlich zur Zeit der Frankfurter Messen, wo stets auch auswärtige Großkaufleute und Buchhändler in genügender Anzahl vertreten waren.¹⁾ Nach seinen Aufzeichnungen zu schließen, hat jedoch zum Jungen von dieser Möglichkeit nur selten Gebrauch gemacht; einmal gab er dem Helmstedter „Buchführer“ 5 Dukaten mit der Weisung, sie wieder seinem Sohn Daniel „gutzutun“ und ein andermal bezahlte er diesem Buchhändler eine kleine Bücherschuld von Daniels Präzeptor und überreichte ihm noch 2 Rtlr, die er Daniel in Helmstedt aushändigen sollte. Daneben scheint es auch in jener Zeit üblich gewesen zu sein, den Bücherfässern, die sich die Buchhändler gegenseitig zusandten, und die als besonders sichere Sendungen galten, kleinere Beträge in Geld beizulegen oder sonstige Wertgegenstände mitzuschicken, die man einer gewöhnlichen Sendung nicht anvertrauen wollte. Für diese Art der Geldversendung habe ich in den Akten des Frankfurter Stadtarchivs manche Belege gefunden, und auch Daniel schreibt seiner Mutter, sie möge dasjenige, worum er gebeten, dem Buchhändler Zunner übergeben, „er wirds in des hiesigen Buchführers Fäßlein mit einpacken, auf daß ichs also herüber bekomme.“²⁾

Soweit die wirtschaftliche Seite der studentischen Lebenshaltung. Was die damit aufs Engste zusammenhängende gesellschaftliche Seite des studentischen Lebens betrifft, so lassen sich mit ziemlicher Deutlichkeit drei Schichten unterscheiden, die sich stark von einander absondern und ein eigentliches Gefühl für die Zusammengehörigkeit aller Studenten nicht aufkommen lassen. Die oberste Schicht wird gebildet von den mehrfach erwähnten Professoren-

¹⁾ Überhaupt scheinen die zur Frankfurter Messe reisenden Kaufleute häufig den Wechselverkehr zwischen den Studenten und ihren Eltern bzw. deren Beauftragten vermittelt zu haben. Vgl. Becker in Gießener Festschrift S. 353.

²⁾ Helmstedt, den 13. September 1646, Bd. II S. 184.

burschen, die gewöhnlich aus adeligen Häusern stammten, dann folgen die Bürgerburschen, meist Angehörige des Bürgerstandes, und die niederste Schicht stellen die Konviktoristen und die armen Studenten dar.

Eine für unsere heutige Auffassung strenge Abschließung der einzelnen Stände ist ja schon an und für sich der von uns behandelten Zeit eigentümlich. Daß der adelstolze Professorenbursch auf seinen bürgerlichen Kollegen von oben herabsah, ist nicht weiter merkwürdig, dagegen ist es aus der Betonung der Standesunterschiede nicht ohne weiteres zu verstehen, daß der Bürgerbursch für den armen Studenten, den „Freifresser“ oder „Kaldaunenschlucker“, wie er spöttisch genannt wurde, häufig nur Verachtung übrig hatte. Wahrscheinlich erklärt sich diese Schroffheit dadurch, daß die armen Studenten wegen der oft von ihnen verrichteten niedrigen Dienste überhaupt nicht in großer Achtung standen. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, daß Studenten zur Universität zogen und sich dort ohne irgend eine Unterstützung von zuhause durchbrachten. Ein besonders glücklicher Umstand war es, die Stelle eines Präzeptors bei einem vornehmen, jüngeren Studenten zu erhalten, dagegen war die Tätigkeit als Famulus eines solchen schon weniger angenehm und häufig von der eines gewöhnlichen Bedienten nicht erheblich verschieden. Oft genug gab es auch Gelegenheit zu Nebenverdiensten durch Korrekturarbeiten bei Druckereien, und von einem Gießener Studenten wird berichtet, daß er sich sogar auf das Tischhalten verlegte; er ließ sich von zuhause Lebensmittel schicken und verköstigte die bei ihm speisenden Studenten für 30 alb. wöchentlich.¹⁾ Aus der Jenaer Begräbnisordnung von 1698 geht hervor, daß sich die dortigen Studenten zuweilen auch durch Leichentragen einen Nebenverdienst verschafften, wobei sie einen halben Taler erwerben konnten.²⁾

Dieser gesellschaftlich schroffe Unterschied zwischen den genannten Schichten der Studenten drückte sich besonders auch in der Kleidung aus. Zwar versuchten die Universitäten in ähnlicher Weise wie wir das oben bei den Städten und Territorialfürsten gesehen hatten, durch Erlaß von Kleiderordnungen dem Studenten eine bestimmte Tracht vorzuschreiben. Wenn man es mit diesen Bestimmungen schon im allgemeinen nicht sehr genau nahm, so wurden sie besonders

¹⁾ Vgl. Becker in Gießener Festschrift S. 496.

²⁾ Vgl. Stieda S. 77.

von den Studenten gröblich mißachtet. Mit Vorliebe ahmt der vornehme Student in Kleidung und Manieren den Edelmann nach, er stolziert einher in der farbenprächtigen spanischen Tracht und kümmert sich wenig um die Verbote der Pluderhosen und der geschlitzten Ärmel. Der „alamodische Student“, von dem in den Quellen fortwährend die Rede ist, war gewiß keine Einzelpersone, sondern geradezu der Typus des vornehmen Studenten, der etwas auf sich hielt. Daniel zum Jungen ist sogar besorgt, ob die ihm von dem Diener Peitzker geschickten weißen Strümpfe auch wirklich „à la mode“ sind und Peitzker sucht seine Bedenken zu zerstreuen mit dem Hinweis darauf, daß Daniels Vater und sein Vetter sogar Stiefelkanonen (eine Art leinener Strümpfe) von demselben Zeuge trügen.¹⁾

So wenig der vornehme Student indessen geneigt war, sich den Vorschriften der Kleiderordnung anzupassen, so sehr wachte er darüber, daß nicht „Unberufene“ seine prächtige Kleidung nachahmten. Daß die unbemittelten Studenten in langen, bis an die Knie reichenden schwarzen Mänteln einhergingen, war für ihn geradezu selbstverständlich, und auch von den „Bürgerburschen“ wurde ein starker Druck nach dieser Richtung ausgeübt. In der Zeit des noch zu erwähnenden Pennalwesens scheint es Sitte gewesen zu sein, die „Pennäler“ während des Pennaljahres durch den Zwang, sich in bestimmter Weise zu kleiden, schon äußerlich als minderwertig kenntlich zu machen. Wenigstens mußten die Pennäler in Helmstedt gewisse Bänder und andere Abzeichen tragen, aus denen zu ersehen war, wie lange sie zur Universität gehörten.²⁾

Überblickt man noch einmal in großen Zügen die gesamte Lebenshaltung des Studenten, wie sie besonders in den erwähnten Ausgaberechnungen zum Ausdruck kommt, so zeigt sich, daß sich das Leben des Studenten in recht einförmigen, stets wiederkehrenden Ereignissen abspielt. Außerhalb den Räumen der Universität scheint es an jeder tieferen Anregung des Geistes und des Gemütes gefehlt zu haben, und wenn die Dinge vielleicht auch für die bei Professoren wohnenden Studenten etwas besser gewesen sein mögen, so waren doch auch sie im allgemeinen auf ihre vier Pfähle angewiesen und haben am Familienleben keinen sehr regen

¹⁾ Vgl. Bd. II S. 186.

²⁾ Vgl. Deichert S. 273 ff.

Anteil genommen. In dieser Hinsicht waren doch die alten Bursen schätzenswerte Einrichtungen, wenn auch gewiß die bei ihnen herrschende strenge Zucht die geistige Entwicklung des Studenten in anderer Beziehung wieder stark gehemmt hat. Allein sie haben es, in ihrer Blütezeit wenigstens, doch verstanden, durch Disputatorien den strebsamen Studenten anzuregen und vor allem, durch Hochhaltung von Zucht und Sitte, dem leicht überschäumenden Temperament des jungen Studenten Zügel anzulegen. Beim Verfall und schließlichen Untergang der Bursen war ein entsprechender Ersatz für sie nicht vorhanden, und die jetzt zunehmende Verrohung studentischer Sitten ist unverkennbar. Es ist ein beliebter Erklärungsversuch, für die Verwilderung des studentischen Lebens im 17. Jahrhundert den 30jährigen Krieg verantwortlich zu machen. Wenn er auch unleugbar viel dazu beigetragen hat, so darf man doch nicht vergessen, daß schon am Ende des 16. Jahrhunderts die Dinge nicht viel besser waren.

Den Hauptanlaß zum Mißbrauch der akademischen Freiheit, insbesondere zur Verübung roher Späße bildet der Pennalismus. Man versteht darunter die Einrichtung, daß die älteren Studenten ihre jüngeren, erst die Universität beziehenden Kommilitonen eine bestimmte Zeitlang als Untergebene behandelten, wobei sie oft unter Anwendung roher und gewalttätiger Mittel von diesen zur Leistung niedriger und gemeiner Dienste gezwungen wurden. Beleidigende Schimpfworte für den „Pennäler“ waren ganz allgemein¹⁾ und besonders den „Hauspennälern“, d. h. den in der Universitätsstadt im elterlichen Hause wohnenden Neulingen wurde übel mitgespielt. Sie mußten körperliche Mißhandlungen hinnehmen, Zerstörung ihrer Wohnung ertragen, es wurden ihnen bestimmte Pennalgebühren abverlangt, und bei der Weigerung zur Zahlung nahm man ihnen Bücher und Kleider zum Pfande weg.

Besonders schlimm stand es mit den studentischen Sitten und dem Pennalunfug gerade damals, als Daniel zur Deposition in Marburg eintraf, und es ist bereits oben erwähnt, daß er sich mit seinem Präzeptor vor den Nachstellungen der Studenten in das Haus des Professor Schupp flüchtete. Wie weit die Dinge damals gediehen waren, zeigt eine Begebenheit, die sich ein Jahr vorher (1643) ebenfalls in Marburg zugetragen hatte und die in besonders

¹⁾ Reppschnäbel, Mutterkälber, Innocentes, Spulwürmer und dergl.

drastischer Weise die Zügellosigkeit der Studenten und die Machtlosigkeit der Universitätsbehörden zeigt. Als damals die tumultarischen Aufstände der Studenten kein Ende nehmen wollten, und der damalige Prorektor Schupp sich anschickte, die Studenten zur Ruhe zu ermahnen und sie auf das Unwürdige ihres Betragens aufmerksam zu machen, trat ihm auf offenem Marktplatz ein Student entgegen mit den Worten: „Er bleibe mir vom Leibe, daß er keine Mauschelle kriege!“¹⁾)

Ein einheitliches Vorgehen aller deutschen Universitäten gegen die Ausschreitungen des Pennalismus hätte diesem sehr bald den Boden entzogen, aber es scheiterte wiederholt an dem Widerstand des Kurfürsten von Sachsen. Ein selbständiges Vorgehen einzelner Universitäten hätten diese sofort durch die Abwanderung der meisten Studenten büßen müssen, und so blieb den Universitätsbehörden nichts übrig, als mit gebundenen Händen der weiteren Entwicklung des Unwesens zuzusehen. Die einzige Hoffnung richtete sich daher auf den Reichsschluß, den die evangelischen Stände am 1. Mai 1654 durchzusetzen vermochten, allein da Kursachsen abermals passiven Widerstand leistete, konnte man das Übel nicht an der Wurzel fassen. Erst nachdem das kursächsische Pennaledikt von 1661 ein einheitliches Vorgehen ermöglicht hatte, ist das Pennalunwesen — wenigstens in seiner rohesten Form — sehr bald von den deutschen Universitäten verschwunden.

Wenn hier in einem kleinen Exkurs noch auf die Gehaltverhältnisse der Universitätsprofessoren eingegangen wird, so geschieht es aus dem Grunde, weil die Betrachtung der studentischen Lebenshaltung von selbst auf diese Dinge führt, und weil sich hierbei zeigt, daß die Verköstigung der Studenten an Professorentischen sich ohne weiteres aus den ungenügenden Gehaltverhältnissen erklärt. Aber auch die Möglichkeit, durch Feststellung von Einkünften der obersten Schichten der Bevölkerung wertvolle Anhaltspunkte zu Vergleichen für die Beurteilung der Lebenshaltung zu gewinnen, mag das Eingehen auf diese Frage rechtfertigen.

Man ist zunächst erstaunt, zu sehen, wie niedrig im allgemeinen die Gehälter der Professoren gewesen sind, aber man darf dabei

¹⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden die lehrreiche Darstellung von W. M. Becker, Zur Geschichte des Pennalismus in Marburg und Gießen, in: Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen (= Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge Bd. V (1907) S. 347.

nicht übersehen, daß den Professoren auch noch manche Nebeneinnahmen zuflossen. In Helmstedt war das normale Höchstgehalt vor dem 30jährigen Krieg 200 Rtlr außer den Nebenbezügen.¹⁾ Nach dem Visitationsrezeß der Helmstedter Universität von 1637,²⁾ der über die Gehaltverhältnisse vortrefflich unterrichtet, waren damals 20 Professuren vorgesehen, nämlich 5 in der theologischen, 4 in der juristischen, 3 in der medizinischen und 8 in der philosophischen Fakultät.³⁾ Für die Professoren der Theologie, der damals angesehensten Fakultät, betrug das Jahresgehalt 200—500 Rtlr,⁴⁾ bei den Juristen 250—400,⁵⁾ bei den Medizinern 250—350⁶⁾ und in der philosophischen Fakultät 200—300 Rtlr.⁷⁾ Der Bibliothecarius, der aus der Zahl der Professoren genommen werden mußte, erhielt dafür 60 Rtlr jährlich, und für den Lektor der spanischen, französischen und italienischen Sprache waren jährlich 50 Rtlr ausgeworfen.

Die Nebenbezüge der Professoren bestanden aus Einkünften des Universitätskellers, ferner hatten sie Anspruch auf eine kleine Anerkennungsgebühr von der Apotheke, und schließlich wurden auch die Gebühren für die Eintragung eines Studenten in die Universitätsmatrikel unter sie verteilt. Die Höhe dieser Bezüge schwankte von Jahr zu Jahr, ist also zahlenmäßig nicht genau festzustellen. Nebenbezüge in Form von Naturalien, die bei Besoldungen jener Zeit so beliebt waren, sind anscheinend nicht gewährt worden.

Auch die später bei den Bezügen der akademischen Lehrer eine so wesentliche Rolle spielenden Kollegiengelder waren damals noch bedeutungslos, wenn sie überhaupt in Betracht kamen. Die Professoren wurden im allgemeinen verpflichtet, ihre Vorlesungen „publice“ zu halten, und die Privatvorlesungen waren noch selten. Die sog. „Collegia“ waren ja ursprünglich ganz private Zusammenschlüsse von Studenten, die sich besonders seit Mitte des 16. Jahrhunderts bildeten. Zunächst handelte es sich dabei nur um Disputationen über den vom Professor in der Vorlesung behandelten Stoff in ähnlicher Weise, wie das schon bei den Bursen üblich

¹⁾ Vgl. Hofmeister S. 256.

²⁾ Desgl. S. 273 ff.

³⁾ Es bestanden hier Lehrstühle für Ethik, Rhetorik, Logik, Griechisch, Politik, Mathematik, Physik und Geschichte.

⁴⁾ Nämlich 200, 250, 300, 300, 500 Rtlr.

⁵⁾ 250, 300, 300, 400 Rtlr.

⁶⁾ 250, 300, 350 Rtlr.

⁷⁾ Und zwar 4 je 200, 2 je 250 und 2 je 300 Rtlr.

gewesen war. Später richtete man dann sog. „collegia lectoria“ ein, die von älteren Studenten, Doktoren oder Magistern abgehalten wurden. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts gehen auch die Professoren langsam dazu über, solche „Collegia“ abzuhalten, wobei sie zunächst das Honorar mit den Studenten selbst vereinbarten, bis schließlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Festsetzung des Honorars von der Fakultät vorgenommen wurde. Allem Anschein nach sind auch die Bezüge aus Kollegiengeldern erst in diesem Zeitraume für die Professoren eine nennenswerte Einnahmequelle geworden.¹⁾

Wenn auch die erwähnten Nebeneinnahmen in Geld nicht zahlenmäßig zu ermitteln sind, so wird man sie doch nur gering veranschlagen dürfen. Zieht man nun die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fortdauernde allgemeine Preissteigerung in Betracht, so wird man nicht daran zweifeln können, daß die Besoldung der meisten Professoren für den ihrem Stande gemäßen Lebensunterhalt völlig unzulänglich war, und daß nur die Bestbesoldeten von ihnen standesgemäß leben konnten. Zu einem wahren Notstand wurde deshalb die Lage der Professoren, als infolge der allgemein herrschenden Finanznot während des 30 jährigen Krieges jahrelang die Besoldung nicht ausgezahlt werden konnte. Von 1625—1630 hatten die Helmstedter Professoren keinen Heller bekommen, im nächsten Jahrfünft erhielt jeder nur 80 Rtlr jährlich, und im Jahre 1639 waren noch Gehaltreste aus dem Jahre 1625 nicht beglichen. Ähnlich lagen die Dinge auch an anderen Universitäten. Nur durch eine materielle Notlage läßt es sich erklären, daß der Marburger Professor Bering sich entschloß, bei den Schweden Reiterdienste anzunehmen, um später wieder in sein Studierzimmer zurückzukehren.²⁾

Ein geradezu ergreifendes Bild von der peinlichen Lage und dem finanziellen Elend mancher Professoren liefert das Schicksal des berühmten Marburger Gelehrten Joh. Balthasar Schupp, mit dessen Persönlichkeit sich gerade die Forschung der jüngsten Zeit stark beschäftigt. Wie die übrigen Marburger Professoren hatte auch er eine Reihe von Jahren kein Gehalt bekommen, und als nach kurzer Zeit seine bescheidenen Mittel aufgezehrt waren, und er auch keine Möglichkeit mehr sah, sich auf dem Wege des

¹⁾ Vgl. hierzu Otto Bock, a. a. O. S. 75 ff., sowie E. Horn, Kolleg und Honorar, München 1897.

²⁾ Vgl. Hofmeister S. 258.

Kredits Gelder zu verschaffen, geriet er in die bitterste Notlage. Sogar seinen Hausrat und einige besonders liebgewordene Kostbarkeiten muß er versetzen, kann aber nach Fälligwerden der Pfandschuld diese nicht abtragen. In höchster Not wendet er sich an Joh. Max. zum Jungen, den uns wohlbekannten Verfasser des Ausgabenbuches und fleht ihn förmlich an, ihm doch aus dieser peinlichen Lage zu helfen. Kein Zweifel, er, der berühmte Marburger Gelehrte würde sich glücklich schätzen, durch Vermittlung zum Jungens die Stelle eines Predigers, bezw. Leiters des Frankfurter Gymnasiums zu erhalten. Er macht aus seiner verzweifelten Stimmung kein Hehl und würde „am liebsten als ein müdes, abgemattetes Pferd aus diesem professorischen Joch ausgespannt sein“ und an anderer Stelle erwähnt er, daß er lieber ein Musketier werden, als noch länger so leben wollte.¹⁾

Vergegenwärtigt man sich also die geradezu peinliche materielle Lage zahlreicher Professoren in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, so wird man nicht leugnen können, daß die Sitte der Professoren-tische einer inneren Notwendigkeit ihr Entstehen verdankt und man wird auch unter diesem Gesichtspunkt die damit zusammenhängenden erheblichen Mißstände entsprechend milde beurteilen müssen. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist die Lebenshaltung der Professoren infolge der Steigerung und Regelmäßigkeit ihrer Bezüge eine erträgliche geworden. Glänzend ist die Lage allerdings noch nicht zu nennen, und besonders die Professoren der philosophischen Fakultät scheinen bei Gehalterhöhungen nicht reichlich bedacht worden zu sein. Während in Wittenberg das Höchstgehalt in der theologischen Fakultät im Jahre 1622 bereits 500 fl betrug, vermochte es im Jahre 1728 ein Professor der philosophischen Fakultät einschließlich aller Nebeneinnahmen auf höchstens 250 Rtlr = 375 fl zu bringen.]

Bücher und Zeitungen.

[Bücher. Für die Beurteilung der geistigen Bildung eines Zeitalters ist der Zustand der öffentlichen Bibliotheken und die Kenntnis

¹⁾ Auf den Inhalt der lehrreichen Briefe Schupps, besonders an Joh. Max. zum Jungen, kann hier nicht eingegangen werden. Sie sind abgedruckt bei Wilh. Diehl, Neue Beiträge zur Geschichte von Joh. Balth. Schuppian in der zweiten Periode seiner Marburger Professorentätigkeit. Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge Bd. V (1907) S. 255 ff.

des privaten Bücherbesitzes von großer Bedeutung. Nicht wenige Arbeiten beschäftigten sich bisher mit der Geschichte größerer Büchersammlungen, insbesondere ist die Gründung und Entwicklung zahlreicher Universitätsbibliotheken dargestellt worden.¹⁾ Viel weniger sind wir unterrichtet über den Bücherbesitz von Privaten, insbesondere von Gelehrten, Predigern, Juristen u. a., was sich aus dem Mangel an allgemeinen Quellen für derartige Untersuchungen wohl erklären läßt.

Freilich ist es mühselig genug, wenn man genötigt ist, aus den Bücherbeständen unserer heutigen Bibliotheken nach den Einträgen in den Büchern auf den früheren Besitzer zu schließen und auf diese Weise etwa den Bücherbesitz eines Gelehrten zusammenzustellen. Nach diesem, für mittelalterliche Zeiten oft einzigen möglichen Verfahren sind z. B. aus den Beständen der Universitätsbibliothek zu Upsala die Bücher aus dem Besitz des Leipziger Professors Thomas Werner ermittelt worden.²⁾ Weit einfacher ist jedoch die Feststellung des privaten Bücherbesitzes, wenn es gelingt, Bücherverzeichnisse aufzufinden, die bei Gelegenheit von Schenkungen, Todesfällen und dergl. angelegt worden sind.³⁾ Gerade in dieser Hinsicht bilden die Frankfurter Nachlaßinventare für das 16. bis 18. Jahrhundert ein reiches, auch nach dieser Richtung bisher noch unerschlossenes Quellenmaterial.⁴⁾

Man kann von den Bücherbeständen Privater nur dann eine zutreffende Vorstellung gewinnen, wenn man den Zustand der damaligen öffentlichen Bibliotheken in Betracht zieht. Am frühesten sind wohl in den Klöstern umfangreiche Büchersammlungen zustande gekommen, und einige der bedeutendsten Klosterbibliotheken haben gegen Ende des Mittelalters 1000—2000 Bände besessen.⁵⁾ Allein als öffentliche Einrichtungen kann man diese Sammlungen nicht

¹⁾ Näheres bei G. Kohlfeldt, Geschichte der Büchersammlungen und des Bücherbesitzes in Deutschland. Zeitschrift für Kulturgeschichte Bd. 7 (1900) S. 338 ff.

²⁾ Vgl. Universitati Lipsensi saecularia quinta . . . celebranti gratulantur Universitatis Upsalensis Rector et Senatus. Upsala 1909. S. 9 ff.

³⁾ Eine Verzeichnung mittelalterlicher Bibliothek-Kataloge ist von den Akademien in Wien, Berlin, Göttingen, Leipzig und München in Aussicht genommen.

⁴⁾ Einen ersten Versuch in dieser Richtung bildet wohl die Arbeit von Rudolf Jung, Aus dem Nachlasse des Frl. S. K. von Klettenberg. Berichte des Freien Deutschen Hochstifts, N. F. Bd. VII (1891) S. 55 ff. Hier wird auf Grund eines Nachlaß-Inventars von 1775 die Büchersammlung im einzelnen nachgewiesen.

⁵⁾ Kohlfeldt, S. 333.

bezeichnen, da sie im allgemeinen nur den Klosterinsassen zur Verfügung standen und auch nur bestimmte Wissensgebiete gepflegt haben. Dagegen waren die Büchersammlungen der Universitäten bzw. Fakultäten von Anfang an dazu bestimmt, einem größeren Kreis von Benutzern zu dienen, in erster Linie sollten sie natürlich den Gelehrten das nötige Bildungsmaterial vermitteln. Bei der geringen Anzahl von deutschen Universitäten im Mittelalter — es kamen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts doch nur Leipzig, Heidelberg, Erfurt, Köln und Rostock in Betracht — kamen diese wenigen Anstalten doch nur wenigen ständigen Benutzern zugute. Dabei muß man sich noch vergegenwärtigen, daß die Benutzung der Bücher äußerst erschwert war; in der Regel waren die wertvolleren Werke an Ketten angeschlossen, und eine Entleiherung außer dem Hause wurde nur ausnahmsweise und nach Hinterlegung eines dem Wert des betr. Buches entsprechenden Pfandes zugestanden.

Nachdem in Italien die Wiederbelebung klassischer Studien sowohl die literarische Produktion und die handschriftliche Vielfältigung von Werken, wie den Handel mit Handschriften außerordentlich gesteigert hatte, wurde auch in Deutschland — hier allerdings erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts — das Interesse für Büchersammlungen immer reger. Gelehrte Juristen brachten von der Universität wertvolle Handschriften mit, die sie entweder selbst abgeschrieben oder käuflich erworben hatten und schufen damit die Grundlage für spätere umfangreiche Privatbibliotheken. Gegen Ende des Mittelalters gingen auch die Ratskollegien größerer Städte dazu über, sich für amtliche Zwecke eine juristische Fachbibliothek anzulegen, denn die Rechtsgeschäfte der Verwaltung waren nach dem Eindringen des römischen Rechts und seit der Tätigkeit des Reichskammergerichts ohne die Zuhilfenahme eines gelehrten Apparates kaum mehr zu bewältigen. Auch die Syndici und die juristisch gebildeten Ratsherren konnten für ihre eigenen Studien eine Fachbibliothek nicht entbehren, die sie nicht selten für den Fall ihres Ablebens testamentarisch der Stadt vermachten.¹⁾ Aus den Ratsbüchereien, die häufig durch Vermächtnisse dieser Art bedeutenden Zuwachs erfuhren, sind die Stadtbibliotheken entstanden, deren Benutzung indessen zunächst

¹⁾ Vgl. Kohlfeldt, a. a. O. S. 339.

nur auf ganz bestimmte Personen beschränkt war. Mit der nach Erfindung des Buchdrucks rasch wachsenden Bedeutung des Buchhandels wurde in immer weiteren Kreisen das Interesse am Besitz von Büchern geweckt und seit Beginn des 16. Jahrhunderts gehen auch die Fürsten und der hohe Adel immer mehr dazu über, die Anlage eigener Bibliotheken zu betreiben. Durch die Neugründung zahlreicher Universitäten im 16. Jahrhundert ist schließlich die Zahl der öffentlichen Bibliotheken weiterhin vermehrt worden.

Auch die Anfänge der Frankfurter Stadtbibliothek, die bis ins 15. Jahrhundert zurückreichen, knüpfen an das Vermächtnis eines städtischen Verwaltungsbeamten an.¹⁾ Im Jahre 1484 verfügte der Syndikus des Rates und spätere Schultheiß Dr. Ludwig von Marburg, genannt zum Paradies, über seine aus 157 Bänden bestehende Büchersammlung testamentarisch zugunsten der Stadt, allein es kam erst 1527 zur Anlegung einer städtischen Bücherei, da nach dem Willen des Stifters die Bücher noch dem Canonicus Friedrich v. Martorf bis zu seinem Tode zum Gebrauch überlassen worden waren.²⁾ Diese nunmehr im Römer aufbewahrte Bücherschenkung bildete neben den in der Stadtschreiberei vorhandenen Büchern den Grundstock und den bescheidenen Anfang der heute so bedeutenden Frankfurter Stadtbibliothek. Zunächst war auch diese Sammlung nicht öffentlich benutzbar; sie stand außer den Ratsmitgliedern und städtischen Beamten nur wenigen Bevorzugten zur Verfügung.

Eine wertvolle Ergänzung zu dieser im wesentlichen juristischen Fachbibliothek³⁾ bildete die Büchersammlung des Barfüßerklosters, die vorzugsweise theologische und philosophische Werke umfaßte. Sie war naturgemäß für die Bedürfnisse der Klosterinsassen berechnet und ihre Benutzung beschränkte sich in der Regel nur auf diesen engsten Kreis. Durch die Auflösung des Barfüßerklosters im Jahre 1529 und seine Übergabe an den Frankfurter Rat gegen

¹⁾ Vgl. zum folgenden: Grotefeld, Die Entstehung der Stadtbibliothek zu Frankfurt. Mitt. d. Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt a. M., Bd. VI S. 162 ff.; Fr. Cl. Ebrard, Geschichte der Stadtbibliothek, in der Festschrift: Die Stadtbibliothek in Frankfurt a. M., herausgegeben von Fr. Cl. Ebrard, Frankfurt a. M. 1896 S. 1 ff.

²⁾ Über die Persönlichkeit des Stifters und den Charakter seiner Stiftung vgl. Rudolf Jung, Ludwig von Marburg zum Paradies, in der von Ebrard herausgegebenen Festschrift S. 125 ff.

³⁾ Bei den humanistischen Interessen des Stifters waren allerdings auch eine Reihe griechischer und römischer Klassiker vertreten. Vgl. Jung S. 136. Das Verzeichnis dieser Bibliothek ist abgedruckt in „Die Stadtbibliothek“ S. 138 ff.

die Verpflichtung zur jährlichen Zahlung einer Leibrente an die Mönche gelangte die Stadt auch in den Besitz der Klosterbibliothek. Als späterhin der Almosenkasten, eine der Armenpflege gewidmete Stiftung, im ehemaligen Barfüßerkloster untergebracht wurde, erhielt dieser auch die Aufsicht über die Barfüßerbibliothek, weshalb man sie auch als „Kastenbibliothek“ bezeichnete, zum Unterschied von der im Römer aufbewahrten Ratsbücherei.

Mit der Übernahme und Verwaltung der „Kastenbibliothek“ durch die Stadt beginnen auch die Versuche, diese Bücherschätze mehr und mehr der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Allerdings wurde erst nach Jahrzehnten, im Jahre 1562, der erste Katalog hergestellt; ¹⁾ infolge der rasch wachsenden Bestände machte sich schon zehn Jahre später ein zweites Bücherverzeichnis notwendig und ein drittes wurde im Jahre 1592 errichtet. Der Zuwachs an Neuerscheinungen bestand wohl ausschließlich oder doch zum größten Teil aus den Pflichtexemplaren, welche von den die Messe besuchenden Druckern und Verlegern an den Rat abgegeben werden mußten. Indessen sind nach Grotefend (S. 166) erst seit 1603 die Frankfurter Drucke vollständig vertreten, da von jetzt ab die Zensur verschärft und nunmehr nicht nur von den einheimischen, sondern auch von allen auswärtigen Druckern und Verlegern ein Pflichtexemplar gefordert wurde.

Eine weitere bedeutungsvolle Schenkung fiel der Stadt zu, als im Jahre 1624 der Frankfurter Arzt Dr. Hartmann Beyer seine wertvollen und umfangreichen Bücherbestände testamentarisch der Stadt vermachte. Im Jahre 1640, nach dem Tode der Witwe des Stifters, gelangte die Sammlung an die Barfüßerbibliothek, die im Jahre 1668 mit der bis dahin noch örtlich getrennt aufbewahrten Bibliothek im Römer vereinigt wurde. Das Jahr der Vereinigung bildet somit den Anfang der heutigen Frankfurter Stadtbibliothek, die infolge der Bedeutung Frankfurts für den Buchdruck und den Buchhandel einen besonderen Reichtum an Drucken des 16. und 17. Jahrhunderts aufzuweisen hat.

Ihren wertvollsten Zuwachs erhielt die Frankfurter Stadtbibliothek durch den Ankauf der einzigartigen Sammlung Joh. Max. zum Jungens, die nicht nur in Frankfurt selber, sondern auch bei auswärtigen Gelehrten weit und breit in hohem Ansehen stand.

¹⁾ Ein Abdruck des Katalogs findet sich in „Die Stadtbibliothek“ S. 145 ff.

Zum Jungen hat ja mit zahlreichen damaligen Gelehrten in regelmäßigem Briefwechsel gestanden¹⁾ und war bezüglich der bedeutendsten Neuerscheinungen des In- und Auslandes durchaus auf dem Laufenden. Gerade aus den ausführlichen Niederschriften seiner Ausgaben für den Ankauf von Büchern und Manuskripten ersieht man, wie vielseitig seine Interessen gewesen sind. Sie zeigen aber auch, wie mühevoll es damals war, eine so ansehnliche Bibliothek zustande zu bringen, selbst wenn man sich an einem Ort befand, der zu jener Zeit nicht nur den Sammelpunkt des deutschen Buchhandels bildete, sondern auch von internationaler Bedeutung war. Die Büchersammlung, die zum Jungen nach jahrzehntelanger Tätigkeit zusammenbrachte, hat einen Umfang von gegen 5000 Bänden erreicht, und nach einer Mitteilung von Fichard soll später Kardinal Mazarin für sie vergeblich 16000 fl geboten haben. Es ist dies auch glaubhaft, wenigstens scheint die gebotene Summe kaum den Anschaffungswert überstiegen zu haben, denn zum Jungen hat in den sieben Jahren, von denen uns das Ausgabenbuch Kenntnis verschafft, allein rund 4100 fl für seine Privatbibliothek ausgegeben. Nach zum Jungens Tode verblieb zunächst seine Büchersammlung in den Händen seiner Erben und wurde zu Anfang des Jahres 1690 von diesen zu dem sehr billigen Preis von 3300 fl an die Stadt verkauft. Bereits im Jahre 1682 hat Joh. Mart. Waldschmidt, der spätere erstmalige Stadtbibliothekar, einen Katalog über die zum Jungensche Bibliothek aufgenommen, der unter dem Titel „Bibliotheca Jungiana . . .“ im Druck erschienen ist und 293 Quartseiten umfaßt.

Die Erwerbung einer so bedeutenden, sich über alle Wissensgebiete erstreckenden Sammlung und die Vereinigung mit den vorhandenen Beständen erst beseitigte die bisher vorhandene Einseitigkeit in der Zusammensetzung der städtischen Bibliothek, die ihrer Herkunft entsprechend vorzugsweise juristische und theologische Werke aufzuweisen hatte. Gleichzeitig machte sich jetzt die Anstellung eines Bibliothekars im Hauptamt nötig, der eine Entschädigung von 100 Rtlr oder 150 fl jährlich erhielt, nebenamtlich aber noch mit Arbeiten auf dem Archiv beschäftigt wurde.

Der Dienstbrief dieses ersten Bibliothekars enthält eine Reihe von Bestimmungen, die für die Kenntnis der damaligen Bibliothekseinrichtungen höchst lehrreich sind. Aus dieser bei Ebrard

¹⁾ Vgl. die Vorbemerkungen in Bd. II S. 172.

(S. 17 f.) abgedruckten Urkunde geht hervor, daß die Bibliothek nur an zwei Tagen in der Woche für das Publikum geöffnet war, und zwar mußten die Bücher in der Regel an Ort und Stelle benutzt werden, während eine Verleihung nachhause nur ausnahmsweise und nur an „hier gesessene bekante ehrliche Leute“ zugelassen war. Wie sehr man an dem Grundsatz festhielt, daß Bücher eigentlich nur in den Räumen der Bibliothek zu benutzen seien, geht daraus hervor, daß die Werke bis etwa 1690 an Ketten angeschlossen waren,¹⁾ also gar nicht entfernt werden konnten. Es ist ferner bezeichnend für die beschränkte Möglichkeit, öffentliche Bibliotheken zu benutzen, daß man in Frankfurt etwa 100 Jahre lang daran festgehalten hat, die Stadtbibliothek nur an zwei Tagen der Woche offen zu halten. Allerdings war von dieser Regel eine Ausnahme gemacht zugunsten von Ratsherren, Predigern und „sonstigen Personen von Condition“; wenn sie außerhalb dieser Tage ein Buch benötigten, sollte ihnen der Bibliothekar „sich willfährig erzeigen“.

Die Geschicke der Frankfurter Stadtbibliothek können hier nicht weiter verfolgt werden; ihre Entwicklung bis zum Ende des 17. Jahrhunderts etwa mußte hier nur gestreift werden, um zu zeigen, wie wenig eine „öffentliche“ Bibliothek noch gegen Ende des 17. und größtenteils auch im 18. Jahrhundert für private Studien bot, und wie sehr doch ihre Benutzung beschränkt war. Dabei galten die in Frankfurt vorhandenen Einrichtungen, wie auch Ebrard hervorhebt, noch als vorbildlich. In Bremen z. B. war im Jahre 1660 die Bibliothek nur alle 14 Tage geöffnet, und noch im Jahre 1730 beschränkte man in Königsberg die Benutzung auf wöchentlich zwei Stunden; die Entleihung nachhause war hier nur den „Wohltätern“ der Bibliothek und nur auf höchstens 8 Tage gestattet.²⁾

Diesen Zustand der öffentlichen Bibliotheken, die noch dazu in recht geringer Zahl vorhanden waren, muß man sich vergegenwärtigen, wenn man sich eine zutreffende Vorstellung von dem Bücherbesitz Privater machen will. Im allgemeinen war der Gelehrte jener Zeit, der Theologe, Mediziner, Jurist usw. für seine Studien fast ausschließlich auf seine eigenen Bücherschätze angewiesen, und so kommt es, daß die Verzeichnisse des privaten Bücherbesitzes,

¹⁾ Ebrard, a. a. O. S. 15.

²⁾ Vgl. Joh. Goldfriedrich, Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. II (1908) S. 16. Über die ähnlichen Zustände in Leipzig (noch im Jahre 1778) vgl. Fritz Milkau in „Die Kultur der Gegenwart“, her. von Hinneberg, Teil I Abt. 1 (1906) S. 557.

wie sie uns in den tausenden und abertausenden von Nachlaßinventaren des Frankfurter Stadtarchivs begegnen, in viel ausgeprägterer Weise die geistigen Interessen des Besitzers widerspiegeln, als das etwa von unseren heutigen privaten Büchersammlungen angenommen werden kann. Der Wert dieser Quellen für die Beurteilung der geistigen Bildung jener Zeit wird noch gesteigert dadurch, daß in den Inventaren nicht nur die Bücherschätze von gelehrten Juristen, Medizinern usw., sondern auch die mehr oder minder bescheidenen Bestände von niederen städtischen Beamten, von Handwerkern, Krämern und dgl. aufgezeichnet sind. Im vorliegenden Zusammenhang kann es sich weniger darum handeln, diese eigenartigen Quellen für die Geschichte der geistigen Bildung zu erschließen, als einige besonders kennzeichnende Stichproben wiederzugeben.

Im Hause des einfachen Bürgers sind am meisten vertreten Gesang- und Gebetbücher, Kräuterbücher und sonstige Schriften über Heilkunde. Auch den Erzeugnissen der sog. Hausväter-Literatur begegnet man sehr häufig und zwar bei den Vertretern aller Stände; es sind dies umfangreiche Werke, die in enzyklopädischer Weise die Technik des Landbaus, der Jagd, Forstwirtschaft und dgl. mit den Haushaltungskünsten (Kochkunst, Hausmedizin und dgl.) zu einer Art Haushaltungswissenschaft zu verbinden suchen.¹⁾ Aus dem Inventar des Weinschenken Hangemantel²⁾ ergibt sich, daß er neben der lutherischen Bibel, Hauspostillen und anderen Erbauungsbüchern auch eine Ausgabe der Frankfurter Reformation, das Colersche Hausbuch u. a. m. besaß. Der Würzkrämer Heinrich³⁾ hat außer Bibeln und Predigtbüchern noch Münsters Cosmographie, Zwengels Formular- und Kanzleibuch, die Frankfurter Privilegien und die Frankfurter Reformation aufzuweisen, und der Bender und Weinschenk Franz Dilch⁴⁾ nennt neben Colers Hausbuch und Tabernae-montanus' vielverbreitetem Kräuterbuch noch mehrere Bibelausgaben und Postillen sein Eigen. Das Inventar von Christoph Mann, Diener bei Dr. Ruland⁵⁾ weist eine ganze Reihe theologischer Streitschriften

1) Leider hat diese an das Werk von Joh. Coler „Oeconomia ruralis et domestica . . .“, 1596 anknüpfende Literaturgattung bisher keine eingehende wissenschaftliche Darstellung gefunden. Einige Bemerkungen über Coler gibt Roscher in seiner Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland S. 206. Vgl. auch K. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, Berlin 1879 S. 561 ff.

2) Inventare 1646 Nr. 1.

3) Desgl. 1646 Nr. 3.

4) Desgl. 1647 Nr. 32.

5) Desgl. 1647 Nr. 37.

auf, ferner eine Ausgabe des „Corpus iuris“, Goldasts politische Reichshändel, Fronspergers Kriegsbuch und zahlreiche andere Schriften. Der bekannte Reichspostmeister Johann von den Birghden¹⁾ besitzt u. a. mehrere Ausgaben von Merians Topographie, ferner die Münstersche Cosmographie, Boccaccios Novellen, mehrere Bibeln und Postillen, Luthers Tischreden u. a. m.

Von besonderem Interesse sind die Büchersammlungen von Gelehrten und juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten, über die uns in den Nachlaßinventaren oft förmliche Kataloge überliefert sind. Meist werden die Bücher, nach dem Format geordnet, im einzelnen aufgeführt, während eine Gruppierung nach den verschiedenen Wissensgebieten seltener angewendet wurde und nur bei größeren Katalogwerken üblich war. Der Katalog über die Bibliothek Adolfs v. Glauburg gewährt Einblick in die ungemein reichhaltigen und vielseitig zusammengestellten Bücherbestände eines Humanisten des 16. Jahrhunderts.²⁾ Über eine stattliche Büchersammlung an juristischen, historischen und staatswissenschaftlichen Schriften verfügte auch Dr. Johann Weissel,³⁾ Amtmann in Rödelheim, ebenso der Licentiat der Rechte und Amtmann in Epstein Johann Friedrich,⁴⁾ der neben einer reichhaltigen Sammlung von Rechtsquellen, juristischen Darstellungen und Prozeßschriften auch ansehnliche Bestände von spanischen und italienischen Werken aus verschiedenen Wissensgebieten besaß. Die vom Stadtschreiber Christ. Itter⁵⁾ hinterlassene Bibliothek ist so umfangreich gewesen, daß der gedruckte und dem Nachlaßinventar beigelegte Katalog nicht weniger als 56 enggedruckte, doppelspaltige Folioseiten umfaßt; er gibt Zeugnis von der überraschenden Reichhaltigkeit dieser Privatbibliothek und dem regen geistigen Interesse ihres Besitzers. Allerdings darf man nicht vergessen, daß der Ratsschreiber jener Zeit wohl eines der vornehmsten und angesehensten städtischen Ämter bekleidete, wie ja auch Itter Licentiat der Rechte gewesen ist. Einen großen Reichtum an geographischen Werken, Reisebeschreibungen, Chroniken, Schriften über Befestigungswesen, Rechtsquellen usw. weist die Büchersammlung von Joh. Christian

¹⁾ Desgl. 1645 Nr. 12.

²⁾ Inventare 1556 Nr. 3. Freundlicher Hinweis des Herrn Archivdirektor Prof. Dr. Jung.

³⁾ Desgl. 1647 Nr. 37.

⁴⁾ Desgl. 1699 Nr. 32.

⁵⁾ Desgl. 1645 Nr. 18.

Fichard¹⁾ auf, und Dr. Paul de Jacobinis²⁾ besitzt außer einer reichhaltigen juristischen Fachbibliothek besonders theologische Schriften und französische Werke verschiedenen Inhalts in großer Anzahl.

Diese wenigen Beispiele aus einem überreichen Material müssen hier genügen, um anzudeuten, daß die geistigen Bedürfnisse des 17. und 18. Jahrhunderts nicht gering gewesen sind. Die in den genannten Quellenstellen erwähnten oder auch sonst bekannt gewordenen privaten Büchersammlungen im damaligen Frankfurt sind jedoch in keiner Weise zu vergleichen mit der bereits oben erwähnten berühmten Bibliothek unseres Patriziers Joh. Max. zum Jungen. Es ist bereits an mehreren Stellen darauf hingewiesen worden, daß die Bücherankäufe, die uns aus dem Ausgabenbuch zum Jungen entgegneten und die bei ihm ein ganzes Vermögen darstellen, für die Lebenshaltung eines damaligen Patriziers gerade nicht typisch sind. Allein seine Aufzeichnungen bieten soviel lehrreiche Einzelheiten, daß gerade dieser Teil seines Ausgabenbuches einer eingehenderen Betrachtung würdig ist. Allerdings werden die umfangreichen Anschreibungen erst verständlich, wenn man sie im Zusammenhang mit den buchhändlerischen Einrichtungen jener Zeit betrachtet und sich die Bedeutung Frankfurts als Drucker-, Verleger- und Buchhändlerstadt vergegenwärtigt.

Ursprünglich folgte der Buchhandel den Spuren des übrigen Warenverkehrs und er bediente sich der vorgefundenen Formen des Handelsverkehrs so lange, bis er eine seiner Eigenart entsprechende selbständige Organisation zu schaffen vermochte. Von allem Anfang an sucht er auf den Messen, den regelmäßigen Versammlungen der Großkaufleute, festen Fuß zu fassen, und so ist es zu erklären, daß Frankfurt, dessen Messen sich wegen der günstigen Verkehrslage dieser Stadt des besten Rufes erfreuten, auch schon vor der Erfindung der Buchdruckerkunst einen ansehnlichen Handschriftenhandel aufzuweisen hatte.³⁾ Schon bald nach Erscheinen der ersten Druckerzeugnisse im benachbarten Mainz wurden diese auf der Frankfurter Messe in größeren Partien feilgeboten, und die sich von dem übrigen Meßverkehr absondernde

¹⁾ Inventare 1664 Nr. 38.

²⁾ Dergl. 1665 Nr. 5.

³⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels bis ins 17. Jahrhundert. Leipzig 1886 S. 464 ff.

Frankfurter Büchermesse gedieh im 16. und 17. Jahrhundert zu wahrhaft internationaler Bedeutung. Hier trafen sich nicht nur die bedeutendsten Verleger und Drucker des In- und Auslandes, sondern auch die Gelehrten fanden sich in großer Zahl persönlich ein, da sie nur auf diese Weise die gesamte literarische Produktion ihres Faches zu übersehen vermochten.¹⁾ Die große Bedeutung der Frankfurter Messe als Zentrale des buchhändlerischen Verkehrs findet ihren Ausdruck namentlich in dem seit 1564 zuerst von dem Augsburger Buchhändler Georg Willer und seit 1568 von dem Frankfurter Rat herausgegebenen Meßkatalog²⁾ und ferner in der im Jahre 1569 erfolgenden Einsetzung einer kaiserlichen Bücherkommission, die bestrebt war, womöglich die gesamte literarische Produktion zu überwachen.

Der Meßkatalog war dazu bestimmt, einen Überblick über sämtliche auf der Frankfurter Büchermesse eintreffenden Neuerscheinungen zu gewähren, und wenn er auch nie ganz vollständig gewesen ist,³⁾ so bedeutete er doch für den buchhändlerischen Verkehr einen gewaltigen Fortschritt. Dem Buchhändler wie dem Bücherfreund waren viele zwecklose schriftliche und mündliche Bemühungen erspart, insbesondere der Gelehrte war nicht mehr darauf angewiesen, was ihm sein Buchhändler nach Rückkehr von der Frankfurter Messe mitzuteilen für gut befand. Diese durch den Meßkatalog herbeigeführte Zentralisierung des buchhändlerischen Nachrichtenverkehrs hat auch die Zentralisation des gesamten Buchhandels in Frankfurt erheblich gefördert. Jeder beachtenswerte Verleger bemühte sich nun, durch Anzeige seiner Verlagswerke im Meßkatalog und durch persönliche Anwesenheit auf der Messe seinen Druckerzeugnissen möglichst weite Verbreitung zu sichern.

Weniger günstig hat die Einsetzung der kaiserlichen Bücherkommission auf die Entwicklung des Buchhandels in Frankfurt gewirkt. Sie wurde zu einer Zeit begründet, wo die Frankfurter Büchermesse in höchster Blüte stand, und ihre Aufgabe war es, als Zensurbehörde die verbotenen und nicht privilegierten Schriften

¹⁾ Eine lebhafte Schilderung des Verkehrs auf der Frankfurter Büchermesse findet sich bei Heinrich Stephanus, *Francofordiense emporium sive Francofordienses nundinae*, 1574. Näheres hierüber bei Kapp, S. 464.

²⁾ Über die Entstehung der Meßkataloge, ihren Inhalt usw. vgl. M. Spirgatis, *Die literarische Produktion im 17. Jahrhundert und die Leipziger Meßkataloge*. (= Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, herausgegeben von Karl Dziatzko, Heft 14) 1901.

³⁾ Vgl. Spirgatis S. 24 ff.

vom Buchhandel fernzuhalten, sowie für die Eintreibung der von jedem Drucker abzuliefernden Pflichtexemplare zu sorgen. Es ist indessen unverkennbar, daß es sich bei der Einsetzung dieser Behörde gleichzeitig um einen Akt der Gegenreformation handelte; man bezweckte, mit ihrer Hilfe die Ausbreitung aller Schriften zu unterdrücken, welche die katholische Lehre bekämpften und dem neuen Glauben zugetan waren.¹⁾

Es ist besonders kennzeichnend für die damaligen Verhältnisse daß der buchhändlerische Verkehr fast ausschließlich auf den Ort und die Zeit der Büchermesse beschränkt war. Hier boten die Verleger die Bestände an neu erschienenen Büchern an und erwarben dagegen auf dem Wege des Tausches andere Werke, die sie in die Heimat mitnahmen und dort an ihre Kundschaft absetzten. Der Verkehr auf der Frankfurter Büchermesse erhielt ein eigenartiges Gepräge durch die hier übliche Form des Vertriebes, das sog. „Stechen“ oder auch „Changegeschäft“ genannt. Es bestand darin, daß die Verleger den größten Teil ihrer Bestände in natura austauschten, und zwar geschah dieses „Changieren“ Bogen um Bogen des gleichen Formates, ohne Rücksicht auf den Inhalt oder literarischen Wert eines Buches.²⁾

Diese rohe Form des Vertriebes war nur zu einer Zeit möglich, in welcher die Ausstattung, der Druck, das Papier usw. keine erheblichen Verschiedenheiten aufwiesen und keine oder nur geringe Honorare an den Autor bezahlt wurden. Je mehr die Unterschiede in der Ausstattung der Bücher hervortraten und die für verschiedene literarische Leistungen verschieden gezahlten Autorenhonorare ins Gewicht fielen, desto schwieriger gestaltete sich die Durchführung des Changegeschäftes. Es ist höchst bezeichnend, daß die die Frankfurter Messe besuchenden Holländer seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sich weigern, ihre Druckwerke zu verstechen und nur auf einen Austausch im Verhältnis 1 : 3, bzw. 1 : 4 eingehen wollen.³⁾ Ihre Erzeugnisse waren eben hervorragend schön aus-

¹⁾ Vgl. Kapp a. a. O. S. 611, sowie F. v. Schroeder, Die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt a. M. nach Leipzig (= Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, herausgegeben von Wilhelm Stieda, Heft 9) Leipzig 1904 S. 18 ff.

²⁾ Natürlich kam neben dem „Verstechen“ auch das Bargeschäft häufig genug vor. Vgl. dazu Wilhelm Stieda, Zur Geschichte des Straßburger Buchdrucks und Buchhandels im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. V (1879) S. 63 ff.

³⁾ Vgl. v. Schroeder S. 25 Note 1.

gestattet, von sorgfältigem Druck und bestem Papier,¹⁾ während die deutschen Drucke jener Zeit nur zu oft hinsichtlich des Papiers, des Satzes und der verwendeten Typen sehr viel zu wünschen übrig ließen.²⁾ An den übrigen Meßorten ist übrigens das Changegeschäft nicht üblich gewesen.

Ohne Zweifel ist dem Verstecken ursprünglich der Barverkehr vorausgegangen, allein die wirtschaftlichen Verhältnisse haben mit einer gewissen Notwendigkeit zu dieser Form des Vertriebes geführt. Bei größerer Ausdehnung des Buchhandels ließen es die Beschwerlichkeit des Transportes und die Unvollkommenheit der Verkehrsmittel ratsam erscheinen, jede nicht unbedingt notwendige Gewichtserhöhung zu vermeiden und dadurch die an sich schon beträchtlichen Kosten für Fracht und Zoll möglichst herabzusetzen. Aus diesem Grunde hat man das Einbinden des Buches so lange als irgend möglich hinausgeschoben und erst dann vorgenommen, wenn das Buch seiner endgültigen Bestimmung zugeführt, d. h. in die Hände des Käufers gelangt war. Brachten also die Verleger ihre Bücher grundsätzlich ungebunden, in losen Bogen zur Messe, so lag es auch nahe, die einzelnen Bogen in natura auszutauschen. Die von den einzelnen Verlegern pro Druckbogen aufgewendeten Kosten waren ja nicht wesentlich von einander verschieden.

Aus dieser eigenartigen Form des Vertriebes erklärt es sich auch, daß geraume Zeit hindurch der Drucker bzw. Verleger gleichzeitig Buchhändler war, und daß sich erst später das Sortiment, der reine Buchhandel vom Verlag loslöste. Ein Absatz der mit zur Messe gebrachten Druckerzeugnisse im Großen war eben nur durch Verstecken möglich, und dieses Verfahren hatte für den Verleger den Vorteil, daß seine Druckwerke durch den Tauschverkehr mit in- und ausländischen Meßbesuchern die weiteste Verbreitung genossen. Die Trennung des Sortiments vom Verlag scheint im großen und ganzen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vollzogen zu sein, wenigstens unterscheidet der Merkantilist *Becher* in seinem „Politischen Discurs“ bereits scharf zwischen Druckerei, Verlag und Verhandlung.³⁾

¹⁾ Vgl. *Joh. Joachim Becher*, Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken 2. Aufl., 1673, S. 137.

²⁾ v. *Schroeder* S. 25.

³⁾ Vgl. *Becher* a. a. O. S. 136 ff.

Zur Blütezeit des Frankfurter Buchhandels war dieser Ort der Brennpunkt des gesamten deutschen und größtenteils auch des ausländischen buchhändlerischen Verkehrs. Orth berichtet, daß bei den jährlich zweimal stattfindenden Büchermessen viele Tausende Zentner Bücher aus fernen Ländern gekommen seien.¹⁾ Der Hauptverkehr spielte sich in der Buchgasse und den an sie grenzenden Straßen ab;²⁾ hier besaßen die Buchhändler ihre Verkaufsgewölbe und Bücherlager. Es scheint jedoch, daß sich auch in der Judengasse größere Bücherlager befunden haben, wenigstens erwähnt Becher (a. a. O. S. 140), daß dort viele Tausende von Büchern zu finden seien. Die Tatsache, daß die Bücher meist roh, d. h. ungebunden, in losen Bogen verkauft wurden, gab auch diesen Buchhändlerläden ein merkwürdiges Aussehen: die Bogen der einzelnen Bücher lagen, in Bündeln verschnürt, auf den Regalen, und an den Fenstern und Türen wurden die Titelblätter der neu erschienenen Bücher und die Verzeichnisse der Verlagswerke des betr. Hauses angeheftet.³⁾

Wenn die Büchermesse beendet war, dann schlossen die Buchhändler ihre Gewölbe und reisten ab, so daß die von ihnen verlegten Werke gewöhnlich erst bei der nächsten Frankfurter Messe bezogen werden konnten.⁴⁾ Nur die in Frankfurt verlegten Bücher waren hier auch außerhalb der Büchermesse zu haben. Es war daher ein bedeutender Fortschritt, als im Jahre 1595 der Frankfurter Buchhändler Paul Brachfeld einen ständigen Buchladen einrichtete, worin man jederzeit „allerlei Materien und Bücher, soviel möglich umb die Gebür auch außerhalb der Messen“ finden konnte.⁵⁾ Aber noch in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts scheinen diese ständig unterhaltenen, nicht nur zur Meßzeit verfügbaren Bücherlager verhältnismäßig selten gewesen zu sein.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts hat wohl die Frankfurter Büchermesse den Stand ihrer höchsten Blüte erreicht, und der hier sich abspielende Verkehr war ein wahrhaft internationaler. Aber schon im zweiten Jahrzehnt nimmt die Beschickung der Messe mit

1) Joh. Phil. Orth, Ausführliche Abhandlung von den berühmten zweo Reichsmessen, 1765, Abschn. XIII.

2) Vgl. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Bd. II S. 454.

3) Vgl. Goldfriedrich a. a. O. S. 275.

4) Vgl. Spirgatis a. a. O. S. 39.

5) Schon vor ihm hatte allerdings der bekannte Augsburger Buchhändler Georg Willer, der erste Herausgeber eines Frankfurter Meßkatalogs, ein ständiges Bücherlager unterhalten.

italienischen Druckerzeugnissen sichtlich ab, und nach Beendigung des 30jährigen Krieges sind die Italiener der Frankfurter Büchermesse überhaupt ferngeblieben.¹⁾ Auch die Engländer und Franzosen haben in jener Zeit ihren Verkehr auf der Frankfurter Messe beschränkt und nach und nach gänzlich eingestellt.

Unter den ausländischen Druckern und Verlegern nahmen besonders die Holländer eine wichtige Stellung ein, denn sie haben infolge der vornehmen und gediegenen Ausstattung ihrer Druckwerke längere Zeit hindurch den Verkehr auf der Frankfurter Messe beherrscht. Allein die fortwährenden Bedrückungen und Schikanen der kaiserlichen Bücherkommission, besonders durch die Forderung einer größeren Anzahl Pflichtexemplare, ferner die in Frankfurt herrschende Sitte des Verstechens, wobei die Holländer mit ihren schönen und gediegenen Erzeugnissen zu kurz kamen, und schließlich das Verbot der von ihnen gewünschten Bücherauktionen auf der Frankfurter Messe²⁾ führten in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts immer mehr zur Abwanderung holländischer Buchhändler.

Mit dem Wegbleiben der Holländer seit den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts hatte Frankfurts Buchhandel seine internationale Bedeutung verloren.³⁾ Unter der strengen Zensur und den fortgesetzten Bedrückungen seitens der kaiserlichen Bücherkommission hat aber auch der deutsche Buchhandel schwer gelitten. Insbesondere der Versuch einer obrigkeitlichen Preisfestsetzung der auf der Messe zu verkaufenden Bücher seitens dieser Behörde hat den buchhändlerischen Verkehr in Frankfurt sehr geschädigt. Die Vorstellung, daß die Obrigkeit verpflichtet sei, durch Aufstellung von Taxen für einen gerechten Preis der Verkaufsgüter zu sorgen, wurzelte so tief in der Auffassung jener Zeit, daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn man auch die literarischen Erzeugnisse als solche zu taxierende Güter ansah. In der Tat hat man auch in der kursächsischen allgemeinen Taxordnung von 1623⁴⁾ eine obrigkeitliche Feststellung der Bücherpreise versucht. Nach dieser Bestimmung sollten die Buchhändler einen Aufschlag von 2—5 Groschen auf den in Frankfurt fest-

¹⁾ Vgl. Aug. Schürmann, Die Entwicklungsgeschichte des deutschen Buchhandels bis zum Stande der Gegenwart, Halle 1860 S. 28 ff., sowie Joh. Goldfriedrich, a. a. O. S. 78.

²⁾ Über diese Einrichtung vgl. die Bemerkungen weiter unten S. 302.

³⁾ Über die Ursachen des Rückgangs der Frankfurter Büchermesse im einzelnen vgl. die sehr beachtenswerte Darstellung von Schroeder in seiner bereits erwähnten Arbeit.

⁴⁾ Münzmandat und Taxordnung für Kursachsen vom 31. Juli 1623.

gestellten Bücherpreis¹⁾ berechnen dürfen, und die am Platze gedruckten Bücher sollten zu 3 Heller pro Druckbogen bei gewöhnlicher Ausstattung verkauft werden. Allein diese Vorschriften waren praktisch bedeutungslos, um ihre Durchführung hat man sich recht wenig gekümmert und sie wurden in der offensichtlichsten Weise umgangen.²⁾

In Frankfurt kamen die Bestrebungen, eine solche Preisfestsetzung vorzunehmen, erst im Jahre 1655 auf,³⁾ und zwar sollte die Taxe in primitivster Weise einfach nach dem Quart- oder Oktavbogen vorgenommen werden, ohne Rücksicht auf den literarischen Wert des Buches, seine Ausstattung, seine Absatzmöglichkeiten usw. Geradezu grotesk mutet der später unternommene Versuch an, die Bücherpreise einfach nach dem Gewicht festzusetzen.⁴⁾ Unter diesen Umständen ist es wohl begreiflich, daß sich die beteiligten Kreise von allem Anfang an gegen die Durchführung der geplanten Maßregel heftig zur Wehr setzten. An ihrem einmütigen und zähen Widerstand ist auch schließlich der Versuch der kaiserlichen Bücherkommission endgültig gescheitert.

Noch eine andere gewichtige Tatsache hat dazu beigetragen, die Abwärtsentwicklung des Frankfurter Buchhandels zu beschleunigen. Im Verlauf der Reformationsbewegung war immer mehr der Schwerpunkt des geistigen Lebens vom Südwesten nach Nordosten verschoben worden. Die Buchhändler aus Mittel- und Norddeutschland fanden daher bald in dem aufstrebenden Leipzig einen für sie günstigeren, immer bedeutender werdenden Mittelpunkt des buchhändlerischen Verkehrs. Allerdings bestand auch hier eine Zensurbehörde, aber sie übte ihre Tätigkeit in viel maßvollerer Weise aus und war bescheidener in der Forderung von Pflichtexemplaren. Dazu kam noch, daß wegen Änderung des Meßtermins im Jahre

¹⁾ Dieser nur für den Verkehr der Buchhändler unter einander festgestellte Preis wurde als „Frankfurter Tax“ bezeichnet. Natürlich handelte es sich hierbei nicht um eine eigentliche Taxe, sondern um einen durch Angebot und Nachfrage beeinflussten Preis. Was v. Rohrscheidt in seinem Artikel „Preistaxen“ im Handwörterbuch der Staatsw. über die Frankfurter Taxe mitteilt, ist gänzlich falsch, wie ja der ganze Artikel keineswegs dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft entspricht.

²⁾ Vgl. Kapp a. a. O. S. 681 ff.

³⁾ Vgl. Kapp S. 675.

⁴⁾ Frankfurter Stadtarchiv, Zensur, Buchhandel usw. Nr. 29 (1656/57) „Beschwerde der fremden und einheimischen Buchhändler über die Verordnung des Generalreichsfiskals, den Bücherpreis einheitlich nach dem Gewicht vorzunehmen“.

1710 zwischen der Frankfurter und der Leipziger Büchermesse nur noch eine Frist von 14 Tagen bestand, so daß ein Buchhändler kaum noch in der Lage war, beide Messen zu besuchen. Nunmehr mußte sich die Mehrzahl der Meßbesucher für einen dieser beiden Plätze entscheiden und sie wählte natürlich nach Lage der Verhältnisse das für sie viel günstigere Leipzig. Während noch in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts der Leipziger Büchermesse lediglich eine provinzielle Bedeutung zukam,¹⁾ stieg sie jetzt bald zu ungeahnter Entwicklung empor. Im gleichen Maße wie sich in Leipzig der buchhändlerische Verkehr entfaltete, sank Frankfurts Büchermesse zur Bedeutungslosigkeit herab. Im Jahre 1749 ist der Frankfurter Meßkatalog zum letzten Male erschienen, nachdem er schon seit längerer Zeit die Berechtigung seines Daseins eingebüßt hatte, und mit dem Ende des Jahres 1764 hat die Frankfurter Büchermesse endgültig aufgehört, zu bestehen.

Wenn man sich über die Bedeutung des Frankfurter Buchhandels und über die buchhändlerischen Einrichtungen jener Zeit einigermaßen Klarheit verschafft hat, ist es nicht schwer, durch die zum Teil merkwürdig anmutenden Aufzeichnungen zum Jungens über seine Bücheranschaffungen einen Weg zu finden. Natürlich hat zum Jungen seinen Hauptbedarf gelegentlich der Frankfurter Büchermesse gedeckt, die ja zu seiner Zeit noch den Sammelpunkt des deutschen Buchhandels bildete. Wenn auch schon hie und da ständige Buchhandlungen vorhanden waren, die auch außerhalb der Messen Bücher verkauften, so war es doch ratsam, sich gleich bei der Messe die in Frage kommenden Neuerscheinungen zu sichern, da eine nachträgliche Beschaffung oft sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich war. Bei seinen Ankäufen bediente sich zum Jungen gewöhnlich der Vermittlung Frankfurter Buchhändler, die indessen bei der damals noch engen Verbindung zwischen Verlag und Buchhandel auch meist Verleger gewesen sind.²⁾ In vielen Fällen hat er indessen auch von auswärtigen Buchhändlern, aus Basel, Köln, Straßburg und Helmstedt Bücher bezogen.³⁾

¹⁾ Nach Spirgatis (S. 38 Note 1) handelten noch im Jahre 1668 nur 16 Buchhändler und meist solche aus kleinen sächsischen Städten nach Leipzig.

²⁾ Als solche werden genannt: Johann Beyer, Thomas Götz, Wolfgang Hoffmann, Johann Hüttner, Matthäus Merian, Vincenz Steinmeyer, Eduard Schleich, Johann Preß, David Zunner.

³⁾ Erwähnt werden Schütz von Kassel, Zenero von Straßburg, Münch von Köln, Martin Richter von Helmstedt, König von Basel.

Die von auswärtig gebrachten Bücher wurden gewöhnlich in Fässern transportiert. Für ihre Beförderung wurde soviel wie irgend möglich der billigere und zuverlässigere Wasserweg benutzt, insbesondere die Kölner und Straßburger Händler haben wohl meist ihre Erzeugnisse zu Schiff nach der Frankfurter Messe gebracht. Im Jahre 1648 kaufte zum Jungen von dem Straßburger Buchhändler Joh. Philips Müller eine stattliche Anzahl Bücher, die nicht weniger als 300 fl kosteten und auf dem Wasserweg, also rheinabwärts und mainaufwärts befördert wurden. So erklärt sich auch die Angabe, daß 4 ß 8 ℔ als Krahgeld, d. h. als Gebühr für das Ausladen der Bücherfässer aus dem Schiff mit Hilfe des Krahnens, bezahlt wurden.

Für auswärtige Buchhändler war überhaupt die Beförderung ihrer Ware sehr kostspielig und mühselig. Wie die übrigen Kaufleute waren auch sie mit ihren Waren den ärgsten Zollplackereien ausgesetzt, gleichgültig, ob sie den Land- oder Wasserweg wählten. Auch in Frankfurt selbst hatten sie den üblichen Eingangszoll zu entrichten, der je nach dem Zufahrtsweg verschieden war. An der Fahrpforte betrug der Zoll für die zu Schiff ankommenden Bücher nach der verbesserten Visitationsordnung von 1732 für ein Faß 16 kr; ein kleiner Bücherballen war mit 6 kr, ein gewöhnlicher mit 12 und ein besonders großer mit 30 kr zu verzollen.¹⁾ Dazu kam ein Krahgeld von 24 kr für jeden Ballen²⁾ und der entsprechende Fuhrlohn. Bei den auf dem Landwege hereingebrachten Büchern hatte man am Neuen Tor 8 kr für das Faß,³⁾ am Allerheiligtentor ebenso wie am Bockenheimer Tor nur 2 kr zu entrichten.⁴⁾ Beim Abladen wurde noch eine Niederlagegebühr von 7 kr 2 ℔ für ein Faß oder Ballen, wenn es sich um hebräische Bücher handelte, von 20 kr erhoben.⁵⁾

Da zu der Zeit, als zum Jungen seine Bücherankäufe machte, nach der obigen Schilderung die internationale Bedeutung der Frankfurter Messe bereits im Rückgang begriffen war, und die Italiener und Franzosen der Messe fernblieben, war zum Jungen nicht in der Lage, sich auf der Messe alle im Ausland erschienenen Bücher zu verschaffen, die für ihn von Interesse waren. Durch die Abwanderung der Franzosen und Italiener war die Erwerbung italienischer,

¹⁾ Vgl. Müller, Resolutionen Bd. II S. 33.

²⁾ Desgl. S. 106.

³⁾ Desgl. S. 59.

⁴⁾ Desgl. S. 67, 74.

⁵⁾ Desgl. S. 220.

französischer und besonders auch spanischer Werke erheblich erschwert und beträchtlich verteuert, und zum Jungen hat es sich viele Mühe kosten lassen, sich solche Bücher durch mehrfache Vermittlung von Kaufleuten kommen zu lassen. Durch Vermittlung des Frankfurter Großkaufmanns und Tuchhändlers Fleischbein bezieht er fünf umfangreiche Büchersendungen aus Italien im Werte zwischen 28 und 59 fl¹⁾ und die „Conclavia Manuscripta“, die sein Bruder Johann Hektor persönlich bei dem Buchhändler Roselli in Florenz für ihn ersteht, läßt er sich ebenfalls durch Fleischbeins Vermittlung schicken.²⁾

Durch das Entgegenkommen dieses nach Italien handelnden Frankfurter Großkaufmanns, der die Büchersendungen seinen übrigen Waren beipacken ließ, sind die Frachtkosten erheblich ermäßigt worden, und sie wurden noch weiter verringert, wenn sich mehrere Personen zum Bezug solcher Büchersendungen vereinigten.³⁾ Sie waren indessen noch beträchtlich genug, wenn man bedenkt, daß eine Sendung von 35 \mathcal{R} im Gewicht und im Wert von etwa 35 fl nicht weniger als 7 fl oder 20⁰/₁₀ Frachtkosten verursachte.⁴⁾

Direkte Beziehungen Frankfurter Großkaufleute zum Ausland hat überhaupt zum Jungen vortrefflich auszunutzen verstanden. Der Frankfurter Händler Thiriet besorgt ihm durch Vermittlung eines Metzger Handelsherrn, der nicht etwa Buchhändler ist, größere Posten von Büchern aus Spanien und Paris, wofür er im Jahre 1642 den Betrag von 162 fl bezahlt. Der Kaufmann Wilhelm Beyn verschafft ihm ebenfalls spanische Werke, die ihm auf über 113 fl zu stehen kommen,⁵⁾ und durch Vermittlung des Handelsmannes Levin läßt er sich Bücher aus Schweden schicken.⁶⁾ Nur ausnahmsweise, wie es scheint, wendet er sich beim Bezug französischer und italienischer Werke an den Buchhändler; einmal erwirbt er von Merian, dem berühmten Kupferstecher und Verleger, für 39 fl italienische Bücher⁷⁾ und ein andermal vom Buchhändler Münch aus Köln für 70 fl französische Werke.⁸⁾

¹⁾ 28. Sept. 1642: fl 34. 6.—; 24. Juni 1643: fl 34. 22. 4.+7 fl Fuhrlohn; 26. März 1644: 48 fl; 15. Mai 1647: fl 28. 8.—; 22. Febr. 1648: fl 59. 20.—.

²⁾ Vgl. den Eintrag vom 15. April 1648 (Bd. II S. 96) und die Ausgabe vom 2. Juni für das Heimtragen der italienischen Bücher.

³⁾ Vgl. z. B. Eintrag vom 15. Mai 1647 (Bd. II S. 94).

⁴⁾ Desgl. 24. Juni 1643, Bd. II S. 90.

⁵⁾ Bd. II S. 94. ⁶⁾ Bd. II S. 93.

⁷⁾ 16. Sept. 1645, Bd. II S. 92.

⁸⁾ 22. Sept. 1647, Bd. II S. 95.

Auch sonst nimmt er jede sich bietende Gelegenheit wahr, um seine Sammlung zu vergrößern. Solche Gelegenheitskäufe begegnen uns in seinem Ausgabenbuch häufig genug, und antiquarische Bücher hat er allem Anschein nach nur von Privaten erworben und nicht durch den Buchhandel bezogen.

Die Ausbildung des Handels mit antiquarischen Büchern war in Deutschland lange Zeit gehindert durch das Verbot der Bücherauktionen, die es ermöglicht hätten, die Bücherbestände verstorbener Gelehrter oder Sammler vorteilhaft zu veräußern. Die Einrichtung der Bücherauktionen war in Holland gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstanden und sollte dazu dienen, in erster Linie neue Verlagswerke in größeren Mengen abzustößen. Allein bei ihrem Versuch, diese Vertriebsform auf der Frankfurter Messe einzuführen, stießen die Holländer auf den heftigsten Widerstand,¹⁾ und auch in Kursachsen wurden Bücherauktionen erst nach langen Kämpfen und nur zwecks Veräußerung ganzer Bibliotheken genehmigt.²⁾ Die Folge dieses Verbotes der Bücherauktionen war, daß die privaten Büchersammlungen auch nach dem Tode ihres Besitzers gewöhnlich beisammen blieben und entweder im ganzen von Privaten erworben wurden oder, was die Regel war, durch Schenkung oder Kauf an die öffentlichen Bibliotheken gelangten. Auch zum Jungen hat die Gelegenheit benutzt, eine solche Privatsammlung, die „Kellenbachsche Bibliothek“, anzukaufen; allzu umfangreich wird sie ja wohl nicht gewesen sein, denn er hat für sie nicht mehr wie 80 fl bezahlt.

Bei dem Mangel eines organisierten Antiquariats-Buchhandels blieb also nur die Möglichkeit, sich unter der Hand mit antiquarischen Büchern zu versehen, und zum Jungen nimmt auch jede Gelegenheit wahr, sich solche zu verschaffen. Einmal handelt er eine alte kölnische Chronik gegen einen Weichenbaum zur Kelterspindel ein und gibt noch 2 fl Aufgeld,³⁾ dann erhalten Dienstboten, welche alte Bücher bringen, ein Trinkgeld⁴⁾ und an die Augsburger Frau, „so die alten Bucher pflegt umbher zu tragen“, wird im Jahre 1646

¹⁾ Vgl. v. Schroeder a. a. O. S. 25.

²⁾ Näheres über die Versuche der Einführung von Bücherauktionen bei Wilhelm Stieda, „Auktionen“ in Festgaben für Wilhelm Lexis zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages, Jena 1907 S. 317 ff., sowie desselben Verfassers „Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg“, Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. XVII S. 137.

³⁾ 6. Okt. 1643, Bd. II S. 89.

⁴⁾ 19. Febr. 1645, Bd. II S. 92.

ein kleiner Betrag gezahlt.¹⁾ Trotz der strengen Zensur weiß sich zum Jungen auch Pasquillen und andere verbotene Schriften zu verschaffen, die er sicherlich nicht durch den Buchhandel bezogen hat.

Besonders auffällig sind die bedeutenden Ausgaben, die zum Jungen für das Einbinden seiner Bücher verzeichnet. Sie erklären sich aber ohne weiteres, wenn man sich erinnert, daß zu jener Zeit die wenigsten Bücher in gebundenem Zustande verkauft wurden, und daß der Ankauf in losen, ungehefteten Bogen die Regel bildete. Eine Ausnahme hiervon machen wohl nur die Gesang- und Gebetbücher, sowie die schon in gebrauchtem Zustand erworbenen Werke. Von den in den Jahren 1642/48 für Bücherzwecke insgesamt ausgegebenen 4100 fl entfallen nicht weniger als 787 fl, d. h. etwa 19⁰/₁₀₀ auf Büchereinbände.

Bei der großen Verbreitung „illuminierter“, d. h. mit farbigen Abbildungen versehener Werke fanden die Briefmaler oder „Illuminierer“ lohnenden Verdienst. Ihre Tätigkeit bestand vorzugsweise darin, die Kräuterbücher, Chroniken oder auch Wappenbücher auszumalen bzw. die Initialen besonders schön ausgestatteter Werke farbig anzulegen.²⁾ Auch zum Jungen hatte solche Aufträge nicht selten erteilt. Für den vom Bauschreiber und Verleger Wolfgang Hoffmann errichteten Katalog seiner Bibliothek läßt sich zum Jungen vom Schulmeister Reichard drei Titel mit Gold schreiben³⁾ und hin und wieder hat er sogar angesehene Frankfurter Maler mit dem Illuminieren besonders wertvoller Werke beauftragt. So hat Lorenz Müller, ein begabter Künstler, in die handschriftliche Nürnberger Chronik 31 Wappen gemalt und dafür, nebst einigen aus dem Predigerkloster kopierten Wappen 4¹/₂ fl bekommen.⁴⁾ Auch der bedeutende Frankfurter Maler Heinrich van der Borgh hat sich ähnlicher Tätigkeit unterzogen. Im Jahre 1643 malte er für ein Honorar von 6 fl einige Figuren in „das Buch von den Burggrafen von Nürnberg“ und im Jahre 1648 werden ihm 7¹/₃ fl vergütet für die Ausschmückung eines Geschichtswerkes mit verschiedenen Wappen.

¹⁾ Bd. II S. 93. Offenbar handelt es sich hier um eine HausiererIn mit alten Büchern.

²⁾ Becher, a. a. O. S. 143, erwähnt das Briefmalen und Illuminieren als einen „absonderlichen Handel“, der in Kräuterbüchern und Historien gebräuchlich sei.

³⁾ 18. Juni 1644, Bd. II S. 91.

⁴⁾ Bd. II S. 98; vgl. auch S. 51 Note 1.

Stellenweise liefern die Aufzeichnungen zum Jungen auch einen Einblick in die Verlegerpraxis jener Zeit. Aus verschiedenen Stellen seines Ausgabenbuches geht hervor, daß er zuweilen Bücher in Verlag genommen hat, d. h. er bezahlte die entstehenden Druckkosten und brachte das Werk in den Buchhandel. Allem Anschein nach ist dieses Verfahren damals von Personen, die dem Buchhandel fernstanden, öfter geübt worden, insbesondere wurden auf diese Weise bereits erschienene Bücher, die großen buchhändlerischen Erfolg hatten, nachgedruckt. Ein wirksamer Rechtsschutz gegen Nachdruck fehlte ja damals noch, und meist hatten die Autoren auch gar kein Interesse daran, den Nachdruck ihrer Werke zu verbieten. Vielfach mußten sie ja auf Honorar verzichten, und der Nachdruck konnte der Verbreitung ihrer Schriften nur förderlich sein. So kommt es, daß der Neudruck nicht immer von Verlegern und Druckern, sondern auch von Bücherliebhabern vorgenommen wurde. Gewiß hat zum Jungen bei seiner gelegentlichen Verleger-tätigkeit jedes eigennützige Motiv fernegelegen, es ist vielmehr anzunehmen, daß er nur dort eingegriffen hat, wo es galt, einem Autor zu Hilfe zu kommen, der keinen Verleger für seine Schrift finden konnte.

So erklärt sich wahrscheinlich die eigenartige Aufzeichnung zum Jungen aus dem Jahre 1646,¹⁾ wonach der Ratschreiber, nämlich Wolfgang Hoffmann, der zugleich Verleger ist, 12 $\frac{1}{2}$ fl erhält als Druckerlohn für das fünf Bogen umfassende Büchlein „Anima errante di Ferrante Pallavicini“. Der Bogenpreis stellte sich dabei auf 2 $\frac{1}{2}$ fl bei einer Auflage von 500 Stück, sodaß ein Exemplar des Büchleins nicht mehr als 1 $\frac{1}{2}$ kr an Druckkosten verursachte. Dazu kam noch der Preis des Papiers, der sich nicht genau ermitteln läßt; wahrscheinlich sind zu diesem Zweck die zwei Ries verwendet worden, die am 15. September 1645 zum Preis von 3 $\frac{1}{2}$ fl erworben wurden.²⁾ Bemerkenswert ist, daß sich zum Jungen außer der Auflage von 500 Stück noch 12 Exemplare mehr drucken läßt, die er seinem Buchhändler Zunner als Abschlagszahlung auf seine Bücherrechnung übermittelt. In ähnlicher Weise gibt zum Jungen im Jahre 1643 die in seinem Auftrag gedruckten

¹⁾ Bd. II S. 93.

²⁾ Bd. II S. 99. Das Papier wurde meist vom Buchhändler feilgeboten, wie überhaupt in Frankfurt während der Büchermesse auch ein umfangreicher Papierhandel betrieben wurde.

Exemplare der Schrift von Pallavicino „Il Divortio Celeste“ dem Buchhändler Zunner gegen dessen Bücherrechnung in Zahlung, wobei die Druckschrift mit 51 fl in Anrechnung gebracht wird.¹⁾ Von dem erwähnten Hoffmann läßt er außerdem einen theologischen Discurs von Eubulus (Deckname für Hermann Conring) drucken, wofür er samt dem Papier 22 fl entrichtet, und im gleichen Jahr (1648) erhält der Ratschreiber für die Herstellung der Schrift „Regime de santé“ fl 2.4.8²⁾ an Druckkosten.

Gegenüber den Bücheranschaffungen zum Jungens sind die Aufwendungen Kaibs und Uffenbachs für Bücherzwecke fast bedeutungslos. In Kaibs Ausgabenbuch beziehen sich nur wenige Anschreibungen auf den Ankauf von Schulbüchern, Heften und Landkarten,³⁾ und mit Ausnahme eines Werkes von Lundorp wird kein Buch erwähnt, das auf irgendwelche literarische Neigungen Kaibs hindeutet. Weitaus bedeutendere geistige Interessen scheinen bei Uffenbach vorhanden gewesen zu sein, wenn man aus den nur drei Jahre umfassenden Aufzeichnungen einen Schluß ziehen darf.⁴⁾ Vor allem interessieren ihn die Werke seines Vorfahren, des Frankfurter Arztes Peter Uffenbach, aber auch allerlei historische und juristische Werke werden neben Gesang- und Schulbüchern erwähnt.

Zeitungen. Die geschichtliche Entwicklung des Zeitungswesens ist aufs engste verknüpft mit der Geschichte des Postverkehrs, denn eine an bestimmte Erscheinungszeiten gebundene Zeitung setzt das Vorhandensein eines organisierten und regelmäßigen Nachrichtendienstes voraus.⁵⁾ Als Vorläufer der gedruckten und regelmäßig erscheinenden Zeitungen sind in erster Linie die politischen Korrespondenzen der fürstlichen Kanzleien anzusehen. Außerdem kommt hier der vom Großhandel eingerichtete Nachrichtendienst in Betracht, den insbesondere die Fugger zu großer Vollendung ausgebildet hatten. Er war in der Weise eingerichtet, daß an den Knotenpunkten des Verkehrs die hier einlaufenden

¹⁾ Bd. II S. 90.

²⁾ Bd. II S. 97.

³⁾ Bd. II S. 264/66.

⁴⁾ Bd. II S. 384/86.

⁵⁾ Vgl. zum Folgenden besonders Julius Opel, Die Anfänge der deutschen Zeitungspressen. Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels Bd. III (1879), Ludwig Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. Bd. I, Oldenburg und Leipzig 1900, sowie die zusammenfassende Darstellung von K. Bücher in seiner Entstehung der Volkswirtschaft, 9. Aufl. 1913, S. 221 ff. und in dem Sammelwerk „Kultur der Gegenwart“ Bd. I, (2. Aufl.) S. 512 ff.

Nachrichten systematisch gesammelt und von den Handelsherren den mit ihnen in Verbindung stehenden Geschäftshäusern mitgeteilt wurden. Diese geschriebenen Zeitungen sind auch noch lange Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst in Übung gewesen, und von ihnen haben sich ansehnliche Sammlungen erhalten. Das Kennzeichnende der geschriebenen Zeitung ist also, daß sie nur einem ganz bestimmten Kreis von Interessenten zgedacht und nicht für die breitere Öffentlichkeit bestimmt war. Im Gegenteil, man hatte ein Interesse daran, die selbst gesammelten Nachrichten möglichst geheim zu halten und nicht über den Kreis hinausdringen zu lassen, für den sie bestimmt waren.

Neben diesen, von vornherein nur für bestimmte Kreise gesammelten Nachrichten meist politischen Charakters begann man, vereinzelt schon im ausgehenden 15., häufiger seit den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts mit dem Druck und der Verbreitung der sog. „Neuen Zeitungen“, die sich nun an die breiteste Öffentlichkeit wenden.¹⁾ Man darf jedoch hier keineswegs an etwas unseren Zeitungen ähnliches denken, es handelt sich bei ihnen mehr um eine Abart der besonders im Reformationszeitalter so verbreiteten Flugschriften. Diese in Form der Einblattdrucke hergestellten „Zeitungen“ — Zeitung bedeutet hier soviel wie Nachricht — brachten unter allerlei reklamehaften und marktschreierischen Titeln Mitteilungen, welche für die Allgemeinheit von Interesse waren, namentlich Schilderungen schwerer Unglücksfälle, merkwürdiger Vorkommnisse u. dgl. Sie wurden meist durch Hausierer und kleine Händler²⁾ vertrieben und insbesondere auf Märkten und Messen, wie überhaupt bei Gelegenheit größerer Menschenansammlungen feilgeboten. Natürlich bestand zwischen den von einem und demselben Verleger ausgegebenen Nummern keinerlei Zusammenhang, wie ja auch diese „Zeitungen“ nicht an eine bestimmte Erscheinungszeit gebunden waren, sondern ganz und gar willkürlich herausgebracht wurden.

Von diesen „Neuen Zeitungen“ bis zur gedruckten, regelmäßig erscheinenden Wochenzeitung führen noch verschiedene Zwischenstufen, von denen außer den jährlichen Zusammenstellungen

¹⁾ Vgl. Paul Roth, Die neuen Zeitungen in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert (= Preisschriften der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft No. 43) Leipzig 1914.

²⁾ Sog. Zeitungskrämer, vgl. Roth S. 78.

politischer Ereignisse (den sog. „Postreutern“¹⁾ besonders die „Meßrelationen“ von Bedeutung sind. Es waren dies gedruckte Zusammenstellungen der wichtigsten politischen Ereignisse, die halbjährlich erschienen und seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts auf der Frankfurter und später auf der Leipziger Messe verbreitet wurden.²⁾

Die eigentlichen Anfänge des modernen Zeitungswesens begegnen uns in den zu Anfang des 17. Jahrhunderts erscheinenden gedruckten Wochenzeitungen. Daß sie in Zwischenräumen von einer Woche herauskamen, hängt damit zusammen, daß in jener Zeit die Postkurse zwischen den Hauptorten gewöhnlich einmal wöchentlich hin und zurück verkehrten, also die Nachrichten für die Zeitung immer erst nach Ablauf einer Woche beisammen waren.³⁾ Unter Anlehnung an die im Postverkehr üblichen Bezeichnungen „Ordinari-post“ und „Extrapost“ wurden auch diese Nachrichtenorgane, deren Titel übrigens sehr häufig geändert wurde, als „Ordinari-Zeitung“, d. h. regelmäßige Ausgabe, oder „Extraordinari-Zeitung“, d. h. besondere Ausgabe bei Eintreffen wichtiger Nachrichten, bezeichnet.

Soweit unsere jetzige Kenntnis reicht, sind diese gedruckten Wochenzeitungen in Deutschland entstanden. Als erstes Nachrichtenorgan dieser Art ist die Straßburger Zeitung anzusehen, von der sich auf der Heidelberger Universitätsbibliothek ein nahezu vollständiger Jahrgang von 1609 erhalten hat.⁴⁾ Wahrscheinlich ist diese Zeitung schon einige Jahre früher ins Leben getreten, denn aus dem Inhalt dieses Jahrgangs geht hervor, daß es sich um die Fortsetzung einer bereits früher erscheinenden Zeitung handelt. Schon sehr bald wurde diese Einrichtung in anderen deutschen Städten nachgeahmt, insbesondere in den 20er und 30er Jahren des 17. Jahrhunderts sind eine ganze Reihe solcher gedruckter Wochenzeitungen entstanden.⁵⁾

¹⁾ Vgl. über diese Robert P r u t z, Geschichte des deutschen Journalismus, Hannover 1845, S. 179.

²⁾ Näheres über diese bis ins 19. Jahrhundert bestehende Einrichtung bei F. St i e v e, Über die ältesten halbjährigen Zeitungen oder Meßrelationen und insbesondere über deren Begründer Freih. Michael von Aitzing. (= Abhandl. der Kgl. Bayr. Akad. der Wissenschaften III, Kl. XVI, 1, München 1881. Vgl. Bücher S. 243.

³⁾ Lehrreiche Einzelheiten über den Briefpostverkehr und die Beförderungsgeschwindigkeiten bei Fritz O h m a n n, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis, Leipzig 1909.

⁴⁾ Vgl. Opel a. a. O. S. 44 ff., Bücher S. 245, Salomon Bd. I S. 53.

⁵⁾ Vgl. Goldfriedrich S. 40 ff.

Nächst dem erwähnten Straßburger Blatt ist als früheste die von dem Frankfurter Buchdrucker Egenolff Emmel im Jahr 1615 begründete Wochenzeitung bekannt geworden. Der rasche Erfolg dieses Unternehmens war offenbar die Veranlassung, daß schon zwei Jahre später Johann von den Birghden, der Postmeister der Grafen von Taxis, eine zweite Wochenzeitung ins Leben rief. Seine Stellung bot ihm ja wesentliche Vorteile gegenüber einem privaten Unternehmen und er hat diesen Vorsprung auch geschickt auszunutzen verstanden. Ihm standen ja als Postmeister die einlaufenden Nachrichten eher und in weit größerer Vielseitigkeit zur Verfügung und außerdem konnte er bei der Versendung nach auswärts die Ablieferung der Emmelschen Zeitung so lange verzögern, bis die seinige in den Händen der Interessenten war. Diese enge Verbindung zwischen Post und Zeitung hat sich in Frankfurt sehr lange erhalten und sie war auch anderwärts nichts seltenes, da man vielfach das Recht der Zeitungsausgabe für einen Ausfluß des Postregals ansah und daher für den amtierenden Postmeister in Anspruch nahm.

Schließlich hat im Jahr 1619 der Buchdrucker Schönwetter begonnen, eine dritte Zeitung herauszubringen, sodaß also von jetzt ab drei gedruckte Wochenzeitungen nebeneinander bestanden. Allerdings war ihnen keine lange Dauer beschieden, denn im Jahr 1628 wurden zwei von ihnen durch kaiserliche Verfügung verboten, und wenn auch Schönwetter sein Blatt trotz des Verbotes weiter herausgab, so hat doch nur eine Wochenzeitung den 30jährigen Krieg überdauert, nämlich die seinerzeit durch von den Birghden herausgegebene Postzeitung. Sie ist die Vorgängerin der späteren Frankfurter „Oberpostamtszeitung“, die internationale Verbreitung fand und sich eines großen Ansehens erfreute.¹⁾ Im Jahre 1665 wurde dann von dem Buchhändler Serlin das „Journal“ begründet, das sich in veränderter Form bis in die jüngste Zeit zu halten vermochte.

Bei den gedruckten Wochenzeitungen standen wichtige politische Ereignisse, Kriegsnachrichten u. dgl. im Vordergrund des Interesses. Eine kritische Beurteilung der eingelaufenen Nachrichten war bei der damaligen strengen Zensur nicht ratsam und wurde möglichst vermieden. Selbst wenn das Mitgeteilte durchaus

¹⁾ Diese Zeitung hat erst am 17. Juli 1866 ihr Ende gefunden, damals wurde sie mit anderen Frankfurter Blättern vom Oberkommando der preussischen Main-Armee unterdrückt.

der Wahrheit entsprach, ist man nicht selten gegen die Verbreiter von Zeitungsnachrichten mit Strenge vorgegangen, wofür die Zensurakten des Frankfurter Stadtarchivs zahlreiche Belege liefern. Der Umfang dieser Zeitungen war nur sehr gering und betrug in der Regel für die wöchentliche Ausgabe 4 Quartseiten. Es ist wohl begreiflich, daß man auf so engem Raum bald nicht mehr die wichtigsten Nachrichten alle aufnehmen und daher nicht das gesteigerte Bedürfnis des Leserkreises befriedigen konnte. Im Lauf des 17. Jahrhunderts gingen daher die bedeutenden Zeitungsverleger immer mehr dazu über, ihre Blätter mehrmals in der Woche, gewöhnlich zwei- bis viermal erscheinen zu lassen. Von der gedruckten Wochenzeitung zur täglich erscheinenden Zeitung war also nur ein kleiner Schritt, und die erste Tageszeitung ist bereits 1660 in Leipzig ins Leben getreten.

Das Anzeigewesen, das seit langer Zeit einen untrennbaren Bestandteil unserer Zeitungen bildet, ist ursprünglich den gedruckten Zeitungen gänzlich fremd, und es ist gewiß bemerkenswert, daß sich seine Anfänge ganz unabhängig vom Zeitungswesen entwickelt haben. Die ersten Spuren eines organisierten Anzeigewesens finden sich in England in den sog. Intelligenzbüros, von denen als erstes das im Jahre 1637 in London begründete „Office of Intelligence“ zu nennen ist.¹⁾ In diesen Vermittlungsbüros waren Listen ausgelegt, in denen von Käufern, Verkäufern, Vermietern und dergl. ihre Wünsche eingetragen wurden. Die Vermittlung geschah nun in der Weise, daß die Interessenten durch persönliche Einsicht in die Listen festzustellen suchten, ob sich für sie eine Gelegenheit zum Kauf, Verkauf und dergleichen bot.²⁾ Da sich die Einrichtung von Anfang an bereits trefflich bewährte, ging man bald dazu über, diese Listen vervielfältigen zu lassen, um sie möglichst schnell einem tunlichst großen Kreis von Interessenten zugänglich machen zu können. Aus diesen Listen sind dann die Inseraten- oder sog. Intelligenzblätter entstanden, von denen das erste im Jahre 1657 in London erschien.

Anders ist die Entwicklung in Deutschland verlaufen. Hier hat man etwa seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts den

¹⁾ Vgl. Goldfriedrich S. 61.

²⁾ Vgl. Tony Kellen, Die Entwicklung des Anzeige- und Reklamewesens in den Zeitungen (Studien über das Zeitungswesen, Prof. Adolf Koch . . . gewidmet von seinen Schülern und Freunden, Frankfurt a. M. 1907, S. 211).

Versuch unternommen, das Inseratenwesen in den Rahmen der Wochen- und Tageszeitungen einzugliedern. So brachte z. B. der wöchentlich viermal erscheinende „Hamburger Relations-Kurier“ außer politischen Nachrichten auch Anzeigen über Käufe, Verkäufe und dergl., und in der Leipziger Zeitung finden sich, besonders seit Beginn des 18. Jahrhunderts zahlreiche Inserate.¹⁾

Zu einer Nachahmung der ausländischen Intelligenzblätter in Deutschland ist es indessen erst gekommen, nachdem in England und Frankreich das Anzeigewesen schon längst ausgebildet war. Gerade in Frankfurt hat man wiederholt den Versuch gemacht, diese ausländische Einrichtung einzubürgern, allein es wollte sich kein Verleger finden, der das Risiko übernahm, obwohl der Rat ein ausschließliches Privileg in Aussicht gestellt hatte. Endlich fand sich der Frankfurter Buchdrucker Anton Heinscheidt bereit, das Unternehmen zu wagen; er begründete die im Jahre 1722 erscheinenden „Frag- und Anzeigungs-Nachrichten“, die als reine Inseratenzeitung sich zuerst nur mit Schwierigkeiten durchsetzen konnten.²⁾ Anfangs beschränkte sich die Zeitung darauf, neben den Anzeigen nur literarische und gemeinnützige Abhandlungen zu bringen, und erst seit 1822 hat sie ihre Spalten auch den politischen Nachrichten geöffnet.³⁾

Nach der Begründung der Frankfurter „Frag- und Anzeigungs-Nachrichten“ ist die Entstehung von Intelligenzblättern in Deutschland rasch in Fluß gekommen. In dem Jahrzehnt von 1725—1735 sind solche Organe in Hanau, Basel, Dresden, Straßburg, Hannover und Weimar ins Leben getreten. Ganz besonders gefördert wurde die Einrichtung durch die preußischen Kabinets-Ordres von 1727/28, welche die Gründung von Intelligenzblättern in einer Reihe von preußischen Städten angeregt hat. Besonders wirksam erwies sich dieser gesetzliche Eingriff, weil den Herausgebern der bestehenden politischen Zeitungen nunmehr bei Verlust ihres Privilegs verboten wurde, Anzeigen über Käufe, Verkäufe, Auktionen und dergl. zu veröffentlichen.⁴⁾

¹⁾ Goldfriedrich a. a. O. S. 61.

²⁾ Die Inserate dieser Zeitung bilden eine lehrreiche Quelle für die Frankfurter Wirtschafts- und Kulturgeschichte. Vgl. die wertvolle Zusammenstellung von Belli-Gontard, *Leben in Frankfurt a. M., Auszüge der Frag- und Anzeigungsnachrichten . . . 1722—1821.* 2 Bde., Frankfurt a. M. 1850.

³⁾ Goldfriedrich S. 62.

⁴⁾ Kellen a. a. O. S. 212 ff.

Ein Blick in die Ausgabenbücher unserer Patrizierfamilien zeigt nun, daß auch sie regelmäßig eine oder mehrere Zeitungen bezogen haben. Leider ist gerade bei ihnen nichts über die Beträge zu erfahren, die ein damaliger Abonnent für den Bezug einer Zeitung aufzuwenden hatte, denn alle Ratsherren bezogen ein Exemplar der lokalen Zeitungen kostenlos,¹⁾ weshalb in den Ausgabebüchern lediglich die Beträge erscheinen, die den Zeitungsträgern geschenkt wurden. Der Knabe, der die „Ordinari“ bringt, erhält von zum Jungen ein fast jährlich steigendes Neujahrsgeschenk, das sich zwischen 4 und 18 fl. = 10–45 kr. bewegt.²⁾ Unter dieser „Ordinari“ ist offenbar die seit 1633 erschienene „Wöchentliche Ordinari-Zeitung“ zu verstehen.

Auch bei Kaib wird im Jahre 1686 ein Neujahrgeld von 1 fl. erwähnt für den Zeitungsjungen,³⁾ und im Jahre 1693 erhält Herr Rometry, der ihm „alzeit die Zeitung comunicirt“ ein Geschenk von 1½ fl.⁴⁾ Bei Uffenbach endlich werden nicht weniger als drei Zeitungsträger erwähnt, von denen zwei alljährlich eine Neujahrsgabe und ein Geschenk zur Ostermesse bekommen, während bei der Herbstmesse stets drei Personen eine solche Vergütung erhalten.⁵⁾ Genannt werden in Uffenbachs Aufzeichnungen einmal die Frankfurter Postzeitung und ein in Hanau erscheinendes Blatt, das im Jahr 1678 als „Hanauischer Mercurius“ begründet wurde und seit 1682 den Titel „Europäische Staatszeitung“ führte. Bei der dritten, nicht genannten Zeitung hat es sich möglicherweise um die zur Messe erscheinenden „Meßrelationen“ gehandelt. Recht merkwürdig ist dabei, daß Uffenbach nicht nur Ausgaben für die von ihm bezogenen Zeitungen erwähnt, sondern daß er aus ihnen auch Einnahmen zieht. In den Jahren 1734/36 hat er zusammen 12 fl. „per die Zeitung empfangen“.⁶⁾ Eine befriedigende Lösung dieser Anschreibungen ist schwer zu finden. Ohne Zweifel hat auch er als Ratsmitglied die in Frankfurt erscheinenden Zeitungen frei bekommen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er sie an einen zweiten Leser abgeben, der ihm die erwähnten Beträge als Entgelt gezahlt hat.]

¹⁾ Vgl. oben S. 28, wo bei den Einkünften der Bürgermeister erwähnt wird: „die freie Zeitung wie alle Ratsglieder“.

²⁾ Bd. II S. 91.

³⁾ Bd. II S. 264.

⁵⁾ Bd. II S. 384.

⁴⁾ Desgl. S. 265.

⁶⁾ Desgl. S. 360.

Gesundheitspflege, Körperpflege.

[Von einer öffentlichen Gesundheitspflege im modernen Sinne kann im Frankfurt des 17. und 18. Jahrhunderts noch nicht gesprochen werden, obgleich Ansätze dazu genug vorhanden sind. Wenn man auf die für diesen Zeitraum in Betracht kommenden Quellen zurückgeht, glaubt man sich zuweilen in die schlimmsten Zeiten des Mittelalters versetzt, insbesondere, was den Zustand der Gassen und Plätze betrifft, von dem Innern der Häuser ganz zu schweigen. Man darf jedoch keineswegs annehmen, daß die Dinge in Frankfurt besonders schlimm gelegen hätten, im Gegenteil, hier geschah schon wegen der Messen, der Kaiserkrönungen und des Fremdenbesuches überhaupt das für jene Zeit Mögliche.

Im Jahre 1674 — um nur eine der zahlreichen Bestimmungen dieser Art herauszugreifen — beschwert sich der Rat über die bisher geschehene Verunreinigung der Straßen und Gassen.¹⁾ Den Unrat und das „Kersel“ (d. i. zusammengekehrter Schmutz) schüttete man gewöhnlich von der Brücke, den Brückentoren und dem Maingestade in den Main, sodaß nicht selten der Wasserzufluß für die Mühlen gestört und die Landungsplätze der Schiffe gefährdet wurden. Ganz besonders schlimm scheint die Unreinlichkeit in den eng-räumig bebauten Teilen der inneren Stadt gewesen zu sein. An den öffentlichen Brunnen standen die Weiber und wuschen schmutzige Wäsche, und in den engen Gassen verursachte das Ausgießen des Abwassers aus den Häusern, der sog. „Cammerlauge“, großen Gestank. Auf besonders engen Gassen und öffentlichen Plätzen (z. B. der Galgengasse, dem Roßmarkt, Steinweg, der Eschersheimer Gasse usw.) wurde zwar das Aufhäufen von Stallmist vor den Häusern und das Ausstreuen auf die Straße nicht geduldet. Dagegen war es den Bewohnern in geräumigen Straßen ausdrücklich erlaubt, den Mist vor dem Hause gegen die Straße derart aufzuhäufen, daß er den Verkehr auf der Straße nicht störte. Die noch damals sehr zahlreichen Schweineställe lagen häufig an der Straße, und an manchen Stellen blieb der Stallmist oft ein ganzes Jahr lang liegen.

Bis tief ins 18. Jahrhundert hinein herrschten bezüglich der Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze geradezu beklagenswerte Zustände. Noch im Jahre 1744 wendet sich eine Verordnung gegen

¹⁾ Ordnung vom 13. April 1674, Edikte Bd. IV Nr. 32.

die verbreitete Unsitte, allen aus den Häusern entstammenden Unrat einfach auf die Straße zu schütten, sodaß manche Gegenden der Stadt überhaupt nicht mehr passiert werden konnten.¹⁾ Die Vorschrift, daß regelmäßig dreimal wöchentlich vor den Häusern gekehrt werden solle, ist trotz strenger Strafen nicht befolgt worden, und aus der Ordnung von 1746 geht hervor, daß auch die übrigen Bestimmungen betreffend die Reinhaltung der Straßen ohne Wirkung blieben.

Die Abfuhr des Unrats sollte nach den in der Nähe der Tore angelegten Gräben (am Galgen-, Bockenheimer, Eschersheimer und Neuen Tor) geschehen, doch auch jetzt noch wurde er häufig von der Brücke oder den Wasserpforten aus in den Main geschüttet²⁾ oder an freien Plätzen abgeladen.

Nicht selten wurde der Inhalt der „heimlichen Gemache“ (Aborte) von den Kübelweibern auf den Mist oder sogar hinter die Stadtmauer geschüttet. Bedenkt man nun, daß die Handwerker, wie Färber, Kürschner, Löher, Branntweinbrenner und ferner auch die Sauerkrauthändler ihre Abfälle einfach vor ihren Türen ausgossen, sodaß diese Gassen oft nur mit einem Gefühl des Ekels passiert werden konnten, dann kann man sich vorstellen, wie es im damaligen Frankfurt in hygienischer Beziehung ausgesehen haben mag.

Diese Unzuträglichkeiten erklären sich zum Teil durch den stark ländlichen Einschlag, der auch im Frankfurt des 17. und teilweise des 18. Jahrhunderts, wie in vielen andern deutschen Städten nachzuweisen ist. Sie machten sich besonders in unangenehmer Weise bei den Messen und anlässlich der Kaiserkrönungen geltend, weshalb der Rat auch gerade bei diesen Gelegenheiten auf strengere Durchführung der Verordnungen Wert legte. Allerdings war der Erfolg recht gering, denn noch im Jahre 1744 wird darüber geklagt, daß manche Gassen wegen des ausgebreiteten Mistes gar nicht passiert werden könnten. Auch die Vorschrift der Gassenreinigung durch die Bewohner wurde nicht in gehöriger Weise befolgt, obwohl den Widerspenstigen angedroht war, daß man den Schmutz von dazu bestellten Personen in ihre Wohnung werfen und sie „mit dem Triller- oder Narrenhäuschen bestrafen“ würde.³⁾

¹⁾ Ordnung vom 25. Mai 1744, Edikte Bd. IX Nr. 100.

²⁾ Ordnung von 1732, Edikte Bd. IX Nr. 60.

³⁾ Vgl. u. a. die Ordnungen vom 21. November 1695, (Edikte Bd. V Nr. 75) von 1732 (Bd. IX Nr. 60), 25. Mai 1744 (Bd. IX Nr. 100.)

Ein nicht minder bedenkliches Kapitel der öffentlichen Gesundheitspflege bilden die städtischen Badestuben. Die Sitte des Badens war ja im Mittelalter ganz allgemein und wurde in einer Zeit, wo das erquickende Flußbad fast nicht in Betracht kam, auch von den untersten Schichten der Bevölkerung regelmäßig geübt. In den städtischen Baumeister- und Rechenbüchern finden sich neben dem an Handwerksgesellen und Tagelöhner bezahlten Löhnen meist noch „Badheller“, d. h. eine Art Trinkgeld, erwähnt, das zu einem Reinigungsbad verwendet werden sollte. Am Samstagabend machten die Handwerksgesellen gewöhnlich „Badschicht“, d. h. sie hörten mit ihrer Arbeit etwas früher auf, um noch ein Bad nehmen zu können. Man sieht daraus, daß die Sitte des warmen Bades ganz verbreitet war, und das Bedürfnis hierzu war deshalb besonders groß, weil bekanntlich damals die Leibwäsche recht lange getragen wurde, ehe man sie wechselte. Hauptsächlich wurde auch das heiße Bad deshalb benutzt, weil man ihm eine heilkräftige Wirkung bei Ausschlägen und Geschwülsten zuschrieb.¹⁾

An sich hätte also, wie man glauben sollte, die Einrichtung der Badestuben dazu beitragen müssen, die Volksgesundheit günstig zu beeinflussen. In Wirklichkeit bildeten sie aber wegen der übermäßigen Dampfentwicklung in engen Räumen, dem Mangel an irgendwelchen hygienischen Einrichtungen und vor allem wegen der unausrottbaren Unreinlichkeit geradezu einen Herd für die Verbreitung von Krankheiten aller Art. Als seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Franzosenkrankheit („morbus gallicus“), d. h. die Syphilis, in den deutschen Städten, besonders auch in Frankfurt epidemisch auftrat, fand sie gerade in den Badestuben ihren üppigsten Nährboden. Die Verbreitung dieser Seuche führte denn auch allmählich zur Schließung der meisten städtischen Badestuben; Frankfurt besaß im 17. und 18. Jahrhundert deren nur noch zwei und die letzte ist zu Beginn des 19. Jahrhunderts eingegangen.²⁾

Nach alledem ist es kein Wunder, daß ansteckende Krankheiten stets rasche Verbreitung gewannen und nur schwer zu bekämpfen waren. Aus der Geschichte der Pest ist ja genügend bekannt, wie furchtbar diese Seuche noch im 17. Jahrhundert in

¹⁾ Alles Nähere über Einrichtung und Betrieb der Badestuben siehe bei Alfred Martin, Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen. Jena 1906. Seite 196 ff. Vgl. auch Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, S. 13 ff.

²⁾ Frankfurter Stadtarchiv Ugb C 52 E, Ee, Gg.

den deutschen Städten gewütet hat, und auch Frankfurt wurde besonders in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts in erschreckender Weise von der Pest heimgesucht. Während die normale Sterbeziffer des Jahres 1633 insgesamt nur 762 Todesfälle aufwies, erhob sich diese Ziffer unter dem Einfluß dieser Seuche im folgenden Jahr auf 3512, 1635 auf 3421, 1636 auf 6943, 1637 auf 3132 Tote und erst im Jahre 1638 sank sie wieder auf 1079 herab.¹⁾

Diese von der Pest angerichteten Verheerungen waren für die Zukunft von eindrucksvoller Wirkung, und wenn diese Seuche selbst in den entferntesten Gegenden ausgebrochen war, rüstete man sich in Frankfurt zur energischen Abwehr. Eine systematische Bekämpfung durch vorbeugende Maßregeln ist vor allem in den Jahren 1668, 1674, 1680, 1710—1713, 1720 und 1722 zu beobachten, wovon zahlreiche ausführliche Pestordnungen der Edikten-sammlung Zeugnis geben.²⁾ Da in dieser Zeit die Pest hauptsächlich im südlichen Frankreich, aber auch in Flandern, Brabant und Polen wütete, befürchtete man nicht mit Unrecht in Frankfurt eine Einschleppung durch Reisende bzw. durch infizierte Waren.

Die zur Vorbeugung verordneten Maßregeln und die Strenge ihrer Durchführung erwiesen sich in der Tat als sehr wirkungsvoll. In den gefährlichsten Zeiten wurden für die Zuwanderung fremder Personen und die Einführung von Waren nur bestimmte Tore offen gehalten; so waren z. B. 1713 hierfür das Bockenheimer Tor, das Neue Tor, das Affentor und das Fahrtor bestimmt worden, zu denen während der Messe allerdings noch das Allerheiligen-, Metzger- und Leonhardstor kamen. Jeder Fremde mußte bei seinem Eintritt durch das Tor eine sog. „Fede“ oder Gesundheitsbrief vorzeigen, welcher seine genaue Personalbeschreibung und die amtliche Versicherung enthielt, daß in seinem vorherigen Wohn- oder Aufenthaltsort keine ansteckende Krankheit herrschte.³⁾ Die mit der Torwache beauftragten Beamten besaßen ein Verzeichnis aller „der Contagion verdächtigen Orte“, und jeder, der aus einem

¹⁾ Vgl. Hanauer in Deutsche Vierteljahrsschrift f. öff. Gesundheitspflege, Bd. 40, S. 658.

²⁾ Vgl. zu folgender Darstellung die Verordnungen vom 4. Aug. 1668, 20. Juni 1674, 10. Sept. 1680 (Edikte Bd. IV, Nr. 13, 30, 61), 16. Sept. 1710, 17. Sept. 1711, 18. Sept. 1711, 24. und 31. Aug. 1713 (Bd. VI, Nr. 80, 95, 96, 112, 113, 114), 14. Nov. 1720, 16. Juni 1722 (Bd. VII, Nr. 41 und 57).

³⁾ Die Einrichtung der Gesundheitpässe ist im 17. Jahrhundert aus Italien eingeführt worden. Vgl. Hannoversche Geschichtsblätter 1911 (14. Jahrg.) S. 282.

solchen Ort anlangte, hatte sich vor den Mauern der Stadt in irgend einem Orte einer 40tägigen Quarantäne zu unterwerfen, ehe er Einlaß erhielt. In gleicher Weise mußte für sämtliche einzuführenden Waren eine solche „Fede“ mitgebracht werden, die genaue Beschreibung der Ware, Angabe des Ortes der Herstellung, der Verpackung, Umladung usw. enthalten mußte. Gleichzeitig verschärfte man erheblich die Kontrolle der in Garküchen, Fußherbergen und Gasthäusern logierenden Fremden, und die Schiffer, Fischer und Fergen warnte man besonders, Personen heimlich einzuschleifen.

Wie sehr die Ärzte noch gegen Unwissenheit und Aberglauben zu kämpfen hatten, geht insbesondere aus einer von den Stadtmedicis im Jahre 1665 herausgegebenen Denkschrift hervor, die bestimmt war, über die Natur und Bekämpfung der Seuchen Aufschluß zu verbreiten.¹⁾ Darnach herrschte unter dem gemeinen Volk die Vorstellung, „daß Gestank vor der Infection praeservire, denen zuzufolg auch die salva venia Secreten und Cloacen, Antauchen, Mist- und Pfulgestänk, auch andere Unflätigkeiten nicht zu fliehen“ usw. Allerdings zeigt auch wieder gerade diese Druckschrift, wie sehr die wissenschaftliche Medizin im Dunkeln tastete, denn neben zahlreichen heilsamen Kräutern werden von den Medizinern als Mittel gegen die Pest hauptsächlich wundertätige Edelsteine, Amulette u. dgl. genannt.

Da, abgesehen von der Pestbekämpfung, eine öffentliche Gesundheitspflege eigentlich fehlte, erklärt es sich, daß die Sterblichkeit der Bevölkerung, wie auch in andern deutschen Städten, im Frankfurt des 17. und 18. Jahrhunderts eine sehr große war. Nach den eingehenden Untersuchungen von H. Bleicher²⁾ war bis in die vier ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts in Frankfurt die Anzahl der Sterbefälle größer als die Zahl der Geburten, wobei allerdings zu beachten ist, daß dieses ungünstige Verhältnis hauptsächlich bei den nicht Sesshaften und viel weniger bei der verbürgerten Bevölkerung zu beobachten ist. Umgekehrt war auf dem platten Lande ein bedeutender Geburtenüberschuß vorhanden, und durch die Zuwanderung vom Lande wurde Frankfurt damals vor dem Aussterben bewahrt. Ähnliche Vorgänge sind auch von Knapp für

¹⁾ Des h. Reichs Statt Frankfurt am Main Prophylaxis oder Schutzsorge vor Seuchen. 1665. Vgl. Medicinalia ohne Bez. des Frankfurter Stadtarchivs.

²⁾ Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. und ihrer Bevölkerung, 1895, Heft I 2. Teil S. 236 ff.

Leipzig nachgewiesen¹⁾ und sie wären auch wahrscheinlich für andere deutsche Städte festzustellen, wenn die für diesen Zeitraum oft lückenlos vorhandenen Kirchenbücher nach dieser Richtung statistisch bearbeitet würden.²⁾ Die große Kindersterblichkeit, die K. Bücher bei seinen Studien über die Frankfurter Bevölkerung des 14. und 15. Jahrhunderts aufgefallen war, ist auch noch für die Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts nachzuweisen, wie ein Einblick in die einzigartige Geschlechtergeschichte von Fichard beweist, die auf dem Frankfurter Stadtarchiv handschriftlich verwahrt wird.]

Die Ausübung der Heilkunde.

[Von den Personen, welche die Heilkunst ausübten, standen an erster Stelle natürlich die Ärzte, auch Medici oder Physici genannt. Der Bereich ihrer Tätigkeit war jedoch fast ausschließlich das Gebiet der inneren Medizin, während die Chirurgie zumeist in den Händen der Balbierer oder Chirurgen und herumziehenden Spezialisten, der sog. Oculisten, Bruch- und Steinschneider usw. lag. Zu diesen Heilkundigen kam dann noch ein ganzes Heer von Winkelärzten und Kurpfuschern, die sich eines außerordentlichen Zuspruchs erfreuten.³⁾

Ärzte. Die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes mußte beim Rat bzw. den „geschworenen Medicis“ nachgesucht werden. Wissenschaftlich gebildete und promovierte Ärzte wurden beim Nachweis der Befähigung durch entsprechende „Testimonia“ zur Ausübung der ärztlichen Praxis zugelassen, soweit Bedürfnis vorhanden war. Den Ärzten war strenge Schweigepflicht über alle beruflichen Vorkommnisse auferlegt, und es wird ihnen verboten, Medikamente selbst herzustellen und zu verkaufen, da sie ja sonst in die „Nahrung“ der Apotheker eingegriffen hätten. Dagegen war

¹⁾ Mitteil. des Stat. Büros der Stadt Leipzig, VI.

²⁾ Wegen der Methode, die Kirchenbücher für die historische Bevölkerungstatistik nutzbar zu machen, vgl. K. Bräuer, Kritische Studien zur Literatur und Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1912, S. 64 ff. (Separatabdruck aus Festgaben für Wilhelm Stieda.)

³⁾ Vgl. zum folgenden die sehr ausführlichen Verordnungen vom 29. Juni 1628 (Edikte Bd. II Nr. 86), 10. Februar 1643 (Bd. III Nr. 34), 14. September 1668 (Bd. IV Nr. 89), 14. September 1687 (Bd. V Nr. 8). Die Ordnung von 1643 wird in den Jahren 1718 und 1743 neu gedruckt.

es ihnen erlaubt, selbsterfundene Arzneimittel, ihre „privatas compositiones“, in den Apotheken zubereiten und dort feilhalten zu lassen. Die Apothekertaxen, die wir unten noch kennen lernen werden, enthalten auch zahlreiche Medikamente, die von Frankfurter Ärzten herrühren und nach ihnen benannt sind.

Die Gebühren für ärztliche Bemühungen waren durch die Medizinalordnung streng vorgeschrieben. Kein Arzt durfte mehr fordern, als die amtliche Taxe erlaubte; wenn er jedoch von wohlhabenden Patienten für besonders eifrige Bemühungen und aus freiem Willen mehr erhielt, durfte er es annehmen. Diese letztere Vergünstigung widerspricht allerdings den damals herrschenden Grundsätzen bei Aufstellung von Taxordnungen, allein sie wird damit begründet, daß die Ärzte auch vielleicht arme Kranke unentgeltlich behandelten.

In der Taxordnung von 1643 waren folgende Gebühren festgesetzt. Für „gewöhnliche Ratfragen und Rezepte“, also Behandlung im Hause des Arztes, waren 4 Albus zu entrichten. Bei Krankenbesuchen im Hause des Patienten hatte der Arzt, falls es sich um einen Bürger handelte, für den ersten Gang $\frac{1}{2}$ fl, für jeden folgenden einen Ortsgulden (= $\frac{1}{4}$ fl) zu fordern. Bei „langwierigen Schwachheiten“ wurde das Honorar auf 1 fl wöchentlich ermäßigt. Für Nachtbesuche war 1 fl vorgesehen und bei der Behandlung ansteckender Krankheiten („in contagios- und ansteckenden affectibus“) verdoppelte sich die Taxe für alle ärztlichen Besuche.

Kennzeichnend für die Neigung, den Bürger vor dem Fremden zu bevorzugen, ist die Vorschrift der Taxordnung, daß bei der Behandlung Fremder durch die Frankfurter Ärzte statt Gulden Reichstaler zu berechnen waren, d. h. die Gebühren erhöhten sich für die Fremden um die Hälfte. Falls der Arzt auswärts wohnende Kranke besuchen und größere Wege zurücklegen mußte, hatte er eine Gebühr von 2 Rtlr für jeden Tag seiner Abwesenheit und außerdem eine Reisevergütung von 1 Rtlr für jede Meile Entfernung zu beanspruchen. Leichenöffnungen wurden mit einem Dukaten (etwa 3 fl) entschädigt. Gemessen an den damals herrschenden Preisen und den Einkommensverhältnissen anderer Berufsstände wird man also die Bezüge der Ärzte als ziemlich hoch ansehen müssen.

Im Hause zum Jungens begegnen uns die beiden Ärzte Dr. Schöffler und Dr. Peter de Spina. Beide galten als hervorragende

Vertreter der Heilkunde im damaligen Frankfurt,¹⁾ und de Spina war vor seiner Berufung als Physicus primarius der Stadt Frankfurt (1635) schon Professor der Medizin in Heidelberg und Leibarzt am Hofe zu Darmstadt gewesen. Dr. Schöffler hatte die stets kränkliche Gattin zum Jungen behandelt und auch das Töchterchen von der „Urschlichten“, einer damals verbreiteten pockenartigen Kinderkrankheit, kuriert, wofür er 9 fl erhält. Dr. de Spina behandelte ungefähr zur gleichen Zeit den ebenfalls an „Urschlichten“ und ebenso wie die Schwester zum dritten Mal hieran erkrankten Sohn Daniel und wird mit 5¹/₃ fl entschädigt. Für den Beistand, den beide Ärzte der auf den Tod erkrankten Gattin zum Jungen geliehen, erhält im Jahr 1646 jeder von ihnen 9 fl.

In der Kaibschen Familie nehmen die Krankheiten gar kein Ende, und für Ärzte und Apotheker wird ein kleines Vermögen geopfert.²⁾ Insbesondere Kaib selbst ist schwer leidend und er hat sich jahraus, jahrein mit Kuren abgequält. Sein Hausarzt Dr. Johann Hartmann Senckenberg, der Vater des berühmten Stifters des Frankfurter Senckenbergischen Instituts,³⁾ geht bei ihm aus und ein und bezieht eine „jährliche Bestallung“ von 18 fl.⁴⁾ Als sein Nachfolger wird seit 1694 ein Dr. Müller genannt, der jährlich 15 fl für seine Bemühungen und fünfmal in zwei Jahren je 4¹/₂ fl für die von ihm verabreichte Tinktur erhält. Bei Uffenbach werden keine derartigen Ausgaben erwähnt.

Balbiere, Wundärzte. Im Gegensatz zur Behandlung innerer Leiden hat sich in jener Zeit die Chirurgie keines besonderen Ansehens erfreut. Bei ihr sah man lediglich handwerksmäßige Kunstgriffe, die kein abgeschlossenes medizinisches Studium, sondern mehr persönliche Geschicklichkeit und ein verhältnismäßig begrenztes Spezialwissen erforderten. Nur so ist es zu erklären, daß selbst wichtige operative Eingriffe nicht von den wissenschaftlich gebildeten Ärzten, sondern den Balbierern, den eigentlichen Wundärzten, vorgenommen wurden.

Im wesentlichen hatten die Balbiere dreierlei Tätigkeit zu verrichten, nämlich Barbieren, Aderlassen und Behandlung von Wunden. Ursprünglich hat sich die Tätigkeit der Balbierer oder

¹⁾ Vgl. Bd. II S. 117/19, besonders die Note S. 117, Note I und S. 118, Note I.

²⁾ Vgl. Bd. II S. 287/93.

³⁾ Vgl. Bd. II S. 289 Note 3.

⁴⁾ Vgl. die Anschreibungen der Jahre 1690/93, Bd. II S. 289/91.

Bader lediglich in den Badestuben abgespielt; beim Baden benutzte man die Gelegenheit zum Bartscheren und Balbieren, und als das Aderlassen aufkam, das gleichfalls meist in der Badestube vorgenommen wurde, waren die Barbieri die geeigneten Persönlichkeiten. Vom Aderlassen bis zur Wundbehandlung war nur noch ein kleiner Schritt, und im 17. Jahrhundert wurden von den Badern selbst schwierige Operationen vorgenommen. Allerdings waren sie verpflichtet, in besonders bedenklichen Fällen einen Arzt zuzuziehen.

Wie groß der Wirkungskreis dieser Wundärzte war, geht aus den Bestimmungen der Medizinalordnung hervor, die sich auf die Gebühren der Balbieri beziehen. Die Behandlung von Arm- und Beinbrüchen, Schädelbrüchen, die Amputation von Gliedern war für sie etwas durchaus Gewöhnliches. Die Ordnung von 1628 bestimmt als Taxe für die Heilung eines einfachen Armbruches 8—10 fl, falls beide Armknochen gebrochen 12—14 fl, bei einem Bruch des Unterschenkels 16—18 fl und einem Oberschenkelbruch 18 fl. Ellbogen-, Knie- und Schulterverrenkung mußte der Balbier für 6 fl heilen, für gewöhnliche Fleischwunden waren 3—5 fl, falls Lungen- oder Nervenverletzung vorlag, 4—6 fl und bei Schädelwunden mit Verletzung der Hirnschale 10 fl angesetzt. Für Amputation des Armes hat der Wundarzt 20 fl, für „einen Schenkel abzuschneiden samt der Kur“ 26 fl zu fordern, beim Tode des Patienten allerdings nur die Hälfte. Außer der eigentlichen Wundbehandlung kamen die Balbieri neben den Ärzten auch für die Pestbehandlung sehr stark in Betracht, besonders da wegen der Ansteckungsgefahr die Ärzte eine Berührung mit den Erkrankten so viel wie möglich vermieden. Für den Besuch eines Pestkranken war die Gebühr daher auch recht hoch, und der Balbier erhielt für den ersten Gang 1 $\frac{1}{2}$ fl, für jeden folgenden Tag bei täglich zweimaligem Besuch 1 fl. Schließlich hat man den Balbieren auch besonders die Behandlung der „Franzosenkrankheit“, der Syphilis, anvertraut. Hier hat die Taxe jedoch keinen bestimmten Betrag für die Kur vorgeschrieben, sondern die Entschädigung in das billige Ermessen des Behandelten gestellt. Offenbar geschah das deshalb, weil man bei dieser seit Anfang des 16. Jahrhunderts auch in Frankfurt wütenden Seuche hinsichtlich der Natur und Behandlung der Krankheit völlig im Dunkeln tappte.

Aus alledem geht hervor, daß es in einem Balbierladen des 17. Jahrhunderts ganz anders ausgesehen hat, wie heute. Es ist

wohl nicht ohne Interesse, an der Hand von Frankfurter Nachlaßinventaren einen Blick in eine solche Baderstube zu werfen.¹⁾ Neben einer Anzahl Barbierstühlen, Becken, Schermessern, Zinnflaschen und Büchsen findet man eine große Anzahl chirurgischer Instrumente, insbesondere versilberte Scheren, Beinsägen, ein Trepanierzeug (für Schädelöffnungen), Spateln u. dergl. Außerdem fehlt es nicht an „Laßzeug“, d. h. den Instrumenten zum Aderlassen und Schröpfen, ferner werden „Laßbücher“, also Anweisungen zum Aderlassen, und Kalender erwähnt, da für das Aderlassen und die Eingriffsstelle die Jahreszeit als sehr wichtig angesehen wurde.²⁾

Zum Jungen und Kaib haben sich außer ihren ärztlichen Beratern auch der Kunst von Balbierern anvertraut. Als der Sohn zum Jungens beim Kegelschieben von einer Kugel am Kopf getroffen ward, übernahm der Balbierer Fischer die Behandlung, wofür ihm 4 fl entrichtet werden, und einmal erhielt er 1 fl, als er den Backen der Tochter heilte. Dieser Balbier wurde auch bei der tödlich verlaufenden Krankheit der Gattin zum Jungens zugezogen und, ebenso wie die oben erwähnten Ärzte, mit 9 fl entschädigt.³⁾ Für das Balbieren erhält Meister Fischer jährlich 6 fl.⁴⁾

Bei Kaib werden zwei Balbiere namhaft gemacht, wovon der eine das Aderlassen besorgt, während der andere gegen jährliche Vergütung von 9 fl das Haar- und Bartscheren übernimmt.⁵⁾ In der Regel wird für das Schröpfen oder Aderlassen 30 kr bezahlt. Das Aderlassen bestand in dem Anschlagen einer Ader zwecks Entnahme größerer Mengen Blut, wobei nach der damals herrschenden Vorstellung die erhoffte Wirkung besonders von der Wahl des geeigneten Monats und einer bestimmten Jahreszeit abhing. Vielfach wurde jedoch das Schröpfen dem Aderlaß vorgezogen, weil hier die Blutentnahme viel geringer war. Das Schröpfen, das sich in einzelnen Gegenden noch auf dem Lande bis zum heutigen Tage erhalten hat, geschah mit Hilfe der Schröpfköpfe, die in den Nachlaßinventaren sehr häufig erwähnt werden. Es waren dies

¹⁾ Vgl. Inventare 1661 Nr. 2 und 1664 Nr. 19.

²⁾ Eine große Anzahl chirurgischer Instrumente weist das reichhaltige Lager des Kaufmanns Hans Höffler auf. Das hierüber aufgenommene Inventar (Inventar 1650, Nr. 38) ist, wie mir scheint, für die Geschichte der Medizin äußerst wertvoll.

³⁾ Vgl. Bd II S. 117/19.

⁴⁾ Bd. II S. 120.

⁵⁾ Bd. II S. 287/93.

Hohlgefäße, die an einer Flamme erwärmt und dann auf den Körper geschlagen wurden, wo durch Saugwirkung der im erwärmten Schröpfkopf entstandenen verdünnten Luft an der betreffenden Stelle eine Beule entstand. In diese Beule wurde mit dem sog. Schnepfer oder auch dem Schröpfisen ein Schnitt in die Haut gemacht, um so dem Blut freien Abfluß zu gewähren. Darnach setzte man die Schröpfgefäße wieder auf und nahm sie erst dann ab, wenn sie mit Blut gefüllt waren.

Oculisten, Bruch- und Steinschneider. Außer den Balbieren als den eigentlichen Wundärzten kommen nun noch eine ganze Reihe von Spezialisten in Betracht, die allem Anschein nach ihr Gewerbe meist im Umherziehen betrieben. Der Auffassung der Heilkunde als eines Handwerks entsprach es, daß die Befugnisse der einzelnen Spezialisten genau abgegrenzt waren und keiner die „Nahrung“ des andern stören durfte. Kein Balbierer durfte ein inneres Leiden kurieren, wenn er dies auch noch so gut verstand und die Behandlung etwa mit der Wundbehandlung eng zusammenhing. Die hier zu besprechenden Spezialisten für Augen-, Bruch- und Steinoperationen durften lediglich ihr Spezialhandwerk ausüben; namentlich war ihnen die Behandlung von inneren oder äußeren Leibesgebrechen, von Schäden und Verwundungen streng untersagt, da sie ja sonst in das Gebiet der Ärzte und Balbierer übergegriffen hätten.

Insbesondere waren diese Oculisten, Bruch- und Steinschneider während der Frankfurter Messe stark vertreten, wo die Patienten von nah und fern herbeikamen, um sich in ihre Behandlung zu begeben. Trotz der von ihnen häufig veranstalteten aufdringlichen und marktschreierischen Reklamen müssen sich unter diesen Elementen dennoch recht tüchtige und geschickte Personen befunden haben. So ist der im Volksmunde bekannt gewordene Doktor Eisenbarth ein weit und breit berühmt gewesener Operateur gewesen und nicht etwa als mythische Person zu denken, wie häufig angenommen wird. Auf den Messen in Frankfurt und Leipzig war dieser braunschweig-lüneburgische Landarzt häufig zu finden.¹⁾

Auch diese Augen-, Bruch- und Steinoperateure waren einer obrigkeitlichen Taxe unterworfen, und die Ausübung ihrer Kunst

¹⁾ Eine Eingabe des Dr. Eisenbarth aus dem Jahre 1697 befindet sich im Leipziger Ratsarchiv. Auch das Frankfurter Stadtarchiv weist Spuren seines Aufenthalts auf der Frankfurter Messe nach.

ist, wie es scheint, gar nicht schlecht belohnt worden. Für die Heilung von Brüchen (Leibschäden) hatten sie 20—24 fl, für eine Steinoperation 30 fl, für das Schneiden und die Heilung eines Krebses 40 fl, für die Operation von Fleisch- und Blutgeschwüren 24—26 fl zu fordern.¹⁾ Handelte es sich um die Heilung von Augenfisteln u. a. veralteten Fällen, die nicht durch operativen Eingriff kuriert werden konnten, so wurde ihre Bemühung nach Anzahl der nötigen Gänge berechnet.

Kurpfuscher. Zu den genannten drei Kategorien von Heilkünstlern kam nun noch eine unübersehbare Menge von Kurpfuschern und Quacksalbern aller Art. Welch ein buntes Gemisch diese als Winkelärzte und Empiristen bezeichneten Subjekte dargestellt haben mögen, ergibt sich aus den Angaben der Medizinal-Ordnungen, die insbesondere verdorbene Apotheker, Krämer, Faktoren, Makler, faule Handwerker, Weibsbilder, Krankenwärter, Zahnbrecher, Landstreicher, Historier, Wurzelträger, Scharfrichter, Schwarzkünstler, Harnpropheten, Juden u. dgl. aufzählen.

Die Ansicht, daß das Kurpfuschertum erst in der Gegenwart seine Blüten getrieben habe, ist ein Irrtum. Man kann sich nur schwer eine Vorstellung von der Menge und dem Treiben dieser Winkelärzte und Charlatane machen, die besonders auf den Frankfurter Messen ihr dunkles Gewerbe ausübten. Allerdings verrichteten sie hier ihre Tätigkeit meist unter den Augen der kontrollierenden Behörden; hier priesen sie mit lautem Geschrei alle möglichen Kräuter, Wurzeln und Salben an, die von ihnen mit obrigkeitlicher Genehmigung auf kleinen Tischen feilgehalten wurden.

Recht merkwürdig ist, daß sich die Tätigkeit der wandernden Heilkünstler sowohl als auch der Kurpfuscher während der Messe in voller Öffentlichkeit abspielte. Besser als es jede Beschreibung zu tun vermag, dürften diese Vorgänge aus einem der Gedichte über die Frankfurter Messe von 1694 zu ersehen sein, aus dem ich hier einige Proben gebe:

Die Storger schnitten auf, der Zahnarzt konnte sprechen
 Sehr hoch von seiner Kunst und tät' viel Zähn' ausbrechen.
 Dort war ein Oculist, der stache einen Star,
 Ein andrer schnitt und stach sich neue Wunden gar.

.....

¹⁾ Nach der Medizinal-Ordnung von 1628.

Hier war ein Arzt, der zeigt vorgeschrieben,
 Wie er im Schweizerland gegraben manches Kraut;
 Dort stund der Qualster Hans, er rief überlaut:
 „Hier ist die Gnadensalbe, hier sind die Olitäten,
 Hier ist der rechte Mann, so helfen kann von Nöten.“

Wir sehen Bruch und Stein an vielen Tafeln henken
 Mit Instrumenten auch dort stunden auf den Bänken . . .¹⁾

Der Handel mit Arzneimitteln.

[Der Vertrieb von Arzneimitteln lag natürlich vorzugsweise in der Hand der Apotheken; ihm widmeten sich aber auch die Materialisten, nicht selten auch Krämer und Kurpfuscher aller Art. Die Tatsache, daß auch Materialisten und gewöhnliche Krämer hierbei eine erhebliche Rolle spielten, erklärt sich in natürlicher Weise aus der Geschichte des Drogenhandels.

In der älteren Zeit war der Heilmittelhandel aufs engste mit dem Bezug von Gewürzen und Kolonialwaren verbunden.²⁾ Im Mittelalter war Byzanz der große Stapelplatz, wohin die afrikanischen und asiatischen Handelsstraßen mündeten und von hier aus wurden die Schätze des Orients besonders durch die Genueser und Venetianer Großkaufleute nach dem Abendland gebracht. Den Verkehr mit Deutschland hat fast ausschließlich Venedig vermittelt, und die Verbreitung orientalischer Gewürze und Arzneimittel geschah in Deutschland auf der einen Seite durch die oberdeutschen Städte (insbesondere Nürnberg und Augsburg) und auf der anderen durch die niederdeutschen Hansastädte.

Apotheken. Ebenso wie beim Bezug durch Großkaufleute in Venedig waren auch beim Absatz durch Kleinhändler die Arzneimittel von den Kolonialwaren nicht getrennt. Die Apotheke des 13. und 14. Jahrhunderts ist ein Kramladen, in welchem neben Heilmitteln auch Gewürze aller Art, Zuckerwaren, Samen, Hülsenfrüchte, Wachs, Salpeter und dergl. feilgeboten wurden. Die Ausdrücke Krämer, apothecarius und institor werden häufig als gleich-

¹⁾ Abgedruckt bei Lersner; Chronik III S. 570; veränderte Fassung bei Kelchner, Sechs Gedichte über die Frankfurter Messe, in Mitteil. des Vereins für Gesch. und Alt. in Frankfurt a. M., 1881, S. 380 ff.

²⁾ Vgl. Wilhelm Breitfeld, Der deutsche Drogenhandel. Tübinger Dissertation, 1906, S. 19 ff.

bedeutend gebraucht¹⁾, und die Bezeichnung „apotheca“ hat etwa die Bedeutung von Laden, Geschäftslokal. Im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts tritt eine immer deutlicher werdende Scheidung zwischen den Apothekern als Händlern mit Arzneimitteln und den Kleinverkäufern von Kolonialwaren ein. Immerhin sind auch in den Apotheken des 17. und 18. Jahrhunderts noch Gewürze, Spezereiwaren und andere Dinge verkauft worden, die man heute in einer Apotheke vergeblich suchen würde.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts gab es in Frankfurt fünf Apotheken, nämlich die zum goldenen Hirsch, zum weißen Schwan, zum goldenen Kopf, zur Eule und zum Greif. Diese beiden letzteren gingen bald ein, dafür wurde im Jahre 1624 als vierte die zum goldenen Engel errichtet, und später trat noch die zum weißen Einhorn hinzu, sodaß also im Jahre 1637 wieder fünf Apotheken vorhanden waren. Diese Apotheken setzten im Jahre 1691 ein Privileg durch, welches sie gegen Zahlung einer Konzessionsgebühr von 5000 Rtlr vor der Errichtung einer neuen Apotheke innerhalb der nächsten 40 Jahre schützte. Offenbar war auch noch lange nachher kein erhebliches Bedürfnis zu einer Neuerrichtung vorhanden, denn eine sechste Apotheke ist erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts (1783) ins Leben getreten.²⁾

Die Haupttätigkeit der Apotheker bestand in der Verarbeitung der Rohmaterialien zu Medikamenten aller Art, insbesondere zu Pillen, Latwergen, Extrakten, Essenzen, Salben u. dergl. Wichtige Arzneimittel durften nur im Einvernehmen mit einem Medicus zubereitet werden, und dieser hatte auf das Schild des betreffenden Gefäßes das Datum der Herstellung mit eigener Hand zu schreiben.³⁾ Die Apotheken waren also damals noch die Stätten der Produktion von Arzneimitteln, der Umwandlung von Rohstoffen, während sie diese Tätigkeit im 19. Jahrhundert zum größten Teil an gewerbliche Betriebe abgeben und sich nur auf das Zusammensetzen der fertig gelieferten Erzeugnisse und den Handel mit Arzneimitteln verlegen.

Bei dem Verkauf ihrer Erzeugnisse und Handelsartikel waren

¹⁾ Vgl. H. Eckert, Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters (= Abhandl. zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 16), Berlin und Leipzig 1910, S. 6.

²⁾ Vgl. H. v. Nathusius-Neinstedt, Geschichte der Engalapothek zu Frankfurt a. M. seit der Gründung im Jahre 1629. Frankfurt (bei Gebr. Knauer) 1905, S. 305 ff.

³⁾ Apotheker-Taxordnung vom 29. Juni 1628 (Edikte Bd. II Nr. 86).

die Apotheken an eine obrigkeitliche Taxe gebunden, wie das ja noch heute der Fall ist. Die erste Taxordnung ist in Frankfurt im Jahre 1461 erlassen worden und sie hat zahlreichen anderen Städten als Vorbild gedient. Ihr Inhalt ist für die Geschichte der Medizin in hohem Maße lehrreich; aus den Ordnungen ersieht man auf den ersten Blick, wie in der Heilkunde des 17. und 18. Jahrhunderts noch rein empirisch verfahren wurde, und abergläubische und alchimistische Vorstellungen auch unter den wissenschaftlich gebildeten Ärzten, die ja die Apothekertaxen aufstellten, noch weit verbreitet waren. Der tiefgehende und verhängnisvolle Einfluß der Lehre von Paracelsus (1493—1541) ist hier unverkennbar. Aus der in den Taxordnungen von 1628 und 1643 aufgezählten großen Menge von Destillaten, Extrakten, Ölen, Wässern, Fetten, Pulvern, Salben, Kräutern, Wurzeln u. dergl. seien in dieser Hinsicht besonders hervorgehoben: Menschenschmalz, bereit Menschenhirnschal, Menschenhirnschalpulver, Menschenblutsalz, destilliert Öl aus Menschenhirnschal, die vertrucknete Materi umb und in den balsamierten egyptischen Cörpern, Elendsklauen u. dergl.¹⁾ Ferner wird eine große Zahl von Edelsteinen und Halbedelsteinen erwähnt, die man entweder in Pulverform einnahm oder als Amulett zu tragen pflegte. Insbesondere dem Blutstein, der auch in zahlreichen Nachlaßinventaren genannt wird, scheint man eine heilkräftige Wirkung zugeschrieben zu haben, und Herzschilde gegen die Pest wurden in den Apotheken viel verkauft.²⁾

Neben diesen Heilmitteln führen die Apotheken regelmäßig auch Tinte, gelbes und weißes Wachs, grünes und rotes spanisches Siegelwachs, Räucherkerzen, eingemachte, überzuckerte und kandierte Früchte, Samen, Kräutersyrup u. a. m. Daraus erklärt es sich auch, daß man in den Apotheken zweierlei Gewichte anzuwenden pflegte und dadurch die an sich schon herrschende heillose Verwirrung im Gewichtswesen noch erheblich vermehrte.³⁾ Dem

¹⁾ Die vom menschlichen Körper herrührenden Präparate wurden aus den Leichen von Selbstmördern und Hingerichteten genommen. Daraus erklärt sich auch die Tatsache, daß sich die Scharfrichter als Heilkundige ansahen, Präparate heimlich verkauften und Kranke behandelten.

²⁾ Über den Glauben an die wundertätige Kraft der Edelsteine vgl. Emil Michael, Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zu Ausgang des Mittelalters, Freiberg 1911, S. 186 ff.

³⁾ Ein Überblick über die zahlreichen unter sich verschiedenen Gewichte, die in Frankfurt bis tief ins 19. Jahrhundert verwendet wurden, gibt die Zusammenstellung Bd. II S. 414/15.

gewöhnlichen Handelsgewicht fehlte eben die feine Unterteilung, die für Gewichtsbestimmungen bei Edelmetallen und Arzneimitteln unentbehrlich ist, weshalb für diese Zwecke wieder besondere Gewichtseinheiten festgesetzt wurden. Diejenigen Waren, die in den Apotheken ohne Rezept, „zur Medizin, Küchen und Handtierung“ abgegeben wurden, wog man nach dem Silbergewicht ($1 \text{ ℥} = 32 \text{ Lote}$). Dagegen fand bei Rezepten die Mengenbestimmung nach dem Apothekerpfund statt, das in 12 Unzen à 8 Drachmas oder Quintlein à 3 Scrupul à 20 Grän eingeteilt wurde, sodaß also die kleinste Einheit, das Grän, 0,0621 Gramm heutiger Gewichts darstellte.¹⁾

Eine ganz besondere Rolle in der Heilkunst der von uns behandelten Zeit spielen Theriac, Mythridat und die englischen Pillen des Frankfurter Arztes Dr. Beyer. Insbesondere der echte Theriac, der ausschließlich in Frankfurt und Venedig hergestellt wurde, galt als unübertreffliches Heilmittel. Es war dies ein aus 64 Bestandteilen zusammengesetztes Präparat²⁾, dessen Rezept geheim gehalten und das ursprünglich gegen den Schlangenbiß, später aber gegen fast alle Krankheiten, insbesondere auch gegen die Pest angewendet wurde. Nach der Taxe von 1643 stellte sich das Pfund Theriac auf 5 fl, und Herstellung sowie Verkauf dieses Heilmittels wurde vom Frankfurter Rat scharf überwacht, da zahlreiche Nachahmungen in den Verkehr gebracht wurden. Während im allgemeinen nur die Apotheker zur Herstellung und zum Verkauf von Arzneimitteln befugt waren, durften Theriac, Mythridat und andere Medikamente „so in den Leib gehören“ während der Meßzeit auch von fahrenden Händlern feilgeboten werden.³⁾ Allerdings mußten sie ihre Waren am Mittwoch der ersten Meßwoche zur Beschau auf den Römer bringen,⁴⁾ wo eine strenge Prüfung auf die verwendeten Bestandteile durch die geschworenen Medici vorgenommen wurde.

Die erwähnten englischen oder auch Frankfurter Pillen (*pilulae angelicae*) bewährten jahrhundertlang ihren Ruf und waren weit und breit bekannt. Dem Erfinder Dr. Beyer war die Herstellung durch besonderes kaiserliches Privileg geschützt, und das Originalrezept wird noch heute auf dem Frankfurter Stadtarchiv aufbewahrt.⁵⁾

¹⁾ 1 ℥ (= 16 Lote) Silbergewicht = 233,934 g und 1 Apothekerpfund = $24\frac{1}{2}$ Lot Silbergewicht.

²⁾ Vgl. Nathusius, a. a. O. S. 2.

³⁾ Vgl. Orth, Abhandlung von den berühmten zwoen Reichsmessen in Frankfurt a. M. 1765, S. 514.

⁴⁾ Ordnung vom 11. März 1624 (Edikte Bd. II Nr. 61).

⁵⁾ Freundliche Mitteilung des Herrn Archivdirektor Prof. Dr. Jung.

Der Verkauf war nicht freigegeben, sondern durfte nur von den fünf Apotheken, später unter gewissen Einschränkungen auch von Materialisten, vorgenommen werden.¹⁾

Mineralwasser. Schließlich ist hier auch noch des Handels mit Mineralwasser zu gedenken, der im 17. und 18. Jahrhundert eine ziemliche Verbreitung angenommen hatte. Die Heilwirkung von einzelnen Badeorten, z. B. Gastein, Wildbad, Baden in der Schweiz, Karlsbad u. a. war schon im Mittelalter sehr geschätzt und diese Orte wurden nicht selten von fürstlichen und adeligen Personen besucht.²⁾ Einzelne Badeorte brachten es zwar schon im 17. Jahrhundert zu großer Besucherzahl, und in dem schnell zum Luxusbad gewordenen Kurort Schwalbach soll nach den Angaben von Hörnigk³⁾ im Jahre 1632 die Zahl der Gäste sich auf einige tausend belaufen haben.⁴⁾ Immerhin waren im allgemeinen auch bei den als besonders heilkräftig anerkannten Quellen die Einrichtungen so primitiv, daß es viele vorzogen, eine notwendige Badekur in einem behaglicher eingerichteten Orte der Umgebung oder zu Hause vorzunehmen. So sehen wir auch bei Kaib, daß er die Badekur mit dem berühmten Schlangenbader Wasser nicht am Orte selbst vornimmt, sondern sich das Wasser nach dem nahegelegenen Eltville bringen läßt.⁵⁾

Die mangelhaften Badeeinrichtungen und die gänzlich ungenügende Verpflegung in manchen Orten machen es erklärlich, daß Trinkkuren, wenn es irgend möglich war, zu Hause vorgenommen wurden. Aus diesem Grunde ist der Handel mit Mineralwasser im 17. Jahrhundert schon sehr bedeutend, trotz der großen Schwierigkeit, das Wasser nach längerem Transport in quellfrischem Zustand an die Verbraucher zu liefern. Der berühmte Arzt Tabernaemontanus (Jakob Theodor von Bergzabern) gibt in seiner bekannten, 1581 erschienenen Bäderbeschreibung die Anweisung, den Schwalbacher

¹⁾ Vgl. Ordnung vom 10. Juli 1721 (Edikte Bd. VII Nr. 48). In der früheren Ordnung von 1628 war ihnen allerdings der Verkauf von Theriac, Mythridat und allen in den Apotheken verkäuflichen Arzneimitteln, also auch der Beyerschen Pillen, schlechthin verboten.

²⁾ Vgl. Alwin Schultz, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (= Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Bd. IV), 1903, S. 399.

³⁾ Die von dem Frankfurter Arzt Ludwig v. Hörnigk verfaßte Schrift: Schwalbacher Sauer- und Prodelbrunnen, Frankfurt a. M., 1632, gibt einen vortrefflichen Einblick in das damalige BADELEBEN.

⁴⁾ Vgl. auch Ad. Genth, Der Kurort Schwalbach. Wiesbaden und Schwalbach 1864, S. 47.

⁵⁾ Vgl. die hierauf bezüglichen Ausgaben im Juli 1687 in Bd. II S. 288.

Weinbrunnen in steinernen Krügen morgens und abends abzufüllen, diese mit Wachs, Pergament oder mit einer Blase zu verstopfen und bei dem Transport durch Tragkörbe mit nassen Lappen zu umwickeln. Für größere Mengen wurde der Transport in Fässern bewerkstelligt, die auf feuchten Rasen gelegt und mit nassen Tüchern bedeckt waren.

Neben den irdenen Krügen hat man auch schon im 16. Jahrhundert da und dort Glasflaschen mit engem Hals und Wachsverschluß verwendet, mit deren Herstellung große Glashütten beschäftigt waren.¹⁾ In den Taunusbädern ist jedoch allem Anschein nach die Versendung meist in den bekannten Irdenkrügen erfolgt, die dem Krugbäckerhandwerk zu so hoher Blüte verhelfen. Nach Frankfurt ist insbesondere das Emser, das Tönnessteiner und das Selterswasser in großen Mengen verschickt worden, im 18. Jahrhundert wohl auch das Schwalbacher, von dem gegen Ende des Jahrhunderts täglich oft 8—10 000 Krüge abgefüllt und versandt wurden.²⁾ Das Emser und Tönnessteiner Wasser ist gewöhnlich zu Schiff gebracht und, wie aus einer Eingabe von 1698³⁾ hervorgeht, auch meist am Main feilgeboten worden. Gewöhnlich legten die Sauerwasserschiffe gegenüber der Fahrpforte bzw. der Leonhardspforte an, wo sie etwa 3—4 Wochen lagerten, um ihre Vorräte abzusetzen.⁴⁾ Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint der Schiffer Krauß der einzige gewesen zu sein, der Tönnessteiner und Emser Wasser in Ladungen von etwa 2000 Krügen nach Frankfurt brachte, denn er beklagt sich jetzt über den Wettbewerb von Maurern und Schuhmachern, die ebenfalls Mineralwasser einfuhrten und durch die Sandweiber in der ganzen Stadt hausieren tragen ließen.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde der Handel mit Sauerwasser nur noch gegen besondere Erlaubnis und gegen Erlegung einer Gebühr von 8 fl gestattet. Größere Niederlagen wurden in verschiedenen Gasthäusern, namentlich im Schwarzen Bock unterhalten, und von den beiden Gebrüdern Engel wird behauptet, daß sie 10—15 000 Krüge Emser und Fachinger Wasser lagerten. In einem Inserat vom 10. März 1744 der „Frankfurter Frag- und

¹⁾ Vgl. Martin, Badeleben, a. a. O. S. 258.

²⁾ Vgl. Genth, S. 43.

³⁾ Vgl. Frankfurter Stadtarchiv, Ugb D 17 Nn.

⁴⁾ Vgl. Ratschluß vom 9. Juni 1707 in der Hoppeschen Sammlung des Frankfurter Stadtarchivs, Decreta XIII, 1707, Nr. 36.

Anzeigungs-Nachrichten“ empfiehlt Peter Rossel in der Schäfergasse, zur Stadt Ulm, seine Bestände an Schwalbacher, Wiesbadener, Schlangenbader, Emser und Selterswasser, sowie Seidlitzer Bitterwasser und Bittersalz. Im Jahre 1801 sind noch 14 Händler mit Sauerwasser nachgewiesen worden.¹⁾

Im Ausgabenbuch zum Jungens begegnen uns nur einmal Aufzeichnungen über den Bezug von Sauerwasser und zwar im Jahre 1646 kurz vor dem Tode seiner Gattin. Es muß sich nach dem an den Schuhmacher auf dem Kornmarkt bezahlten Betrag von fl 7.14.4 um erhebliche Mengen gehandelt haben.²⁾ Über den Preis des Mineralwassers (offenbar handelte es sich um Schwalbacher Wasser, da zum Jungens Gattin im vorgehenden Jahr eine Schwalbacher Kur durchgemacht hatte), ist nichts zu erfahren. Eine obrigkeitliche Taxe setzte im Jahre 1654 den Preis von Schwalbacher Wasser in Krügen zu einer halben Maß auf 12 $\frac{1}{2}$ (= 3 kr), von Karbener auf 6 $\frac{1}{2}$ fest.³⁾ Um so häufiger finden sich Angaben im Haushaltbuch Kaibs, der während der ganzen zehn Jahre seiner uns bekannten Wirtschaftsführung jährlich Hunderte von Krügen mit Selters-, Emser und Tönniessteiner („Dünigsteiner“) Wasser bezogen hat. Die angegebenen Preise schwanken zwischen $2\frac{1}{2}$ — $11\frac{1}{4}$ kr, stellen sich aber meist auf 5—7 kr für den Krug. Wie es scheint, waren die Behälter (Krüge) dabei Eigentum des Auftraggebers und wurden durch den Beauftragten ledig transportiert und gefüllt. Wenigstens ist nur so das „Brunnengeld“ zu erklären, das einige Male erwähnt wird. Nach einer Angabe von Genth⁴⁾ hat im Jahre 1783 der Preis für 100 Krüge Schwalbacher Wasser 12 fl 32 kr betragen, was einem Stückpreis von 7,52 kr gleichkommt.]

Geselligkeit, Vergnügen, Luxus.

[Die Entfaltung eines auf größere Bequemlichkeit der Lebensführung gerichteten Aufwandes ist seit dem 16. Jahrhundert für Frankfurt a. M. deutlich nachzuweisen. In der Ausstattung der Wohnräume macht sich, besonders im Laufe des 17. Jahrhunderts, in steigendem Maße eine behäbige Eleganz geltend, und die Nachlaß-

¹⁾ Ugb A 12, Nr. 47.

²⁾ Vgl. Bd. II S. 118.

³⁾ Rechn.-Prot. vom 9. Mai 1654.

⁴⁾ Genth, a. a. O. S. 43.

inventare lassen mit Sicherheit erkennen, daß in bezug auf die Lebenshaltung der 30jährige Krieg an Frankfurt ziemlich spurlos vorübergegangen ist.

Die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgenommenen Inventare lassen keineswegs auf eine Neigung der Bevölkerung zur Vereinfachung ihrer Lebensführung schließen, im Gegenteil, es zeigt sich bei dem Mobiliar, dem Hausrat und besonders bei dem Silbergeräte ein immer größer werdender Hang zum Luxus. Das trifft nicht nur zu für die vornehmsten Familien wie u. a. das eine verschwenderische Pracht widerspiegelnde Inventar des Handelsherrn v. Bodeck aus dem Jahre 1665 zeigt, sondern auch für den bürgerlichen Mittelstand und, wie an anderer Stelle ausführlich nachgewiesen wird, in gewissem Maß auch für die kleinen Leute. Selbst im ärmeren Haushalt fehlen nur selten Trinkgefäße aus Silber, wobei es sich allerdings meistens um Geschenke der Taufpaten an die Kinder handelt.

Der steigende Wohlstand beförderte naturgemäß auch die Freude an Vergnügen aller Art. Eine der Hauptbelustigungen bildeten die seit dem ausgehenden Mittelalter in den deutschen Städten verbreiteten Schützenfeste,¹⁾ die auch in Frankfurt, besonders in den Jahren 1506, 1582, 1707 mit einem großartigen Aufwand gefeiert wurden. Die Beteiligung der Bevölkerung an diesen Festen war eine ganz allgemeine; die Schützenbruderschaften von nah und fern vereinigten sich hier zu einem Volksfest, das z. B. im Jahre 1506 über zwei Monate dauerte.²⁾ Außer diesen großen Veranstaltungen gab es auch Schützenfeste mehr lokalen Charakters; ein solches war wohl das „Ochsenschießen“ im Jahre 1641, zu welchem zum Jungen mit sechs anderen Beteiligten (offenbar Ratsherren) zusammen einen Becher stiftet, der sich auf 79¹/₃ fl stellte.³⁾

Eine große Abwechslung in das einförmige Alltagsleben brachten natürlich auch die jährlich zweimal wiederkehrenden Messen, welche eine große Zahl von Komödianten, Spaßmachern und Possenreißern im Gefolge hatten. In dem ergötzlichen Brief, welchen

¹⁾ Vgl. Aug. Edelmann, Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. 1890.

²⁾ Eine ausführliche Beschreibung dieser Schützenfeste gibt Froning in „Festzeitung des 9. deutschen Bundes- und Jubiläumsschießens“ (Frankfurt a. M. 1887), sowie „Festzeitung für das 11. deutsche Turnfest zu Frankfurt a. Main 1908“. Vgl. auch E. Kelchner, Drei Frankfurter Schützenfeste, 1582, 1571, 1707. Frankfurt a. M. 1862.

³⁾ Vgl. Bd. II S. 103.

Peitzker (der Diener im Hause zum Jungens) im Jahre 1647 an den in Helmstedt studierenden Daniel richtet, erzählt er von den aus Münster zugereisten englischen Komödianten, welche „schöne Historien achierten“ und Maskeraden tanzten.¹⁾ Es war dies eine jener berufsmäßigen Wandertruppen, welche seit den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts mit großem Erfolg auf der Frankfurter Messe spielten.²⁾ Neben diesen französischen, englischen und deutschen, zum Teil vortrefflichen Wandertruppen gaben auch zahlreiche Gaukler, fahrende Sänger, Tänzer, Spielleute, Seiltänzer und dergl. Proben ihrer Kunst. Außerdem bot die Messe in jener Zeit viele Sehenswürdigkeiten an allerhand fremdländischen Tieren, sowie menschlichen und tierischen Abnormitäten und dergl.³⁾ Peitzker berichtet in dem erwähnten Brief von einem während der Messe in der Schmidtstube gezeigten Elefanten, welcher mit dem Rüssel Pistolen abschießen und sogar auf den Hieb und Stich fechten konnte.

Die glänzendsten Veranstaltungen im alten Frankfurt bildeten ohne Zweifel die Kaiserkrönungen. Die goldene Bulle erklärte bekanntlich Frankfurt a. M. zur gesetzlichen Wahlstadt und von 1562 bis 1792 fanden hier mit wenig Ausnahmen die Wahlen und die Krönungen der deutschen Kaiser und Könige statt.⁴⁾ Mit welchem Aufwand und äußerem Gepränge diese Krönungsfeierlichkeiten vor sich gingen, ist durch die Schilderung von Goethe im 5. Buch von „Dichtung und Wahrheit“ bekannt geworden.

Außer den Kaiserkrönungen, Schützenfesten und Meßbelustigungen gab es verhältnismäßig wenig Anlaß zu ausgesprochenen Vergnügungen.⁵⁾ Der hauptsächlich gesellige Verkehr spielte sich für die Patrizier in den „Herrenstuben“, d. h. den Trinkstuben der Geschlechter, für die Handwerksmeister auf den Zunftstuben

¹⁾ Vgl. Bd. II S. 187.

²⁾ Vgl. E. Mentzel, Geschichte der Schauspielkunst in Frankfurt a. M. von ihren Anfängen bis zur Eröffnung des städt. Komödienhauses (= Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst. N. F. Bd. X) S. 17 ff.

³⁾ Vgl. Kriegk, Bürgerzwiste, 1862, S. 327, sowie neuerdings Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte, 1910, S. 77. Ein anschauliches Bild von dem Treiben auf der Messe geben die von E. Kelchner veröffentlichten „Sechs Gedichte über die Frankfurter Messen“ in Beiträgen zur Frankfurter Geschichte 1881, besonders S. 88 ff., 114 ff.

⁴⁾ Vgl. Jung, Stadtarchiv, S. 57. Eine ausführliche Schilderung der Vergnügen und Festlichkeiten bei der Wahl und Krönung bringt die Arbeit von Siegfried Sieber, Volksbelustigungen bei deutschen Kaiserkrönungen. Archiv f. Frankf. Gesch. und Kunst, III. Folge. Bd. XI.

⁵⁾ Über die öffentlichen Lustbarkeiten im Mittelalter vgl. Kriegk, Bürgertum 1868, S. 408 ff.

und für die Handwerksgesellen auf den Gesellenherbergen ab. Im mittelalterlichen Frankfurt war daher die Anzahl der Wirtshäuser verhältnismäßig gering, denn sie wurden fast nur von den Kreisen der Bevölkerung in Anspruch genommen, welche nicht das Recht hatten, auf einer Trinkstube zu verkehren.

Deutliche Spuren einer Änderung in dem geselligen Leben zeigen sich im ausgehenden Mittelalter. Der allmähliche Zerfall des Zunftwesens bringt es mit sich, daß nur ein Teil der Handwerker in der Zunft Aufnahme finden konnte, da man sich gegen das Eindringen unliebsamer Konkurrenten ängstlich sperrte. Während sich die Patrizier im Anfang des 17. Jahrhunderts infolge des Fettmilch'schen Bürgeraufstandes (1612/16) noch enger zusammenschlossen, lockerte sich das gesellschaftliche Band, welches die Handwerker vorher umschlossen hatte, immer mehr. Zwar lag der Schwerpunkt des geselligen Verkehrs für die Zunftmitglieder noch immer in den Trinkstuben, allein der größere Teil der Handwerker stand außerhalb der Zunft, und diese bildeten neben der übrigen nichtzünftigen und nichtpatrizischen Bevölkerung die regelmäßigen Besucher der Wirtshäuser.]

Wagen und Pferde, Sänfte.

[Wagen und Pferde. Eigenes Geschirr hat von unseren drei Patriziern nur Kaib unterhalten. Zum Jungen bediente sich nur selten eines Wagens zu Spazierfahrten und wenn er bei dem englischen, fürstlich-braunschweigischen, kurkölnischen usw. Residenten oder beim Erzbischof in Mainz eingeladen war, stellte gewöhnlich der Gastgeber den Wagen für die Heimfahrt zur Verfügung. Als Trinkgeld erhielten dafür die Kutscher $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ fl.¹⁾ Im Jahre 1644, als zum Jungen die Würde eines Bürgermeisters bekleidete, stand ihm das Recht zu, die Bürgermeisterkutsche zu benutzen. Anscheinend hat er aber von dieser Befugnis wenig Gebrauch gemacht, wie man aus den Trinkgeldern an den Herrenkutscher (d. h. den Kutscher der Ratsherren) wohl schließen darf.

Sehr ausführlich berichtet uns Kaib in seinem Haushaltbuch, welche Ausgaben ihm durch das Halten von Wagen und Pferden entstanden sind.²⁾ In den zehn Jahren von 1686—95 hat er für

¹⁾ Bd. II S. 122/23.

²⁾ Bd. II S. 294—300.

diesen Zweck 1357 fl aufgewendet, welchem Betrag allerdings noch ein Teil der Ausgaben für eine Sänfte mit eingerechnet sind. Um das nötige Futter für die Pferde zu gewinnen, pachtete Kaib 7 Morgen Wiesen, mußte aber trotzdem noch fast 200 Zentner Heu dazu kaufen; der Zentner stellte sich gewöhnlich auf etwa 1 fl und der Preis schwankte zwischen 30 und 80 kr.¹⁾ Weiter bezieht er als Pferdefutter 237 Achtel Hafer zum Preise von 42 kr bis 2 fl, wobei als meistbezahlter Preis etwa 1½ fl angenommen werden kann, und eine größere Menge von Weizenkleien, das Achtel zu 24—36 kr.²⁾

Allem Anschein nach hat Kaib 2 Pferde besessen. Über den Preis der von ihm erstandenen Tiere wissen wir nichts näheres, nur soviel ist sicher, daß er zweimal Tauschgeschäfte abschließt und das eine Mal dem Juden von Rödelheim noch 75 fl, das andere Mal dem „Judenmännlein von Offenbach“ 50 fl für das eingetauschte Pferd aufzahlte. Zwei Pferdedecken, welche aus dem Armenhaus bezogen werden, stellen sich zusammen auf 7½ fl. Häufig muß der Schmied zu Rate gezogen werden, um dem kranken Pferd die Schrankader zu öffnen, was gewöhnlich 24 kr an Kosten verursacht. Im Jahre 1693 erhielt der Roßschmied für Kurkosten 6 fl, und für Brunnenkressen werden 36 kr ausgegeben.³⁾ Nicht unerheblich sind die Zahlungen an Schmiede und Wagner für Beschlagung der Pferde und Reparatur der Kutschen. Wahrscheinlich hat Kaib deren zwei besessen, denn er spricht im Jahre 1694 von der „alten“ Kutschen, während er bereits 2 Jahre vorher Ausgaben bucht, welche auf die Herstellung einer neuen schließen lassen. Diese wurde mit 8 Ellen Wachstuch („gewächst Tuch“, die Elle zu 30 kr) überzogen, mit gelben Nägeln beschlagen und innen mit Fransen und Quasten behängt. Im Jahre 1689 erhielt der Schnürmacher für Fransen in die Kutsche 8 fl und 1693 werden für 2 Quasten 40 kr bezahlt; ein Glas in das Wagenfenster einzusetzen kostet 2 fl.

¹⁾ Vgl. die Preisangaben im Anhang.

²⁾ Öfter ist auch der Preis statt nach der Menge (Achtel), nach dem Gewicht (für je 100 fl) angegeben, in welchem Fall er sich durchschnittlich etwas höher stellt.

³⁾ Ein Edikt aus dem Jahr 1682 empfiehlt zur Bekämpfung der unter Rindern und Pferden damals ausgebrochenen Seuche (nach der Beschreibung offenbar Maul- und Klauenseuche), die Zunge des kranken Tieres abzuschaben, mit Salz und Weinessig einzureiben und schließlich mit Honig zu bestreichen. Dem gesunden wie kranken Vieh soll ein Gemisch von Schwefel, Salz, Kienruß und Schießpulver eingegeben werden. Edikte Bd. IV Nr. 73.

Uffenbach verfügte nicht über eigene Wagen und Pferde, er bediente sich — offenbar zu Spazierfahrten — hin und wieder einer Mietkutsche oder Lehnkutsche, für welche er von 15 kr bis 1 fl bezahlt. Zu seiner Zeit kostete (nach der im Krönungsjahr 1741 erlassenen Polizei- und Taxordnung) eine gewöhnliche Kutsche für den Tag zu leihen höchstens 3 fl, eine elegantere dagegen 4—4¹/₂ fl.

Sänften, Portochaisen. Wie aus dem Haushaltbuch Kaibs hervorgeht, besaß dieser außer Wagen und Pferden auch eine Sänfte, denn er zahlte im Jahre 1692 für Tuch und Nägel, Wachstuch, Tragriemen zu einer Sänfte 6 fl 21 kr und für Arbeitslohn 3 fl. Uffenbach hat zwar keine Tragstühle besessen, aber sich hie und da solche gemietet; in den Jahren 1734—36 werden mehrfach Ausgaben von je 12 kr für die Portochaiseträger erwähnt.¹⁾

Im privaten Besitz haben also diese Portochaisen schon zu Ende des 17. Jahrhunderts bestanden, zum öffentlichen Verkehrsmittel sind sie hier, wie wir gleich sehen werden, erst im Jahre 1709 geworden.

Manche Städte des In- und Auslandes waren Frankfurt mit der Einführung von Sänften vorangegangen. Die erste deutsche Stadt, welche diese bereits dem Altertum und dem Orient wohlbekannte Einrichtung aufgenommen hat, ist, soweit ich sehe, Berlin. Dort wurden die Portochaisen durch Reglement von 1688 eingeführt, um den nach Aufhebung des Edikts von Nantes aus Frankreich entflohenen Reformierten, soweit sie kein Handwerk erlernt hatten, Beschäftigung zu geben. Erst im Jahre 1703 wurden die Tragstühle durch Kaiserliches Privileg in Wien eingeführt, wobei erwähnt wird, daß die Portochaisen bereits in London, Paris, Brüssel, Turin, München, Düsseldorf, Hannover und anderen Orten im Gebrauch seien. Im selben Jahre folgte auch Leipzig und 1705 die Residenzstadt Dresden.

Eine sehr ausführliche Beschreibung der Portochaisen jener Zeit mit besonderer Rücksicht auf ihre Geschichte und ihre Verbreitung in den Kulturstaaten gibt eine von dem Gräflich Solmsischen Amtsrat Schramm verfaßte Darstellung aus dem Jahre 1737.²⁾ Daraus geht hervor, daß in Berlin zuerst 13, in Wien 10, in Dresden

¹⁾ Bd. II S. 394.

²⁾ Carl Christian Schramm, Abhandlung der Porto-Chaises oder Trage-Sänften durch Menschen oder Tiere . . . Nürnberg 1737. Vgl. besonders S. 51/73, wo die Privilegien und Edikte von Berlin, Dresden und Leipzig abgedruckt sind.

ebenfalls 10 Tragstühle aufgestellt wurden, die je zwei Träger zur Bedienung erforderten. Der Form nach werden sie wohl im allgemeinen in den einzelnen Städten ziemlich gleich gewesen sein.¹⁾ Höchstens die Ausstattung war verschieden. In Dresden wurden die Portochaisen mit schwarzem Leder überzogen, inwendig mit blauem Tuch ausgeschlagen, mit Spiegelscheiben und blauraschenen Vorhängen versehen und auf dem Rücken trugen sie eine vergoldete Nummer. Die Träger waren an einer bestimmten Uniform (z. B. in Leipzig an einem Rock mit Plüschaufschlägen und zinnernen versilberten Knöpfen, sowie einem besonderen Hut) kenntlich. Die Ordnungen der genannten Städte stimmen darin überein, daß sie die Aufstellung der Stühle an bestimmten verkehrsreichen Plätzen der Stadt vorschreiben, wo die Träger in Unterkunftsräumen bei ihren Tragstühlen jedermann zur Verfügung stehen sollen. Sämtliche Ordnungen haben auch gleichzeitig für das Vermieten der Tragstühle eine Taxe aufgestellt.

In Frankfurt entschloß man sich, wie schon angedeutet, im Jahre 1709, die öffentliche Aufstellung von Portochaisen zu bewilligen. In diesem Jahr bat der Kanzleisubstitut Mehl beim Frankfurter Rat um ein Privileg zur Einführung der Tragsessel und Verleihung gegen eine bestimmte Gebühr.²⁾ Er er bietet sich, auf seine Kosten 6, nach Bedarf auch mehr solcher Portochaisen mit Spiegelfenstern und Vorhängen anzuschaffen, wie solche in Berlin, Leipzig und anderen Orten gebräuchlich seien, ferner 12 „in einer modesten Montour“ gekleidete Träger zu stellen, welche von morgens bis abends an gewissen Plätzen der Stadt, insbesondere auf dem Römerberg und am Hühnerberg, zur Verfügung seien. Als Taxe wird vorgeschlagen beim Tragen innerhalb der Stadt je 12 kr für den Hin- und Rückweg, für eine Stunde 24 kr, für 4 Stunden 45 kr und für einen halben Tag 1 fl.

Es ist von Interesse, hier die Dinge etwas genauer zu verfolgen, da sich aus den Akten ergibt, mit welcher geringfügigen Angelegenheiten sich oft die Kaiserliche Kanzlei zu beschäftigen hatte. Der Rat erteilte dem Antragsteller das nachgesuchte Privileg zunächst auf 6 Jahre. Wie es scheint, hat sich das Unternehmen rasch und günstig entwickelt, denn bei der Kaiserkrönung im

¹⁾ Die Abbildung einer Leipziger Sänfte findet man bei Schramm, S. 58.

²⁾ Vgl. zur folgenden Darstellung die Akten Ugb D 12 Kk.

Jahre 1711 waren die Portochaisen ein sehr beliebtes Verkehrsmittel. Obwohl aus diesem Anlaß von dem Unternehmer Mehl außer den 6 vorhandenen noch 14 neue angeschafft wurden, mußte dieser noch eine Anzahl Portochaisen nebst den dazugehörigen Trägern aus dem benachbarten Mainz kommen lassen. Die Anschaffung dieser 14 neuen Stühle, sowie der nötigen 40 Monturröcke, Hüte, Leuchter und Büchsen erforderte einen Aufwand von etwa 12 000 fl.

Mehl befürchtete nun, daß der Frankfurter Rat vielleicht noch einer zweiten Person das Halten von Portochaisen genehmigen könnte, wodurch ein Teil des von ihm angelegten Kapitals gefährdet würde. Deshalb erwirkte er ohne Vorwissen des Frankfurter Rates im Jahre 1715 ein Kaiserliches Privileg, das ihn allein zur Aufstellung von Portochaisen berechtigte. Das hat ihm der Rat sehr übel genommen; er fühlte sich umgangen und betrachtete diese Privilegierung seitens des Kaisers als einen Eingriff in die Gerechtsame und die Polizeigewalt der Stadt Frankfurt. Daraufhin erklärte Mehl, auf das Kaiserliche Privileg verzichten zu wollen und bat nach Ablauf des städtischen Privilegs 1715 um Verlängerung auf 12 Jahre, was ihm gegen messentliche¹⁾ Vorauszahlung von 40 Rtlr = 60 fl (also jährlich 120 fl) auch gewährt wurde.²⁾

Allem Anschein nach hat Mehl neben seinem städtischen auch die Erneuerung des Kaiserlichen Privilegs betrieben, denn nach seinem Tode beschwerte sich seine Witwe beim Kaiser, daß ihr der gebührende Anteil an den Einkünften des Portochaisenunternehmens vorenthalten wurde. Darauf erging im Jahre 1728 ein kaiserliches Schreiben, welches den Rat aufforderte, der Witwe zu ihrem durch kaiserliches Privileg gesicherten Rechte zu verhelfen. Drei Jahre später bestritten die Mehlschen Erben unter Berufung auf ihr kaiserliches Privileg, zur jährlichen Zahlung einer Gebühr an den Rat verpflichtet zu sein. Nun wendet sich der Frankfurter Rat an den Kaiser mit dem Hinweis darauf, daß sich Mehl seinerzeit unter Verschweigung seines Frankfurter Privilegs das kaiserliche erschlichen habe, allein die Mehlschen Erben wußten doch beim Kaiser in den Jahren 1733 und 1742 ein neues Privileg zu erwirken.³⁾

¹⁾ D. h. halbjährlich zur Messe erfolgend.

²⁾ Lect. in Sen. 28. März 1715.

³⁾ Die Pergamenturkunden über die Verleihung (Kaiserliches Majestäts-Siegel an schwarzgelbem Seidenband anhängend) aus dem Jahre 1733 und 1742 werden im Stadtarchiv, Ugb D 12 Kk aufbewahrt.

Es ist wahrscheinlich, daß die Sätze, welche der Antragsteller Mehl im Jahre 1709 in seiner Eingabe um Gewährung des Privilegs vorschlug, bis zum Jahre 1741 gültig waren. In diesem Jahre wurde der Verkehr mit Tragstühlen ausführlich geregelt und eine Taxe vorgeschrieben, deren Sätze mit den oben bereits genannten ziemlich übereinstimmen.¹⁾ Die Sesselträger mußten ihre Stühle am Römerberg, der Konstablerwache und der Hauptwache aufstellen, an beiden letzteren Stellen hatten einige von ihnen auch nachts Wache zu halten. Aus Gründen der Reinlichkeit durfte in den Räumen, in welchen die Sessel untergestellt waren, nicht geraucht werden, und die Träger waren verpflichtet, Sonn- und Feiertags weiße Wäsche zu tragen. Bezüglich des Ortes, an welchen sie Personen beförderten, hatten die Träger Stillschweigen zu bewahren, auch war ihnen das Tragen von Kranken, Arretierten, unehrbaren und infamen Personen untersagt. Die Gebühr hatten die zu befördernden Personen zu entrichten, sobald sie im Sessel Platz nahmen, und der Träger mußte die Geldstücke im Beisein des Traggastes und der übrigen Träger in eine von ihm mitgeführte verschlossene Büchse werfen.

Die Taxordnung unterscheidet zwischen einer Tagestaxe, die für das Sommerhalbjahr von morgens 6 Uhr bis abends 10 Uhr, für das Winterhalbjahr von 7—9 Uhr gültig war und einer Nachttaxe für die späteren Stunden. Nach der Tagestaxe stellte sich ein Gang innerhalb der Stadt auf 12, nach Sachsenhausen auf 20 kr, und die Nachttaxe betrug innerhalb der Stadt von 10—12 Uhr 20 kr, von 12—3 Uhr 30 kr. Die Stunde wurde mit 24 kr berechnet, 1—4 Stunden kosteten 50 kr und 6 Stunden 1 Gulden.

Das vom Kaiser erteilte Privileg zur Aufstellung und Vermietung von Tragstühlen hat bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestanden, denn es wurde zum letzten Male 1782 auf 12 Jahre erneuert. Um diese Zeit war dieses Verkehrsmittel schon ziemlich außer Gebrauch gekommen, denn im Jahre 1799 gab es nur noch einen Tragsessel, der überdies ziemlich vernachlässigt und auch schlecht bedient war. Die bereits erwähnte Ordnung von Portochaisen aus dem Jahre 1741 wurde 1800 nochmals erneuert, und im Jahre 1804 ließ die Rechnei zwei neue Stühle erbauen, welche

¹⁾ Wahrscheinlich hängt die Drucklegung der Taxe damit zusammen, daß in diesem Jahr in Frankfurt a. M. eine Kaiserkrönung stattfand, aus welchem Anlaß auch eine allgemeine Polizei- und Taxordnung erlassen wurde.

sie gegen einen Mietzins von 15 fl jährlich dem Buchbindermeister Kämpfe überließ. Einen nennenswerten Erfolg hatte dieser Unternehmer jedoch nicht aufzuweisen; die Zeit der Portochaisen war eben vorbei und nach 1810 haben sie wohl für immer aufgehört, in Frankfurt ein öffentliches Verkehrsmittel zu sein.]

Geselligkeit, Wirtshäuser.

[Im Frankfurt des 17. und 18. Jahrhunderts unterscheidet man zwischen den Gast- oder Schildwirten, den Herbergierern, den Baumwirten oder Weinschänken, den Bierbauern und Bierzäpfern und den Kaffeewirten. Es entspricht ganz der damaligen städtischen Gewerbepolitik, wenn jedem dieser Gewerbetreibenden bestimmte Gewerbebefugnisse zuerkannt wurden, die er nicht überschreiten durfte, ohne sich wegen „Nahrungseingriff“ strafbar zu machen. Noch Ende des 18. Jahrhunderts galt ja der Grundsatz, daß jedermann nur ein Gewerbe treiben durfte und zwar dasjenige, „auf dem er Bürger geworden“ war. Seit dem letzten Drittel dieses Jahrhunderts machte man in Frankfurt a. M. erneute Anstrengungen, diesen oft verletzten Grundsatz wieder zur allgemeinen Anerkennung zu bringen; ¹⁾ freilich ist seine Durchführung oft recht schwer, nicht selten sogar unmöglich geworden, denn sie setzt voraus, daß über den Kreis der Befugnisse, welcher einem bestimmten Gewerbe angehört, wenigstens bei der überwachenden Behörde Klarheit besteht. Das war aber bei zahlreichen Gewerben nicht der Fall, und besondere Schwierigkeiten der Abgrenzung lagen außer bei den Krämern ²⁾ gerade auch bei den Vertretern des Wirtschaftsgewerbes vor.

Über Bierbrauer und Bierzäpfer ist bereits an anderer Stelle (oben S. 121 ff.) ausführlich gesprochen. Für den vorliegenden Zusammenhang ist es wesentlich, zu betonen, daß die Bierbrauer berechtigt waren, Trinkstuben zu unterhalten, in welchen sie ihr eigenes Bier verzapften. ³⁾ Allmählich sind sie allerdings dazu übergegangen, gegen ihre Befugnisse Wein, später zuweilen auch Äpfelwein auszuschenken, wie überhaupt die im folgenden zu schildernde

¹⁾ Ordnung vom 10. Juli 1766, renoviert 28. Aug. 1775.

²⁾ Vgl. oben S. 101 ff.

³⁾ In verschiedenen Edikten wird den Bierbauern das „Setzen von Gästen“ über die vorschriftsmäßige Zeit verboten. Vgl. auch Rechn.-Prot. 1695/1706 Bl. 96 b.

genaue Abgrenzung der Schildwirte, Baumwirte und Bierbrauer im Verlaufe des 18. Jahrhunderts sich mehr und mehr verwischt.

Nicht zu verwechseln mit den Bierbauern sind die Bierzapfer. Sie bezogen das Bier von den Bauern in Fässern und verschänkten es in kleinen Mengen über die Straße, dagegen waren sie nicht befugt, Gäste im Haus zu bewirten und Trinkstuben zu unterhalten.¹⁾ Jeder Brauer durfte, wie oben (S. 122 ff.) näher ausgeführt ist, nur eine gewisse Anzahl solcher Zapfer halten.

Die Garküchen waren einfache Speisewirtschaften für die Bedürfnisse wenig bemittelter Fremder, wohl meistens Boten, Hausierer, Handwerksgesellen und dergl. Manche von ihnen durften in beschränkterem Umfang auch zwischen den Messen beherbergen, aber keinen Wein und kein Bier ausschänken.²⁾

Gast- oder Schildwirtschaften.

Der für Gasthäuser auch übliche Name Schildwirtschaften erklärt sich daraus, daß ihren Inhabern ausdrücklich das Recht zustand, ein Schild vor ihrem Lokale aufzuhängen, bezw. an dem Hause zu befestigen, welches den Namen des Gasthauses und eine auf diesen Namen bezügliche bildliche Darstellung trug. Außer bei den Gastwirtschaften waren auch die meisten Trinkstuben der Handwerker und die Gesellenherbergen an einem solchen Schild kenntlich. Ebenso hatten auch viele Gewerbetreibende und Händler ein Schild angebracht, dessen bildliche Darstellungen gewöhnlich auf den Hausnamen und das betriebene Gewerbe Bezug haben.³⁾

Zahlreiche Beschreibungen solcher Herbergschilder, von welchen auch das Historische Museum einige sehr schöne Stücke besitzt, finden sich in den Protokollen des Rechneiamts. Unter der bildlichen Darstellung der Gasthausnamen, bei welchen besonders die Tier- und Ortsnamen bevorzugt wurden, steht regelmäßig die Inschrift „hie Herberg zum“. Diese Schilder haben ohne Zweifel den Straßen ein malerisches Aussehen verliehen, und stellenweise trugen sie ganze Städtebilder.

¹⁾ Vgl. z. B. Rechn.-Prot. 1695/1706, Bl. 71 b, 77.

²⁾ Rech.-Prot. 1643/88, Bl. 69 (1655). Die auf die Garküchen bezüglichen Akten des Frankfurter Stadtarchivs (Ugb D 6) sind sehr spärlich.

³⁾ Z. B. einem Färber wurde 1650 ein Schild verwilligt, auf dem ein roter Turm (das Hauszeichen) und rote Strümpfe, sowie ein Gebund Garn abgebildet waren. Rechn.-Prot. 1643—1688, Bl. 56 b, vgl. auch Bl. 27 b.

Die Gast- und Schildwirtschaften sind am besten zu vergleichen mit unseren heutigen Hotels.¹⁾ Hier stiegen besonders Kaufleute, angesehene Fremde und „vornehme Standespersonen“ ab, die zur Messe, zur Besorgung von Geschäften, bei Gelegenheit von Kaiserkrönungen und dergl. in Frankfurt eintrafen. Freilich gab es neben diesen ersten Gasthäusern auch solche, bei denen weniger vornehme Reisende verpflegt wurden. Allein sämtliche Gasthäuser waren durchaus für die Bedürfnisse bemittelter Personen eingerichtet, die zu Roß oder Wagen kamen. Mit dieser Tatsache steht allerdings eine Bestimmung der Taxordnung von 1623 nicht im Einklang, nach welcher den durchreisenden Boten und Handwerksgelesen, „so nit eben das ordentlich Imbs halten können“, Speisen und Getränke „stückweis“ gereicht werden sollen. Wahrscheinlich erklärt sich die Stelle so, daß diese Reisenden, welche in ihren Herbergen nächtigen, aber nicht essen konnten, in einfacheren Gasthäusern speisten, falls es ihre Mittel erlaubten. Die Gastwirte hatten ursprünglich nur das Recht, auswärtige Personen zu beherbergen und zu verpflegen, dagegen durften sie einheimische Gäste nicht mit Speisen und Getränken bewirten oder gar Wein über die Straße verzapfen. Später haben sie jedoch, wie wir noch sehen werden, dieses Verbot lebhaft bestritten und auch den einheimischen Gästen Wein vorgesetzt.

Das Recht, eine Gast- oder Schildwirtschaft zu treiben, wurde auf Antrag vom Rate ausdrücklich verliehen und war von der Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren abhängig. Für die „Gerechtigkeit“ (Konzession) war ein Betrag zu entrichten, dessen Höhe im Ermessen des Rates stand²⁾ und im 18. Jahrhundert zwischen 50 und 150 fl schwankte. Daneben wurde seitens der Rechnei eine Einschreibebühr von 36, seit 1726 39 fl erhoben, welche auch dann zu zahlen war, wenn nach dem Tode der Inhaber die Erlaubnis zur Weiterführung der Wirtschaft nachgesucht

¹⁾ Die Namen der 1591 bestehenden Schildwirtschaften in Frankfurt und Sachsenhausen, s. Rechn.-Prot. 1544—1641, Bl. 64. Die Namen und Lage der im Jahre 1759 in Frankfurt (65) und in Sachsenhausen (10) bestehenden Schildwirtschaften sind aus einer Aufstellung ersichtlich, welche offenbar zur Verpflegung französischer Truppen hergestellt war. „Specification de toutes les auberges . . .“ Ugb D 25 Nr. 24.

²⁾ Vgl. zum folgenden die verbesserte Visitationsordnung bei Müller, Resolutionen II, 135, ferner die Gast- und Schildwirtordnung vom 16. Jan. 1666 (Edikte Bd. IV Nr. 5), sowie die Akten Ugb D 25 und die Schild- und Baumwirtbücher des Frankfurter Stadtarchivs.

wurde.¹⁾ Zu diesen einmaligen Gebühren kam noch eine jährlich zu zahlende, als „Ungeld“ bezeichnete, feststehende Summe, mit der es folgende Bewandnis hat. Ursprünglich wurde nach der vom Visierer festgestellten Menge des an fremde Gäste zu verzapfenden Weines eine Steuer entrichtet, welche nach einem Senatsbeschuß von 1628 für das Fuder 24 fl betrug.²⁾ Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kam jedoch die Einrichtung auf, daß statt dessen die Wirte mit der Rechnei eine feststehende, jährlich zu entrichtende Summe vereinbarten, wovon unten bei den Baumwirten noch ausführlicher die Rede sein wird. Allerdings stand es im Ermessen der Wirte, eine feste Summe zu „accordieren“, oder den Wein „aufnehmen“ zu lassen³⁾ und das Ungeld nach Maßgabe der verzapften Menge zu entrichten. Es scheint jedoch, daß man von dieser letzteren Einrichtung nur selten Gebrauch machte.

Die allgemeine Taxordnung von 1623 schrieb den Wirten und Gastgebern vor, welche Preise sie für die Verköstigung fremder Personen berechnen durften. Danach hatten sie für ein „Imbs“, d. h. eine Mahlzeit zu fordern: Bei einer fürstlichen oder gräflichen Person 72 kr, bei einem Adelligen oder vornehmen Beamten 52 bis 56 kr, einem reisigen Knecht 36—40 kr, einem reisigen Jungen, Kutscher oder dergleichen 28—32 kr. Die Bestimmungen sind hier ziemlich allgemein gehalten und sie fehlen bei der Taxordnung von 1654 vollständig; insbesondere ist in den Vorschriften von 1623 nicht erwähnt, was den Gästen für diese Summen vorgesetzt werden mußte. Eine deutlichere Vorstellung von der in den Gasthäusern und Herbergen gewährten Verpflegung geben die Polizei- und Taxordnungen, welche bei Gelegenheit der Kaiserkrönungen erlassen wurden. Bei der Zuwanderung einer so bedeutenden Menge Fremder, die alle in der Stadt untergebracht werden mußten, suchte man die naheliegende Gefahr einer Übervorteilung der Fremden durch Aufstellung besonderer Taxordnungen zu verhüten. Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Verpflegungssätze nach den Ordnungen von 1619, 1658, 1711 und 1764:⁴⁾

¹⁾ In den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts haben einige Schildwirte nach erlangter „Vergünstigung“ auch einen Beitrag zu den Kosten eines Tollhauses erlegt.

²⁾ Ugb D 25 Y.

³⁾ Vgl. die erneuerte Gast- und Schildwirtordnung vom 11. März 1734. Edikte Bd. VIII Nr. 85.

⁴⁾ Vgl. Krönungsakten, Rep. B 32.

	1619	1658	1711	1764
1. Mahlzeiten.				
4—5 Gerichte Fleisch, Geflügel und Fische, nebst Gemüse, Käse, Obst und Wein	32 kr	40 kr	—	—
Wird statt Wein nur Bier gereicht	20 kr	24 kr	—	—
3 Gerichte Fleisch und Geflügel, nebst Suppe, Gemüse, Kuchen, Obst, ohne Getränke	—	—	30 kr	40 kr
3 Fischgerichte (Hecht, Karpfen, Bratfische), dazu Suppe, Gemüse, Käse, Obst, ohne Getränke .	—	—	45 kr	50—60 kr
1 Fleischmahlzeit für einen Diener nebst 1 Kanne Bier	—	—	12 kr	15 kr
Desgl. eine Fischmahlzeit	—	—	18 kr	20—24 kr
2. Übernachten.				
1 Stube nebst Gemach mit 2 Betten, wöchentlich	3 fl	1 ¹ / ₂ —3 fl	1 ¹ / ₂ —3 ¹ / ₂ fl	4—8 fl
1 Kammer allein mit Bett wöchentlich	—	44—48 kr	44—48 kr	2—2 ¹ / ₂ fl
1 Herrenbett für eine Nacht	4 kr	4 kr	8 kr	10—12 kr
1 Dienerbett für eine Nacht	2 kr	2 kr	—	—
3. Einstellen von Pferden.				
Stallmiete für 1 Pferd (einschl. Hafer, Stroh und Beleuchtung), täglich .	32 kr	28 kr	30 kr	36—40 kr
Desgl. ohne Hafer	16 kr	16 kr	16 kr	20—24 kr
Für das bloße Einstellen (ohne Futter und Licht), täglich	2 kr	2—4 kr	2—4 kr	8—12 kr

Nach den Bestimmungen von 1619 war es üblich, dem Gaste nur die verzehrten Speisen und Getränke, dagegen nichts für das Übernachten zu berechnen. Nur wer außer dem Hause speiste, mußte ein Schlafgeld entrichten und zwar 4 kr für ein Herrenbett, 2 kr für ein Dienerbett. Die Sätze für das Übernachten bzw. die Zimmermieten galten nicht nur für Gastwirte, sondern auch für Privatleute, die während der Messe und der Krönungsfeierlichkeiten in großem Umfang die Verpflegung von Fremden betrieben, was ihnen sonst grundsätzlich verboten war.

Wie man aus der Tabelle sieht, waren die Mahlzeiten sehr reichlich bemessen, denn es wurden nach den Ordnungen von 1619 und 1658 nicht weniger als 4—5 Gerichte, zu „je zwei Trachten“ verabreicht.¹⁾

1) Tracht bedeutet hier eine Gruppe von zusammengehörenden Gängen.

Dazu gab es zwei Sorten Wein, die im Preis von 32 bzw. 40 kr inbegriffen waren. Nach den Vorschriften von 1711 und 1764 wurden zum Preise von 30—60 kr nur drei Fleisch- bzw. Fischspeisen gereicht, das Getränk jedoch besonders berechnet, und es stand dem Gaste frei, dieses entweder vom Wirte zu nehmen oder aus einer benachbarten Bier- oder Weinschänke holen zu lassen. Jeder Gastwirt mußte eine Tafel aushängen, auf welcher die Preise der Getränke, Speisen und die Höhe der Stallmiete ersichtlich waren.

Neben den Gasthäusern, welche in den Quellen auch als Herbergen schlechthin bezeichnet werden, kamen für das Übernachten von Fremden die sogenannten gemeinen Herbergen oder Fußherbergen in Betracht, so genannt, weil sie nur den zu Fuß reisenden Personen Unterkunft gewähren durften. Insbesondere sind es also die zahlreichen, den brieflichen Verkehr vermittelnden Boten, ferner die Hausierer mit Lebensmitteln, die fahrenden Krämer und dergl. gewesen, die in den Fußherbergen übernachteten. Bei Verleihung einer Fußherbergsgerechtigkeit wird fast regelmäßig zur Bedingung gemacht, daß nur bestimmte Personen, meist „Boten, Hühnerträger und andere arme Leute“ beherbergt werden durften, auch wurde diesen Herbergern untersagt, außer den Messen Speisen zu verabreichen und Wein zu zapfen.¹⁾

Grundsätzlich hatten also nur die Gastwirte und Inhaber von Fußherbergen die Erlaubnis, Fremde zu beherbergen und zu speisen.²⁾ Bei allen Anlässen, mit welchen die Ansammlung größerer Menschenmengen in der Stadt verbunden war, also insbesondere den Messen und Kaiserkrönungen, war dieses Vorzugsrecht der Gastwirte und Herbergen durchbrochen. Jetzt wurde auch den Baumwirten ausnahmslos erlaubt, Fremde zu nächtigen, und zahlreiche Private, ebenso die Garküchen und Bierzapfer, haben in dieser Zeit das Gewerbe der Beherbergung betrieben. Wie wäre es auch sonst denkbar gewesen, für die große Anzahl Fremder, die hier zusammenströmten, Unterkunft zu schaffen! Es wird daher in den oben erwähnten Ratsedikten das Verbot für die Baumwirte und Private, Gäste zu beherbergen, ausdrücklich auf die Zeit zwischen den Messen beschränkt.

¹⁾ Zahlreiche Beispiele hierfür in den Rechneiamtsprotokollen; vgl. z. B. Prot. 1564—1641, Bl. 128; 1643—48; Bl. 71, 85 b, 1695—1706, Bl. 3, 16, 39 b.

²⁾ Vgl. Ordnungen vom 9. Aug. 1698, 14. Juni 1707, 12. Okt. 1713, 19. Aug. 1723, 21. Juni 1746. Edikte Bd. V Nr. 99; VI Nr. 46, 118; VII Nr. 63; IX Nr. 101.

Nun läßt sich leicht denken, daß es sowohl die Baumwirte, wie die Privaten, die sich für die Verpflegung von Fremden während der Messe durch Anschaffung von Mobiliar u. dergl. eingerichtet hatten, mit dem Verbot nicht sehr genau nahmen. Natürlich wehrten sich die Schildwirte gegen diesen Eingriff in ihre Nahrung,¹⁾ und der Rat erläßt auch zahlreiche Vorschriften, durch welche er Unbefugte mit schweren Strafen bedroht und den Einwohnern zur Pflicht macht, alle Fremden, welche übernachten wollen, in die privilegierten Gasthäuser und Herbergen zu verweisen. Dabei waren in erster Linie sicherheitspolizeiliche Gesichtspunkte maßgebend, weil man das Einschleifen unruhiger Elemente und gefährlichen Gesindels besonders in Kriegszeiten zu befürchten hatte. Aus diesem Grunde wurde auch der Fremdenverkehr seitens des Rates streng überwacht; alle Gasthalter und Herbergen mußten von jedem Fremden drei Meldezettel auf eine der vier Wachen²⁾ liefern, wovon je einer an den älteren Bürgermeister, das Zeugamt, und das Inquisitionsamt abgegeben wurde.

Von der Regel, nur den Gasthaltern und Herbergen die Übernachtung Fremder zu gestatten, machte der Rat eine Ausnahme zugunsten der Baumwirte, soweit es sich um Gäste handelte, die auch sonst in den Messen regelmäßig bei ihnen abgestiegen waren.³⁾

Baumwirte oder Weinschenken, Heckenwirte.

Im Gegensatz zu den Gastwirten war den Weinschenken das Aushängen eines Schildes nicht erlaubt. Statt dessen pflegten sie einen Baum herauszustecken, um damit anzudeuten, daß sie Baumwirtschaft, d. h. die Verzapfung von Wein betrieben. Während es das Recht der Gastwirte war, zugereiste Fremde zu verpflegen, durften die Weinschenken nur die einheimischen Gäste bewirten und Wein in kleinen Mengen über die Straße verkaufen.⁴⁾ Dieses Recht maßen sich, wie wir gesehen hatten, allmählich auch

¹⁾ Eingabe sämtlicher Gasthalter. Lect. in Sen. 5. Juli 1636, Ugb D 25 X. Lect. in Sen. 29. Dez. 1670, Ugb D 25 X.

²⁾ Nämlich die Wache auf der Brücke, im Zeughaus, auf dem Römerberg oder die Hauptwache. Ordnung vom 20. Jan. 1674, Edikte Bd. IV Nr. 31.

³⁾ Ugb D 25 Yyy, Gutachten des Rechneiamtes, Lect. 14. Febr. 1747.

⁴⁾ Die Baumgerechtigkeit besteht in der „Setzung bürgerlicher Trinkgäste“ und Verzapfung über die Straße. Ugb D 25 Yy Nr. 9.

die Gastwirte an, und seitens der Behörde war man — nach einem Gutachten aus dem Jahre 1747 zu schließen — nicht mehr klar darüber, ob ihnen der Weinverkauf an einheimische Gäste verwehrt werden konnte oder nicht.¹⁾ Daß hier gegenüber den Weinschenken die Schildwirte im Unrecht waren, geht jedoch daraus hervor, daß ausweislich der Schild- und Baumwirtbücher verschiedene von ihnen noch die Baumwirtgerechtigkeit erwarben, d. h. ein besonderes Ungeld zahlten für den an hiesige Gäste und über die Straße verkauften Wein. Das hätte offenbar keinen Sinn gehabt, wenn sie schon an sich berechtigt gewesen wären, den Weinverkauf in gleicher Weise zu betreiben wie die Baumwirte. Bezüglich des Gassenzapfens herrschte jedoch darüber Klarheit, daß dies ein ausschließliches Recht der Baumwirte sein sollte, weshalb es auch durch die Ordnung vom 10. Januar 1693²⁾ und spätere Bestimmungen ausdrücklich den Schildwirten verboten ward.

Für die Vergünstigung der „Baumgerechtigkeit“ war nur eine Einschreibebgebühr von 39 fl, dagegen nicht auch eine Konzessionssumme (wie bei den Schildwirten) zu zahlen. Jeder neue Baumwirt mußte auf die Weinschenkenordnung schwören. Die Ordnung vom 4. Januar 1625³⁾ verbot die Weinfälschung; die Weine sollen „sein und gelassen werden, wie sie Gott an den Reben hat wachsen lassen“. ⁴⁾ Sie schrieb ferner aus fiskalischen Gründen eine strenge Kontrolle der im Keller befindlichen Weismengen vor. Das Einlegen des Weines ebenso wie das Heraus-schaffen etwa verkaufter Weine durfte nur im Beisein des Visierers geschehen, der genau die Mengen festzustellen hatte. Sämtliche mit Wein gefüllte Fässer waren versiegelt und durften nur durch die Visierer angestochen werden, welche eine Probe entnahmen und nach der „Schau“ brachten, wo der Wein auf seine Güte geprüft wurde. Hatte der Baumwirt 4 Wochen gezapft, so mußte er sein Lokal mindestens 4 Tage schließen, höchstens durfte er, falls das angestochene Faß nicht leer wurde, mit besonderer Erlaubnis des Rates noch den Rest verschenken. Die Bestimmung

¹⁾ Lect. in Sen. 14. Febr. 1747, Ugb D 25 Yyy.

²⁾ Edikte Bd. V Nr. 50.

³⁾ Edikte Bd. II Nr. 67.

⁴⁾ Über die bereits im mittelalterlichen Frankfurt sehr verbreiteten Weinfälschungen und die hierzu verwendeten Stoffe vgl. Kriegk, Bürger-tum 1868, S. 312 ff.

war offenbar ebenfalls fiskalischer Natur; ohne sie wäre auch kaum die Kontrolle seitens der vielbeschäftigten Visierer möglich gewesen.¹⁾

Ebenso wie die Schildwirte hatten auch die Baumwirte für die verzapften Weine das Ungeld zu entrichten, das aber bei ihnen im voraus erhoben wurde und nach dem oben erwähnten Senatsbeschuß von 1628 nicht weniger als 25 0/0 des Wertes (die 4. Maß), seit 1726²⁾ nur 12¹/₂ 0/0 (die 8. Maß), betrug. Trotz der scharfen Kontrolle des Rates scheinen jedoch Unregelmäßigkeiten vorgekommen zu sein, und als einer der Baumwirte mit einer hohen Geldstrafe belegt wurde, fürchteten die übrigen wohl ein ähnliches Schicksal und baten dringend um Erlassung des Eides.³⁾ Im Jahre 1690 machten 48 Baumwirte den Vorschlag, statt des prozentualen Ungeldes lieber jährlich die feststehende Summe von insgesamt 9600 fl zu entrichten, die, wie sich herausstellte, weit höher war, als der Gesamtbetrag des jährlich von allen Baumwirten gezahlten Ungeldes. Der Rat zögerte anfangs, da von einer Seite Bedenken erhoben wurde, der Öffentlichkeit einen Einblick in das finanzielle Gebaren der Stadt zu gewähren. Das Gutachten des Rechnei- und Rentenamtes zerstreute dagegen diese Bedenken mit dem Hinweis auf ähnliche Vorbilder bei den ober- und niedersächsischen Landen, dem Fürstentum Hessen, sowie Frankreich, Italien, Holland und England. Man stellte den bisher im Durchschnitt der letzten 10 Jahre (1679—88) eingegangenen Betrag fest, erhöhte ihn um die jährlich eingegangenen Straf gelder und einigte sich schließlich auf die noch erheblich höhere Summe von 8056 fl, die nunmehr von 51 Baumwirten zu zahlen war.⁴⁾ Die Verteilung der Beträge auf die einzelnen Wirte hatten damals die Antragsteller vorgenommen, später war jedoch der Wirt gegenüber der Rechnei (also nicht der Gesamtheit der Wirte) mit dem entsprechenden Betrage haftbar. Jedesmal wenn ein neuer Baumwirt angenommen wurde, einigte man sich mit ihm über die Höhe dieses in vierteljährlichen Zielen vorauszahlbaren Ungeldes, das unter

¹⁾ Über ähnliche Einrichtungen im mittelalterlichen Frankfurt vgl. Kriegk, Bürgertum 1868, S. 322.

²⁾ Müller, Resolutionen Bd. II S. 67. Bei den Gastwirten wurde dagegen ein vom Wert unabhängiger Betrag von 24 fl für das Fuder erhoben vgl. oben S. 342.

³⁾ Vgl. zum folgenden die Akten Ugb D 25 Y.

⁴⁾ Lect. in Sen. 7. Januar 1692, Ugb D 25 Y.

Umständen, „wenn sich die Nahrung verbesserte“, entsprechend erhöht werden konnte.¹⁾

Obwohl gegen die neue Einrichtung anfangs Klagen laut wurden, scheint sie sich doch gut bewährt zu haben, denn man hat sie dauernd beibehalten. Jedenfalls brachte sie eine bedeutende Ersparnis von Verwaltungskosten mit sich, denn es gab nur wenig Baumwirte, die noch „aufnehmen“ ließen, da ja bei dem „Accordieren“ die ihnen so verhaßte Kellerkontrolle wegfiel. Die Baumwirtschaften auf den Dorfschaften konnten im allgemeinen nicht „accordieren“, denn im Jahre 1701 wurde einem Wirt in Bornheim „aus sonderbarer Gnad“ bewilligt, einen festen Betrag zu entrichten.²⁾

Neben den Baumwirten kamen für den Ausschank von Wein besonders die Gärtner und Winzer, sowie Stifte und Klöster in Betracht. Sie alle hatten als Besitzer von Weinbergen das Recht, innerhalb einer bestimmten Zeit (gewöhnlich von Martini bis Fastnacht) ihr eigenes Gewächs zu verzapfen, soweit sie ihre Bestände nicht im Herbst verkaufen konnten.³⁾ Die von Kriegk (S. 322) aufgeworfene Frage, wie die Klöster zu dem Recht des Weinschanks gekommen seien, erklärt sich einfach durch ihren Besitz an Weinbergen; sie waren darin nicht besser gestellt, wie jeder Bürger. Das Bartholomäusstift, dem große Naturalbezüge in Form des Weinzehnten zuflossen, besaß schon seit 1407 das Recht, zwischen Martini und Weihnachten seinen Wein zu verschenken. Wie es scheint, haben sowohl die Klöster wie die Privaten mit diesem Recht starken Mißbrauch getrieben und heimlich größere Mengen zu dem eigenen Gewächs gekauft. Im Jahre 1655 wird dem Schaffner im Arnburger Hof „der Strauß hereingerissen“, weil er verbotene Weine zapfte,⁴⁾ und im Jahre 1708 werden der Pater und Procurator des Dominikanerklosters vorgeladen, und es wird ihnen bei Strafe das fernere Verzapfen von Wein verboten.⁵⁾

¹⁾ Die Vorgänge sind hier deshalb näher verfolgt, weil sie ein lehrreiches Gegenstück bilden zu den heute noch bei der preussischen Gewerbesteuer bestehenden Steuergesellschaften der Gastwirte.

²⁾ Rechn.-Prot. 1695/1706, Bl. 37.

³⁾ Vgl. z. B. Rechn.-Prot. 1643/88, Bl. 69 b (1655), wo sogar ausnahmsweise der Zapf im Juni erlaubt wird, und über die ältere Zeit Kriegk, Bürgertum 1868, S. 322.

⁴⁾ Rechn.-Prot. 1643/88, Bl. 69 b.

⁵⁾ Desgl. von 1707/16, Bl. 29 b.

Im 18. Jahrhundert wurden die schon lange bestehenden Gartenwirtschaften im Innern der Stadt und besonders vor den Toren sehr beliebt. Es waren dies teils sogenannte Heckenwirtschaften, d. h. solche, in welchen eigenes Gewächs verzapft wurde, teils aber auch Filialwirtschaften der in der inneren Stadt ansässigen Schild- und Baumwirte. Diese Heckenwirte, auch Kranz- oder Straußwirte genannt, tragen wahrscheinlich ihre Namen von einem herausgesteckten Heckenweig,¹⁾ möglicherweise deutete der Name auch ursprünglich auf ein nicht rechtmäßiges, im Verborgenen betriebenes Gewerbe.²⁾ Von besonders bevorzugten größeren Lokalen mit Weinschank werden Mitte des 18. Jahrhunderts genannt: das schon damals sehr stark besuchte Forsthaus, die Deutsch-Herrenmühle, die Schneidmühle³⁾ u. a. m.

In dieser Zeit beklagen sich die Baumwirte auch über die Vermehrung der sogenannten Collegs, d. h. privater Vereinigungen geselliger Leute, welche besonders in den Gärten und Meierhöfen (vor dem Bockenheimer Tor, auf der Pflingstweide, dem Bornheimer Weg, vor dem Affentor und Allerheiligentor) ihre Zusammenkünfte hielten.⁴⁾ Sie mieteten nur das Lokal und stellten sich meist die Weine selbst, wie eine gegen Ende des Jahrhunderts vom Rate vorgenommene Visitation von acht solcher Gärten ergab. Das Treiben dieser „Collegs“ hat der Rat nicht gern gesehen und er bekämpfte sie einmal aus politischen Gründen, weil er von solchen Versammlungen vor den Toren der Stadt nichts Gutes erwartete, andererseits weil ihm das Ungeld des zu verschenkenden Weines entgehen konnte, falls die Collegs ihre Weine von außerhalb bezogen.

Auch die Weinschenken auf den Dörfern der Umgebung waren als Ausflugsorte sehr beliebt, weshalb auch der Frankfurter Rat den Wirten der ihm unterstehenden Dorfschaften manche Vorzugsrechte einräumte. Im Jahre 1660 wird sämtlichen Kranz- und Zapfwirtschaften Bornheims das Recht verliehen, zum Wein gewisse Speisen zu reichen, nämlich Bratwurst mit Salat, Pfannkuchen,

¹⁾ Vgl. Grimm, IV., II, S. 749.

²⁾ Vgl. die Bezeichnung Heckenmünze. Der Ausdruck Heckenwirtschaft hat eine etwas verächtliche Nebenbedeutung, denn sie werden auch Winkelwirtschaften genannt, und die Baumwirte beklagen sich im Jahre 1747, daß sie von den Schildwirten im Zorn Heckenwirte genannt wurden. Ugb D 25 Yyy Nr. 9.

³⁾ Uffenbach erwähnt öfter kleine Ausgaben für Weine „auf der Mühi“. Vgl. Bd. II S. 394.

⁴⁾ Vgl. die Akten Ugb D 25 Nr. 120.

junge Hahnen, Krebse und Fische, Butter und Käse.¹⁾ Diese Weinlokale auf den Dorfschaften hat auch zum Jungen in Begleitung seiner Familie gerne aufgesucht und öfter hat er Spazierfahrten dorthin unternommen. Die Ausgaben bei solchen „Verzehrungen“ in Bornheim, Rödelheim, Oberrad, Hausen und Bonames belaufen sich gewöhnlich auf 1—2 fl, nur einmal werden in Oberrad, wo man offenbar eine größere Gesellschaft bewirtete, 5 fl 50 kr verzehrt. Im Jahre 1644 kostete die Maß des beim Schultheißen in Rödelheim getrunkenen Weines 32 kr.

Die Herstellung des noch heute in Frankfurt so beliebten Äpfelweins hat Kriegk frühestens 1571 nachweisen können, wahrscheinlich war der Ausschank des Äpfelweins auch im 16. Jahrhundert noch nicht von nennenswerter Bedeutung. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts muß das Verzäpfen dieses Getränkes schon ziemlich verbreitet gewesen sein, denn im Jahre 1655 wird den in Betracht kommenden Wirten eröffnet, daß sie für den auswärts gekauften Äpfelwein außer dem Ungeld von 1 fl auch noch das Ablösgeld auf dem Rentamt zu zahlen hätten.²⁾ Auch spätere Verordnungen, insbesondere diejenigen, welche der Heilighaltung des Sonntags gewidmet sind, sprechen von den „Verzäpfern des Äpfelweins“.³⁾ Aus zahlreichen Bestimmungen des Rates⁴⁾ geht hervor, daß die Äpfelweinzäpfer, die jetzt ebenfalls Kranz- und Heckenwirte genannt werden, die zu verzäpfenden Mengen vorher auf dem Rechneiamt eidlich anzeigen mußten. Sie durften nicht, wie die Schild- und Baumwirte „accordieren“, sondern hatten das Ungeld nach Maßgabe des Verbrauchs zu entrichten. Um den Rechneiverordneten die steuerliche Kontrolle zu erleichtern, waren sie bei Strafe von 10 Rtlr. verpflichtet, einen Kranz auszuhängen, „wie dies von Alters her bräuchlich“; wegen der Unterscheidung von den weinverzäpfenden Heckenwirten mußte dem Kranz bei ihnen noch ein Apfel beigefügt werden.⁵⁾ Neben dem Ungeld wurde

¹⁾ Rechn.-Prot. 1643/88, Bl. 80 b. ²⁾ Desgl. Bl. 68 b.

³⁾ Vgl. die Ordnungen vom 28. Juni 1664, 20. Aug. 1672, 16. Febr. 1688, 4. Sept. 1703, usw. Edikte Bd. IV, Nr. 2, 26, Bd. V Nr. 12, 20, Bd. VI Nr. 21.

⁴⁾ Vgl. insbesondere die Ordnung vom 14. Okt. 1747, welche auf die vorausgehenden Bestimmungen vom 15. Okt. 1715, 6. Nov. 1732, 8. Okt. 1733, verweist. Dazu kommen noch die Edikte vom 20. Aug. 1750 und 9. Okt. 1764, Ugb D 32 Nr. 26, Tom. I u. II.

⁵⁾ Die Sitte des Kranzaushängens und die Bezeichnung Heckenwirtschaft haben sich bei den Verzäpfern von Äpfelwein bis auf den heutigen Tag erhalten. Der Apfel bei dem Kranz ist weggefallen, da es Heckenwirte, die Wein verzäpfen, nicht mehr gibt.

für die Einfuhr von Äpfeln wie von Apfelwein eine Rentengebühr von 1 fl für jede Ohm erhoben, wobei man den Ertrag von 4 Malter Äpfeln einer Ohm gleichsetzte. Wie bedeutend in der Mitte des 18. Jahrhunderts schon der Verbrauch des Apfelweins gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß das Obst der näheren Umgebung für die Herstellung längst nicht mehr ausreichte und große Mengen von Äpfeln aus den benachbarten Herrschaften und auf Schiffen den Main herabkamen.

Kaffeehäuser.

Etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts war der Kaffee in Frankfurt bereits als Heilmittel verwendet worden, denn es wird berichtet, daß der Stadtphysikus Dr. Daniel Horst (geb. 1620) aus 2—3 Quentlein Kaffeepulver in einer Maß Wasser ein sehr heilsames Getränklein gebraut habe.

Das erste Kaffeehaus wurde hier im Jahre 1689 und zwar in der Buchgasse errichtet, das zweite 1690 und ein drittes 1699.¹⁾ Es bestanden also zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Frankfurt a. M. drei Kaffeehäuser, und man ist über diese Zahl auch bis zum Ende dieses Jahrhunderts nicht hinausgekommen, denn ein viertes ist erst im Jahre 1802 genehmigt worden. Das Bedürfnis zur Errichtung neuer Kaffeehäuser war zwar vorhanden, allein der Rat hat unter dem Druck der schon bestehenden alle Gesuche zwecks Neuerrichtung zurückgewiesen und an dieser geschlossenen Zahl festgehalten. Wie es scheint, herrschte zeitweise beim Rat die Vorstellung, daß die vorhandenen Kaffeewirte einen Rechtsanspruch besäßen, von Konkurrenz verschont zu bleiben.²⁾

Die Erlaubnis zum Betrieb eines Kaffeehauses war keine Real- sondern eine Personalgerechtigkeit, sie ruhte also nicht auf dem Gebäude und ging auch nicht ohne weiteres auf die Erben über. Die Kaffeewirte entrichteten nicht (wie die Schildwirte) einen einmaligen Betrag als Konzessionsgebühr, sondern man einigte sich bei der Erteilung der Gerechtigkeit auf eine jährlich zu zahlende Summe. Diese scheint im Anfang sehr gering gewesen zu sein,

¹⁾ Vgl. zum folgenden besonders das Gutachten des Rechneiamts Ugb D 25 Nr. 103, ferner Ratsprotokolle 1692 Bl. 4, 1694 Bl. 107, 1698 Bl. 121 b, 137 b.

²⁾ In einem Ratsprotokoll vom 30. Mai 1736 wird von einer „geschlossenen Zahl von Kaffeehäusern“ gesprochen.

denn einer der Kaffeewirte bezahlte im Jahre 1691 noch 50 fl, allein im nächsten Jahre wurde er schon gesteigert auf 200 fl, und im Jahre 1699 zahlen die Kaffeehäuser je 400 fl.¹⁾ Später wurde die Summe, wie wir noch sehen werden, abermals erhöht, was man wohl auch als Beweis dafür ansehen kann, daß die Kaffeehäuser sehr gut besucht waren.

In diesen Kaffeehäusern wurden nur warme Getränke, nämlich Kaffee, Tee und Schokolade, später auch Liköre verabreicht. Hier verkehrten nur vornehmere Kreise, insbesondere durchreisende Offiziere, Großkaufleute und Diplomaten. Daraus läßt sich wahrscheinlich die im Jahre 1704 nach der Niederlage der Reichstruppen am Speyerbach unvermutet erfolgte Schließung der Kaffeehäuser erklären, für die es wohl nur politische Gründe gibt:²⁾ man wollte in unruhigen Zeiten keine Gelegenheit zu gefährlichen Zusammenkünften geben. Auch in London hatte man Jahrzehnte vorher schon ähnliche Maßregeln ergriffen. Im Jahre 1675 schloß man hier ebenfalls aus politischen Ursachen die Kaffeehäuser, doch wußten die Besucher ihre baldige Wiedereröffnung zu erzwingen.³⁾

In Frankfurt blieben die Kaffeehäuser über ein Jahr geschlossen, und am 24. März 1705 wurde zwei Kaffeewirten, welche sich anboten, je 1000 fl jährlich an die Rechnei zu zahlen, die Erlaubnis zur Wiederöffnung ihrer Lokale erteilt. Als bald nachher der dritte ebenfalls sein Lokal wieder öffnete, verteilte man die aufzubringende Summe von 2000 fl auf die drei Inhaber, sodaß also auf jeden nur $666\frac{2}{3}$ fl trafen. Nach einem Beschluß der Kaiserlichen Kommission, welche damals berufen war; den Verfassungsstreit zu schlichten, wurde die jährliche Gebühr der Kaffeewirte auf 250 fl ermäßigt.

Bei der Wiederöffnung der Kaffeehäuser stellte sich bald heraus, daß sich die früheren Besucher größtenteils verlaufen hatten. Die Kaufleute mieteten sich inzwischen ein Lokal gegen den Main zu, wo sie „zu einem Trunk Kaffee und einer Pfeife Tobak“ zusammen kamen. Auch die Handelsdiener und Handelsjungen unterhielten jetzt ähnliche Vereinigungen, sodaß also drei solcher privater „Kompagnieen“ bestanden, deren Mitglieder dem Genuß

¹⁾ Vgl. Ugb D 25 Y Nr. 11, Ll, Lit. A. Diese jährliche Gebühr wird zuweilen fälschlich als Ungeld bezeichnet.

²⁾ Senatsbeschluß vom 21. Febr. 1704, Rechn.-Prot. 1695/1706 Bl. 67 b.

³⁾ Vgl. A. Wieler a. a. O. S. 8.

von Kaffee, Tee und Schokolade huldigten und dabei den damals noch viel geschmähten Tabak aus langen Tonpfeifen rauchten.¹⁾ Später wird auch ein Kaffeekolleg der Apotheker erwähnt, und es ist wahrscheinlich, daß sich auch noch andere Angehörige ein und desselben Berufs zu solchen Vereinigungen zusammenschlossen. Zwar hat der Rat auf Betreiben der Kaffeewirte diese Kompagnien bereits im Jahre 1705 untersagt, allein sie wußten anscheinend ihre Zusammenkünfte meist geschickt zu verbergen. Im Jahre 1756 bestand ein Kaffeekollegium von 50 Personen, und 4 Jahre später machen die Kaffeewirte nicht weniger als 7 solcher „Coffee- und Tobaks-Collegien“ namhaft.²⁾

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde auch der Genuß von Kaffee, Tee und Schokolade in den Familien allgemeiner, und im Jahre 1726 gab es nach den — vielleicht etwas übertriebenen — Behauptungen der Kaffeewirte fast kein Haus in Frankfurt, in dem nicht Kaffee- oder Teegeschirre, bezw. Schokoladekannen vorhanden gewesen wären. Diese Geräte sind besonders von den Holländern in großen Mengen auf der Frankfurter Messe verkauft worden. Anfangs ließen sich die Hausfrauen die genannten Getränke aus den Kaffeeschenken holen, allein es liegt nahe, daß sie sehr bald dazu übergingen, diese selbst herzustellen, was von den Kaffeewirten natürlich lebhaft beklagt wird. Auch im übrigen Deutschland war der Genuß dieser Getränke im Anfang des 18. Jahrhunderts schon in Privatgesellschaften (Kaffeekränzchen) sehr verbreitet, wie man aus Amaranthes Frauenzimmerlexikon (1715)³⁾ ersehen kann.

Ebenso wie die Hausfrauen ließen sich auch die Meßkaufleute warme Getränke aus den Kaffeehäusern holen und nach ihren Buden bringen. Mit der Zeit besorgten sich auch die Gastwirte von den Kaffeehäusern regelmäßig Kaffee, Tee und Schokolade, weil diese Getränke von ihren Gästen häufig verlangt wurden. Aber auch sie gingen bald dazu über, ihren Bedarf im eigenen Hause herzustellen, obwohl sie dadurch in die Gewerberechte der Kaffeewirte eingriffen, welche einen fortwährenden Kampf gegen diese „unlautere Konkurrenz“ führten.

¹⁾ Bezüglich der verschiedenen Sorten von Tabak vgl. die Bemerkungen oben S. 106.

²⁾ Ugb D 25 Ll.

³⁾ Vgl. die Ausgabe von Alwin Schultz, Alltagsleben einer deutschen Frau zu Anfang des 18. Jahrhunderts, Leipzig 1890, S. 161 ff.

Gegen die Schädigungen der Kaffeewirte, die allein zum öffentlichen Ausschank warmer Getränke berechtigt waren, richtet sich insbesondere die Ordnung vom 9. August 1725¹⁾ in entschiedener Weise. Es war festgestellt worden, daß nicht nur die Gastwirte und Weinschenken, sondern auch die Zuckerbäcker, Parfumeurs, ja sogar die Bierbrauer Kaffee, Tee, Schokolade, Rossoli²⁾ und dergl., also „das den öffentlichen Kaffeehäusern allein zukommende Getränk“ für Geld ausschenkten. Die Zuckerbäcker werden beschuldigt, nicht allein „Gäste darauf zu setzen“, sondern auch diese Getränke maß- und schoppenweise über die Straße zu verkaufen und den Ballspielern im Ballhaus reichen zu lassen. Die Verordnung will auch dem „Unwesen“ steuern, daß die Köche und Speisemeister bei den Hochzeiten ihre Getränke selbst herstellten, anstatt diese von den privilegierten Kaffeehäusern zu beziehen. Daher wird allen, außer den Kaffeewirten der Ausschank dieser Getränke ernstlich verboten, weil es unbillig sei, daß jemand nach eigener Willkür eine Profession betreibe, auf welche er nicht Bürger geworden war.

So sehr man sich bemühte, den Kaffeewirten zu ihrem guten Recht zu verhelfen, der Erfolg war nur gering. Ohne Zweifel konnten die drei Häuser nicht den so plötzlich aufgetretenen Bedarf befriedigen, denn die Sitte des Kaffee- und Teegenusses war sehr schnell ganz allgemein geworden. Es ist daher ganz erklärlich, daß die obrigkeitlichen Bestimmungen ziemlich wirkungslos blieben, insbesondere haben die Schild- und Baumwirte entgegen dem Verbot diese Getränke weiter verschenkt. Bei den Akten liegen verschiedene Beurkundungen von Notaren, welche im Auftrag der klagenden Kaffeewirte in Begleitung zweier Zeugen die Baumwirtschaften und Weinwirtschaften besuchten, dort Kaffee, Tee und Schokolade verlangten und über ihren Erfolg eine Urkunde ausstellten. Nach einer solchen Urkunde aus dem Jahre 1726 erhielt der Notar nebst zwei Zeugen im „Gasthaus zum wilden Mann“ eine Portion Tee für zwei Personen zu 20 kr, bei einem Liqueurier in der Ziegelgasse Rossoli-Persico (einen Likör) sowie Schokolade, wobei sich die letztere auf 32 kr stellte. Im „Goldenen Löwen“ in der Fahr-gasse wurden 4 Partien Billard gespielt zu 8 kr und eine halbe

¹⁾ Edikte Bd. VII Nr. 75.

²⁾ Rossoli, auch Rossoli-Persico genannt, ist ein Likör; von anderen Likören waren besonders die aus Kaffee und Schokolade hergestellten beliebt.

Maß Kaffee mit Milch zu 16 kr verzehrt, im „Krachbein“ auf der Fahrgasse neben dem Ballhaus kostete ebenfalls eine halbe Maß Kaffee 16 kr, und für 11 Partien Billard waren 25 kr zu zahlen. Beim Weinschenken Graumann auf dem Liebfrauenberg kostete eine halbe Maß Teeboy (ein feinerer Tee) 28 kr, bei einem anderen Weinschenken in der Allerheiligengasse eine halbe Maß gewöhnlichen Tees 12 kr, usw.¹⁾

So lagen die Dinge ein Jahr nach der erlassenen Verordnung. Die Sitte des Verschenkens warmer Getränke durch die oben erwähnten unbefugten Personen wurde in den folgenden Jahrzehnten nur noch allgemeiner. Die Kaffeewirte mußten noch zusehen, daß sogar in den Weingärten Kaffee, Tee und dergl. verschenkt wurde, und die im Jahre 1772²⁾ erfolgende Erneuerung früherer Bestimmungen hatte trotz der auf Übertretungen ruhenden namhaften Geldstrafen wenig Erfolg.

In den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts erwuchs den Kaffeewirten noch eine neue schwere Konkurrenz. Im Jahre 1777 teilte der Gastwirt zum „Roten Haus“ durch ein gedrucktes „Avertissement“ mit, daß er am 15. September auf Verlangen verschiedener hoher Herrschaften im Konzertsaal des Roten Hauses „eine Art Vauxhall“ eröffnete, wo Damen und Herren bei Getränken und Spielen Unterhaltung finden konnten. Der Name Vauxhall für ein solches Lokal stammt von dem früheren Dorf gleichen Namens (heute ein Teil des Londoner Stadtviertels Lambeth), wo sich von etwa 1750—1830 ein berühmter und vornehmer Vergnügungsort befand. Die Frankfurter „Vauxhall“ war geöffnet von 9—12 und 2—6 Uhr, eine Musikkapelle spielte von morgens bis abends und man hatte für Bequemlichkeit und Gelegenheit zum „Commercespielen“ gesorgt, Hazardspiele dagegen verboten. Der Eintritt kostete 12 kr, von Getränken („Refrachissements“) wurden gereicht: eine Tasse Tee zu 2 kr, eine Tasse Kaffee zu 4 kr, ein Glas Likör zu 4 kr und ein Glas Limonade zu 8 kr. Dieses Vergnügungsort war jedoch nur während der Messe geöffnet und besonders von vornehmen Meißfremden besucht. Wie lange es bestanden

¹⁾ Notariatsinstrument (Abschrift) vom 16. Aug. 1726, Ugb D 25 LI, Beilage sub Lit. A, Nr. 23. Eine ähnliche Urkunde aus dem Jahre 1763 befindet sich Ugb D 25, Nr. 41. In der letzteren wird als Preis einer Portion Kaffee für 3 Personen 12 kr genannt.

²⁾ Beschluß vom 2. Nov. 1772, handschr. Ugb D 25, Nr. 69.

hat, war nicht festzustellen; vermutlich ist es, da die Akten hierüber bereits im Jahr nach der Gründung aufhören, bald wieder eingegangen.]

Die Bekämpfung des Luxus.

[Über die gesetzlichen Bestimmungen gegen übermäßige Kleiderpracht ist schon oben (S. 222 ff.) das Nähere ausgeführt worden. Vereinzelt bereits zu Beginn des 13., allgemeiner etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts begegnet uns in den deutschen Städten auch eine Reihe von obrigkeitlichen Vorschriften, die sich gegen den übertriebenen Aufwand bei der Feier von Hochzeiten, Kindtaufen, Gastmählern, ja sogar Leichenbegängnissen wenden.¹⁾ In gewissem Sinne kann man auch die Vorschriften zur Heilighaltung des Sonntags hierher rechnen, denn sie erstrebten eine Einschränkung des Wirtshausbesuches und von Vergnügungen aller Art. Die Gesetze gegen den Luxus haben in Frankfurt etwa bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts bestanden und sind zeitweise sehr streng gehandhabt worden.²⁾ Allerdings gab es auch Zeiten, in welchen sich die Obrigkeit um ihre Durchführung wenig kümmerte. Der Polizeistaat hat diese Gesetzgebung zwar sehr gefördert und weiter ausgebaut, aber nicht erst zur Entstehung gebracht. Sie war in den Städten längst vorgebildet, wurde später von den Territorialstaaten übernommen und fand durch die Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts allgemeine Verbreitung. Schon bei den Kleiderordnungen haben wir gesehen, welche außergewöhnliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit diese Vorschriften mit sich brachten, und die übrigen Luxusverbote stehen ihnen in dieser Beziehung nicht nach. Man hat jedoch in jener Zeit diese Beschränkungen schwerlich als drückende Fessel empfunden, wie uns dies heute scheinen mag; sie waren aber vom Standpunkt der damals herrschenden Staatsauffassung notwendig und selbstverständlich.

Die Luxusverbote sind unverkennbar von theologischer Seite stark beeinflußt, wie aus der Einleitung zu diesen Verordnungen³⁾

¹⁾ Für die Verhältnisse in den norddeutschen Städten vgl. besonders Fr. Teschen, Die Bürgersprache der Stadt Wismar (= Hansische Geschichtsquellen, N. F., Bd. III), Leipzig 1906, S. 114 ff.

²⁾ Vgl. hierzu die Auszüge aus den Strafprotokollen des Frankfurter Sentenamts im Anhang zu diesem Bande.

³⁾ Vgl. insbesondere die von den evangelischen Predigern verfaßte und mit zahlreichen Bibelstellen belegte Einleitung zur Ordnung vom 18. Febr. 1640, Edikte Bd. III Nr. 23.

sowie der Entstehungsgeschichte und den Entwürfen deutlich hervorgeht. Vielfach herrschte die Vorstellung, daß die Hungersnöte, Pestepidemien, sowie die verheerenden Kriege das göttliche Strafgericht seien für die unausrottbare Putzsucht und „schändliche Kleiderpracht“, sowie die allgemein herrschende Üppigkeit, Schwelgerei und Sonntagsentheiligung. Daher wird in den Verordnungen aufgefodert, durch andächtiges Gebet und wahre Buße „Gott in seine feuerbrennende Zornrute zu fallen“ und allen Luxus abzuschaffen, um ihn nicht noch „zur Ausübung schwererer Gerichte zu reizen“.¹⁾

Die Vorschriften gegen Entheiligung des Sonntags waren seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts besonders strenge. Die Ordnung von 1664 bestimmte, daß alle Gasthalter, Baumwirte, Wein- und Bierschenken vor Schluß der Vor- und Nachmittagspredigt keine Gäste, sondern höchstens zugereiste Fremde bewirten durften. Das Schießen mit Musketen, Rohren oder Armbrusten im Schützenhaus und den Schießgräben wurde untersagt, die Kramläden sollten geschlossen bleiben, sogar die Feier von Kirchweihfesten, das Spiel der Seiltänzer, Gaukler, Komödianten und das Vogelschießen der Knaben wurden verboten. Die Schiffsleute durften Vergnügungsboote nicht vor beendigter Nachmittagspredigt verleihen, ebenso war es den Kutschern und Heinzlern nicht erlaubt, jemanden vorher spazieren zu fahren.

Die Ordnung von 1664 steht unverkennbar unter dem Einfluß der Türkenkriege, auf die sie auch ausführlich Bezug nimmt; allein auch spätere Bestimmungen haben keine Abschwächung, sondern sogar noch eine Verschärfung mit sich gebracht. Selbst gegen die unschuldigsten Vergnügen der Kinder ist man eingeschritten. Eine Verordnung vom 24. August 1665²⁾ wettet gegen den großen Mutwillen der undisziplinierten und verwegenen Jugend, insbesondere gegen das Vogelschießen, das Steigenlassen von Papierdrachen, das Baden im Main, sowie das Schleifen und Schneeballwerfen im Winter. Zur Verhinderung dieser „Bosheiten“ wurden besondere Aufpasser („Observatores“) bestellt. Kinder, die sich widerspenstig zeigten und trotz des Verbotes nicht von ihren mutwilligen Spielen

¹⁾ Vgl. die Ordnung vom 28. Juni 1664 (erneuert 1672), welche zur Zeit der Türkenkriege einen allgemeinen Buß- und Betttag einführte. Edikte Bd. IV Nr. 2, sowie Ordnung vom 31. Juli 1673 (Bd. IV Nr. 27 a), 19. Sept. 1689 (Bd. V Nr. 66) usw.

²⁾ Edikte Bd. IV Nr. 3, vgl. auch die Ordnung vom 20. Aug. 1672, Bd. IV Nr. 26.

und dergl. ließen, sollten von den Aufpassern mit Karbatschen abgestraft und, falls dies nichts helfen sollte, ins Hospitalgefängnis bei Wasser und Brot eingesperrt werden.

Neben den Vorschriften zur Heilighaltung des Sonntags hat man in unruhigen und kriegerischen Zeiten alle öffentlichen Vergnügungen stark eingeschränkt oder gar verboten. Die Wirtshäuser wurden jetzt strenger überwacht, daß sie nach dem Läuten der Nachtglocken (gewöhnlich 9—10 Uhr) keine Gäste mehr „setzen“,¹⁾ das Spielen der Musikanten in öffentlichen Lokalen und die Brett- und Kartenspiele wurden untersagt.²⁾ Zahlreiche Vorschriften wenden sich gegen das Schwelgen, Spielen, Tanzen und dergl. auf der Sachsenhäuser Kirchweihe, das Gott heftig beleidige und seinen „bis in die unterste Höllen brennenden Zorn“ erzeuge.³⁾ Das Abhalten von Maskenbällen wurde den Wirten bei einer Strafe von 150 fl verboten, auch die Tanzmeister verwarnte man, und die maskierten Personen, die sich auf der Straße sehen ließen, hatten sofortige Verhaftung zu gewärtigen.^{4)]}

Familienfeste.

[Gastmähler. In bezug auf den Aufwand bei Gastmählern sprechen sich die Verordnungen ganz allgemein aus und beschränken sich auf das Verbot des Überflusses an Speisen und Getränken, ohne bestimmte Anhaltspunkte für die Grenzen anzugeben, wie wir dies bei der Feier von Hochzeiten und Kindtaufen noch sehen werden.

Ohne Zweifel ist es bezüglich der Feier von Gastereien und Gelagen bei zum Jungen nicht sehr üppig zugegangen. Natürlich beteiligte er sich, wie die anderen Patrizier, an dem üblichen Trinkgelage auf der Geschlechterstube und zahlte jährlich seinen Beitrag (meist 1½ fl) für das „Andreaselag“. In seinem Hause herrschte allem Anscheine nach eine vornehme Geselligkeit. Namentlich im Jahre 1644, als er die Würde eines älteren Bürgermeisters bekleidete, pflegte zum Jungen häufigen Verkehr mit den in Frankfurt lebenden Gesandten und Residenten. Besonders die kurkölnischen, braunschweigischen, lüneburgischen und nürnbergischen

¹⁾ Vgl. z. B. Ordnung vom 16. Nov. 1688, Edikte Bd. V Nr. 20.

²⁾ 4. Sept. 1703, Edikte Bd. VI Nr. 21.

³⁾ 15. Juli 1717, Edikte Bd. VII Nr. 11, (erneuert 1719).

⁴⁾ 19. Jan. 1734, Edikte Bd. VIII Nr. 81.

Gesandten hatte er bei sich zu Gast und öfter ward er von diesen, zuweilen auch von dem englischen Residenten Curtius und dem Mainzer Erzbischof eingeladen.¹⁾ Ehe Dr. Stenglin als Vertreter der Stadt zu den Friedensverhandlungen nach Münster und Osnabrück reiste, war er nebst dem englischen Residenten und „anderen guten Freunden“ zum Jungens Gast.

Von Kaib hören wir ebenfalls, daß er jährlich seinen Andreasgulden (jetzt nur 1 fl) entrichtete und öfter eine „Mahlzeit vor gute Freund“ gehalten hat. Übermäßiger Aufwand ist auch bei ihm wohl nicht getrieben worden, denn er zeichnet dafür an Kosten 17 fl (1687), 15 fl (1688) und ein andermal allerdings 46 fl (1695) auf. Bei Uffenbach finden sich keine Ausgaben, die auf Abhaltung solcher „Gastereien“ schließen lassen.

Kindbett, Taufe. Sehr ausführlich beschäftigen sich die Polizeiordnungen mit dem Aufwand, der bei Kindtaufen und in den Wochenstuben getrieben wurde.²⁾ Insbesondere wenden sich die Bestimmungen gegen die übermäßige Besenkung der Patenkinder, die unnötige Pracht beim Ausschmücken der Wochenstuben und den überflüssigen Aufwand bei der Bewirtung von Kindtaufgästen.

Die Ankunft eines neuen Weltbürgers pflegte man bei verwandten oder bekannten Familien anzusagen, um „ins Kindbett zu bitten“, wobei dem Dienstboten, welcher die Nachricht brachte, gewöhnlich ein Geldgeschenk überreicht wurde.³⁾ Es war üblich, das Kindbett mehrere Wochen lang zu halten,⁴⁾ und während dieser Zeit erhielt die Wöchnerin die Besuche verwandter und befreundeter Frauen, welche durch Kuchen, süße Weine u. dergl. bewirtet wurden und bei ihrem Weggehen der Hebamme und der Wartfrau „etwas ins Kindbett“ verehrten. Wegen dieses ausgeprägt geselligen Verkehrs in der Wochenstube pflegte man diese auch in besonders festlicher Weise auszusmücken. Die Ordnungen bekämpfen den

¹⁾ Vgl. Bd. II, S. 47, 68, 102, 122/23. Einmal wird erwähnt (S. 47), daß zum Jungen sich 12 Gläser lieb, als er Gäste bewirtete, was 16 kr an Kosten verursachte.

²⁾ Auch hier ist für die ältere, hier nicht behandelte Zeit zu verweisen auf Kriegk, Bürgertum. 1871, S. 188 ff.

³⁾ Zum Jungen zahlte 1648 „der Marien, so in das Kinderbett gebeten“ 45 kr, und Uffenbach im Jahre 1736 aus gleichem Anlaß 40 kr. Vgl. Bd. II S. 110, 391.

⁴⁾ In der Ordnung von 1640 wird einmal von „den 6 Wochen“ der Kindbetterin gesprochen.

hierbei auftretenden Luxus und schreiben, ähnlich wie bei den Kleiderordnungen, die Stoffe vor, welche von den Zugehörigen der fünf Stände benutzt werden durften. So bestimmte man im Jahr 1597, daß Doppeltaft zu Vorhängen und Damast zu Kindsdecken nur dem ersten Stande erlaubt war. Im 2. und 3. Stand durfte man zwar Taft zu Kindsdecken, aber nicht zu Vorhängen verwenden, während den übrigen Ständen Damast und Taft überhaupt verboten war. Ähnlich lauten auch die späteren Bestimmungen von 1621, 1640 usw.

Etwa 4 Wochen nach der Geburt eines Kindes fand seine Taufe statt.¹⁾ Zur Feier der Kindtaufe waren — abgesehen von den Gevattern des Täuflings — lediglich Frauen zugelassen. Die Anzahl der einzuladenden „Weibspersonen“ war durch die Ordnung von 1640 beschränkt auf 60 für den ersten, 50 für den zweiten, 40 für den dritten, 24 für den vierten und 16 für den fünften Stand.¹⁾ Viel strenger waren die Bestimmungen der Ordnung von 1597, wonach lediglich gewisse Verwandte, sowie die „in Kindsnöten“ bei der Kindbetterin gewesenen Personen teilnehmen durften. Die Überwachung dieser Vorschriften geschah durch eine vom Sentenamt bestellte „Ufseherin“, und auch den Hebammen war es zur Pflicht gemacht, jede Ordnungswidrigkeit der Behörde anzuzeigen. Nach den vorhandenen Akten dieser Behörde sind jedoch Bestrafungen wegen Übertretung dieser Vorschriften nur selten vorgekommen. Getrennt von dieser eigentlichen Kindtaufe, bei der außer dem „Gevatter“ nur weibliche Gäste Zutritt hatten, feierten die Männer das sogenannte „Petterngeloch“, auch „Kindschenk“ genannt, ein gewöhnlich in der Zunftstube im Beisein des Gevatters abgehaltenes Trinkgelage.

Die Annahme einer Patenstelle legte dem „Petter“ oder der „Gote“²⁾ mannigfaltige Verpflichtungen auf. Wenn bei minderbemittelten Familien ein Patrizier, dessen Gattin oder eines der Kinder zur Gevatterschaft gebeten wurde, was überaus häufig vorkam, dann war es üblich, der Kindbetterin „allerhand Essensspeis“, Wein und dergl. ins Haus zu schicken. Bei der Taufe wurde dann das Patenkind mit Geschenken in Geld oder — was eigentlich die Regel war — mit einem silbernen Becher, dem sogenannten „Petternbecher“ bedacht. War das Patenkind mehrere Jahre alt geworden,

¹⁾ Vgl. die Ordnung von 1597. Edikte Bd. I Nr. 52.

²⁾ Wegen dieser Ausdrücke vgl. das Sachregister zu Bd. II.

so erhielt es vom Gevatter bzw. der Gevatterin das Patenröcklein; zuweilen wurde es auch, wie die Ordnung von 1597 mißbilligend bemerkt, von Kopf bis zu Fuß ausgestattet. Starb das Patenkind im zarten Alter, so ward die Leiche auf Kosten des Gevatters mit künstlichen Blumen, Kränzen und dergl. geschmückt.¹⁾

Gegen die sich immer mehr ausbreitende Sitte, die Patenkinder übermäßig zu beschenken, wenden sich die Polizeiordnungen mit Strafandrohungen. Die Ordnung von 1640 bestimmt, daß niemand mehr als eine Person zu Gevatter bitten und daß als Patengeschenk von den Personen des ersten Standes höchstens 2 Dukaten (etwa 6 fl), von den übrigen Personen höchstens 2 Rtlr (= 3 fl), aber ohne Beutel gereicht werden darf. Alle anderen Geschenke, insbesondere Kleider, Wäsche, Neujahrgelder, Patenbecher und dergl. sollten grundsätzlich verboten und nur gegenüber armen Leuten „aus christlichem Mitleid“ erlaubt sein.

Trotz dieses Verbotes war die Sitte, den Patenkindern Trinkbecher oder andere Gegenstände aus Silber zu schenken, so weit verbreitet, daß man diese „Pettern-“ bzw. „Gödengeschenke“ fast in jedem Nachlaßinventar antrifft. Daraus erklärt sich auch die an sich befremdende Tatsache, daß man silberne Gegenstände nicht nur bei wohlhabenden Bürgern, sondern auch im bescheidenen, ja ärmlichen Haushalt fast regelmäßig findet. In der Regel bestand im 17. Jahrhundert das Geschenk des „Petters“ in einem silbernen Trinkbecher, welcher entweder glatt oder „gebuckelt“ war und nicht selten die Form einer Muschel, einer Birne, einer Traube und dergl. besaß.²⁾ Zuweilen gab man auch einen anderen Gebrauchsgegenstand aus Silber, z. B. eine Konfektschale und im Inventar Ludwig Kaibs wird eine vergoldete Schale mit einem Bild und Fuß erwähnt.³⁾ Solche Geschenke sind indessen seltener.

Welchen Umfang diese Patengeschenke zuweilen annahmen, zeigt sich aus den Haushaltbüchern unserer Patrizier. Zum Jungen opfert für diesen Zweck in den sieben Jahren 1642/48 nicht weniger als 458 $\frac{1}{2}$ fl, Kaib verwendet in zehn Jahren — soweit dies aus

¹⁾ Das übermäßige Schmücken einer Leiche war ebenfalls unter Strafe gestellt. Einige Beispiele in den Auszügen aus den Sentenamtsprotokollen im Anhang zu diesem Bande.

²⁾ Diese Angaben beruhen auf dem Studium zahlreicher Nachlaßinventare, deren Aufzählung im einzelnen zu weit führen würde.

³⁾ Vgl. Bd. II S. 202.

seinen Aufzeichnungen erkennbar ist — 148^{1/2} fl und Uffenbach in drei Jahren 72 fl für Petterngeschenke.

Die Geschenke, welche zum Jungen gibt, sind entweder namhafte Geldbeträge bei der Taufe oder silberne Trinkbecher. Dazu kommen noch zahlreiche Gaben an die Hebammen und Wartefrauen. Von Geldgeschenken bei der Taufe erwähnt das Ausgabenbuch zahlreiche Fälle.¹⁾ Als eine frühere Magd die 14jährige Tochter zum Jungens „zu Gevatterin“ bat, gab der Vater bei der Einladung und der eigentlichen Taufe je 6 fl, also zusammen 12 fl. Die Gattin zum Jungens überreicht als Gevatterin bei der befreundeten Familie von Merlau ein Geldstück im Wert von 15 fl, der Konstabel Hilbert erhält 6^{2/3} fl usw. Die Hebammen und Wartefrauen bekommen gewöhnlich je 1^{1/2} fl. Einen silbernen Trinkbecher gibt zum Jungen als Patengeschenk bei der Taufe im Hause seines Buchhändlers Klein, des Oyer Christof Völcker, des Konrad Windecker, des Visierers Nies, des Dr. Neutz und anderer. In der Regel bezieht zum Jungen diese „Petternbecher“ von dem Juden David zur Roten Rose und dem Goldschmied Birckenholtz, gelegentlich auch vom Münzmeister Anselm Münch. Der geringste dieser Becher (für eine frühere Magd bestimmt) stellt sich auf 7^{2/3} fl, die Preise der übrigen bewegen sich gewöhnlich zwischen 14—30 fl, woraus man schließen kann, daß es im allgemeinen sehr schöne und kunstvoll gearbeitete Stücke gewesen sind. In einem Falle ließ zum Jungen auf einen „Petternbecher“ von dem berühmten Kupferstecher Sebastian Furck²⁾ sein Wappen stechen, was 1^{1/2} fl kostete.

Wesentlich anders scheinen die Dinge bei Kaib zu liegen.³⁾ Zwar erhalten auch hier die Wartfrauen und Ammen bei jedem Besuch je 1—1^{1/2} fl Trinkgeld, allein Geschenke für Patenkinder bei der Taufe sind in seinem Ausgabenbuch nicht genannt.⁴⁾ Es scheint, daß zu seiner Zeit immer mehr die Sitte aufkam, der Kindbetterin Wein und Gebäck ins Haus zu schicken. Ausgaben

¹⁾ Vgl. zum folgenden Bd. II S. 107/12.

²⁾ Über diesen vgl. Müller, Archiv f. Frankf. Gesch., 3. Folge, Bd. VI S. 178 ff.

³⁾ Vgl. zum folgenden Bd. II S. 275/77.

⁴⁾ Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß unter den zahlreichen unklaren Posten (Bd. II S. 301/05), welche Zahlungen an die Juden darstellen, Ausgaben für Petternbecher u. dergl. verborgen sind, doch ist hierüber nichts Näheres zu ermitteln.

für spanischen Wein, „Victualien“, Biskuit, „Essenspeis“, Bretzeln u. dergl. sind ziemlich häufig. Zu Neujahr werden die Patenkinder mit Geldgeschenken von 1—3 fl bedacht.¹⁾

Sehr ausführliche Mitteilungen bezüglich der Geschenke bei Übernahme von Gevatterschaften erhalten wir bei Uffenbach.²⁾ Außer den üblichen Geschenken an Amme und Wartfrau (je 1 Speciesgulden) wird der Kindbetterin eine ganze Auswahl von Speisen und Getränken ins Haus geschickt. Als das fünfjährige Christinchen von dem Pergamenter Vogler zu Gevatter gebeten ward, schenkte Uffenbach einen silbernen Becher zu 13 fl 26 kr³⁾ und besorgte einen Zuckerhut, 2 Zitronen, 2 Maß spanischen Wein, eine Pastete von 2 Paar jungen Hühnern, eine Anzahl Hippen (ein zusammengerolltes Gebäck), Milchbrote, einen Schinken, Kalbfleisch, Sardellensalat und Käse. An Gebrauchsgegenständen erhielt die Kindbetterin außerdem ein Stück Hausmacher Tuch von 62 Ellen, 1½ Stab grünes Band und ½ Stab Flor. Der Gesamtwert aller Geschenke beträgt nicht weniger als 39 fl, und ganz ähnliche Ausgaben erwachsen, als im Jahr 1736 der elfjährige Sohn Joh. Friedrich und die Gattin Uffenbachs Gevatter standen.

Die vielseitigen Verpflichtungen, welche die Annahme einer Patenstelle mit sich brachte, führten in vielen Fällen dazu, daß man besondere Bücher anlegte, um die Aufwendungen für diese Zwecke einzutragen. Derartige Gevatterbücher besitzt das Germanische Museum in Nürnberg, und auch Uffenbach hat nach seinen eigenen Angaben solche Aufzeichnungen geführt. Mit der Annahme der Gevatterschaft leisteten sich Familien gleichen Ranges gegenseitige Freundschaftsdienste, aber oft erscheint auch die Übernahme der Patenstelle als eine Art Patronat, welches der Reiche gegenüber dem ärmeren Mitbürger ausübt und das ihn verpflichtet, den aus der Taufe Gehobenen mit einer gewissen Fürsorge zu begleiten. Während der uns bekannten sieben Jahre der Wirtschaftführung begegnen uns bei zum Jungen nicht weniger als 28 „Pettern“ und „Goten“, welche den verschiedensten Gesellschaftsklassen angehören; sie entstammen sowohl den Patriziergeschlechtern und den besser gestellten Bürgerfamilien, als auch den ärmeren Schichten.

¹⁾ Vgl. Bd. II S. 272/75.

²⁾ Vgl. Bd. II S. 389/91.

³⁾ Die Ausgaben hierfür (24. Nov. 1734, Bd. II S. 388) gehören eigentlich in die Rubrik „Gevattergeschenke“.

Bei Kaib treten während der zehn Jahre seiner Buchführung etwa 20 Patenkinder auf, darunter auch einige aus befreundeten Patrizierfamilien. In den meisten Fällen handelt es sich aber um weniger begüterte Familien, namentlich übernimmt Kaib bei den für ihn arbeitenden Handwerkern, seinem Schmied, Weißbinder, Zimmermann usw., die Gevatterschaft. In Uffenbachs Haushalt begegnen uns von 1734/36 vier Patenkinder, deren Eltern, wie es scheint, sämtlich dem Handwerkerstande angehörten.

Hochzeiten. Mit der Feier von Hochzeiten beschäftigen sich in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum zahlreiche Verordnungen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts gelten die Bestimmungen von 1597, welche bis zum Jahre 1621 Bestand hatten und von da ab in kürzeren Zwischenräumen Änderungen und Erneuerung erfuhren.¹⁾ Eine lange Pause entstand nach Erlaß der Ordnung von 1671, welche erst 60 Jahre später Nachfolge gefunden hat, und mit der Verordnung von 1731 hat die Gesetzgebung ihren Abschluß gefunden. Es hat den Anschein, daß auch diese letzte Polizeiordnung, welche unter dem Druck der Verfassungsrevision durch eine kaiserliche Kommission entstanden ist, nicht ernstlich durchgeführt wurde und bald wieder in Vergessenheit geriet.²⁾

Die Verordnungen unterscheiden zwischen den geschenkten oder Schenkhochzeiten und den Freihochzeiten. Unter Schenkhochzeiten oder geschenkten Hochzeiten verstand man solche, bei welchen die geladenen Gäste in ein aufgestelltes Becken ihre Geldgeschenke legten als Gegenleistung für die erhaltene Bewirtung. Dieser Brauch war das ganze Mittelalter hindurch üblich, und erst im 16. Jahrhundert wurden bei vornehmen Familien die Freihochzeiten eingeführt,³⁾ bei welchen man Geldgeschenke nicht mehr gab. Diese Freihochzeiten sind jedoch in den Polizeiordnungen auf Patrizier, vornehme Bürger und Handelsherren beschränkt

¹⁾ Vgl. die Ordnungen vom 15. Dez. 1597 (Edikte Bd. I Nr. 52), 30. Aug. 1621 (II Nr. 36), 10. März 1625 (erneuert 1636, Bd. III Nr. 4), 25. Mai 1626 (II Nr. 75), 14. Juni 1631 (II Nr. 98), 10. März 1636 (III Nr. 4), 18. Febr. 1640 (III Nr. 23), 16. Nov. 1671 (IV Nr. 25), 15. Aug. 1731 (Ugb B 69 Mm^a).

²⁾ Da meist die Kleiderordnungen in Verbindung mit den Luxusverboten bei Kindtaufen, Hochzeiten und dergl. erlassen wurden, so läuft die Entwicklung ungefähr parallel. Vgl. daher obige Ausführungen (S. 222 ff.), sowie für die ältere Zeit Kriegk, Bürgertum, N. F., 1871, S. 222 ff.

³⁾ Kriegk, Bürgertum, N. F., 1871, S. 236; die erste Freihochzeit hat nach Kriegk 1529 stattgefunden.

und noch in der Ordnung von 1731 nur den Personen erlaubt, welche zum ersten bis dritten Stand gehören.¹⁾

Neben den Schenk- und Freihochzeiten sind noch zu erwähnen die Urtenhochzeiten, so genannt, weil sie in einem Wirtshaus (Urte, Ört) abgehalten wurden. Sie kamen wohl nur für die wenig Bemittelten in Betracht, denn sie verursachten dem feiernden Paar keine Ausgaben für die Bewirtung der Gäste, weil diese ihren Beitrag zu den Kosten direkt an den Wirt zahlten. Allmählich hatte sich die Sitte herausgebildet, daß aus Gründen der Ersparnis zwei oder mehrere Hochzeiten durch eine gemeinsame Festlichkeit begangen wurden. Die verschiedenen Paare gingen zusammen zur Kirche und die zu ihnen gehörenden Hochzeitgäste versammelten sich darnach zu gemeinsamem Mahle und Vergnügen. Der Bräutigam, für dessen Rechnung das Fest abgehalten wurde, hieß der Hauptbräutigam, die übrigen nannte man Nebenbräutigame. Diese letzteren hatten für jedes Paar, das sie als Gast mitbrachten, an den Hauptbräutigam bzw. den Wirt eine bestimmte Summe zu entrichten.

Die Beschränkungen, welche die Obrigkeit den Veranstaltern von Hochzeiten auferlegte, waren sehr mannigfaltiger Natur. Sie bezogen sich auf die Zahl der einzuladenden Gäste, die Anzahl der Gerichte, die Höhe der Geschenke bei Urten- und Schenkhochzeiten, die Dauer der Festlichkeit, die Anzahl der Spielleute, das Übersenden der Brautsuppen u. a. m. Auf jeder Überschreitung stand eine Geldstrafe, die für jede zuviel geladene Person, jedes zuviel aufgetragene Gericht usw. zu zahlen war. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen war das Sentenamt betraut, dessen Tätigkeit wir ja bereits oben S. 231 ff. näher kennen lernten; aus den Strafprotokollen dieser Behörde sind einige hierher gehörige Auszüge im Anhang zu diesem Bande abgedruckt.

Was zunächst die einzuladenden Gäste betrifft, so ist entweder die Höchstzahl der Personen oder die Zahl der aufzustellenden Tische angegeben. Die Ordnung von 1597 erlaubte bei Freihochzeiten 10 Tische und schrieb vor, daß außer den „nächstgesippten Freunden“ von Braut und Bräutigam nur noch 8 Paare nichtverwandte Personen geladen werden durften. Im Jahre 1621

¹⁾ Bezüglich jener Einteilung der Bevölkerung in fünf Stände vgl. oben S. 227.

waren bei Freihochzeiten höchstens 140, bei Urten- 100 und bei Schenkhochzeiten 90 Personen zu laden erlaubt, später wurden jedoch diese Zahlen bedeutend ermäßigt. Die von dem Veranstalter einer Hochzeit mit der Leitung der Festlichkeiten beauftragten sogenannten Küchenmeister waren verpflichtet, die Ladezettel, d. h. Verzeichnisse der zu ladenden Personen zu unterschreiben und auf das Sentenamts zu liefern, damit nachgeprüft werden konnte, ob nicht „die Ordnung im Laden überfahren“ war.¹⁾ Die Küchenmeister waren überhaupt für den ordnungsmäßigen Verlauf der Festlichkeiten mit verantwortlich; sie wurden daher bei Änderungen der Hochzeitordnungen stets vorgeladen und mit den Neuerungen bekannt gemacht. Die Ordnung von 1597 setzte sowohl für geschenkte wie für ungeschenkte Hochzeiten höchstens drei Mahlzeiten fest; am ersten Tag durfte man zwei (mittags und abends), am zweiten Tag nur ein „Nachtims“ halten. Am Vorabend, sowie am Nachmittag des zweiten Festtages durften nur die auswärtigen Personen nebst den allernächsten Verwandten gespeist werden. Die Küchenmeister mußten dafür sorgen, daß mit dem Glockenschlag 11 Uhr das Essen aufgetragen wurde, sonst hatten sie — nach der Ordnung von 1626 — eine Strafe von 20 Rtlr verwirkt. Die Gäste durften weder zur Kirche noch zum Hochzeitmahl zu spät kommen, sonst war von ihnen eine Geldstrafe zugunsten der Armen zu entrichten.²⁾ Die Anzahl der aufzutragenden Speisen war 1597 auf drei „Trachten“ nebst zwei Nebengerichten oder Beitrachten von Fisch und Fleisch beschränkt; dazu durfte Obst, Käse und Gebäck („Gebackenes“) verabreicht werden.³⁾ Insbesondere bei den Hochzeiten in niederländischen Familien waren im 17. Jahrhundert die sogenannten Schauessen üblich geworden, die mit großem Prunk und Aufwand gefeiert wurden. Gegen sie ist der Rat energisch eingeschritten und er verbot insbesondere verschiedene Sorten von Konfekt, Marzipan, Torten und dergl.⁴⁾

¹⁾ Einige dieser Zettel liegen bei den Strafprotokollen des Sentenamts. Vgl. Ugb B 96 B, sowie D, Einlage.

²⁾ Z. B. mußten 1621 in die aufgestellte Büchse des „gemeinen Kastens“ 2 bz gelegt werden.

³⁾ Dem 1. und 2. Stand erlaubt die Ordnung von 1640 außer Gemüse und Suppe 8, den übrigen Ständen jedoch nur 5 Gänge.

⁴⁾ Nach der Ordnung von 1671 war allen Ständen zum Nachtsch verbot: Marzipan, kandiertes und aufgeblasenes Zuckerwerk, Zimmt, Zuckerhüte, „trucken überzogenes Obst“; nur den beiden ersten Ständen war erlaubt, Manteltorten, Konfekt und Makaronen aufzutischen.

Es ist wohl kaum zutreffend, wenn Kriegk¹⁾ ausführt, daß bei den Freihochzeiten die Gäste „nichts als den mündlichen Dank“ abstatteten; man wird im Gegenteil annehmen müssen, daß der Eingeladene stets ein Festgeschenk mitbrachte, oder falls er der Hochzeit fern blieb, ein solches überschickte. Im Jahr 1642 schenkt zum Jungen auf die Hochzeit des Wolfgang Marstaller einen in Nürnberg bestellten vergoldeten Trinkbecher, welcher — nach dem Preis von 35 fl zu schließen — sicherlich ein schönes Erzeugnis der Nürnberger Goldschmiedekunst war.²⁾ Der Tochter des Nürnberger Kaufherrn Nikolaus Fleischbein, der ihm öfter Bücher und Kunstgegenstände aus Italien besorgt, verehrt er zur Hochzeit ein nicht minder kostbares Stück.³⁾

Die Höhe der Gaben an barem Geld, welche die Gäste bei Schenkhochzeiten in ein aufgestelltes Becken legten, stand nicht im Ermessen des Schenkenden. Nur die Verwandten konnten „nach ihren Ehren und Wohlgefallen“ geben, von den übrigen Gästen durften jedoch z. B. nach der Ordnung von 1640 Eheleute nicht mehr als einen Dukaten (etwa 3 fl), Junggesellen 1¹/₂ fl und Jungfrauen ³/₄ fl einlegen. Auf Zuwiderhandlungen stand eine Strafe von 6 fl, doch scheint gerade diese Vorschrift häufig umgangen worden zu sein, weil hier die behördliche Kontrolle meist versagte. Wir sehen auch aus den Anschreibungen zum Jungen, daß er sich ziemlich wenig um diese Bestimmungen kümmerte, denn er gibt an Geldgeschenken im Jahr 1642 „auf der Porschin Hochzeit“ 4¹/₂ fl, 1644 auf der Hochzeit von der Tochter des Kupferstechers Merian 6 fl, bei Herrn Frechhausen sogar einmal 9¹/₂ fl. Auch dem bei den Festlichkeiten beschäftigten Personal hat zum Jungen öfter Geschenke zugewendet. Als er nebst Gattin und Tochter der Hochzeit des Malers Justus Kiper beiwohnte, erhielt der Küchenmeister 3¹/₂ fl, und auf Herrn Steffens Tochter Hochzeit verehrt er den Kurmainzischen Trompetern, welche die Tafelmusik stellten, 6 fl.

Bei einer Urtenhochzeit durfte der Wirt 1640 von einem Paar höchstens 2 fl, von einem Junggesellen 18 bz, einer Jungfrau 12 bz nehmen. Wurden mehrere Hochzeiten durch ein Fest begangen, so hatte 1597 jeder Nebenbräutigam, falls er nur mit zur Kirche

¹⁾ Bürgertum, N. F. 1871, S. 236 am Ende.

²⁾ Bd. II S. 104.

³⁾ Weitere Beispiele Bd. II S. 103 ff.

ging, 1 Rtlr zu entrichten, wenn er dagegen mit seinen Gästen an den drei „Imbsen“ teilnahm, hatte der Hauptbräutigam für jedes Paar 4 bis 6 fl — je nach der Bewirtung — zu fordern. In späteren Ordnungen wird gewöhnlich bestimmt, daß der Nebenbräutigam gleich den anderen Gästen seine Mahlzeit bezahlen solle, woraus man wohl schließen darf, daß in der Regel die gemeinsame Feier verschiedener Paare sich in Form von Urtenhochzeiten abspielte.

Gewöhnlich beschränken die Ordnungen auch noch die Anzahl der Spielleute und setzen eine bestimmte Stunde für die Beendigung von Tanz und Vergnügungen fest. Auch die Sitte des Umherschickens von sogenannten Brautsuppen, d. h. Suppen bzw. Fleischspeisen an nicht eingeladene Personen, wird stark eingeschränkt und später ganz verboten.

Die Ordnung von 1731 beschränkt auch die Anzahl der für jeden Stand bei der Hochzeitfeier erlaubten Kutschenwagen. In den vorhergehenden Ordnungen ist eine ähnliche Bestimmung nicht vorgesehen, offenbar weil es vorher nicht üblich war, sich bei Hochzeiten der Kutsche zu bedienen.

Schließlich wenden sich auch die Verordnungen noch gegen die im 17. Jahrhundert ziemlich verbreitete Unsitte des sogenannten „Häckselstreuens“. Sie bestand darin, daß böswilligerweise dem Hochzeitpaar Häcksel vor die Tür, die Kirche oder auf den Weg dorthin gestreut wurde, um damit Andeutungen auf das sittliche Vorleben des Paares zu machen. Gegen diese von „lichtscheuen Personen aus schmachdürstigem Gemüt“ verübten Schmähungen ist der Rat energisch eingeschritten. Im Jahre 1624 wurde eine Frau, welche ihrem Nachbarn an seinem „hochzeitlichen Ehrentage“ Häcksel gestreut hatte, durch Schnellen¹⁾ gestraft, und nach den Bestimmungen von 1661 und 1676 wurde das Häckselstreuen bei scharfer Leibesstrafe, „als des Staupbesens“ oder ewiger Landesverweisung (Relegation) verboten.

Über den Verlauf einer solchen Hochzeit im alten Frankfurt besitzen wir zwei vorzügliche Quellen. Einmal kommen hier in

¹⁾ Das Schnellen, eine im Anfang des 17. Jahrhunderts in Frankfurt gegen Diebe, Nahrungsmittelfälscher u. dgl. oft verhängte Strafe bestand darin, daß der „Verbrecher“ in einem Korb unter Wasser getaucht und dann plötzlich wieder in die Höhe „geschnellt“ wurde. Der vorliegende Fall des Schnellens ist erwähnt bei Lersner, Chronik III, S. 705. Vgl. Kriegk, Bürgertum, N. F., 1871, S. 258.

Betracht die im zweiten Band (S. 4 ff.) abgedruckten Hochzeitausgaben zum Jungens aus dem Jahr 1625 und ferner der für unsern Zusammenhang noch viel wertvollere, wenn auch weiter zurückreichende Bericht des Joh. Steffan von Cronstetten über seine im Jahre 1544 gefeierte Hochzeit.¹⁾ Gerade die letztere Quelle ist so ausführlich, daß es sich verlohnt, ihren Inhalt hier in großen Zügen wiederzugeben.

Die Hochzeit des Jakob Steffan von Cronstetten mit Frau Margarethe Weiß von Limpurg, der Witwe des Advokaten Dr. Knoblauch dauerte drei Tage, von Montag den 16. Juni bis Mittwoch Abend.

Der erste „hochzeitliche Tag“ wurde eingeleitet durch den bereits um 7 Uhr früh stattfindenden Kirchgang. Für diesen und den nächsten Tag hatte man 81 Personen eingeladen; die Festlichkeiten wurden nach der bei Patrizierfamilien üblichen Sitte in der Geschlechterstube Alt-Limpurg abgehalten, und ein Pfeifer und ein Trommelschläger sorgten für musikalische Unterhaltung. Die Gäste wurden an sieben Tischen untergebracht, wobei die Frauen und Jungfrauen ihre eigenen Tische, getrennt von denen der Ehegatten und Junggesellen hatten.

Am Montag gab es je eine Mittags- und Abendmahlzeit, wobei folgende Speisen aufgetragen wurden: zu Mittag: Gansbraten, alte Hühner und Rindfleisch,²⁾ grüner Salm, Hasen- und Kalbsbraten, junge Hühner; zu Abend: Schoten und gebratener Aal, junge Hühner (gedämpft), Grundeln, Kalbsrippen- und Lammbraten, junge Hühner und Hasen. Am nächsten Tag brachte der Speisezettel außer Kalbs-, Hühner-, Hasen- und Gansbraten auch noch Griebenfladen und gesottene Barben, im ganzen sieben Fisch- und Fleischgerichte. Nach der Mahlzeit zog man unter Vorantritt des Pfeifers und des Trommelschlägers nach dem Garten von Melems, eines Schwagers des Bräutigams, wo man sich durch Spiel und Tanz belustigte, bis das aus sieben Gerichten bestehende Abendessen aufgetragen wurde. Erst am nächsten Tage fand dann das Hochzeitfest mit einer Mahlzeit sein Ende, die nicht minder reichhaltig zusammengestellt war als ihre Vorgängerinnen.³⁾

¹⁾ Frankfurter Stadtarchiv, Familiensachen. Eine Abschrift dieser Hochzeitausgaben (von Schreiberhand hergestellt) hat sich im Nachlaß Schnapper-Arndts vorgefunden.

²⁾ Wenn zwei Speisen zusammen genannt werden, so bildeten sie jeweils einen Gang.

³⁾ Die Handschrift nennt die Speisenfolge sämtlicher Mahlzeiten und enthält ein Verzeichnis der verursachten Kosten, das wegen seiner zahlreichen Preisangaben für die Preisgeschichte wertvoll ist.

Nach dem Beilager überreichte Steffan seiner Gattin als Morgengabe eine Kette, zu welcher für 39 fl Gold verwendet war. Einer damals üblichen Sitte folgend, wurden an zahlreiche Personen Essen und Brautsuppen verschickt. Verschiedene befreundete Patrizierfamilien erhielten je eine Suppe mit einem Huhn, die beiden Pfarrer ein nicht näher bezeichnetes „Essen“ und eine Reihe von Handwerkern sowie die Nachbarn von Braut und Bräutigam eine Suppe mit Fleisch.

In viel größerem Stile mag die Hochzeit zum Jungens mit Marie Salome Stalberg im Jahre 1625 gefeiert worden sein. Zwar besitzen wir hier keine genaue Beschreibung der Vorgänge wie bei Steffans Hochzeit, dafür aber eine Aufstellung, welche die Ausgaben bis auf Heller und Pfennig nachweist.¹⁾ Die Gesamtkosten stellen sich auf die für jene Zeit beträchtliche Summe von 935¹/₂ fl. Für Tafelbrot wurden 2 Achtel Mehl verwendet, woraus etwa 370 damalige Pfunde Brot gebacken werden konnten;²⁾ dazu kamen noch 1326 Brötchen und 300 Bretzeln. Neben dem bereits oben (S. 72) erwähnten Wildpret und Geflügel war der Fleischverbrauch besonders groß. Es wurden außer einem Ochsen und einem Kalb noch 28 Ferkel geschlachtet und ferner Hämmel, Kälber und Zungen für 88¹/₂ fl vom Metzger bezogen, was nach den damals üblichen Preisen einer Menge von 7—8 Zentnern Hammel-, Kalbfleisch und Zunge entsprochen haben dürfte. Ferner verspeiste man über zwei Zentner Fische, nämlich 99 Pfund Hechte, 28 Pfund Barsche, 37 Pfund Aale und 47 Pfund Karpfen.

Diesen erstaunlichen Fleischmengen entspricht auch der Verbrauch an Getränken. Nicht weniger wie 10 Ohm Wein, d. h. etwa 1435 Liter „ohne den neuen“ wurden getrunken, an Bier dagegen nur 2 Ohm 18 Viertel, was ungefähr 2³/₄ Hektolitern entspricht. Für die musikalische Unterhaltung wurden aufgeboten: ein Kapellmeister, fünf Posaunenbläser, außerdem vier andere „Spieleute“, ein Pfeifer und ein Trommelschläger, welche zusammen nicht weniger wie 40 fl erhielten. Zur Beleuchtung dienten 75 Pfund Inschlichtkerzen, 20 aus Holzstecken, Wachs und Rüböl hergestellte

¹⁾ Bd. II S. 4 ff. Die Abrechnung war dazu bestimmt, die Kosten auf den Vater des Bräutigams und die Mutter der Braut gleichmäßig zu verteilen. Vgl. Bd. II S. 12.

²⁾ Als Durchschnittsgewicht eines Achtel Mehls ist hierbei 130 Pfund angenommen; vgl. die Skala der Taxordnung von 1623, Edikte Bd. II Nr. 52.

Fackeln und 100 Pechringe, wozu dann noch verschiedene Hängeleuchter an der Decke kamen.

Man sieht also, mit welchem Aufwand man damals eine Hochzeit zu feiern pflegte. Sicherlich ist es bei anderen patriotischen Hochzeitfesten nicht weniger hoch hergegangen, denn zum Jungen war doch von Natur ein einfacher Mann von strengen Sitten und hat es gewiß verschmäht, sich bei dieser Gelegenheit durch besonderen Luxus und Pomp vor andern auszeichnen zu wollen. Um so mehr dürfen die Aufzeichnungen seiner Hochzeit Ausgaben als Beweis dafür gelten, daß es keine leere Phrase ist, wenn die Edikte im Stile der damaligen Zeit aufs heftigste gegen das „ohnmäßige Fressen und Saufen“ wettern. Das 17. Jahrhundert war eben noch eine sehr trunkfeste Zeit mit derben Sitten und stark hervortretender Neigung zum übermäßigen Lebensgenuß. Erst das folgende Jahrhundert hat einen deutlichen Umschwung zur Verfeinerung mit sich gebracht und damit der Gesetzgebung gegen den Luxus den inneren Halt entzogen.]

Steuern, öffentliche Abgaben.

[In den Ausgabenbüchern zum Jungen, Kaibs und Uffenbachs begegnen uns eine Reihe von Steuern und öffentlichen Abgaben, von denen besonders die Schatzung und der Beitrag zu nennen sind. Außer diesen werden erwähnt der Herdschilling, das Wachtgeld, das Schanzgeld und verschiedene indirekte Steuern, z. B. das Ablösgeld, Ungeld, Herrngeld, ferner Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, wie Krangeld, Schreib- und Meßgeld beim Holzkauf und dergl.

Die vorliegenden Betrachtungen müssen von einer Schilderung der in der behandelten Zeit herrschenden Finanzsysteme absehen, die sich ja besonders auch auf eine Heranziehung der verwickelten Zolltarife, sowie auf das gesamte Gebiet der indirekten Steuern erstrecken müßte, was nur im Rahmen einer Spezialuntersuchung möglich ist. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich daher nur auf die wichtigsten Formen der direkten Besteuerung, die im Frankfurt des 17. und 18. Jahrhunderts das Rückgrat des Steuersystems bilden, insbesondere auf die Schatzung und den Beitrag.

Schatzung. Was zunächst die Schatzung oder Bede betrifft, so handelt es sich bei ihr um die eigentliche, ordentliche

Vermögenssteuer. Nach Bothe¹⁾ ist die Ordnung von 1354 als der erste Frankfurter Steuertarif anzusehen; die hier vorgesehene Bede sollte grundsätzlich schon alle Vermögensteile treffen, wobei allerdings eine Begünstigung des Grundbesitzes vor dem Geldkapital angestrebt war. Unter dem Einfluß des Reichsgesetzes betr. die Erhebung des gemeinen Pfennigs von 1495 ist es dann noch in diesem Jahre zu einer gleichmäßigen Veranlagung gekommen. Neben einer Kopfabgabe wurde eine Vermögenssteuer erhoben, die aber gerade die untersten Vermögensstufen erheblich stärker belastete als die oberen und daher auf die niederen Schichten sehr drückend wirkte. Wer unter 20 fl Vermögen besaß, hatte $\frac{1}{4}$ fl = $1\frac{1}{4}\%$ zu entrichten, bei 100 fl betrug z. B. der Satz nur $\frac{1}{2}\%$, bei 200 fl: $\frac{3}{8}\%$, bei 300 fl: $1\frac{1}{36}\%$, bei 400 fl: $1\frac{3}{48}\%$, bei 500 fl: $\frac{1}{4}\%$ usw. Wer mehr als 10000 fl besaß, brauchte von dem Überschuß eine weitere Steuer nicht mehr zu entrichten, da bei dieser Summe die Höchstgrenze des Steuerbetrages mit $9\frac{1}{2}$ fl erreicht war.²⁾

Man sieht schon aus den geringen Steuersätzen, daß die von der städtischen Verwaltung aus dieser Quelle bezogenen Einkünfte nicht sehr beträchtlich gewesen sein können. In der Tat spielte auch im städtischen Finanzhaushalt jener Zeit die Vermögenssteuer noch keine erhebliche Rolle. Für ihre geringe Bedeutung ist es auch kennzeichnend, daß sie nicht in jedem Jahre, sondern nur bei eintretendem besonderem Bedarf erhoben wurde. Von 1510 ab hat die Erhebung der Bede sogar jahrzehntelang geruht und sie ist erst wieder aufgenommen worden, als wegen der verunglückten Kupferspekulation des Frankfurter Rates³⁾ und des für Frankfurt unglücklichen Ausgangs des Schmalkaldischen Krieges an die städtischen Finanzen plötzlich sehr hohe Anforderungen gestellt wurden. Während in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts meist ein größerer Reservefonds von 30—40000 fl in den städtischen Kassen vorhanden war, und die von der Stadt zu leistenden Zinsen für Leibrenten und Anlehen verhältnismäßig niedrige Beträge darstellten,

¹⁾ Fr. Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1614 (= Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller und Sering, Heft 121), Leipzig 1906, S. 80.

²⁾ Die Ordnung ist abgedruckt bei Bothe, Anhang S. *36/37.

³⁾ Über diese Vorgänge vgl. Alexander Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte, Frankfurt a. M. 1910, S. 294 ff.

schwoll von 1546—1556 die Schuldenlast der Stadt auf etwa $\frac{1}{2}$ Million Gulden an.¹⁾

Bei dem Steuertarif von 1546²⁾ erkennt man deutlich das Bestreben, die kleinen Vermögen mehr als bisher zu schonen und die Wohlhabenden und Reichen in höherem Maße heranzuziehen. Auch hier zeigt sich die in der Steuergeschichte stets wiederkehrende Erscheinung, daß die Notwendigkeit, größere Steuererträge herbeizuführen, die Steuer also ergiebiger zu gestalten, zu einer kräftigeren Heranziehung der Wohlhabenden und dadurch zu einer gerechteren Lastenverteilung führt. In dem genannten Steuertarif wurde neben einer Kopfabgabe, die von jedem in gleicher Höhe zu zahlen war, für Vermögen von 20—50 fl: 4 fl = $\frac{5}{9}$ 0/0, bei 100 fl z. B. $\frac{1}{2}$ fl = $\frac{1}{2}$ 0/0, bei 500 fl: 2 fl = $\frac{2}{5}$ 0/0, bei 1000 fl: 4 fl = $\frac{2}{5}$ 0/0, bei 2000 fl: 7 fl = $\frac{7}{20}$ 0/0 usw. festgesetzt. Man sieht also, auch hier ist die umgekehrte Progression, der Druck auf die unteren Schichten, noch recht stark; aber nun werden auch die größeren Vermögen wesentlich höher getroffen, da jetzt die Höchstgrenze von 10000 fl des früheren Tarifes auf 30000 und der Steuerbetrag von $9\frac{1}{2}$ auf $91\frac{1}{2}$ fl erhöht wird. Es ist dabei bemerkenswert, daß man dem Steuerpflichtigen das Recht einräumte, bei der Vermögensangabe Schulden in Abzug zu bringen, was allerdings eine ganz logische Folgerung davon war, daß man das Vermögen in seiner Gesamtheit, nicht in seinen einzelnen Teilen zu erfassen suchte.

Trotz der von nun ab immer höher anschwellenden Schuldenlast wurde auch jetzt die Vermögenssteuer noch nicht regelmäßig alle Jahre erhoben, es tritt vielmehr bald wieder eine mehrjährige Pause ein. Im Jahre 1567 wurde abermals ein neuer Steuertarif aufgestellt, in welchem durchgehends $\frac{1}{2}$ 0/0 vom Vermögen vorgesehen, die Höchstgrenze von 30000 auf 16000 ermäßigt, und ein Steuerbetrag von jährlich höchstens 80 fl festgesetzt war. Allmählich zeigte sich, daß auf dem Wege außerordentlicher Steuern der immer wachsenden Schuldenlast nicht beizukommen war, und so schritt man im Jahre 1576 zur Errichtung einer „dauernden“, d. h. alljährlich zur Erhebung gelangenden Schatzung. Von diesem Zeitpunkt ab wird die Vermögenssteuer ein ständiger Faktor im städtischen Finanzwesen, und das Schatzungsedikt blieb während

¹⁾ Dietz a. a. O.

²⁾ Vgl. Bothe a. a. O. S. *40/42.

des 17. und 18. Jahrhunderts fast unverändert in Kraft. Erst im 19. Jahrhundert ist es gefallen.

Nach dem Steuertarif von 1576 haben also auch zum Jungen, Kaib und Uffenbach ihre Schatzung entrichtet, weshalb es sich verlohnt, ihn etwas genauer zu betrachten. Die Steuersätze waren hierbei verteilt auf 29 Stufen von 50—15 000 fl; in der niedrigsten Stufe hatte der Steuerpflichtige 4 fl, in der höchsten jährlich 50 fl zu entrichten. Bürger wurden zu höheren Beträgen als 50 fl nicht herangezogen, wohl aber Beisassen, mit denen man sich übrigens vor Aufnahme in den Beisassenschutz über die Höhe der jährlichen Schatzungsbeträge verständigte.¹⁾

Der äußeren Form nach ist die Schatzung von 1576 eine klassifizierte Vermögenssteuer, d. h. es liegt ein staffelförmiger Aufbau vor, wobei die einzelnen Stufen mit prozentual verschiedenen Beträgen herangezogen werden.²⁾ Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß es sich um eine gewöhnliche Proportionalsteuer handelt, die bei einem Betrag von 15 000 fl haltmachte und deshalb für mittlere und kleinere Vermögen immer noch recht drückend, für große Vermögen dagegen äußerst schonend wirkte. Gleichwohl bildet diese rohe Form der Vermögensbesteuerung gegen die früheren Tarife in mancher Beziehung einen steuertechnischen Fortschritt. Vor Erreichung der Höchstgrenze wurden die höheren Vermögen wenigstens nicht mit einer prozentual niedrigeren Abgabe herangezogen als die niedrigeren, wie das bei der Form der klassifizierten Steuertarife früher häufig der Fall war. Der Steuerfuß betrug jetzt durchweg $\frac{1}{3}\%$, d. h. es waren für je 100 fl jährlich 8 fl = $\frac{1}{3}$ fl zu entrichten, sodaß also der Steuerbetrag bei 500 fl beispielsweise $1\frac{2}{3}$ fl, bei 1000: $3\frac{1}{3}$ fl, bei 10 000: $33\frac{1}{3}$ fl und bei 15 000: 50 fl betrug.

Wenn auch die erste Steuerstufe bei 50 fl beginnt, so ist das nicht etwa so aufzufassen, als ob die Schatzungsordnung ein Existenzminimum bis zu diesem Betrage freigelassen habe. Jeder, auch der Ärmste, hatte wenigstens 50 fl Vermögen jährlich zu versteuern.

Neben der Schatzung wurde nun noch der Herdschilling erhoben als Kopfabgabe, die grundsätzlich von jedem in gleicher

¹⁾ Vgl. Bothe a. a. O. S. 77 Note 6.

²⁾ Der Tarif ist abgedruckt bei Lersner, Chronik III, S. 27, sowie bei Bothe, Anl. S. *50.

Höhe erhoben wurde. Dieses Herdgeld, zuweilen auch als Schirmgeld bezeichnet, ist bereits in den früheren Bedeordnungen genannt und war ursprünglich gedacht als Gegenleistung für die Erlaubnis, sich innerhalb der Stadtmauer anzusiedeln und den öffentlichen Schutz zu genießen. Nach der Schatzungsordnung von 1576 betrug der Herdschilling 1 fl für jedermann. Nur der Scharfrichter, der Judenschlächter und die katholischen Geistlichen, denen ein besonderes Privileg zur Seite stand, waren davon befreit;¹⁾ im übrigen wurden Befreiungen nur selten und nur bei ganz armen Leuten zugestanden.

Als dritte direkte und jährlich erhobene Abgabe ist das Wachtgeld zu nennen, das gewissermaßen als Geldablösung für die von jedem einzelnen geschuldeten und früher auch in natura abzuleistenden Wachtdienste zu betrachten ist. Ursprünglich hatte ja jeder Bürger für seine Wehr selbst zu sorgen, und in den Nachlassinventaren bildet die Abteilung „Rüstung“ eine ständige Rubrik, die Waffen aller Art, besonders Wehrgehänge, Panzer u. dgl. aufweist. Noch im 16. Jahrhundert gab es drei Gruppen von wehrhaften Stadtbewohnern in Frankfurt: die Vornehmsten trugen Büchsen, die zweite Gruppe war mit kurzen Wehren ausgestattet, und die Angehörigen der dritten Gruppe führten lange Spieße.²⁾ Als nun dieser Sicherheitsdienst den einzelnen abgenommen und besonderen städtischen Organen übertragen wurde, suchte man seit 1599 die Kosten hierfür durch Erhebung eines besonderen Wachtgeldes aufzubringen. Dabei bildete man verschiedene Stufen der Leistungsfähigkeit und erhob bis zu einem Vermögen von 50 fl jährlich 1 fl, von 100—400 fl betrug der Satz $1\frac{2}{3}$ fl, bei 500—900: 2 fl, bei 1000—4000: $2\frac{1}{2}$ fl, bei 5000—9000: $2\frac{3}{4}$ fl und bei mehr als 10000 war die Höchstgrenze mit 3 fl erreicht. Von der Zahlung des Wachtgeldes waren die Ratsherren, die städtischen Beamten und die Prediger befreit.³⁾

Es ist bereits erwähnt worden, daß der im Schatzungsedikt von 1576 vorgesehene Tarif der Vermögenssteuer die untersten Schichten verhältnismäßig stark belastete. Dieser Druck wurde noch erheblich verstärkt durch die Erhebung des für Arm und Reich gleich hohen Herdschillings, der also nicht einmal proportional dem Vermögen gestaltet war, sondern im Gegenteil nach unten

1) Bothe, S. 82.

2) Bothe a. a. O. S. 80.

3) Desgl. S. 82.

stark progressiv wirkte. Da jeder, auch der Ärmste, ein Vermögen bis zu 50 fl zu versteuern hatte, traf ihn die Schatzung mit jährlich 4 ß = $\frac{1}{6}$ fl, der Herdschilling betrug für ihn 1 fl und das Wachtgeld seit 1599 ebenfalls 1 fl, zus. 2 fl 4 ß. Das ist, wenn ein Vermögen von 50 fl wirklich vorhanden war (bei den meisten Steuerpflichtigen dieser Klasse war das natürlich nicht einmal der Fall), nicht weniger als $4\frac{1}{3}\%$ des Vermögens, also ein für den gemeinen Mann nahezu unerschwinglich hoher Satz.

Der Grundsatz, die Steuern nach der Leistungsfähigkeit zu erheben, war im Frankfurt des 17. und 18. Jahrhunderts zwar in den Anfängen ausgebildet, aber nirgends planmäßig durchgeführt. Der Maßstab, nach dem die Besteuerung vorgenommen wurde, ist noch ein ganz mechanischer, und das gesamte System der direkten Steuern war ganz ersichtlich auf die weitestgehende Schonung großer Vermögen berechnet. Für die Entstehungszeit des Schatzungsediktes ist das gewiß nichts Merkwürdiges, wohl aber ist es befremdlich, daß sich dieser Tarif, allen Widerständen zum Trotz, bis ins 19. Jahrhundert zu retten vermochte. Zwar wurde im Jahre 1632 der Versuch gemacht, wenigstens die Höchstgrenze von 15 000 auf 30 000 fl heraufzuschrauben und die Steuer dadurch ergiebiger zu gestalten, allein die neu eingeführte Maßregel ist bereits nach einem halben Jahr außer Wirksamkeit gesetzt worden.¹⁾ An Vorschlägen zu einer gerechteren Verteilung der aufzubringenden Lasten hat es, wie wir noch sehen werden, durchaus nicht gefehlt, allein die von einer etwaigen Erhöhung der Steuersätze betroffenen Interessenten wußten jede Reform zu verhindern.

Der Steuerpflicht war jeder Einwohner unterworfen, gleichgültig ob er Bürgerrecht besaß oder als Beisasse bez. Hintersasse in städtischen Schutz genommen war. Es scheint im 18. Jahrhundert üblich gewesen zu sein, daß man von den Beisassen den doppelten Betrag der für Bürger festgesetzten Schatzung erhob.²⁾ Gegenstand der Besteuerung war die gesamte „liegende und fahrende Habe“, d. h. die Gesamtheit aller beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke. Dem Charakter der Vermögenssteuer entspricht es durchaus, daß nicht nur die in Frankfurt, sondern auch die in auswärtigen Herrschaften gelegenen Grundstücke zur Besteuerung herangezogen

¹⁾ Bothe a. a. O. S. 80.

²⁾ Frankfurter Stadtarchiv, Ratsedikte, das Schatzungsamt betr., Bl. 175.

wurden. Als bewegliches Vermögen gelten vor allem Grundzinse, Wiederkaufsgülden, Leibgedinge,¹⁾ bare Gelder, Kaufmannswaren und — bemerkenswerterweise — auch Kleider, Schmucksachen und Hausrat. Vielleicht sollte auch auf diesem Wege eine Bekämpfung des übermäßigen Aufwandes vorgenommen werden; dazu würde der oben (S. 233) erwähnte Ratsbeschluß von 1603 recht passen, wonach den Personen, welche übermäßigen Kleiderluxus trieben, eine höhere Schatzung auferlegt werden sollte.

Von dem Vermögen durfte in Abzug gebracht werden einmal der gesamte Betrag an Geldschulden, ferner brauchten die Vorräte an Korn und Wein nicht versteuert zu werden, soweit sie den jährlichen Bedarf nicht überstiegen. Silbergeschirr, Werkzeuge des Handwerkers, Harnisch, Waffen und Wehr blieben ebenfalls steuerfrei. Der Angabe seines Vermögens konnte sich jeder dadurch entziehen, daß er erklärte, jährlich den Höchstbetrag mit 50 fl entrichten zu wollen.

Beitrag. In Fällen größeren und plötzlich auftretenden Geldbedarfs der städtischen Verwaltung hat die Erhebung von Schatzung, Herdschilling und Wachtgeld nicht die nötigen Einkünfte zu schaffen vermocht. Sie waren lediglich zur Deckung des laufenden, jährlich wiederkehrenden Bedarfs gedacht, und wenn etwa infolge von Kriegswirren oder aus sonst einem Grunde die Stadt mit genügender Schnelligkeit einen größeren Betrag aufbringen wollte, so mußten sie regelmäßig zur Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer greifen. Eine solche, nicht alljährlich, sondern nur für einen bestimmten Zweck erhobene Vermögenssteuer nannte man Beitrag.

Der Beitrag war nicht etwa eine besondere Form der Besteuerung, er wurde vielmehr nach den gleichen Grundsätzen erhoben wie die Schatzung. Besonders häufig ward er aufgelegt zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, später im Verlauf der Raubkriege Ludwigs XIV., der Türkenkriege und bei bevorstehenden Kaiserkrönungen.²⁾ Die Erhebung geschah entweder in der Weise, daß man die gewöhnliche Schatzung oder ein Vielfaches von ihr als

¹⁾ Nach dem Schatzungsedikt wurden die Beträge jährlicher Gülden zu dem 20 fachen Betrag (also Zinsfuß 5%), Leibgedinge zu dem 10 fachen Betrage (also Rentenfuß 10%) kapitalisiert.

²⁾ Erhebungsjahre waren 1631, 32, 34, 35, 37, 42, 78, 82, 88, 90, 93, 96, 97, 1703, 04, 06, 07, 09, 11, 13, 27, 34, 44. Vgl. Acta, die extraordinari Anlage von 1744 betr. Ugb B 45 Nr. 69^a. Tom. I Nr. 95 § 5.

Beitrag festsetzte, zuweilen wurde aber auch der Steuerfuß auf $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ oder $1\frac{0}{10}$ des Vermögens bestimmt.¹⁾

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Beitrages hat der Rat den Versuch unternommen, die Reichen in kräftigerer Weise zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen, als das bisher erfolgt war. Gerade bei Aufbringung großer Summen waren die Wohlhabenden und Reichen derart im Vorteil, daß der Druck im wesentlichen auf die mittleren und kleineren Vermögen abgewälzt wurde. Wer jährlich 50 fl Schatzung zahlte, also nach dem herrschenden Steuerfuß 15 000 verschätzte, war ja von der Angabe seines Vermögens befreit. War es nun schon an sich eine weitgehende Schonung der großen Vermögen, daß Rentner und Kaufleute mit 50—100 000 fl Vermögen davon nur 15 000 fl zu versteuern brauchten, so wuchs diese Ungerechtigkeit gegenüber den mittleren und kleineren Vermögen noch mehr, wenn z. B. als Beitrag einfach das Doppelte der Schatzung erhoben wurde. In diesem Falle hatte der Besitzer von sagen wir 1000 fl als Beitrag $6\frac{2}{3}$ fl = $\frac{2}{3}\frac{0}{10}$ seines Vermögens zu bezahlen; der Besitzer von 50 000 fl kam dagegen durch Zahlung von $2 \times 50 = 100$ fl mit $\frac{1}{5}\frac{0}{10}$ davon, und der Besitzer von 100 000 fl hatte denselben Betrag, also nur $\frac{1}{10}\frac{0}{10}$ seines Vermögens zu opfern.

An die Erhebung des Beitrages von 1744 knüpfte sich ein endloser Streit, und die umfangreichen Akten über die damaligen Verhandlungen spiegeln deutlich die Bemühungen des Rates um eine gerechtere Verteilung der öffentlichen Abgaben, allerdings auch den Mißerfolg gegenüber dem Widerstand der Interessenten wieder.²⁾ An Hand der zahlreichen, aus diesem Anlaß entstandenen Streitschriften lassen sich die Reformpläne des Rates ziemlich weit zurückverfolgen. In erster Linie versuchte der Rat, unter Beibehaltung des üblichen Steuerfußes, den Beitrag „nach dem wahren Quanto“ zu erheben, d. h. die Höchstgrenze sollte in Wegfall kommen und durchgehends eine Proportionalsteuer erhoben werden. Wer z. B. 50 000 fl Vermögen hat, soll auch von diesem Betrag den Steuerfuß zahlen und sich nicht auf die Höchstgrenze berufen

¹⁾ So z. B. betrug der Satz 1631, 1634, 1688: $1\frac{0}{10}$; 1690: $\frac{1}{2}\frac{0}{10}$; 1691/93 war der Beitrag gleich einer doppelten, 1703 ff gleich einer einfachen jährlichen Schatzung. Ugb B 45 Nr. 69a, Tom. I Nr. 95, Beilage 10.

²⁾ Ugb B 45 Nr. 69a. Die zahlreichen Denkschriften und Gutachten, welche hier gesammelt sind, machen diese Akten zu einem für die Frankfurter Steuergeschichte äußerst wertvollen Material.

dürfen.¹⁾ Gegen dieses Ansinnen erhoben die davon betroffenen Kreise, die Rentner, Bankiers und Kaufleute einmütig Protest, vor allen Dingen deshalb, weil auf diese Weise von ihnen auch eine Angabe des gesamten Vermögens verlangt werden konnte, was bisher einfach dadurch zu umgehen war, daß sie „die volle Schatzung“, d. h. den Höchstbetrag zahlten.

Auch das Ratsedikt vom 24. Mai 1735²⁾ läßt einen deutlichen Zug in der angegebenen Richtung erkennen. Die Steuerpflichtigen, welche 5 Kopfstücke und weniger als Schatzung zahlten (also bis 50 fl Vermögen), sollten vom Beitrag überhaupt frei sein, dagegen wurde gefordert, daß jeder nach Proportion seines Vermögens $\frac{1}{3}\%$ entrichte, falls er aber vorziehe, nicht zu deklarieren, die vierfache Schatzung (also 200 fl) zahlen solle. Eine starke Neigung, die höheren Vermögen sogar mit prozentual höheren Sätzen zu erfassen, verrät die Ordnung vom 28. Januar 1744,³⁾ die ebenfalls die Untergrenze von 50 fl noch frei läßt, bis zu 15 000 fl nur $\frac{1}{3}\%$, darüber jedoch $\frac{1}{2}\%$ als Steuerfuß vorschreibt. Dieses Vorgehen des Rates entfachte einen wahren Entrüstungsturm der Interessenten. Die Rentner, Kaufherren und Bankiers wenden sich an den Kaiser und behaupten, daß diese Maßregel gegen Gesetz und Herkommen gröblich verstoße, und daß der blühende Handel Frankfurts seinem Ruin entgegengehe, wenn jeder Kaufmann die Preisgabe des Geheimnisses seiner Vermögensverhältnisse befürchten müsse usw. In leidenschaftlichen Eingaben und ausführlichen Gutachten suchen die Interessenten nachzuweisen, wie die schon früher zuweilen erhobene Schatzung „nach dem wahren Quanto“ der Handlung großen Schaden zugefügt hätte. Insbesondere sei es unbillig, daß das oft mit großen Gefahren ins Ausland gesteckte und dort arbeitende Kapital hier versteuert werden solle, wo doch das Geld, von dem die Steuer zu entrichten wäre, gar nicht in Frankfurt verdient sei.⁴⁾

In der Tat sind die Rentner, Handelsherren und Bankiers

¹⁾ Schon 1678 kam es vor, daß von einigen als besonders reich bekannten Personen ein Vielfaches der Schatzung als Beitrag gefordert wurde. Im Jahre 1682 sind bereits Veranlagungen „nach dem wahren Quanto“ vorgekommen, wie die Auszüge aus den Steuerregistern (Ugb B 45 Nr. 69 a, Tom. I, Nr. 95, Beilage 11) nachweisen. Daraus geht hervor, daß im Jahre 1682, wo $\frac{1}{2}\%$ des Vermögens erhoben wurde, Zahlungen von 400, 450, 500 fl und 1688 (bei 1%) Beträge von 700, 750, 900, 1500 fl vorkamen.

²⁾ Ugb B 45 Nr. 69 a, Tom. I Nr. 46.

³⁾ Desgl. Tom. I Nr. 71.

⁴⁾ Desgl. Tom. I Nr. 95, Beilage 32 aus dem Jahre 1726.

beim Kaiser und seinem Ratgeber mit ihrer Beweisführung auch durchgedrungen. Eine kaiserliche Resolution vom 14. März 1732¹⁾ bestimmte, daß eine dem Vermögen proportionale Besteuerung zu unterbleiben habe und in Gemäßheit des Schätzungsediktes jeder durch Zahlung des Höchstbetrages von 50 fl von einer Angabe seines Vermögens befreit sei. Das hinderte den Frankfurter Rat allerdings nicht, sich über den kaiserlichen Befehl hinwegzusetzen und in einer Verordnung vom 30. Dezember 1735 die Vermögensbesitzer bis zu 2000 fl mit $\frac{1}{3}\%$, über 2000 fl mit $\frac{1}{2}\%$ Steuer heranzuziehen, wobei zur Schonung der mittleren Vermögen in der Stufe von 2000—15 000 fl von je 1200 fl 200 fl frei sein sollten.²⁾ Auf die seitens des bürgerlichen Ausschusses und der Kaufmannschaft beim Reichshofrat in Wien eingereichte Beschwerde wurde am 10. Februar 1735³⁾ entschieden, daß der Rat an das Schätzungsedikt von 1576, die Visitationsordnung und das Kommissionsdekret von 1616 gebunden sei, und daß jedem Steuerpflichtigen die Entscheidung freistehe, ob er sein Vermögen deklarieren oder den Höchstsatz, auf eigenes Anerbieten auch ein Vielfaches davon (jedoch höchstens 200 fl) bezahlen wolle. Umsonst wendet sich der Rat gegen die Entscheidung mit dem Hinweis, daß bisher schon elfmal die „Schätzung nach dem wahren Quanto“ aufgelegt worden sei, ohne daß eine Kreditschädigung der Kaufleute eingetreten, umsonst rechnet er vor,⁴⁾ daß bei dem bisherigen Modus gerade die Reichsten eine lächerlich geringe Steuer zu tragen hätten, und daß durch die Rücksicht auf etwa hundert große Kapitalisten Tausende von Handwerkern und Kaufleuten hart bedrückt würden.⁵⁾ Das Ratsedikt wurde für ungültig erklärt.

Trotz alledem fuhr der Rat fort, dem kaiserlichen Willen entschiedenen Widerstand entgegenzusetzen, indem er das für ungültig erklärte Edikt vom 28. Januar 1744 einfach erneuerte.⁶⁾ Der Hinweis des Rates darauf, daß gerade die Kaiserkrönungen der Stadt große Kosten verursachten und statt der nötigen 200 000 fl nur 79 842 fl eingegangen seien, hat den Unwillen des Kaisers nur noch verstärkt.⁷⁾ Als der Rat, vom Reichshofrat zur Verantwortung auf-

¹⁾ Ugb B 45 Nr. 69 a, Tom. I Nr. 95, Beilage 9. — ²⁾ Desgl. Tom. I Nr. 45. — ³⁾ Desgl. Beilage 45. — ⁴⁾ Desgl. Beilage 46 aus dem Jahr 1735. — ⁵⁾ Desgl. Beilage 50. — ⁶⁾ Desgl. Beilage 57. — ⁷⁾ Desgl. Tom. II, Drucksache von 1744.

gefordert, geltend machte, daß die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen sich lediglich auf die Schatzung, nicht aber auf den Beitrag bezögen, und als er sogar das auf Ansuchen der Interessenten erlassene Reichshofrat-Conclusum von 1735 als „erschlichen“ bezeichnete, spielte der Reichshofrat seinen letzten Trumpf aus. In seinem Beschluß vom 11. Oktober 1746 verkündet er dem Rat die höchste Mißbilligung der kaiserlichen Majestät. Der Rat solle sich ja nicht anmaßen, was etwa Fürsten und Ständen zukomme, der Magistrat sei weiter nichts als ein Kollegium von Männern, das „auctoritate caesarea“ von der Bürgerschaft errichtet sei und nicht „iure proprio“, sondern nur als bestellte Administratoren des Kaisers handeln könne. Den bürgerlichen Neunern wird mit Absetzung und schwerer Strafe gedroht.¹⁾ So hat der Rat in einer gerechten Sache unterliegen müssen. Die hier angezogenen Aktenstücke bilden einen lehrreichen Beitrag zu der Tatsache, daß im 18. Jahrhundert die kaiserliche Macht in vorher nicht gekannter Weise erstarkte und daß der Kaiser die stolzen Reichsstädte zu willenslosen Werkzeugen seiner Macht herabdrückte. Das Ratsedikt vom 9. Dezember 1746, das $\frac{1}{3}$ 0/0 des Vermögens und Zahlung eines Höchstbetrages von 200 fl festsetzt, entspricht der kaiserlichen Verfügung und bildet zugleich den Abschluß des so unerfreulichen Beitragstreites.

Betrachten wir daraufhin die von unsern Patriziern bezahlten Steuern, so sehen wir, daß zum Jungen zu den beiden Zielen, d. h. Halbjahrsterminen, je 27 fl für Schatzung (25 fl), Wachtgeld ($1\frac{1}{2}$ fl) und Herdschilling ($\frac{1}{2}$ fl) entrichtet.²⁾ Er hat also den Höchstsatz von jährlich 50 fl bezahlt, obwohl er mindestens ein Vermögen von über 44 000 fl besessen haben muß, denn im Jahre 1643 zahlt er bei einer außerordentlichen Schatzungsaufgabe, also einem Beitrag von $\frac{1}{2}$ 0/0, den Betrag von 222 fl. Diese Aufzeichnung mag auch als Beweis dafür dienen, daß schon damals bei außerordentlichen Steuern von der Höchstgrenze abgesehen und eine Besteuerung „nach dem wahren Quanto“ durchgeführt worden ist.

Kaib hat dagegen bei jedem Ziel nur $25\frac{1}{2}$ fl, nämlich an Schatzung 25 fl und $\frac{1}{2}$ fl Herdschilling entrichtet,³⁾ während das Wachtgeld fehlt. Offenbar hatten damals die Ratsherren und städ-

¹⁾ Ugb B 45 Nr. 69a, Tom. III, Drucksachen.

²⁾ Vgl. Bd. II. S. 99/100.

³⁾ Vgl. Bd. II S. 268/70.

tischen Beamten, wie schon oben erwähnt, kein Wachtgeld zu bezahlen, was jedoch zur Zeit zum Jungens der Fall gewesen sein muß. Dafür begegnen uns aber regelmäßige Ausgaben von Schanzgeld, Soldatengeld und dergl., auch Quartiergeld wird erwähnt. Als Soldatengeld wird 1 fl 36, als Quartiergeld 2 fl monatlich genannt. Das Schanzgeld wurde sehr häufig und in kleinen Beträgen entrichtet, was sich offenbar dadurch erklärt, daß der zu Schanzarbeiten bei der Stadtbefestigung Verpflichtete sich einen Stellvertreter nehmen konnte, den er selbst zu lohnen hatte. An Beitrag zahlt Kaib 1690: 100 fl, 1691: 150 fl und 1692: 165 fl. Uffenbach hat noch nicht einmal die Höchstgrenze mit 50 fl, sondern jährlich nur 15 fl, später (1735/36) allerdings $25\frac{1}{3}$ fl als Steuer entrichtet. Da er einen Beitrag mit 26 fl aufzeichnet, hat er nach dem damaligen Tarif ein Vermögen von nur 6200 fl angegeben.¹⁾

Eine nicht unbedeutende Rolle im System der direkten Besteuerung bildet auch der „zehnte Pfennig“, eine Erbschafts- bzw. Wegzugssteuer, die unter bestimmten Umständen in der Höhe von 10% erhoben wurde.²⁾ Ihrer Erhebung lag der Gedanke zugrunde, daß das in der Stadt angelegte Kapital hier tunlichst festgehalten werden solle. Um einer Auswanderung von Kapital möglichst vorzubeugen, wurde von dem Wegziehenden 10% seines Vermögens verlangt. Der gleiche Satz kam in Anrechnung, wenn Vermögenseile oder Geldbeträge eines hier verstorbenen Bürgers oder Beisassen an auswärtige Erben abzuführen waren, dagegen hatten die in der Stadt lebenden Erben keinerlei Erbschaftabgabe zu entrichten. Als Vermögen galt dabei die Gesamtheit der nachgelassenen Bestände an bar, liegender oder fahrender Habe, Aktivschulden, Juwelen, Gold, Silber, Hausrat, Möbeln, Kleidern, Wäsche, Wein, Büchern usw. Nach einem Ratsbeschluß vom 2. November 1752 soll das Schatzungsamt ermächtigt sein, bei Legaten bis zu 12 Rtlr eine Befreiung vom „zehnten Pfennig“ eintreten zu lassen. Mit verschiedenen anderen Städten hat der Rat indessen Gegenseitigkeitsverträge geschlossen, wonach alle von Frankfurt nach diesen Orten wegziehenden Personen eine Ermäßigung genossen oder vom zehnten Pfennig ganz freibleiben.^{3)]}

¹⁾ Vgl. Bd. II S. 387 Note 1.

²⁾ Vgl. zum folgenden: Ratsedikte, das I. Schatzungsamt betr., Bl. 85 ff., Ordnung vom 31. Dezember 1758.

³⁾ Ratsedikte Bl. 209.

Todesfall, Beerdigung.

[Die Fürsorge der städtischen Obrigkeit begleitete den Untertanen selbst bis ins Grab. Nicht nur bei Hochzeiten und Kindtaufen verbietet sie jeden Überfluß, sie wacht auch darüber, daß bei eintretendem Todesfall die Trauerfeierlichkeiten einen dem Stande des Verstorbenen entsprechenden Charakter tragen und übermäßigen Aufwand vermeiden. Insbesondere richten sich die Vorschriften gegen das zu „üppige“ Ausschmücken der Trauerstuben und zu kostbaren Leichenschmuck, ferner bestimmen sie, je nach dem Stande des Verblichenen, die Zahl und Ausstattung der etwa beim Leichenzuge zu verwendenden Kutschen.

Die oben mehrfach erwähnte Polizeiordnung vom 30. August 1621¹⁾ wendet sich gegen unnötige Pracht beim Ausschmücken von Trauerstuben und schreibt vor, daß niemand bei eintretendem Todesfall Stube und Gemach mit schwarzem Tuch ganz verhängen dürfe. Die Leiche eines verstorbenen Kindes darf zwar mit Trauerschmuck versehen werden, aber die entstehenden Kosten dürfen nicht mehr als 2 fl betragen. Weniger summarisch verfährt die Ordnung vom 18. Februar 1640,²⁾ denn sie unterscheidet beim Schmücken der verstorbenen Kinder darnach, welchem Stande die Eltern angehören. Auch hier tritt also wieder die gesellschaftliche Scheidung der Bevölkerung in fünf Stände hervor, die oben bei Darstellung der Kleiderordnungen näher erläutert wurde.³⁾ Die Kosten für den Leichenschmuck eines Kindes von mehr als 9 Jahren durften bei Zugehörigen zum ersten Stande betragen: 6 fl, beim zweiten Stand: 5 fl, beim dritten Stand: 4 fl, beim vierten Stand: 2 fl und beim fünften Stand nur 1 fl. War das Kind unter 9 Jahren verstorben, dann durfte der Schmuck nur die Hälfte kosten; in jedem Falle aber waren Wachsblumen, Rosen und andere überflüssige Schmuckstücke verboten. Daß diese Verbote nicht nur auf dem Papier standen, ergibt sich aus den Strafprotokollen des Sentenamtes, von denen am Schluß dieses Bandes einige Proben zum Abdruck gebracht sind.

Noch eingehender waren die Bestimmungen, welche sich auf die im Anfang des 18. Jahrhunderts aufgekommenen „Kutschen-

¹⁾ Edikte Bd. II Nr. 36.

²⁾ Desgl. Bd. III Nr. 23.

³⁾ Vgl. oben S. 227.

leichen“ bezogen, d. h. Trauerzüge, bei denen die Leidtragenden im Wagen fuhren. Daß es auch hierbei nicht nur auf die Bekämpfung überflüssigen Aufwandes, sondern auch auf die äußerliche Hervorhebung von Standesunterschieden abgesehen war,¹⁾ geht deutlich aus dem Entwurf zur Ordnung vom 7. Oktober 1731 hervor.²⁾ Hier wird beklagt, es sei soweit gekommen, „daß sogar mit den Verstorbenen allerhand Pracht und Übermaß gebraucht und fast kein Unterschied der Person und Ständ beobachtet“ werde.³⁾ Es wird daher bestimmt, daß die Zugehörigen der fünf Stände in folgender Weise zu Grabe geleitet werden sollen. Im ersten Stand sind bei der Beerdigung von Personen über 20 Jahren 8, bei solchen von 7—20 Jahren 6 und bei Kindern unter 7 Jahren nur 4 Kutschen erlaubt. Dabei darf der gute Trauerwagen mit Himmel verwendet werden. Unter Berücksichtigung der gleichen Altersstufen sind beim zweiten Stand 6, 4 und 2 Kutschen zugelassen, doch dürfen hiervon nur 4, bzw. 2, bzw. 1 überzogen sein. Der gute Leichenhimmel (d. h. der Leichenwagen mit Himmel) darf nur bei Verstorbenen über 20 Jahren verwendet werden, doch ohne Schleifendecken. Im dritten Stande betrug die Anzahl der Kutschen 4, 3, 2, davon 2, bzw. 1 überzogen. Der gute Himmel ist hier verboten, ebenso wie beim vierten Stand, wo auch die Kutschen auf 3, 2, 1 beschränkt sind und beim fünften, wo überhaupt nur eine einzige Kutsche gestattet wird.

Die hier in Frage kommende Ordnung von 1731, die sich auch gegen den Kleiderluxus wendet, ist die letzte, auf die Bekämpfung des Luxus gerichtete Bestimmung, und man wird nicht fehlgehen, wenn man ihre Entstehung in Zusammenhang bringt mit der im Anfang des 18. Jahrhunderts erfolgenden durchgreifenden Verfassungsrevision. Daß sie von erheblicher praktischer Bedeutung gewesen wäre, ist wohl kaum anzunehmen, denn im Verlauf der nächsten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hat die Aufwandgesetzgebung ihre Wirkung überhaupt gänzlich eingebüßt. Nichtsdestoweniger ist dieses Gewirr von Einzelbestimmungen äußerst lehrreich

¹⁾ Ebenso wie bei der Kleidung, vgl. oben S. 225.

²⁾ Über diese Ordnung vgl. die obigen Ausführungen S. 226, insbesondere Note 3.

³⁾ „Unvorgreifliche Vorschläg“, Ugb B 69 Mm^a Nr. 35. Die hier gemachten Vorschläge sind in der Ordnung von 1731 zum Gesetz erhoben worden.

als Niederschlag der noch damals herrschenden polizeistaatlichen Vorstellung von der Notwendigkeit, den Untertan von der Wiege bis zum Grabe mit der obrigkeitlichen Fürsorge zu begleiten.

Im übrigen scheint es, daß die Leichenfeiern in verhältnismäßig einfachen Formen vor sich gingen, sodaß im allgemeinen kein Anlaß bestand, behördlich einzuschreiten. In den Nachweisungen von Leichenkosten, die uns in den Supplikationsakten, den Nachlaßinventaren und den Anschreibungen unserer Haushaltbücher entgegengetreten, finden sich meist nur niedrige Beträge. Die Beerdigung einer so vornehmen und hochgeachteten Patrizierin, wie es die Gattin zum Jungens war, hat an Gesamtkosten nach den gewissenhaften Aufzeichnungen des Ausgabenbuches nicht mehr als 41¹/₂ fl und wenn man die Kosten für die Trauermäntel abzieht, nur 34 fl verursacht.¹⁾ Für die Bestattung des evangelischen Predigers Dr. Heinrich Tettelbach (1644)²⁾ sind nur 18 fl 52 kr, beim Tode des Barbiers Joh. Matthäus (1664)³⁾ etwa 14 fl verausgabt worden. Höher stellen sich die Kosten im 18. Jahrhundert, wo z. B. für das Begräbnis des Bürgers Wilhelm Beck (1738)⁴⁾ 33¹/₂ fl nötig waren.

Besonders einfach muß der Sarg gewesen sein, denn zum Jungen bezahlt für das „Leichkahr“ nur 4 fl, und der Sarg für Dr. Tettelbach stellt sich auf 3 fl. Ein gleicher Betrag wird von Uffenbach in dem hier nicht veröffentlichten Teil seines Ausgabenbuches⁵⁾ für das Leichkörbchen bei der Beerdigung seines noch nicht zwei Jahre alten Töchterchens erwähnt. Gemeinschaftlich bei den genannten Aufzeichnungen über Leichenkosten sind die Ausgaben für den Grabgesang, für Zitronen, Bretzeln, Leichenwein und Almosen in die Armenbüchse.

Der Leichenchor ward von den armen Schülern des Frankfurter Gymnasiums⁶⁾ gestellt, wobei die sonst bestehenden Abteilungen des großen und des kleinen Chores vereinigt wurden. Man unterschied dabei ein sog. „Ortssingen“, einen Gesang bei „Gassenleichen“ und einen solchen bei „Nebenleichen“.⁷⁾ Beim Ortssingen, das vor dem Sterbehaus geschah, stellte sich der Chor im Kreise auf,

¹⁾ Vgl. Bd. II S. 149/50.

²⁾ Inventare 1644 Nr. 5.

³⁾ Desgl. 1664 Nr. 20.

⁴⁾ Rats-Supplikationen, Eingabe vom 25. Mai 1738.

⁵⁾ Nämlich vom 17.—21. April 1733.

⁶⁾ Über diese, die sog. „Pauperes“ vgl. oben S. 250/51.

⁷⁾ Vgl. Grotfend im Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst, 3. Folge Bd. IV S. 61 ff.

die Präfekten erhielten Handschuhe und Zitronen gereicht und stellten sich neben den Kantor, der von der Mitte aus dirigierte. Unter „Gassenleichen“ sind solche zu verstehen, bei denen während der Begleitung der Leiche nach dem Friedhof die Chorschüler auf der Straße sangen, während bei „Nebenleichen“ der Gesang nur am offenen Grabe stattfand. Die hierfür an den Leichenchor zu zahlenden Gebühren sind bereits an anderer Stelle (oben S. 250) erwähnt worden. Mit den dortigen Angaben stimmt es überein, wenn Uffenbach an der genannten Stelle 1 $\frac{1}{2}$ fl aufzeichnet, die an den großen Chor für das Singen von je drei Liedern an zwei Tagen gezahlt werden, wobei ein Lied mit 15 kr berechnet ist. Die 14 Schüler, die auf dem Kirchhof singen, erhalten 2 fl und für Musizieren außerdem noch 15 kr.

Für das Ausschaufeln des Grabes waren an den Totengräber gewöhnlich 2 fl zu entrichten, wenn es sich um eine erwachsene Person handelte. Nach der Gebührenordnung von 1706,¹⁾ die feststellt, was bisher gegeben und künftig weiter entrichtet werden soll, erhöhte sich der Betrag auf 2 fl 40 kr, wenn die Leiche in der Kirche oder im Kreuzgang begraben wurde, und er ermäßigte sich auf 30 kr bis 1 fl 40 kr für Leichen von Personen im Alter von $\frac{1}{2}$ bis zu 15 Jahren. Entsprechend geringer waren die Gebühren, falls es sich um arme Personen, Soldaten und Soldatenweiber handelte, und für das Grab der im Hospital Verstorbenen und auf einem Karren Hinausgeführten war nur 2 kr 2 \mathfrak{L} zu fordern. Einen Teil der Gebühren mußte der Totengräber an seine Gehilfen und an das Kastenamt abgeben.

Von jeher war es üblich gewesen, daß vom Sterbehaus dem Totengräber gewisse, durch das Herkommen bestimmte Naturalien, insbesondere Käse, Brot, Wein und Zitronen, gereicht wurden. An deren Stelle ist zuweilen eine Geldentschädigung getreten, wie z. B. zum Jungen den Totengräbern „anstatt des Fläschen Weins, Fleisch und Brots“ 2 fl bezahlt. In einem Dekret vom 3. Juni 1706²⁾ werden diese bisherigen Naturalabgaben durch einen Geldbetrag abgelöst in der Weise, daß anstatt der Darreichung von Wein, Brot und Käse an die Totengräberknechte jetzt $\frac{1}{2}$ fl Geld gezahlt werden sollte.

¹⁾ Vgl. Eidbücher Nr. II Bl. 189^a. Die Taxe ist undatiert, stammt aber wahrscheinlich aus dem Jahre 1706; sie ist am 1. Nov. 1746 erneuert und durch den Druck veröffentlicht worden. Vgl. Edikte Bd. IX, Nr. 103.

²⁾ Ebenda.

In der Regel wurden die Leichen unter großem Gefolge beerdigt, denn der auch noch im 17. und 18. Jahrhundert lebendige genossenschaftliche Geist hat sich gerade bei Gelegenheit eines Trauerfalles vorzugsweise betätigt. Patrizier und Ratsherren hatten ohnedies ein stattliches Trauergefolge, und beim Tode eines ehrsamem Handwerkers folgten die Zunftmitglieder gerne der satzungsmäßig auferlegten Pflicht, dem Zunftbruder das Geleite zu geben. Ein besonderes Gepräge erhielt der Leichenzug noch dann, wenn der Verstorbene Mitglied der Frankfurter Leichenkasse war.

Die Frankfurter „Leichen- und Liebes-Cassa“, die im Jahre 1743 ins Leben trat, erinnert hinsichtlich ihres Zweckes und ihrer Organisation lebhaft an die älteren Gilden und Bruderschaften, die in Deutschland seit alter Zeit und in großer Menge verbreitet waren.¹⁾ Wenngleich bei dieser Frankfurter Kasse eine Versicherung auf Gegenseitigkeit besteht und auch die Statuten fast den Eindruck einer genossenschaftlichen Lebensversicherung machen, so kann es sich hier wegen der geringen Höhe der Versicherungssumme doch nur um eine der üblichen Sterbekassen²⁾ gehandelt haben, die lediglich dazu bestimmt waren, dem verstorbenen Mitglied ein würdiges Begräbnis zu garantieren.

Nach den Statuten von 1743³⁾ waren zunächst in dieser Kasse 80 Mitglieder vereinigt, wogegen die erneuerten Statuten von 1750 84 Ehepaare, 13 Witwen und 22 unverheiratete Frauen, also zusammen 203 Personen aufzählen. Die Leistungen eines versicherten Ehepaares bestanden in einer Einlage von 4 $\frac{1}{2}$ fl und einem monatlichen Beitrag von 10 kr, wogegen beim Tode eines der Ehegatten ein Sterbegeld von 40 fl ausbezahlt wurde. Beim Tode des Ehemanns war die Witwe in der Lage, gegen Zahlung von 5 kr Monatsbeitrag weiterhin Mitglied zu bleiben. Verheiratete sie sich wieder, dann hatte sich ihr Ehemann wieder mit 2 fl einzukaufen und monatlich 10 kr abzuführen, um an der Versicherung teilzunehmen. Bei Selbstmord erlosch die Verpflichtung der Kasse zur Zahlung eines Sterbegeldes.

¹⁾ Vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Berlin 1868, S. 1059.

²⁾ Vgl. die ganz ähnlichen Verhältnisse der Totengilden in den Elbmarschen bei Julius Kähler, Die Gilden in den holsteinischen Elbmarschen mit besonderer Berücksichtigung des Versicherungswesens, S. 112 ff.

³⁾ „Statut über die Einrichtung einer Leichen- und Liebes-Cassa vom 30. März 1743“, erneuert am 5. Juli 1750. Frankfurter Stadtarchiv, Kasten: Konsistorium, Taufen, Beerdigungen.

Die für den Leichenzug erforderlichen 10 Träger wurden von der Leichenkasse gestellt und hatten Anspruch auf einen vom Sterbehaus zu liefernden Mantel, sowie Trauerflore und die bei jeder Beerdigung üblichen Zitronen. Vor dem Leichenbegängnis mußte ihnen vom Sterbehaus 2 Maß Sechsbatzen-Weines und jedem eine halbe Bretzel, nach demselben 4 Maß dieses Weines und eine ganze Bretzel gereicht werden. Den Erben wurden von den zu empfangenden 40 fl solange 5 fl einbehalten, bis sie den Nachweis erbrachten, daß sie dieser Vorschrift nachgekommen waren. Sämtliche Mitglieder der Leichenkasse waren statutenmäßig verpflichtet, „paarweis in blauen Mänteln und schwarzen Strümpfen den Leichenkondukt zu zieren“, um so in würdiger Weise den Verblichenen zur ewigen Ruhe zu geleiten.]

Beilagen.

I. Nachweis der in städtischen Magazinen vorhandenen Bestände an Korn und Mehl von 1614—1730.

(Frankfurter Stadtarchiv, Stadtkämmerei-Akten Abt. II D I, II, III, Fasz. 27.)

Jahr	Achtel*) Korn	Achtel Mehl	Jahr	Achtel Korn	Achtel Mehl
1614	19411	1740	1639	3311	1137
15	15788	1697	40	6436	2180
16	19036	1632	41	* 7635	2356
17	20121	1489	42	7403	3352
18	21028	1069	43	9657	3545
19	22158	1068	44	15240	3500
20	23076	1349	45	18777	2164
21	23451	2205	46	26353	1406
22	23831	2127	47	26328	1213
23	23589	2228	48	24949	2351
24	23451	2581	49	21920	1773
25	23352	2694	50	22342	1690
26	22278	1050	51	22429	1578
27	20228	3049	52	17781	208
28	24801	2983	53	18872	182
29	25700	2983	54	23745	730
30	21496	2560	55	24211	195
31	22269	2560	56	25320	806
32	21984	2737	57	26398	608
33	21308	4251	58	26096	473
34	18650	4042	59	25234	1262
35	11720	2246	60	25763	817
36	7853	159	61	25100	1214
37	3377	15	62	21200	1547
38	3438	—	63	23448	1918

*) 1 Achtel = 114,74 Liter.

Jahr	Achtel Korn	Achtel Mehl	Jahr	Achtel Korn	Achtel Mehl
1664	27 655	2 197	1699	4 660	1 187
65	35 065	2 379	1700	4 017	731
66	36 977	2 612	01	7 024	400
67	37 786	2 834	02	5 866	725
68	45 436	3 262	03	7 082	517
69	46 231	3 257	04	8 041	524
70	46 793	2 148	05	8 075	319
71	46 449	3 037	06	7 660	320
72	47 205	3 263	07	7 207	216
73	46 714	2 311	08	7 117	324
74	46 810	3 244	09	6 944	332
75	44 277	3 342	10	3 424	1 012
76	33 305	2 809	11	2 544	13
77	29 811	1 546	12	1 860	15
78	22 968	3 130	13	1 272	511
79	25 018	4 646	14	682	292
80	25 822	1 424	15	1 003	581
81	24 905	1 640	16	6 600	334
82	22 947	4 094	17	7 113	523
83	23 582	2 574	18	6 825	497
84	22 388	1 145	19	6 377	567
85	?	?	20	6 509	559
86	21 016	2 000	21	5 755	435
87	21 045	2 358	22	6 500	691
88	?	?	23	7 256	988
89	?	?	24	8 334	1 031
90	21 198	5 108	25	8 568	1 097
91	20 891	1 949	26	4 877	1 213
92	18 377	1 727	27	6 035	598
93	14 125	2 324	28	4 962	816
94	11 766	1 566	29	4 279	10
95	9 340	1 288	30	4 808	603
96	10 413	856		6 925	422
97	8 687	714		9 776	216
98	7 510	583			

II. Auszüge aus den Strafprotokollen des Frankfurter Sentenamts.

(Frankfurter Stadtarchiv, Ugb 69 D.)

Für die richtige Bewertung der in den deutschen Städten und Territorialstaaten erlassenen Vorschriften zur Bekämpfung des übermäßigen Aufwandes ist es von größter Bedeutung, festzustellen, ob sie wirklich mit der angedrohten Strenge durchgeführt wurden, oder ob sie lediglich auf dem Papier standen. Es ist schon in der obigen Darstellung (S. 231 ff.) näher angeführt worden, daß die Handhabung der Bestimmungen gegen den Kleiderluxus in verschiedenen Zeiten ganz verschieden war, daß zeitweise eine unverständliche Härte waltete, während oft genug eine milde Auffassung zutage trat, die praktisch fast einem Verzicht auf die Durchführung dieser Vorschriften gleichkam. Ähnlich war es auch bei den Verordnungen, welche den Aufwand bei der Feier von Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängnissen beschränkten. Die nachstehenden Proben sollen einen unmittelbaren Einblick in die Verwaltungstätigkeit des Sentenamts gewähren. Wegen der Einzelheiten sei hier auf die in Betracht kommenden Kapitel der obigen Darstellung verwiesen. Des besonderen Interesses halber sind auch einige Fälle aus den Strafverhandlungen herangezogen worden, die sich auf das übermäßige Schmücken der Leichen verstorbener Angehöriger beziehen.

a) Kleider-Ordnung.

18. Aug. 1602. Peter Gerhart, Bürgermeisterknecht ward beschickt und ihm vorgehalten, daß sein Tochter bei ihrem Weinkauf mit Kleidung, Haarhauben und Ringen die Polizeiordnung sehr übertreten und ihm derwegen die Straf abgefordert. Er entschuldigt sich, die Kleider seien nit übermäßig, die Harhaub anlangende, hette sein Tochter vor diesem die Hauptkränk gehabt, derwegen sie eine Hauben tragen müsse, zudem were sein Gelegenheit nicht, zwenzig oder dreißig Gulden umb ein Bendgen zu geben. Wie viel Ring sie angehabt, sagt er, wisse nichts darvon, wurden ihm 16 fl zur Straf abgefordert, er bat heftig darvor, versprach, solch Übermaß abzustellen; wurde also solches bei einem erb. Rat zu suchen verwiesen.

26. Aug. 1602. Johann Mahieu beschickt wegen seiner Frauen Fliegern mit zwei sammaten Bremen, zwen Underröck mit Sammat verbremt und übermäßig angetragener guldiner Ringen. Sagt, es gebe ihn Wunder, daß man kein Tiscretion halte und daß Handelsmänner nit mer solten Macht zu tragen haben als Schuster und Schneider, auch wolle keiner Obrigkeit uberlästig sein oder verdrießlich. Sind ihm 40 fl abgefordert, oder solls bei E. Erb. Rat suchen. Das wolt er tun und sind ihm darzu 14 Tage angesetzt, sagt, könnte nit sagen, daß sein Frau die Ordnung überschritten hette oder nicht.

6. Okt. 1602. Johann Walther erschiene wegen seiner Hausfrauen übermäßiger Kleidung und sagte, es trügen fast alle Goldschmidtsweiber dergleichen und hette sein Frau solche Kleider nunmehr 16 Jahr getragen. Sind ihme 16 fl Straf abgefordert oder solches bei E. E. Rat zu suchen ufferlegt worden.

Caspar Lundorp Tochter erschiene wegen ufgetragener sammeter Hauben und doppel daffeten Schürztuchs, sagt, die Haub sei nurend Tripp und das Schürztuch ihr von des Pfarrherrn von Gelnhausen Sohn geschenkt und sind ihr dieser beider Stuck wegen 6 fl Straf abgefordert worden; ist ihm uff sein überheftig Bitten nachgelassen, solchen auch abzustellen und still zu schweigen befohlen.

1603. Philips Mohrn Frau erschiene wegen ihrer Straf, risse die sammate Haub vom Kopf, warf dieselb sampt denen hiebevotragenen güldinen Spitzen uf den Tisch, zeigte die silberne Scheid und wolt derwegen nicht schuldig sein, gab viel böse unnütze Wort, sagt, die Herren hetten sie nit Macht inzusetzen und beriefe sich vielmal uff die kaiserliche Recht und ihre weibliche Freiheiten.

1603. Hans Hamburg erschiene und ward ihm vorgehalten, daß er seiden atlaß Wammes und caffä Hosen 20 fl, sein Frau ein perlen Deckel 6 fl, sammate Haub 6 fl, caffä Obermüder 6 fl, schamloten Rock, mit Sammat verbremt 6 fl, silbervergüldten Gürtel 6 fl, silbern Scheide 6 fl, seiden Schürztuch 6 fl, 8 güldine Ring 6 fl angetragen, auch 4 mal sonder Schleier ereilet 4 fl und dann noch wegen Uberladens bei seiner Hochzeit 6 fl, ihm in alles 70 fl, so ihm zu Straf

abgefordert worden, ist endlich bei 50 fl gelassen; do er sich aber dorin beschwert befinde, soll er solches bei E. Erb. Rat suchen, sonsten in Verpleibung oder Verweigerung ad proximam wider beschickt und ihm die ganze Straf wider abgefordert werden; er bote 20 fl, wurde aber bei vorigem Bescheid gelassen.

6. Okt. 1621. Auch Johann Leo, wegen seiner Frauen, so ein seidenburraten Rock, sammet Obermöder und vergulden Gurtel getragen, erschienen und geantwort, daß es Gaffa, gemeiner, und kein Seidenburrat und nur ein schlecht vergult klein Gurtlein gewesen, so sie hiebevorig gehabt wolte nit hoffen, daß sie peccirt hette. Daruff er erlassen worden, bis der Paragraph vom dritten Stand besser erleutert.

18. Okt. 1621. Haino Westermann, wegen er allerhand peccirt, ein atlass Wambs, statliche Hosen mit gulden Gallaunen und Paßmenten, gulden Spitzen an Hosenbendern und ein perlen Hutschnur getragen, zusammen 50 Taler Straf gefordert, aber uf Bitte bei 30 Taler gelassen worden.

edem: auch des jungen Breidensteins Frau, so übermäßige große Spitzen getragen, beschickt worden, derentwegen ihr Hauswirt erschienen welcher nit allein excipirt, sondern auch mit trotzigem Worten gesaget, er deuchte sich so gut, als ein Geschlechter sein, man solt seine Bestallung besehen, darin geschrieben stunde, daß er beneben andern vom Adel ufwarten solte, ergo sei auch er einer vom Adel. Dessen man ihme widersprochen, daß er, seine Frau oder die Seinige keine Geschlechter, sondern nur in 2. Stand gehörig sein, derhalben er uf Bitt bei 2 Königstaler gelassen worden.

22. Nov. 1621. Arnold von Bodeck beschickt, und weil anbracht, daß er uf Doktor Beyerscher Hochzeit ein gulden Stuck zum Wambs, sodann einen Mantel mit Sammat durchgefuttert getragen haben solte, die Straf vermög der Ordnung vorgelesen worden, welcher sich entschuldigt und beteuert, daß er kein guldin oder silber Tuch, sondern nur schwarz Atlaß, zerschnitten und gelb Daffet untergelegt gewesen; daß er aber einen Mantel mit Sammat gefuttert gehabt hatte, hoffe er nit peccirt zu haben, weil in der Ordnung selbst stunde, so er auch anderst nit verstanden, dan daß

etliche als adeliche Personen vermög der Reichs Constitutiones gefreiet, inmaßen sie dan nit allein von der itzt regierenden kais. Maj., sonder wohl mehr als 200 Jahren hero ihren Adel bescheinen könnten; bate derohalben, die Hern woltens also vor diesmal passiren lassen, des Erbietens, wans die Herrn nit leiden könnten, solchen Mantel hinfuro nit zu tragen. Daruf ihme geantwort, daß man sie wohl bei dem ersten Stand passieren lassen wolte, darnach sie sich regulieren solten, doch wegen solches Mantels 30 Taler gefordert.

16. Mai 1622. Elisabetha, Balthasar Freithoffs zum Feigenbaum Dienstmagt, weil sie die Feiertag einen burratten Rock getragen, beschickt, so sich entschuldigt, daß er alt und ihr von ihrer Frauen geschenkt worden, derohalben sie uf beschehene Bitt bei Straf einem halben Taler gelassen worden.

11. Juli 1622. Heinrich Bartels Magd, so sich in Unehren hiebevot betreten lassen und ohne Schleier izo ausgegangen, umb 2 fl gestraft worden.¹⁾

13. Febr. 1623. . . . Hans Stauchen Frau, so ein doppeldaffeten Rock, gaffasammet Obermöder, vergulden großen Gurtel, große Krägen, stattliche Paternoster und Ring getragen, 30 Taler Straf gefordert, welche des alles gestendig gewesen und mit unnützen Worten herausgefahren: Ja, wers ihr wehren wolte, daß sie es nit tragen solte; begerte nichts zu geben, hette nit wider die Ordnung getan, were doch beim 2. Stand erlaubt und dergleichen. Da man ihr gesagt, daß sie nit gar wohl im dritten, geschweig im 2. passiren könnte und seie dieses alles beim 3. Stand verboten, soll 16 Taler geben.

14. Aug. 1623. Herman Geißen Frau, weil sie einer Dienstmagd ein stattlich Harhaub geliehen, umb $\frac{1}{2}$ Taler gestraft worden.

14. Aug. 1623. Henrich zur Cronen, dessen Hausfrau gut gaffa Obermöder, ein doppeldaffeten Rock und ganz vergulte Gurtel, desgleichen cranaten perlene Paternöster, wie ingleichen die Tochter gut gaffa Wambs, vergulte Gurtel und perlene Paternoster getragen, so vermög der Ordnung zusammen 62 Taler getragen, doch nur 20 Taler gefordert, welcher aber endlich

¹⁾ Die Bestrafungen von Ehefrauen und solchen Unverheirateten, „so sich in Unehren betreten ließen“, und nach der Vorschrift nur mit Schleier ausgehen durften, sind sehr zahlreich.

nur 3 Taler geboten, derothalben man gesagt, er solts zu Rat suchen, sonderlich weil er sich uf andere Geschlechtern, so sich aus ihrem Stand verheuratet, referiert und solchs also gar durchzubringen vermeinet. Demnach derselbe heut, den 28. Augusti 1623 deswegen zu Rat supplicirt, und decretirt, daß sie, wie auch andere ihrer Eltern und Herkommens genießen und also passirt werden sollen, hat er nur obgedachte Straf vor die Tochter erlegt.¹⁾

28. Aug. 1623. Burrets, Handelsmanns Hausfrau, Heldevirs sel. Tochter, so bei ihrer Hochzeit guldene Armband und Ketten umb den Leib und stattliche Ring uf etlich 100 Taler Wert getragen, wie auch uf der Bleich Schnuptucher, Haartucher und anderes mit Perlen gestickt gesehen worden, beschickt, derentwegen ihr Bruder, der jung Heldevir erschienen, deme, ihr solchs anzusagen und solches gar großen Prachts halben 50 Taler Straf zu erlegen befohlen worden, welcher darauf geantwortet, daß sie miteinander nach Cöln verreist weren.

18. Februar 1624. Als Antoni Halbergers Frauen zum Wolfs-eck anzeigen lassen, daß ihr hiebevur von vorigen Sendherrn iren vergulden Gurtel, so klein, zu tragen erlaubt worden und derothalben gebeten, sie auch hinfuro dabei verbleiben zu lassen, doch den Herren solches heimgestellt, damit sie bei vorstehender Hochzeit sich darnach richten möchte. Soll man sie und ihne Halberger als einen vornemen namhaften Burger laut der Ordnung im zweiten Stand und soviel die Ordnung denselben erlaubt, passiren lassen.

b) Hochzeit-Ordnung.

1604. Rudolf Meyer erschiene wegen seiner Hochzeit und dieweil er im Laden die Ordnung ubersahen und seine Nebenbräutigam auch ubernommen, sind ihme 4 fl Straf abgefordert worden; er sagt, wölle sich deswegen mit H. D. Schachern, seinem Schwager, besprechen.

1606. Hans Reiffenstein erschiene gleicher gestalt wegen seiner Hochzeit per patrem; dieweil er aber im Laden die Ordnung

¹⁾ Demnach war seine Gattin adeliger Herkunft, sie hätte sich jedoch, der Vorschrift der Kleiderordnung entsprechend, nach dem Stande ihres Gatten kleiden müssen. Da sich der Gatte auf ähnliche Fälle bei anderen Familien berufen kann, wird hier Dispens erteilt, aber nur für die Gattin, nicht für die Tochter.

nit überfahren, der Straf erlassen, daß er aber die Nebenbräutigam übernommen, soll er 1 fl zur Straf geben.

1610. Leonhard Jülch, Pergamenter, ist wegen seiner Hochzeit beschickt worden und vorgehalten, weil er zu langsam in die Kirch kómen, in die Straf der 9 fl gefallen. Entschuldigt sich damit, das die Menner zu rechter Zeit in der Kirchen, das die Weiber sich aber verspet, sei des Regenwetters Schuld gewesen, den sie nit fortgewolt. Bat umb Gnad, ist bei 5 fl gelassen worden, in 14 Tagen zalen.

Vincenz Speutz ist wegen seines Sohns Hochzeit nochmals beschickt worden und dieweil er in vielen Punkten die Ordenunge ubertreten, als ist er in die Straf 100 Reichstaler erkant, innerhalb 14 Tagen, sobald sein Schwager Peter Fischbach wider zuhaus komme. Darauf Vincenz eingewendt, weil er fur sein Person wider die Ordnung getan zu haben nit verhoffe, sondern sein Sohn und Sohns Vertraute: als solte man auch von ihnen die Straf fordern, er fur sein Person hab mit der Hochzeit nichts zu tun, haben die beide junge Eheleut wider die Ordnung getan, mogten meine Herren dieselbe strafen.¹⁾

Johann Ammemüller erschien wegen seiner Hochzeit und dieweil er im Laden die Ordnung gar gróblich überfaren, ist ihm zur Straf abgefordert worden von 12 Par, von jeder Person 3 fl und weil er sich beschwert, soll er sich bedenken und wider beschriben werden, doch bei 50 fl gelassen worden; will wider erscheinen und sich erklaren.

1624. Barthel Hildebrand der Junger welcher jungsthin Herrn Günther Schóffen ein Ortenhochzeit gehalten und einem Mann 40 und einem Weib 20 bz und also einem Par 4 fl gerechnet und dessen geständig gewesen, 15 Tlr Straf gefordert.

1625. Hans Henrich Heydelberger zu Sachsenhausen, welcher von zweijen, so mit ihme zue Kirchen gangen, 10 Tlr und also 8 Tlr zuviel genommen, umb 8 Tlr gestraft worden und bei 4 gelassen.

¹⁾ Sowohl der Vater des Bräutigams als der Vater der Braut mußten trotz ihres Protestes je 100 Rtr, also zus. 300 fl erlegen und haben sie auch wirklich bezahlt.

1627. Paul Friedrich Becker, welcher bei seiner gehaltenen Hochzeit über 150 Personen über die Ordnung bei der Mahlzeit gehabt, item von drei Breutigam, so mit ihme zur Kirchen gangen, von iedem 4 Tlr genommen, soll zusammen anstatt 150 Tlr laut der Ordnung 20 Tlr Straf erlegen; ist uf Bitte bei 15 Tlr gelassen.
1632. Wörner Redlich, Kuchenmeister, soll 2 fl vom Par Ehevolk bei Hochzeiten vor ein Gelach genommen haben, welches der Ordnung zuwider. Entschuldigt sich, zwar nit ohne seie, daß er 2 fl genommen, es hetten aber die Bräutigam solches mit ihme also verglichen und einen sonderbaren Speizzettel ufgereicht, weil vornehme Gäst bei der Hochzeit gewesen; hielte nit, daß solches der Ordnung zuwider seie.

c) Beerdigungen.

1622. Leonhardt von Eiß, so sein Tochterlein stattlich geschmuckt mit goldenen Rosen, Cronen und dergleichen Pracht, umb 6 Tlr gestraft worden. Welcher aber die Sachen zuhaus geholet und vorgezeiget, welches schlecht und nur grün pergament Buchstaben gewesen, derhalben erlassen worden.
1622. Servatius Schleich, Messingschmitt, so sein verstorben Kind über die Ordnung geschmuckt und dessen Frau selbst gestanden, daß sie der Frau 3 Taler zu schmucken gegeben, umb 6 Tlr gestraft, aber uf Bitte bei 4 Taler gelassen worden.
1622. Jacob Couvre selig Wittib, deren jungsthin vier Kinder gestorben und über die Ordnung und laut ihrer, Wittiben Bekantnus, eines uff 3 oder 4 Tlr gecost, zusammen umb 24 Tlr gestraft, aber uf Bitte bei 20 Tlr gelassen worden.
1622. Johan Schott, Schulmeistern wegen seiner Pfleg- und Philipps von Hacht sel. Kinder, so über Gebur geschmuckt gewesen, beschickt und examinirt worden, welcher sich entschuldigt, daß es nit stattlich, sondern nur mit Eppich und etwa vor $\frac{1}{2}$ fl Rosmarin und wenig gulden Fludern, so er selbst gehabt, geschmuckt gewesen, darauf ihme die Straf 6 Tlr gesetzt, aber uf seiner Frauen Bitt wegen beder bei 2 Tlr gelassen.
1622. Aubri, Buchhändler, wegen seines Kinds Leich beschickt und examinirt und nachdeme er berichtet, daß er selbst nit

gesehen oder viel Uncosten angewendet, sondern teils Blumen von Hanau teils von seinen Nachbarn Töchtern zugebracht und geschmückt gewesen, umb 6 Tlr gestraft worden.

1623. Magdalena, die Kinderschmuckerin, weil sie die Ordnung übertreten und etlichen zuviel, sonderlich Matthes Sternen vor ein Leich 4 Tlr abgenommen, gefordert und ihr 6 Tlr Straf gefordert, so bei 2 Tlr gelassen worden.

III. Preisangaben aus den Wirtschaftsrechnungen zum Jungens, Kaibs und Uffenbachs.

In der Einleitung zum zweiten Bande dieser Untersuchungen ist näher ausgeführt, daß für preisgeschichtliche Forschungen in erster Linie die wirklich gezahlten Preise zu verwenden sind und daß aus diesem Grunde gerade den Preisangaben älterer Haushaltbücher eine hervorragende Bedeutung zukommt.¹⁾ In der nachfolgenden Zusammenstellung ist aus den Aufzeichnungen unserer drei Patrizier eine Reihe von Preisangaben wiedergegeben, die trotz ihrer Beschränkung auf wenige Jahre einen wertvollen Beitrag für eine künftige Frankfurter Preisgeschichte liefern dürften.

Die bei den folgenden Preisangaben häufig auftretenden Dezimalbrüche erklären sich dadurch, daß man früher häufig den Preis in Mengeneinheiten ausdrückte, die für eine feststehende Geldeinheit zu bekommen waren (z. B. $15\frac{1}{2}$ \bar{a} für 1 Rtlr, 13 Stück für 1 fl usw.). Im Gegensatz zu unsern heutigen Preisangaben war in diesen Fällen die Geldeinheit (fl, Rtlr usw.) die feststehende, die Anzahl der Mengeneinheiten (\bar{a} , Achtel, Stück usw.) die bewegliche Größe in der Preisgleichung.

Bezüglich der vorkommenden Maße und Gewichte vgl. Bd. II S. 411/15.

A. Lebensmittel, Genußmittel.

1. Fleisch.

(S. Tabellen, oben S. 68/69.)

2. Wildes Geflügel, Wildpret.

Wachteln: (1625)²⁾ 41 Stück à 8 kr, 10 à 10 kr.

Feldhühner: (1625) 54 Stück à 8 kr, 8 à $7\frac{1}{2}$ kr, 1 à 20 kr.

¹⁾ Vgl. die ausführlichen quellenkritischen Betrachtungen Bd. II S. XV ff.

²⁾ Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Jahre, aus denen die Preisangaben stammen.

Krametsvögel: (1625) 9 Stück à 14 kr; (1644) 2 Spieße à 30 kr;
 (1647) 2 Spieße à 20 kr; (1692/93) 3 Spieße à 40 kr; 1 à 24 kr,
 1 à 26 kr, 1 à 28 kr, 1 à 36 kr, 6 Stück à 6¹/₂ kr, 6 Stück
 à 10 kr.

Lerchen: (1693) 2 Spieße à 14 kr, 3 à 12 kr.

Schnepfen: (1625) 9 Stück à 30 kr, 1 à 26 kr.

Wildenten: (1625) 6 Stück à 24 kr.

3. Zahmes Geflügel.

Hahnen: (1625) 10 Stück à 8 kr, 18 à 10 kr, 4 à 11 kr, 4 à 12 kr,
 4 à 15 kr; (1688) 5 à 3 kr, 27 à 7 kr; (1692) 12 à 7¹/₂ kr;
 (1695) 12 à 7 kr, 8 à 8 kr.

Hühner: (1695) 9 Stück à 6¹/₂ kr.

Kapaunen: (1625) 11 Stück à 20 kr.

Welschhühner: (1625) 14 Stück à 2²/₃ fl; (1688/89) 13 Stück
 à 32 kr, 18 à 10 kr.

Gänse: (1625) 3 Stück à 32 kr, 14 Stück à 40 kr.

4. Fische.

Hechte: (1625) 56 \bar{u} à 15 kr; (1692) 3 \bar{u} à 12 kr, 2 \bar{u} à 14 kr,
 12³/₄ \bar{u} à 16 kr.

Salme: (1643) 5 \bar{u} à 11 kr; (1692/93) 1¹/₂ \bar{u} à 24 kr, 1 \bar{u} à 26 kr,
 1 \bar{u} à 30 kr, 2 \bar{u} à 32 kr, 2¹/₂ \bar{u} à 34 kr.

Karpfen: (1625) 47 \bar{u} à 12 kr; (1692) 3 \bar{u} à 8 kr.

Aale: (1692) 37 \bar{u} à 15 kr.

Barsche: (1625) 23 \bar{u} à 12 kr; (1694) 2¹/₂ \bar{u} à 10 kr; (1736)
 1¹/₂ \bar{u} à 16 kr.

Krebse: (1642) 1 Hundert à 1 fl 2¹/₂ kr; (1690) 48 kr; (1692) 56 kr;
 (1693) 1 fl 20 kr.

Kabeljaus: (1694) 3 \bar{u} à 30 kr; (1695) 6 \bar{u} à 24 kr.

Platteisen: (1689) 30 Stück à 2 kr.

5. Butter.

(S bedeutet Süßbutter, K = Kochbutter, Sch = Schmalzbutter.)

(1642) 36 \bar{u} à 13¹/₂ kr, 75 \bar{u} K à 19,2 kr, 50 \bar{u} K à 12,6 kr;
 (1643) 50 \bar{u} à 9,9 kr; (1645) 75 \bar{u} holländ. Butter à 16,2 kr; (1646)
 102 \bar{u} à 11,7 kr; (1648) 56 \bar{u} à 9 kr, 68 \bar{u} à 10 kr, 15 \bar{u} à 14 kr.

(1686) 50 \bar{u} K à 12,6 kr, 45 \bar{u} S à 8 kr, 101 \bar{u} K à 9,46 kr;
 (1687) 115 \bar{u} [51 + 65] K à 8 kr, 70 \bar{u} à 9 kr, 12 \bar{u} à 7³/₄ kr,
 36 \bar{u} à 6²/₃ kr; (1688) 56 \bar{u} à 7,8 kr, 61 \bar{u} à 8 kr, 5 \bar{u} Sch à 11 kr,
 40 \bar{u} à 9 kr; (1689) 150 \bar{u} à 6 kr, 10 \bar{u} à 9 kr, 82¹/₂ \bar{u} à 10 kr;
 (1690) 115 \bar{u} S à 7 kr, 31¹/₂ \bar{u} S à 7¹/₆ kr, 135 \bar{u} S à 9 kr, 35 \bar{u} Sch
 à 10,9 kr; (1691) 13¹/₂ \bar{u} S à 9 kr, 82¹/₂ \bar{u} [19¹/₂ + 63] S à 10 kr,
 111¹/₂ \bar{u} à 10 kr, 36 \bar{u} à 10 kr; (1692) 11¹/₂ \bar{u} S à 8,9 kr, 80¹/₂ \bar{u}
 [20 + 60¹/₂] S à 9 kr, 135 \bar{u} [126 + 9] à 10 kr; (1693) 5 \bar{u} Sch
 à 10,8 kr, 100 \bar{u} [50 + 50] à 12 kr, (1694) 93 \bar{u} [2 + 4 + 7 + 80]
 S à 12 kr, 45 \bar{u} S à 10²/₃ kr, 66 \bar{u} S à 11 kr; (1695) 189 \bar{u} [53 + 60

+ 8 + 60 + 8) S à 10 kr, 47 \bar{u} à 10 kr, 57 \bar{u} à 9 $\frac{1}{2}$ kr, 58 \bar{u} Sch à 13 $\frac{1}{2}$ kr.

(1734) 42 $\frac{1}{2}$ \bar{u} à 8 $\frac{3}{4}$ kr, 60 \bar{u} K à 10,7 kr; (1735) 82 $\frac{1}{4}$ \bar{u} à 9 kr, 62 \bar{u} K à 10 $\frac{1}{4}$ kr; (1736) 105 \bar{u} à 11 kr, 7 \bar{u} K à 12 $\frac{1}{2}$ kr, 63 \bar{u} K à 14 kr, 6 \bar{u} K à 15 kr.

6. Käse.

Speiskäse: (1642) 27 \bar{u} à 5 kr; (1686) 13 \bar{u} à 7 kr; (1688) 21 \bar{u} à 5 kr; (1695) 50 \bar{u} à 6,7 kr, 12 \bar{u} à 7 kr; (1735) 13 \bar{u} à 5 kr; (1736) 12 \bar{u} à 6 kr.

Limburger: (1645) 8 \bar{u} à 11 $\frac{1}{4}$ kr, 16 \bar{u} à 11 $\frac{1}{4}$ kr.

Holländer: (1643) 29 $\frac{1}{2}$ \bar{u} à 6 $\frac{1}{2}$ kr; (1687) 19 \bar{u} à 4 kr, 18 \bar{u} à 5 kr; (1691) 16 $\frac{1}{2}$ \bar{u} à 5,4 kr, 16 \bar{u} à 5,6 kr, 20 \bar{u} à 6 kr.

Parmesan: (1642) 2 $\frac{1}{4}$ \bar{u} à 24 kr; (1644) 4 \bar{u} à 20 kr; (1645) 2 \bar{u} à 24 kr; (1646) 2 \bar{u} à 22 $\frac{1}{2}$ kr; (1647) 3 \bar{u} à 22 kr; (1648) 2 $\frac{1}{4}$ \bar{u} à 20 kr.

Münster: (1647) 9 \bar{u} à 8,9 kr.

7. Obst, Südfrüchte.

Birnen: (1625) 300 Stück à 36 kr.

Äpfel: (1691) 1 Maine (Korb) voll Borsdorfer 52 kr.

Kastanien: (1625) 12 \bar{u} à 4,16 kr.

Zwetschen, frisch: (1693) 18 Hundert à 5 kr.

Zwetschen, gedörrt: (1625) 8 \bar{u} à 33 $\frac{3}{4}$ kr; (1693) 18 \bar{u} à 3 $\frac{1}{3}$ kr, 26 \bar{u} à 3,46 kr, 54 \bar{u} à 3 $\frac{1}{3}$ kr.

Kirschen, frisch: (1694) 6 \bar{u} à 15 kr.

Kirschen, gedörrt: (1694) 70 \bar{u} à 1,71 kr.

Pommeranzen: (1642) 12 Stück à 7 $\frac{1}{2}$ kr; (1646) 24 St. à 3 $\frac{3}{4}$ kr; (1647) 18 St. à 5 kr; (1687) 6 St. à 4 kr.

Zitronen: (1643) 6 St. à 5,6 kr; (1647) 12 St. à 3 $\frac{3}{4}$ kr; (1648) 6 St. à 7 $\frac{1}{2}$ kr; (1692) 7 St. à 12 $\frac{1}{2}$ kr.

Oliven: (1647) 2 $\frac{1}{2}$ Maß à 1 fl; (1648) 1 Maß à 1 fl.

8. Wein.

(S. Tabellen, oben S. 118, 120.)

9. Bier.

(S. Tabellen, oben S. 126, 130.)

B. Heizung und Beleuchtung.

10. Holz.

(S. Tabellen, oben S. 179, 181.)

11. Kohlen.

(1644): 2 Bünnen à 24 kr; (1645) 3 à 24 kr; (1692) 2 à 24 kr; (1693) 2 à 18 kr; (1694) 2 à 20 kr, 2 à 24 kr; (1695) 1 à 28 kr, 1 à 24 kr.

12. Wachs, Lichter.

Wachs: (1643) $53\frac{3}{4}$ \bar{u} [$8\frac{3}{8} + 5\frac{7}{8} + 7 + 32\frac{1}{2}$] à 24 kr; (1644) $35\frac{7}{8}$ \bar{u} [$20\frac{3}{8} + 15\frac{1}{2}$] à 24 kr; (1645) $23\frac{3}{8}$ \bar{u} [$17\frac{3}{8} + 6$] à 26 kr; (1647) $53\frac{1}{2}$ \bar{u} [$8\frac{1}{2} + 18 + 17 + 10$] à 24 kr; (1686) $\frac{1}{2}$ \bar{u} à 32 kr; (1688) 1 \bar{u} à 30 kr; (1693) 2 \bar{u} [$\frac{1}{2} + 1\frac{1}{2}$] à 32 kr.

Inschlichtlichter¹⁾: (1686) 84 \bar{u} à 8,57 kr; (1688) 11 \bar{u} à 8,18 kr; 100 \bar{u} [$10 + 40 + 50$] à 9 kr; (1689) 63 \bar{u} [$27 + 9 + 27$] à 10 kr; (1690) 117 \bar{u} [$9 + 9 + 9 + 9 + 27 + 54$] à 10 kr; $9\frac{1}{2}$ \bar{u} à 9,47 kr; (1691) 10 \bar{u} à 9 kr; (1692) 70 \bar{u} [$10 + 60$] à 9 kr, $9\frac{1}{2}$ \bar{u} à 9,47 kr; (1693) 10 \bar{u} à 9 kr, 39 \bar{u} à 13,84 kr; (1694) 26 \bar{u} à 13,84 kr, 28 \bar{u} à 12,85 kr; (1695) 15 \bar{u} à 12 kr, 8 \bar{u} à $11\frac{1}{4}$ kr; (1734) 10 \bar{u} à 8,57 kr, 2 \bar{u} à 10 kr; (1735) 50 \bar{u} à 10 kr; (1736) 2 \bar{u} à 10 kr; 33 \bar{u} [4 mal $8\frac{1}{4}$] à 10,91 kr.

Wachslichter: (1735) 1 \bar{u} à 40 kr.

Macherlohn für Lichter:²⁾ (1646) für $19\frac{1}{2}$ \bar{u} Wachslichter à 5 kr pro \bar{u} ; (1694) für 50 \bar{u} Inschlichtlichter à 3,8 kr pro \bar{u} , für 25 \bar{u} à 3 kr pro \bar{u} .

C. Bekleidung.

13. Kleiderstoffe.

(E = Elle, br. E = brabantter Elle.)

(1642) 55 E Tuch zu Kinderhemden à 18 kr; (1643) 18 br. E schwarz Herisei à $2\frac{1}{6}$ fl, $7\frac{1}{2}$ E grünes Tuch à 2 fl, 4 br. E schwarzes Tuch à 4 fl 22 kr, $4\frac{1}{2}$ br. E desgl. à 5 fl 39; (1644) $11\frac{1}{4}$ E Seidenzeug à 1 fl 36; (1645) 28 E Seidenzeug zum Kleid à 56 kr, 44 E Tuch zu Hemden à 19,1 kr, 20 E blau halbseiden Zeug für den Rock der Tochter à 52 kr; (1646) $7\frac{1}{2}$ E feines Tuch für Mantel und Kleid des Sohnes à $5\frac{1}{4}$ fl, 68 E Leinentuch à $25\frac{3}{4}$ kr, 19 E desgl. (in Osnabrück) à $\frac{1}{2}$ fl, 43 E Hemdentuch à $53\frac{1}{3}$ kr, 47 E Tuch à $22\frac{1}{2}$ kr, 10 E Tuch für Schlafhosen à $22\frac{1}{2}$ kr, 20 E Hemdentuch à 27 kr, 4 Stücke Pelzfutter mit 124 Zobeln für einen Nachtpelz, zus. $139\frac{1}{2}$ fl, $8\frac{1}{2}$ E „dicht Tuch“ zu Kragen à $1\frac{1}{2}$ fl, 6 E Futtertuch à 20 kr, 20 E Tuch à 36 kr (in Bielefeld), 20 E Tuch zu Kragen à 45 kr (ebenda), 20 E Futtertuch à 18 kr (ebenda), 1 br. E Tuch zu Schleiern à 2 fl 8 kr, weißer Flor zu einem Trauerkragen für die Tochter; (1647) 4 E Bay, unter den „Mutzen“ zu füttern à 48 kr.

(1686) 19 E schwarzes Tuch à $3\frac{1}{2}$ fl, 28 E gebleichten Zwilch à 96 kr, $1\frac{1}{2}$ E gedrucktes Zeug à 20 kr; (1687) 90 E ungebleichtes Tuch à $8\frac{2}{3}$ kr, 5 E gedrucktes Zeug à 20 kr; (1690) $3\frac{1}{2}$ Stab

¹⁾ Die Inschlichtlichte wurden meist pro Rtlr verkauft.

²⁾ Das Rohmaterial (Wachs, Inschlicht) wurde dabei vom Auftraggeber gestellt.

grüner Futtertaft à 48 kr; (1691) 31 br. E Crisett à $1\frac{1}{2}$ fl, 6 Stab weißen Flor à 26 kr; (1692) $9\frac{3}{4}$ E Warndörfer Tuch à 27,7 kr; (1693) 6 E gedrucktes Zeug à $1\frac{1}{2}$ fl, 3 Stab gestreiften Krepp à $1\frac{1}{3}$ fl, 1 Stab weißen Flor à 40 kr; (1695) 26 E grob Tuch à 7 kr, $3\frac{1}{2}$ Stab Flor à 1 fl, 11 E gedrucktes Zeug à $24\frac{1}{2}$ kr.

(1734) 4 E Schwanenboy à 30 kr, $6\frac{1}{2}$ E streifige Leinwand à 45 kr, 24 br. E Gros de Tours à 1 fl $33\frac{3}{4}$ kr, 41 E Leinwand à 10 kr, $\frac{1}{2}$ Stab weißer Taft à 2 fl d. Stab, 2 E Nesteltuch à 32 kr, 30 E Zwilch zu Küchenschürzen à 8 kr, $1\frac{1}{2}$ E Nesteltuch à 72 kr, 1 E „Läppges-Tuch“ à 1 fl 32, $1\frac{1}{4}$ E silbernen Zendel à 1 fl, $2\frac{1}{2}$ Stab schwarz Tuch zu einem Rock à 6 fl, 4 E Cotton à 20 kr, $5\frac{1}{2}$ Stab englisch Camelott à 44 kr, $3\frac{1}{2}$ Stab gestreiften Callmink à 1 fl, 9 E leinenes Futter à 10 kr; (1735) $2\frac{1}{2}$ E Cotton à 16 kr, 3 E lündige Leinwand zu einem Nachtkamisol à 14 kr, 3 E desgl. zum Futter à 10 kr, $2\frac{1}{2}$ E gelbes Zeug von Etamin zu Kamisol und Hosen für den 10jährigen Sohn à 1 fl, $5\frac{1}{2}$ Stab geblühten Taft für das Kleid des Töchterchens à 3 fl 5, $3\frac{1}{2}$ E Cotton à 24 kr, $6\frac{1}{2}$ Stab grünes Zeug à 2 fl, $3\frac{1}{2}$ E gestreifte Leinwand à 14 kr, $\frac{3}{4}$ Stab grünes Sommerzeug für ein Paar Hosen à 1 fl d. Stab, 18 Stab „Estoffe Ras de Cicille“ à $4\frac{1}{2}$ fl, $4\frac{1}{4}$ E Schwanenboy à 36 kr, 4 E Nesteltuch à 36 kr; (1736) $\frac{3}{4}$ Stab Taft à 2 fl 8, 35 E Nesteltuch à 2 fl 34, $1\frac{1}{4}$ Stab gestreiften Flanell à 1 fl, $1\frac{1}{4}$ E Leinwand à 10 kr, 6 Stab gelben Krepp à 40 kr, 7 E Cotton à 33 kr, 9 E Leinwand à 11 kr, $\frac{3}{4}$ Stab grünen Taft à 2 fl d. Stab.

14. Garne, Nähseide, Knöpfe.

(1644): 1 \bar{n} schwarze Nähseide à 9 fl.

(1687) 2 \bar{n} wollenes Strickgarn à $1\frac{1}{3}$ fl; (1688) 1 \bar{n} braune Seide $1\frac{1}{2}$ fl; $\frac{3}{4}$ \bar{n} wollenes Garn à 1 fl 18; 1 \bar{n} weiße Seide à $1\frac{1}{3}$ fl; (1690) 2 \bar{n} Seide à 1 fl 22; 1 \bar{n} weißes Garn à $\frac{3}{4}$ fl; 1 \bar{n} weiße und braune Seide à $1\frac{1}{3}$ fl; (1691) 2 \bar{n} Strickgarn à $1\frac{1}{3}$ fl; (1692) $\frac{1}{2}$ \bar{n} weißes Garn à 1 fl das \bar{n} ; 1 \bar{n} geflammte Seide à 3 fl; (1693) 8 Lot weißes Spitzengarn à 10 kr; 1 \bar{n} farbiges Garn à 1 fl; 1 Lot Spitzengarn à 24 kr das Lot; 2 Lot dergl. à 18 kr (1694) $\frac{3}{4}$ \bar{n} Seide für Strümpfe à $1\frac{1}{3}$ fl; $\frac{1}{4}$ \bar{n} rotes Garn à $\frac{1}{3}$ fl das \bar{n} ; 8 Lot Seide à 4 kr; $\frac{1}{4}$ \bar{n} weiße Seide à 2 fl 8 das \bar{n} ; (1695) $\frac{1}{2}$ \bar{n} Seide à 1 fl das \bar{n} ; 1 \bar{n} „Hessegarn“ 32 kr.

(1734) $1\frac{1}{2}$ Dutz. beinerne Knöpfe à $5\frac{1}{3}$ kr das Dutz.; $3\frac{1}{2}$ Dutz. kleine Knöpfe à 6 kr.

15. Bänder, Spitzen, Schleifen.

(1642) $2\frac{1}{4}$ Dutz. schwarzseidene Schleifen à $1\frac{5}{6}$ fl d. Dutz.; 1 \bar{n} grüne Floretschnur à 6 fl; (1643) 30 Dutz. Seidenschleifen à 20 kr das Dutz.; (1644) 1 Stück Hahnenkamm zum neuen Kleid $1\frac{1}{2}$ fl; 4 Dutz. schwarzseidene Schleifen auf ein schwarzes Atlaskleid à $1\frac{1}{4}$ fl das Dutz. 4 schwarze Nesteln à 10 kr; 78 E Spitzen

à 15 kr; (1646) 4 E Spitzen zu Hemden à 22 $\frac{1}{2}$ kr; 5 E Spitzen à 4 $\frac{1}{2}$ fl (in Osnabrück); 4 E Spitzen zu Hemden à 1 fl 49; 7 E desgl. à 67 kr; 12 E desgl. à 20 kr; (1648) goldene Spitzen für die Stiefelkanonen 1 $\frac{2}{3}$ fl; goldene Knöpfe, Litzkordel u. a. zum Reisekleid zum Jungens, zusammen 36 fl; silberne Spitzen und Galaunen für eine Haube 1 fl 50; silberne Spitzen und Galaunen an das Wollhemd der Tochter 1 $\frac{1}{2}$ fl.

(1687) 6 Lot goldene Litzkordel à 86 $\frac{2}{3}$ kr; 36 E Litzkordel auf 6 Knechtmützen à 1 kr; (1688) 4 Stab Bonso-(ponceau?)Band à 15 kr; (1690) 6 Stab Nestelspitzen à 20 kr; 10 E seidene Fransen à 4,4 kr; 6 $\frac{1}{2}$ Stab schwarze Spitzen à 1 fl; (1691) 4 Stab grünes Band à 15 kr; 8 $\frac{1}{2}$ Lot silberne Galaunen à 70 kr; 8 Stab musiert Band à 40 kr; 4 Lot silberne Spitzen à 70 kr; (1692) 4 Stab schwarz Taftband à 16 kr; 18 E weiße Spitzen à 40 kr; 32 E Floretband à 1 kr; 3 $\frac{1}{4}$ Lot silberne Schnüre à 68 kr; (1693) 6 Stab weißer Flor à 20 kr; (1694) 6 Stab Taftband à 20 kr; 1 schwarze Spitze auf einen Rock 10 fl; (1695) 4 Stab Buso-(ponceau?)Band à 1 $\frac{1}{2}$ fl;

(1734) 3 Stab schwarzes Band à 24 kr; 1 $\frac{1}{4}$ desgl. à 44 kr; (1735) 7 $\frac{1}{8}$ Lot silberne durchbrochene Borten à 1 fl 32; 3 Stab Band à 2 fl; 3 $\frac{3}{4}$ Stab blau Band à 24 kr; 3 $\frac{1}{2}$ E weiß seidene Spitze à 8 kr.

16. Kleidungsstücke.

(1646) 5 Trauerkleider für Tochter und Gesinde, zusammen 17 fl; (1686) 1 Weibermäntelchen 6 $\frac{1}{2}$ fl; (1692) 1 gesticktes Kamisol 5 fl; (1693) 1 „Watenrock“ 1 fl; 1 Gürtel 20 kr; (1734) 1 seidenes Halstuch 40 kr;

Arbeitlöhne: (die Stoffe wurden vom Auftraggeber geliefert) (1646) 6 Hemden mit Spitzen zu machen à 30 kr; 1 Trauermutzen (Mantel) für Joh. Max. zum Jungen 2 $\frac{1}{3}$ fl; 11 Trauerkragen à 7 $\frac{1}{2}$ kr; 12 Paar Handumschläge à 1 $\frac{1}{2}$ kr; 4 Stiefelkanonen à 4 $\frac{1}{2}$ kr; 1 Trauerkragen für die Tochter 1 fl 10.

(1686) 5 Kamisole für Kinder und 1 Brust, zus. 1 $\frac{1}{2}$ fl; (1689) 12 Umschläge am Ärmel à 3 kr.

(1734) 1 Nachtkamisol 20 kr; 1 Maßkleid zu fertigen samt Zubehör 5 $\frac{2}{3}$ fl; (1735) 1 Reifrock 4 fl; (1736) Arbeitlohn und Zugaben für ein Kleid Uffenbachs 5 fl; 1 Corsolettchen zu machen 5 fl 10.

17. Hüte, Hauben, Perücken.

(1643) 2 Hüte samt Hutschnur und Atlasband à 2 $\frac{2}{3}$ fl; 1 Calotte (Käppchen) 20 kr; (1646) 1 Calotte 20 kr; (1648) 2 Schlafhauben von Baumwolle à 25 kr; 1 desgl., inwendig mit zwirnenem Plüsch gefüttert 50 kr; 1 Straßburger Haube für die Tochter 1 $\frac{1}{2}$ fl.

(1686) 1 Kreppkappe 1 fl; (1687) 6 weiße gestickte Hauben à 20 kr; 1 Fallhut für den Sohn 1 fl; (1688) 3 Federkappen à 3 fl 10; 1 Hut 4 fl; 1 Perücke 4 $\frac{1}{2}$ fl; 1 Nachthaube 50 kr; (1689) 3 schwarze

„Bubenkappen“ à 56 kr; (1690) 1 Perücke für den elfjährigen Sohn 3 fl; 1 schwarze Perücke 10 fl; (1691) 1 schwarze Perücke 10 $\frac{1}{2}$ fl; 2 Bubenhüte à 1 fl; 1 Perücke à 6 fl; (1692) 1 Perücke für den zehnjährigen Sohn à 3 fl; (1693) 4 Hüte à 1 fl 25; 1 Franzosenhaube 40 kr; 1 ungarische Pelzkappe 4 $\frac{1}{2}$ fl; (1694) 3 Knabenhüte à 1 $\frac{1}{3}$ fl; 1 Perücke 10 fl; (1695) 1 Perücke für den 13jährigen Sohn 3 fl; 2 Perücken à 10 fl.

(1735) 1 Perücke 4 fl 12; 2 Kinderhauben mit Spitzen à 1 $\frac{1}{2}$ fl; 1 Hut 2 $\frac{1}{2}$ fl; 1 Knabenhut 1 $\frac{1}{2}$ fl.

18. Schuhe. (P = Paare.)

(1643) 1 P Pantoffeln für den Sohn 54 kr; (1646) 2 P Stiefel à 3 fl; 1 P Reisetiefel 6 fl.

(1690) 5 P Schuhschnallen à 6 kr; 1 P Schuhe 1 $\frac{1}{2}$ fl.

(1734) 2 P Mannsschuhe à 1 fl 34; 1 P Weiberschuhe mit Bändchen 1 $\frac{1}{3}$ fl; 1 P desgl. 1 fl 12; 2 P Knabenschuhe à 52 kr; 1 P desgl. 56 kr; 1 P Schuhe für das 5 jährige Töchterchen à 36 kr; 1 P desgl. 39 kr. (1735) 2 P Männerschuhe à 1 fl 34; 1 P Weiberschuhe 58 kr; 2 P Schuhe für den 10jährigen Sohn à 52 kr; 1 P für das 6 jährige Töchterchen 36 kr. (1736) 1 P Männerschuhe 1 fl 34; 1 P Weiberpantoffeln 1 fl 4; 3 P Schuhe für den 11jährigen Sohn 1 fl; 2 P für das 7 jährige Töchterchen à 36 kr.

19. Strümpfe. (P = Paare.)

(1646) 4 P Zwirnstrümpfe ohne Fuß à 64 kr; 1 P englische mittelmäßige Strümpfe 1 $\frac{2}{3}$ fl.

(1686) 1 P 1 $\frac{1}{5}$ fl; 1 P schwarze 1 $\frac{1}{2}$ fl; (1687) 11 P gestrickte à 27 kr; 1 P schwarze 2 $\frac{1}{2}$ fl; (1688) 3 P gestrickte weiße à 40 kr; 3 P desgl. à 45 kr; 1 P schwarze zu färben 32 kr; (1689) 1 P schwarze 1 $\frac{1}{3}$ fl; (1690) 1 P schwarze $\frac{3}{4}$ fl; 1 P wollene 3 $\frac{1}{4}$ fl; (1691) 4 P weiße gestrickte à $\frac{3}{4}$ fl; 1 P 1 $\frac{1}{3}$ fl; 4 P Bubenstrümpfe à $\frac{3}{4}$ fl; 6 P weiß gestrickte à $\frac{3}{4}$ fl; 4 P à 54 kr; (1692) 4 P Knabenstrümpfe à 52 kr; 2 P weiße à 1 fl 10; (1693) 6 P Kinderstrümpfe à $\frac{3}{4}$ fl; 4 P Männerstrümpfe à 2 fl; 1 P 1 $\frac{1}{2}$ fl; 3 P à 1 fl; (1694) 1 P Mannsstrümpfe 3 fl; 1 P Kinderstrümpfe 26 kr; (1695) 6 P à 50 kr; 1 P 1 $\frac{1}{3}$ fl.

(1734) 1 P Knabenstrümpfe 34 kr; (1735) 2 P Mannsstrümpfe 1 $\frac{1}{3}$ fl; 1 P wollene Unterstrümpfe 52 kr; 2 P Winterstrümpfe für die Kinder 1 à 36, 1 à 45 kr; (1736) 1 P Weiberstrümpfe 48 kr; 1 P desgl. 36 kr; 2 P Mannsstrümpfe à 1 $\frac{1}{3}$ fl; 1 P Bubenstrümpfe $\frac{1}{2}$ fl; 1 P rote desgl. 1 fl; 2 P leinene Kinderstrümpfe à 22 kr.

20. Handschuhe. (P = Paare.)

(1643) 1 P 40 kr; 1 P Knabenhandschuhe 20 kr; 1 P Männerhandschuhe 1 fl; 1 P gestrickte 1 $\frac{1}{2}$ fl; (1646) 1 P à 1 fl; 1 P à $\frac{1}{2}$ fl; (1648) 1 P Männerhandschuhe 1 fl.

(1688) 1 P „Kindsstaugen“ 46 kr; (1691) 2 P à $1\frac{1}{2}$ fl; (1692) 4 P à 20 kr; (1694) 3 „Stauch“ à 1 fl 7; (1695) 2 P Handschuhe à 30 kr; 2 „Stauch“ à 1 fl.

(1734) 12 P Kinderhandschuhe à 11 kr; 6 P Weiberhandschuhe à 21 kr; 3 P desgl. à 23 kr; (1735) 6 P Kinderhandschuhe à 11 kr; 6 P Weiberhandschuhe à 20 kr; (1736) 1 P desgl. 22 kr; 7 P desgl. à 20 kr.

D. Viehfutter.

Hafer: (1687) $45\frac{1}{2}$ Achtel à $1\frac{1}{2}$ fl; (1688) 6 à $\frac{3}{4}$ fl, 9 à 42 kr, 10 à 1 fl; (1690) 22 à $1\frac{1}{3}$ fl, 50 à 76 kr; (1691) 22 à $1\frac{1}{3}$ fl; (1692) 8 à $1\frac{2}{3}$ fl; (1693) 12 à 2 fl; (1695) 15 [$4\frac{1}{2}$ + $10\frac{1}{2}$] à 1 fl 44; 18 [6 + 12] à $1\frac{1}{2}$ fl; 9 à 88 kr; $10\frac{1}{2}$ à $85\frac{1}{2}$ kr.

Heu: (1687) $14\frac{3}{4}$ Zentner à 30 kr; (1690) $24\frac{3}{4}$ à 50 kr, $8\frac{1}{4}$ à 62 kr; (1691) $12\frac{3}{4}$ à 1 fl; (1692) $18\frac{1}{4}$ à $\frac{3}{4}$ fl; 27 à 1 fl; $11\frac{1}{4}$ à 40 kr; (1693) $12\frac{1}{2}$ à $1\frac{1}{3}$ fl; (1694) 10 à 64 kr; $24\frac{1}{2}$ à 56 kr; $33\frac{3}{4}$ à 72 kr.

Weizenkleie: (1688) 100 \bar{u} à 24 kr; (1689) 1 Achtel $\frac{1}{2}$ fl; 100 \bar{u} 28 kr; (1690) 100 \bar{u} 30 kr; 5 Achtel [1 + 4] à 24 kr; (1693) $\frac{1}{2}$ Achtel à 32 kr das Achtel; (1695) $\frac{1}{2}$ Achtel: 30 kr das Achtel; $1\frac{1}{2}$ Achtel à 24 kr; 100 \bar{u} 36 kr.